

Karl Wilmanns

Die sogenannte verminderte
Zurechnungsfähigkeit als zentrales
Problem der Entwürfe zu einem
deutschen Strafgesetzbuch. Dreißig
Vorlesungen über die sogenannten
geistig Minderwertigen im
geltenden und künftigen Recht, im
Strafvollzuge und in der Irrenansta

Die sogenannte
verminderte
Zurechnungsfähigkeit
als zentrales Problem der Entwürfe zu einem
Deutschen Strafgesetzbuch

Dreißig Vorlesungen über die sogenannten geistig
Minderwertigen im geltenden und künftigen Recht
im Strafvollzuge und in der Irrenanstalt

von

Professor Dr. Karl Wilmanns

Direktor der Psychiatrischen Klinik in Heidelberg

Mit 10 Abbildungen



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1927

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung
in fremde Sprachen, vorbehalten.

Copyright 1927 by Springer-Verlag Berlin Heidelberg
Ursprünglich erschienen bei Julius Springer in Berlin 1927

ISBN 978-3-642-52548-3 ISBN 978-3-642-52602-2 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-642-52602-2

Seinen Lehrern

Anton Delbrück · Emil Kraepelin

herzlichst zugeeignet

zur Erinnerung

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Vorlesung: <i>Einleitung</i>	1
Gedankenaustausch zwischen Psychiatern und Juristen über die Einführung einer verminderten Zurechnungsfähigkeit in ein neues Strafgesetzbuch S. 1. — Die Entwürfe S. 7. — Stellungnahme zu den Entwürfen S. 12. — Fragestellungen S. 13.	
A. Tatsachen.	
II. Vorlesung: <i>Welche Geisteszustände gelten nach heutiger Anschauung als Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit?</i>	17
Geistige Minderwertigkeit und psychische Grenzzustände S. 17. — Anschauungen der Juristen und Psychiater über die Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit S. 18.	
III. Vorlesung: <i>Welche Geisteszustände gelten nach heutiger psychiatrischer Anschauung als Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit?</i> (Fortsetzung)	20
Juristische Erörterungen über Zurechnungsfähigkeit S. 20. — Orientierende Bemerkungen über die Einteilung der Seelenstörungen S. 23. — Zustände der Unzurechnungsfähigkeit und Zustände der verminderten Zurechnungsfähigkeit S. 25.	
IV. Vorlesung: <i>Welche Geisteszustände gelten nach heutiger Anschauung als Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit</i> (Fortsetzung) . .	34
Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit einst und jetzt S. 34. — Einflüsse der Umwelt auf die Entwicklung von Zuständen verminderter Zurechnungsfähigkeit S. 42.	
V. Vorlesung: <i>Welche Geisteszustände gelten nach heutiger Anschauung als Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit?</i> (Schluß)	44
Die Dehnbarkeit des Begriffs der verminderten Zurechnungsfähigkeit S. 44. — Versuche, den Begriff für praktische Zwecke enger zu fassen S. 45. — Seine Beschränkung auf die Dauerzustände S. 46. — auf krankhafte Zustände S. 47. — auf die im hohen Grade verminderte Zurechnungsfähigkeit S. 51. — Fakultative Berücksichtigung der minder Schuldhaften S. 52.	
VI. Vorlesung: <i>Was wissen wir über die Verbreitung der vermindert Zurechnungsfähigen in den Kreisen der Rechtsbrecher?</i>	53
Vorschläge zur Sammlung von Materialien S. 53. — Unzulängliche Versuche, die Verbreitung der verminderten Zurechnungsfähigkeit unter der freien Bevölkerung festzustellen S. 53. — Verbreitung der abnormen Persönlichkeiten unter Asozialen und Antisozialen. S. 55.	

	Seite
VII. Vorlesung: <i>Was wissen wir über die Verbreitung der vermindert Zurechnungsfähigen in den Kreisen der Rechtsbrecher?</i> (Fortsetzung und Schluß)	74
Verbreitung der verminderten Zurechnungsfähigkeit und der im hohen Grade verminderten Zurechnungsfähigkeit in verschiedenen Verbrecherguppen S. 74.	
VIII. Vorlesung: <i>Inwieweit vermag der Richter im gegenwärtigen Strafverfahren krankhafte Seelenzustände als solche zu erkennen?</i>	80
Vernachlässigung des psychologischen Tatbestandes durch den Strafrichter S. 80. — Ihre Ursachen S. 81. — Äußerungen von Juristen, Ärzten und Strafvollzugsbeamten hierzu S. 82. — Verken- nung der Geisteskrankheiten im Strafverfahren S. 86. — Un- möglichkeit, die Zustände vermindelter Zurechnungsfähigkeit im heutigen richterlichen Verfahren zu erkennen S. 88.	
IX. Vorlesung: <i>Die Mängel und Schwierigkeiten der Behandlung krankhafter Rechtsbrecher im Strafvollzuge.</i> — <i>Das Strafanstaltswesen vor dem Kriege</i>	89
Die Beamten, ihre Auslese und Vorbildung S. 89. — Die Übelszu- fügung im Strafvollzuge S. 93. — Unmöglichkeit der seelischen Beeinflussung der Gefangenen S. 97. — Erschwerung der Be- urteilung des Sträflings durch die besonderen Verhältnisse der Gefangenschaft S. 100.	
X. Vorlesung: <i>Die Mängel und Schwierigkeiten der Behandlung krankhafter Rechtsbrecher.</i> — <i>Das Strafanstaltswesen vor dem Kriege</i> (Fort- setzung)	103
Die Verken- nung der geistigen Mängel im Strafvollzug S. 103. — Die amtlichen Statistiken über geistesranke und geistig minder- wertige Rechtsbrecher in preußischen Anstalten S. 107.	
XI. Vorlesung: <i>Die Mängel und Schwierigkeiten der Behandlung krankhafter Rechtsbrecher.</i> — <i>Das Strafanstaltswesen vor dem Kriege</i> (Fort- setzung)	117
Das Verhalten der geistig abnormen Rechtsbrecher im Strafvollzuge S. 117. — Die Wirkungen der Einzelhaft S. 120. — Haft und Psychose in ihren Beziehungen S. 124. — Die Prozesse und die patho- logischen Reaktionen S. 125.	
XII. Vorlesung: <i>Die Mängel und Schwierigkeiten der Behandlung krankhafter Rechtsbrecher.</i> — <i>Das Strafanstaltswesen vor dem Kriege</i> (Fort- setzung)	133
Die Stellung der Strafvollzugsbeamten zu den als geisteskrank oder als geistig minderwertig erkannten Sträflingen S. 133. — Die Ausmerz- ung der Geisteskranken aus dem Strafvollzuge und die Einrichtung der sogenannten Irrenadnexe S. 135. — Widerspre- chende Ansichten über die Behandlung der geistig Minderwertigen und die Errichtung von sogenannten Minderwertigenabteilungen. 137.	
XIII. Vorlesung: <i>Die Mängel und Schwierigkeiten der Behandlung krankhafter Rechtsbrecher.</i> — <i>Das Strafanstaltswesen vor dem Kriege</i> (Schluß) . .	139
Erfahrungen mit Irrenadnexen und Minderwertigenabteilungen S. 139.	
XIV. Vorlesung: <i>Die Entwicklung unseres Strafvollzugswesens nach dem Kriege</i>	147
Anbahnung fortschrittlicher Anschauungen in der Vorkriegszeit S. 147. — Die Reform des Justizministers Rosenfeld S. 149. —	

	Seite
Wandlung bisheriger Anschauungen S. 151. — Neue Wege in Thüringen, Hamburg usw. S. 154. — Hahnöfersand S. 156. — Erb-biologische Forschungen in den Strafanstalten S. 158.	
XV. Vorlesung: <i>Die Entwicklung unseres Strafvollzugswesens nach dem Kriege</i> (Fortsetzung und Schluß)	161
Die Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen S. 162. — Der Strafvollzug in Stufen S. 164. — Sein Für und Wider S. 166. — Das Individualisierungsprinzip und seine Durchführbarkeit S. 170. — Die Ausbildung der Gefängnisbeamten S. 172.	
XVI. Vorlesung: <i>Die geistig abnormen Rechtsbrecher in der Irrenfürsorge</i> 175	175
Das Anwachsen der geisteskranken und psychopathischen Ver-brecher in den Irrenanstalten und seine Ursachen S. 175. — Er-fahrungen mit den kriminellen Insassen der Heil- und Pflege-anstalten S. 182. — Das Scheitern des sogenannten no restraint- und open door-Systems S. 184.	
XVII. Vorlesung: <i>Die geistig abnormen Rechtsbrecher in der Irrenfürsorge</i> (Fortsetzung und Schluß)	187
Die Reaktion auf die Behandlung der psychopathischen Verbrecher mit no restraint S. 187. — Erschwerung ihres Zuflusses, Erleich-terung ihres Abflusses, Schaffung besonderer Einrichtungen für sie S. 187. — Die sogenannten festen Häuser S. 194.	
XVIII. Vorlesung: <i>Die Abhängigkeit der Haftpsychosen vom Zeitgeist</i>	201
Das angebliche Anwachsen der Psychopathen unter den heutigen Verbrechern S. 201. — Beweise für die behauptete Zunahme ge-wisser Haftpsychosen S. 205. — Die sogenannte Kriegsneurose als Beispiel für eine moderne hysterische Massenpsychose S. 209. — Anwendung der Erfahrungen an den Kriegsneurosen auf gewisse Typen der degenerativen Haftpsychose S. 214.	
XIX. Vorlesung: <i>Die Abhängigkeit der Haftpsychose vom Zeitgeist</i> (Fort-setzung)	215
Beziehungen zwischen Simulation und Haftpsychosen S. 215. — Die Haftpsychose als Simulation des autosuggestiblen Psychopathen-S. 217. — Die Simulation als geschichtliche Überlieferung der ge-werbsmäßigen Verbrecher S. 218.	
XX. Vorlesung: <i>Die Abhängigkeit der Haftpsychose vom Zeitgeist</i> (Schluß) 224	224
Erfahrungen bei der Behandlung der Kriegsneurosen S. 224. — Die Behandlung der Haftpsychosen früher und jetzt S. 225. — Ihre Häufung als Folge einer falschen Behandlung S. 227.	
XXI. Vorlesung: <i>Die Fürsorge für die mit geistigen Mängeln behafteten Rechtsbrecher</i>	233
Die Fürsorge durch den Strafrichter, den Arzt, den Strafvollzugs-beamten S. 233. — Der Schutzverein für entlassene Gefangene S. 236. — Mißbrauch und Diskretierung der Fürsorgeeinrichtungen durch die Minderwertigen. S. 244.	
B. Folgerungen.	
XXII. Vorlesung: <i>Die praktische Auslegung des Begriffs der verminderten Zurechnungsfähigkeit</i>	247
Zusammenfassung der „Tatsachen“ S. 247. — Weitere Frage-stellungen S. 249. — Frühzeitige Warnungen vor Einführung der ver-	

	Seite
minderten Zurechnungsfähigkeit in das Strafgesetzbuch S. 250. — Die Gefahr ungerechtfertigter Härten, die Gefahr ungerechtfertigter Mildern S. 251.	
XXIII. Vorlesung: <i>Inwieweit ließe sich die Erfassung der verminderten Zurechnungsfähigkeit durch eine Umgestaltung des Strafverfahrens erleichtern?</i>	260
Nochmals die Unfähigkeit des Richters, die rechtsbrecherischen Persönlichkeiten richtig zu beurteilen S. 260. — Erweiterung und Vertiefung des Ermittlungsverfahrens S. 263. — Die „soziale Gerichtshilfe“ S. 263. — Ausbildung der künftigen Richter in der Kriminalpsychologie S. 264. — Stärkere Heranziehung psychiatrischer Sachverständiger S. 266. — Grenzen der Feststellbarkeit krankhafter Seelenzustände im Strafverfahren S. 267.	
XXIV. Vorlesung: <i>Der Strafvollzug an vermindert Zurechnungsfähigen nach den Entwürfen</i>	268
Vollstreckung der Strafe unter Berücksichtigung ihres Geisteszustandes in allgemeinen Strafanstalten S. 268. — Möglichkeiten einer individualisierenden Behandlung S. 271. — Der Strafvollzug in besonderen Abteilungen und Anstalten S. 279.	
XXV. Vorlesung: <i>Die Verwahrung der gemeingefährlichen vermindert Zurechnungsfähigen</i>	283
<i>Wer</i> soll verwahrt werden? S. 284. — Die Ziffer der Verwahrungsbedürftigen S. 286. — Verwahrung der Gemeinschädlichen S. 289. <i>Wo</i> soll verwahrt werden? S. 293. — Ungeeignetheit der Heil- und Pflegeanstalten S. 293. — Verwahrungsanstalten für vermindert Zurechnungsfähige S. 294. — Die Grenzen der Schutzfürsorge S. 295. <i>Wie lange</i> soll verwahrt werden? S. 296. — Die „Heilung“ der vermindert Zurechnungsfähigen S. 297. — Die Verwahrung auf unabsehbare Dauer S. 298.	
XXVI. Vorlesung: <i>Die Verwahrung der gemindert Zurechnungsfähigen</i> (Fortsetzung)	299
Die Härte der Verwahrung auf unabsehbare Zeit S. 299. — Gegensatz zwischen Verwahrung Geisteskranker und geistig Minderwertiger S. 304. — Die Gefahren der Klassenjustiz S. 306.	
XXVII. Vorlesung: <i>Die Verwahrung der gemindert Zurechnungsfähigen</i> (Fortsetzung)	308
Bedenken, dem Richter die Entscheidung über die Verwahrung der vermindert Zurechnungsfähigen zu übertragen S. 308. — Die Ansichten der verschiedenen Strafrechts-Schulen und der Psychiater S. 309. — Vorschläge, die Entscheidung anderen Instanzen zu übertragen S. 316. — Die Stellungnahme des Juristentages S. 317.	
XXVIII. Vorlesung: <i>Die Verwahrung der gemindert Zurechnungsfähigen</i> (Schluß)	318
Zusammenfassung der bisherigen Ausführungen S. 318. — Erfahrungen mit Verhängung der Nachhaft, der Schärfungen bei Rückfallsdiebstahl, der §§ 65, 56, 39 des Norw. St. G. B. usw. S. 319. — Die Kosten der Unterbringung S. 326. — Fakultative Anwendung der Bestimmungen über verminderte Zurechnungsfähigkeit S. 330. — Wandlung der psychiatrischen Anschauungen über das Wesen der verminderte Zurechnungsfähigkeit bedingenden seelischen Störungen S. 331.	

XXIX. Vorlesung: <i>Rückblick und Ausblick</i>	Seite 337
Ideale Vorschläge: Unbestimmte Verurteilung, Reform des Strafvollzuges, Sicherung der Gemeingefährlichen durch ein Sicherungsgericht S. 339. — Verwertung der psychiatrischen Erfahrungen S. 344.	
XXX. Vorlesung: <i>Rückblick und Ausblick</i> (Schluß)	359
Die Vertrauenskrise in der Justiz S. 360. — Wandlung in den psychiatrischen Anschauungen S. 364. — Praktische Vorschläge S. 366. — Festhalten an der Vergeltungsstrafe S. 366. — Gewissenhaftere Anwendung bestehender gesetzlicher Bestimmungen S. 367. — Berücksichtigung der minderen Schuld im Rahmen der mildernden Umstände S. 372. — Sicherungsverfahren gegen Gemeingefährliche durch ein Sicherungsgericht S. 373. — Ausbau der vorbeugenden Maßnahmen gegen das Verbrechen S. 375.	

I. Vorlesung.

Einleitung. — Gedankenaustausch zwischen Psychiatern und Juristen über die Einführung einer verminderten Zurechnungsfähigkeit in ein neues Strafgesetzbuch. — Die Entwürfe. — Stellungnahme zu den Entwürfen. — Fragestellungen.

Meine Herren! Das Thema, das uns hier beschäftigen soll, lautet: Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit als zentrales Problem der Entwürfe zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch. Die Diskussionen zwischen Juristen und Psychiatern über die Frage, ob eine geminderte Zurechnungsfähigkeit ausdrücklich im Strafgesetz zu berücksichtigen sei, gehen, wie späterhin noch des näheren ausgeführt werden soll, schon recht weit zurück. Die deutschen Partikulargesetze, z. B. das bayrische, das sächsische, das hessische, das braunschweigische, das württembergische, das thüringische Strafgesetz, enthielten neben Strafbestimmungen gegen Unzurechnungsfähige^{1*)} auch solche gegen gemindert Zurechnungsfähige, und auch der § 47 des ersten Entwurfes eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom Jahre 1869 kannte eine Bestimmung:

^{1*)} Ich brauche im folgenden die Worte „unzurechnungsfähig“ und „Unzurechnungsfähigkeit“, nicht die im letzten Entwurf gewählten „zurechnungsunfähig“ und „Zurechnungsunfähigkeit“. Es ist BERNER⁸³⁾ zuzugeben, daß der Ausdruck Unzurechnungsfähigkeit insofern „sprachwidrig“ ist, als es sich ja nicht um eine „Fähigkeit der Unzurechnung“, sondern um eine „Unfähigkeit der Zurechnung“ handelt. Der Ausdruck hat sich jedoch allgemein eingebürgert, und daher kann ich E. SCHULTZE nicht beipflichten, der die Einführung dieser Wortneubildung als erfreulich bezeichnet (I. K. V. 1925). Der Germanist PANZER nennt zurechnungsfähig eine „echte Zusammensetzung“. In einer solchen verliert der zweite Bestandteil ganz gewöhnlich an Bedeutungsfülle, so daß er fast zum Suffix herabsinkt. Die Wortbestandteile verschmelzen zu einem einheitlichen Begriff, und so tritt eine Verneinung mit un- vor das Ganze wie bei ungläubwürdig, unliebenswürdig, unehrerbietig, unbußfertig, uneigennützig, unzweckmäßig usw. Die Bildung „unzurechnungsfähig“ hat daher ihre genauen Analogien und ist deshalb vollkommen berechtigt. Bei jüngeren Bildungen ähnlicher Art, wie aufnahmefähig, gesellschaftsfähig, lebensfähig u. dgl., pflegt freilich die Verneinung mit un- vor das Ganze nicht zu treten; man sagt daher auch nicht: gesellschaftsunfähig, aufnahmeunfähig u. dgl., sondern: nicht gesellschaftsfähig, nicht aufnahmefähig usw. — Es empfiehlt sich nicht, vom grünen Tische aus dem Sprachgebrauche Gesetze vorzuschreiben. Daher wollen wir bei dem allgemein üblichen „unzurechnungsfähig“ und „Unzurechnungsfähigkeit“ bleiben.

„Befand sich der Thäter z. Zt. der That in einem Zustande, welcher die freie Willensbestimmung zwar nicht völlig ausschloß, aber dieselbe beeinträchtigte, so ist auf eine Strafe zu erkennen, welche nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen abzumessen ist.“

Diese Bestimmung war unter dem Einflusse von sachverständigen Gutachten, die der Justizminister LEONHARDT eingezogen hatte, getroffen worden. So hatte die königl. wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen in Berlin¹²⁰⁸) am 24. III. 1869 begutachtet:

„Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit dürfen nicht als specifisch verschiedene Qualitäten einander gegenübergestellt werden. Geistige Krankheit und geistige Gesundheit gehen in unmerklichen Abstufungen in einander über. Es muß daher einer Reihe von Geisteszuständen Rechnung getragen werden, die den Menschen nicht völlig unfrei erscheinen lassen.“

Auch die Berliner medizinisch-psychologische Gesellschaft⁸¹) hatte am 20. VII. 1869 eine Kundgebung an den Justizminister gerichtet, in der es hieß:

„Es ist nun aber unleugbar, daß es Zustände gibt, welche als ‚Geistesstörungen‘, ‚krankhafte Störungen der Seelenvorgänge‘ usw. im engeren Sinne nicht betrachtet werden können, die aber das normale Vonstattengehen der Seelenvorgänge dennoch beschränken. Diese Zustände kommen theils unter normalen Umständen vor (z. B. in Affecten), theils unter dem Einflusse sehr verschiedenartiger pathologischer Bedingungen (Heredität, Epilepsie, Alcoholismus usw.). Die Wissenschaft kann keine bestimmten Charactere angeben, wodurch diese Zustände einerseits sich von den Geistesstörungen im engeren Sinne, andererseits von den unter normalen Verhältnissen auftretenden Beeinträchtigungen der Seelenvorgänge scharf abgrenzen lassen, und kann auch eine solche Grenze naturgemäß nie gefunden werden. Wir halten es aber, um möglichst gerechte Urtheile im Strafverfahren zu erzielen, für wünschenswerth, daß in dem Strafgesetzbuche dieser Zustände noch besonders gedacht und eine Bestimmung in Betreff derjenigen Individuen getroffen werde, welche eine strafrechtliche Handlung unter Einflüssen oder in Zuständen begingen, die das normale Vonstattengehen der Seelenvorgänge beschränkten.“

In der vom Bundesrat eingesetzten Kommission wurde jedoch der § 47 des Entwurfes nach lebhaften und eingehenden Erörterungen gestrichen, und diese Streichung wurde auch in der Reichstagssitzung vom 8. März 1870 beibehalten. Eine Petition, den Milderungsgrund der verminderten Zurechnungsfähigkeit wieder aufzunehmen, wurde von dem sächsischen Generalstaatsanwalt SCHWARZE mit der Begründung abgelehnt, „daß es nicht zweckmäßig sein möchte, mit dieser doch immer zweifelhaften Bestimmung vorzugehen, zumal da die mildernden Umstände, die in sehr weiter Ausdehnung im revidierten Entwurf Berücksichtigung gefunden haben, das praktische Bedürfnis, welches jener Bestimmung, die vorgeschlagen ist, unverkennbar unterliegt, in der Hauptsache erledigen“¹²⁰⁸). So fanden die Zustände geminderter Zurechnungsfähigkeit im deutschen Strafgesetzbuch *keine* Anerkennung, und die Diskussionen zwischen Juristen und Psychiatern damit einen vorläufigen Abschluß.

Nachdem bereits 1885 und 1886 der Irrenarzt SCHÄFER^{1071, 1072}) die Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit in zwei Aufsätzen angeschnitten hatte, brachte sie der Berliner Psychiater JOLLY⁵⁰⁶) im Jahre 1887 durch einen Vortrag auf der Versammlung Deutscher Irrenärzte Frankfurt a. M. wiederum in Fluß. Seine Ausführungen fanden ebenso lebhafteste Zustimmung wie regen Widerspruch, so daß in Anbetracht der wissenschaftlichen und vor allem praktischen Bedeutung der Frage die Irrenärzte MENDEL⁸⁰²) und GRASHEV³⁴⁹) als Berichterstatter über das Thema für die nächste Jahresversammlung 1888 in Bonn bestimmt wurden. Doch auch hier prallten die verschiedenen Anschauungen aufeinander, ohne daß eine Einigung erzielt werden konnte. Erst elf Jahre später referierte WOLLENBERG¹³⁷⁶) auf der Versammlung deutscher Irrenärzte in Halle im Jahre 1899 über das gleiche Thema und rief mit seinen Ausführungen von neuem lebhaften Beifall, leise Bedenken und offenen Widerspruch hervor.

Hatten sich die Erörterungen über die Zweckmäßigkeit der Anerkennung einer verminderten Zurechnungsfähigkeit bisher ausschließlich unter den *Psychiatern* abgespielt, so fand der Gegenstand allmählich auch in den Kreisen der *Juristen* wieder wachsendes Interesse. Schon in den Jahren 1897 und 1898 hatte unter der Leitung des Juristen WEINGART^{1318, 1319}) und der Psychiater WEBER^{1310, 1311}) und ILBERG⁴⁸⁷) ein lebhafter Meinungsaustausch zwischen Irrenärzten und Richtern in der forensisch-psychologischen Vereinigung zu Dresden stattgefunden. Das Verdienst, weitere juristische Kreise für das Thema interessiert zu haben, kommt jedoch dem Schüler FORELS, dem Irrenarzte ANTON DELBRÜCK¹⁹⁸) zu, der schon im Jahre 1902 auf der VIII. Versammlung der deutschen Landesgruppe der I. K. V. in Bremen die Frage nach der Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen aufwarf. Sie mußte gerade in dieser Gesellschaft auf besondere Teilnahme stoßen, und in der Tat wurde sie während der nächsten Jahre noch wiederholt Gegenstand eifriger Beratung: 1903 auf der IX. Landesversammlung in Dresden hielt DELBRÜCK¹⁹⁹) ein Referat über das gleiche Thema, 1904 auf der X. Landesversammlung in Stuttgart berichteten der Berliner Strafanstaltsarzt LEPPMANN⁶⁶⁴), der Strafrechtslehrer v. LISZT⁷²⁵) und der Referent für Strafanstalten im preußischen Ministerium KROHN⁶¹⁷), 1905 auf der X. internationalen Versammlung der I. K. V. in Hamburg wiederum v. LISZT⁷²⁶). Unter seinem Einflusse hatte sich auch der XXVI. deutsche Juristentag mit den vermindert Zurechnungsfähigen bereits im Jahre 1902 in Berlin beschäftigt, und auf seiner XXVII. Tagung in Innsbruck 1904 referierten zwei führende Psychiater, KRAEPELIN⁵⁹⁴) und CRAMER¹⁶³), über denselben Gegenstand.

Zuletzt drangen die Anschauungen fortschrittlicher Psychiater und Juristen auch in die Kreise der *Strafvollzugsbeamten*. Schon 1902 hatte

der Bonner Psychiater PELMAN⁹³⁶) unter teilweiseem Widerspruch seines Korreferenten, des Strafanstaltsleiters FINKELNBURG²⁶⁴) die Frage auf der LXXIV. Generalversammlung der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft zu Düsseldorf erörtert, und 1908 wurde die Behandlung der geistig Minderwertigen im Strafvollzug auf die Tagesordnung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten in Köln gesetzt und auf Grund der Gutachten der Strafanstaltsbeamten POLLITZ⁹⁵⁶), HOFMANN⁴⁶⁴), KLUSS⁵⁷²) und des Psychiaters ASCHAFFENBURG²²) und der Referate von LEPPMANN⁶⁶⁷) und FINKELNBURG²⁶⁵) sehr erschöpfend besprochen. Erwähne ich noch endlich, daß auch in engeren Fachvereinigungen über die Frage berichtet wurde, z. B. auf der Versammlung südwestdeutscher Irrenärzte in Karlsruhe 1888 von KIRN⁵⁴⁹), auf der Versammlung mitteldeutscher Psychiater und Neurologen in Dresden 1898 von WEBER¹³¹²), auf der Wanderversammlung südwestdeutscher Neurologen und Irrenärzte in Baden-Baden 1899 von ASCHAFFENBURG¹⁰), im Psychiatrischen Verein zu Berlin 1904 von REICH¹⁰⁰¹), in der Forensisch-psychologischen Vereinigung zu Göttingen von CRAMER¹⁶⁷) und v. HIPPEL⁴⁴⁹) 1906, in der zu Dresden von WEINGART¹³²⁰) 1906, in der Generalversammlung der Gefängnisvereine zu Köln von LONGARD⁷⁴⁷) 1906, im Deutschen Verein für Psychiatrie in Berlin von ASCHAFFENBURG²¹) 1908 usw. usw., — daß besonders in den Jahren vor dem Kriege eine kaum noch zu überschende Literatur über dieses Thema von Ärzten, Juristen und Strafvollzugsbeamten geschaffen wurde, so gewinnt man den Eindruck, daß keine forensisch-psychiatrische Frage ein so reges und vielseitiges Interesse, eine so gründliche und erschöpfende Erörterung gefunden habe wie gerade die Frage nach der besonderen Berücksichtigung einer geminderten Zurechnungsfähigkeit im neuen Strafgesetzbuch.

Das Ergebnis der jahrzehntelangen Diskussionen zwischen Juristen und Medizinern war, daß die Bedenken der Juristen gegen die Einführung des Begriffs in das Gesetz erheblich, die der Mediziner fast ganz zurücktraten. Die Mehrzahl der Juristen und Mediziner einigten sich auf folgende Anschauungen und Forderungen:

Wie geistige Gesundheit und Krankheit in unmerklichen Abstufungen ineinander übergehen, lassen sich auch die Unzurechnungsfähigkeit bedingenden Seelenzustände nicht scharf von denjenigen trennen, welche dem reifen, geistig gesunden Menschen eigen sind. Zwischen dem Geisteszustande, bei dem die Zurechnungsfähigkeit außer Zweifel steht und demjenigen, bei welchem sie völlig aufgehoben ist, liegt vielmehr ein breites Zwischengebiet. Personen, die mit diesen zwischen völliger geistiger Gesundheit und ausgesprochener Krankheit liegenden psychischen Mängeln behaftet sind, haben zum Teil nicht das volle Verständnis für die Strafbarkeit ihrer Handlungen, zum Teil nicht die volle Fähigkeit, den verbrecherischen Antrieben die nötigen Hemmungen ent-

gegenzusetzen, zum Teil geht ihnen beides ab. Sie sind zwar zurechnungsfähig, ihre Schuld ist jedoch, mit der eines Vollwertigen gemessen, geringer; sie sind Zurechnungsfähige mit geminderter Schuld, vermindert Zurechnungsfähige.

Im geltenden Recht finden diese geistig Minderwertigen keine ausdrückliche Berücksichtigung, es kennt nicht den Begriff einer geminderten Zurechnungsfähigkeit. Der Richter vermag ihrer geminderten Schuld nur durch Annahme mildernder Umstände gerecht zu werden. Das geschieht schon gegenwärtig, soweit der Richter in der Lage ist, den geistigen Mangel des Rechtsbrechers zu erkennen. Auch der ärztliche Sachverständige pflegt bei der Begutachtung von „Grenzzuständen“ unter dem Gesichtspunkte des § 51 StGB. ausdrücklich auf das Vorliegen geminderter Zurechnungsfähigkeit hinzuweisen, ohne befürchten zu müssen, daß der Richter ihm eine Überschreitung seiner Rechte vorwirft. KAHL⁵¹⁹) ist sogar der Ansicht, daß die Berücksichtigung der geistigen Minderwertigkeit in unbegrenztem Raume mildernder Umstände auch mit dem Namen geminderter Zurechnungsfähigkeit schon jetzt nicht nur Parteienrecht, sondern Richterpflicht sei. Obschon also das Gesetz eine geminderte Zurechnungsfähigkeit nicht ausdrücklich berücksichtigt, praktisch wird sie vom Strafrichter anerkannt und im Strafmaß in Rechnung gezogen. Der Richter straft den gemindert Zurechnungsfähigen kürzer, wie er einen Rechtsbrecher straft, der in drückender Not, im hochgradigen Affekt, im Rausche gehandelt hat, der zu der Tat von einem anderen verführt wurde, sein Verbrechen bereut oder den angerichteten Schaden wieder gutzumachen suchte. Es liegt jedoch auf der Hand, daß dieser Behandlung vermindert Zurechnungsfähiger sehr ernstliche Mängel anhaften.

Der Generalstaatsanwalt SCHWARZE¹²⁰⁸) hatte bei der Beratung des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund im Reichstage erklärt, man werde „die Frage der mildernden Umstände so regeln, daß bei jedem Verbrecher mildernde Umstände angenommen werden können“. Diese Zusage, mildernde Umstände allgemein einzuführen, wurde jedoch nicht erfüllt; bei vielen, zum Teil den schwersten Verbrechen, sind sie nicht vorgesehen. Der an Stelle der verminderten Zurechnungsfähigkeit in Aussicht gestellte Ersatz fehlt bei Mord und Mordversuch an Kaiser und Landesherrn (§ 80), Meineid (§§ 153, 154), Unternehmen der Verleitung zum Meineid (§ 159), Notzucht und ähnlichen Handlungen, falls sie den Tod der verletzten Person zur Folge haben (§ 178), schwerer Kuppelei (§ 181), Mord (§ 211), Totschlag (§§ 212, 214, 215), gewissen Fällen von Abtreibung (§§ 219, 220), von Aussetzung (§ 221), von schwerer Körperverletzung (§ 225), Beibringung von Gift, um die Gesundheit zu beschädigen (§ 226), Menschenraub und verwandten Verbrechen (§§ 234, 235, 236), schwerem Raub (§ 251), gewerbs- und ge-

wohnheitsmäßiger Hehlerei (§ 260), Brandstiftung (§§ 306, 307), vorsätzlicher Herbeiführung einer Überschwemmung (§ 313), Verbrechen gegen § 321, wenn durch Zerstörungen von Wasserleitungen, Schleusen, Dämmen usw. der Tod von Menschen verursacht worden ist, vorsätzlicher Gefährdung des Eisenbahnbetriebes und der Schifffahrt (§§ 314, 322, 323), Brunnenvergiftung (§ 324) und mehreren Arten von Beamtenvergehen (§ 339) usw. Sie ersehen aus dieser Aufstellung, daß die mildernden Umstände auch bei einer ganzen Reihe von Verbrechen unberücksichtigt bleiben, die erfahrungsgemäß besonders von geistig tiefstehenden und krankhaften Persönlichkeiten begangen werden, z. B. bei Meineid, Notzucht mit verursachtem Tode, schwerem Raub, Brandstiftung usw. In solchen Fällen vermag der Richter die mindere Schuld nur innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens zu berücksichtigen. Bei schweren Verbrechen, für welche die Strafminima bereits sehr hoch gegriffen oder überhaupt nur absolut bestimmte Strafgesetze gegeben sind, ist auch das unmöglich. Ist der Richter der Ansicht, daß die gesetzlich angedrohte Strafe für die geringere Schuld des vermindert Zurechnungsfähigen zu hart sei, so bleiben ihm nur zwei Auswege übrig, um eine seinem Rechtsbewußtsein entsprechendere Strafe zu fällen: entweder entschließt er sich, den im hohen Grade vermindert Zurechnungsfähigen auf Grund des § 51 StGB. freizusprechen, oder aber er definiert einen Mord als Totschlag, einen vorsätzlichen als fahrlässigen Meineid u. a. m., um auf diese Weise dem minder Schuldigen leichtere Strafe zu erwirken. Daß der Richter zu solchen gegen das Gesetz verstoßenden Auskunftsmitteln greifen muß, um ungerechtfertigte Härten zu vermeiden, zeigt, wie notwendig die Reform des Strafgesetzes auf diesem Gebiete ist.

Der vermindert Zurechnungsfähige wird milder bestraft, weil er infolge seines geistigen Mangels nicht im vollen Besitz der Fähigkeit ist, die Strafbarkeit einer Handlung einzusehen oder dem Antriebe zu einem Rechtsbruche zu widerstehen. Die seelischen Regelwidrigkeiten der vermindert Zurechnungsfähigen sind jedoch vielfach dauernder Natur und — wie noch näher ausgeführt werden wird — der Beeinflussung durch die Strafe, wenn überhaupt, so doch nur in beschränktem Maße zugänglich. Von kürzeren Freiheitsstrafen ist jedenfalls bei sehr vielen dieser Minderwertigen weder eine bessernde noch eine abschreckende Wirkung zu erwarten; wo eine solche überhaupt im Bereiche der Möglichkeit liegt, werden nur längere Freiheitsentziehungen von Erfolg sein. Die Gefahr des Rückfalles ist mithin weit größer als bei einem vollwertigen Rechtsbrecher, von dem wir erwarten, daß er sich auch eine kürzere Strafe zur Warnung dienen läßt. Im Interesse der Allgemeinheit läge es daher, den vermindert Zurechnungsfähigen durch möglichst lange Freiheitsentziehung vor Rechtsbrüchen zu bewahren und, wenn

möglich, abzuschrecken. Durch die Zubilligung mildernder Umstände und Verurteilung zu kurzen Freiheitsstrafen wird das gerade Gegenteil erreicht; dem vermindert Zurechnungsfähigen wird möglichst bald wieder Gelegenheit gegeben, sein verbrecherisches Treiben wieder aufzunehmen. Da unter diesen geistig Minderwertigen eine große Anzahl gewohnheitsmäßig Antisozialer und Asozialer sich befindet, so hat ihre Behandlung nach dem geltenden Recht allseitig anerkannte Nachteile für die allgemeine Rechtssicherheit gezeitigt.

Diesen Mißständen glaubt man durch ausdrückliche Anerkennung und besondere Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen in einem Strafgesetzbuche abhelfen zu können. Da die zwischen Gesundheit und Krankheit stehenden weniger schuldhaft handeln als die geistig rüstigen Rechtsbrecher, so hätte man sie künftig milder, d. h. in der Hauptsache *kürzer* zu strafen. Da es sich jedoch um pathologische Persönlichkeiten handelt, müßte die Strafe vor allem *anders* geartet sein und sich der Besonderheit ihres Seelenlebens anpassen, mit anderen Worten ärztliche und erzieherische Maßregeln hätten bei der Strafe im Vordergrund zu stehen. Bleiben diese aber ohne Erfolg, so hätte man sie auch nach Ablauf der richterlichen Strafe in besonderen Sicherungsanstalten so lange fortzusetzen, als die Entlassung des Rechtsbrechers in die Freiheit mit Gefahren für die Allgemeinheit verbunden wäre.

Meine Herren! Auf diese Anschauungen und Forderungen hatte man sich, wie gesagt, ziemlich allgemein geeinigt, und der Vorentwurf konnte sich mit Recht darauf berufen, daß „die Berücksichtigung der vermindert Zurechnungsfähigen in einem Strafgesetz der Zukunft zu einer fast allgemeinen Forderung der juristischen und medizinischen Wissenschaft“ geworden sei. Folgerichtig haben sich die Entwürfe diese Ansichten durchaus zu eigen gemacht und suchen ihnen in Strafbestimmungen und Sicherungsmaßregeln gerecht zu werden, die ich Ihnen hiermit vorlege:

A. Strafen.

I. Vorentwurf 1909.

§ 63.

Geistige Mängel.

Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Handlung geisteskrank, blödsinnig oder bewußtlos war, so daß dadurch seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen wurde.

War die freie Willensbestimmung durch einen der vorbezeichneten Zustände zwar nicht ausgeschlossen, jedoch in hohem Grade vermindert, so finden hinsichtlich der Bestrafung die Vorschriften über den Versuch (§ 76) Anwendung. Zustände selbstverschuldeter Trunkenheit sind hiervon ausgenommen.

Freiheitsstrafen sind an den nach Abs. 2 Verurteilten unter Berücksichtigung ihres Geisteszustandes und, soweit dieser es erfordert, in besonderen, für sie ausschließlich bestimmten Anstalten oder Abteilungen zu vollstrecken.

II. Gegenentwurf 1911.

§ 13.

Eine Handlung ist straflos, wenn der Täter zur Zeit der Handlung wegen Bewußtseinsstörung oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit nicht die Fähigkeit besaß, die Strafbarkeit seiner Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

War diese Fähigkeit zur Zeit der Handlung durch einen der vorbezeichneten Zustände zwar nicht ausgeschlossen, aber in erheblichem Grade herabgesetzt, so kann die Strafe nach den Vorschriften über den Versuch (§ 28) gemildert werden; an Stelle der Todes- oder lebenslangen Zuchthausstrafe tritt stets Zuchthaus nicht unter drei Jahren. Selbstverschuldete Trunkenheit schließt die Anwendung eines milderen Strafgesetzes aus.

Freiheitsstrafen gegen die nach Abs. 2 Verurteilten sind unter Berücksichtigung ihres Geisteszustandes und, soweit dieser es erfordert, in besonderen, für sie ausschließlich bestimmten Anstalten oder Abteilungen zu vollstrecken.

III. Kommissionsentwurf 1913.

§ 20.

Fehlende Zurechnungsfähigkeit.

Nicht schuldhaft handelt, wer zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig ist, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

Verminderte Zurechnungsfähigkeit.

War die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe nur in hohem Grade vermindert, so ist die Strafe nach § 115 zu mildern. Dies gilt nicht, wenn die Bewußtseinsstörung auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruhte.

IV. Entwurf 1919.

§ 18.

Fehlende und verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Nicht zurechnungsfähig ist, wer zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig ist, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

War die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe nur in hohem Grade vermindert, so ist die Strafe zu mildern (§ 111). Dies gilt nicht bei Bewußtseinsstörungen, die auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruhten.

§ 52.

Strafvollzug gegen vermindert Zurechnungsfähige.

Bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegen vermindert Zurechnungsfähige ist deren Geisteszustand zu berücksichtigen. Wenn dieser es erfordert, sind die Gefangenen in besonderen Anstalten oder Abteilungen unterzubringen; Zuchthausgefangene sind von anderen Gefangenen, soweit möglich, getrennt zu halten.

V. Entwurf 1925.

§ 17.

Zurechnungsfähigkeit. Verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Nicht zurechnungsfähig ist, wer zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geisteschwäche unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

War die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe in hohem Grade vermindert, so ist die Strafe zu mildern (§ 72). Dies gilt nicht bei Bewußtseinsstörungen, die auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruhen. —

Bezüglich der individualisierenden Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen in den Strafanstalten verweist der Entwurf in seiner Begründung auf die §§ 213 bis 215 der Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juli 1923³⁷⁵).

B. Maßregeln der Besserung und Sicherung..

I. Vorentwurf 1909.

§ 65.

Geistige Mängel.

Wird jemand auf Grund des § 63 Abs. 1 freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt, oder auf Grund des § 63 Abs. 2 zu einer milderen Strafe verurteilt, so hat das Gericht, wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert, seine Verwahrung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt anzuordnen. War der Grund der Bewußtlosigkeit selbstverschuldete Trunkenheit, so finden auf den Freigesprochenen oder außer Verfolgung Gesetzten außerdem die Vorschriften des § 43 über die Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt entsprechende Anwendung.

Im Falle des § 63 Abs. 2 erfolgt die Verwahrung nach verbüßter Freiheitsstrafe.

Auf Grund der gerichtlichen Entscheidung hat die Landespolizeibehörde für die Unterbringung zu sorgen. Sie bestimmt auch über die Dauer der Verwahrung und über die Entlassung. Gegen ihre Bestimmung ist gerichtliche Entscheidung zulässig.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden vom Bundesrat erlassen.

II. Gegenentwurf 1911.

§ 14.

Geistige Mängel.

Wird jemand auf Grund des § 13 Abs. 1 freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt oder in Anwendung des § 13 Abs. 2 verurteilt, so hat das Gericht, wenn es die Rechtssicherheit erfordert, seine Verwahrung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt anzuordnen. Ist im Falle des § 13 Abs. 2 der Täter zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so erfolgt die Verwahrung nach Verbüßung oder Erlaß der Freiheitsstrafe. Auf Grund der gerichtlichen Entscheidung hat die Landespolizeibehörde für die Unterbringung zu sorgen sowie über Dauer der Verwahrung und über die Entlassung zu bestimmen. Gegen eine die Dauer von zwei Jahren übersteigende Verwahrung ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig; ein zurückgewiesener Antrag kann vor Ablauf von zwei Jahren nicht wiederholt werden.

Personen, die in Anwendung des § 13 Abs. 2 verurteilt worden sind, ohne daß aus Gründen der Rechtssicherheit ihre Verwahrung anzuordnen war, können, sofern es notwendig erscheint, um sie vor Begehung weiterer strafbarer Handlungen zu bewahren, nach Verbüßung oder Erlaß der Strafe einer staatlichen Gesundheitsaufsicht unterstellt werden; daneben ist die Unterbringung in eine Familie oder Privatanstalt oder die Stellung unter Schutzaufsicht (§ 60) zulässig. Die Dauer einer solchen Aufsicht wird bis zum Höchstmaße von fünf Jahren durch das Gericht bestimmt.

Die zur Ausführung einer Verwahrung nach Abs. 1 oder einer Aufsicht nach Abs. 2 erforderlichen Vorschriften erläßt der Bundesrat.

III. Kommissionsentwurf 1913.

§ 100.

Verwahrung bei fehlender oder verminderter Zurechnungsfähigkeit.

Wird jemand wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit (§ 20 Abs. 1) freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt, oder nach den Vorschriften über verminderte Zurechnungsfähigkeit (§ 20 Abs. 2) verurteilt, so hat das Gericht, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert, anzuordnen, daß er in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt verwahrt wird.

Beruhete im Falle des § 20 Abs. 1 die Bewußtseinsstörung auf Trunkenheit, so kann das Gericht, wenn es nicht gemäß Abs. 1 die Verwahrung anordnet, das Wirtshausverbot aussprechen oder auf Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt erkennen, sofern im übrigen die Voraussetzungen des § 97 oder des § 98 vorliegen.

Wird weder Verwahrung noch Unterbringung angeordnet, so kann auf Schutzaufsicht erkannt werden (§ 80 Abs. 2).

§ 101.

Die Verwahrung bewirkt die Landespolizeibehörde. Ist auf Freiheitsstrafe erkannt, so wird der Verurteilte erst in Verwahrung genommen, nachdem er die Strafe verbüßt hat.

Über die Entlassung bestimmt die Landespolizeibehörde. Soll die Verwahrung über zwei Jahre ausgedehnt werden, so ist die Entscheidung des Gerichts von Amts wegen herbeizuführen. Ordnet das Gericht die Fortdauer der Verwahrung an, hat es zugleich zu bestimmen, nach welcher Frist die Entscheidung von neuem einzuholen ist.

IV. Entwurf 1919.

§ 88.

Verwahrung bei fehlender und verminderter Zurechnungsfähigkeit.

Wird jemand nach § 18 Abs. 1 wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt oder nach § 18 Abs. 2a als vermindert zurechnungsfähig verurteilt, so ordnet das Gericht seine Verwahrung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt an, falls die öffentliche Sicherheit diese Maßregel erfordert.

Genügt Schutzaufsicht, so ist diese zu fordern.

§ 89.

Die Verwahrung bewirkt die Landespolizeibehörde.

Ist auf die Verwahrung neben einer Freiheitsstrafe erkannt worden, so verbüßt der Verurteilte zunächst die Strafe. Ist die Verwahrung durch den Straf-

vollzug überflüssig geworden, so wird der Verurteilte nicht mehr in der Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht; dies gilt auch dann, wenn der Verurteilte aus der Strafhaft vorläufig entlassen und die Entlassung nicht widerrufen wird.

Hat das Gericht dem Verurteilten bedingte Strafaussetzung bewilligt, so wird er in der Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht, sobald das Urteil rechtskräftig geworden ist; die Zeit, die er in der Anstalt zugebracht hat, wird auf die Probezeit angerechnet.

§ 90.

Über die Entlassung bestimmt die Polizeibehörde.

Eine Fortdauer der Verwahrung über zwei Jahre kann nur das Gericht anordnen. Ordnet es die Fortdauer an, so bestimmt es zugleich, wann seine Entscheidung von neuem einzuholen ist.

V. Entwurf 1925.

Unterbringung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt.

§ 43.

Wird jemand als nicht zurechnungsfähig freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt oder als vermindert zurechnungsfähig verurteilt, so ordnet das Gericht zugleich seine Unterbringung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt an, falls die öffentliche Sicherheit diese Maßregel erfordert.

Genügt Schutzaufsicht (§ 51), so ist diese anzuordnen.

Gemeinsame Bestimmungen über die Unterbringung.

§ 46.

Die Unterbringung (§§ 43 bis 45) bewirkt die Verwaltungsbehörde.

Die Unterbringung dauert so lange, als es der Zweck der Anordnung erfordert.

Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in der Sicherungsverwahrung darf drei Jahre nur übersteigen, wenn sie das Gericht vor Ablauf dieser Frist von neuem anordnet. Ordnet das Gericht die Fortdauer an, so bestimmt es zugleich, wann seine Entscheidung von neuem einzuholen ist.

§ 47.

Ist auf Unterbringung neben einer Freiheitsstrafe erkannt worden, so ist zunächst die Strafe zu vollstrecken. Das Gericht kann jedoch die Vollstreckung der Strafe einstweilen aussetzen und anordnen, daß zunächst die Unterbringung vollzogen wird.

Ist die Unterbringung durch den Strafvollzug überflüssig geworden, so ordnet das Gericht an, daß sie unterbleibt. Die Unterbringung unterbleibt auch dann, wenn das Gericht dem Verurteilten einen Rest der Strafe bedingt erlassen hat und der Erlaß endgültig wird.

Ist der Vollzug der Strafe durch die Unterbringung überflüssig geworden, so ordnet das Gericht an, daß er unterbleibt.

§ 48.

Wird auf Sicherungsverwahrung neben einer Freiheitsstrafe erkannt, so kann das Gericht anordnen, daß die Verwahrung an die Stelle der Strafe tritt.

Der Verurteilte ist in einem solchen Falle mindestens so lange in der Anstalt unterzubringen, als die Strafe dauern würde.

§ 49.

Zu einer Entlassung aus der Unterbringung bedarf es, solange die Anordnung des Gerichts nicht nach § 46 Abs. 3, 4 außer Kraft getreten ist, der Zustimmung des Gerichts.

Vor Ablauf der in § 46 Abs. 3, 4 bestimmten Frist darf die Entlassung in der Regel nur auf Probe geschehen. Die §§ 38, 39, 41 gelten entsprechend.

Zeigt sich nach der Entlassung, daß der Zweck der Unterbringung noch nicht erreicht war, oder daß das Bedürfnis für die Unterbringung wieder eingetreten ist, so kann die Entlassung mit Zustimmung des Gerichts widerrufen werden.

§ 50.

Ist die Unterbringung seit der Zeit, zu der sie hätte vollzogen werden können, drei Jahre lang nicht vollzogen worden, so darf sie nur vollzogen werden, wenn das Gericht die Anordnung bestätigt.

§ 51.

Die Schutzaufsicht soll den unter Schutzaufsicht Gestellten vor der Gefahr neue strafbare Handlungen zu begehen, bewahren, ihn an ein gesetzmäßiges Leben gewöhnen und ihm das wirtschaftliche Fortkommen erleichtern.

Die Entwürfe sind Gegenstand eingehender Beratungen und Besprechungen in juristischen und psychiatrischen Kreisen gewesen. Über die Frage der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit, insbesondere der verminderten Zurechnungsfähigkeit wurde in der Berliner Gesellschaft für Psychiatrie und Neurologie 1910 von dem Gerichtsarzt STRASSMANN¹²³⁴) referiert, in der Freien gerichtsarztlichen Vereinigung zu Berlin 1910 von dem Strafrechtslehrer KAHL⁵²²) und dem Gefängnisarzt LEPPMANN⁶⁷⁰), im Deutschen Verein für Psychiatrie zu Stuttgart 1911 von dem Gefängnisarzt LONGARD⁷⁵¹) und *mir*¹³⁶¹), im gleichen Verein zu Straßburg 1914 von ASCHAFFENBURG³⁸) und *mir*¹³⁶⁴), auf dem VII. Internationalen Kongreß für Kriminalanthropologie 1911 von KAHL⁵²⁵) und ENGELN²⁴²). In zahlreichen größeren und kleineren Abhandlungen und Aufsätzen von Richtern, Ärzten und Strafvollzugsbeamten, die über die deutschen, schweizerischen und österreichischen Entwürfe im Laufe der Jahre entstanden, wurde die verminderte Zurechnungsfähigkeit im künftigen Recht gleichfalls, zum Teil sehr eingehend, erörtert. Im allgemeinen fanden die neuen Bestimmungen Billigung; auf entschiedenen Widerspruch stießen sie bei den Vertretern der klassischen Strafrechtsschule und unter den Psychiatern besonders bei STRASSMANN^{1232, 1234, 1235, 1237, 1241}) und LONGARD^{747, 751}). So mag es überflüssig erscheinen, daß ich in einem Zeitpunkt, wo die in zahllosen Vorträgen, Referaten, Aufsätzen, Gutachten und Beschlüssen niedergelegten Forderungen der Erfüllung nahegerückt zu sein scheinen, die Frage der besonderen Berücksichtigung der vermindert Zurechnungsfähigen nochmals zum Gegenstand der Besprechung mache. Allein, trotz der weitgehenden Übereinstimmung, die sich in dieser Frage zwischen Juristen und Medizinern allmählich entwickelt hat, scheint mir ein Punkt, und zwar von entscheidender Bedeutung bisher nicht ge-

nügend gewürdigt worden zu sein: *Wie steht es mit der praktischen Durchführbarkeit der Bestimmungen über die verminderte Zurechnungsfähigkeit?* Diese Frage werden wir uns zum ausschließlichen Thema wählen.

Meine Herren! Meine Ausführungen werden in drei Teile zerfallen. Im ersten Teil werde ich Sie mit einigen wichtigen *Tatsachen* bekanntmachen, indem wir folgende Fragen aufwerfen und beantworten:

1. Welche Geisteszustände gelten nach unseren Anschauungen als die Zurechnungsfähigkeit vermindern?

2. Wie steht es mit der Verbreitung der vermindert Zurechnungsfähigen in der Bevölkerung des freien Lebens und der Fürsorge-Korrigenden- und Strafanstalten?

3. Wie weit ist der Richter im heutigen Strafverfahren imstande, die mit geistigen Mängeln behafteten Beschuldigten als solche zu erkennen?

4. Wie fügen sich die mit seelischen Mängeln behafteten Gefangenen dem heutigen Strafvollzug ein; welche Mißstände bestehen, und worauf sind sie zurückzuführen?

5. Wie steht es mit der Fürsorge für die vermindert zurechnungsfähigen Rechtsbrecher in den Irrenanstalten und im freien Leben?

Nachdem wir uns auf diese Weise über die Seelenzustände, die verminderte Zurechnungsfähigkeit bedingen, ihre Verbreitung unter den Rechtsbrechern, ihre Erkennbarkeit im heutigen Gerichtsverfahren, über das Verhalten der geistig Minderwertigen im Strafvollzug, in den Irrenadnexen und Minderwertigenabteilungen, in Irrenanstalten und festen Häusern Klarheit verschafft haben, können wir auf Grund der Kenntnis dieser *Tatsachen Folgerungen* hinsichtlich der Erfüllbarkeit der von vielen Seiten an diese Bestimmungen geknüpften Hoffnungen ziehen und insbesondere zu folgenden Fragen Stellung nehmen:

6. Besteht die Gefahr einer mißbräuchlichen Anwendung der Bestimmungen über verminderte Zurechnungsfähigkeit?

7. Ist es möglich, das richterliche Ermittlungsverfahren so umzugestalten, daß Erkennung und Berücksichtigung der vermindert Zurechnungsfähigen einigermaßen gewährleistet werden kann?

8. Inwieweit wird die in den Entwürfen vorgesehene Berücksichtigung des gemindert zurechnungsfähigen Gefangenen im gewöhnlichen Strafvollzug, in besonderen Abteilungen oder Anstalten möglich sein?

9. Welche Aussichten haben die Bestimmungen über Sicherungsmaßregeln gegen die für die öffentliche Sicherheit gefährlichen vermindert Zurechnungsfähigen nach Strafverbüßung?

Wir werden sehen, daß *keine* Aussicht auf eine einigermaßen gleichmäßige und gerechte Anwendung der Bestimmungen über die besondere Berücksichtigung der vermindert Zurechnungsfähigen im Strafmaß, über die individualisierende Behandlung in der Strafanstalt und über

die Durchführung von zweckmäßigen Sicherungsmaßnahmen gegen sie besteht, daß vielmehr der neue Gesetzentwurf *ernste Gefahren für die Rechtssicherheit* in sich birgt. Wir werden daher im dritten Teil erörtern müssen, ob denn überhaupt eine Möglichkeit besteht, den Forderungen der Entwürfe gerecht zu werden, und damit zu unseren *Vorschlägen* kommen. Wir werden uns fragen:

10. Unter welchen Voraussetzungen würden allein die Ziele der Entwürfe erreichbar sein? und

11. welche Vorschläge sind praktisch durchführbar?

Meine Herren! Bei der Behandlung dieses forensisch-psychiatrischen Grenzgebietes halte ich es für eine selbstverständliche Pflicht, daß ich frei von politischen und sonstigen Vorurteilen die Erfahrungen meiner Wissenschaft objektiv darlege, wie sie sich mir bieten, ohne die bestehenden Unklarheiten und Verschwommenheiten zu verschleiern und ohne die Schwierigkeiten zu beschönigen, die sich der Verwertung psychiatrischer Erkenntnisse in dem Rahmen der Normen eines Strafrechts entgegenstellen. Ich betrachte es als meine Aufgabe, Rechenschaft darüber abzulegen, welche Tragweite die von psychiatrischer Seite so warm unterstützte Bestimmung bei gerechter Durchführung haben muß, und wie weit sie sich überhaupt Geltung zu verschaffen imstande sein wird. Ich würde die Notwendigkeit unbedingter Sachlichkeit nicht ausdrücklich betonen, wenn man nicht bei der Durchsicht der juristischen und medizinischen Literatur über die vermindert Zurechnungsfähigen zu der Ansicht gedrängt würde, daß von vielen Seiten im Eifer des Wortstreits recht dagegen verstoßen worden wäre. KAHL⁵¹⁵) sagte einmal treffend, daß die Frage „mit der größten Besonnenheit“ behandelt werden müsse: „wer auf ihren Grund sieht, wird erkennen, daß die Wirkungen einer solchen Reform nicht bloß die Peripherie, sondern vielmehr zentrale Nerven des Strafrechts und Strafprozesses berühren“. Wir werden sehen, daß die Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit *das zentrale Problem* der Entwürfe zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuche ist.

A. Tatsachen.

II. Vorlesung.

Welche Geisteszustände gelten nach heutiger Anschauung als Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit? — Geistige Minderwertigkeit und psychische Grenz- zustände. — Anschauungen der Juristen und Psychiater über die Zustände ver- mindeter Zurechnungsfähigkeit.

Meine Herren! Es ist oft darauf hingewiesen worden, daß der Begriff „verminderte Zurechnungsfähigkeit“ theoretisch unhaltbar sei. Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit seien Gegensätze wie etwa Leben und Tod. Nach dem Satze: „non datur tertium sive medium inter duo contradictoria“ sei ein Mittelzustand zwischen Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit logisch undenkbar. Die Zurechnungsfähigkeit kenne keine Grade; Grade kenne aber die Schuld. Die Schuld und die durch sie bedingte Strafbarkeit könne eine größere oder geringere sein. Gäbe es daher auch keine verminderte Zurechnungsfähigkeit, so sei doch der Gedanke, der durch diesen Ausdruck bezeichnet werden solle, ein durchaus richtiger und werde auch von seiten der Gegner ausdrücklich oder stillschweigend als solcher anerkannt. Der vermindert Zurechnungsfähige ist demnach ein Zurechnungsfähiger mit milderer Schuld.

Die Lehre von den Geisteszuständen, die verminderte Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit bedingen, ist ausschließlich von Irrenärzten geschaffen worden. Sie haben sich bemüht, die für sie leeren Rechtsbegriffe mit klinischem Inhalt zu füllen und für die Zustände, die die Zurechnungsfähigkeit beeinflussen, klinische Bezeichnungen zu finden. Als solche für Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit werden in der ärztlichen Literatur vielfach die Ausdrücke „psychische Grenzzustände“, insbesondere „geistige Minderwertigkeit“ gebraucht. Beide entbehren jedoch der Schärfe und Klarheit.

Die Bezeichnung „geistige Minderwertigkeit“ oder richtiger „psychopathische Minderwertigkeit“ stammt von J. L. A. Koch⁵⁷⁸⁾. Er faßte damit „alle, sei es angeboren, sei es erworben, den Menschen in seinem Personleben beeinflussenden psychischen Regelwidrigkeiten zusammen, welche auch in schlimmeren Fällen doch keine Geisteskrankheiten darstellen, welche aber die damit beschwerten Personen auch im günstigsten Falle nicht als im Vollbesitze geistiger Normalität und Leistungsfähigkeit

stehend erscheinen lassen“. Erst später hat der psychiatrische Sprachgebrauch diesen Ausdruck ausschließlich auf die *angeborenen* psychischen Mißbildungen beschränkt und ziemlich gleichbedeutend mit dem Namen „psychische Entartung“ oder „Psychopathie“ angewandt. Auch der Begriff „*psychischer Grenzzustand*“ ist unklar und vieldeutig, insofern er von vielen nicht allein auf die angeborenen geistigen Mängel, sondern auch auf erworbene Defekte angewandt wird, soweit sie nicht die Schwere und Sinnfälligkeit geistiger Störung erreichen. Vielleicht verdanken diese Bezeichnungen gerade wegen ihrer Unbestimmtheit und Dehnbarkeit ihre Beliebtheit in der juristischen und pönologischen Literatur, die ganz allgemein Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit darunter verstanden haben will. Wir wollen daher in unseren eigenen Ausführungen diese mißverständlichen Ausdrücke möglichst vermeiden und versuchen, uns über die klinischen Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit volle Klarheit zu verschaffen.

Die Leiter des VII. Internationalen Kongresses für Kriminalanthropologie in Köln im Jahre 1912 sprachen freilich dem Referenten⁵²⁵⁾ über die verminderte Zurechnungsfähigkeit den Wunsch aus, die medizinische Seite der Frage nicht zu berühren, um nicht „längst Bekanntes und wissenschaftlich Geklärtes“ nochmals zu wiederholen. Allein, diese gepriesene Klarheit besteht durchaus nicht, wie ein Blick in die Erörterungen führender Juristen zeigt. Sie verstehen unter Zuständen verminderter Zurechnungsfähigkeit „Zwischenformen zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit“ schlechtweg, zu denen sie begrifflicherweise auch die „leichten“ Formen von eigentlichen Seelenstörungen oder, richtiger gesagt, die für den Laien wenig sinnfälligen Geisteskrankheiten im engeren Sinne zu rechnen pflegen. So ist es verständlich, daß selbst diejenigen Rechtslehrer, die den psychiatrischen Arbeiten über die verminderte Zurechnungsfähigkeit erhöhtes Interesse entgegenbringen, als Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit auch solche Geisteszustände anführen, die nach allgemeiner ärztlicher Anschauung die Zurechnungsfähigkeit ausschließen; z. B. führt KAHL⁵¹⁵⁾ als Zustände, die verminderte Zurechnungsfähigkeit bedingen können, „Anfangszustände der allgemeinen Paralyse“ an, v. LISZT⁷²⁰⁾ „die Dämmerungszustände des Epileptikers“, auch ENGELN²⁴²⁾ erwähnt die „Epileptiker in ihren Dämmerzuständen“, VAN CALKER¹⁵²⁾ weist auf „Anfangszustände der allgemeinen Paralyse, Intoxikationspsychosen und ähnliche psychische Erregungszustände“ hin, Graf GLEISPACH³²⁸⁾ bezeichnet einen Menschen, der „an manisch-depressivem Irresein leidet und nun unter einem hypomani-schen Affekt eine Tat begeht“, als vermindert zurechnungsfähig.

Allein, auch die Psychiater haben sich darauf beschränkt, die Zustände, die nach ihrer Ansicht verminderte Zurechnungsfähigkeit bedingen, in mehr oder weniger ungeordneten Aufzählungen aneinander

zu reihen, ohne den Versuch zu machen, dem Juristen die Überlegungen klar zu übermitteln, die sie veranlaßten, in dem einen Falle Unzurechnungsfähigkeit, in dem anderen verminderte Zurechnungsfähigkeit anzunehmen. Werfen wir einmal einen Blick in die Ausführungen von KRAEPELIN⁵⁹⁵), SOMMER^{1185, 1186}), WOLLENBERG¹³⁷⁶), CRAMER¹⁶³), E. SCHULTZE¹¹²⁸), um uns zunächst flüchtig zu unterrichten, welche Seelenzustände nach den Ansichten führender Psychiater als Zustände vermindelter Zurechnungsfähigkeit gelten: „alle die Individuen, welche man im weitesten Maße als die Degenerierten und Minderwertigen bezeichnen kann“, „beispielsweise viele rechthaberische, streitsüchtige, selbstquälende, hypochondrische Individuen, manche Prahler, Geizhalse, Verschwender, Fanatiker, Schwärmer, kurz viele der sogenannten Sonderlinge und Exzentrischen“ (WOLLENBERG), die Minderwertigen, „die sich durch eine gewisse moralische Depravation, den gänzlichen Mangel an Altruismus und die bei jeder Gelegenheit hervortretenden antisozialen Instinkte auszeichnen“ (CRAMER), „leichte Schwachsinsformen, die Epileptiker und Hysterischen, soweit das habituelle interparoxysmale Verhalten in Betracht kommt“ (WOLLENBERG), „echte Homosexualität als Zeichen einer degenerierten Veranlagung und homosexuelle Neigungen und Handlungen als Endprodukt eines lasterhaften Geschlechtslebens, sofern — wie meist — andere neurasthenische Erscheinungen vorhanden sind“ (WOLLENBERG), „Kranke mit Schreckneurose, mit konstitutioneller Verstimmung, mit Zwangsbefürchtungen und krankhaftem Antriebe“ (KRAEPELIN), „Epileptiker; Epileptoide, Hysteriker und Neurastheniker, Traumatiker, Psychopathen, Süchtige, also Alkoholiker, Morphinen, Kokainisten, Personen mit Intoleranz gegen Alkohol und solche mit pathologischen Affekten“ (SCHULTZE); Zustände vermindelter Zurechnungsfähigkeit können sich aber auch „bei krankhaft Veranlagten unter dem Einflusse bestimmter Schädlichkeiten entwickeln, z. B. Überanstrengung, chronischer Infektionskrankheiten, Kopftraumen, bei Frauen in der Menstruation, der Gravidität, dem Klimakterium, im Geburtsakt“ (CRAMER), „die ersten Abschnitte beginnender, die letzten abheilender Geisteskrankheiten“, „die mehr oder weniger ausgesprochenen Schwächezustände bei unvollkommen geheiltem oder periodisch wiederkehrendem Irresein“ (KRAEPELIN), „Fälle, die ihrer ganzen Art nach funktionelle Geistesstörungen von geringer Stärke darstellen“, z. B. „die leichten Fälle depressiver oder manischer Störung, häufig von periodischem Charakter, und der Paranoia“ (SOMMER), „Patienten mit langsam sich entwickelnden senilen und paranoiden Formen, mit organischen Hirnerkrankungen überhaupt“ (CRAMER), „Altersschwache und Apoplektiker“ (KRAEPELIN), „die Frühformen der Dementia senilis, die Veränderungen der Psyche bei organischen Erkrankungen des Zentralnervensystems außer der progressiven Paralyse“ (WOLLENBERG).

Meine Herren! Es ist in der Tat — um CRAMERS Worte zu gebrauchen — „ein großes und merkwürdiges Menschengeschlecht“, das nach landläufiger psychiatrischer Ansicht als vermindert zurechnungsfähig zu gelten hat: Geistig bis dahin normale Persönlichkeiten unter dem Einflusse erschöpfender Momente, Frauen zur Zeit der Menstruation, der Gravidität und der Geburt, angeborene Schwachsinnige, krankhafte und lasterhafte sexuell Perverse, psychopathische Persönlichkeiten aller Art, Sonderlinge und geborene Verbrecher, beginnende und mit wenig sinnfälligen Veränderungen zur Abheilung gekommene Geisteskrankheiten. Versuchen wir einmal, uns klar zu werden, auf Grund welcher Überlegungen die Irrenärzte diese ganz verschiedenartigen Seelenbilder als Zustände vermindelter Zurechnungsfähigkeit zusammengefaßt haben. Hierzu bedarf es einiger allgemeiner juristischer und psychiatrischer Erörterungen.

III. Vorlesung.

Welche Geisteszustände gelten nach heutiger psychiatrischer Anschauung als Zustände vermindelter Zurechnungsfähigkeit? (Fortsetzung.) — Juristische Erörterungen über Zurechnungsfähigkeit. — Orientierende Bemerkungen über die Einteilung der Seelenstörungen. — Zustände der Unzurechnungsfähigkeit und Zustände der verminderten Zurechnungsfähigkeit.

Meine Herren! Das geltende Recht bestimmt die Voraussetzungen, unter denen geistige Mängel die Schuld ausschließen, nach der sogenannten „biologisch-psychologischen Methode“, d. h. es zählt einerseits „biologisch“ diejenigen Geisteszustände (Bewußtlosigkeit oder krankhafte Störung der Geistestätigkeit) auf, welche die Zurechnungsfähigkeit aufheben oder aufheben können, und andererseits bezeichnet es das „psychologische“ Merkmal (Ausschluß der freien Willensbestimmung), das dem Richter als Maßstab bei der Bewertung des Einflusses dienen soll, den der festgestellte Geisteszustand auf die Zurechnungsfähigkeit des Täters gehabt hat. Dabei soll der Ausdruck „freie Willensbestimmung“ nicht im metaphysischen Sinne, sondern „im Sinne des gewöhnlichen Lebens“ verstanden werden. Er soll nur besagen, daß nach allgemein menschlichem Urteil „der gereifte und geistig gesunde Mensch ausreichende Willenskraft habe, um die Antriebe zu strafbaren Handlungen niederzuhalten und dem allgemeinen Rechtsbewußtsein entsprechend zu handeln“. Es hat nicht an Versuchen gefehlt, diesen letzten Endes doch metaphysischen und daher mißverständlichen Begriff durch einen eindeutigeren zu ersetzen. Nur einige der bekanntesten Umschreibungen will ich kurz erwähnen. v. LISZT⁷¹⁵) bezeichnet die Zurechnungsfähigkeit als „normale Bestimmbarkeit durch Motive“, v. LILIENTHAL⁷⁰⁰) nimmt

Unzurechnungsfähigkeit an, „wenn jemand infolge einer krankhaften bzw. krankheitsähnlichen Beeinflussung des Gehirns die normale Bestimmbarkeit durch Motive verloren“ habe, LIEPMANN⁶⁹⁰) spricht von Unzurechnungsfähigkeit, „wenn infolge mangelnder Entwicklungsreife oder krankhafter Geistestätigkeit der seelische Gesamtzustand des Täters wesentlich abweicht von dem abstrakten Durchschnittsverhalten der Angehörigen einer jeweiligen Kultur“. Alle diese Fassungen können aber nicht befriedigen. Nach der v. LISZTSchen Umschreibung müßte der Gewohnheitsverbrecher und der unter Wirkung einer außerordentlichen Leidenschaft handelnde als unzurechnungsfähig gelten. Weder die v. LISZTSche noch die LIEPMANNSche Definition läßt Stufen der Zurechnungsfähigkeit unterscheiden; sie gestatten keine Abgrenzung der Zurechnungsfähigen von den vermindert Zurechnungsfähigen; vor allem aber — und das ist die wesentliche Schwäche dieser Umschreibungen — enthalten sie sämtlich in den Begriffen „normal“ und „krankhaft“ Werturteile; denn jede Abweichung vom Typus ist, wie wir noch sehen werden, etwas Relatives, und es gibt keine empirische Erscheinung, die ihm ganz entspräche, mögen wir ihn nun nach dem Durchschnittsverhalten der überwiegenden Mehrheit oder nach einem teleologischen Ideal zu bestimmen suchen. WINDELBAND¹³⁷¹) hat versucht, diese Klippe zu vermeiden, indem er den abnormen Seelenzustand als „dauernde Unerziehbarkeit des Willens durch die Erfahrung“ definierte. Doch auch diese Fassung wird man nicht gelten lassen können: nach ihr müßten die Gewohnheitsverbrecher durchweg abnorm und andererseits die Geisteskranken durchweg unerziehbar sein; beides widerspricht jedoch der Erfahrung. Am befriedigendsten ist die Definition, die FRANK²⁸²) für die abnorme Bestimmbarkeit gibt: „Abnorm ist die Bestimmbarkeit, 1. wenn die Fähigkeit fehlt, das Verhalten nach sozial-ethischen Vorstellungen zu richten; 2. wenn es an der Fähigkeit fehlt, den Anreiz zum Handeln richtig zu würdigen oder Hemmungsvorstellungen einzuschalten.“

Auch die *Entwürfe* zu einem deutschen Strafgesetzbuch legen der Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit die biologisch-psychologische Methode zugrunde. Der Vorentwurf hält an den im geltenden Recht angeführten psychologischen Voraussetzungen für die Unzurechnungsfähigkeit fest, führt aber eine andere Bezeichnung für die biologischen Zustände ein, indem er, anstatt den dehnbaren Begriff „krankhafte Störung der Geistestätigkeit“ zu gebrauchen, neben der Bewußtlosigkeit noch „Geisteskrankheit“ und „Blödsinn“ aufzählt. Daß die Fassung des Vorentwurfes kein Fortschritt gegenüber der im geltenden Recht sei, wurde von den verschiedensten Seiten nachdrücklich betont: durch Blödsinn und Bewußtlosigkeit kann die freie Willensbestimmung nur ausgeschlossen, nicht vermindert werden. Hält sich der Richter

streng an die volkstümliche Auslegung der in § 63 VE. gewählten Bezeichnungen, so könnte die verminderte Zurechnungsfähigkeit nur auf einen sehr beschränkten Kreis von schweren geistigen Regelwidrigkeiten Anwendung finden, und gerade die Geisteszustände, die nach allgemeinem Urteil der Juristen und Mediziner verminderte Zurechnungsfähigkeit bedingen, würden keine Berücksichtigung finden dürfen. Daß das der Absicht des Gesetzgebers zuwiderlaufen würde, daß er vielmehr unter der Bezeichnung „Geisteskrankheit und Blödsinn“ die „krankhafte Störung der Geistestätigkeit“ des geltenden Rechtes verstanden haben will, geht zwar aus der Begründung klar hervor. Werden doch in ihr als Beispiele für „Geisteskrankheit, Blödsinn und Bewußtlosigkeit“ Zustände von Schlaftrunkenheit, von erblicher Belastung oder Entartung angeführt! Bereits im *Gegenentwurf* fand die Bestimmung eine glücklichere Fassung: an Stelle der Begriffe „Geisteskrankheit und Blödsinn“ wurde der umfassendere des geltenden Rechts wieder eingeführt, der auf viele Psychiater wie ein rotes Tuch wirkende „philosophische“ Begriff der freien Willensbestimmung ausgemerzt und die Verantwortlichkeit in Anlehnung an den österreichischen Vorentwurf 1909 von der Fähigkeit abhängig gemacht, „die Strafbarkeit einer Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln“. Die späteren Entwürfe fassen die Bestimmung in nahezu gleicher Weise; nur führen sie neben der krankhaften Störung der Geistestätigkeit noch die Geisteschwäche auf, meines Erachtens überflüssigerweise, da ja die Geisteschwäche, ebenso wie jede andere angeborene seelische Mißbildung, eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit ist.

Der Entwicklungsgang des Zurechnungsparagrafen läßt uns erkennen, daß es dem Gesetzgeber lediglich um die Wahl einer möglichst klaren und praktisch brauchbaren Definition der Zurechnungsfähigkeitsgrade zu tun war, daß aber die Geisteszustände, welche die Verantwortlichkeit aufheben, in den Entwürfen die gleichen sind wie im geltenden Recht. Der Sachverständige wird demnach künftig — von gewissen, später noch zu erörternden Einschränkungen abgesehen — als unzurechnungsfähig die gleichen Persönlichkeiten bezeichnen dürfen, wie gegenwärtig bei Anwendung des § 51 StGB. Denn der Ersatz des „Ausschlusses der freien Willensbestimmung“ durch die „Unfähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln“, kann dem Sachverständigen seine Entscheidung nicht erleichtern. WETZEL¹³³⁴) sagte ganz richtig: „Wir bejahen die Aufhebung der freien Willensbestimmung nicht deswegen, weil uns die psychologische und psychopathologische Analyse sagt, daß sie aufgehoben ist — diese positive Erkenntnis wird uns auf psychologischem Wege ebenso verschlossen bleiben wie die Erfassung der Unfähigkeit, den Willen der Einsicht gemäß zu bestimmen —, sondern weil uns jener Grad und jene

Art psychischer Störung gegeben erscheint, den *das Gesetz meint*, wenn es von aufgehobener freier Willensbestimmung redet.“ Nach welchen Gesichtspunkten sucht nun der forensische Psychiater den ungeheuren Reichtum der Erscheinungen des Lebens in die begrifflichen Kategorien der strafrechtlichen Bestimmungen einzuordnen?

Meine Herren! Man kann die geistigen Störungen in drei große Gruppen einteilen: die akuten Intoxikationen, die organischen Prozesse und die krankhaften Variationen der Norm. Mag auch zugegeben werden, daß die Stellung einzelner Seelenzustände innerhalb dieser Dreiteilung noch strittig ist, und daß die fortschreitende Erkenntnis uns in manchem Punkte zu einer Revision unserer Anschauungen führen wird, im allgemeinen wird diese Gruppierung unserem jetzigen Wissen über das Wesen der geistigen Störungen gerecht. Sie soll daher auch die Grundlage für unsere weiteren Ausführungen bilden.

Die unterscheidenden Merkmale dieser drei Gruppen sind kurz folgende:

Als *akute Intoxikationen* fassen wir die Seelenstörungen zusammen, die auf von außen in den Organismus eingeführte Gifte zum Ausbruch kommen. Sie können sehr sinnfällig, ja stürmisch in Erscheinung treten, sind aber flüchtig und so gut wie stets heilbar. Von forensischer Bedeutung ist nur eine akute Intoxikation: der Rausch.

Die *Prozesse* sind Äußerungen progredienter anatomischer Gehirn-erkrankungen, die wir zum Teil sinnfällig bei der Sektion oder im Mikroskop nachweisen können. Diese Seelenstörungen entwickeln sich auf einer mehr oder weniger normalen Persönlichkeit als etwas Neues, Fremdes und dem Gesunden völlig Unbekanntes, und haben eine entschiedene Tendenz zum Fortschreiten und zur Vernichtung der individuellen Eigenart des Erkrankten. Gesundheit und Krankheit stehen hier in einem scharfen Gegensatz; Übergänge bestehen nicht zwischen ihnen. Mag sich auch im einzelnen Falle die psychische Veränderung zunächst in schwer greifbaren Erscheinungen äußern und der Übergang von Gesundheit zu Krankheit zeitlich nicht genau bestimmt werden können, im Prinzip besteht eine scharfe Scheidung zwischen beiden Zuständen. Die psychischen Prozesse bilden eine Vielheit unter sich sehr verschiedenartiger Erkrankungen; Übergänge zwischen ihnen bestehen nicht, allenfalls Kombinationen. Psychische Prozesse von hoher forensischer Bedeutung sind: die Paralyse, die Gruppe der Schizophrenien oder der Dementia praecox, die progredienten Epilepsien, die Arteriosklerose des Gehirns, der Greisenschwachsinn, der chronische Alkoholismus.

Diesen Prozessen gegenüber stehen die *krankhaften Konstitutionen*. Sie sind angeboren und bleiben während des Lebens des Individuums — von gewissen aus inneren und äußeren Gründen entspringenden Schwankungen abgesehen — stets mehr oder weniger die gleichen.

Erwachsen die Störungen der vorigen Gruppe als etwas der angeborenen Artung Widersprechendes, so ist hier bereits die Anlage krankhaft. Aber nicht im Sinne der Prozesse, die unserem Einfühlungsvermögen mehr oder weniger verschlossen bleiben, sondern vielmehr als quantitative Verschiebungen und Verzerrungen normaler Anlagen, als, wenn auch krankhafte, so doch vom normalen Geistesleben aus psychologisch verständliche *Variationen der Norm*. Entwickeln sich auch bei der einen oder anderen von ihnen unter dem Einflusse von ein- oder mehrmaligen gemüthlichen Erschütterungen, ungünstigen Umweltsbedingungen oder aus inneren Ursachen geistige Störungen im engeren Sinne, so stehen sie der ursprünglichen Anlage doch nicht so unvermittelt und fremd gegenüber wie jene „echten Psychosen“, die Prozesse. Sie entspringen vielmehr dem ureigentlichen abnormen Wesen der Persönlichkeit und sind zumeist nichts als vorübergehende Steigerungen (Manien und Depressionen auf dem Boden der manisch-depressiven Konstitution, pathologische Reaktionen, hysterische Psychosen, Haftpsychosen u. a.) oder langsam fortschreitende Entwicklungen ursprünglicher Veranlagungen (Querulantenwahn, gewisse Fälle von Paranoia, traumatische Neurose u. dgl.). Die scharfen Grenzen zwischen Gesundheit und Krankheit, die wir bei den Prozessen postulieren durften, fehlen also bei den krankhaften Anlagen, und eine lückenlose Reihe von Individualitäten führt von der geistigen Gesundheit über die Regelwidrigkeiten zu seelischen Zuständen, die wir wegen ihrer Sinnfälligkeit und ihrer sozialen Auswirkungen als krankhaft bezeichnen. Zwischen geistiger Beschränktheit und Imbezillität besteht demnach ebensowenig eine scharfe Scheidewand wie zwischen geistiger Norm und überragender Begabung. Wie sie gegen die Norm nicht scharf abgrenzbar sind, so können diese pathologischen Variationen auch untereinander nur künstlich getrennt werden. Sie sind eben keine „Krankheiten“ wie die Prozesse, sondern lediglich mehr oder weniger konstruierte Typen, „Idealtypen“, die wir aus der unübersehbaren und verwirrenden Masse abnormer Individualitäten als besonders bemerkenswerte herausheben. Bildeten die Prozesse eine Vielheit von Erkrankungen, so handelt es sich also bei den abnormen Anlagen um eine künstlich gegliederte Einheit. Solche abnormen Konstitutionen sind die angeborenen Schwachsinnformen, die krankhaften Charaktere, z. B. der pathologische Lügner, der hysterische Charakter, die Instablen oder Haltlosen, die Neurastheniker, die konstitutionell Verstimmten, die konstitutionell Erregten, die sexuell Perversen u. a. m.

Meine Herren! Je nachdem wir nun eine akute Intoxikation, einen Prozeß oder eine krankhafte Anlage auf ihren Einfluß auf die rechtliche Verantwortlichkeit eines Beschuldigten prüfen, gehen wir von ganz verschiedenen Überlegungen aus.

Der Alkoholrausch ist die einzige *akute Intoxikation* von forensischer Bedeutung. Der Rausch ist eine geistige Störung, die schon in leichten Fällen die affektiven und intellektuellen Fähigkeiten wesentlich beeinflusst. Praktische Rücksichten auf die „Selbstverschuldung“ und die außerordentliche Häufigkeit des Rausches bestimmen jedoch den Gesetzgeber, die Zurechnungsfähigkeit des Berauschten nur in ganz besonders schweren Fällen für ausgeschlossen zu erachten. Der Richter zögert nicht, bei Zuständen, die dem Alkoholrausche ätiologisch und symptomatologisch verwandt sind, die Verantwortlichkeit zu verneinen: ein Mädchen, das versehentlich Atropin zu sich nahm und eine Nachbarin im Atropinrausche angriff und verletzte, ein Kokainist, der unter dem Einflusse des Giftes einen Hausbewohner mit Totschlag bedrohte, würden ohne Bedenken freigesprochen. Der „normale“, „unkomplizierte“ Rausch des Durchschnittsmenschen gilt jedoch nur in seiner schwersten Form, im Stadium der Bewußtlosigkeit, d. h. der hochgradigen Bewußtseinstrübung, als Strafausschließungsgrund. Als die Verantwortlichkeit aufhebend gilt insbesondere auch der „pathologische“ Rausch (gekennzeichnet durch seine Auslösung durch relativ geringe Alkoholmengen, durch das Zurücktreten der körperlichen Lähmungserscheinungen trotz ausgesprochener Bewußtseinstrübung, durch die Neigung zu heftigen Gewalttaten und die nachfolgende Erinnerungsllosigkeit). Nur in den Fällen, wo der Rausch auf dem Boden deutlich in Erscheinung tretender angeborener oder erworbener geistiger Anomalien erwächst, wird auch wohl ein geringerer Grad von Trunkenheit als Strafausschließungsgrund betrachtet, wobei von der Anschauung ausgegangen wird, daß ein krankhafter, haltloser, characterschwacher Mensch seine ohnehin spärlichen Hemmungen im Rausche gänzlich verlieren kann.

Die verschiedenartige Beurteilung des Rausches, je nachdem er durch Alkohol oder andere Gifte erzeugt wurde, läßt sich, von naturwissenschaftlichem Gesichtspunkt aus betrachtet, natürlich nicht rechtfertigen; sie ist jedoch aus *praktischen* Gründen notwendig. Der letzte Entwurf kommt dem Rechtsbewußtsein des Volkes noch weiter entgegen, indem er auch den nach geltendem Rechte straffrei bleibenden sinnlos Berauschten straft, zwar nicht wegen der im Zustande von Bewußtlosigkeit verübten Tat, sondern weil er sich „vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß geistiger Getränke in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt“ hat.

Ganz andere Überlegungen leiten uns bei der Betrachtung der echten Geisteskrankheiten, der *Prozesse*, unter dem Gesichtspunkte der Zurechnungsfähigkeit. Daß die an einer sinnfälligen Psychose oder an einem erworbenen schweren Defekt leidenden Kranken willensunfrei sind, darüber sind sich Sachverständige und Richter längst einig. Der

an einer auch für den Laien augenfälligen Paralyse Erkrankte, der in einem Erregungszustande befindliche Schizophrene, Kranke mit Wahnvorstellungen und Sinnestäuschungen, Epileptiker in Dämmerzuständen, Personen, die infolge von seniler Demenz, Dementia praecox, Arteriosklerose oder Epilepsie verblödet sind; sie alle gelten von jeher als unverantwortlich für ihre Handlungen. Es ist dabei unwesentlich, daß die strafbare Tat in einem auch dem Laien ohne weiteres einleuchtenden Zusammenhange mit der Psychose steht, daß sie ihm als das naturgemäße Ergebnis der erkannten Störung erscheint, als die Äußerung von erworbenen intellektuellen oder affektiven Schwächen, von Wahnideen oder Sinnestäuschungen. Die Tatsache, daß eine Erkrankung der gekennzeichneten Art und Schwere vorliegt, genügt, um den Kranken als generell unzurechnungsfähig gelten zu lassen. Der sinnfällig geisteskrankte Einbrecher gilt daher als unverantwortlich auch für eine Straftat, die lediglich ein weiteres Glied in einer Kette von ähnlichen, noch im Zustande geistiger Gesundheit von ihm verübten Handlungen darstellt.

Viel schwieriger ist die Entscheidung für den Richter, wenn keine *sinnfällige* Psychose mit Wahnideen, Sinnestäuschungen oder Bewußtseinsstörung, kein *schwerer* Defekt mit auch für den Laien unverkennbaren gemüthlichen und intellektuellen Störungen vorliegt, sondern wenn die krankhaften Äußerungen des Prozesses in der ersten Entwicklung begriffen oder wesentlich zurückgetreten sind, jedenfalls nicht eine für den Richter ohne weiteres erkennbare Schwere erreichen. Bei den Prozessen, die erfahrungsgemäß bereits in ihrem Entstehen den Charakter des Menschen vollkommen verändern und Willensäußerungen bedingen, die seiner ursprünglichen Persönlichkeit widersprechen — wie die Schizophrenie und die Paralyse —, pflegen wir auch diese *leichtesten* Äußerungen als Geisteskrankheit im Sinne des Gesetzes aufzufassen. Ist der Kranke ein gewohnheitsmäßiger Rechtsbrecher und seine strafbare Handlung aus seinem bisherigen Vorleben verständlich, so wird mancher Richter vielleicht zögern, sich dieser Anschauung anzuschließen, und etwa Bedenken tragen, einen im allerersten Beginn der Paralyse stehenden Zuhälter, der sich wieder einmal wegen Kuppelei zu verantworten hat, oder einen Gewohnheitsdieb, der in einem leichten schizophrenen Defektzustand in gewohnter Weise einen Diebstahl beging, von jeder Schuld freizusprechen. Der Sachverständige wird dagegen einwenden dürfen, daß Schuld Voraussetzung für Strafe, Zurechnungsfähigkeit Voraussetzung für Schuld, und daß der Richter den ihm zufallenden Beweis für die Zurechnungsfähigkeit und damit auch für die Schuld nicht zu führen imstande sei, da gerade bei diesen die Persönlichkeit zersetzenden Prozessen nicht ausgeschlossen werden könne, daß sie nicht das Handeln krankhaft beeinflussten. Solche Beispiele sind jedoch in der forensischen Praxis selten, verglichen mit denjenigen, wo die

Straftat im grellen Widerspruche zu dem ganzen Vorleben des Täters steht und aus seiner ursprünglichen Persönlichkeit nicht ableitbar und verständlich ist. In diesem Falle wird der Richter an der krankhaften Motivierung der Tat nicht zweifeln und den Täter freisprechen, mag auch eine im Sinne des Laien sinnfällige Psychose oder Verblödung nicht vorliegen. Eine gut beleumundete Beamtenfrau, die im neurasthenischen Vorstadium der Paralyse einen Warenhausdiebstahl beging, ein Student mit tadellosem Vorleben, der im allerersten Beginn der Schizophrenie einen fremden Mantel an sich nahm, gelten dem Richter mit Recht als nicht verantwortlich. Die Frage, ob die freie Willensbestimmung „ausgeschlossen“ war, ob „die Fähigkeit, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen“, vollkommen fehlte, wird ohne weiteres bejaht. Die „biologische“ Tatsache, daß die ursprüngliche Persönlichkeit durch die fortschreitende Gehirnerkrankung vernichtet worden ist und eine andere krankhaft beeinflusste vor uns steht, genügt demnach bei diesen Prozessen, um die Zurechnungsfähigkeit als aufgehoben zu betrachten, da die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen ist, daß der Täter unter dem Einflusse der Krankheit die Tat beging. „Der Richter, dem eine solche Möglichkeit der Unzurechnungsfähigkeit nachgewiesen wird, welche die Gewißheit der Zurechnungsfähigkeit ausschließt, *muß freisprechen*“, schreibt schon SEIFERHELD¹¹⁵⁴).

Diesen Standpunkt nehmen wir freilich in dieser Entschiedenheit nur einem Teile der Prozesse, der Paralyse und der Gruppe der Schizophrenie, gegenüber ein, Erkrankungen, bei denen sich die Zerstörung und der Zerfall der Persönlichkeit besonders schnell und verhängnisvoll abzuspielen pflegt. Doch auch bei den übrigen Prozessen, die langsamer fortschreiten und Charakter und Intelligenz nicht so von Grund aus verändern, besteht eine entschiedene Neigung, die Zurechnungsfähigkeit schon bei leichteren Defekten als ausgeschlossen zu betrachten, sofern uns nur die Straftat als der ursprünglichen Persönlichkeit widersprechend einleuchtet und die Möglichkeit besteht, daß sie zur Zeit der Tat krankhaft beeinflusst war. Jedenfalls beurteilen wir einen *erworbenen* intellektuellen oder affektiven Mangel vom Standpunkte der Zurechnungsfähigkeit aus anders als einen *angeborenen* Mangel ähnlicher Artung und Schwere. Ein ursprünglich normaler Mann, der nach einem schweren Schädeltrauma an epileptoiden Verstimmungen erkrankt und in einer solchen eine Körperverletzung begeht, wird eher dem Schutze des § 51 empfohlen werden, als etwa eine Persönlichkeit, die von jeher an ähnlichen Verstimmungen leidet und sich unter ihrem Einflusse zu der gleichen Straftat hinreißen läßt. Einen ursprünglich sozialen Handwerker, der durch eine Epilepsie schwachsinnig wurde, seine berufliche Leistungsfähigkeit einbüßte und in der Not stiehlt, wird der Richter anders be-

urteilen als einen torpiden Gewohnheitsdieb, der von frühester Kindheit an eine geistige Schwäche aufweist, die mit der erworbenen weitgehende Gemeinsamkeiten aufweisen kann. Diese verschiedene Beurteilung ähnlicher Defekte, je nachdem sie angeboren oder erworben sind, ist nur scheinbar eine Inkonsequenz. Entscheidend für die mildere Auffassung der erworbenen Mängel ist die Tatsache, daß wir es bei diesen mit wirklichen Gehirnkrankheiten, mit „Störungen“ einer ursprünglich mehr oder weniger vollwertigen Geistestätigkeit zu tun haben, deren fortschreitenden Charakter wir ebenso mit in Rechnung ziehen wie den Umstand, daß die Kranken selbst ihrem veränderten Wesen ohne, oder ohne genügendes, Verständnis gegenüberstehen.

Auf Grund dieser Überlegungen pflegen wir demnach bei erworbenen Defekten infolge von Epilepsie, Arteriosklerose, Gehirnverletzung, chronischem Alkoholismus, Encephalitis lethargica und anderen Prozessen Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen, sobald der psychische Mangel eine gewisse Schwere erreicht und wir Grund zur Annahme haben, daß die Tat krankhaft beeinflußt ist. Den gleichen Standpunkt nehmen viele Sachverständige auch dem Greisenschwachsinn gegenüber ein. Die Entscheidung der Frage nach der Verantwortlichkeit ist gerade im Beginn der senilen Verblödung besonders schwierig, da es sich dabei nicht um an sich pathologische Störungen im engeren Sinne handelt, sondern um Rückbildungserscheinungen, die für ein bestimmtes Menschenalter physiologisch sind. Trotzdem sind sich die Sachverständigen wohl ziemlich einig darüber, daß selbst die ersten Äußerungen des Greisenschwachsinn als straffausschließend gelten müssen, sobald sie den Täter zu Straftaten bestimmen, die aus seinem ursprünglichen Wesen nicht ableitbar sind und ihm durchaus widersprechen. Die Sittlichkeitsverbrechen unbescholtener Greise werden daher wohl fast allgemein von den Psychiatern als in einem willensunfreien Zustande begangen angesehen, und zwar auch in Fällen, in denen der geistige Rückgang des Täters sich in mäßigen Grenzen hält.

Meine Herren! Den „Prozessen“ stellen wir die „*abnormen Anlagen*“ gegenüber. Ihre Beurteilung unter dem Gesichtspunkte der Zurechnungsfähigkeit geht von ganz anderen Voraussetzungen aus. Waren es vorhin rein psychiatrische Überlegungen, so ist hier eine Betrachtungsweise am Platze, die ihre Elemente der verstehenden Psychologie, der Kriminalpsychologie, entnimmt. Denn hier handelt es sich, wie wir sahen, um Zustände, die vom normalen psychischen Geschehen nur gradweise unterschieden und somit einfühlungsfähig sind. Ob wir einen reizbaren Imbezillen für eine Brandstiftung, eine eifersüchtige Hysterische für einen Totschlagsversuch, einen pathologischen Schwindler für einen Betrug, einen psychopathischen Homosexuellen für ein Sittlichkeitsverbrechen als verantwortlich oder unverantwortlich erklären,

hängt lediglich von dem *Grade* der intellektuellen und affektiven Störungen des Täters ab. Der Paralytiker, der Hebephrene, der verblödete Epileptiker galten uns als unzurechnungsfähig für *alle* Handlungen. Die Feststellung, daß das ursprüngliche Wesen des Täters krankhaft verändert ist, genügt uns, um ihre freie Willensbestimmung in Zweifel zu ziehen, und es war für die Beurteilung der Frage irrelevant, ob sich ein verständlicher Zusammenhang zwischen der Tat und irgendwelchen affektiven oder intellektuellen Störungen nachweisen ließ oder nicht. Bei den Prozessen kennen wir mithin keine *partielle* Zurechnungsfähigkeit. Anders liegen die Verhältnisse bei den krankhaft Veranlagten. Völlige Unzurechnungsfähigkeit für alle Handlungen besteht nur in gewissen, zum Teil zeitlich begrenzten, zum Teil dauernden Zuständen, z. B. in den vorübergehenden, auf innere oder äußere Einflüsse hin erfolgenden schweren psychotischen Steigerungen und Reaktionen — in den ausgesprochenen Manien und Depressionen, im hysterischen Dämmerzustande — und in den schweren Dauerzuständen, z. B. in der Idiotie und den schweren Formen der Imbezillität. In weitaus den meisten Fällen haben wir es jedoch mit *mittleren* Graden psychopathischer Konstitution zu tun, und bei diesen verlangen wir für die Annahme der Unzurechnungsfähigkeit, daß die Tat in einem psychologisch verständlichen Abhängigkeitsverhältnisse von den *krankhaften* Eigenschaften des Täters steht. Ein pathologischer Schwindler mit einer völlig unüberwindlichen Neigung zu phantastischen Entgleisungen gilt uns daher als nicht verantwortlich für die seiner krankhaft gesteigerten Phantasie und Autosuggestibilität entspringenden Schwindeleien, wohl aber für einen Diebstahl, der mit diesen Charaktereigenschaften nicht in eine einfühlbare Beziehung gebracht werden kann; einem epileptoiden Psychopathen mit schwerer pathologischer Reizbarkeit und Neigung zu maßlosen Affektausbrüchen werden wir eine Gewalttat nicht anrechnen, wohl aber eine Unterschlagung; ein Querulant ist nicht strafbar für eine wahnhaft bedingte Beleidigung, wohl aber für einen Diebstahl, der seiner ursprünglichen verbrecherischen Veranlagung oder äußeren Umständen entspringt. Auf dem Gebiete der psychischen Mißbildungen erkennen wir demnach — von den erwähnten Ausnahmeständen und den schweren Dauerformen abgesehen — keine generelle Unzurechnungsfähigkeit an. Die Entscheidung, ob der Täter verantwortlich für eine Tat ist oder nicht, hängt davon ab, ob ihm im gegebenen Falle die Fähigkeit abging, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen gemäß dieser Einsicht zu bestimmen. Bei der Beantwortung der Frage, ob ein geistig abnorm Veranlagter für eine Tat verantwortlich gemacht werden kann, bedarf es demnach in jedem Falle einer gründlichen Prüfung, ob der Grad der seelischen Abweichung so schwer ist, daß die *psychologischen Voraussetzungen* für die Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit gegeben sind.

Die Kluft, die zwischen den echten Geisteskranken — den Prozessen — und den Psychopathien — den krankhaften Variationen der Norm — besteht, wird von den Juristen zumeist übersehen. Der Irrtum v. LISZTS, daß „die Zustände, die, mit voller Intensität auftretend, die Zurechnungsfähigkeit ausschließen, dann, wenn sie nicht mit voller Intensität auftreten, die Zurechnungsfähigkeit mindern“, findet sich schon in den Partikulargesetzen und ist, trotzdem er bereits 1861 von SEIFERHELD¹¹⁵⁴) scharf bekämpft wurde, wieder in den Entwürfen aufgetaucht. Wenn es demnach auch in der Begründung des letzten Entwurfes heißt: „Die biologischen Zustände, durch welche die Zurechnungsfähigkeit beeinflußt wird, sind bei der verminderten Zurechnungsfähigkeit die gleichen wie bei der Unzurechnungsfähigkeit; nur der Grad der Einwirkung ist verschieden“ — so hat dieser Satz für die erwähnten schweren Prozesse *keine* Gültigkeit.

Meine Herren! Aus meinen bisherigen Ausführungen geht hervor, daß nach der geltenden Übung das Gebiet der Unzurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 StGB. folgende Geisteszustände umfaßt:

Innerhalb der Gruppe der *Intoxikationen*: vornehmlich die mit hochgradiger Bewußtseinstrübung einhergehende „Volltrunkenheit“, die pathologischen Räusche im engern Sinne und die Räusche auf ausgesprochen krankhafter Grundlage.

Innerhalb der *Prozesse*: Zunächst die mit, für den Laien sinnfälligen, psychotischen Erscheinungen (Wahnerlebnissen, Halluzinationen, ausgesprochener Exaltation und Depression, Verwirrtheit, Bewußtseinstörung usw.) einhergehenden Geisteszustände. Weiter alle Entwicklungsstadien der Paralyse und der schizophrenen Prozesse. Die genuinen Epilepsien, die Arteriosklerose des Gehirns, die senile Demenz, die alkoholische Degeneration, wenn sie zu deutlichen Ausfällen führten, die Straftat der ursprünglichen Persönlichkeit fremd und das Ergebnis des erworbenen psychischen Mangels ist.

Innerhalb der *krankhaften Veranlagungen*: Die psychotischen Reaktionen auf dem Boden psychischer Entartung (Haftpsychosen, Schreckpsychosen, hysterische Dämmerzustände, pathologische Affekte), die endogenen degenerativen Psychosen, das manisch-depressive Irresein. Die konstitutionellen Dauerformen und pathologischen Entwicklungen krankhafter Anlagen, falls die abnormen Eigenschaften des Täters sein Handeln zur Zeit der Tat so entscheidend beeinflußten, daß die psychologischen Voraussetzungen der Unzurechnungsfähigkeit gegeben sind.

Meine Herren! Nachdem wir die Geisteszustände kennengelernt haben, die nach dem geltenden Rechte die Verantwortlichkeit aufheben, haben wir keine Schwierigkeiten mehr, diejenigen zu bezeichnen, welche die Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht

gemäß zu handeln, zwar nicht aufheben, aber doch im hohen Grade vermindern, die Zustände *verminderter Zurechnungsfähigkeit*.

Innerhalb der *Intoxikationen* wird die verminderte Zurechnungsfähigkeit kaum eine Rolle spielen. Von ärztlichen Gesichtspunkten aus gesehen, würde der Rausch des Gesunden, soweit er nicht zu einer die Verantwortlichkeit aufhebenden Bewußtlosigkeit geführt hat, als Zustand verminderter Zurechnungsfähigkeit zu betrachten sein. Da es jedoch dem Rechtsbewußtsein des Volkes widersprechen würde, die Straftaten des Berauschten ganz allgemein milder zu bestrafen, so bestimmen die Entwürfe ausdrücklich, daß die Strafbestimmungen gegen verminderte Zurechnungsfähigkeit auf die Zustände selbstverschuldeter Trunkenheit keine Anwendung finden. CRAMER¹⁷²⁾ bedauert freilich, daß Zustände selbstverschuldeter Trunkenheit von milderer Strafe ausgeschlossen seien; nach seiner Erfahrung habe man bisher gerade bei Trunkenheitsdelikten häufig eine Bestimmung vermißt, welche eine verminderte Zurechnungsfähigkeit anzunehmen erlaubte. Er scheint jedoch mit seiner Ansicht allein zu stehen.

Der zweite Satz des § 17, Abs. 2, E. 1925 und die ihm entsprechenden in den übrigen Entwürfen: „Dies gilt nicht bei Bewußtseinsstörungen, die auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruhen“ ist übrigens mißverständlich gefaßt. Hat er allgemeine Gültigkeit oder bezieht er sich nur auf den Rausch des geistig Gesunden? Wäre das erstere gemeint, so würde ein erheblicher Teil mit dauernden geistigen Mängeln behafteter Unzurechnungsfähiger und vermindert Zurechnungsfähiger keine Berücksichtigung im Strafmaße finden, denn es entspricht der Erfahrung, daß Geisteskranke und Psychopathen zum Trinken und zur Trunksucht neigen, und daß ausgesprochene Trunksucht namentlich jüngerer Personen oft nur ein Symptom einer dauernd vorhandenen krankhaften Veranlagung ist. Die strafrechtliche Beurteilung der Rauschdelikte von auch in ihrem nüchternen Dauerzustande mit geistigen Mängeln behafteten Personen würde alsdann wesentlich härter sein als nach geltendem Recht. Gegenwärtig wird nicht nur der Rausch eines Geisteskranken, sondern — wie bereits gezeigt wurde — selbst der Rausch eines im nüchternen Zustande vermindert Zurechnungsfähigen als Strafausschließungsgrund betrachtet, wobei in Rücksicht gezogen wird, daß ein krankhaft veranlagter, haltloser, characterschwacher Mensch seine ohnehin spärlichen Hemmungen im Rausch gänzlich verlieren kann. Es liegt jedoch kein Anlaß zu der Annahme vor, daß der Gesetzgeber den mit geistigen Mängeln behafteten Trunkenen im künftigen Recht anders als im geltenden strafen wolle. Offenbar wollen die Entwürfe nur zum Ausdruck bringen, daß der selbstverschuldete Rausch des *gesunden Durchschnittsmenschen* nicht als Zustand verminderter Zurechnungsfähigkeit in Betracht zu ziehen sei, während die geringere

Schuld des auch im nüchternen Zustand vermindert Zurechnungsfähigen ebenso wie die Unzurechnungsfähigkeit des Geisteskranken auch dann zu berücksichtigen sei, wenn sie im Rausch einen Rechtsbruch begehen.

Innerhalb der *Prozesse* fallen diejenigen Geisteszustände in das Gebiet der verminderten Zurechnungsfähigkeit, die nicht als strafausschließend betrachtet werden können. Die leichteren Äußerungen des epileptischen Schwachsinn, die epileptischen Verstimmungen, die ersten Erscheinungen der beginnenden senilen und arteriosklerotischen Geisteschwäche und besonders der chronische Alkoholismus sind solche Zustände, die zwar nicht die freie Willensbestimmung ausschließen, sie aber in hohem Grade vermindern können.

Innerhalb der *krankhaften Veranlagungen* liegt das weiteste Gebiet der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Nicht in den Intoxikationen und den Prozessen, sondern hier in dem eigentlichen Zwischengebiet zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit, in den abnormen Artungen, den pathologischen Konstitutionen und Psychopathien liegt die Domäne der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Die torpiden Imbezillen, gekennzeichnet durch intellektuellen Schwachsinn und geistige und gemüthliche Stumpfheit, die erethischen Imbezillen, bei denen sich Verstandesschwäche mit geistiger Beweglichkeit und gemüthlicher Reizbarkeit vereinigen, die sogenannten moralischen Idioten, charakterisiert durch hochgradige Mängel des ethischen und altruistischen Fühlens bei mehr oder weniger intakter Intelligenz, die Instablen oder Haltlosen, deren Lebensführung durch die Unbeständigkeit und Oberflächlichkeit ihres Gefühlslebens bestimmt wird, die hysterischen Charaktere mit ihrem schwankenden, überschwenglichen Gefühlsleben, ihrer Neigung zu flüchtigen, aber maßlosen Affektausbrüchen, ihrer krankhaft gesteigerten Phantasie und Beeinflußbarkeit, die pathologischen Schwindler, bei denen sich Überregbarkeit der Einbildungskraft und Neigung zu triebartigen Lügen und Schwindeln mit starker Autosuggestibilität verbinden, die epileptoiden Psychopathen mit endogenen Stimmungsschwankungen, die Poriomanen mit anfallsweise auftretendem Wandertrieb, die Dipsomanen, bei denen der Alkoholmißbrauch an periodische Verstimmungen geknüpft ist, die an leichten manischen und depressiven Stimmungsschwankungen leidenden Cyclothymen, die dauernd leicht manischen konstitutionell Erregten, die dauernd depressiv gestimmten konstitutionell Schwermüthigen, die Neurastheniker, die an Zwangsvorstellungen Leidenden, die sexuell Abnormen, die Homosexuellen, Sadisten, Masochisten, Fetischisten, Exhibitionisten usw. — sie alle sind nach allgemeiner psychiatrischer Anschauung in ihrer Zurechnungsfähigkeit beeinträchtigt bei Handlungen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis von ihren krankhaften Eigenschaften stehen.

Meine Herren! Man wende nicht ein, daß das Gebiet der verminderten Zurechnungsfähigkeit von mir viel zu weit gefaßt werde. Ein Blick in die Ausführungen der *Psychiater*, beispielsweise der angeführten von WOLLENBERG¹³⁷⁶) und CRAMER¹⁶³), genügt, um zu zeigen, daß dieser Einwand ungerechtfertigt wäre. Aber auch die Anschauungen der auf diesem Gebiete führenden *Juristen* bewegen sich ganz in der gleichen Richtung. v. LISZT⁷²⁰) z. B. führt als Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit an: „Die zornige Erregung des Alkoholikers wie die Dämmerzustände des Epileptikers, die perversen Neigungen des Homosexuellen, die Ladendiebstähle hysterischer Frauen der guten Gesellschaft, die Bluttaten der Messerstecher und Lustmörder, die herostratische Eitelkeit der anarchistischen Propaganda der Tat.“ KAHL⁵¹⁵) zieht den Kreis der verminderten Zurechnungsfähigkeit in seinem Gutachten zum XXVII. deutschen Juristentag noch weiter und erwähnt: Erbliche Belastung, d. h. die „von Vorfahren unmittelbar oder mittelbar übernommene psychopathische Erbschaft des einzelnen“, Entartung, d. h. „die in gewissen physischen oder psychischen Merkmalen sich zu erkennen gebende Abweichung von der Norm des gesunden Menschen“, Schwachsinn, Neurasthenie, Hysterie, hysterische Lügensucht, Epilepsie, chronischen Alkoholismus, geschlechtliche Perversität, Exhibitionismus, Zwangsvorstellungen, soweit sie zu Zwangshandlungen führen, „Übergangszustände gewisser Gemütskrankungen wie Melancholie, oder gewisser Verstandeskrankungen wie Hypochondrie“, Anfangszustände der allgemeinen Paralyse usw. — In seinen mündlichen Ausführungen fügt er⁵¹⁶) noch manches andere dazu, z. B. alle krankhaft gesteigerten Affekte, die Widerstandslosigkeit des hereditär Belasteten und Entarteten, die Schwärmerie des krankhaft Exzentrischen, den Despotismus des Saldisten, „das Selbstgefühl der von Größenwahn angekränkelten Anarchisten, den Weltverbesserungstrieb des unbelehrbaren Anachronisten, der sich in seine Zeit nicht zu schicken weiß und verbrecherisch handelt, um die Gesellschaft in seinem Sinne zu reformieren und vieles andere“, ENGELN²⁴²) verstieg sich in seinem Referat über die Behandlung vermindert Zurechnungsfähiger auf dem VII. Internationalen Kongreß für Kriminalanthropologie zu folgenden Ausführungen: „Gewöhnlich versteht man unter vermindert Zurechnungsfähigen Leute, welche aus inneren Einflüssen, sei es von Haus aus, sei es auf Grundlage erworbener Eigenschaften, unzurechnungsfähig sind. Aber es gilt auch Individuen, welche wegen der Umgebung nur Schlechtes sehen und deshalb Abnormales für normal halten, wenigstens dadurch so beeinflusst werden, daß ihr Geist umflort ist; sie sind amoralisch; sie leiden nicht so sehr an moral insanity, sondern an moralischer Anästhesie, ihr Gehirn hat sich verändert, so möchte ich es als Laie ausdrücken; ihr Geisteszustand ist ein kranker geworden oder schlummernde, endogene, Zustände sind zur

Geltung gekommen, haben sich durch die Umgebung entwickelt.“ ENGELN wollte auch diese Rechtsbrecher in den Kreis der vermindert Zurechnungsfähigen einbezogen wissen.

Diese Proben aus Referaten von führenden Juristen müssen genügen, um Ihnen zu zeigen, daß sie das Gebiet der milder Schuldhaften oft weiter fassen als irgendein Psychiater je gewagt hatte.

IV. Vorlesung.

Welche Geisteszustände gelten nach heutiger Anschauung als Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit? (Fortsetzung.) — Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit einst und jetzt^{1367a}). — Einflüsse der Umwelt auf die Entwicklung von Zuständen verminderter Zurechnungsfähigkeit.

Meine Herren! Juristen und Mediziner, die sich für die Einführung des Begriffs der verminderten Zurechnungsfähigkeit in ein neues Strafgesetzbuch einsetzen, verteidigen ihren Standpunkt gern mit dem Hinweise, daß bereits ältere deutsche Strafgesetzbücher den wegen psychischer Mängel weniger Schuldhaften im Strafmaß besonders berücksichtigt haben. Man wird von vorneherein annehmen dürfen, daß die Berufung auf alte gesetzliche Bestimmungen nicht stichhaltig sei, daß vielmehr unter verminderter Zurechnungsfähigkeit früher etwas anderes verstanden wurde als gegenwärtig, und daß auch die Gründe, die für die Berücksichtigung der minder Schuldhaften im Strafmaß angeführt wurden, nicht die gleichen waren wie heutzutage. Denn der Begriff der Zurechnungsfähigkeit ist kein feststehender, unwandelbarer und allgemeingültiger, vielmehr, wie alle von Werturteilen beeinflussten, ungemein schwankend; gibt er doch die Rechtsanschauung des Volkes wieder, die sich in Abhängigkeit von der Höhe der jeweils herrschenden Kultur und Wissenschaft entwickelt. Hatte er schon seit jener Zeit, wo als unzurechnungsfähig nur der sinnfällig Geisteskranke betrachtet wurde, der wiederholt ernstliche Versuche gemacht hatte, sich selbst zu vernichten, bis in die Zeit des Humanismus eine völlige Wandlung erfahren, so wurde seine heutige Fassung vorwiegend von dem außerordentlichen Aufschwung bestimmt, den die Wissenschaft von den Geistesstörungen im Zeitalter der Naturwissenschaften nahm.

Vor hundert Jahren erschöpfte sich die psychiatrische Wissenschaft in einer zersplitterten und oberflächlichen Kasuistik; eine gründlichere Erforschung der geistigen Störungen konnte erst mit der Entstehung und Entwicklung der Irrenanstalten einsetzen. Der Irrenarzt der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts beschränkte sich jedoch auf die Erforschung und Behandlung der stürmisch Geisteskranken, denn nur für sie waren die Zellen der alten Narrenhäuser bestimmt. So handeln denn auch die

alten Lehrbücher der Psychiatrie nur von den schweren geistigen Störungen: der Narrheit, der Raserei, der Verrücktheit und dem Blödsinn. Erst der Ausbau der modernen Geisteskrankenpflege nach dem Fortfallen der alten Zwangsmittel in den sechziger Jahren erweiterte den Kreis der Kranken, die Besserung und Heilung in den allmählich den Charakter von Krankenhäusern annehmenden Irrenanstalten suchten. Immerhin waren es doch auch jetzt noch so gut wie ausschließlich wirkliche Irre, die in den Anstalten Aufnahme fanden, und die Lehrbücher der siebziger Jahre, die von GRIESINGER, SCHÜLE, KRAFFT-EBING und anderen, ja selbst noch die ersten Auflagen des KRAEPELINschen Werkes beschäftigten sich fast durchweg mit den echten Geistesstörungen. Die krankhaft veranlagten Persönlichkeiten, die abnormen Variationen der Norm fanden kaum Beachtung, und auch von den länger bekannten Typen dieser Gruppe, der Neurasthenie und Hysterie, erweckten weniger die Dauerzustände als gewisse auffällige Überlagerungen und Ausnahmestände — die Zwangsvorstellungen, Dämmerzustände und Anfälle — die Aufmerksamkeit der damaligen Ärzte. Aber selbst bei gründlicherer Kenntnis der Erscheinungen dieser Zustände wurde ihr eigentliches Wesen, ihre innige Verwandtschaft mit normalen seelischen Vorgängen und die grundsätzliche Unmöglichkeit, sie von diesen scharf abzugrenzen, lange noch verkannt; wurden doch noch bis in die letzte Zeit so grundsätzlich wesensverschiedene Zustände wie die „seelische Mißbildung“ Hysterie und die auf organischer Hirnveränderung beruhende Verblödungsepilepsie unter dem Oberbegriffe der großen Neurosen zusammengefaßt. Die scharfe Gegenüberstellung der echten Seelenstörungen als etwas Gewordenes und der krankhaften Variationen als etwas Gegebenes ist erst eine Errungenschaft der letzten Jahrzehnte.

Die Entwicklung dieser Anschauungen wurde von verschiedenen Seiten her bestimmt. Maßgebend waren dafür zunächst die von französischen Ärzten ausgehenden Forschungen über die Entartung und das Entartungsirresein, die in Deutschland durch KOCH und MÖBIUS einen kritischen Ausbau erfuhren, die Untersuchungen KRAFFT-EBINGS über die geschlechtlichen Verirrungen und besonders LOMBROSOS Lehre vom geborenen Verbrecher als einem besonderen anthropologischen Typus, die bei uns vor allem durch den Gefängnisarzt BÄR scharfe Kritik, aber auch besonnene Anerkennung fand und den Anstoß gab zur Entwicklung der Kriminalpsychologie als eines besonders fruchtbaren Zweiges der Psychiatrie.

Die Zusammenarbeit zwischen Richter und psychiatrischem Sachverständigen ist im Laufe der Geschichte mannigfachen Schwankungen unterworfen gewesen, bis daß sich die sachlichen Beziehungen entwickelten, die jetzt mehr oder weniger überall bei uns herrschen. Im

18. Jahrhundert, als noch „die Strenge der Strafgesetzgebung den aufgeklärteren Richtern übermäßig hart erscheinen mußte, war ihnen das Auskunftsmittel willkommen, durch Ärzte den Gemütszustand solcher Inquisiten prüfen zu lassen, bei denen mannigfache Gründe für die Minderung oder Aufhebung der ihnen zu erkennenden Strafe sprachen, und da den Ärzten das ganze Gebiet der empirischen Psychologie und der praktischen Medizin offen stand, um darin jeden scheinbaren Entschuldigungsgrund aufzusuchen, so konnte es ihnen nicht schwer fallen, die gutgemeinte Absicht der wohlgesinnten Richter zu erfüllen“⁴⁸³). Als aber allmählich der ärztliche Sachverständige eine häufigere Erscheinung im Gerichtssaal wurde und ihn die Lehre PLATNERS von der Amentia occulta, HOFFBAUERS von dem Anreiz durch einen gebundenen Vorsatz, der *Franzosen* von den zahllosen Monomanien, der Kleptomanie, der Pyromanie, der Mordmonomanie usw., in den Stand setzen, mehr oder weniger *jeden* Rechtsbruch als die Handlung eines Geistesgestörten hinstellen, drängte sich der Irrenarzt in zunehmendem Maße in die Rolle eines Verteidigers hinein, und seine Zusammenarbeit mit dem Richter mußte Not leiden. „Um den richterlichen Ausspruch zu lähmen“ — schreibt der bekannte Psychiater HEINROTH⁴⁰⁶) — „und seine Folgen rückgängig zu machen, findet sich kein bequemerer Mittel als die potentia animi zur Zeit der Tat zu bezweifeln. In der Tat, es gibt kein glücklicheres expediens als diesen Artikel der zweifelhaften Gemütszustände in das Gebiet der Ärzte hinüberzuspielen, denn der Verteidiger weiß, daß, ist ihm dies gelungen, er auch so gut wie gewonnenes Spiel hat.“ Die Psychiatrie jener Zeit konnte demnach dem psychologisch geschulten Richter keine Achtung einflößen, und es ist verständlich, daß er ihren Vertretern mit mißtrauischer Zurückhaltung gegenüberstand. KANT⁵³⁶) war daher im Recht, als er die Entscheidung über den Geisteszustand eines Rechtsbrechers lieber dem psychologisch vorurteilsfreieren Philosophen als dem in phantastischen Theorien verstrickten Arzte übertragen wissen wollte. Aber auch noch in den nächsten Jahrzehnten, als die *Somatiker* die Ursache der geistigen Störung in den verschiedensten körperlichen Krankheiten, Erkrankungen der Leber, der Milz, des Herzens, des Darmes usw. gefunden zu haben glaubten, und die *Psychiker* ihren Ursprung aus einer fehlerhaften Richtung, Übertreibung oder gar dem Mißbrauche der Kräfte, der Intelligenz und des Gemütes, aus Sünde und gewucherter Leidenschaft herleiteten, erreichte der Zwiespalt zwischen Juristen und Psychiatern einen Grad, der zu offenem Bruch zu führen drohte. Unter den Wirkungen dieser Kämpfe griff vor hundert Jahren der erste ordentliche Professor für Psychiatrie in Heidelberg, FRIEDRICH GROOS³⁶⁵), die Grundlagen der Strafrechtspflege an und schrieb: „Zurechnungsfähigkeit — diese Basis der Legalmedizin und des Criminalrechts — ist, . . . ein unphilosophischer,

ein unmenschlicher, ein in Gottes Richteramt frevelnd eingreifender und daher sündlich anmaßender, ein aus dem wilden Völkerleben und aus der Tiefe der Rachsucht des menschlichen Herzens emporsteigender, in die Theologie, in die Jurisprudenz und in die Legalmedizin eingeschlichener, und da endlich sich auf den Thron erhobener Begriff, der nun wie eine falsche Gottheit sich verehren, und wie ein Moloch Menschenopfer zu Tausenden sich zuführen läßt.“ Eine Änderung in diesen Beziehungen konnte sich erst entwickeln, als sich die Psychiatrie von den sie beengenden philosophischen Vorurteilen frei machte und auf den Boden naturwissenschaftlicher Empirie stellte. Der wachsenden Erkenntnis von der ungeheuren Verbreitung angeborener und erworbener Mängel unter den Rechtsbrechern konnte sich der Richter nicht entziehen, und der in zunehmendem Maße als Sachverständiger zugezogene Psychiater errang sich allmählich die Stellung eines geschätzten und unentbehrlichen Gehilfen des Richters.

Übersehen wir rückblickend diese Entwicklung, so muß von vorneherein erwartet werden, daß der frühere Richter unter verminderter Zurechnungsfähigkeit *etwas ganz anderes* verstand als der gegenwärtige, daß früher nicht wie heutzutage die abnormen Variationen, sondern die echten Geisteskranken, deren Leiden für den Laien nicht sinnfällig war, unter diesen Begriff fielen. Das ist nun in der Tat der Fall.

Der berühmte Heidelberger Rechtslehrer C. J. A. MITTERMAIER⁸³⁸) äußerte beispielsweise im Jahre 1859 über den Milderungsgrund der sogenannten verminderten Zurechnungsfähigkeit: „Viele Zustände, welche das Gesetz als Aufhebungsgründe der Zurechnungsfähigkeit anerkennt, haben ihren Verlauf, in welchem auf verschiedene Weise allmählich der Zustand sich entwickelt. Es kann nun aber nachgewiesen werden, daß es Zustände gibt, in welchen in geringem Grade der Einfluß des Zustandes auf den Gebrauch der Freiheit sich geltend macht, z. B. Blödsinn . . . oder, wo krankhafte Geisteszustände eine Verwirrung hervorbringen, welche das zur vollen Zurechnung nötige Bewußtsein trübt, oder wo eine krankhafte Seelenstörung in ihren früheren Perioden sich äußert, z. B. wenn ein gewisser Wahn (z. B. der Glaube an beständige Verfolgung) häufiger wiederkehrt, oder die krankhafte Reizbarkeit Vorbote der Manie ist. Durch Zustände dieser Art, ebenso wie durch Einflüsse, welche einen übermächtigen Hang erzeugen, kann ein Seelenzustand des Handelnden herbeigeführt werden, in welchem die Anwendung der relativ gedrohten Strafe im Mißverhältnis mit der Verschuldung des Täters, der allerdings nicht unzurechnungsfähig ist und Strafe verdient, steht und so ungerecht sein würde. Für solche Fälle muß ein weiser Gesetzgeber sorgen und seine Richter ermächtigen, die Strafe zu mildern . . .“ Als Beispiel eines Falles von verminderter Zurechnungsfähigkeit führt MITTERMAIER einen Brudermörder an, der mit

Rücksicht auf seinen Geisteszustand nur zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, und sagt von ihm: „Der Täter war durch eine krankhafte Streitsucht der Meinung, daß er ungerecht verfolgt werde, und auch durch häufige Halluzinationen gepeinigt.“ Daß es sich bei diesem Brudermörder um eine Persönlichkeit mit einer beginnenden, fortschreitenden Geisteskrankheit handelte, hat MITTERMAIER nicht verkannt. Er spricht offen aus, daß Zustände, „welche als Vorläufer oder Symptome beginnender Seelenkrankheit erschienen“, verminderte Zurechnungsfähigkeit begründen könnten: „Der Charakter und der Einfluß solcher Zustände ergibt sich daraus, daß jede Seelenkrankheit ihren Verlauf hat und allmählich sich entwickelt, so daß gewisse Perioden unterschieden werden können. So tritt im ersten Stadium der später als Wahnsinn ausbrechenden Krankheit die Halluzination hervor. Ein gewisser Wahn, z. B. daß der Ehegatte untreu sei, oder daß der Kranke von gewissen Leuten verfolgt werde, oder bei späterer Melancholie eine trübe Stimmung, bei späterer Manie eine auffallende Gereiztheit äußern sich als die ersten Symptome, aber unter Umständen, wo der Leidende immer noch das Bewußtsein hat, z. B. daß seine Vorstellung auf Täuschung beruhe. Auf gleiche Art hat der Kranke immer noch Vernunftgebrauch, aber schon getrübt, bis allmählich der Wahn häufiger wiederkehrt, die Halluzinationen sich häufen und das Symptom hervortritt, daß bei den Kranken ein von dem bisherigen auffallend abweichendes Benehmen und Neigungen bemerkbar werden, während noch immer das Bewußtsein vorhanden ist, daß der Kranke sich selbst und seine Umgebungen, seine Pflichten erkannte und der fortdauernde Kampf im Innern darauf deutet, daß die Freiheit der Selbstbestimmung noch vorhanden, aber beschränkt ist. In solchen Fällen sind die Bedingungen der verminderten Zurechnungsfähigkeit begründet.“

Es waren demnach *Geisteskranke im engsten Sinne*, für welche die Berücksichtigung einer verminderten Zurechnungsfähigkeit gefordert wurde, Personen, die an beginnenden und für den Laien wenig auffälligen fortschreitenden Seelenstörungen litten, besonnene Halluzinanten, Paranoiker, kurzum Kranke, die heute unter der Bezeichnung Schizophrene zusammengefaßt werden. Diese zunächst noch äußerlich geordneten Kranken waren es gerade, bei deren Beurteilung es besonders leicht zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Sachverständigen und Richter kommen mußte. In solchen Fällen schien die Anerkennung einer verminderten Zurechnungsfähigkeit einen gangbaren Ausweg zu bieten zwischen dem Urteil des Psychiaters, der auf Grund seiner wissenschaftlichen Erfahrungen den Kranken für unzurechnungsfähig erklärte, und des Richters, der mit seinem „gesunden Menschenverstande“ einer solchen Auffassung nicht zu folgen vermochte. Den Freispruch des nicht sinnfällig Geisteskranken zu verhüten, war demnach der wesentliche

Grund für die Befürwortung der Berücksichtigung einer verminderten Zurechnungsfähigkeit im Strafrecht. Das geht aus den Bestimmungen und den Motiven der damaligen Strafgesetze^{260, 478, 519}) überzeugend hervor. So besagt z. B. der *Preußische* Entwurf von 1845: „Der Mangel einer besonderen Bestimmung über verminderte Zurechnungsfähigkeit würde unvermeidlich Freisprechungen hervorrufen, indem der Richter lieber die Zurechnung als gar nicht vorhanden annehmen dürfte, weil ihm die volle Strafe zu hart erschiene.“ Auch im *Württembergischen* Strafgesetzbuch entschied man sich für die Beibehaltung des Artikels über die verminderte Zurechnungsfähigkeit, „weil der Richter, wenn ihm die Befugnis entzogen würde, welche ihm der Artikel gibt, gewiß lieber völlige Zurechnungslosigkeit annehmen als eine ihm ungerecht dünkende Strafe aussprechen würde“. Ähnlich heißt es in den Motiven zum *Sächsischen* Entwurf von 1853, daß man glaube, durch Zulassung des Milderungsgrundes der geminderten Zurechnungsfähigkeit „am sichersten einer allzu leichten Annahme völliger Unzurechnungsfähigkeit und den hieran sich anschließenden ungerechtfertigten Freisprechungen entgegenzuwirken“. Das *Badische* Gesetz von 1845, das *Thüringische*, das *Hessische* und *Braunschweigische* enthielten entsprechende Bestimmungen. Aber auch der Psychiater IDELER⁴⁶⁵) sprach sich auf Grund ähnlicher Überlegungen für die Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit in das Gesetz aus: „Ja, wenn das Gesetz eine verminderte Zurechnungsfähigkeit ausspräche, welche jedesmal die härtesten Strafbestimmungen des Zuchthauses und Beils ausschloße, dann würden die Ärzte nicht so freigebig mit dem Ausspruche der vollen Unzurechnungsfähigkeit sein, weil sie dann nicht von ihrem Gewissen den Vorwurf des unbarmherzigen Rigorismus zu fürchten hätten.“

Die Absicht des Gesetzgebers, durch Beibehaltung bzw. Einführung des Begriffes der verminderten Zurechnungsfähigkeit *den Freisprechungen wegen Unzurechnungsfähigkeit entgegenzuwirken* und das Ungerechtfertigte dieser Bestrebungen wurde auch von einzelnen Juristen klar erkannt. In sehr überzeugenden Ausführungen wandte sich schon 1861 der Justizreferendar SEIFERHELD¹¹⁵⁴) gegen die weitverbreitete Ansicht, „die Freisprechung in vielen zweifelhaften Fällen durch die Annahme eines Strafmilderungsgrundes und demgemäß Herabsetzung der Strafe unter ihr gewöhnliches Maß bequem und passend umgehen zu können. Daß hierbei die ‚verminderte Zurechnungsfähigkeit‘ eine wichtige Rolle spielte, ist begreiflich, aber den Grund hiervon hat man sich wohl nie recht klargemacht. Indem man nämlich Grade der Unzurechnungsfähigkeit annahm, gelangte man ganz unvermerkt zu dem *entsetzlich falschen Schluß*, daß, sofern nur nicht der allerhöchste Grad vorhanden sei, es doch stets einen geringeren geben müsse, m. a. W. daß alle diejenigen Zustände, welche Unzurechnungsfähigkeit

begründen, auch in geringerem Grade vorhanden sein könnten und demnach immer wenigstens ein niedriger Grad anzunehmen sei, wenn der höhere nicht erwiesen werde. Man bedachte also nicht, daß es Geisteskrankheiten gibt, *welche keine Grade kennen* und wobei die von dem Sachverständigen beigebrachten Gründe entweder alles oder gar nichts beweisen. Eine Idee ist z. B. eine fixe, dann ist der Mensch verrückt, oder sie ist keine fixe, dann ist er gesund wie jeder andere. Lehrbücher und Gesetzgebungen pflegten diesen heillosen Irrtum durch ihre Fassung zu nähren, indem man sich dahin auszudrücken pflegte, daß ‚alle diejenigen Zustände, welche in ihrer höchsten Potenz die Zurechnungsfähigkeit aufheben, in niedrigeren Graden einen Milderungsgrund involvieren‘. Es braucht nicht weiter ausgeführt zu werden, welches Maß von Ungerechtigkeit dieses so bequeme System enthält; sicherlich kann es selbst mit der Endlichkeit menschlichen Erkennens nicht entschuldigt werden. Sicherlich muß aber auch gegen einen Begriff, der ein solches Absurdum mitverschuldet hat, nämlich gegen die ‚verminderte Zurechnungsfähigkeit‘ um so entschiedener zu Felde gezogen werden, als es sich hieraus zeigt, daß er nicht bloß ein theoretischer Unsinn, sondern auch eine praktische Gefahr ist.“ Auch BERNER⁸³⁾ sprach es 1869 klar aus, daß die Befürworter der Anerkennung einer verminderten Zurechnungsfähigkeit die „werdenden Geisteskranken“ im Auge hätten; diesen könne man jedoch nicht wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit die halbe Strafe auferlegen; hier sei Freisprechung gerechtfertigt; die Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit führe in solchen Fällen nur zu einer schreiend ungerechten außerordentlichen Strafe. Aber auch die Psychiater wandten sich gegen diese Anschauungen. FLEMMING²⁷¹⁾ hat den Bedenken wohl den klarsten und überzeugendsten Ausdruck verliehen und nachdrücklich betont, „daß in den sogenannten ‚intermediären Zuständen‘ nicht der Grad der psychischen Krankheit ab- und zunimmt, sondern nur der Grad ihrer Erkennbarkeit, während in thesi (ideell) angenommen werden muß, daß auch in ihnen die Grenze zwischen Gesundheit und Krankheit eine bestimmte und scharfe ist. Mithin wird auch bei diesen Zuständen nicht die Zurechnungsfähigkeit selbst, sondern nur die Sicherheit, mit der sie gefolgert werden kann, den Schwankungen und dem Grade unterliegen. Mit anderen Worten: so wenig wie die psychische Krankheit mit der Anzahl ihrer wahrnehmbaren Symptome oder Merkmale wächst und abnimmt, ebensowenig wächst und fällt in dieser Anzahl die Nichtzurechnungsfähigkeit, welche durchaus nicht an die einzelnen Symptome der psychischen Krankheit, sondern nur an den gesamten Inbegriff der Symptome, welche die Krankheit kennzeichnen, gebunden ist. Folglich wird man in betreff der intermediären Zustände, wie rücksichtlich der denselben inhärenten psychischen Krankheit nicht von einer ‚verminderten Zurechnungs-

fähigkeit' reden können, sondern nur von einer ‚verminderten Erkennbarkeit der Zurechnungsfähigkeit‘.

Die letzten Auswirkungen der Ansicht, der an einer beginnenden Hirnerkrankung Leidende sei für etwaige Verstöße gegen das Gesetz, wenn auch nur in beschränktem Maße, strafbar, finden wir noch bis in die jüngere Zeit. So befürwortete noch KIRN⁵⁵¹) im Jahre 1898 die mildernde Berücksichtigung der Schuld bei einer ‚in der Entwicklung begriffenen Psychose‘, der Äußerung ‚organischer Bedingungen, welche einen Einfluß auf die vollbrachte Strafe ausübten‘. Wenn die gewohnte Umgebung sich dahin ausspreche, ‚daß sich eine unerklärbare Veränderung in dem betreffenden Individuum vollzogen habe‘ und sich diese ‚durch Zeugenbeweis unzweifelhaft feststellen lasse, so gebiete Humanität und Gerechtigkeit solche geistige Umwandlung auch vor dem Forum zu berücksichtigen‘. Da selbst moderne Psychiater, wie z. B. KRAEPELIN^{594, 595}), mißverständlich ‚die ersten Abschnitte beginnender, die letzten abheilender Geisteskrankheit‘, ‚die mehr oder weniger ausgesprochenen Schwächezustände bei unvollkommen geheiltem Irresein‘ als Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit anführen, so kann es nicht überraschen, daß die Juristen ‚Anfangszustände der allgemeinen Paralyse‘, ‚Dämmerzustände der Epileptiker‘ und andere Geistesstörungen dazu rechnen, die nach allgemeinem psychiatrischen Urteil Unzurechnungsfähigkeit bedingen. Ja, sahen wir doch, daß noch der *letzte* Entwurf den ‚heillosen Irrtum‘ und ‚theoretischen Unsinn‘ des *Hessischen* Strafgesetzbuches Art. 117, des *Badischen* Art. 153 und *Braunschweigischen* § 60 wiederholt, gegen die SEIFERHELD¹¹⁵⁴) schon zu Felde zog, indem es in der Begründung heißt: ‚Die biologischen Zustände, durch welche die Zurechnungsfähigkeit beeinflußt wird, sind bei der verminderten Zurechnungsfähigkeit die gleichen wie bei der Zurechnungsunfähigkeit. Nur der Grad der Einwirkung ist verschieden.‘

Meine Herren! Sie ersehen aus dieser kurzen historischen Übersicht, daß sowohl die psychischen Zustände, die nach allgemeiner Rechtsanschauung verminderte Zurechnungsfähigkeit bedingen, als auch die Gründe, die für ihre ausdrückliche Berücksichtigung im Gesetz angeführt werden, im alten Recht ganz andere waren als in den vorliegenden Entwürfen. Damals verlangte man die Beibehaltung bzw. die Einführung besonderer Bestimmungen für verminderte Zurechnungsfähigkeit, um die noch nicht sinnfällig gewordenen, die ‚latenten‘, die ‚werdenen‘, die ‚partiell‘ Geisteskranken einem angeblich ungerechtfertigten Freispruch zu entziehen und wenigstens in beschränktem Maße Vergeltung an ihnen üben zu können. Heute handelt es sich um ganz andere Ziele. *Nicht der Geisteskranke, sondern der geistig abnorm Veranlagte ist das Objekt, für das die Reform verlangt wird.* Die sogenannten geistig Minderwertigen, dieselben, die der Psychiater vor

hundert Jahren und später noch in Übereinstimmung mit der damaligen Rechtsanschauung des Volkes als Taugenichtse, Schwindler, Raufbolde und Trottel für voll verantwortlich erklärte, soweit die Frage nach ihrer Zurechnungsfähigkeit vom Richter überhaupt aufgeworfen wurde, sie sind die Zurechnungsfähigen mit milderer Schuld, für die eine besondere Berücksichtigung im künftigen Strafgesetzbuch verlangt wird.

Meine Herren! Diese Tatsache ist von *fundamentaler* Bedeutung. Denn ungleich häufiger als bei den echten Geisteskrankheiten sind es *soziale* Momente, welche die Ursache abgeben für die krankhafte Entwicklung der abnormen Anlagen, für die Kriminalität der geistig Minderwertigen und, wie später noch gezeigt werden soll, für die Vorschläge besonderer sichernder Maßnahmen gegen diejenigen von ihnen, die sich nicht in die Gesellschaft einzufügen vermögen und eine dauernde Rechtsgefahr bilden. Ich will versuchen, das mit einigen Worten näher zu begründen.

Psychische Prozesse, Geisteskrankheiten im engeren Sinne, entwickeln sich vorwiegend aus inneren Ursachen und nehmen ihren bestimmten, gesetzmäßigen Verlauf, wenig oder kaum beeinflusst durch äußere Bedingungen. Die Umwelt bestimmt nur bis zu einem gewissen Grade Inhalt und Erscheinung der Psychose, wie z. B. die psychotischen Äußerungen der juvenilen Verblödungsprozesse dartun, die erheblich voneinander abweichen können, je nachdem sie ihre Reife in der Einsamkeit der alten Irrenzelle oder in den landwirtschaftlichen Betrieben moderner Heil- und Pflegeanstalten erreichten. Allein der Verlauf der Krankheit, die fortschreitende Vernichtung der Persönlichkeit erfolgt mehr oder weniger unabhängig von äußeren Einflüssen. Bei der Entwicklung der krankhaften Anlagen jedoch, insbesondere bei denjenigen, die sich vorwiegend auf affektivem Gebiete äußern, spielen exogene Momente eine sehr wesentliche Rolle. In einem Alter, in dem bei normalen Menschen unter der unterstützenden Mitwirkung der Außenwelt die Persönlichkeit, der Charakter zur Entfaltung kommt, entstehen aus den unbestimmten, verwaschenen Bildern der kindlichen Psychopathie die mannigfaltigen Entartungstypen des Erwachsenen als das Ergebnis innerer und äußerer Einflüsse. Den Einfluß des Milieus auf die Entwicklung gewisser Psychopathien hat die Psychiatrie unter den Nachwirkungen LOMBROSOScher Theorien stark unterschätzt. Erst neuerdings haben eine Reihe von Forschern, z. B. KRAMER^{599, 600}), RUNGE⁹⁹⁷) und REHM¹⁰⁵⁸) auf Grund ihrer Untersuchungen an jugendlichen Verwahrlosten mit Nachdruck auf die Bedeutung der Umwelt für die Ausbildung psychopathischer Zustände wieder hingewiesen. Innere Gesetzmäßigkeiten bedingen es, daß der Entartungskeim das eine Mal zu einer Cyclothymie, das andere Mal zu einem hysterischen Charakter, ein drittes Mal zu einer Neurasthenie sich entwickelt; auf äußere Einflüsse,

Eindrücke in der Kindheit, Erziehung, Berufstätigkeit sowie auf besondere Erlebnisse und Lebensschicksale schädigender Art ist es in einer großen Zahl von Fällen zurückzuführen, daß sich der krankhafte *Keim* überhaupt zur Krankheit auswächst. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es von erzieherischen Einflüssen abhängen kann, ob ein Kind mit üppiger Einbildungskraft, Hang zu Wachträumerei und zu phantastischen Entgleisungen diese Neigungen beherrschen lernt oder ihnen zum Opfer fällt und sich zu einem Pseudologen auswächst. Wie der Keim zu Zwangsvorstellungen, zur Hypochondrie, zur konstitutionellen Neurasthenie und Depressionen unter der Einwirkung bestimmter schädigender Einflüsse besonders leicht sich entwickelt, so sehen wir auch die höchste Ausprägung der moral insanity, der epileptoiden und hysterischen Charaktere u. a. mit Vorliebe dann sich entfalten, wenn keine oder ungünstige erzieherische Einwirkungen sich geltend machen. Persönlichkeiten mit völlig unbeherrschtem Affekt, deren Verstimmungen sich in maßlosen Zornausbrüchen, in Gewalttaten und Zerstörungswut äußern, die sogenannten Epileptoiden, gehören überwiegend häufig den tiefen sozialen Schichten an. Damit soll natürlich nicht bestritten werden, daß in anderen Fällen der krankhafte Keim selbst unter den günstigsten Verhältnissen und bei sachkundiger Erziehung zur Entfaltung kommen kann. Wollte man aber die Bedeutung der äußeren Einflüsse auf die Entwicklung der geistigen Minderwertigkeiten überhaupt leugnen, so würde damit die Möglichkeit einer wirksamen Erziehung der geistig abnormen Kinder überhaupt bestritten werden müssen.

Soziale Momente sind es aber auch, welche den konstitutionell Abnormen in sehr vielen Fällen kriminell werden lassen. Der in geordneten Verhältnissen erzogene Psychopath ist naturgemäß viel weniger der Gefahr ausgesetzt, ein gewohnheitsmäßiger Rechtsbrecher zu werden, als der in Not und Elend aufgewachsene, der des guten Beispiels und der Anleitung entbehren mußte und bereits in einem Alter auf sich angewiesen war, in dem auch der geistig Vollwertige noch der Fürsorge und Bevormundung bedarf. Es liegt nahe, daß in den Fällen, wo ungünstige Veranlagung und schlechtes Milieu sich miteinander vereinigen, die Fähigkeit, sich in die Rechtsordnung einzufügen, zurückbleiben muß. Es überrascht daher nicht, daß GRUHLE³⁷¹ mehr als dreimal so häufig wie krankhafte Anlage allein, die verhängnisvolle Vereinigung von ungünstiger Veranlagung und schlechten Milieuverhältnissen als Ursache für die Verwahrlosung Jugendlicher feststellen konnte. Daß aber auch die Entscheidung der Frage nach der Sicherungsbedürftigkeit eines vermindert Zurechnungsfähigen in vielen Fällen letzten Endes von seinen sozialen Verhältnissen abhängig ist, wird später noch gezeigt werden.

V. Vorlesung.

Welche Geisteszustände gelten nach heutiger Anschauung als Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit? (Schluß.) — Die Dehnbarkeit des Begriffs der verminderten Zurechnungsfähigkeit. — Versuche, den Begriff für praktische Zwecke enger zu fassen. — Seine Beschränkung auf die Dauerzustände — auf krankhafte Zustände — auf die im hohen Grade verminderte Zurechnungsfähigkeit. — Fakultative Berücksichtigung der minder Schuldhaften.

Meine Herren! Die Tatsache, daß das eigentliche Gebiet der verminderten Zurechnungsfähigkeit innerhalb des unendlich weiten und vielgestaltigen Grenzgebietes der abnormen Variationen der Norm liegt, ist den Befürwortern ihrer Berücksichtigung im Gesetz nicht verborgen geblieben und hat wiederholt zu Versuchen geführt, den vieldeutigen, verschwommenen und dehnbaren Begriff durch einen bestimmteren, schärferen und engeren zu ersetzen. Nichts vermag die Unerfüllbarkeit dieser Bestrebungen besser zu beleuchten als die Diskussionen auf der X. Landesversammlung der I. K. V. in Stuttgart 1904. v. LISZT²²⁵) hatte als eine allen geläufige Bezeichnung für die geistig abnormen Rechtsbrecher „vermindert Zurechnungsfähige“ vorgeschlagen. Dagegen wandte sich КРОНЕН⁶¹⁷), der diesen Ausdruck „für sehr bedenklich“ erklärte, ihn um jeden Preis im Strafgesetzbuch vermieden und „durch den klaren, festumschriebenen und unzweideutigen“ Begriff der „geistigen Minderwertigkeit“ ersetzt haben wollte. „Geistig minderwertig,“ meinte er, „das ist ein dauernd krankhafter Zustand, der sich medizinisch gerade so gut und ebenso bestimmt feststellen läßt wie ein körperlicher Defekt.“ Ihm widersprach jedoch ASCHAFFENBURG¹⁶), der „geistige Minderwertigkeit“ für „eine wenig klare Bezeichnung“ erklärte: „Eine genaue intellektuelle Prüfung und psychologische Analyse des Charakters unserer Verbrecherwelt zeigt uns, daß die Verbrecher fast durchweg intellektuell hinter dem Durchschnitte der Bevölkerung zurückbleiben, und zwar meist recht erheblich. Wir sehen ferner, daß sie haltlos und leicht bestimmbar oder gleichgültig und stumpf oder reizbar sind, daß sie neben den Defekten der Kenntnisse oft erstaunlich wenig Urteilskraft besitzen, kurz, wir können uns nicht verhehlen, daß sie durchweg geistig minderwertig sind im Vergleich mit den gesunden, vollwertigen Angehörigen gleicher Berufsklassen.“ CRAMER¹⁶³) dagegen erzielte auf dem XXVII. Deutschen Juristentag dadurch einen Heiterkeitserfolg, daß er sich für verbindlich erklärte, „wenn der Ausdruck ‚geminderte Zurechnungsfähigkeit‘ in das Strafgesetzbuch kommt, einen jeden Menschen als gemindert zurechnungsfähig zu erklären“. Er setzte sich wiederum für die Bezeichnung „geistige Minderwertigkeit“ ein und erklärte sie mit viel Wärme für einen großen Fortschritt gegenüber anderen Fassungen. „Geistige Minderwertigkeit, meine Herren, ist ein Zustand, geminderte Zurechnungsfähigkeit ist ein Begriff. Geistige

Minderwertigkeit ist ein Zustand, den der Mediziner studieren, den er nach allen Richtungen hin untersuchen kann, und den er, was vor allen Dingen für unsere heutigen Betrachtungen wichtig ist, andern verständlich beschreiben kann. Geminderte Zurechnungsfähigkeit ist etwas, womit der Mediziner wenig anzufangen weiß, ein Rechtsbegriff, der einen etwas metaphysischen Beigeschmack hat, der Mediziner kann sich damit nicht befreunden.“

Das Ergebnis dieser Diskussionen war, daß schließlich die Befürworter der Fassung „verminderte Zurechnungsfähigkeit“ die Oberhand gewannen und der „uferlos“ oder „kautschukartige“ Begriff — um mit LEPPMANN⁶⁶⁵⁾ und CRAMER¹⁶⁴⁾ zu reden — allgemeine Anerkennung fand. In den Entwürfen wird die Bezeichnung freilich nicht gebraucht; nur der Vorentwurf spricht im § 70 von vermindert zurechnungsfähigen Jugendlichen. Immerhin geht aus den Begründungen der Entwürfe überzeugend hervor, daß die Rechtsbrecher, deren Fähigkeit, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder ihren Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder Geisteschwäche im hohen Grade vermindert ist, mit den in den Diskussionen der Juristen und Irrenärzte als vermindert Zurechnungsfähige Bezeichneten identisch sind.

Meine Herren! Die Unbestimmtheit und Unbestimmbarkeit der Begriffe „verminderte Zurechnungsfähigkeit“, „Grenzzustand“, „Zwischengebiet zwischen seelischer Gesundheit und Krankheit“, „geistige Minderwertigkeit“ usw. haben die Juristen wohl erkannt und die Gefahr, daß die verminderte Zurechnungsfähigkeit in der Praxis eine zur Zeit nicht absehbare Ausdehnung erfahren und die Grundlagen unserer Rechtsprechung erschüttern könnte, nicht übersehen. KAHL⁵¹⁵⁾ äußerte gelegentlich: „Nichts hat den Begriff so sehr in Mißkredit gebracht als der Mangel seiner scharfen Begrenzung, seine vermeintliche Unbestimmbarkeit und unübersehbare Tragweite. Durch nichts würde seine Anwendbarkeit in der Rechtsprechung so sehr erschwert werden als durch unangemessene Erstreckung auf alle nur denkbaren geistesdefekten Verbrecherkategorien . . . Je begrenzter und bestimmter in ihren Begriffen und auch in diesem Sinne je maßvoller die Reform auftritt, um so größer ist die Hoffnung ihrer Zukunft. Wollte sie alles, was nicht mehr geistesgesund und noch nicht geisteskrank zu sein scheint, unter den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit ziehen, so erachte ich ihre Aussichten von vorneherein vernichtet.“ Das Bestreben KAHLs u. a. war daher darauf gerichtet, „den gesetzlichen Begriff einzuschränken, soweit nur immer die Tatsachen des Lebens sowie die Bedürfnisse der Rechts- und Sicherheitspflege es gestatten“. Dieser Begrenzung versuchte man die *Dauer*, das *Wesen* und den *Grad* der biologisch-psychologischen Zustände zugrunde zu legen.

Wir wollen nunmehr untersuchen, wieweit diese Einschränkungen in den Entwürfen Berücksichtigung gefunden haben, und wieweit man ihnen überhaupt eine praktische Bedeutung beimessen darf.

Dem Beispiel v. BARS⁶²⁾ folgend, waren es WEINGART^{1320, 1321)} und besonders KAHL^{515, 525)}, die wiederholt und eifrig für die ausschließliche Berücksichtigung der *dauernden* psychischen Zustände eintraten. Mit logischen Gründen läßt sich dieser Vorschlag gewiß nicht rechtfertigen. Wenn schon der Zurechnungsfähige mit geminderter Schuld im Strafmaß milder bestraft werden soll, dann ist nicht zu verstehen, warum nur der *dauernd* vermindert Zurechnungsfähige dieser Behandlung teilhaftig werden soll. KAHL gerät bei diesem Vorschlage mit sich selbst in Widerspruch, denn er sprach im gleichen Referat das Wort aus: „Die Strafe muß der Schuld entsprechend sein. Um der menschlichen Unvollkommenheit und um der Barmherzigkeit willen können Staat und Gesellschaft ertragen, wenn im Einzelfalle Strafe geringer ist als Schuld. Nicht zu ertragen wäre, wenn gegen eine bestimmte Verbrecherklasse grundsätzlich, allgemein und bewußt eine die Schuld übersteigende Strafe ausgesprochen werden müßte.“ Und wenn sich KAHL auf WOLLENBERG¹³⁷⁶⁾, KOCH⁵⁷⁸⁾, LENZ⁶⁵¹⁾ u. a. beruft, nach denen „sowohl der Rechtsbrecher als seine Angehörigen Wert darauf legen müssen und den Anspruch erheben könnten, den krankhaften Strafmilderungsgrund deutlich erkennbar zum Ausdruck gebracht zu sehen“, so müßte das gleiche doch auch für in vorübergehenden krankhaften Zuständen Handelnde Geltung haben. KAHL gibt denn auch selbst zu, daß die von ihm empfohlene Beschränkung des gesetzlichen Begriffes auf die psychopathischen Dauerzustände sich nicht irgendwie aus logischen Gründen, sondern allein aus Erwägungen der Zweckmäßigkeit rechtfertigen läßt: „Sie will nicht den natürlichen und medizinischen Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit meistern, sondern lediglich dem Gesetzgeber raten, sich in seiner Begriffsformulierung auf das Notwendige und Erreichbare zu beschränken. Schon das Bedürfnis der Aufbringung erheblicher Geldmittel für Anlage und Unterhalt seiner Anstalten mahnt, den Umkreis der Bevölkerung für diese nicht zu weit zu ziehen.“ Es waren demnach *praktische*, insbesondere *finanzielle* Erwägungen, die KAHL zu dieser vom Standpunkte der Gerechtigkeit durchaus willkürlichen Einengung des Begriffes bestimmten. Denn ebenso wie vorübergehende abnorme psychische Zustände — etwa eine epileptische Verstimmung, ein pathologischer Affekt — die Zurechnungsfähigkeit aufheben, ebenso können sie diese auch in hohem Grade mindern. Die Einengung der verminderten Zurechnungsfähigkeit auf dauernde oder ihrer Natur nach nicht vorübergehende Zustände, würde die Berücksichtigung gewisser seelischer Vorgänge, die nach allgemeinem Urteile die Willensfreiheit in hohem Grade beschränken, erheblich erschweren oder unmöglich machen. Das gilt

z. B. von den Rechtsbrüchen gechlechtlich abnormer Personen sowie den impulsiven Handlungen menstruierender Frauen, z. B. von den Warenhausdiebstählen, die von verschiedenen Seiten geradezu als charakteristische Beispiele für Delikte vermindert Zurechnungsfähiger angeführt werden^{473, 660}). Es ist zwar zuzugeben, daß derartige vorübergehende psychopathische Zustände stets auf einem mehr oder weniger abnormen Boden erwachsen, so daß gewisse dauernde seelische Regelwidrigkeiten immer nachweisbar sein werden. Jedoch können sich diese in so bescheidenen Grenzen halten, daß der Dauerzustand an sich so wenig vom Durchschnitt abweicht, daß es gezwungen wäre, ihn krankhaft zu nennen. Die Gefahr, daß die hochgradig verminderte Zurechnungsfähigkeit gewisser krankhafter Persönlichkeiten im Strafmaß nicht genügend berücksichtigt würde, wäre bei der Einengung des Begriffs auf die Dauerzustände demnach zweifellos gegeben.

WEINGARTS und KAHLs Vorschläge haben daher weder bei den Psychiatern noch bei den Juristen Billigung gefunden. Der Psychiater REICH¹⁰⁰¹) wies zwar darauf hin, daß die Einschränkung der verminderten Zurechnungsfähigkeit auf dauernde Zustände praktisch unerheblich sein werde, da die akuten, schnell vorübergehenden Zustände geistiger Minderwertigkeit, mit Ausnahme des Rausches, kaum je eine erhebliche Bedeutung gewinnen würden. Die Juristen jedoch, beispielsweise VAN CALKER¹⁵²), lehnten es ab, den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit an einen *dauernden* krankhaften Zustand zu knüpfen. Durch eine solche Modifikation würde „die notwendige Harmonie zwischen dem Gedanken der Unzurechnungsfähigkeit — die ja begrifflich auch keine dauernde, krankhafte Störung erfordert — und der geminderten Zurechnungsfähigkeit aufgehoben“.

Der Vorentwurf hat sich daher mit gutem Recht nicht den KAHLschen Vorschlägen angeschlossen, sondern konsequenterweise die Möglichkeit des Vorliegens von verminderter Zurechnungsfähigkeit auch für vorübergehende psychopathische Zustände anerkannt, indem er in der Begründung ausdrücklich betont: „Bloß vorübergehende krankhafte Zustände sind dabei nicht ausgeschlossen, da zu ihrem Ausschluß ein triftiger Grund um so weniger vorliegt, wenn nur hochgradige Verminderung berücksichtigt wird.“ Die übrigen Entwürfe haben sich dem Vorentwurf angeschlossen.

Meine Herren! Allgemeine Voraussetzung ist, daß nur die Seelenzustände als verminderte Zurechnungsfähigkeit bedingend im Strafmaße berücksichtigt werden, die *krankhafter* Natur seien. In dem Nachweise der Krankhaftigkeit des Zustandes sahen ASCHAFFENBURG¹⁹), CRAMER¹⁶⁴), LEPPMANN^{665, 667}), KAHL⁵¹⁵), WEINGART¹³²¹), KLEINFELLER⁵⁵⁸) u. a. einen starken Schutz gegen eine mißbräuchliche Anwendung des Begriffes. Auch der *Vorentwurf* teilt diese Anschauung.

„Die Beschränkung auf gewisse *krankhafte* Zustände des geistigen und intellektuellen Lebens schließt eine mißbräuchliche Anwendung auf gewisse sittliche Verirrungen geistig gesunder Menschen, soweit dies überhaupt möglich ist, aus.“ Und weiter: „Aber immer wird eine *Krankheit*, also ein abnormer, pathologischer Zustand des Geistes vorausgesetzt und damit alles ausgeschlossen, was nicht als krankhaft angesehen werden kann.“

Aber was ist krankhaft? Gesund und krank waren ursprünglich reine Wertbegriffe; als gesund galten alle körperlichen und seelischen Vorgänge, die für das Individuum nützlich und erwünscht sind, als krank das Schädliche, Schmerzhaftes, Minderwertige. Als sich die Naturwissenschaftler und Mediziner auf die Methoden ihrer Wissenschaft besannen, suchten sie diese von Wertbegriffen zu reinigen. Ein empirisch gewonnener oder doch grundsätzlich faßbarer naturwissenschaftlicher Begriff ist der Durchschnitt. Der Durchschnitt wurde als gesund, alles von ihm Abweichende als abnorm, als krank bezeichnet. Aber schon bei der Beurteilung körperlicher Vorgänge läßt dieser Krankheitsbegriff im Stich. Kein Mensch kennt — von gewissen groben Körpermaßen und Gewichten abgesehen — den Durchschnitt des menschlichen Körpers; die Zahnkaries ist eine Krankheit, obschon die meisten Menschen daran leiden; andererseits ist der überdurchschnittlich Lebenskräftige nicht krank. Tatsächlich mißt der Arzt bei der Beurteilung der Frage, ob ein körperlicher Zustand oder Vorgang krankhaft sei, diesen nicht an einem empirisch gewonnenen, statistisch erfaßten Durchschnitt, sondern an dem Idealbild, den er sich von der körperlichen Norm macht. Was von der Beurteilung körperlicher, gilt in höherem Maße noch von der geistiger Zustände und Vorgänge. Im Seelischen ist der Durchschnitt noch viel weniger faßbar als im Körperlichen. Wir können wohl den Durchschnitt gewisser größerer Leistungen, der einfachen Reaktion, der Merkfähigkeit, der Auffassungsfähigkeit u. dgl. berechnen, der Durchschnitt einer höheren seelischen Leistung oder eines komplizierteren seelischen Zustandes entzieht sich jedoch der Feststellung. Auf dem Gebiete des Seelischen messen wir demnach noch weniger als auf dem des Körperlichen am Durchschnitt, sondern an einem Idealbegriff des geistig normalen Menschen. Freilich, wenn ein bis dahin unauffälliger Mensch in einem bestimmten Zeitpunkte sich seelisch verändert, Wahrnehmungen macht, Äußerungen tut, Handlungen begeht, die uns aus seiner ursprünglichen Anlage unverständlich und uneinfühlbar sind, und wenn unsere empirische Erfahrung den Schluß zuläßt, daß dieses Verhalten auf greifbare materielle Veränderungen des Zentralnervensystems zurückzuführen ist, die dem durchschnittlichen Gehirn fremd sind, so bezeichnen wir ihn allgemein als „krank“ und datieren den Beginn seiner Erkrankung von den ersten

an ihm beobachteten seelischen Veränderungen. Diese wenigstens in thesi scharfe Grenze zwischen Gesundheit und Krankheit vermögen wir aber nur innerhalb der Prozesse zu ziehen, die, gemessen an den psychopathischen Veranlagungen, im Rechtsleben kaum eine Rolle spielen. Ob aber eine Veranlagung gesund oder krank ist, entscheiden wir durch ihren Vergleich mit einem Idealtyp. Vom Idealtyp des gesunden Menschen verlangen wir soziale Brauchbarkeit, Selbständigkeit und Anpassungsfähigkeit, Fähigkeit zu Glück und Zufriedenheit, Einheitlichkeit der Persönlichkeit, Harmonie und Konstanz der Eigenschaften, vollkommene Entwicklung aller menschlichen Anlagen, Tendenzen und Triebe in harmonischer Abstimmung, und Persönlichkeiten, die diese Forderung nicht erfüllen, gelten als krank. So behandeln wir zahlreiche Menschen in unseren Sanatorien und Irrenanstalten, die nur an irgendeiner ungünstigen Variation ihrer Anlage, an ihrem „Charakter“ leiden. Hier beginnt, wie JASPERS⁵⁰²⁾ richtig bemerkt, die Seelenheilkunde im Gebiete des „Normalen“ mit der Psychologie der individuellen Differenzen und der Charakterologie. Wo die Grenze zwischen Gesundheit und Krankheit innerhalb der Variationen der Norm gezogen wird, hängt daher von dem Idealtyp ab, den sich der jeweilige Richter oder Sachverständige von dem gesunden Menschen macht.

Aus dem Gesagten geht überzeugend hervor, wie schief die Anschauungen CRAMERS¹⁶⁹⁾ sind, mit denen er in seiner gerichtlichen Psychiatrie die Einführung des Begriffs „geistige Minderwertigkeit“ an Stelle der „verminderten Zurechnungsfähigkeit“ zu verteidigen sucht: „Mit dem Rechtsbegriff einer geistigen Minderwertigkeit kann der Arzt eine Vorstellung verbinden, er ist seiner Betrachtungs- und Anschauungsweise zugänglich, er deckt sich ungefähr mit dem Sammelbegriff Grenzzustände. Er stellt eine ähnliche Sammelbezeichnung dar. Wird dieser Rechtsbegriff in die Strafgesetzgebung eingeführt, dann ist die Aufgabe des ärztlichen Sachverständigen klar vorgezeichnet. Er untersucht, ob einer der Grenzzustände vorliegt oder nicht; stellt er die Diagnose auf einen dieser Zustände, so ist der Nachweis geliefert, daß eine geistige Minderwertigkeit vorliegt. Denn wir sind heute imstande, die ganz verschiedenen Formen der Grenzzustände zu diagnostizieren, weil wir inzwischen ihre Klinik kennengelernt haben. Jetzt kann kein Verteidiger mit dem vagen und dehnbaren Begriff einer geminderten Zurechnungsfähigkeit operieren, jetzt heißt es, die Krankheit den klinischen Kennzeichen nach erkennen und ihr Vorhandensein durch medizinische Argumente beweisen. Es bestehen für den Richter und den Sachverständigen klare Verhältnisse.“ Ähnliche Anschauungen vertrat CRAMER¹⁶³⁾ in seinem Referate auf dem XXVII. Deutschen Juristentag, wo er ausführte: „Ich will gern zugeben, wir stehen heute erst am Anfange der genauen klini-

schen Festlegung der Grenzzustände; aber wir haben doch schon so viel Kenntnis davon bekommen, daß wir sagen dürfen, wir können diese Grenzzustände klinisch abgrenzen nach der geistigen Gesundheit hin. Wir müssen nachweisen, daß eine Krankheit da ist; wir können die Krankheit nicht an einem einzigen Symptom nachweisen, sondern wir müssen mehrere Symptome nachweisen, und damit ist nach meiner Meinung die Grenze nach der geistigen Gesundheit hin gegeben. Dann kommt der zweite Punkt, die Grenze nach der Seite der Geisteskrankheit hin; diese ist verhältnismäßig leicht zu ziehen, denn sobald die klinischen Kennzeichen einer ausgesprochenen Geisteskrankheit nachgewiesen werden können, hört die geminderte Zurechnungsfähigkeit auf. Hat man nachgewiesen, der Betreffende ist geistig nicht gesund, dann muß man nachweisen, ob er nicht im Sinne der medizinischen Wissenschaft und noch viel mehr im Sinne des Gesetzes geistig krank ist; ist auch dies ausgeschlossen, dann hat man die Grenzen nach beiden Seiten hin fixiert und den Grenzzustand festgestellt.“ Ich kann es unterlassen, auf diese verschwommenen Ausführungen näher einzugehen. Die Begriffe „geistige Minderwertigkeit“ und „Grenzzustand“ sind so vage und unbestimmt wie die der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Die Entscheidung, ob eine auffällige Persönlichkeit noch gesund oder bereits krank und damit vermindert zurechnungsfähig ist, läuft auf dem Gebiete der individuellen Variationen auf eine *Bewertung*, mit anderen Worten auf subjektives Ermessen hinaus; sie ist nicht nur abhängig von der jeweils herrschenden Kultur und der Weltanschauung der Allgemeinheit, sondern auch von dem Idealbegriff geistiger Gesundheit des beurteilenden Individuums. Wie unsicher die Grenzen zwischen gesund und krank auf diesem Gebiete sind, und wie sehr die Ansichten der Beurteiler auseinandergehen müssen, lehren KAHL⁵¹⁵) eigene Ausführungen. Wenn er z. B. den Weltverbesserungstrieb des unbelehrbaren Anarchisten und den vom Größenwahn angekränkelten Anarchisten als *krankhaft* bezeichnet und diesen Zuständen als *nicht krankhaft* die Gelüste der Schwangeren, die weiblichen Triebe inter menses und die Tappigkeiten und Bosheiten bestimmter Altersperioden gegenüberstellt, so wird er bei den meisten Psychiatern auf entschiedenen Widerspruch stoßen. LEPPMANN⁶⁶⁵) hat daher KAHL gegenüber ausdrücklich auf die verminderte Widerstandskraft gegen strafbares Handeln bei Frauen in der Schwangerschaft, der Menstruation und den Wechseljahren, bei beiden Geschlechtern in der Jugendentwicklung und der Altersrückbildung hingewiesen.

Gewiß wird der Gesetzgeber nicht vermeiden können, die *krankhafte* Natur der Zustände vermindelter Zurechnungsfähigkeit im Gesetz zum Ausdruck zu bringen. Die Forderung, daß der Zustand ein krankhafter sein müsse, ist schon deshalb nötig, um nicht Anschauungen, wie sie etwa

ENGELN²⁴²) auf dem Kongreß für Kriminalanthropologie in Köln äußerte, einen Einfluß auf die Rechtsprechung aufkommen zu lassen. Aber man täusche sich nicht über die Unbestimmtheit und Dehnbarkeit des Krankheitsbegriffes auf dem Gebiete der Variationen der Norm, sondern bleibe sich darüber klar, daß bei der Beantwortung der Frage „krankhaft oder gesund?“ das subjektive Ermessen eine große Rolle spielen *muß*, und daß die Entscheidung, ob „ein krankhafter Zustand“ oder „eine bloße sittliche Verirrung eines gesunden Menschen“ vorliegt, vielfach auf *Willkür* hinauslaufen wird.

Meine Herren! Einer *dritten* Einengung des Begriffs der verminderten Zurechnungsfähigkeit liegt *der Grad* der Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung zugrunde. LEPPMANN⁶⁵⁵) hatte auf dem XXVII. Deutschen Juristentag diesen Weg als gangbar bezeichnet und vorgeschlagen, die Strafminderung nur für diejenigen Fälle vorzusehen, bei denen das Verständnis für die Bestimmungen des Strafrechtes oder die Widerstandskraft gegen strafbares Handeln „*erheblich*“ oder „*wesentlich*“ oder „*deutlich*“ vermindert sei. KAHL⁵¹⁵) hatte sich in seinem Gutachten *gegen* eine derartige graduelle Bezeichnung gewandt und der Berichterstatter KLEINFELLER⁵⁵⁸) sich ihm angeschlossen mit der Begründung, daß eine solche Bezeichnung unnötig sei, „denn der Richter dürfe überhaupt nur erhebliche Tatsachen berücksichtigen“. Die *Entwürfe* haben es trotzdem für erforderlich erachtet, die gesetzliche Berücksichtigung der verminderten Zurechnungsfähigkeit davon abhängig zu machen, daß die freie Willensbestimmung, bzw. die Fähigkeit, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder den Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen, „in hohem Grade vermindert sei“.

Bei welchen Geisteszuständen ist die Willensfreiheit „in hohem Grade“ vermindert? Will der Gesetzgeber etwa unter der im hohen Grade verminderten Zurechnungsfähigkeit nur die Zustände verstehen, die an Unzurechnungsfähigkeit grenzen? Dann würde der Erfolg der ganzen Reform ein Schlag ins Wasser sein, denn die im strengen Sinne des Wortes „im hohen Grade“ vermindert Zurechnungsfähigen werden nach geltendem Recht — wie noch gezeigt werden soll — mehr oder weniger als Unzurechnungsfähige behandelt. Oder wollen nicht vielmehr die Entwürfe unter dieser Bezeichnung diejenigen Rechtsbrecher verstehen, die in so erheblichem Maße abnorm sind, daß sie nicht wie Vollwertige zu strafen, nicht in dem auf den Durchschnittsmenschen abgestellten Strafvollzuge ohne Schädigung zu halten, nicht unter der gegenwärtigen Behandlung zu bessern sind? Offenbar ist *das* gemeint, dafür spricht die Begründung des Vorentwurfs, die z. B. erhebliche Belastung, Entartung und Schlaftrunkenheit erwähnt, Geisteszustände, welche nur in diesem Sinn die Willensfreiheit „im hohen Grade“ vermindern können. Der Gesetzgeber will durch diese graduelle Be-

zeichnung nur vermeiden, daß „auch nur geringfügige geistige Defekte zu einer ausnahmsweise milden Bestrafung führen können“; er will die besondere Behandlung nur auf die schwereren Fälle geistiger Abnormität beschränkt wissen.

KAHL hat wohl gefühlt, daß trotz der Beschränkung auf die durch „krankhafte“ Zustände „in hohem Grade“ in ihrer freien Willensbestimmung beeinflussten vermindert Zurechnungsfähigen das Gebiet ein unbegrenzbares und ungeheuer großes bliebe. Anders ist es bei dem grade von ihm so nachdrücklich betonten Gerechtigkeitsstandpunkt nicht verständlich, wenn er^{519, 525}) sich schließlich wiederholt zu dem Vorschlage entschloß, die Bestimmungen über die verminderte Zurechnungsfähigkeit *fakultativ* zu gestalten und es dem Ermessen des Richters zu überlassen, ob er die mindere Schuld des vermindert Zurechnungsfähigen im Strafmaß berücksichtigen wolle oder nicht. Ein Jurist, der den Standpunkt vertritt, daß mildere Schuld auch mildere Strafe verlange, wird den Vorschlag KAHL'S nicht billigen dürfen. In der Tat hat sich beispielsweise FRANK²⁸²) mit Entschiedenheit gegen diese Willkür gewandt und ausdrücklich betont, „daß eine so bestrittene Maßregel wie die Strafmilderung nur dann eine einigermaßen gleichmäßige Anwendung finden wird, wenn sie dem Richter bindend vorgeschrieben ist. Es geht nicht an, daß trotz festgestellter Minderwertigkeit der eine Richter die Todesstrafe ausspricht, der andere nicht“. Aber auch die Entwürfe lehnen die fakultative Strafmilderung ausdrücklich ab. Der Vorentwurf hebt besonders hervor: „Die Strafmilderung aber ist nicht *fakultativ*, sondern obligatorisch, was allein dem Grundgedanken, sobald dieser einmal für berechtigt anerkannt wird, entspricht“, und auch der *letzte* Entwurf sagt in der Begründung: „der vermindert Zurechnungsfähige *muß* milder bestraft werden“. Bei den Psychiatern hingegen, die sich mittlerweile von der Unmöglichkeit überzeugt hatten, auch nur einen erheblichen Teil der von ihnen als vermindert zurechnungsfähig bezeichneten Personen der in den Entwürfen vorgesehenen Behandlung zu unterwerfen, fiel die Anregung KAHL'S auf günstigeren Boden. Auf Vorschlag E. SCHULTZES¹¹³⁴) beschloß der Deutsche Verein für Psychiatrie in seiner Versammlung in Kassel 1925, die fakultative Berücksichtigung der vermindert Zurechnungsfähigen im Strafgesetz zu empfehlen. Daß darin ein Geständnis der Undurchführbarkeit der geforderten Bestimmungen liegt, und daß diese Regelung nichts mehr und nichts weniger als die *Abschaffung des Strafmaßes* bedeuten würde, ist anscheinend den wenigsten Teilnehmern der Versammlung klar zum Bewußtsein gekommen. Wir werden späterhin noch darauf zurückzukommen haben.

VI. Vorlesung.

Was wissen wir über die Verbreitung der vermindert Zurechnungsfähigen in den Kreisen der Rechtsbrecher? — Vorschläge zur Sammlung von Materialien. — Unzulängliche Versuche, die Verbreitung der verminderten Zurechnungsfähigkeit unter der freien Bevölkerung festzustellen. — Verbreitung der abnormen Persönlichkeiten unter Asozialen und Antisozialen.

Meine Herren! Seitdem in der Versammlung der deutschen Irrenärzte die Frage nach der verminderten Zurechnungsfähigkeit aufgeworfen wird, seitdem besteht auch die Forderung nach *zuverlässigen Materialsammlungen*. Bereits im Anschluß an die Referate von MENDEL⁸⁰²) und GRASHEY³⁴⁹) im Jahre 1888 machte SCHÜLE den Vorschlag, „daß ohne Verzug mit der Sammlung einschlägigen Materials begonnen werde, und zwar obligatorisch auf Antrag und Wunsch der Versammlung“. Der Verein gab dem Antrage statt und beauftragte KRAFFT-EBING⁸⁰⁵) mit der Bearbeitung des Materials, das einlaufen werde. Offenbar ist aber nie etwas eingelaufen, jedenfalls ist nichts davon an die Öffentlichkeit gelangt. Das einzige Ergebnis der SCHÜLESCHEN Anregung war eine kleine Arbeit seines Schülers KIRN⁵⁵¹), der im Jahre 1898 über 41 Fälle von geminderter Zurechnungsfähigkeit berichtete. Auch im Verlauf des Meinungsaustausches über das Referat von WOLLENBERG¹³⁷⁶) im Jahre 1899 wiederholte MOELI den Wunsch, „die Berechtigung der Meinungen pro und contra durch eine Sammlung wirklich beweiskräftiger Fälle zu prüfen“, worauf auf Antrag SIEMERLINGS und BINSWANGERS⁸⁵⁵) beschlossen wurde, „eine Sammlung derjenigen beweiskräftigen Fälle zu veranstalten, welche für die Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit sprechen“. GOTTSCHALK³⁴⁵) hat 1904 auf Anregung v. LISZTS „Materialien zur Lehre der verminderten Zurechnungsfähigkeit“ veröffentlicht, im wesentlichen eine Zusammenstellung der Ansichten von Juristen und Ärzten über den Begriff und eine Sammlung von in der Literatur unter dieser Bezeichnung geschilderten geistig abnormen Rechtsbrechern. Dabei ist es aber geblieben. Späterhin ist man auf diese Vorschläge nicht mehr zurückgekommen; mittlerweile hatte die Kenntnis der klinischen Formen geistiger Minderwertigkeit solche Fortschritte gemacht, daß eine Sammlung dieser „beweiskräftigen Fälle“, wenigstens für die engeren Fachkreise, kaum noch dringlich erschien.

Hingegen war das Bedürfnis nach Untersuchungen über die *Häufigkeit* der verminderten Zurechnungsfähigkeit um so stärker hervorgetreten.

Einen Versuch, ihre Verbreitung in der Bevölkerung des freien Lebens zu berechnen, haben bisher nur der Psychiater CRAMER und der Lehrer KIELHORN gemacht, beide mit unzulänglichen Mitteln.

CRAMER¹⁶⁹) legte seiner Untersuchung „die statistischen Ergebnisse seiner Sprechstunde, die poliklinischen Journale seiner Poliklinik und

die Aufnahmeziffern des Sanatoriums Rasemühle, welches Geistesranke nicht aufnimmt“, zugrunde. Er berechnete, in welcher Häufigkeit die Studierenden an den Zugängen beteiligt waren, und kam zu dem Schlusse, „daß auf etwa 1000 Studenten 80 geistig minderwertige kämen, von denen höchstens alle drei Semester einer kriminell“ werde! Ganz abgesehen davon, daß die Verbreitung der verminderten Zurechnungsfähigkeit in einer geistig und sozial verhältnismäßig hochstehenden Bevölkerungsschicht keinen Rückschluß auf ihre Beteiligung an der durchschnittlichen Bevölkerung zuläßt, enthält die Berechnung so viele Fehlerquellen, daß sie an sich wertlos ist. Wie konnte CRAMER nur auf den Gedanken kommen, daß er auch nur einen kleinen Bruchteil der vermindert zurechnungsfähigen Studenten in seiner ärztlichen Sprechstunde zu erfassen vermöchte! Einmal ist sich doch die große Mehrzahl der vermindert Zurechnungsfähigen ihrer Abnormalität überhaupt nicht bewußt; von denjenigen jedoch, die eine Einsicht in ihre psychischen Mängel haben, bedarf wieder nur ein Bruchteil des ärztlichen Rates und der Behandlung, und von diesen suchen wiederum nur einige wenige gerade den Psychiater auf, sondern finden Trost und mehr oder weniger passende Therapie bei anderen Ärzten. Auf welche Weise CRAMER feststellen konnte, daß von 80 geistig minderwertigen Studenten höchstens alle 3 Semester einer kriminell werde, bleibe dahingestellt. Jedenfalls kann die geringe Kriminalität nicht überraschen, denn — ganz abgesehen von der damals günstigen sozialen Lage der meisten Studenten, die besonders Eigentumsvergehen von vorneherein äußerst selten machte — sind die meisten arztbedürftigen, vermindert zurechnungsfähigen Studenten Neurastheniker, Hypochonder, Zwangsneurotiker, Cyclothyme, d. h. Personen, die erfahrungsgemäß ausgesprochen soziale Tendenzen zeigen. Die kriminell Veranlagten sind jedoch gerade unter denjenigen Psychopathen, die *keinen* Anlaß hatten, CRAMERS Sprechstunde zu besuchen, unter den hysterischen Charakteren, den Haltlosen, den Pseudologisten, konstitutionell Erregten und sexuell Perversen zu suchen. CRAMERS Statistik läßt also auf die Verbreitung der geistig Minderwertigen unter den Studenten und auf ihre Kriminalität keinerlei Schlüsse zu, geschweige denn, daß sie uns einen Anhalt für die Verbreitung dieser Zustände in anderen Bevölkerungsschichten böte.

Etwas wertvoller sind die Berechnungen des Lehrers KIELHORN^{542, 543, 544}). Er berechnete auf Grund der Frequenz der Hilfsschüler in 18 deutschen Städten, daß Deutschland über eine halbe Million Minderwertiger von mehr als 14 Jahren zähle. Aber abgesehen davon, daß KIELHORN selbst zugibt, daß ein erheblicher Teil der schwachbefähigten Schüler nicht in die Hilfsschulen gelangt, berücksichtigt seine Rechnung lediglich die *intellektuell* Minderwertigen, die unendliche Zahl der wegen *affektiver* Mängel vermindert Zurechnungsfähigen ist in ihr nicht ent-

halten. Die Kriminalität dieser vermindert Zurechnungsfähigen ist nach den Zahlen KIELHORNS gering; von 280 Knaben, welche in den Jahren 1881—1909 die Braunschweiger Hilfsschule besuchten, wurden bis zum September 1909 nur 36 = 12,2 vH bestraft! Doch auch diese Ziffern vermögen uns kein Bild von der wirklichen Kriminalität der intellektuell Minderwertigen zu geben. Ein Teil der antisozial gewordenen Hilfsschüler entzog sich der statistischen Erfassung, da sie wegen Unzurechnungsfähigkeit außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen wurden; über einen anderen Teil konnte überhaupt nichts erfahren werden, da mangels der erforderlichen Daten keine Erkundigungen über sie eingezogen werden konnten. Vor allem aber erstreckten sich die Nachforschungen über einen zu kurzen Zeitraum, und eine große Zahl der Hilfsschüler stand noch in so jugendlichem Alter, daß sie die Gefahr, kriminell zu werden, noch längst nicht überwunden hatten. Also auch die Berechnungen KIELHORNS geben uns weder Aufschluß über die Verbreitung einer bestimmten krankhaften Veranlagung, noch über den Umfang ihrer Kriminalität.

Über die Verbreitung der verminderten Zurechnungsfähigkeit in der *freien Bevölkerung* wissen wir somit bisher nichts.

Meine Herren! Ein recht umfangreiches und zuverlässiges Material steht uns über die Verbreitung psychischer Mängel unter den Insassen der Fürsorgeanstalten, Arbeitshäuser und Strafanstalten zu Gebote. Obschon diese Arbeiten weitgehende Schlüsse auf die Verbreitung der vermindert Zurechnungsfähigen unter den gewohnheitsmäßigen Rechtsbrechern zulassen, sind sie von den eifrigen Vorkämpfern für die ausdrückliche Berücksichtigung der minder Schuldhaften im Strafgesetzbuche in den Diskussionen über die Frage mehr oder weniger stillschweigend übergangen worden. Bei der meines Erachtens *ausschlaggebenden* Bedeutung, welche der Häufigkeit der krankhaften Persönlichkeiten und somit auch der vermindert Zurechnungsfähigen für die praktische Durchführbarkeit der in den Entwürfen vorgeschlagenen Bestimmungen zukommt, soll dieser Untersuchungen eingehend gedacht werden.

Ich gebe Ihnen zunächst eine Übersicht über die Ergebnisse zahlreicher Arbeiten, die sich mit der Feststellung der Verbreitung psychischer Abnormitäten unter den verschiedenen asozialen Bevölkerungsschichten beschäftigen. Wie weit diese seelischen Regelwidrigkeiten auch Zustände von in hohem Grade vermindert Zurechnungsfähigkeit sind, soll dann in zweiter Linie beantwortet werden.

Am eingehendsten und gründlichsten sind die *Fürsorgezöglinge* untersucht worden. Seit MÖNKEMÖLLER⁸⁶⁴) im Jahre 1899 die erste psychiatrische Durchforschung der Zwangszöglinge der Berliner Erziehungsanstalt *Lichtenberg* vornahm, sind eine große Anzahl von ähnlichen Arbeiten

veröffentlicht worden, so daß wir die geistige Artung der Fürsorgezöglinge wohl besser kennen als die irgendeines anderen asozialen Typus. Die Feststellungen der verschiedenen Untersucher sind, soweit sie die Formen der unter den Zöglingen verbreiteten psychischen Mängel berücksichtigen, fast völlig übereinstimmend; Unterschiede finden sich nur, soweit sie sich über die Häufigkeit dieser Zustände äußern. Es genügt, wenn ich von den Ergebnissen der zahlreichen Arbeiten folgende Tabellen vorführe:

CRAMER^{170, 175}) untersuchte 376 schulentlassene Fürsorgezöglinge der Provinz Hannover:

Tabelle 1. Ergebnisse der Untersuchungen CRAMERS an 376 schulentlassenen Fürsorgezöglingen der Provinz Hannover.

Diagnose	Zahl	vH
Idiotisch	1	—
Imbezill	98	26
Imbezill und hysterisch	1	—
Imbezill und degenerativ	5	1
Vielleicht imbezill	1	—
Leicht imbezill	96	26
Ganz leicht imbezill	2	—
Degenerativ	20	5
Vielleicht degenerativ	1	—
Degenerativ und hysterisch	1	—
Hysterisch	11	3
Moralisch idiotisch	6	2
Reo nato	10	3
Psychopathisch	1	—
Mikrozephaler Idiot	1	—
Homosexuell	1	—
Geisteskrank	1	—
Zu beobachten	1	—
Normal	146	39
Fast normal	3	1
Minderwertig	186	49
Leicht minderwertig	40	11
Ganz leicht minderwertig	1	—
In Summe:	376	100

Fast zwei Drittel sämtlicher Fürsorgezöglinge litt somit an angeborenen geistigen Mängeln, über die Hälfte an Imbezillität schweren und leichteren Grades. Erworbene Defekte, insbesondere Geistesstörungen, spielten überhaupt keine Rolle. Unter Einschluß der als „fast normal“ und „leicht minderwertig“ Bezeichneten konnten 51 vH der Zöglinge als „normal“ aufgefaßt werden; die übrigen entfernten sich mehr oder weniger erheblich vom Durchschnitt.

MÖNKEMÖLLER⁸⁶⁹) wies an 589 schulpflichtigen Fürsorgezöglingen Hannovers folgende Regelwidrigkeiten nach:

Tabelle 2. Ergebnisse der Untersuchungen MÖNKEMÖLLERS an 589 schulpflichtigen Fürsorgezöglingen der Provinz Hannover.

Diagnose	Zahl	vH
Debilität	35	5,9
Imbezillität	130	22
Imbezillität-Idiotie	7	1,2
Epilepsie	8	1,3
Hysterie	6	1
Traumatische Diathese	4	—
„Dumm geprügelte“ Kinder	3	—
Alkoholismus	1	—
Demenz nach cerebraler Kinderlähmung	1	—
Demenz nach Hirnhautentzündung	2	—
Demenz nach Typhus	1	—
Pseudologia phantastica	1	—
Morbus Basedowii	1	—
Dégénééré	3	—
Dementia praecox	4	—
Dementia paranoides	1	—
Schwere Nervosität	8	1,3
Summa:	216	36,6

Auch in MÖNKEMÖLLERS Material überwogen bei weitem die angeborenen intellektuellen Schwächezustände; sie bestanden in 29,1 vH. Erworbene Mängel waren zwar häufiger als in dem Material CRAMERS, immerhin aber kaum von Bedeutung. Daß MÖNKEMÖLLER nur 36,6 vH als abnorm bezeichnete, ist auf diese enge Fassung des Krankheitsbegriffs zurückzuführen. MÖNKEMÖLLER hebt diese ausdrücklich hervor:

„Ich habe die Grenzen zur Einreihung in die Minderwertigkeit so eng gezogen, wie man das mit gutem Gewissen noch eben tun kann. Wohl in keinem einzigen Falle, in dem das Verdikt der geistigen Schwäche gefällt wurde, habe ich mich im Widerspruche mit dem Erzieher befunden. Ich habe sogar noch 43 Zöglinge für ‚normal‘ erklärt, die bei der Vorbeurteilung durch die Pädagogen mit den wenig versprechenden Prädikaten ‚schlecht veranlagt‘, ‚kein Licht‘, ‚mangelhaft befähigt‘ gekennzeichnet worden waren. Es ist allerdings das ‚Normal‘ des Fürsorgezöglings. Wollte man sie als Mustervertreter des homo sapiens bezeichnen, so würde man wahrscheinlich auch bei solchen Gemütern Anstoß erregen, die sonst den Machtbereich des Psychiaters nicht ins Uferlose wachsen lassen. Sie entsprechen dem Prozentsatze der Bewohner des Grenzlandes psychischer Gesundheit, die trotz ihrer schwächlichen Begabung noch eben im Leben mitkommen, solange die Verhältnisse für sie günstig sind. Es sind die, bei denen man mit gleich gutem Rechte je nach dem Standpunkte, den man zu diesen Übergangsformen einnimmt, auf ein ‚Normal‘ oder ‚Minderwertig‘ abkommen kann. Falls das Leben mit seinen Aufgaben an diese 43 herantritt, wird es einen großen Teil von ihnen wahrscheinlich noch in eine andere Rubrik verschlagen. Dazu gesellen sich noch 33 Zöglinge, die sich durch ihr schlechtes ethisches Verhalten in auffälliger Weise von ihren Altersgenossen abheben, und bei denen die Erziehung bisher auch nicht die geringsten Erfolge gezeitigt hatte, während die Intelligenz bescheidenere Ansprüche zu erfüllen vermochte. Auch bei ihnen ist es zum Teil nicht auszuschließen, daß sie sich in der weiteren Gestaltung ihres

Lebens durch die Entfaltung anderer Eigenschaften, die nicht zur Ausrüstung einer normalen Psyche gehören, die Anwartschaft auf die Minderwertigkeit erkämpfen werden, ohne daß man zu der viel umstrittenen und mit Recht wenig geschätzten Moral insanity seine Zuflucht zu nehmen brauchte.“

SCHNITZER^{1097, 1098, 1102}) untersuchte 522 männliche und weibliche Fürsorgezöglinge *Pommerns* und veröffentlichte darüber folgende Tabelle:

Tabelle 3. Ergebnisse der Untersuchungen SCHNITZERS an 522 männlichen und weiblichen Fürsorgezöglingen der Provinz Pommern.

Diagnose	M.	W.
Degenerative Nervosität	3	3
Hysterie	3	3
Epilepsie	3	—
Moralische Minderwertigkeit	34	11
Intellektuelle Minderwertigkeit	49	21
Debilität	42	21
Imbezillität	77	42
Idiotie	11	9
Geistig abnorm	222 (60,3 vH)	110 (71,5 vH)
Geistig normal	146	44

Auch in diesem Material treten die erworbenen Defekte ganz zurück. Offenbar infolge einer etwas weitherzigen Ausdehnung des krankhaften Typus „Debilität“ und „moralische Minderwertigkeit“ wurden 60,3 vH der männlichen und 71,5 vH der weiblichen, 63,6 vH sämtlicher Fürsorgezöglinge als geistig abnorm bezeichnet.

Etwa die gleichen geistigen Defekte und gleichfalls in großer Verbreitung fanden endlich noch RIZOR und SIEFERT:

RIZOR¹⁰³³) untersuchte 789 männliche und weibliche Fürsorgezöglinge *Westfalens* im Alter von 14—20 Jahren. Das Ergebnis war folgendes:

Tabelle 4. Ergebnisse der Untersuchungen RIZORS an 789 männlichen und weiblichen Fürsorgezöglingen der Provinz Westfalen.

Alter	Normal	leicht	Anormale: mittel	schwer	Nicht erziehungsfähig
14	3,3	1,4	2,5	2,4	0,3
15	6,0	3,7	3,0	3,5	1,3
16	2,7	2,1	3,2	2,7	0,7
17	4,0	2,1	3,7	3,8	0,4
18	6,3	2,1	4,6	3,8	0,7
19	5,1	2,4	3,7	3,2	1,9
20	3,0	2,3	3,2	3,6	1,3
	30,4	16,1	23,9	23,0	6,6

Mittlere und schwere Grade geistiger Abnormität wurden demnach in 46,9 vH festgestellt.

SIEFERT¹¹⁷⁰) endlich unterwarf 1057 zum Teil schulpflichtige, zum Teil schulentlassene männliche und weibliche Fürsorgezöglinge *Sachsens* einer psychiatrischen Untersuchung mit folgendem Ergebnis:

Tabelle 5. Ergebnisse der Untersuchungen SIEFERTS an 1057 zum Teil schulpflichtigen, zum Teil schulentlassenen männlichen und weiblichen Fürsorgezöglingen der Provinz Sachsen.

Geisteszustand	Knaben		Mädchen	
	schulpflichtige	schulentlassene	schulpflichtige	schulentlassene
	516	216	128	197
Gesund	42 vH	36 vH	47 vH	37 vH
Abnorm	26 vH	29 vH	12 vH	24 vH
Debil	25 vH	29 vH	35 vH	33 vH
Imbezill	7 vH	6 vH	7 vH	6 vH

Demnach waren etwa 60 vH der Knaben und 58 vH der Mädchen geistig abnorm.

SCHNITZER¹¹⁰⁰) hat die Ergebnisse der verschiedenen Forscher in der folgenden Tabelle übersichtlich zusammengestellt:

Tabelle 6. Vergleichende Zusammenstellung der Untersuchungsergebnisse verschiedener Psychiater über die Verbreitung geistiger Minderwertigkeiten bei Fürsorgezöglingen (nach SCHNITZER).

Untersucher Landestell	Männliche Weibliche Zöglinge				Zahl der		
	normal	abnorm	normal	abnorm	männl.	weibl.	sämtl.
	vH	vH	vH	vH			
MÖNKEMÖLLER: Hannover	66	34	54	46	472	117	589
SIEFERT: Sachsen	40,4	59,6	41,6	58,4	732	325	1057
THOMA: Baden	48,7	51,3	47,1	52,9	—	—	620
HINRICHS: Schleswig-Holstein	45	55	40	60	84	60	144
KNECHT: Pommern	57	43	34	66	222	95	317
SCHNITZER: „	39,7	60,3	28,5	71,5	368	154	522
SNELL: Hessen-Nassau .	26	74	38	62	66	24	90
GEELVINK: „	—	—	14	86	—	37	37
RIZOR: Westfalen	Zahl der Abnormen			69,6 vH			189
TIPPEL: Rheinprov. . . .	„	„	„	69,5 vH			163
CRAMER: Hannover	„	„	„	63 vH			286
GRUHLE: Baden	„	„	„	52,4 vH			105
SCHOTT: Württemberg . . .	Unter dem Schul-						
	durchschnitt			35 vH			
	Psychisch verdächtig			24 vH			

Das Ergebnis dieser Arbeiten läßt sich dahin zusammenfassen: Unter den in Erziehungsanstalten untergebrachten Fürsorgezöglingen waren angeborene geistige Regelwidrigkeiten sehr häufig; die Angaben der einzelnen Autoren schwankten zwar je nach dem untersuchten Material und der Umgrenzung, die dem Begriff „normal“ gegeben wurde,

zwischen 34 und 86 vH, die Mehrzahl der Untersucher gab jedoch etwa 50 vH an. In den letzten Jahren sind noch eine große Anzahl von ähnlichen Untersuchungen durchgeführt worden, z. B. von ELISE BARTH⁶³), GREGOR^{357, 360}), GREGOR und ELSE VOIGTLÄNDER^{354, 355}), PLANNER und ZINGERLE⁹⁴⁸), RUNGE und REHM¹⁰⁵⁸), SCHWARTZ^{1147, 1148, 1149}), SETTELS¹¹⁵⁶) u. a. Das Ergebnis dieser Forschungen deckt sich vollkommen mit dem der erwähnten Arbeiten.

Da die älteren weiblichen Fürsorgezöglinge fast durchweg Freudenmädchen sind, dürfen wir bei den zumeist *jugendlichen Prostituierten* der Geschlechtskrankenabteilungen unserer großstädtischen Krankenhäuser ähnliche Seelenzustände erwarten. Nach den vorliegenden psychiatrischen Untersuchungen ist das in der Tat der Fall:

SICHEL¹¹⁶⁷) untersuchte 152 Prostituierte einer Abteilung für Geschlechtskranke in *Frankfurt a. M.*:

Tabelle 7. Ergebnisse der Untersuchungen SICHELs an 152 Prostituierten einer Abteilung für Geschlechtskranke in Frankfurt a. M.

Diagnose	vH
Imbezillität, Idiotie	31,6
Psychopathie, Hysterie	23,7
Hysterie und Imbezillität	10,5
Alkoholismus	2
Andere nervöse Erscheinungen	0,6
Vollsinige	28,3
Nicht registrierbar	3,3

Das Ergebnis deckt sich demnach nahezu mit demjenigen der Untersuchungen SIEFERTS¹¹⁷⁰) u. a. an schulentlassenen weiblichen Fürsorgezöglingen: Es überwogen die angeborenen Defekte weitaus; erworbene Mängel hatten sich noch nicht entwickeln können. Die „nicht Registrierbaren“ abgerechnet, wurden 68,4 vH als krankhaft bezeichnet, zur Hälfte waren sie psychopathisch und hysterisch, die anderen angeboren schwachsinnig.

MÜLLER⁸⁹⁷) untersuchte Prostituierte einer Abteilung für Geschlechtskranke in *Köln* mit folgendem Resultat:

Tabelle 8. Ergebnisse der Untersuchungen MÜLLERS an Prostituierten einer Abteilung für Geschlechtskranke in Köln a. Rh.

Diagnose	vH
Imbezillität	15
Schwachsinn mäßigen Grades	15
Hysterie und Epilepsie	30
Psychopathie	8
Schwerer Alkoholismus	12
Außer nervöser Reizbarkeit und leichtem Potus ohne auffälligere psychische Störungen	20

Der Befund deckt sich fast völlig mit dem SICHELs. Wie dieser fand MÜLLER 30 vH der Untersuchten imbezill und 38 vH hysterisch, epileptisch und psychopathisch. Von dem Rest der „Normalen“ gingen aber in MÜLLERS *Material* noch 12 vH mit schwerem Alkoholismus ab. Diese Tatsache führt hinüber zu den Resultaten der BONHOEFFERSchen Untersuchungen.

BONHOEFFER¹²²⁾ untersuchte eine Reihe von 190 Prostituierten, die im *Breslauer* Amtsgerichtsgefängnis zu kurzen Haftstrafen eingewiesen worden waren. Er kam zu folgenden Ergebnissen:

Tabelle 9. Ergebnisse der Untersuchungen BONHOEFFERS an 190 Prostituierten des Breslauer Amtsgerichtsgefängnisses.

Diagnose	vH
Idiotie	3,1
Schwachsinn und hochgradige Beschränktheit . . .	28
Hysterie	5,2
Epilepsie und Hysteroepilepsie	7
Pathologische Reizbarkeit	1
Hebephrenie	1
Paralyse	1
Chronischer Alkoholismus	21
Ohne psychische Anomalie	32

Der Prozentsatz geistig Normaler war wie bei den erwähnten Forschern gering, der angeborene Schwachsinn gleichfalls stark verbreitet: 31 vH. Auffallend war jedoch die außerordentliche Rolle, die der Alkoholismus in dem Materiale BONHOEFFERS spielte; SICHEL zählte nur 2 vH, BONHOEFFER 21 vH als Säuferinnen auf. Der Widerspruch erklärt sich aus dem verschiedenen Altersaufbau der untersuchten Prostituierten: SICHEL hatte vorwiegend jüngere, während BONHOEFFER auch eine erhebliche Zahl von alten Straßendirnen unter den untersuchten Personen zählte. Teilte er diese in zwei Gruppen, je nachdem sie sich vor oder nach dem 25. Lebensjahre der Prostitution ergeben hatten, und stellte die für die beiden Gruppen gefundenen geistigen Mängel einander gegenüber, so zeigte sich, daß bei der ersten Gruppe die angeborenen Defekte (Schwachsinn, Hysterie usw.) etwas, bei der anderen der chronische Alkoholismus bedeutend gegenüber der anderen Gruppe überwog. Die große Verbreitung des chronischen Alkoholismus unter den Spätprostituierten drückt somit stark auf ihr durchschnittliches psychisches Niveau, so daß die seelischen Abnormitäten unter ihnen weit verbreiteter sind als unter den Frühprostituierten:

84 vH : 63 vH .

Tabelle 10. Untersuchungen BONHOEFFERS an 190 Prostituierten des Breslauer Amtsgerichtsgefängnisses.

Diagnose	Beginn der Prostitution	
	vor dem 25. Lebensjahr	nach dem 25. Lebensjahr
	(140)	(50)
Hereditäre Belastung	54 vH	52 vH
Hysterie und Epilepsie	14 vH	8 vH
Idiotie	3,6 vH	2 vH
Imbezillität u. intellektuell schwache Veranlagung	30 vH	24 vH
Alkoholismus ohne angeborenen Defektzustand .	14 vH	46 vH
Psychosen	1,4 vH	4 vH

Ähnliche Ergebnisse hatten die Untersuchungen von v. GRABE³⁴⁶), der 62 Prostituierte einer *Hamburger* Abteilung für Geschlechtskrankheiten untersuchte, 22 Schwachsinnige und 6 mit Krämpfen unter ihnen zählte und fast alle übrigen als „Degenerierte“ bezeichnete. Auch die erschöpfenden charakterologischen Untersuchungen SCHNEIDERS¹⁰⁹⁵) an 70 eingeschriebenen Prostituierten der dermatologischen Klinik in *Köln* bestätigen von neuem die außerordentliche Verbreitung von psychopathischen Persönlichkeiten unter ihnen. Die Feststellungen HÜBNER⁴⁷⁹) an 60 Prostituierten, die er an der Irrenanstalt *Herzberge* beobachtete, lassen nicht ohne weiteres Schlüsse auf den Geisteszustand der Durchschnittsprostituerten zu und können daher hier übergangen werden.

Die Spätprostituerten bilden den Übergang zu den *Korrigendinnen*, die sich zum großen Teil aus ihnen zusammensetzen. — Mit den weiblichen Insassen der Korrigendenanstalten beschäftigt sich das grundlegende Werk MÖNKEMÖLLERS⁸⁶⁷), der 100 Prostituierte und Landstreicherrinnen des Arbeitshauses *Himmelstür* psychiatrisch untersuchte. Das Ergebnis seiner Forschungen war:

Tabelle II. Ergebnisse der Untersuchungen MÖNKEMÖLLERS an 100 Korrigendinnen des Arbeitshauses Himmelstür.

Diagnose	vH
Angeborene Geistesschwäche	24
Dementia praecox	6
Epilepsie	7
Hysterie	2
Paranoia chronica	1
Alkoholismus chronicus	18
Sekundärer Alkoholismus	8
Paralysis progressiva	1
Tabes mit Schwachsinn	1
Chorea mit Schwachsinn	1
BASEDOWsche Krankheit	1
Normal	30

MÖNKEMÖLLER bezeichnete demnach nicht weniger als 70 vH aller Korrigendinnen als pathologisch. Die Hälfte der Insassen des Arbeitshauses litt an angeborener Geistesschwäche (24 vH) und chronischem Alkoholismus (26 vH). Daneben fiel aber im Gegensatz zu den höher stehenden Großstadtdirnen BONHOEFFERS der hohe Prozentsatz an erworbenen Geistesstörungen auf (10 vH).

Daß MÖNKEMÖLLER nicht jede geringe Abweichung von der Norm als krankhaft bezeichnete, müssen Ihnen seine eigenen Worte bezeugen:

„Wenn ich den Rest meiner hundert Kranken — also die (dreißig) ‚normalen‘ Korrigendinnen Revue passieren lasse, dann sieht man, wie groß die Bescheidenheit des Psychiaters wird, der nicht in den Räumen der Irrenanstalt, sondern auf dem unwirtlichen Terrain der Strafanstalt seine Diagnosen zu stellen gezwungen ist. Wäre die genaue Vorgeschichte unserer dreißig bekannt, wären sie einer längeren Beobachtung unterzogen worden, ihre Zahl würde sich noch mehr verringert haben.

Einige Stichproben von der Minderwertigkeit, die noch in diesen dreißig steckt, werden beweisen, daß das nicht übertrieben ist. Von Heredität usw. mag ganz abgesehen werden. Nur acht hatten in der Prüfung durch den Schullehrer gute Schulkenntnisse aufzuweisen. Bei zehn werden die Kenntnisse als ‚mäßig, mittlere‘ und ‚schlecht‘ bezeichnet. Weitere zehn hatten minimale, sehr schlechte, ungenügende Schulkenntnisse, und bei zweien wird bemerkt, daß überhaupt keine Schulkenntnisse vorhanden waren.

Nur fünfzehn von diesen dreißig stellten Potus in Abrede oder wollten nur Bier in mäßigen Quantitäten getrunken haben. Die übrigen gaben regelmäßigen Bier- und Schnapsgenuß zu, und zwar zum Teil in recht erheblichen Quantitäten: eine hatte längere Zeit mehr als drei Liter Bier konsumiert, eine andere bis zu fünfzehn Glas Bier, eine dritte mehrfach eine Zeitlang fünf bis sechs Schnäpse ‚verputzt‘.

Der Bund, den sie mit dem Alkohol geschlossen hatten, war schon recht innig, wenn auch die alkoholische Entartung noch nicht so weit vorgeschritten war, um sie jetzt dem Alkoholismus chronicus zu überantworten.

Eine andere litt an Struma und Herzklopfen und war rechthaberisch, wieder eine andere Normale, die als Kind wegen Lebensschwäche die Nottaufe erhalten und an Schreikrämpfen und an Pavor gelitten hatte, wurde noch jetzt manchmal von Schwindelanfällen und unmotiviertem Stimmungswechsel befallen und war sehr reizbar; ‚ich rege mich über jeden Dreck so auf, daß ich gleich Magenschmerzen kriege‘.

Bei vier dieser Normalen machte sich zur Zeit der Menses eine deutliche Veränderung des ganzen Wesens bemerkbar, sie waren stiller und reizbarer. In ziemlich regelmäßigen Zeiten prägte sich diese Depression bei einer fünften stärker aus, ohne bestimmte krankhafte Ideen zu zeitigen. In diesen Zeiten arbeitete sie schlecht, obgleich ihr sonst die Arbeit gut von der Hand ging.

An Kopfschmerzen und Schwindelanfällen wollten fast alle jeweilig leiden, eine gesteigerte ‚Reizbarkeit‘, Rechthaberischeit, Unverträglichkeit, Patzigkeit, Hitzigkeit, Streitsucht, Aufgeregtheit, „Nervosität“ konstatierte das Aufsichtspersonal bei zwölf.

Bei fünf hatte ich zunächst die Diagnose Debilität gestellt. Ich habe sie nachher auch noch auf dem Altare des Normalen niedergelegt, um mein Gewissen nicht allzu schwer zu belasten, und weil der Schritt von der Debilität zu unserer Normalität nicht allzu groß ist.“

Daß unter den zumeist aus gewohnheitsmäßigen Bettlern und Landstreichern sich zusammensetzenden *Korrigenden* ein sehr erheblicher Teil krankhaften Geisteszustandes ist, war schon BENEDIKT⁷⁸⁾ und MENDEL⁸⁰¹⁾ bekannt und wurde seither von verschiedenen Seiten von neuem bestätigt. In launiger Weise erzählt mein alter Lehrer PELMAN⁹⁴⁰⁾ in seinen Erinnerungen von den Erfahrungen, die er beim Bau der Provinzialheilanstalt Grafenberg mit den zur Arbeit dorthin kommandierten Insassen des Arbeitshauses Brauweiler machte: „Bei näherer Untersuchung ergab sich, daß auch nicht ein einziger normal war; sie waren samt und sonders sonderbar, und einzelne von ihnen boten eine ganze Musterkarte von Entartungszeichen und krankhaften Abweichungen dar, und der beste von ihnen war zum mindesten verschoben.“ Eine ähnliche Veranlassung gab dem Psychiater KNÖRR⁵⁷⁷⁾ Gelegenheit, sich mit den Korrigenden näher zu beschäftigen, und den Anstoß zu einer umfassenden Untersuchung der männlichen Insassen der brandenburgischen Arbeitshäuser *Straußberg*, *Prenzlau* und *Landsberg*, die er in Gemeinschaft mit RIEBETH¹⁰¹⁶⁾ und MARTHEN⁷⁷⁹⁾ vornahm. Als KNÖRR im Jahre 1906 als Direktor die im Entstehen begriffene Provinzialheil- und Pflegeanstalt Teuplitz übernahm, fand er dort ein Kommando von 66 Korrigenden aus dem Arbeitshause Straußberg vor, die beim Neubau der Anstalt mit Erdbewegungsarbeiten und in der Feld- und Viehwirtschaft beschäftigt waren. „Das fragwürdige Äußere dieser Häftlinge, ihr ganzes Gebaren, ihre geringe Leistungsfähigkeit“ veranlaßten KNÖRR, sie einer genaueren physischen und psychischen Untersuchung zu unterziehen. Das „äußerst deprimierende“ Resultat legte KNÖRR in einem Berichte nieder und führte aus, „daß unter 66 untersuchten Häftlingen 33, also die Hälfte, geistig und körperlich derart heruntergekommen waren, daß sie nicht mehr in eine Korrigendenanstalt, sondern in eine Pflegeanstalt für Geisteskranke gehörten; 8 davon waren direkt geisteskrank, die übrigen 25 waren zum Teil durch Trunksucht geistig und körperlich heruntergekommene Menschen, die völlig haltlos, energielos und willensschwach waren, zum Teil frühzeitig gealterte, altersschwache und geistesschwache Landstreicher“. Auf diesen erstaunlichen Bericht hin beauftragte der Landesdirektor der Provinz Brandenburg die genannten Psychiater mit einer Untersuchung sämtlicher Korrigenden der Anstalten Straußberg, Prenzlau und Landsberg.

Die Ergebnisse der Untersuchungen habe ich in folgender Tabelle geordnet (s. S. 65).

Der Verdacht KNÖRRS, daß man ihm nach Teuplitz die am wenigsten leistungsfähigen Korrigenden geschickt habe, wurde durch die Untersuchungen nicht bestätigt: Unter 656 Korrigenden befanden sich — unter Einschluß der Säufer mit schweren geistigen Defekten (Arteriosklerose, Alkoholdemenz) — 189 anstaltspflegebedürftige Geistes-

Tabelle 12. Ergebnisse der Untersuchungen der Irrenärzte KNÖRR, RIEBETH und MARTHEN an 656 Korrigenden der Arbeitshäuser Straußberg, Prenzlau und Landsberg.

	Diagnose	Strauß- berg	Prenzlau	Lands- berg	Summe		
I. Gruppe:	Ohne nachweisbare Defekte	134	37	62	233	Für die Nachhaft geeignet	
	in vH	35	34,6	38,3	35,5		
II. Gruppe:	Imbezille	17	12	13	42		
	in vH	4,4	11,2	7,7	6,4		
225 Trinker	In Trinkeranstalten Besserungsfähige . .	25	3	7	35	Für die Nachhaft un- geeignet	
	Unverbesserliche ohne stärkere Defekte . .	70	17	37	124		
	Geistig und körperlich Defekte (Arteriosklero- se, Alkoholdemenz)	30	11	8	49		
	Mit verbrecherischen Neigungen	10	—	7	17		
	Summe der Trinker: in vH	135 35,1	31 28,9	59 35,4	225 34,2		
	Körperlich Sieche . . in vH	3 0,9	2 1,9	11 6,6	16 2,4		
III. Gruppe:	Idioten	8	3	9	20	Be- dürftig d. Pflege in Heil- u. Pflege- anstalten	
	Dementia praecox . .	13	3	2	18		
Paranoia chronica . .	5	1	1	7			
Senile Demenz	56	12	7	75			
Epilepsie mit Seelen- störung	10	5	1	16			
Schwachsinnige Taub- stumme	2	—	—	2			
Paralytische Seelen- störung	1	1	—	2			
Summe der Geisteskranken: in vH	95 24,7	25 23,3	20 12	140 21,3			
Summe der Untersuchten überhaupt:		384	107	165	656		

ranke = 28,7 vH. Außer diesen mußten noch 35,7 vH wegen geistiger und körperlicher Gebrechen als für die Nachhaft ungeeignet bezeichnet werden. Ohne Einschränkung geeignet waren demnach nur „233 arbeitsscheue Landstreicher ohne gröbere geistige Defekte“, also 35,6 vH!

Auch RIEBETH versichert, daß er bei seinen Untersuchungen in Prenzlau das Gebiet des Krankhaften sehr eng gezogen habe; er berichtet darüber: „Bei der Feststellung des Geisteszustandes wurden die geringsten Anforderungen, was Schulwissen und Kenntnis von allgemeinen Dingen anlangt, gestellt, und das Vorleben und die Ausbildung nach Möglichkeit berücksichtigt. Auch in der Beurteilung des Auf-fassungsvermögens, des Gedächtnisses, der Aufmerksamkeit, der Art

der Antworten, der Gemütslage und des Verhaltens des einzelnen im Arbeitshaus war das Bemühen dahin gerichtet, die Grenzen so weit wie irgend möglich zu ziehen. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, konnte man von den 107 untersuchten Korrigenden 37 als annähernd psychisch normal bezeichnen; davon waren jedoch 27 mehr oder weniger stark dem Alkohol ergeben gewesen, 20 von ihnen in höherem Grade, 2 waren Polen, mit denen man sich nur unzureichend verständigen konnte, 5 waren psychisch nicht einwandfrei, aber auf Grund einer einmaligen Untersuchung ließ sich ein bestimmtes Urteil über ihren Geisteszustand nicht gewinnen.“ Das Verhältnis zwischen gesund und krank war demnach etwa das gleiche, das MÖNKEMÖLLER bei seinen Korrigendinnen gefunden hatte.

Den Arbeiten von KNÖRR, RIEBETH und MARTHEN schließen sich zwanglos BONHOEFFERS¹²¹⁾ Untersuchungen an, die er an 404 mehrfach wegen derselben und anderer Vergehen vorbestraften *Bettlern* vornahm in der Reihenfolge, wie sie in das Breslauer Amtsgerichtsgefängnis zur Einlieferung kamen. Da die Vorstrafen der 404 Männer zwischen 6 und 60 schwankten, lag eine gewisse Wahrscheinlichkeit vor, „daß es sich auch bei diesen Personen zu einem großen Teile um definitiv gescheiterte Existenzen oder um gewohnheitsmäßige soziale Parasiten handelte“.

Das Ergebnis der Untersuchungen BONHOEFFERS gibt folgende Tabelle wieder:

Tabelle 13. Ergebnisse der Untersuchungen BONHOEFFERS an 404 großstädtischen Bettlern.

Diagnose	Beginn der	Kriminalität
	vor dem 25. Lebensjahr vH	nach dem 25. Lebensjahr vH
Angeborener Schwachsinn	31	16
Epilepsie	16	9
Erworbene Psychose	4	10
Einfacher Alkoholismus	10	27

Also auch hier das gleiche Ergebnis: Als „ohne nachweisbare psychische Anomalie“ bezeichnete BONHOEFFER nur 23 vH gegenüber 32 vH der von ihm untersuchten Prostituierten. Wie bei diesen überwog unter den Frühgestrandeten der angeborene Schwachsinn (31 vH), unter den Spätgestrandeten der Alkoholismus (27 vH). Die erworbenen Geisteskrankheiten traten im Vergleich zu ihrer Häufigkeit bei den Insassen der Arbeitshäuser wenig hervor.

Meine Herren! Wenden wir unsere Aufmerksamkeit von den Asozialen, den gewerbsmäßigen Prostituierten, gewohnheitsmäßigen Bettlern, Landstreichern und Arbeitsscheuen nunmehr den Antisozialen, den eigentlichen Verbrechern zu. Leider liegt vorläufig nur eine kleine Anzahl von Arbeiten über sie vor; immerhin vermögen uns

diese über einzelne Verbrechertypen recht gut zu unterrichten. Wir beginnen mit den *Sittlichkeitsverbrechern*.

Sittlichkeitsverbrechen sind nach Ansicht FR. LEPPMANN⁶⁷⁷) „vom Standpunkte des gesunden menschlichen Seelenlebens aus am wenigsten leicht verständlich“, so daß „bei ihnen von vorneherein das Hereinspielen krankhafter Abweichungen vom Durchschnitt am nächsten“ liege. ASCHAFFENBURGS¹⁸) Erfahrungen scheinen diese Mutmaßung zu bestätigen: Er untersuchte ohne Auswahl sämtliche im Laufe von etwa 3 Jahren zur Strafe in das Gefängnis eingelieferte Sittlichkeitsverbrecher, bis daß die Zahl 200 erreicht worden war. Die Mehrzahl von ihnen (106) hatte sich gegen § 176, 3, 26 gegen §§ 180 und 180a, 22 gegen § 177, 10 gegen 176, 1, die übrigen gegen §§ 171, 173, 174, 175, 176, 2, 182, 183, 185 StrGB. vergangen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist in folgender Tabelle wiedergegeben:

Tabelle 14. Ergebnisse der Untersuchungen ASCHAFFENBURGS an 200 zu Gefängnis verurteilten Sittlichkeitsverbrechern.

Krankheitsbezeichnung	Zu-rechnungs-fähige	Unzu-rechnungs-fähige	Grenzfälle	Vermindert Zu-rechnungs-fähige	Fraglich Zu-rechnungs-fähige	Zusammen
Imbezillität	12	—	4	7	—	23
desgl. und Angetrunkenheit	7	2	3	2	—	14
„ „ Epilepsieverdacht	—	—	2	1	—	3
„ „ Trunksucht	1	1	2	1	—	5
„ „ Jugend	—	—	1	—	—	1
Hochgradige Imbezillität	—	9	10	—	—	19
desgl. „ und Angetrunkenheit	—	4	3	—	—	7
„ „ „ Epilepsieverdacht	—	1	—	—	—	1
„ „ „ Trunksucht	—	—	—	—	—	—
Epilepsie	7	—	—	—	—	7
desgl. und Angetrunkenheit	3	2	1	—	—	6
„ „ Schwachsinn	5	—	5	3	—	13
„ „ hochgrad. Schwachsinn	—	5	2	—	—	7
„ „ Trunksucht	2	2	1	—	—	5
Dipsomanie	—	1	—	—	—	1
Neurasthenie	8	—	—	—	—	8
Psychopathie	1	—	—	1	—	2
Hysterie	1	1	—	1	—	3
Alkoholintoleranz	—	—	—	—	1	1
Trunksucht	7	—	1	—	—	8
Selbstmord	—	—	—	—	1	1
Paralyse	—	—	—	—	1	1
Traumatische Psychose	—	1	—	—	—	1
Senile Demenz	—	10	—	—	2	12
Arteriosklerotische Demenz	—	2	—	—	—	2
Psychosen	—	3	—	—	1	4
Gesunde	45	—	—	—	—	45
(davon betrunken)	(12)	—	—	—	—	(12)
Zusammen:	99	44	35	16	6	200

Also wiederum eine enorme Verbreitung angeborener Defekte! 36,5 vH leiden an mehr oder weniger hochgradiger Imbezillität, zum Teil verbunden mit Alkoholismus und Epilepsieverdacht; als epileptisch werden nicht weniger als 19,5 vH bezeichnet; Psychopathen, Neurastheniker, Hysteriker, einfache Trunkenbolde sind 11,5 vH; 10 vH weisen Erscheinungen von erworbener Demenz oder von Geisteskrankheiten auf, und nur 22,5 vH konnte ASCHAFFENBURG als gesund bezeichnen, und selbst das nur bei enger Umgrenzung des Krankheitsbegriffes, wie aus des Untersuchers Worten hervorgeht: „Als einwandfrei gesund waren nur 45 zu bezeichnen, und selbst um diese Zahl zu gewinnen, mußte ich meine Ansprüche sehr herabschrauben. Unter den Gesunden befinden sich z. B. 2 Leute, die nicht einmal die 5 Erdteile zu nennen wußten.“

FR. LEPPMANN⁶⁷⁷⁾ Arbeit stützt sich auf 90 Einzelbeobachtungen von Personen, die wegen Notzucht an Erwachsenen und Unzucht an Kindern in die Strafanstalt Moabit eingeliefert wurden. Die Fälle wurden in der Weise gesammelt, daß ohne jedes Aussortieren alle in die Strafanstalt eingelieferten, bzw. von LEPPMANN bei seinem Dienst-eintritt vorgefundenen Sittlichkeitsverbrecher untersucht wurden. Das Material ist aber trotzdem einseitig. Es fehlen zunächst die durch Annahme mildernder Umstände mit Gefängnis davongekommenen, weiterhin die jugendlichen, gegen die auf Zuchthausstrafe nicht erkannt werden kann, und besonders die alten Sittlichkeitsverbrecher, da die Strafanstalt Moabit im allgemeinen Sträflinge nur bis zu 29 Jahren, ausnahmsweise bis zu 40 Jahren aufnimmt. Da man annehmen darf, daß unter den ganz jugendlichen und unter den ganz alten Sittlichkeitsverbrechern geistige Abnormitäten besonders verbreitet sein werden, und daß auch unter den unter Zubilligung mildernder Umstände zu Gefängnis Verurteilten eine Anzahl wegen geistiger Mängel milder berücksichtigt wurden, so wird man die Moabiter Sittlichkeitsverbrecher als eine im allgemeinen günstige Auslese betrachten müssen. Trotzdem wies LEPPMANN nach, daß auch unter ihnen die geistigen Regelwidrigkeiten außerordentlich verbreitet waren. Nur 33,3 vH konnten als psychisch gesund bezeichnet werden:

Tabelle 15. Ergebnisse der Untersuchungen LEPPMANNs an 90 zu Zuchthaus verurteilten Sittlichkeitsverbrechern.

Typus der Rechtsbrecher	Zahl der Untersuchten	Davon geistig gesund
Kinderschänder	60	31,6 vH
Notzüchter	30	36,6 vH
Summa:	90	33,3 vH

Endlich hat BONHOEFFER¹²³⁾ 50 Sittlichkeitsverbrecher psychiatrisch untersucht mit einem ähnlichen Ergebnis wie ASCHAFFENBURG und

LEPPMANN. Nur 26 vH konnten als „ohne psychischen Befund“ angeführt werden; die übrigen verteilten sich wiederum auf chronischen Alkoholismus (22 vH), Imbezillität (12 vH), Epilepsie (10 vH), bemerkenswerterweise auch auf Arteriosklerose und beginnendes Senium (10 vH) usw. Im einzelnen war das Resultat der Untersuchung folgendes:

Tabelle 16. Ergebnisse der Untersuchungen BONHOEFFERS an 50 Sittlichkeitsverbrechern.

Diagnose	vH
Epilepsie	10
Alkoholintoleranz bei Psychopathie	6
Debilität und Imbezillität	12
Konstante Neurasthenie	2
Zirkuläre Psychose	2
Beginnendes Senium und Arteriosklerose	10
Gehirnlues mit Epilepsie	2
Hebephrenie	6
Progressive Paralyse	2
Chronischer Alkoholismus	22
Ohne pathologischen Befund	26
Zur Zeit der Tat unter Alkoholwirkung	62

Auf der XV. Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Köln wies der Strafanstaltsdirektor FINKELNBURG²⁶⁵) unter Anführung der Ergebnisse der Untersuchungen ASCHAFFENBURGS, BONHOEFFERS und LEPPMANNs auf die Unmöglichkeit hin, alle Minderwertigen in Sonderasyle zu verbringen. ASCHAFFENBURG bemerkte dazu, daß gerade unter den Sittlichkeitsverbrechern ein höherer Prozentsatz von Minderwertigen als unter den anderen Verbrechern angenommen werden müsse, er glaube daher nicht, daß der Prozentsatz im allgemeinen so hoch sei. Nach den Untersuchungen BONHOEFFERS an Roheitsverbrechern wird ASCHAFFENBURG an seiner Ansicht kaum noch festhalten dürfen. BONHOEFFER¹²³) untersuchte neben den erwähnten Sittlichkeitsverbrechern 50 „mindestens dreimal wegen Körperverletzung oder anderer Roheitsdelikte“ vorbestrafte Rechtsbrecher. Das Ergebnis der Untersuchung der *Körperverletzer* findet sich in der folgenden Tabelle:

Tabelle 17. Ergebnisse der Untersuchungen BONHOEFFERS an 50 rückfälligen Körperverletzern.

Diagnose	vH
Epilepsie	12
Vielleicht Epilepsie	2
Schweres Schädeltrauma	4
Alkoholintoleranz und Psychopathie	8
Debilität und Imbezillität	22
Chronischer Alkoholismus	24
Ohne pathologischen Befund	28
Zur Zeit der Tat unter Alkoholwirkung	62

Also nicht nur bei den Sittlichkeitsverbrechern, sondern auch bei den rückfälligen Körperverletzern, deren Kriminalität unserem Einfühlungsvermögen doch ungleich näher liegt, finden wir eine große Zahl geistig Abnormer. Zwar treten die Defekte des Greisenalters (beginnendes Senium und Arteriosklerose) sowie die Geisteskrankheiten im engeren Sinne ganz zurück, dafür um so stärker die angeboren intellektuellen Schwächezustände (22 vH) und der chronische Alkoholismus (24 vH) hervor. ASCHAFFENBURG fand unter seinen Sittlichkeitsverbrechern 22,5 vH, BONHOEFFER 26 vH geistig Gesunde. Die Ansichten der beiden Forscher über den Begriff „geistig gesund“ decken sich demnach annähernd. ASCHAFFENBURG würde voraussichtlich unter den gewohnheitsmäßigen Roheitsverbrechern geistige Mängel in gleicher Häufigkeit wie BONHOEFFER finden.

BONHOEFFER¹²⁵⁾ hat die Ergebnisse seiner Untersuchungen an Bettlern, Vagabunden, Prostituierten, rückfälligen Körperverletzern und Sittlichkeitsverbrechern in einer belehrenden Tabelle zusammengestellt:

Tabelle 18. Vergleichende Ergebnisse der Untersuchungen BONHOEFFERS.

Diagnose	Gewohnheitsmäßige Bettler u. Vagabunden (404) vH	Prostituierte (190) vH	Rückfällige Körperverletzer (50) vH	Sittlichkeitsdelinquenten (50) vH
Idiotie u. verschiedene Abstufungen der Imbezillität	21	31	22	12
Epilepsie, Hysterie, pathologische Reizbarkeit	10	13	26	16
Progressive Paralyse	3,4	1	—	2
Eigentliche Psychosen	3	1	—	8
Alkoholismus	39	21	24	22
Arteriosklerose	—	—	—	10
Hirnlues	—	—	—	2
Neurasthenie	—	—	—	2
Ohne nachweisbar psychische Anomalie	23	32	28	26

Die Tabelle zeigt die außerordentliche Verbreitung des chronischen Alkoholismus unter den Prostituierten, den Sittlichkeitsverbrechern, den Körperverletzern und vor allem den großstädtischen Bettlern und Vagabunden — der angeborenen Schwächezustände unter den Bettlern, den Roheitsverbrechern und besonders den Prostituierten — der Epilepsie, Hysterie und pathologischen Reizbarkeit vor allem bei den Affektverbrechern — der erworbenen Geisteskrankheiten bei den Sittlichkeitsverbrechern und Bettlern — der senilen Arteriosklerose bei den Sittlichkeitsverbrechern.

Meine Herren! Nach diesen Feststellungen kann es uns nicht mehr überraschen, daß wir unter den schwersten Verbrechern, den zu *lebenslänglicher Einsperrung im Zuchthaus verurteilten*, eine besonders starke

Verbreitung krankhafter Seelenzustände finden. Nach RÜDIN¹⁰⁵³) tragen die zu Mördern Gewordenen fast ausnahmslos die nachweisbaren leichteren und schwereren Zeichen der Entartung an sich, und Originale, Sonderlinge, Psychopathen, Degenerierte sind unter ihnen in noch weit größerer Zahl als unter dem Durchschnitt der anderen Verbrecher zu finden. Die seelische Besonderheit dieser Schwerverbrecher äußert sich auch in ihrer ausgesprochenen Neigung zu Psychosen vorübergehender und besonders dauernder Natur. A. LEPPMANN¹⁰⁵³) meinte sogar, daß „die Lebenslänglichen mit der Zeit alle mehr oder weniger als geisteskrank erkannt werden, bzw. in Geistesstörungen schwereren oder leichteren Grades verfallen“. Diese Urteile finden in nahezu allen auf die Erfahrungen an 552 Lebenslänglichen beruhenden Gutachten von 20 Strafanstaltsdirektoren, die LIEPMANN⁶⁹¹) in seinem ausführlichen Referate über die Todesstrafe auf dem XXXI. Deutschen Juristentag verarbeitete, eine wertvolle Bestätigung. Die Äußerungen der Strafanstaltsbeamten lassen keinen Zweifel daran, daß unter den auf Lebenszeit Gefangenen ein außerordentlich hoher Prozentsatz geistig abnorm ist und „daß jahrzehntelange, hoffnungslose Haft bei durchschnittlich allen solchen Menschen eine langsam fortschreitende Einengung der geistigen Persönlichkeit, eine Abnahme der intellektuellen Sphäre und der normalen Gefühlsbetonung und Willensschwäche im Sinne des Verblödungsprozesses zur Folge hat“.

Besondere Aufmerksamkeit haben die Strafanstaltsärzte VIERNSTEIN, TÖBBEN und LUMPP dem Geisteszustande der Lebenslänglichen geschenkt.

VIERNSTEIN¹²⁷⁷), Arzt am Bayrischen Zuchthaus *Kaisheim*, teilte seine 40 Fälle in 4 Gruppen:

1. „Zwölf Gefangene sind, nachdem sie in meist jahrzehntelanger Haft die typische Wandlung durchgemacht, heute an einem Zustand angelangt, der allgemein als geistige Reduktion auf intellektuellem und affektivem Gebiete zu deuten ist. Sie sind still geworden. . . . Der Wert der Gesamtpersönlichkeit, gemessen an den Anforderungen des heutigen Wirtschaftskampfes im freien Leben, ist bei allen erheblich gedrückt, wenn nicht auf den Nullpunkt gesunken.“

2. „Neben diesen typischen Repräsentanten langzeitiger und hoffnungsloser Einsperrung fällt die Gruppe derjenigen Gefangenen auf, die im Laufe des Haftlebens, und zwar zu recht verschiedenen Zeiten desselben, in Geistesstörung verfielen. Ihre Zahl ist neun. . .“

3. „In zwölf Fällen kann in Berücksichtigung der dargebotenen persönlichen Geistereigenschaften, der Anstaltsführung, Provenienz, Jugend- und Lebensführung das Vorhandensein geistiger Minderwertigkeit behauptet werden.“

4. „Bei sieben Gefangenen endlich kann ein Zustand angeborener geistiger Minderwertigkeit nicht behauptet werden. Aber auch ihr Lebensweg läßt sie als geistig defekte Menschen, unsoziale Figuren erkennen. . .“

Ähnliche Anschauungen vertritt auch TÖBBEN¹²⁵⁶) in einem Aufsätze über lebenslänglich Gefangene.

Am sorgfältigsten sind Entwicklung und Schicksale von 50 während der Jahre 1888—1912 in dem Zuchthause *Bruchsal* beobachteten Lebenslänglichen von LUMPP⁷⁵⁹) verarbeitet worden. Der erfahrene Zuchthausarzt bezeichnet die Lebenslänglichen als „eine Sorte Gefangener für sich; jeder Beamte kennt sie als Leute, die mit wenig Ausnahmen schwer zu behandeln sind und eine eigenartige Behandlung im Strafvollzuge erfordern; sie sind und bleiben unsere Schmerzenskinder, wie ein alter Strafanstaltsbeamter sich ausdrückte“.

LUMPP wird man nicht vorwerfen können, daß er zu viel geistige Abnormitäten unter seinen Lebenslänglichen diagnostiziert hat. Sein Aufsatz läßt vielmehr erkennen, daß er die Grenzen der geistigen Norm sehr weit gefaßt hat, viel weiter als es ein sachverständiger Psychiater getan haben würde. Trotzdem geben uns seine Ausführungen ein erschütterndes Bild von den Persönlichkeiten der Bruchsaler Lebenslänglichen und ihren Schicksalen:

Tabelle 19. Das Schicksal von 60 zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten nach LUMPP.

Vorbestrast waren: 21 mit großen Strafen	42 vH
8 „ vielen kleinen Strafen	
5 „ nur wenigen Strafen	
<i>Straftaten</i> : in 40 Fällen Mord bzw. Raubmord	80 vH
„ 6 „ Raub und Totschlag,	
„ 1 Fall erschwerter Totschlag,	
„ 1 „ Raub, Erpressung und Mordversuch,	
„ 1 „ Mord und Notzucht,	
„ 1 „ schwere Brandstiftung und Versicherungs- betrug,	
50	
<i>Bei der Einlieferung</i> waren: 2 geisteskrank	4 vH
9 schwachsinnig,	
10 psychopathisch oder degeneriert	38 vH
	42 vH
<i>Trunksüchtig</i> waren 20, davon 8 nicht vorbestraft.	
Während des Strafvollzugs wurden 26 <i>geisteskrank</i>	52 vH
<i>Schicksal</i> : 1912 waren noch im Strafvollzuge	17
Im Strafvollzug starben (davon durch Selbstmord) .	13 (2)
Als unheilbar geisteskrank entlassen	5
Begnädigt wurden	15
	50
<i>Von den 15 Begnadigten</i> lebt schwachsinnig im Armenhaus .	1
lebt verblödet bei Verwandten . .	1
lebt unsozial in der Fremde . . .	1
starb im Armenhaus	1
starb als Vagabund im Spital . .	1
starben durch Selbstmord	2
halten sich in der Freiheit gut . .	8
	15

Obschon erschöpfende psychiatrische Untersuchungen von „durchschnittlichen“ Lebenslänglichen bisher nicht vorliegen und wir lediglich auf die Erfahrungen der Strafanstaltsärzte angewiesen sind, darf es demnach als feststehend gelten, daß unter den Schwerverbrechern die Zahl der psychisch Abnormen ganz besonders groß ist.

Nach diesen Erfahrungen liegt die Vermutung nahe, daß die krankhaften Persönlichkeiten an den *gelegentlichen* Rechtsbrüchen ebenfalls stark beteiligt sein werden. Leider liegen über die kleinen Gelegenheitsverbrecher bisher keine psychiatrischen Untersuchungen vor. Die einzige mir bekanntgewordene Arbeit, die diese Aufgabe erfüllt, sind die Forschungen über den Geisteszustand von 120 *Warenhausdiebinnen* durch den Franzosen DUBOISSON^{217*}). Die Tabelle faßt seine Ergebnisse zusammen:

Tabelle 20. Ergebnisse einer Untersuchung DUBOISSONS über den Seelenzustand von 120 Warenhausdiebinnen.

Diagnose	
Progressive Paralyse	8
Arteriosklerotische Verblödung	3
Geistesschwäche	13
Geistesverwirrung	9
Neurasthenie	26
Hysterie	37
Steigerung einer nervösen Anomalie durch Klimakterium, Menstruation oder Gravidität	15
Nicht nachweisbar abnorm	8
Summe:	120

Nach dieser Untersuchung waren demnach von den 120 Warenhausdiebinnen nur 8 = 6,6 vH nicht nachweisbar abnorm; die andern zeigten irgendwelche Züge, die DUBOISSON als krankhafte zu bezeichnen sich berechtigt fühlte! Die starke Verbreitung geistiger Regelwidrigkeiten unter den Warenhausdiebinnen ist auch von A. LEPPMANN⁶⁶⁰), GUDDEN³⁷⁷), (GRUPP³⁷⁷), LAQUER⁶⁴⁷), BOAS¹¹⁷) u. a. hervorgehoben worden.

Meine Herren! Das ist das Material, das uns zur Beurteilung der Häufigkeit geistiger Regelwidrigkeiten unter den gewohnheitsmäßigen Rechtsbrechern zur Verfügung steht. Es ist gewiß zuzugeben, daß der eine oder der andere der erwähnten Untersucher mit der Bezeichnung „krankhaft“ gar zu freigebig gewesen sei. Daß aber unsere Gewährsmänner im allgemeinen die Grenzen der Norm zu eng gezogen hätten, ist nicht anzunehmen; einige von ihnen, z. B. MÖNKEMÖLLER⁸⁶⁷) und RIEBETH¹⁰¹⁶), bestreiten das auch in überzeugender Weise. Mit BONHOEFFER¹²⁵) dürfen wir daher auf Grund der bisherigen Feststellungen annehmen, daß psychiatrische Untersuchungen an anderen gewohnheitsmäßig Antisozialen, an Zuhältern, rückfälligen Dieben und Betrügern zu annähernd den gleichen Ergebnissen führen würden. Man braucht die An-

sicht SIEFERTS, wonach die unverbesserlichen gewohnheitsmäßigen Verbrecher schlechtweg eine psychiatrische Entartungsform, eine pathologische Erscheinung seien, nicht zu teilen, wird aber immerhin als mit einer feststehenden Tatsache damit rechnen müssen, daß 50—75 vH unserer Bettler, Landstreicher, Gewohnheitsdiebe usw. erhebliche seelische Regelwidrigkeiten aufweisen, die, gemessen an dem Normalbegriff der heutigen Psychiatrie, als „krankhaft“ bezeichnet werden.

Was besagt dieses Ergebnis? Nichts anderes, als daß *in einem Staate mit geordnetem und blühendem Wirtschaftsleben fast nur der seelisch irgendwie Minderwertige scheitert*; der psychisch Vollwertige paßt sich der Ordnung an, und nur in schweren Krisen, in Zeiten geringen Arbeitsangebotes oder unter dem Einflusse einer allgemein gesunkenen Moral läuft auch der Vollwertigere Gefahr, dem Verbrechertum anheimzufallen. LONGARD⁷⁴⁷) betont daher auf Grund seiner langjährigen Erfahrungen als Gefängnisarzt mit Recht, „wieviele Unstimmigkeiten, wieviele Erscheinungen krankhafter nervöser Veranlagung und von der Norm abweichender Geistesverfassung sich bei dem Verbrechermaterial, sobald man es etwas genauer unter die Lupe nimmt, vorfinden. Was bleibt überhaupt da noch übrig, was wir normal nennen können?“ Die Ansicht v. HESSERTS⁴⁴⁰) ist deshalb nicht so paradox, wie sie dem Unerfahrenen zunächst erscheinen mag: „Solche, die nicht geistig minderwertig erklärt werden, kommen mit dem Strafgesetzbuch meist gar nicht in Berührung. Es ist ja eigentlich das Gesetzbuch wesentlich ein Strafgesetz gegen die geistig Minderwertigen. Nur in Ausnahmefällen kommen andere unter die Räder.“ Und ähnlich äußerte sich kürzlich VANDERYELDE in seinem Werke: „Les anormaux et la défense sociale“: „Peut-être, sans doute, le temps viendra-t-il où il apparaîtra qu'à l'exception de quelques occasionnels, tous les délinquants sont, en quelque mesure, des anormaux.“

VII. Vorlesung.

Was wissen wir über die Verbreitung der vermindert Zurechnungsfähigen in den Kreisen der Rechtsbrecher? (Fortsetzung und Schluß.) — Verbreitung der verminderten Zurechnungsfähigkeit und der im hohen Grade verminderten Zurechnungsfähigkeit in verschiedenen Verbrecherguppen.

Meine Herren! Sie haben auf Grund einer großen Anzahl von sehr sorgfältig durchgeführten psychiatrischen Untersuchungen ersehen, daß, gemessen an dem landläufigen psychiatrischen Normalbegriff, über die Hälfte unserer gewohnheitsmäßigen Asozialen und Antisozialen und ein großer Teil der gelegentlichen Rechtsbrecher seelisch krank ist. Da nicht jeder, den die Psychiatrie als krank bezeichnet, in seiner Zurechnungsfähigkeit in hohem Grade beeinflußt zu sein braucht, so

fragen wir uns jetzt weiter: Wie steht es nach Ansicht der Juristen und Psychiater mit der Verbreitung der vermindert Zurechnungsfähigen unter den Asozialen und Antisozialen?

Von *Juristen* ist bisher nur ein Beitrag zu dieser Frage geliefert worden. Schon im Jahre 1902 hatte der Landgerichtsrat BECKER in der forensisch-psychologischen Vereinigung in Dresden⁶⁹⁾, ein Jahr später auf der 9. Versammlung der deutschen Landesgruppe der I. K. V.⁶⁸⁾ ein Material vorgelegt, das er für geeignet hielt, „einen Anhalt für den zahlenmäßigen Umfang der vermindert Zurechnungsfähigen in der kriminellen Spruchpraxis zu geben“, und 1916 sprach er zum dritten Male, wiederum in der forensisch-psychologischen Vereinigung in Dresden⁷⁰⁾, über die gleichen, mittlerweile erweiterten Untersuchungen. BECKER hat auf Grund sechsjähriger Erfahrungen an einer Strafkammer berechnet, daß bei etwa 2,5 vH aller Personen die angestrebte, besondere Anstaltsbehandlung für vermindert Zurechnungsfähige krankhafter Art in Betracht zu ziehen sein werde. ASCHAFFENBURG¹⁴⁾ und später auch KLEINFELLER⁵⁵⁸⁾ haben der BECKERSchen Statistik die Beweiskraft mit guten Gründen abgestritten, so daß ich darauf nicht näher einzugehen brauche. Um eine Antwort auf unsere Frage nach der Verbreitung der vermindert Zurechnungsfähigen unter den Rechtsbrechern zu erhalten, müssen wir uns daher an die *Psychiater* halten, die in den bereits erwähnten Untersuchungen vereinzelt auch der Zurechnungsfähigkeit Beachtung geschenkt haben.

BONHOEFFER¹²¹⁾ gibt über die Zurechnungsfähigkeit der großstädtischen Bettler und Vagabunden bestimmte Zahlen an: Als unzweifelhaft in dem Maße geisteskrank, daß die Anwendung des § 51 StGB. geboten war, waren 12 vH anzusprechen. Sehr viel größer war die Zahl der vermindert Zurechnungsfähigen. „Wenn man alle leichteren angeborenen oder erworbenen psychischen Defektzustände, Imbezille, Epileptiker, pathologisch Reizbare, Alkoholisten, Senile usw. rechnet, so umfaßt die Zahl der hierher gehörigen mehr als 75 vH. der Gesamtheit.“

Über die Zurechnungsfähigkeit der Prostituierten, Sittlichkeitsverbrecher und Körperverletzer gibt BONHOEFFER keine Ziffern an. Ich bitte Sie aber folgendes zu erwägen: Unter den Vagabunden waren 23 vH ohne nachweisbare psychische Anomalie, unter den Sittlichkeitsverbrechern, Körperverletzern und Prostituierten 26, 28, 32 vH. Unter den Vagabunden waren 12 vH unzurechnungsfähig und mehr als 75 vH vermindert zurechnungsfähig. Daß daher die Zahl der willensunfreien oder in ihrer Willensfreiheit beschränkten Personen in diesen Gruppen nicht wesentlich geringer sein wird, liegt wohl auf der Hand. In der Tat konnte ASCHAFFENBURG¹⁸⁾ von seinen 200 Sittlichkeitsverbrechern nur 49,5 vH, also nicht einmal die Hälfte, als zurechnungsfähig bezeich-

nen. In 22 vH der Fälle würde er sich für die Anwendung des § 51 RStG. ausgesprochen haben; 17,5 vH faßte der Untersucher als „Grenzfälle“ auf, „deren Zustand als solcher oder im Verein mit Betrunkenheit oder jugendlichem Alter dem der Unzurechnungsfähigkeit so nahekommt, daß die Zuweisung zu den Unzurechnungsfähigen nur von der persönlichen Anschauung des Beurteilers abhängt“. In 3 vH der Fälle war es ASCHAFFENBURG nicht möglich, sich „mit Bestimmtheit für oder gegen die Zurechnungsfähigkeit zu entscheiden“. Den Rest, also 17,5 vH bezeichnet er als vermindert Zurechnungsfähige, worunter er „alle möglichen Formen der Minderwertigkeit zusammenfaßt, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Denk- und Handlungsfähigkeit, nicht aber die völlige Unzurechnungsfähigkeit bedingen“. Fassen wir einmal den Begriff der Unzurechnungsfähigkeit möglichst eng und stellen wir die „Grenzfälle“ und die Fälle „fraglicher Zurechnungsfähigkeit“ unter die vermindert Zurechnungsfähigen, so verteilen sich die Sittlichkeitsverbrecher ASCHAFFENBURGS auf die 3 Grade der Zurechnungsfähigkeit folgendermaßen:

Tabelle 21. Untersuchungen ASCHAFFENBURGS an 200 zu Gefängnis verurteilten Sittlichkeitsverbrechern (vgl. Tabelle 14).

Grad der Zurechnungsfähigkeit	Zahl der Fälle	vH
Zurechnungsfähige	99	49,5
Gemindert Zurechnungsfähige	57	28,5
Unzurechnungsfähige	44	22
Summa:	200	100

FR. LEPPMANN⁶⁷⁷⁾ berücksichtigt in seiner Arbeit über die Sittlichkeitsverbrecher die vermindert Zurechnungsfähigen nicht. Er erwähnt nur, wie aus seinen Ausführungen näher hervorgeht, die sicher Unzurechnungsfähigen und die wahrscheinlich Unzurechnungsfähigen, zu welchen er auch einen Teil der „im hohen Grade vermindert Zurechnungsfähigen“ gezählt haben wird. Nach seinen Ausführungen sind 38,8 vH der Sittlichkeitsverbrecher als sicher, 27,8 vH als wahrscheinlich unzurechnungsfähig zu betrachten.

Tabelle 22. Untersuchungen FR. LEPPMANNS an 90 zu Zuchthaus verurteilten Sittlichkeitsverbrechern (vgl. Tabelle 15).

60 Kinder-schänder	}	bei 25 war es nachweisbar, bei 16 war es dringend wahr-scheinlich,	} daß sie vermöge einer unzuläng-lichen oder abwegigen Geistesbe-schaffenheit nicht den dem Durchschnittsmenschen eigenen Grad von Fähigkeit besitzen, dem Antrieb, bzw. der Gelegen-heit zu Sittlichkeitsverbrechen zu widerstehen.
30 Notzüchter		bei 10 war es nachweisbar, bei 9 war es dringend wahr-scheinlich,	
90 Sittlichkeits-verbrecher .		bei 35 war es nachweisbar, bei 25 war es dringend wahr-scheinlich,	

MÖNKEMÖLLER⁸⁶⁷⁾ bezeichnete 16 vH der untersuchten Korrigendinnen „ohne Schwanken“ als Unzurechnungsfähige im Sinne des § 51 StGB., die übrigen als krankhaft aufgeführten 54 vH als vermindert Zurechnungsfähige.

RIEBETH¹⁰¹⁶⁾ endlich führt 18,7 vH der Prenzlauer Korrigenden als willensunfrei an, bei 46,7 vH war die Zurechnungsfähigkeit vermindert.

Meine Herren! Diese Zahlen beweisen meines Erachtens, daß auch die ausgesprochenen geistigen Abnormitäten, welche die Zurechnungsfähigkeit ausschließen oder mindern, unter den untersuchten Rechtsbrechergruppen außerordentlich stark verbreitet sind.

Sie werden zwar gegen diese Feststellungen den Einwand machen können, daß die erwähnten Forscher das Gebiet der verminderten Zurechnungsfähigkeit sehr weit gefaßt und jede einigermaßen deutliche Abweichung von der Norm hineingezogen haben könnten. Dieser Einwand trifft wohl auch für die Aufstellungen BONHOEFFERS zu, der nach eigener Angabe „alle leichteren angeborenen und erworbenen psychischen Defektzustände“ als Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit gerechnet hat. ASCHAFFENBURG jedoch würde sich gegen den Vorwurf, den Begriff zu weit gefaßt zu haben, wohl verwahren, denn er betont ausdrücklich: „Zurechnungsfähigkeit und geistige Gesundheit sind nicht identische Begriffe“, und tatsächlich zeigt seine Tabelle, daß er unter den voll Zurechnungsfähigen nicht weniger als 19 Imbezille, 17 Epileptiker, 10 Neurastheniker, Psychopathen und Hysteriker und 7 Trunkenbolde zählt! Und auf MÖNKEMÖLLER und RIEBETH, welche die Grenzen der Norm von vorneherein sehr weit faßten, trifft das Bedenken noch weniger zu.

Die Tabelle 23 gibt die angeführten Ziffern in übersichtlicher Weise wieder.

Tabelle 23. Verbreitung der „verminderten Zurechnungsfähigkeit“ unter Verbrechern und Landstreichern.

Untersucher	Verbrechertypus	Zu-	Vermindert	Unzu-
		rechnungs-	Zu-	rechnungs-
		fähige	rechnungs-	fähige
		vH	fähige	vH
			vH	vH
ASCHAFFENBURG:	Sittlichkeitsverbrecher	49,5	28,5	22
BONHOEFFER:	Bettler	13	75	12
MÖNKEMÖLLER:	Korrigendinnen	30	54	16
RIEBETH:	Korrigenden	34,6	46,7	18,7

Meine Herren! Da ich aber schließlich noch mit dem Einwande rechnen muß, daß die angeführten Zahlen zwar wohl die Verbreitung der verminderten Zurechnungsfähigkeit, nicht aber die Häufigkeit der *im hohen Grade* verminderten Zurechnungsfähigkeit wiedergeben,

die ja allein das künftige Gesetz berücksichtigen will, so habe ich eine Anzahl der erwähnten Psychiater ausdrücklich um Angaben über die Verbreitung der im hohen Grade verminderten Zurechnungsfähigkeit im Sinne des Vorentwurfes gebeten. Hier sind die Ergebnisse meiner Anfragen:

Die Angaben über den Prozentsatz der Fürsorgezöglinge, deren Zurechnungsfähigkeit aufgehoben oder im hohen Grade vermindert ist, bewegen sich um 50 vH herum. Wieviel davon als unzurechnungsfähig und wieviele als vermindert zurechnungsfähig anzusehen sind, darüber gehen die Anschauungen der einzelnen Beobachter etwas auseinander. Im allgemeinen ist das Verhältnis der Unzurechnungsfähigen zu den vermindert Zurechnungsfähigen etwa wie 1 : 10.

RIZOR schrieb mir über die Insassen westfälischer Fürsorgeanstalten: „Unzurechnungsfähig sind mit Sicherheit 6,6 vH. Für vermindert zurechnungsfähig im Sinne des Vorentwurfs möchte ich 23 vH erachten. Bei weiteren 23,9 vH kann nur von Fall zu Fall, je nach der Art des Delikts und unter besonderer Berücksichtigung des Affekts entschieden werden; doch wird wohl ein nicht geringer Teil als gemindert zurechnungsfähig anzusehen sein.“

SCHNITZER berichtete über seine Untersuchungen an pommerischen Fürsorgezöglingen folgendes: „Es sind von mir bisher im ganzen 716 Fürsorgezöglinge und zwar 510 männliche und 206 weibliche untersucht worden. Die Untersuchungen . . . sind ohne Auswahl nach der Reihenfolge der Aufnahme in die betreffenden Anstalten erfolgt. Von den Untersuchten waren 202 männliche und 64 weibliche geistig normal, also voll zurechnungsfähig. Als vermindert zurechnungsfähig sehe ich im ganzen 296 männliche = 58,4 vH, und 131 weibliche = 63,6 vH an, von den 716 waren also im ganzen 427 Zöglinge = 59,6 vH vermindert zurechnungsfähig im Sinne des Vorentwurfs. Hierzu möchte ich aber noch bemerken, daß von den 296 männlichen 101 und von den 171 weiblichen 53 so geartet waren, daß unter gewissen Umständen die Zurechnungsfähigkeit auch aufgehoben sein konnte, sie stellen also die schwereren Fälle dar. Generell unzurechnungsfähig waren 12 männliche = 2,3 vH und 11 weibliche = 11,3 vH, insgesamt waren 3,3 vH unzurechnungsfähig. Sicherungsbedürftig waren nach meinem Dafürhalten 149 männliche = 29,2 vH und 28 weibliche = 13,1 vH, im ganzen waren demnach 24,7 vH sicherungsbedürftig.“

THOMA gab über badische Fürsorgezöglinge — er untersuchte kurz vor dem Kriege sämtliche 620 in badischen Anstalten Internierten — folgende „annähernde“ Auskunft: „Von den 620 Zöglingen habe ich ca. 51 vH als geistig minderwertig bezeichnet. 60 Zöglinge, also 10 vH, habe ich als für die Zwangserziehung nicht geeignet ausgesprochen. Von

diesen dürfte etwa die Hälfte als unzurechnungsfähig im strafrechtlichen Sinne zu betrachten sein. Die übrigen 45 vH geistig Minderwertigen dürften zum größten Teil als vermindert Zurechnungsfähige zu betrachten sein. Für die Psychopathen unter ihnen käme wohl eine Sicherung auf unabsehbare Zeit in Betracht, weniger vielleicht für die intellektuell Minderwertigen, die nach der Anamnese vielfach nur dem Einflusse des Milieus unterlegen waren. Für sie würde auch wohl eine anderweitige Unterbringung genügen. Im ganzen mögen — bei grober Schätzung — 20 vH als sicherungsbedürftig in Frage kommen.“

Über die Verbreitung der verminderten Zurechnungsfähigkeit unter Prostituierten teilte SICHEL mit: „Von den von mir untersuchten rund 150 Prostituierten halte ich 4 vH für unzurechnungsfähig, 63 vH für vermindert zurechnungsfähig im Sinne des § 63 VE. Von den letzteren ist etwa der vierte Teil sicherungsbedürftig im Sinne des § 65 VE.“

MÖNKEMÖLLER führte über die Zurechnungsfähigkeit der von ihm untersuchten Korrigenden an: „Die Korrigendinnen, die ich seinerzeit genauer untersuchte, waren als eine besonders üble Auslese anzusehen, da die jugendlichen damals der Fürsorgeerziehung überwiesen worden waren und man in Hannover sich von der Korrektion gar nichts versprach, so daß nur die schlimmsten Vertreter des § 361 zur Überweisung gelangten. Bei der Beschreibung habe ich einen *sehr* gelinden Maßstab angelegt, die Zahlen — 16 vH Unzurechnungsfähige, 54 vH vermindert Zurechnungsfähige — decken sich mit dem § 63 VE. Als sicherungsbedürftig mußten sie wohl *alle* angesehen werden.“

Endlich teilte mir RIEBETH über die Zurechnungsfähigkeit der männlichen Korrigenden des Arbeitshauses Prenzlau mit, „daß die angegebenen Zahlen — 18,7 vH Unzurechnungsfähige, 46,7 vH vermindert Zurechnungsfähige — als im Sinne des § 63 des VE. aufgefaßt werden dürfen. Der Begriff der vermindert Zurechnungsfähigen ist allerdings seinerzeit von mir ziemlich eng gefaßt worden, und es ist natürlich sehr leicht möglich, daß ein anderer Untersucher zu höheren Zahlen kommt, jedenfalls wäre der angegebene Prozentsatz von 46,7 vH als *Mindestzahl* anzusehen. Als sicherungsbedürftig im Sinne des § 65 wird man sämtliche derartige Korrigenden nicht bezeichnen können; ich glaube, hier wird von Fall zu Fall zu entscheiden sein, und psychischer Zustand, Vorleben, namentlich Vorstrafen, Rückfälligkeit und die sozialen oder Familienverhältnisse der Einzelnen werden den Ausschlag geben. Voraussichtlich werden in den Maßnahmen der Gerichte hier ebenso große Verschiedenheiten zu erwarten sein, wie bei der Verhängung der Nachhaft.“

Die Tabelle 24 stellt die Ergebnisse der genannten Forscher übersichtlich zusammen:

Tabelle 24.
Verbreitung der „im hohen Grade vermindert Zurechnungsfähigen“
unter Fürsorgezöglingen, Prostituierten und Korrigenden.

Untersucher	Verbrechertypus	Zu- rechnungs- fähige	Vermindert Zu- rechnungs- fähige	Unzu- rechnungs- fähige	Sicherungs- bedürftige vermindert Zu- rechnungs- fähige
		vH	vH	vH	vH
RIZOR:	Zwangszöglinge .	46,5	22—46,9	6,6	?
SCHNITZER:	„ .	37,1	59,6	3,3	24,7
THOMA:	„ .	ca. 49	45	ca. 6	20
SICHEL:	Prostituierte .	33	63	4	16
MÖNKEMÖLLER:	Korrigendinnen .	30	54	16	54
RIEBETH:	Korrigenden .	34,6	46,7	18,7	?

Meine Herren! Ich denke, Ihnen mit diesen Mitteilungen den Beweis geliefert zu haben, daß HÖGEL⁴⁵⁷⁾ recht hat, wenn er schreibt: „Folgerichtig durchgeführt, müßte diese Einführung *die Ausscheidung aller eigentlichen Verbrechernaturen aus der normalen Bestrafung zur Folge haben*. Nur die besseren Elemente, die irgend einmal mit dem Strafrechte in Widerstreit geraten oder landesübliche, oder zweifellos normale Straftaten begehen, würden mit dem Normalstrafgesetz Bekanntschaft machen. Man müßte doch in erster Linie alle Gewohnheitsverbrecher ausscheiden, denn wenn irgendwo Abweichungen von der Norm mit Leichtigkeit feststellbar sind, so gewiß bei diesen antisozialen Elementen.“ Der psychiatrische Sachverständige wird jedenfalls in einer kaum überschaubaren Anzahl von Fällen, insbesondere auch in der überwiegenden Zahl der Bettler, Landstreicher, Prostituierten, Gewohnheitsverbrecher, Sittlichkeitsverbrecher usw. die Frage, ob die Zurechnungsfähigkeit im hohen Grade gemindert sei, *bejahen* müssen. Ob daher der Richter diese Frage häufiger an ihn *richten* wird, soll Gegenstand unserer weiteren Überlegungen sein.

VIII. Vorlesung.

Inwieweit vermag der Richter im gegenwärtigen Strafverfahren krankhafte Seelenzustände als solche zu erkennen? — Vernachlässigung des psychologischen Tatbestandes durch den Strafrichter. — Ihre Ursachen. — Äußerungen von Juristen, Ärzten und Strafvollzugsbeamten hierzu. — Verkeimung der Geisteskrankheiten im Strafverfahren. — Unmöglichkeit, die Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit im heutigen richterlichen Verfahren zu erkennen.

Meine Herren! Man wird nicht bestreiten können, daß gegenwärtig der Persönlichkeit des Täters, seinen intellektuellen, affektiven und moralischen Anlagen, den Einflüssen seiner Umwelt, seiner Erziehung und Entwicklung, vom Richter im allgemeinen wenig Beachtung geschenkt wird. Die Gründe für die Vernachlässigung der seelischen

Eigenschaften des Rechtsbrechers sind in folgenden Tatsachen zu suchen.

Zunächst berücksichtigt unser geltendes Recht die Gesinnung des Täters weniger als den Erfolg seiner verbrecherischen Handlung: „Nicht der Täter, sondern die Tat wird bestraft“, wie das bekannte v. LISZTSche Schlagwort lautet. Der Richter, der sich darauf beschränkt, die Umstände der Tat klarzulegen, glaubt dem Gesetze genügt zu haben. Den Rechtsbruch psychologisch mit der seelischen Eigenart des Täters in Beziehung zu setzen, die Tat aus seiner individuellen Besonderheit zu entwickeln, wird nicht verlangt. Von umständlichen Ermittlungen über das Vorleben und die Persönlichkeit des Beschuldigten darf um so eher abgesehen werden, als sie nicht nur überflüssig, sondern unter Umständen sogar nachteilig für den Beschuldigten sind, da sie den Gang des Verfahrens verzögern.

Die Vernachlässigung der Persönlichkeit des Rechtsbrechers geschieht also zunächst einmal im Sinne des geltenden Rechts. Sie kommt aber auch der Interesselosigkeit des Durchschnittsrichters an psychologischen Problemen entgegen. Es ist kein Zufall, daß die gesamte moderne Kriminalpsychologie von Irrenärzten, und zwar zum Teil unter großen äußeren Schwierigkeiten und oft auch persönlichen Opfern geschaffen worden ist, während die Juristen und — wie gleich bemerkt werden muß — die Strafanstaltsbeamten mit wenigen Ausnahmen so gut wie nichts dazu beigetragen haben, obschon gerade sie durch ihren Beruf und ihre enge Berührung mit den Rechtsbrechern dazu bestimmt gewesen wären.

Aber auch dem *interessierten* Untersuchungsrichter ist es in der Mehrzahl der Fälle praktisch unmöglich, die Grundlagen zur Beurteilung der Persönlichkeit des Angeschuldigten zu beschaffen. Erwägt man, mit welchen Schwierigkeiten und Umständen diese Erkundigungen oft verbunden sind, wie schwer es sein kann, die nötigen Anhaltspunkte und Richtlinien von dem Rechtsbrecher selbst zu erhalten, so ist es begreiflich, daß auf ein derartig zeitraubendes und mühseliges Verfahren nur in Ausnahmefällen zurückgegriffen wird. In der Tat: eingehendere Erkundigungen über den Täter werden nur eingezogen, wenn es sich um einen Rechtsbruch von einiger Erheblichkeit handelt, oder wenn der Geisteszustand des Täters in Zweifel gezogen wird. In diesem Falle pflegt sich der Untersuchungsrichter ernstlich zu bemühen, durch Zeugeneinvernahme von Angehörigen, Lehrern und Vorgesetzten, Arbeitgebern usw. Materialien zu gewinnen, auf Grund deren ein Urteil über den Täter, seinen Geisteszustand und seine Motive ermöglicht wird. Daß aber vielen Untersuchungsrichtern die Fähigkeit abgeht, das psychologische Problem überhaupt zu sehen, und ihre Ermittlungen oberflächlich und dürftig ausfallen, ist zu bekannt, um ausführlich erörtert zu werden. Die Psy-

chiater haben nicht selten Grund, über die Verständnislosigkeit des Richters psychiatrischen und psychologischen Fragen gegenüber zu klagen und werden A. LEPPMANN⁶⁶⁹⁾ beistimmen dürfen, der gelegentlich äußerte: „Wir sehen, wie oft unsere bestgemeinten Anregungen, die zur Aufklärung einer Sache oder zur Aufklärung des Zustandes einer Person notwendig sind, einfach abgelehnt werden, weil sie den Herren Richtenden gegenüber dem vorhandenen Tatsachenmaterial zu breit und nicht wichtig genug scheinen. Sie erscheinen ihnen als eine Tüftelei und Klügelei, und so haben wir das Gefühl, daß manchmal Strafsachen beendet werden, ohne daß vom Sachverständigenstandpunkt aus die Sache erschöpft ist, ohne daß das objektive Recht, wie wir meinen, gefunden wird.“

Alle diese Umstände wirken zusammen dahin, daß der *Untersuchungs-*richter in der überwiegenden Zahl der Fälle der Herkunft und Veranlagung, der Erziehung und Entwicklung des Täters nicht die Beachtung schenkt und schenken kann, die für eine Beurteilung seiner Persönlichkeit unbedingt erforderlich ist. Aber auch in den Ausnahmefällen, wo das geschieht, ist dadurch noch keine Garantie geboten, daß der Richter in der *Hauptverhandlung* die aktenmäßig niedergelegten Tatsachen sinnvoll verwertet und aus dem Gebaren, das der Angeklagte an den Tag legt, die richtigen Schlüsse zieht. Denn beides, der Eindruck der Tat sowohl wie der des Täters führen oft zu Trugschlüssen. Der Eindruck der Tat geht oft dahin, daß sie das Ergebnis klarer, nüchterner Überlegung oder eines normalen Affektes sei, während sie der Ausfluß wahrhafter Vorgänge oder einer krankhaften Verstimmung ist. Und das Verhalten des Angeklagten in der ungewöhnlichen und erregenden Situation der Hauptverhandlung kann so sehr von seinem durchschnittlichen und ihm natürlichen Wesen abweichen, daß selbst ein mit psychologischem Verständnis begabter Richter sich täuschen muß, wenn er, nur an der Hand der Akten über die Persönlichkeit oberflächlich orientiert, sein Urteil vorwiegend auf dem flüchtigen Eindruck der Verhandlung aufbaut. Erwägt man schließlich, daß der Vorsitzende die einzelnen Strafsachen bisweilen in einer Eile und Flüchtigkeit erledigen muß, die kaum noch mit der Würde des Gerichtes vereinbar sind, so wird man als mit einer feststehenden Tatsache damit rechnen müssen, daß im heutigen Verfahren der Richter außerstande ist, Charakter und Gesinnung des Täters in der Mehrzahl der Fälle richtig zu beurteilen.

Meine Herren! Diese Ansicht wird von namhaften Juristen, Psychiatern und Strafvollzugsbeamten vertreten. Ich will Ihnen das mit einigen Zitaten belegen:

v. LISZT⁷¹⁴⁾ verleiht der Anschauung wiederholt klaren Ausdruck, z. B.: „Wir suchen das Maß der Strafe in der durch die Tat bewiesenen Gesinnung des Täters. Aber wir dürfen uns über die Schwierigkeit

dieser Aufgabe keiner Täuschung hingeben. Vor allem muß uns klar sein, daß der Strafrichter in den wenigen Minuten oder selbst Stunden, während welcher der Verbrecher vor ihm steht, zu einem abschließenden Urteil über dessen wahre Gesinnung, die doch den Maßstab für die Bestrafung abgeben soll, nicht zu gelangen vermag . . .“

MITTERMAIER⁴⁸²⁾ bezeichnet es als „eine kaum zu überwindende Schwierigkeit, die Charaktere richtig zu erkennen. Der Richter kann das bei der heutigen Art seiner Untersuchung kaum annähernd versuchen . . .“

VAN CALKER¹⁵¹⁾ betont, daß es letztlich die Tat sei, aus der der Richter einen Rückschluß auf die Persönlichkeit des Täters zu ziehen vermöge: „Zumeist steht ja für den Richter der psychische Vorgang, der zu der Begehung des Verbrechens geführt, vollkommen im Dunkeln, und bildet das äußere Geschehen den einzigen Anhaltspunkt, aus welchem auf den psychischen Zustand des Verbrechers geschlossen werden kann. Jedenfalls bietet in vielen Fällen die Art und Weise der Begehung des Deliktes, die Größe und Bedeutung der objektiven Verletzung die einzige einigermaßen sichere Unterlage für die Beurteilung des Intensitätsgrades der verbrecherischen Gesinnung.“

FINGER²⁶¹⁾ gibt seinen Anschauungen noch bestimmteren Ausdruck: „Der Richter lernt im heutigen Prozeß, in dem er sich mit dem Verbrecher nur ganz oberflächlich befassen kann, dessen Persönlichkeit *nicht* kennen. Der Prozeß dient der Feststellung einer Tat und verbreitet wenig Licht über die Persönlichkeit des Täters. Es ist relativ noch am günstigsten, wenn es gelingt, über die persönliche Beschaffenheit des Täters im Augenblicke der Tat einiges Licht zu verbreiten. Über die intellektuellen, moralischen Eigenschaften des Angeklagten erfährt man im Prozeß wenig.“

Mit großer Entschiedenheit bestreitet auch v. HENTIG⁴²²⁾ dem Richter die Fähigkeit, sich in der knappen ihm dazu verfügbaren Zeit ein Bild von dem Charakter eines Beschuldigten zu machen: „Die moderne Strafrechtsschule verlangt ja eine Würdigung der ganzen Persönlichkeit. Damit hat sich aber eine Welt neuer Fehlermöglichkeiten eröffnet; denn der Richter kennt zwar die theoretische Forderung, er solle die Gemeingefährlichkeit eines Individuums hinter Fragmenten seiner Reaktionsweise, den strafbaren Handlungen herauslesen. Von den Richtern ist aber mit wenigen Ausnahmen keiner imstande, diese neue komplizierte Aufgabe wirklich auszuführen. Man wende nicht ‚den alten Praktiker‘ ein, den ‚erfahrenen‘ Richter und dergleichen. Einmal wird eine in die Irre gehende Praxis dadurch nicht besser, daß man sie 20 Jahre betreibt, und dann übersteigen die Anforderungen, die an die psychologische Fähigkeit und Schulung des Richters gestellt werden, Menschenkraft. Bisweilen in einer Viertelstunde vor dem Schöffengerichte, vor

den Strafkammern und Schwurgerichten, im Höchsthalle in wenigen Stunden sollen die Richter zwei überaus schwierigen Aufgaben nachkommen. Erstens einmal die Tatfrage lösen, die in Schöffengerichtssachen gerade so verwickelt sein kann wie bei Schwurgerichtssachen, dann aber den Grad der „Schuld“ feststellen, das Innerste des Menschen aufdecken. Dem Psychiater billigt das Gesetz 6 Wochen Zeit zu, in nächster und persönlicher Untersuchung für die Frage eine Antwort zu suchen, ob dieses oder jenes Individuum psychisch krank sei. Die hundertmal schwerere Frage, warum ein Mensch so gehandelt habe, und was zu geschehen habe, seinem Willen eine neue Richtung zu geben oder seine Kräfte unschädlich zu machen, wird nach den Akten und dem Eindruck weniger Stunden, der durch die Ausnahmesituation nie ein klares Spiegelbild geben wird, gelöst.“

Von den Psychiatern hat vor allem ASCHAFFENBURG²⁰⁾ den gleichen Standpunkt mit großer Bestimmtheit verfochten: „Der Strafrichter fällt sein Urteil im wesentlichen auf die Kenntnis der Vorstrafenliste und die äußeren Umstände der zu beurteilenden Straftat hin. Nicht einmal die Vorstrafen sind ihm in den Einzelheiten bekannt, es sei denn, daß die Akten zur Begründung einer Rückfallsstrafe herangezogen worden sind, oder daß eine besonders ungewöhnliche Handlung zum Studium der früheren Straftaten veranlaßt. Auch dann kennt den Inhalt der Akten in der Regel nur ein einziger Richter, nicht das Richterkollegium. Nun wird niemand, der oft Sitzungen des Schöffengerichts oder der Strafkammer beigewohnt hat, sich der Selbsttäuschung hingeben können, daß der Richter irgendwelche zuverlässige Kenntnis von der Persönlichkeit des Angeklagten gewinnen kann. Das Benehmen vor Gericht entspricht durchaus nicht immer der Denkweise des Beschuldigten. Die Kürze der Zeit und die Art der Verhöre geben oft ein ganz falsches Bild von der Persönlichkeit“ . . . „Wenn das Urteil, wie verlangt werden muß, auch die persönliche Eigenart des Verbrechens mit berücksichtigen soll, so folgt daraus, daß eine derartige Entscheidung den Rahmen dessen überschreitet, was der Strafrichter zu leisten vermag. Sind doch alle Begriffe erbliche Belastung, Mangel an Erziehung, übler Einfluß durch die Umgebung, geringe Begabung usw., Erscheinungen, die nicht als klare und unzweideutige Faktoren in die Berechnung der Strafzeit eingesetzt werden können. Wollte man das aber doch versuchen, so würde der subjektiven Auffassung des Richters ein Spielraum gegeben werden, der von Strafkammer zu Strafkammer, von Ort zu Ort wechselnd, wohl ein einheitliches Gesetz, aber keine einheitliche Handhabung des Gesetzes gestatten würde.“

Auf Grund seiner Erfahrungen an den von ihm psychiatrisch eingehend erforschten Sittlichkeitsverbrechern kommt FR. LEPPMANN⁶⁷⁷⁾ zu dem gleichen Schlusse: „Sehen wir uns die Urteilsgründe unserer

Sittlichkeitsverbrecher durch und ihre Strafmaße an, so ergibt sich die überraschende Tatsache: Die Ermittlungen der Gerichte waren in einer großen Reihe von Fällen nicht ausreichend, um den Grad des verbrecherischen Willens zu bestimmen . . . Die Gerichte verschaffen sich in der Regel ihr Urteil über die „Gesinnung“, oder sagen wir lieber den Grad der subjektiven Schuld des Angeklagten aus einigen Umständen, die ohne weiteres aktenkundig sind, insbesondere der kriminellen Vergangenheit des Täters und dessen Verfassung bei dem Verbrechen selbst, sowie aus dem persönlichen Eindruck, den der Täter bei der Hauptverhandlung macht. Dabei laufen leicht Trugschlüsse unter. Oft beruht gerade eine Vielzahl von Vorstrafen auf bisher unbemerkten geistigen Abweichungen, oft ist das, was an Sittlichkeitsverbrechern als Roheit strafverschärfend in den Vordergrund gestellt wird, nichts anderes als die ungeschickte Hastigkeit eines von abnormer Geschlechtserregung gedrängten oder die täppische Plumpheit eines geistesschwachen Menschen. Hier haben wir dann eine Straferhöhung durch Umstände, die richtig aufgefaßt, zu einer Strafmilderung führen müßten.“

Bezeichnend für die Unfähigkeit des Strafrichters, die seelischen Eigenschaften des Täters zu erfassen, ist eine Tatsache, auf die der Strafanstaltsdirektor GLAUNING³²⁶) gelegentlich hinweist: Die Spalte des Aufnahmebogens für Gefangene, in der sich der Staatsanwalt über Charakter und sittlichen Zustand des Einzuliefernden auszusprechen hat, trägt in sehr vielen Fällen lediglich den Vermerk: „Kann von hier aus nicht beurteilt werden.“ Dieses offene Eingeständnis der eigenen Unzulänglichkeit in der Erfassung der Persönlichkeit des Rechtsbrechers besagt mehr als weitere Ausführungen.

Meine Herren! Sie werden freilich den Einwand machen können, was für die Beurteilung eines Durchschnittsverbrechers gilt, trifft nicht ohne weiteres für die Erkennung geistiger Regelwidrigkeiten zu. Der Einwand ist richtig, soweit es sich um sinnfällig Geisteskranke handelt, falsch soweit die seelische Abnormität weniger aufdringlich in Erscheinung tritt.

Der Richter wird Zweifel an der geistigen Gesundheit und Zurechnungsfähigkeit eines Beschuldigten hegen, wenn der Täter sich selbst als Geisteskranken bezeichnet oder von einem Dritten als solcher beurteilt wird — wenn das Verhalten oder die Äußerungen des Rechtsbrechers irgendwie ungeordnet oder auffällig sind — wenn die Tat als solche oder unter Berücksichtigung des Täters, seiner Anlagen, Erziehung, Umgebung und Stellung, kurz seiner Gesamtpersönlichkeit uneinfühlbar, unverständlich ist — und endlich, wenn mehrere dieser Bedingungen sich miteinander vereinigen. Behauptet ein Beschuldigter, die Tat in einem Dämmerzustande, einem pathologischen Rausch oder einem krankhaften Affekt begangen zu haben, oder bringen seine Angehörigen

irgendwelche Tatsachen für das Bestehen einer geistigen Störung vor — benimmt sich der Täter in der Untersuchungshaft auffällig, spricht er ungewöhnlich viel oder wenig, brütet er vor sich hin oder tobt er, äußert er Verfolgungsideen oder macht er Angaben über Sinnestäuschungen — oder aber endlich erscheint die Tat an sich oder mit Rücksicht auf das Vorleben und die Person des Täters unbegreiflich, so wird der Richter Anlaß finden, an der geistigen Gesundheit und der Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten Zweifel zu hegen. Handelt es sich aber um einen alltäglichen Rechtsbruch, etwa um einen Gelegenheitsdiebstahl, eine Körperverletzung in der Angetrunkenheit oder dergleichen, wurde die Tat von einem Menschen begangen, bei dem sie unter Berücksichtigung seiner gesellschaftlichen Stellung und seines Leumundes nicht aus dem Rahmen der Persönlichkeit herauszufallen scheint, bietet er selbst keine besonderen Auffälligkeiten in seinem äußeren Verhalten, gibt er vielmehr ohne Umschweife geordnete Auskunft über seine Person und seine Handlungen, gesteht er seine Straftat ohne Zögern zu und macht er selbst nicht den Versuch, seine Zurechnungsfähigkeit in Zweifel zu setzen, so liegen für den Richter keinerlei Gründe vor, an der vollen Verantwortlichkeit des Täters zu zweifeln und seinem Geisteszustande besonderes Interesse zuzuwenden. Erst eine gründlichere Beschäftigung mit der Person des Rechtsbrechers und eine genaue Kenntnis seiner Entwicklung und seines Vorlebens vermögen uns in den Stand zu setzen, seine seelische Besonderheit zu erfassen und auch die nicht sinnfällig in Erscheinung tretenden, vielleicht aber das Handeln in entscheidender Weise beeinflussenden krankhaften Störungen zu erkennen. Es ist daher erklärlich und jedem Psychiater aus zahllosen Erfahrungen bekannt, daß gegenwärtig unzählige, an schweren, zu bleibenden, tiefgreifenden Defekten führenden Erkrankungen leidende Personen jahraus jahrein von Strafanstalt zu Strafanstalt wandern, Dutzende von Gerichtsverhandlungen über sich ergehen lassen, ohne daß der Richter jemals den Verdacht auf das Bestehen einer Geisteskrankheit faßt.

Eine sehr eindrucksvolle Bestätigung dieser Ansicht liefern uns die an der Hand ihrer zahllosen Straf- und Straferstehungsakten festgestellten Lebensläufe von 52 schizophrenen Landstreichern¹³⁵⁶), die zumeist aus dem polizeilichen Arbeitshaus *Kislau* der Heidelberger Klinik überwiesen wurden. Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über ihre Kriminalität, ihren Geisteszustand und die Beziehungen beider zueinander.

Die Tabelle zeigt uns, daß die 52, zum Teil noch im jugendlichen Alter stehenden Personen zusammen nicht weniger als 1836 mal, darunter 181 mal mit Nachhaft, bestraft wurden und sich gut über die Hälfte — 1133 Strafen, darunter 162 Korrekstrafen — in einem Zustande

Tabelle 25. Kriminalität und Zurechnungsfähigkeit von 52 in der psychiatrischen Klinik zu Heidelberg beobachteten schizophrenen Landstreichern.

Bezeichnung der Straftaten	Zahl der Delikte vor der geistigen Störung		Zahl der Delikte, die begangen wurden im geisteskranken Zustande		Summe
	vor dem sozialen Verfall	nach dem sozialen Verfall	wahrscheinlich	sicher	
Sittlichkeitsdelikte.	2 (2 vH)	—	1 (1 vH)	2 (2 vH)	5 (4 vH)
Delikte gegen die Person u. Rauschvergehen	72 (12 vH)	41 (15 vH)	21 (11 vH)	57 (18 vH)	191 (38 vH)
Vergehen und Verbrechen gegen das Eigentum	20 (9 vH)	23 (11 vH)	16 (8 vH)	26 (9 vH)	85 (28 vH)
Fälschung der Legitimationspapiere, Angabe falscher Namen u. a.	—	7 (6 vH)	15 (8 vH)	12 (3 vH)	34 (15 vH)
Bettel und Landstreicherei	20 (10 vH)	480 (19 vH)	333 (22 vH)	512 (36 vH)	1345 (52 vH)
Andere Stromerdelikte	—	10	5	7	22
Summe	114 (22 vH)	561 (20 vH)	391 (23 vH)	616 (38 vH)	1682 (52 vH)
Nachhaft	1 (1 vH)	54 (15 vH)	41 (17 vH)	85 (34 vH)	181 (48 vH)

zugezogen hatten, in dem sie nach geltendem Recht für ihre Tat nicht hätten verantwortlich gemacht werden können. Gewiß wird man entschuldigend anführen können, daß es sich um Personen handelte, die sich Bettel, Landstreicherei und andere Bagatelvergehen hatten zuschulden kommen lassen, Verstöße, die der Richter von jeher in einem mehr oder weniger sehr summarischen Verfahren zu erledigen pflegt. Andererseits muß aber betont werden, daß viele der Kranken auch wegen ernsterer Vergehen mit dem Gerichte in Berührung kamen, die zum Teil schon an sich so sehr das Gepräge des Absurden trugen, daß ein einigermaßen psychologisch eingestellter Richter sie als Handlungen Geistesgestörter hätte erkennen müssen.

Meine Herren! Daß der Richter infolge oberflächlicher Kenntnis der verbrecherischen Persönlichkeit eine recht erhebliche Zahl von Unzurechnungsfähigen zur Verantwortung zieht und bestraft, ist demnach unschwer zu beweisen. Außer Zweifel steht auch, daß nur ein Teil dieser gesetzwidrig Bestraften an schleichenden, für den Laien wenig bemerklichen seelischen Störungen leidet. Vielmehr ist die Psychose häufig so sinnfällig, daß sie der Richter ohne Schwierigkeit als solche erkannt haben würde, wenn er Zeit, Gelegenheit und Interesse gehabt hätte, sein Augenmerk auch auf den Geisteszustand des Beschuldigten zu richten. Wenn aber schon diese groben Störungen der

Geistestätigkeit häufig übersehen und verkannt werden, so ist zu erwarten, daß leichtere, unauffälligere seelische Abnormitäten im heutigen Strafverfahren noch viel seltener ins Auge fallen werden. Das ist in der Tat der Fall und gilt besonders für die angeborenen psychischen Anomalien, d. h. für das Gebiet der verminderten Zurechnungsfähigkeit.

ASCHAFFENBURG¹⁴⁾ hat gelegentlich die Statistik des Landgerichtspräsidenten BECKER^{69, 68, 70)} über die Verbreitung der verminderten Zurechnungsfähigen in zutreffender Weise als unzuverlässig hingestellt, da sie nur den kleinsten Teil der psychisch Defekten umfasse, und hat betont, „daß vor allem der Schwachsinn im Laufe der Untersuchung oder Verhandlung außerordentlich oft übersehen werde“.

Der Schulinspektor KIELHORN⁵⁴⁴⁾ hat den praktischen Nachweis für die Richtigkeit dieser Behauptung geführt: Von 280 Schülern, die wegen Schwachsinn in eine Hilfsschule versetzt worden waren, zogen sich innerhalb eines bestimmten Zeitraums 36 (12,2 vH), zusammen etwa 170 Strafen zu von einer Gesamtdauer von 8 Jahren Zuchthaus, 39 Jahren 9 Monaten 6 Tagen Gefängnis und 26 Wochen 6 Tagen Haft. Die gewiß recht ausgesprochene geistige Minderwertigkeit dieser Hilfsschüler war von dem Richter nur in wenigen Fällen erkannt worden!

Intellektuelle Defekte, Imbezillitäten selbst schweren Grades werden demnach zumeist vom Richter nicht erkannt. Und dabei sind gerade die mit intellektuellen Mängeln behafteten diejenigen geistig Abnormen, wie ASCHAFFENBURG²²⁾ bei anderer Gelegenheit richtig bemerkte, die dem Richter sowohl wie dem Arzte fast noch am leichtesten als krankhafte Persönlichkeiten auffallen. Denn das linkische, unbeholfene Auftreten eines geistig beschränkten Beschuldigten, sein kindisches, einfältiges Gebaren, seine mangelhafte Auffassung, die Dürftigkeit seines Vorstellungsschatzes, sein geringer Wortschatz, sein unverarbeitetes Wissen, die Beeinflußbarkeit und Unreife seines Urteils — alles das sind Mängel, die, sofern sie einen erheblichen Grad erreichen, dem aufmerksamen Beobachter auffallen müssen. Sehr viel schwieriger ist, wie auch SIEFERT¹¹⁶⁸⁾ hervorhebt, die Erkennung und Beurteilung einer geistigen Regelmäßigkeit, die sich weniger in intellektuellen als in affektiven Mängeln äußert. Gerade diese sind aber für die antisoziale Lebensführung einer großen Zahl abnorm veranlagter Persönlichkeiten, z. B. der hysterischen und epileptoiden Charaktere, von entscheidender Bedeutung, viel wesentlicher und eingreifender als die intellektuellen Mängel, die längst nicht in dem Maße wie die Defekte im Gefühlsleben auf die Entschlüsse und Handlungen des Menschen und die Stellung zu seiner Umgebung von Einfluß sind.

Aber auch in den Fällen, wo sich die affektiven Mängel des Rechtsbrechers in einer Form äußern, daß sie der Richter nicht zu übersehen vermag, taucht der Verdacht auf das Vorliegen einer krankhaften Ver-

anlagung oft nicht auf. Mag nun die Straftat selbst — etwa ein Affektverbrechen von sinnloser Brutalität — oder das Verhalten des Täters vor Gericht — seine Erregbarkeit, sein Jähzorn, sein Trotz — die Aufmerksamkeit des Gerichts wachrufen, gerade der gemüthliche Defekt wird vom Laien leicht vom Standpunkt der Moral als bewertet und für zielbewußte Schlechtigkeit und berechnende Bosheit gehalten, was letzten Endes auf pathologische Verstimmungen und Triebe zurückgeführt werden muß.

ASCHAFFENBURG³⁴) äußerte daher gelegentlich: „Wenn es Fälle gibt, bei denen die Abschaffung des Strafmaßes eine absolute Nothwendigkeit ist, so sind es die Fälle der verminderten Zurechnungsfähigkeit, *denn diese läßt sich zum großen Theil in der Voruntersuchung überhaupt nicht feststellen*. Dazu langt die Zeit des Richters nicht, dazu langen seine Erhebungen der Vorgeschichte nicht, und dazu langt auch die Beobachtung des Angeklagten in der Hauptverhandlung nicht.“

Meine Herren! Der Ansicht ASCHAFFENBURGS, daß der Richter im heutigen Strafverfahren die außerordentlich verbreiteten geistigen Mängel mittleren Grades nur zu einem sehr bescheidenen Theile als solche zu erkennen vermag, dürfen wir auf Grund unserer Überlegungen unbedingt beipflichten.

Ob diese Mißstände etwa durch Umgestaltung des Ermittlungsverfahrens oder stärkere Heranziehung der ärztlichen Sachverständigen behoben werden können, werden wir später noch zu prüfen haben.

IX. Vorlesung.

Die Mängel und Schwierigkeiten der Behandlung krankhafter Rechtsbrecher im Strafvollzuge. — Das Strafanstaltswesen vor dem Kriege. — Die Beamten, ihre Auslese und Vorbildung. — Die Übelszufügung im Strafvollzuge. — Unmöglichkeit der seelischen Beeinflussung der Gefangenen. — Erschwerung der Beurteilung des Sträflings durch die besonderen Verhältnisse der Gefangenschaft.

Meine Herren! Die Entwürfe wollen nicht nur die mindere Schuld des vermindert Zurechnungsfähigen im Strafmaße, sondern auch die Besonderheit seiner seelischen Artung im Strafvollzuge berücksichtigen wissen. Ärztliche und erzieherische Maßregeln sollen an Stelle der Vergeltung in den Vordergrund der Behandlung gestellt werden und die Strafe erforderlichenfalls in besonderen, ausschließlich für krankhafte Persönlichkeiten bestimmten Anstalten oder Abteilungen vollzogen werden. Wenn ich Sie in den Stand setzen soll, diese Vorschläge auf ihre Berechtigung und ihre Durchführbarkeit zu prüfen, so muß ich zunächst versuchen, Ihnen einen Einblick in unseren heutigen Strafvollzug zu gewähren. Der Schwierigkeiten, in einigen Vorlesungen eine

sachliche Darstellung unseres Strafanstaltswesens zu geben, bin ich mir voll bewußt. Allgemeingültiges läßt sich über unser Strafanstaltswesen nicht aussagen, wenn man sich nicht auf farblose und oberflächliche Angaben beschränken will. Denn da die oft erhobene Forderung nach einem Reichsstrafvollzugsgesetz bisher nicht erfüllt werden konnte und die Regelung der Freiheitsstrafe landesrechtlichen Bestimmungen überlassen blieb, so war in den über 60 Gefängnis- und Dienstvorschriften der einzelnen Bundesstaaten — wie v. LISZT⁷²¹⁾ einmal sagte — „eine bunte Musterkarte der widersprechendsten Systeme“ niedergelegt. Es hat zwar nicht an Anläufen gefehlt, der Willkür in der Gestaltung der Freiheitsstrafe ein Ende zu machen, und noch im Jahre 1897 wurde zwischen den Regierungen eine Vereinbarung getroffen, um „einstweilen eine Gleichartigkeit des Strafvollzugs nach festen Regeln anzubahnen“. LIEPMANN⁶⁹⁴⁾ betont jedoch mit Recht, daß diese Richtlinien im wesentlichen nur Gleichartigkeit in der Verwaltung erreichen wollten und von irgendeinem Gedanken und Streben nach Vertiefung des Strafvollzugs keine Rede war. Da überdies wesentliche Bestimmungen durch „soweit tunlich“, „der Regel nach“ und „soweit möglich“ abgeschwächt wurden, hatte der Strafanstaltsleiter weite Freiheiten in ihrer Auslegung und Anwendung. Bei der außerordentlichen Mannigfaltigkeit der baulichen Einrichtungen, der Arbeitsmöglichkeiten und der Anschauungen des Anstaltsdirektors über Zweck und Ziel der Strafe mußten sich die widersprechendsten Strafvollzugssysteme ergeben, und Schilderungen, die etwa auf eine auf Gemeinschaftshaft eingestellte preußische Strafanstalt zutreffen mochten, durften nicht ohne weiteres auf ein badisches Zellengefängnis übertragen werden. Die Verschiedenheit in der Organisation der Strafanstalten, der Auslese und Vorbildung ihrer Beamten, der Dienstvorschriften und der Arbeitsbeschaffung hat nach dem Kriege noch eine weitere starke Steigerung erfahren. Mehr als je gärt es gegenwärtig im Strafvollzuge; man sucht nach neuen Formen in der Behandlung der Gefangenen, man experimentiert in verschiedenster Richtung, und eine gleichmäßige Handhabung des Strafvollzuges hat sich trotz der von der Reichsregierung herausgegebenen „Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen“ noch nicht durchzusetzen vermocht. Da sich eine Darstellung der Verhältnisse in den einzelnen Zweigstaaten im Rahmen dieser Vorlesungen von selbst verbietet, will ich unseren Betrachtungen im wesentlichen den Strafvollzug in *Preußen* zugrunde legen und mich zunächst darauf beschränken, seinen Stand *vor dem Kriege* zu schildern. Soweit es sich dabei um die Beurteilung der Behandlung der *krankhaften* Insassen in den Strafanstalten handelt, darf sich ein Psychiater, der dem geistig abnormen Rechtsbrecher seit Jahrzehnten besonderes Interesse entgegenbringt, ein selbständiges Urteil anmaßen; wo mir eigene Erfahrungen abgehen, werde ich die zahlreichen

Schilderungen früherer Gefangener von LEUSS⁶⁸³) bis HAT³⁹²) und FECHENBACH²⁵³), denen viele nicht zu Unrecht den Vorwurf einer stark subjektiven Färbung ihrer Angaben machen werden, unberücksichtigt lassen und mich ausschließlich auf die Lehrbücher von KROHNE⁶¹⁴) und KRIEGSMANN⁶¹¹), auf die Werke und Aufsätze von Strafvollzugsbeamten wie GENNAT³¹⁶), JÄGER⁴⁹⁴), SEYFAETH¹¹⁶⁰), PHILIPPI⁹⁴⁵), SCHIWECK¹⁰⁸⁴) und auf die Berichte der *preußischen Ministerien*^{1201, 1202, 1203}) stützen. Wenn wir in dieser und den nächsten Vorlesungen den Mängeln der Behandlung seelisch abnormer Rechtsbrecher im Strafvollzuge unsere Aufmerksamkeit zuwenden, so soll zunächst ganz allgemein der Rückständigkeit unseres Strafanstaltswesens und der Schwierigkeiten gedacht werden, unter den gegebenen Verhältnissen den Gefangenen richtig zu beurteilen und individualisierend zu behandeln. Es wird uns dann nicht mehr überraschen, daß die Verkennung der geistig kranken und geistig abnormen Rechtsbrecher im Strafvollzuge ungemein häufig, ja vielerorts die Regel ist. Das Verhalten der krankhaften Gefangenen im Strafvollzuge wird uns weiterhin Gelegenheit geben, der Wirkung der verschiedenen Haftarten auf ihr seelisches Befinden und der geistigen Störungen in der Haft zu gedenken. Zuletzt werden wir die Anschauungen der Strafvollzugsbeamten über die als geisteskrank und geistig abnorm erkannten Sträflinge erörtern und die Erfahrungen besprechen, die man mit den sogenannten Irrenadnexen und Minderwertigenabteilungen gemacht hat. Erst jetzt werden Sie in der Lage sein, die nach dem Kriege wachgewordenen Bestrebungen nach neuen Zielen im Strafvollzug in ihrer ganzen Bedeutung zu ermessen, gleichzeitig aber auch beurteilen können, wieweit sie auf eine Verwirklichung hoffen dürfen.

Meine Herren! Werfen wir also zunächst einen Blick auf das Strafanstaltswesen, wie es sich vor dem Kriege in Preußen gestaltet hatte. Nicht einmal in diesem einen Bundesstaate war es einheitlich geregelt. Die 30 Zuchthäuser mit einem Bestand von etwa 11 000 und 23 fast durchweg größere Gefängnisse mit etwa ebensoviel Insassen unterstanden dem Ministerium des Innern, die übrigen 1064 Gefängnisse mit einem Durchschnittsbestand von etwa 30 000 Gefangenen dem Justizministerium. Die Belegungsfähigkeit der einzelnen Anstalten schwankte in weitesten Grenzen von unter 10 bis weit über 1000; 43 beherbergten über 500 Gefangene. Erst im Jahre 1917 wurde der „Dualismus“ in Preußen aufgehoben und sämtliche Strafanstalten dem Ministerium der Justiz unterstellt¹¹⁴⁵). An der Spitze jeder Strafanstalt stand ein *Vorsteher*. Dieser war aber nur an den 52 Anstalten des inneren Ministeriums und an 17 des Justizministeriums hauptamtlich angestellt. An allen anderen Gefängnissen wurde der Dienst eines Vorstehers im Nebenamte versehen, an den größeren von Beamten der Staatsanwaltschaft, an den

kleineren von Amtsrichtern. Den Vorstehern waren sogenannte *Inspektoren* unterstellt. An den Zuchthäusern und größeren Gefängnissen mit einem Vorsteher im Hauptamte war diesem der Gewerbebetrieb, die Buchführung und Hauswirtschaft übertragen. An den übrigen Strafanstalten mit einem Vorsteher im Nebenamte hatte der Inspektor die eigentliche Leitung des Gefängnisses in der Hand. Dem Vorstande waren weiter der *Geistliche*, der *Lehrer* und der *Arzt* untergeordnet. Jede Anstalt hatte einen Arzt; sämtliche Ärzte waren im Nebenamte angestellt. Vorstand, Inspektoren, Sekretäre, Geistliche, Lehrer und Arzt bildeten die Oberbeamtenschaft. Die Unterbeamtenschaft setzte sich vorwiegend aus den *Aufsehern* zusammen, von denen je einer etwa 20 Gefangene zu beaufsichtigen hatte.

Auf allen anderen Gebieten der Verwaltung bestand eine geschlossene Beamtenlaufbahn; überall wurden junge Anwärter eingestellt, aus denen sich dann allmählich ein Beamtenstand entwickelte. Im Gefängniswesen gab es Derartiges nicht; die Strafvollzugsbeamten — vom Vorsteher bis zum jüngsten Aufseher — hatten ihre Kraft zunächst einem anderen Berufe gewidmet und waren zum Teil erst im reifen Mannesalter zum Strafanstaltsdienst übergetreten. Ihre Vorbildung entsprach daher nicht der Verantwortlichkeit und Bedeutung ihres Berufes. Die im Hauptamte angestellten *Vorsteher* waren bis auf vereinzelte Ausnahmen aus Offiziers- und Unteroffizierskreisen hervorgegangen. Vielfach beschränkte sich ihre Vorbereitung auf die leitende Stellung auf eine kurze informatorische Beschäftigung an einer größeren Strafanstalt. Doch auch diejenigen Vorsteher, die auf eine längere Tätigkeit im Strafvollzuge als *Inspektoren* zurückblickten, hatten eine durchaus lückenhafte Ausbildung genossen. Der Anstellung dieser Inspektoren und Sekretäre — zumeist früherer Unteroffiziere — ging vielfach nur eine dreimonatige informatorische Tätigkeit und sechsmonatige Probedienstleistung voraus, die aber im wesentlichen nur die Buchführung, die Verwaltung und den Gewerbebetrieb berücksichtigte. Die wichtigste Aufgabe ihres Berufes, die sachgemäße Behandlung und Erziehung des Gefangenen wurde dabei völlig vernachlässigt, und von einer auch nur oberflächlichen Ausbildung in der Kriminalpsychologie, -psychiatrie und -soziologie war überhaupt nicht die Rede. Daß der *Strafanstaltsarzt* in der Lage wäre, als Erzieher der übrigen Beamten zu wirken, konnte leider nicht gesagt werden. Dazu war seine Stellung im Strafvollzuge zu unwesentlich, sein Einfluß zu gering und besonders seine eigene wissenschaftliche Vorbildung in der Kriminalpsychologie zu dürftig; wurde doch psychiatrische Vorbildung nur von den Ärzten gefordert, die an Irrenabteilungen tätig waren. Daß eine Hebung des wissenschaftlichen Niveaus der Strafvollzugsbeamten notwendig sei, wurde zwar anerkannt. Man suchte dem Ziele durch Abhaltung von

14tägigen Gefängnislehrkursen für Gefängnisbeamte, Richter und Staatsanwälte näher zu kommen. Daß der Erfolg dieser Kurse kaum eine flüchtige Orientierung sein konnte, ist klar.

Ebenso unzulänglich wie die Vorbildung der Oberbeamten war diejenige der *Aufseher*. Diese rekrutierten sich aus Militäranwärtern und Handwerkern. Aufseherschulen — etwa in der Art wie die Gendarmerieschulen — gab es nicht. Die Aufseher wurden ohne Schulung sofort zum Dienst zugezogen und in einer 6monatigen Probefrist ausgebildet. Bei der dürftigen Besoldung meldeten sich immer seltener tüchtige Militäranwärter für den Aufseherberuf, und was sich an Handwerkern dazu entschloß, war naturgemäß auch nicht das beste Material. Die Klagen über das tiefe Niveau des Aufsichtspersonals waren daher allgemein.

Die Juristen haben von jeher dem Strafvollzuge überraschend wenig Interesse entgegengebracht; ja, bei manchen von ihnen bestand die Neigung, in dem Strafvollzugsbeamten lediglich einen Kerkermeister zu sehen. Der Oberlandesgerichtsrat SCHMÖLDER¹⁰⁹⁰) brachte diese Anschauung gelegentlich in den Preußischen Jahrbüchern offen zum Ausdruck: Der „Strafanstaltsbeamte ist kein Pädagoge, kein Erzieher; er ist, wie dies schon sein Titel besagt, der Vollstrecker einer Strafe, d. h. ein Beamter, dem, wie dem Soldaten im Kriege, die Aufgabe gestellt ist, seinen Mitmenschen, weil es das Staatswohl erfordert, ein Übel zuzufügen“. Aber selbst für KROHNE⁹⁴⁵) war der Hauptzweck der Strafe Vergeltung und Abschreckung; Erziehung und Besserung waren Nebenzweck: „In erster Linie soll der Strafvollzug nach dem Willen des Staates das tun, was er sagt, strafen, er soll die Repression des verletzten Rechtes dartun im Sinne des: wer nicht hören will, muß fühlen. Darüber hinaus hat der Staat durch seine Einrichtungen die unmittelbare Verschlimmerung fernzuhalten und sittlichen Einflüssen die Besserung des Häftlings zu ermöglichen.“ Der Strafvollzug hatte zunächst einmal das Strafübel der Freiheitsentziehung zu verwirklichen, in zweiter Linie — soweit es sich damit vereinbaren ließ — den Gefangenen zu erziehen und für das soziale Leben in der Freiheit vorzubereiten. Beides ließ sich schwer miteinander vereinigen; daher war der Strafvollzug ganz überwiegend auf die Übelszufügung abgestellt. Dieser dienten die strenge Hausordnung, die Einzelhaft, der Arbeitszwang und die Disziplinarstrafen.

Die *Hausordnung* regelte den Tageslauf der Gefangenen bis in die kleinsten Einzelheiten. Grundsätzlich wurde jeder Sträfling in gleicher Weise behandelt; die Möglichkeit einer besonderen Berücksichtigung des Einzelnen war innerhalb des Strafvollzuges eng begrenzt. Mit Rücksicht auf die vereinzelt wirklich energischen, fluchtverdächtigen und gefährlichen Verbrecher bestand ein kostspieliges Überwachungs-

system, dem jeder in gleichem Maße unterworfen war. Der Verkehr mit der Außenwelt war bis auf vereinzelte, scharf überwachte Besuche und seltenen Briefverkehr mit den Angehörigen vollkommen unterbunden. Der Gedankenaustausch mit den Mitgefangenen war verhindert durch Schweigegebot und strenge Verwahrung des Einzelnen in Zellen.

Die *Einzelhaft* war nach langen, leidenschaftlichen Erörterungen von den Strafvollzugsbeamten als die zweckmäßigste Verwahrungsart für den Gefangenen anerkannt worden; sie hatte den modernen Strafanstalten ihren ganz besonderen Stempel aufgedrückt. Viele setzten sich ganz aus Einzelzellen zusammen und boten überhaupt keine Gelegenheit zur Durchführung einer gemeinschaftlichen Haft. Alle Gefangenen wurden mehr oder weniger in der gleichen Weise verwahrt und jede Verbindung zwischen ihnen nach Möglichkeit unterbunden: der schwachsinnige, gewohnheitsmäßige kleine Dieb, Betrüger und Bettler — der raffinierte Spezialist und internationale Einbrecher — der empfindsame homosexuelle Ästhet — der seine Tat tief bereuende Leidenschaftsverbrecher — der Überzeugungsverbrecher, der sein politisches Ideal durch eine Gewalttat zu verwirklichen hoffte — der Redakteur, der gegen das Pressegesetz verstieß . . . kurzum Rechtsbrecher der verschiedensten Gesinnung und der verschiedensten sozialen Wertigkeit, Rechtsbrecher mit höchster verbrecherischer Energie ebenso wie solche, bei denen der Rechtsbruch eine Episode in einem langen, unbescholtenen Leben bildet, ebenso wie die harmlosen Charakterschwächlinge, die froh sind, im Gefängnis vorübergehenden Schutz in einem Daseinskampfe gefunden zu haben, dem sie sich nicht gewachsen fühlen.

Daß die Einzelhaft als die intensivste Art des Strafvollzuges für viele Gefangene ein besonders schwer zu ertragendes Übel sei, wurde wohl von keinem erfahrenen Strafvollzieher bestritten. WICHERN¹³⁴⁷) hatte zwar ihre allgemeine Einführung damit zu rechtfertigen gesucht, daß der Gefangene aus der entsittlichenden Gesellschaft der Verbrecher in die erziehliche Gemeinschaft ernster, sittlich gefestigter Männer versetzt würde. Aber auch diejenigen, die zugeben, daß dieses Ziel bisher nicht erreichbar war, glaubten der Einzelhaft einen erzieherischen Wert zuschreiben zu dürfen. Zweifellos erleichterte die Fernhaltung fremder Einflüsse die Wirkung der seelsorgerischen Suggestion, die „Bearbeitung“ der Isolierten im Sinne eines Besserungszieles, und zwar um so mehr, als viele der Gefangenen ohnehin willensschwache Personen sind. Aus dem gleichen Grunde jedoch hielt diese Besserung zumeist nur so lange an, als die Fürsorge des Geistlichen andauerte, denn mit dem Hinaustreten ins freie Leben und in das alte Milieu pflegten entgegengesetzte Einflüsse die früheren des Seelsorgers bald zu verdrängen. Der bessernde Einfluß der Einzelhaft war daher längst nicht in dem Maße vorhanden, wie vielfach angenommen wurde. Ihr Wert lag vielmehr darin,

daß sie in freilich nur beschränktem Maße das individualisierende Eingehen auf den Gefangenen gestattete und vor allem, daß sie die Aufrechterhaltung der strengen Disziplin wesentlich erleichterte. Denn in der *Gemeinschaftshaft* verfiel der Gefangene infolge der nahen Berührungen und Reibungen mit anderen Sträflingen leicht der beständigen Verlockung, das Schweigegebot zu übertreten, und der suggestiven Wirkung von Verstößen seiner Mitgefangenen und geriet daher oft mit der Hausordnung in Konflikt. An die Geschicklichkeit, die Selbstbeherrschung und den Takt des Aufsichtspersonals stellte daher die Verpflegung zahlreicher, zum Teil widerspenstiger und zu Komplotten geneigter Sträflinge in gemeinschaftlicher Haft kaum zu erfüllende Anforderungen, während die Verteilung der Gefangenen in Einzelzellen die Aufgaben des Aufsehers wesentlich erleichterte. Statistisch trat die leichtere Behandlung der Sträflinge in der Einzelhaft in der geringeren Zahl von Disziplinarstrafen in Erscheinung. Aber auch diejenigen Strafanstaltsbeamten, welche die Einzelhaft ihres bessernden Einflusses wegen verteidigten, erklärten diesen mit der tiefgreifenden, erschütternden Wirkung, die gerade dieses Strafübel auf das Seelenleben des Gefangenen ausübt. Daß aber dadurch selbst geistig rüstige Sträflinge in ihrer Willenskraft dauernd geschädigt wurden, mußten auch ihre Anhänger, wie z. B. der erfahrene GENNAT³¹⁶) zugeben, und daß gewisse krankhaft veranlagte Persönlichkeiten bei längerer Verwahrung in Einzelhaft in geistige Störung verfallen, werden wir späterhin noch besprechen.

Durch die Einzelhaft wurden die Beschäftigungsmöglichkeiten in der Strafanstalt erheblich eingeengt. Gerade von der *Arbeit* sollte eine bessernde Wirkung auf den Gefangenen ausgehen, sie sollte ihn heben, für den Wettstreit in der Freiheit stählen und ihn so vor Rückfall schützen. KRIEGSMANN⁶¹¹) sah das „Problem des Strafvollzugs“ in dem „Problem der Gefängnisarbeit“, und VON LISZT⁷¹⁷) schrieb gelegentlich: „Der organisierte Arbeitszwang bildet das Wesen der Freiheitsstrafe, ist ihr Lebenselement, das Element, mit dem sie steht und fällt,“ aber obschon viel von dem besonderen bessernden Einfluß der Gefängnisarbeit geschrieben und gesprochen wurde, gingen ihr doch alle Voraussetzungen dazu ab, die anregende, belehrende, fördernde Wirkung auf den Gefangenen. Am beliebtesten waren bei ihnen die Hausarbeiten, mit denen in Preußen etwa 20 vH der Anstaltsinsassen beschäftigt wurden, mit Vorliebe erfahrene Anstaltshabitués, die ihre Stellung naturgemäß zu allerhand Durchstechereien zu mißbrauchen pflegten. Die mit Recht als ein Fortschritt gerühmten Landeskulturarbeiten spielten keine Rolle, da sich nur gewisse Gebiete für ihre Einführung eigneten; nur 8 vH der preußischen Strafanstaltsinsassen wurden dazu angehalten, der Rest der Sträflinge wurde in verschiedenen Gewerben oder mit „Gelegenheitsarbeiten“ beschäftigt. Da in vielen Strafanstalten fast ausschließlich

ein Gewerbe zu Nutzen irgendeines Unternehmers von den Gefangenen ausgeführt wurde, so konnte von einer weiteren Ausbildung im bisherigen Berufe oder auch nur von einer Erhaltung früher erworbener Berufstüchtigkeit nur in Ausnahmefällen die Rede sein. Infolgedessen blieben die gelegentlichen Vorschriften in den Gefängnisordnungen, wonach der Gefangene „in der Regel“ sein bisher betriebenes Handwerk weiter ausführen sollte, „in der Praxis meist nur schöne Worte und gute Ratschläge“, so daß — wie die Statistik zeigt — nicht einmal 10 vH der Gefangenen so beschäftigt wurden, wie es ihrem bisherigen Berufe entsprach. Besonders benachteiligt waren dadurch die freien Berufe, die — an körperliche Arbeit nicht gewöhnt — zu den berüchtigten „Verlegenheitsarbeiten“ herangezogen werden mußten, die allenfalls für körperliche und geistige Krüppel in Frage kommen sollten: Federn reißen, Tuae zupfen, Lumpen und Altpapier sortieren, Tüten kleben, Knöpfe aufnähen, Tabak rippen, Sortieren von Hülsenfrüchten und ähnliche Beschäftigungen, denen jeder erzieherische Wert abgesprochen werden muß. Ließe sich schon manche dieser Arbeiten weit schneller, zweckmäßiger und sparsamer maschinell verrichten, so galt das in noch höherem Maße von den eigentlichen Gewerben. Bisher versagte sich der deutsche Strafvollzug, wie BORCHERS¹²⁶⁾ eingehend zeigt, fast durchweg alle mit Motoren betriebenen Maschineneinrichtungen. Man arbeitete — teilweise aus falscher Rücksicht auf den freien Industriellen und Handwerker, teilweise aus starkem Konservatismus — mit „Urväterhausrat“, wandte Arbeitsmethoden an, wie sie im freien Gewerbe kaum noch auf dem Balkan und im tiefen Rußland angetroffen werden, ließ Baumstämme mit der Handsäge in Bretter zerschneiden, verwendete Webstühle, wie sie vor 150 Jahren üblich waren u. dgl.; ja, selbst in „modernen“ Strafanstalten wurden noch vor wenigen Jahren Einrichtungen getroffen, die stark an die Treitmühle erinnerten: in der neuen Anstalt Rheinbach, die erst kurz vor dem Kriege eröffnet wurde, wird noch heute ein Riesenrad gedreht, an dem jeden Tag 10 Leute von morgens bis abends im Wechsel von 10 Minuten tätig sind, um eine Kraft zu erzeugen, die mit einem kleinen Motor spielend erzeugt werden könnte — erwähnte ASCHAFFENBURG in der I. K. V. Hamburg 1924! Ihren Zweck, den Gefangenen zu bessern, zu bilden, bei ihm die Lust an geregelter Tätigkeit zu wecken, kann die Gefängnisarbeit nur erreichen, wenn der Gefangene für ihn erkennbare Werte produziert, wenn die Arbeit nach den im freien Leben üblichen Methoden verrichtet wird, wenn sie seiner Individualität angepaßt ist, Lücken in seinem Können ausfüllt oder ihn mindestens in seiner Übung und Leistungsfähigkeit erhält, d. h. wenn der Landarbeiter in der Landwirtschaft, der Handwerker in seinem Handwerk, der Fabrikarbeiter auf einem seiner Berufstätigkeit wenigstens verwandten Gebiete beschäftigt wird. Von alle-

dem war aber keinesfalls die Rede. „Was, wo, in welcher gewerblichen Form der Strafgefangene arbeitet . . . ist völlig gleichgültig; der Zweck seines Knechtschaftsdienstes ist nicht die Schaffung irgendwelcher Erzeugnisse oder die Erzielung irgendwelchen Gewinns, sondern die Erduldung von Mühsal, Leid und Qual.“ So lehrte im Jahre 1879 MITTELSTÄDT⁸³⁶), der jeden Erziehungs- und Besserungsgedanken in der Strafe als „unselig“ verwarf, und nach diesem Grundsatz wurde — allem schönen Reden zum Trotz — in sehr vielen Strafanstalten noch gehandelt.

Trotz der Monotonie des Anstaltslebens, der konsequenten Unterdrückung selbständiger Regungen, der Unmöglichkeit eines freien Gedankenaustausches, der harten eintönigen Arbeit vermochten sich die meisten Gefangenen diesen Verhältnissen anzupassen. Daß es besonders denjenigen Persönlichkeiten leicht fiel, die infolge ihrer Willensschwäche sich in jede Lage einzufügen und mit jedem Geschick abzufinden vermochten, war den Strafanstaltsbeamten zur Genüge bekannt. Gerade die gewohnheitsmäßigen Gäste der Strafanstalten unterwarfen sich oft ohne Murren der strengen Hausordnung, während die selbständigen, willensstarken Charaktere, nicht selten die besseren Elemente der Strafanstalt, sich gegen sie auflehnten. Unbedingte Unterwerfung war aber die erste Voraussetzung in einem geregelten Strafvollzug; Eigenmächtigkeiten würden in Kürze die Disziplin untergraben haben. Ein bedingungsloser Gehorsam konnte aber nur durch Androhung strengster Strafen aufrechterhalten werden. Bei dem gewalttätigen Charakter vieler Sträflinge, der aufreizenden Wirkung der strengen Freiheitsentziehung und der Unfähigkeit der Beamten zu anderweitiger Beeinflussung wurden daher in unseren Strafanstalten Strafen verhängt, die den sittlichen Anschauungen des Volkes durchaus widersprachen.

Meine Herren! Der Besserungszweck trat demnach in unserem Strafvollzug gegenüber der Übelzufügung völlig zurück. Diese Feststellung stand zwar im entschiedenen Widerspruch mit den Anweisungen des preußischen *Ministeriums des Innern* aus dem Jahre 1909¹²⁰²), das als die Hauptaufgabe eines Strafanstaltsleiters die eingehende Beschäftigung mit den Gefangenen bezeichnete: „er soll ihre Eigenart kennen lernen, die Umgebung, aus welcher sie kommen, die Ursachen, welche sie ins Verbrechen geführt haben, erforschen. Während der Strafe soll er auf sie einwirken, daß sie sich unter die Rechtsordnung beugen, an Zucht und Ordnung gewöhnen; er soll ihnen den Weg zur Rückkehr in ein geordnetes soziales Leben vorbereiten“. Daß dieses hohe Ziel unter den geschilderten Verhältnissen nicht erreichbar war, bedarf, soweit sich das nicht aus dem Gesagten von selbst ergibt, noch eingehender Begründung.

Einen moralischen Einfluß wird nur derjenige Beamte auf den Gefangenen ausüben können, der ein volles Verständnis für seine Persönlichkeit besitzt. Bei der erheblichen Zahl von Geisteskranken und geistig abnormen Insassen in den Strafanstalten genügen dazu nicht guter Wille und gesunder Menschenverstand, sondern dazu sind kriminal-psychologische und -psychiatrische Kenntnisse erforderlich, die dem Beamten fehlten. Ich will zugeben, daß der Durchschnitt der Sträflinge keine hohen psychologischen Probleme zu lösen gibt und daß sich auch der Laie bei entsprechender Veranlagung ein ungefähres Urteil über ihren Charakter und ihr Wesen bilden kann. Allein auch diese Anlage bedarf der Schulung und Ausbildung, denn umfassende Menschenkenntnis kann sich nur auf dem Boden reicher Erfahrung entwickeln. Daß diese der Mehrzahl der *Strafvollzugsleiter* abgehen mußte, liegt unter Berücksichtigung ihrer mangelhaften Ausbildung auf der Hand. Aber selbst wenn sie durch eine besonders glückliche Vereinigung von psychologischem Verständnis und Interesse in den Stand gesetzt waren, auch kompliziertere Persönlichkeiten zu erfassen und zu beurteilen, fehlte es ihnen an Gelegenheit, ihr Vermögen nutzbringend zu verwerten. Denn die Beschäftigung mit dem Gefangenen kostet viel Zeit. Die Vorstände waren jedoch derartig mit Bureauarbeit und Schreibwerk überlastet, daß es ihnen schon aus diesem Grunde unmöglich war, sich ein Bild von den Insassen ihrer Strafanstalt zu machen. GENNAT³¹⁶), STAMMER¹¹⁹⁹), SCHIWEK¹⁰⁸⁴) — mögen ihre Anschauungen über die Natur des Sträflings und die Aufgabe des Strafvollzugsbeamten noch so weit auseinandergehen — stimmten in diesem Punkte miteinander überein: Von einer planmäßigen, zielbewußten Einwirkung des Leiters auf den Gefangenen konnte keine Rede sein. Daß diese vom *Ministerium des Innern* geforderte „eingehende Beschäftigung“ des Strafanstaltsleiters tatsächlich ein Ding der Unmöglichkeit war, sollen Ihnen zwei kurze Zitate beleuchten:

KROHNE⁶¹⁴) äußerte sich gelegentlich: „Es genügt, wenn die Bestimmung getroffen wird, wie oft jeder Oberbeamte jeden Gefangenen im Monate besuchen soll. Bei längerer Strafdauer muß er ihn mindestens einmal im Monat besuchen, wenn er ihn einigermaßen kennenlernen will; bei kürzeren Strafen muß er ihn öfter sehen. Daraus ergibt sich, daß Zellengefängnisse für höchstens 500 Köpfe anzulegen sind; bei 500 Köpfen und 25 Arbeitstagen ergibt das 20 Zellenbesuche auf den Tag; rechnet man auf jeden im Durchschnitt 10 Minuten, so sind das 3 $\frac{1}{2}$ Stunden Zellenbesuche.“ KROHNE meinte freilich selbst: „Das ist schon fast zuviel für einen Menschen, auch mit sehr gesunden Nerven, zumal wenn der größere Teil seiner Dienststunden durch Erledigung umfangreicher Verwaltungsgeschäfte in Anspruch genommen wird.“

Fast noch kennzeichnender für den Widerspruch zwischen den amtlichen Verfügungen und ihrer praktischen Durchführung ist der Bericht

eines ehrlichen Strafanstaltsdirektors an das *Ministerium des Innern* aus dem Jahre 1909¹²⁰²): „Die Zellenbesuche des Direktors in der Weiberteilung bei offener Tür unter der Schutzaufsicht einer Unterbeamtin können wohl überhaupt nicht als solche im Sinne der hohen Vorteile dieser Maßregel angesprochen werden. Da sie aber obligatorisch eingeführt sind, müssen sie gemacht werden und erhöhen damit die Pflichtzahl der Zellenbesuche des Direktors auf monatlich 811; ohne die Zellenbesuche bei den Weibern würde er immer noch 508 bei den Männern abzuhalten haben, was noch immer eine ganz tüchtige Aufgabe ist. Es wäre anzustreben, daß die Zellenbesuche der Direktoren in den Weiberteilungen fakultativ eingerichtet würden, zumal alle Gespräche über diffizilere Themata — und um solche handelt es sich bei den Weibern meist — doch der Oberin überlassen werden müssen.“

Diese beiden Äußerungen beleuchten besser als lange Abhandlungen, welche Vorstellung sich die maßgebenden Persönlichkeiten von den erzieherischen Aufgaben des leitenden Strafvollzugsbeamten machten. Die sogenannten „Zellenbesuche“ trugen vielfach einen rein symbolischen Charakter; sie erfolgten lediglich, um der Form zu genügen, und hätten ohne Schaden für die Gefangenen ebensogut unterbleiben können. Da sich somit der Leiter aus eigener Anschauung kein Bild von der Persönlichkeit des Sträflings machen konnte, war er auf das Urteil seiner Beamten angewiesen, also zunächst auf das der *Inspektoren*. Daß der ausgediente Unteroffizier für die psychologische Beurteilung und Behandlung der Gefangenen nicht die geeignete Persönlichkeit sei, hatte schon *WICHERN*¹³⁴⁷) betont und wurde seither von den verschiedensten Seiten hervorgehoben. In der Tat mochte er auf Grund seiner Erziehung zu Ordnung und Pünktlichkeit, zu Pflichttreue und Subordination vielleicht die geeignete Persönlichkeit sein, um die Insassen einer Anstalt in strammer militärischer Zucht zu halten; daß er sich aber in seinem Berufe ein Verständnis für die zahlreichen abnormen und schwierigen Elemente der Strafanstalt erworben hätte, konnte gewiß niemand von ihm erwarten. Eher hätte mit dem Gegenteil gerechnet werden müssen, denn es lag im Wesen des Militärs, daß es die Eigenartigkeit des Einzelnen vernachlässigte; die uniforme Behandlung der Masse wirkte der Ausbildung des Verständnisses für individuelle psychische Besonderheiten geradezu entgegen. Diese Inspektoren waren daher für die psychologische Erfassung der Sträflinge und für eine besondere Einwirkung auf sie im allgemeinen denkbar ungeeignet.

Schenkten demnach Leiter und Inspektoren der Persönlichkeit des Sträflings ein nur sehr oberflächliches Interesse, so galt dasselbe auch von den übrigen Oberbeamten. Der *Arzt*, von dem man am ersten Verständnis und Teilnahme für die Gefangenen erwarten sollte, versagte darin meist ganz. Er war im Nebenamte tätig; sein überwiegendes

Interesse wendete er der ärztlichen Praxis außerhalb der Strafanstalt zu. Seine Tätigkeit in dem Gefängnis beschränkte sich fast auf die Behandlung der körperlich Leidenden; zum Verständnis seelischer Regelmäßigkeiten fehlte ihm zumeist die nötige Ausbildung. Seine Beziehungen zu den körperlich gesunden Sträflingen waren daher flüchtig und oberflächlich. In der Tat sind mir zahllose Akten von Korrigenden- und Strafanstalten durch die Finger gegangen, in denen sich das ärztliche Urteil über den Gefangenen auf den lakonischen Spruch beschränkte: „Frei von Läusen, keine Bruchanlage.“ Auch der Strafanstaltsarzt LEPPMANN⁶⁶⁷⁾ klagte über die unzureichende ärztliche Versorgung der Gefangenen und meinte ähnlich: „Wir wollen uns doch nichts vormachen! Wir haben Strafvollzugspapiere, in denen zur individuellen Bezeichnung weiter nichts steht als: mit Ungeziefer nicht behaftet!“

Ein wirkliches Eingehen auf die Gefangenen, ein planmäßiges Einwirken auf sie konnte daher nur von den *Geistlichen* erwartet werden. Daß viele von ihnen dieser Aufgabe gerecht wurden, soweit das ohne psychiatrische Erfahrung möglich ist, ist zuzugeben. Es soll auch anerkannt werden, daß einige von ihnen — PHILIPPI⁹⁴⁵⁾, JÄGER⁴⁹³⁾, STADE^{1192, 1194)}, KRAUSS^{602, 603)} u. a. — durch feine psychologische Schilderungen des Gefangenen die Kriminalpsychologie gefördert haben. Allein auf der anderen Seite gaben die geistlichen Gutachten, die den Strafvollzugsakten vielfach angefügt wurden, recht oft ein trübes Bild von der Weltfremdheit, Unduldsamkeit und Verständnislosigkeit gerade des Gefängnisseelsorgers.

Daß die Beziehungen zwischen den Oberbeamten und den Sträflingen locker bleiben mußten, und daß von einer auf gründlicher Kenntnis der Persönlichkeit aufbauenden erzieherischen Einwirkung auf sie nicht die Rede sein konnte, hat auch KROHNE⁹⁴⁵⁾ nicht bezweifelt. Sonst hätte er wohl kaum die Forderung gestellt, daß auch die „*Unterbeamten*, welche täglich in unmittelbarem Verkehr mit den Gefangenen sind“, sich an der „allgemeinen Seelsorge“ beteiligen sollten. Aus den einmütigen Klagen über das tiefe Niveau des Aufsichtspersonals mag man ermessen, wie es mit dieser Seelsorgertätigkeit der Aufseher bestellt sein mochte.

Da dem Beamten die Vorbildung, die Erfahrung, die Zeit, vielfach auch das Interesse für eine eingehende Beschäftigung mit den Gefangenen fehlte, beruhte das Urteil, das er sich über den Sträfling bildete, im wesentlichen auf den aktenmäßigen Angaben, die der Strafanstalt über das Vorleben und die Kriminalität des Gefangenen von dem Gerichte zur Verfügung gestellt werden, und auf vereinzelt und zusammenhangslosen Eindrücken, die man von dem Sträfling in der Anstalt gewann. Beides genügte aber in der Mehrzahl der Fälle nicht, um dem Strafanstaltsbeamten einen Einblick in das Innere des Gefangenen zu gewähren. Die Mitteilungen, die das überweisende Gericht über den

Sträfling macht, sind äußerst kärglich und beschränken sich bestenfalls auf den Inhalt der Urteilsgründe; über Veranlagung, Charakter, Erziehung und Milieuwirkungen vermag der Richter nichts anzugeben, weil sich seine Ermittlungen nicht auf diese Dinge erstreckten. Freilich war es in vielen Anstalten üblich, vermittels vorgedruckter Fragebogen von den Pfarrern des Heimortes eingehendere Erkundigungen über den Gefangenen einzuziehen. Allein wie dürftig und ungenau diese zu meist ausfallen, ist hinreichend bekannt, und so war es bei der starken Arbeitsüberhäufung der Beamten auch bei bestem Willen fast unmöglich, objektives Material zur Beurteilung der Sträflinge herbeizuschaffen. Die eigenen Beobachtungen der Beamten an den Gefangenen konnten aber bei der Art des Strafvollzugs nur oberflächlich und flüchtig sein. Zunächst erschwerte die Verwahrung des Gefangenen in Einzelhaft ein genaueres Erfassen seiner Individualität in hohem Maße. Er war den größten Teil des Tages allein; ein Gedankenaustausch zwischen Beamten und Sträfling war nur während der Zellenbesuche möglich; die Art jedoch, wie diese notgedrungen ausgeführt wurden, war nicht geeignet, die Erfassung der Persönlichkeit des Gefangenen wesentlich zu fördern. In der Gemeinschaftshaft stand der Gefangene zwar dauernd unter Aufsicht und Beobachtung. Doch auch hier stellten sich der Beurteilung seines Wesens große Schwierigkeiten entgegen. Im freien Leben vermögen wir, auch ohne daß wir mit dem Menschen in Gedankenaustausch treten, lediglich aus der Beobachtung seines Verhaltens uns ein ungefähres Bild von seinem Charakter zu machen. Die Art, wie er auf bestimmte Vorgänge reagiert, wie er sich den verschiedenen Situationen anpaßt, seine Gewohnheiten und Interessen werfen ein Licht auf seine Persönlichkeit. Die Verhältnisse in der Strafanstalt boten jedoch wenig Wechsel, der Gefangene hatte selten Gelegenheit, frei zu wählen und zu handeln, jede individuelle Regung wurde von der strengen Hausordnung unterdrückt. Hatte der Gefangene nicht selbst das Bedürfnis zur Aussprache, so gewährten oft nur die Briefe einen Einblick in das, was in seinem Innern vorging. Wo auch diese fehlten, baute sich das Urteil der Beamten ausschließlich auf das Votum der Arbeitsaufseher und des Geistlichen auf. Wer sich in die Hausordnung fügte, fleißig arbeitete und sich an den kirchlichen Übungen eifrig beteiligte, erhielt ein gutes Zeugnis; wer sich nicht unterzuordnen vermochte, womöglich mit Wort und Tat sich gegen den Zwang aufbäumte, und wer es nicht über sich zu gewinnen vermochte, seine freie Überzeugung zu opfern, und den Kirchendienst verweigerte, hatte das Anrecht auf eine günstige Charakteristik verscherzt. Gerade die übermäßige Bewertung der religiösen Einkehr als ein Zeichen wirklicher Läuterung und günstiger sozialer Prognose des Sträflings war ein sehr verbreiteter Fehler. Wenn man bedenkt, daß unsere Verbrecher mit seltener Ausnahme der Kirche völlig

entfremdet sind und in der Freiheit niemals das Bedürfnis nach religiösem Zuspruch zeigen, so hätte man sich klar sein sollen, daß ihre Wandlung in der Strafanstalt, wenn nicht Heuchelei und Scheinheiligkeit, so doch Äußerungen derselben Charakterlosigkeit und Beeinflußbarkeit sind, die letzten Endes auch die Ursache für ihre gesetzwidrige Lebensführung waren. In Verkenntung dieser Tatsache erhielten vielfach gerade chronische Alkoholisten, haltlose Gewohnheitsverbrecher die besten Zeugnisse, während umgekehrt willensstarke und daher sozial wertvollere Affektverbrecher die ungünstigste Beurteilung erfuhren.

Am oberflächlichsten pflegten die Beziehungen zwischen den Beamten und Gefangenen in den *Korrigendenanstalten* zu sein. Paßte sich der Korrigend der Ordnung des Hauses an, und gab er keine Gelegenheit zu Verwarnungen und Bestrafungen, so beschränkte sich der Gedankenaustausch zwischen Oberbeamten und Gefangenen fast nur auf die Feststellung seiner Personalien und einige allgemeine Ermahnungen bei der Aufnahme sowie einige Worte ähnlichen Inhalts bei der Entlassung. Ordnete nicht zufällig eine Behörde, etwa zur Feststellung des Unterstützungswohnsitzes, eine gründlichere Vernehmung des Korrigenden an, so lernte der „Erzieher“ von der Vergangenheit seines Zöglings meist nur die Entscheidung des überweisenden Gerichts und die dünnen Zahlen kennen, die das Strafregister bringt. Er wußte jedoch nichts von den Ursachen seines Scheiterns, nichts von seiner Persönlichkeit und seinem Charakter, was nicht unliebsam offen zutage trat, nichts von dem, was den Menschen in seinem Innern bewegte. So war es möglich, daß ein bayrisches Arbeitshaus einen professionellen Bettelbetrüger und Glücksspieler innerhalb weniger Jahre unter zwei verschiedenen Namen Monate und Jahre hindurch verwahren konnte, ohne daß auch nur einer der Beamten die Identität des „Grafen X.“ mit dem einige Jahre vorher entlassenen „Kaufmann B.“ geahnt hätte!

Meine Herren! Der Strafanstaltspfarrer PHILIPPI⁹⁴⁵) faßt sein Urteil über den Strafvollzug in folgende Sätze zusammen:

„Die Strafanstalt ist die Verbrecherkaserne. Kasernenartig geregelt ist der Tageslauf. Alles, was hier geschieht, wird befohlen. Aufstehen, Essen, Trinken, Arbeiten und Schlafen. Ja, soweit irgendeine Befehlsmöglichkeit über den Verbrecher erreichbar ist, wird sie vorgeschoben bis an die äußerste Grenze, und das Reich freier Selbstverfügung wird verengt bis zum schnürenden Reifen um die Menschenbrust. Die Bewegungsfreiheit, der tägliche halbstündige Rundgang im Hof — man möchte sagen, bei der gleichmäßigen Bewegung, die Zahl der Schritte und Atemzüge — ist durch Vorschrift geregelt. Die Zusammensetzung der Speisen ist bis aufs Gramm bestimmt. Das täglich zu leistende Arbeitspensum hat seine strenge Regelung; Briefschreiben, im Zuchthaus alle drei Monate ein Brief . . .

Das System der Freiheitsentziehung ist bis in die feinsten Nervenpartikel des Bestraften ausgebildet.

Numeriert unparteiisch in Reih und Glied ist die Behandlung der uniformierten Verbrecher. Peinlich sorgfältige Verwaltung führt die Akten und die

Kasse. Und der normale Gefangene ist der, der sich willenlos einordnet in den Betrieb. Er macht keine Schererei. Überhaupt sieht es dieser Betrieb in erster Linie darauf ab, daß ‚nichts passiert‘ und daß die Karre läuft. So ist der Dienst am verträglichsten für die Beamten, die, wie das so ist, ihren Dienst tun müssen mit dem Auge nach dem Vorgesetzten. Diejenigen sind die bequemsten, denen ihre Strafe innerlich nichts mehr zu schaffen macht. Sie führen sich hausordnungsmäßig und haben ‚reine Akten‘. Gegen sie braucht man nicht als Tierbändiger aufzutreten. Sie haben die brave Unterlippe und den unterwürfigen Blick und — sind die minderwertigste Sorte und größten Gauner, die sogar ihre Leidensgenossen ausspionieren und verraten, um sich ‚die doppelte Schmalzzulage‘ zum Brot zu verdienen.

Und wer in der Faust der Mauerzelle sich zappelnd abquält, sich nicht hausordnungsmäßig verhält, den Wasserkrug zerbricht und nicht brav Pensum macht, kriegt eine schlechte Führungsnote und fliegt demnächst ‚in die Eisen‘.

Und die Beamten selbst, was wollen sie anders machen, als nach Schema F verfahren, damit möglichst wenig vorfällt? Alles Beamtentum hat seine besondere Gefahr für den Charakter. Und eine große, sittliche Gefahr ist jene beamtete Überzeugung, die sich dienstlich regulieren läßt, wie die Zentralheizung. Weiß man doch, daß derjenige Strafanstaltsvorsteher ‚oben‘ am besten angeschrieben ist, bei dem ‚alles in Ordnung‘ ist. Andernfalls ist ein Vorsteher ‚nicht auf der Höhe‘ und fällt bei seinem Vorgesetzten unangenehm auf. Der muß dann kommen mit der schwarzen Mappe und stundenlang Beschwerden von Gefangenen abhören, statt sich ein paar interessante Fälle vom Vorsteher erzählen zu lassen, weil ‚nichts Besonderes vorliegt‘.

Man muß es noch ausdrücklich sagen, was erstaunlich wäre, wenn sich’s anders verhielte: Unser Strafvollzug ist Verwaltungsapparat, ist die Kasernierung des Lasters. Und der Apparat funktioniert und klappert eintönig wie in der Mühle der Mahlgang. — Welchen Menschenkenner mag es überraschen, daß in einem solchen unlebendigen System die humanitären Erleichterungen der Strafe bei dem Verbrecher nicht anschlagen?“ —

Welche Kämpfe gegen Verständnislosigkeit, Indolenz und Bürokratismus mag dieser Mann geführt und welche Enttäuschungen dabei erlitten haben, bevor er sich entschloß, mit diesen bitteren Worten den Stab über seinen Lebensberuf zu brechen!

X. Vorlesung.

Die Mängel und Schwierigkeiten der Behandlung krankhafter Rechtsbrecher. — Das Strafanstaltswesen vor dem Kriege (Fortsetzung). — Die Verkennung der geistigen Mängel in Strafvollzug. — Die amtlichen Statistiken über geisteskranke und geistig minderwertige Rechtsbrecher in preußischen Anstalten.

Meine Herren! In der vorigen Vorlesung habe ich gezeigt, daß der Gefängnisbeamte den geistigen Mängeln des Sträflings bisher nicht gerecht werden konnte: Zwölfjährige gute Führung beim Militär und Beförderung zum Unteroffizier vermochten nun einmal eine gute Vorbereitung zu einem schweren und verantwortungsvollen Beruf nicht zu ersetzen. Aber nicht nur der Mangel an Erfahrung, sondern auch die nur ganz oberflächliche Beschäftigung mit den Gefangenen hinderten den

Beamten, in das Seelenleben des Strafanstaltsinsassen einzudringen. Daß infolgedessen sowohl die sinnfälligen Geisteskrankheiten, besonders aber auch die weniger in Erscheinung tretenden geistigen Minderwertigkeiten ungemein häufig verkannt wurden, ist daher zu erwarten, soll aber noch ausdrücklich bewiesen werden.

Bereits die gelegentlichen schriftlichen oder mündlichen Ausführungen der Strafanstaltsbeamten über die Behandlung geisteskranker und geistig abnormer Gefangener zeigen, daß die Strafvollzieher, wie die meisten anderen Laien auch, unter Geisteskrankheit die stürmische Psychose verstanden. Geisteskrank war der tobsüchtige, verwirrte, benommene, sich unsinnig gebärdende Sträfling; der äußerlich geordnete und besonnene Kranke, der sich unauffällig in die Hausordnung fügte, war bestenfalls „geistig minderwertig“, mochte er auch Beeinträchtigungsideen äußern, an Sinnestäuschungen leiden oder die deutlichen Zeichen der erworbenen geistigen Schwäche aufweisen. Als kennzeichnende Beispiele für diese Auffassung will ich Ihnen nur zwei Äußerungen von Strafvollzugsbeamten anführen: Der Strafanstaltsdirektor FINKELNBURG²⁶⁴) meinte gelegentlich „Geisteskranke würden allerdings die Anstaltsdisziplin zerstören, da sie in ihrer vollkommenen Willensunfreiheit nur noch wie blinde Naturkräfte walten“; in Preußen bleibe daher ein irrsinniger Sträfling „ja nie Objekt des Strafvollzuges, er wird sofort aus der Anstaltsgemeinschaft ausgeschaltet und in Irrenabteilungen überführt“. Der Oberinspektor KLUSS⁵⁷²) setzte sich in einem Referat über die Behandlung des geistig Minderwertigen im Strafvollzuge warm für die Isolierhaft bei diesen Kranken ein, „wenn die Beschränktheit des geistig Minderwertigen nicht so hochgradig ist, daß fremde Hilfe und Unterstützung notwendig erscheint“! Diese Beispiele völliger Verständnislosigkeit für das Wesen des Irreseins und der geistigen Minderwertigkeit ließen sich aus den Berichten von Strafvollzugsbeamten noch beliebig vermehren^{314, 896}). Ich bin weit davon entfernt, ihnen diese Unkenntnis in der Psychiatrie irgendwie zum Vorwurf zu machen; das wäre nach dem, was über ihre Vorbildung gesagt worden ist, ebenso töricht wie ungerecht. Es ist aber aus dieser Sachlage heraus verständlich, daß der *Arzt* an der Feststellung krankhafter Zustände unter den Gefangenen bei den Strafvollzugsbeamten bisher wenig Unterstützung fand, ja häufig sogar auf mehr oder weniger passive oder gar aktive Resistenz stieß. Die Neigung der Strafvollzieher, die krankhafte Unfähigkeit des Gefangenen, sich der strengen Zucht der Anstalt anzupassen, als planmäßige Auflehnung gegen die Disziplin zu bewerten, hatte zur Folge, daß viele geisteskranke Sträflinge erst die ganze Stufenleiter der Disziplinarstrafen durchlaufen mußten, bevor sich der Verdacht auf bestehende Geisteskrankheit erhob und der Arzt zu Rate gezogen wurde^{35, 464}).

Leider fand jedoch der geisteskranke Gefangene auch bei den Strafanstaltsärzten längst nicht immer die richtige Beurteilung und Behandlung. Auch den psychiatrisch meist unerfahrenen Ärzten galt die Geisteskrankheit, solange sie nicht sinnfällig geworden und als Tobsucht, Verwirrtheit oder Blödsinn in Erscheinung trat, oft als „geistige Minderwertigkeit“. Als im Jahre 1906 an der Strafanstalt in Brandenburg eine Abteilung für Minderwertige eröffnet wurde, füllte sich diese in kurzer Zeit mit Personen, die zum großen Teil zu den in engstem Sinne „geistig Kranken“ gehörten¹²⁰²). Die Schilderungen des Arztes an der Brandenburger Anstalt, KLUGE⁵⁶⁴), geben ein sehr belehrendes Bild von den Seelenzuständen, die von Beamten und Ärzten als „geistige Minderwertigkeiten“ bezeichnet und der Minderwertigenabteilung Brandenburg überwiesen wurden. Unter diesen Verhältnissen kann es nicht überraschen, daß die Verkennung der Geisteskrankheit als *Simulation* in preußischen Strafanstalten bis in die allerletzte Zeit noch gang und gäbe war. So wies noch im Jahre 1911 das *Ministerium des Innern*¹²⁰²) tadelnd auf den Bericht eines Gefängnisarztes hin, wonach von 20 der Geistesstörung verdächtigen Personen seiner Anstalt mehr als die Hälfte Simulanten seien. Inwieweit dieser Tadel vielleicht nicht gerechtfertigt war, soll uns in einem andern Zusammenhange später noch interessieren.

Jedenfalls muß zugegeben werden, daß das Ministerium ein gewisses Verständnis für die Unzulänglichkeit der Beurteilung geisteskranker und geistig abnormer Rechtsbrecher durch die Beamten hatte und bestrebt war, die Kenntnis seelischer Regelwidrigkeiten bei ihnen zu heben. Es soll auch nicht bestritten werden, daß diese Bestrebungen einen gewissen Erfolg hatten, und daß die Erfassung krankhafter Seelenzustände in den Kreisen der Strafvollzugsbeamten, Arbeitshausleiter und Fürsorgeerzieher im Laufe der letzten Jahre im Wachsen begriffen war. Ja, wenn wir die in Auszügen wiedergegebenen Mitteilungen der Vorsteher, Geistlichen und Ärzte unserem Urteil über den damaligen Stand des preußischen Strafvollzugs allein zugrunde legen wollten, müßten wir zu dem Schlusse kommen, daß in der Erkennung, Beurteilung und Behandlung der seelisch abnormen Sträflinge kaum noch etwas zu wünschen übrigbliebe.

Von Jahr zu Jahr nahmen die Auslassungen über die geistig Minderwertigen einen breiteren Raum in den Berichten ein. Eingehend wurde ihrer Verbreitung unter den Insassen der Strafanstalten gedacht; einige Vorsteher bezeichneten 20—25, ja 30 vH und mehr des Bestandes als geistig minderwertig. Einzelne Beamte erklärten die meisten Gewohnheitsverbrecher für psychisch abnorm, der häufige Rückfall sei an sich schon ein Merkmal geistiger Minderwertigkeit . . . Die Zahl der schwachen und haltlosen psychisch und physisch defekten Menschen unter den Rückfallsverbrechern sei sehr groß; als Grund ihrer Verfehlung ergebe

sich immer wieder geistige Minderwertigkeit und eine durch diesen Zustand mit veranlaßte Notlage . . . Die Zahl der Minderwertigen unter den Gefangenen wachse mit jedem Jahr; zum Teil sei das auf die zunehmende Erfahrung der Beamten in der Erkennung der seelischen Regelwidrigkeiten zurückzuführen, doch lasse sich auch nicht bestreiten, daß unsere heutigen sozialen Verhältnisse, namentlich in den breiten Schichten der Bevölkerung der Großstädte und der Industriezentren, den Menschen geistige Defekte als ein verhängnisvolles Erbteil auf die Welt geben oder geistig gesunde Anlagen derartig verwirren, daß die geistige und sittliche Widerstandskraft fehle, den Anreizungen zu Rechtsbrüchen zu widerstehen . . . Sie seien dem Kampfe ums Dasein nicht gewachsen, von der sozialen Fürsorge vernachlässigt, fielen sie dem Verbrechen anheim, und das Gefängnis trete an Stelle der Armenpflege . . . In zunehmendem Maße werde auch erkannt, daß der normale Gefangene lenksam und friedfertig sei und sich in die Ordnung der Anstalt einfüge; Verstöße und Auflehnung gegen die Disziplin seien fast ausschließlich durch geistige Minderwertigkeit bedingt . . . Wenn es ab und zu zu dem sogenannten Zuchthausknall komme, so sei eine derartige Äußerung fast immer pathologischer Natur und als Anfall von Tobsucht zu betrachten . . . Es wäre sonderbar, wenn sich die Anfälligkeit des Nervensystems der Menschen von heute nicht auch im Gefängnis widerspiegelte, und wenn sie sich nicht gerade dort am heftigsten offenbarte, wo die strenge Ordnung des täglichen Lebens einer kranken Seele so leicht zu Erregungen Veranlassung geben könne . . . Nicht nur bei den Oberbeamten, auch beim Aufsichtspersonal nehme das Verständnis für die Behandlung der geistig Abnormen beständig zu . . . Bei Aufregungszuständen treten ärztliche Verordnungen an Stelle disziplinärer Zwangsmittel, und das scharfe Anfahren sei dem freundlichen Verstehen und der ruhigen Zurechtweisung gewichen . . . usw.

Die Ehrlichkeit der Berichterstatter soll gewiß nicht angezweifelt werden. Es soll auch zugegeben werden, daß manche Strafvollzugsbeamten ein weitgehendes Verständnis für die geistig abnormen Sträflinge an den Tag legten, und in vereinzelt Anstalten die geistigen Mängel der Gefangenen erkannt und soweit als möglich berücksichtigt wurden. Was ich bestreiten muß, ist, daß diese besonderen Berichte einen Rückschluß auf die Beurteilung und Behandlung der psychisch abnormen Sträflinge *im allgemeinen* zulassen.

Meine Herren! Die Richtigkeit meiner Behauptung bedarf noch näherer Begründung an Hand objektiver Grundlagen. Erinnern wir uns, daß die geistige Störung im allgemeinen sinnfälliger und für den Laien leichter erkennbar ist als die der sogenannten geistigen Minderwertigkeit, so mußte, falls das Verständnis der Strafvollzugsbeamten für diese leichteren psychischen Mängel so allgemein zugenommen hatte, wie es

nach den Berichten des preußischen Ministeriums des Innern scheinen möchte, auch die Erkennung der Geisteskranken im engeren Sinne ganz erheblich häufiger geworden sein. Wir wollen versuchen, die Frage auf Grund der statistischen Nachweise der preußischen Ministerien über die krankhaften Insassen der Strafanstalten, der Arbeitshäuser und Fürsorgeanstalten zu lösen. Ich bediene mich dabei der Ziffern, die KURT DELIUS für einen Seminarvortrag aus den amtlichen Berichten errechnete.

Die graphische Darstellung I gibt Ihnen die Zahlen der als Geisteskranke erkannten männlichen und weiblichen Zuchthausinsassen, auf 10000 Gefangene berechnet, wieder. Aus ihr geht hervor, daß die als Geisteskranke angeführten männlichen Zuchthäusler seit dem Jahre 1901 deutlich zugenommen, während die als geistesgestört erkannten weiblichen Insassen nach einem vorübergehenden starken Anwachsen in den Jahren 1904—1909 wieder sehr erheblich abgenommen hatten. In den Jahren 1905—1913 wurden von 82332 Zugängen beiderlei Geschlechts 3037 = 3,69 vH als geisteskrank bezeichnet. Im Jahre 1913 wurden von 18145 männlichen Sträflingen 319 = 1,76 vH, von 1176 weiblichen 6 = 0,5 vH als geistig krank angeführt.

Die Abb. 2 gibt in der gleichen Berechnung die geisteskranken männlichen und weiblichen Insassen der dem inneren Ministerium unterstellten *Gefängnisse* wieder. Der Fortschritt in der Erkennung der Geisteskranken unter den männlichen Gefangenen ist sehr gering, unter den weiblichen überhaupt nicht festzustellen. Die Zahl der als Kranke Erkannten ist viel kleiner als unter den Zuchthäuslern. Von 269118 Gefangenen beiderlei Geschlechts (Zugänge) in den Jahren 1905—1913 wurden nach der amtlichen Statistik 2346, also nur 0,87 vH als geisteskrank bezeichnet. Im Jahre 1913 wurden von 70422 männlichen Gefangenen 297 = 0,42 vH, von 16309 Frauen nur 26 = 0,19 vH als geisteskrank erkannt.

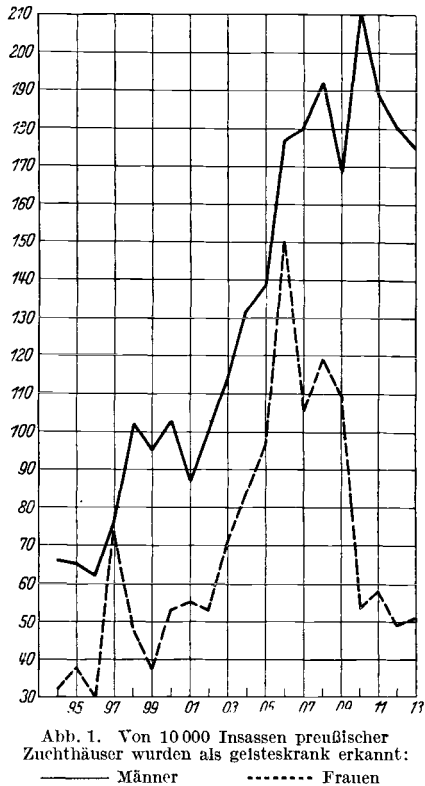


Abb. 1. Von 10000 Insassen preußischer Zuchthäuser wurden als geisteskrank erkannt:
 ——— Männer - - - - - Frauen

Die Abb. 3 endlich gibt die Zahlen der in den Gefängnissen der preußischen *Justizverwaltung* festgestellten Geistesstörungen wieder. In den „besonderen Gefängnissen“, deren Einrichtungen und Insassen im wesentlichen denjenigen der dem Inneren Ministerium unterstellten Gefängnisse entsprachen, war die Zahl der erkannten Geisteskranken ungefähr die gleiche wie in diesen. Von 977251 Gefangenen beiderlei

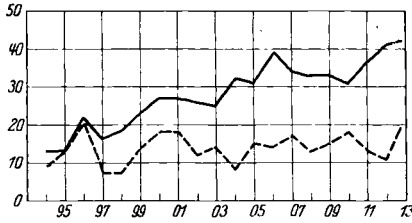


Abb. 2. Von 10 000 Insassen der dem preußischen Ministerium des Innern unterstellten Gefängnisse wurden als geisteskrank bezeichnet:

— : Männer
 - - - - : Frauen

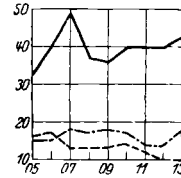


Abb. 3. Von 10 000 Insassen der dem preußischen Justizministerium unterstellten Gefängnisse wurden als geisteskrank erkannt:

— : in den „besonderen Gefängnissen“,
 - - - - : in den Gefängnissen mit einer Belegung von 100 und mehr.
 - · - · : in den Gefängnissen mit einer Belegung von 50—100.

Geschlechts, die in den Jahren 1905—1913 Aufnahme fanden, wurde bei 4282 Geisteskrankheit festgestellt, also in 0,44 vH (gegenüber 0,87 vH in den Gefängnissen des Ministeriums des Innern während des gleichen Zeitraums). Im Jahre 1913 fielen auf 132200 Gefangene 582 Psychotische, also gleichfalls 0,44 vH.

In den Gefängnissen mit einer durchschnittlichen Belegung von 100 und mehr Gefangenen war die Zahl der erkannten Geisteskranken geringer. Von 1136267 Gefangenen, die in dem erwähnten Zeitraum zur Aufnahme gelangten, wurden nur 2028 = 0,18 vH als geistesgestört angeführt. Im Jahre 1913 fielen auf 125190 Gefangene 244 = 0,18 vH Geisteskranke.

Am kleinsten war die Zahl der als geisteskrank bezeichneten Gefangenen in den Gefängnissen mit einer Belegung von 50—100 Mann. Nur 653 von 359670 Personen wurden als psychotisch angegeben, also 0,14 vH. Im Jahre 1913 führte die Statistik 45 Geisteskranke von 52576 Gefangenen, d. h. 0,09 vH an.

Also im Jahre 1913 wurden Geisteskranke gezählt:

1. In den Anstalten des Ministeriums des Innern:

auf 10000 männliche Sträflinge	}	in den Zuchthäusern	176
		in den Gefängnissen	42
auf 10000 weibliche Sträflinge	}	in den Zuchthäusern	50
		in den Gefängnissen	19

2. In den Anstalten des Ministeriums der Justiz:

auf 10000 Sträflinge beiderlei Geschlechts	}	in den besonderen Gefängnissen . . .	44
		in den mittleren Gefängnissen . . .	18
		in den kleinen Gefängnissen	9

Ein Blick auf die graphischen Darstellungen zeigt, daß ein Fortschritt in der Erkennung der geisteskranken Gefangenen nur bei den männlichen Zuchthäuslern festgestellt werden konnte, während die Zahl der erkannten Geisteskranken unter den übrigen Gefangenen ziemlich die gleiche geblieben war, zum Teil sogar abgenommen hatte. Der höchste Prozentsatz an Geisteskranken, der unter männlichen Zuchthausinsassen festgestellt werden konnte, war 2,17 vH im Jahre 1910. КРОННЁ⁶¹⁴) selbst schätzte die Zahl der geisteskranken Zuchthäusler fast fünfmal so hoch ein, auf „durchschnittlich 10 vH“. Wie außerordentlich stark auch diese Ziffer hinter der Wirklichkeit zurückbleibt, zeigten uns die bereits besprochenen Ergebnisse psychiatrischer Untersuchungen verschiedener Rechtsbrechergruppen.

Man könnte freilich einwenden, die aus der Statistik gezogenen Schlüsse seien irrig: infolge der ständig wachsenden Irrenfürsorge kämen von vornherein weniger Geistesranke mit den Gesetzen in Konflikt, überdies würden die Störungen von den gründlicher ausgebildeten Gerichtsärzten früher erkannt, so daß die absolute Zahl der in die Strafanstalten aufgenommenen geisteskranken Gefangenen von Jahr zu Jahr geringer geworden sein müsse. Wenn trotzdem ebenso viele Gefangene als gestört festgestellt würden, so spreche das entschieden für ihre sorgfältigere Auslese durch die Beamten. Dieser Einwand ist nur scheinbar richtig. Daß zwar vor 50 Jahren mehr Geistesranke als jetzt verurteilt und den Strafanstalten zugeführt wurden, ist zweifellos, und wir würden diese Tatsache beim Vergleich der Statistik zweier weit auseinander liegender Jahrgänge gewiß berücksichtigen müssen. Allein, die Entwicklung der Irrenfürsorge und die Verbreitung psychiatrischer Kenntnisse unter Richtern und Sachverständigen schreitet so langsam fort, daß die Zahl der durch Versorgung in der Irrenanstalt und Erkennung im Strafverfahren vor dem Strafhaue bewahrten Geisteskranken im Laufe von 15 Jahren kaum so erheblich zugenommen haben dürfte. Auf einen Vergleich der statistischen Ergebnisse des letzten Jahrzehnts vor dem Weltkrieg — und in dieses fällt auch die angebliche Zunahme des Verständnisses für geistige Abnormitäten — trifft somit der Einwand nicht zu. Immerhin will ich zur Stütze meiner Behauptung, daß die Erkennung der psychischen Mängel in den Strafanstalten im Gegensatz zu den Behauptungen in den ministeriellen Berichten keine wesentlichen Fortschritte gemacht hatte, Ihnen noch weitere Beweise vorlegen.

Die Zahl der Selbstmorde ist in den Strafanstalten ungewöhnlich hoch, wie Sie aus der Tabelle 26 ansehen können. In der freien Bevölkerung rechnet man auf 100000 lebende Männer 32, auf 100000 lebende Weiber 10 Selbstmorde. Allein ein Vergleich der Selbstmordziffer von Freilebenden und Sträflingen ist nicht ohne weiteres zulässig.

Neben vielem anderen, auf das hier nicht eingegangen werden soll, muß berücksichtigt werden, daß die Mittel zum Selbstmord in der Strafanstalt weit geringer sind als im freien Leben. Alle die wegen ihrer sicheren, schnellen und vermeintlich schmerzlosen Wirkung von Lebensüberdrüssigen bevorzugten Mittel, die Schußwaffe, das Leuchtgas, das Kohlenoxydgas, die verschiedenen leicht erhältlichen Gifte, fehlen in der Strafanstalt. Als fast ausschließliche Selbstmordmöglichkeit steht dem Sträfling das Erhängen am Hosenträger oder an der Halsbinde zu Gebote, eine Todesart, die in der Freiheit nur in der äußersten Angst und Verzweiflung, zumeist wohl von Geisteskranken gewählt wird. Wer diesen Umstand berücksichtigt, muß die Zahl der Selbstmorde unter den Gefangenen, zumal unter den männlichen Zuchthäuslern, als sehr groß bezeichnen.

Tabelle 26. Selbstmorde in preußischen Strafanstalten.

Infolge von Selbstmord starben:

1. Während der Jahre 1894—1913 in den Anstalten des Ministeriums des Innern:										
von 100000 männlichen Sträflingen	<table style="border: none; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-right: 5px;">{</td> <td style="padding-right: 5px;">in den Zuchthäusern</td> <td style="text-align: right;">110</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 5px;">{</td> <td style="padding-right: 5px;">in den Gefängnissen</td> <td style="text-align: right;">38</td> </tr> </table>	{	in den Zuchthäusern	110	{	in den Gefängnissen	38			
{	in den Zuchthäusern	110								
{	in den Gefängnissen	38								
von 100000 weiblichen Sträflingen	<table style="border: none; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-right: 5px;">{</td> <td style="padding-right: 5px;">in den Zuchthäusern</td> <td style="text-align: right;">47</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 5px;">{</td> <td style="padding-right: 5px;">in den Gefängnissen</td> <td style="text-align: right;">25</td> </tr> </table>	{	in den Zuchthäusern	47	{	in den Gefängnissen	25			
{	in den Zuchthäusern	47								
{	in den Gefängnissen	25								
2. Während der Jahre 1905—1913 in den Anstalten des Justizministeriums:										
von 100000 Sträflingen beiderlei Geschlechts	<table style="border: none; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-right: 5px;">{</td> <td style="padding-right: 5px;">in den besonderen Gefängnissen .</td> <td style="text-align: right;">14</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 5px;">{</td> <td style="padding-right: 5px;">in den mittleren Gefängnissen . .</td> <td style="text-align: right;">19</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 5px;">{</td> <td style="padding-right: 5px;">in den kleinen Gefängnissen . . .</td> <td style="text-align: right;">22</td> </tr> </table>	{	in den besonderen Gefängnissen .	14	{	in den mittleren Gefängnissen . .	19	{	in den kleinen Gefängnissen . . .	22
{	in den besonderen Gefängnissen .	14								
{	in den mittleren Gefängnissen . .	19								
{	in den kleinen Gefängnissen . . .	22								

Noch klarer tritt die hohe Selbstmordziffer in unseren Strafanstalten in Erscheinung, wenn die Zahl der Selbsttötungen zu den Gesamttodesfällen in Beziehung gebracht wird, wie das in der Tabelle 27 geschah. In den Gefängnissen des preußischen Justizministeriums raffte der Selbstmord viel mehr Gefangene fort als die verbreitetste Volkskrankheit, die Tuberkulose. Über ein Viertel, in den einzelnen Jahrgängen fast die Hälfte der Todesfälle (1909—1913 40 vH) erfolgte durch Selbstmord.

Tabelle 27. Selbstmorde in preußischen Strafanstalten.

Von den Todesfällen waren durchschnittlich:

1. Während der Jahre 1894—1913 in den Anstalten des Ministeriums des Innern:							
bei den männlichen Sträflingen	<table style="border: none; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-right: 5px;">{</td> <td style="padding-right: 5px;">in den Zuchthäusern</td> <td style="text-align: right;">5,1 vH</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 5px;">{</td> <td style="padding-right: 5px;">in den Gefängnissen</td> <td style="text-align: right;">14,8 vH</td> </tr> </table>	{	in den Zuchthäusern	5,1 vH	{	in den Gefängnissen	14,8 vH
{	in den Zuchthäusern	5,1 vH					
{	in den Gefängnissen	14,8 vH					
bei den weiblichen Sträflingen	<table style="border: none; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-right: 5px;">{</td> <td style="padding-right: 5px;">in den Zuchthäusern</td> <td style="text-align: right;">1,4 vH</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 5px;">{</td> <td style="padding-right: 5px;">in den Gefängnissen</td> <td style="text-align: right;">10,8 vH</td> </tr> </table>	{	in den Zuchthäusern	1,4 vH	{	in den Gefängnissen	10,8 vH
{	in den Zuchthäusern	1,4 vH					
{	in den Gefängnissen	10,8 vH					
2. Während der Jahre 1905—1913 in den Anstalten des Justizministeriums:							
bei Sträflingen beiderlei Ge- schlechts	<table style="border: none; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-right: 5px;">{</td> <td style="padding-right: 5px;">in den besonderen Gefängnissen .</td> <td style="text-align: right;">26,5 vH</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 5px;">{</td> <td style="padding-right: 5px;">in sämtlichen Gefängnissen . . .</td> <td style="text-align: right;">86,6 vH</td> </tr> </table>	{	in den besonderen Gefängnissen .	26,5 vH	{	in sämtlichen Gefängnissen . . .	86,6 vH
{	in den besonderen Gefängnissen .	26,5 vH					
{	in sämtlichen Gefängnissen . . .	86,6 vH					

In den Berichten des Ministeriums des Innern wurde wiederholt — z. B. 1906, 1909, 1910 — die Ansicht geäußert, daß der Selbstmord in der Strafanstalt „in der überwiegenden Zahl der Fälle auf krankhafte Motive zurückzuführen sei“. Von einer gründlicheren Beschäftigung der Beamten mit den Sträflingen und einer häufigeren und schnelleren Erkennung ihrer seelischen Abnormitäten und krankhaften Regungen hätte also auch ein Sinken der Selbstmordziffer erwartet werden müssen. In der Tat wird in den genannten Berichten behauptet, „daß durch die vermehrte Aufmerksamkeit, die den geistig Abnormen geschenkt werde, viele Selbstmorde verhindert werden“. Diese Anschauung findet in der Statistik keineswegs eine Stütze. Wie die Abb. 4 überzeugend zeigt, schwankte die Zahl der Selbstmorde in den dem Inneren Ministerium unterstellten Anstalten in den einzelnen Jahrgängen erheblich. Eine Abnahme war jedoch nicht erkennbar.

Kurzum: Ein gründlicheres Erkennen der geistigen Mängel der Gefangenen müßte sich statistisch in einer Zunahme der erkannten Geistesstörungen und einer Abnahme der Selbstmorde äußern. Weder das eine noch das andere ist nachweisbar. Daß das Verständnis der Strafvollzugsbeamten für die seelischen Abnormitäten

der Sträflinge erheblich zugenommen habe, ist demnach ausgeschlossen.

Meine Herren! Bei den ganz oberflächlichen Beziehungen, die in den Korrigendenanstalten zwischen den Beamten und Häftlingen bestanden, kann es nicht überraschen, daß trotz der enormen Verbreitung angeborener und erworbener geistiger Mängel unter den Korrigenden die Verkennung psychischer Anomalien noch allgemeiner war als in den eigentlichen Strafanstalten, ja, daß in dieser Beziehung vielfach geradezu skandalöse Zustände herrschten. Die Verständnislosigkeit der Vorstände der Korrigendenanstalten wird am besten beleuchtet durch die Statistik, welche das preußische Ministerium des Innern über die Verbreitung der „geistig Beschränkten“ und der „geistig Zweifelhafte“ in den Arbeitshäusern herausgibt. Danach wurden in den Jahren 1896—1913 an Korrigenden aufgenommen: 126716 Männer und 18716 Frauen. Von den Männern wurden 835 = 0,66 vH als geistig beschränkt, 93 = 0,73 vH als geistig zweifelhaft bezeichnet. Von den Frauen galten 178 = 0,95 vH als geistig beschränkt, 141 = 0,75 vH als geistig zweifelhaft. Im Jahre 1913 wurden bei einem Zugange von 6308 Männern und 854 Weibern

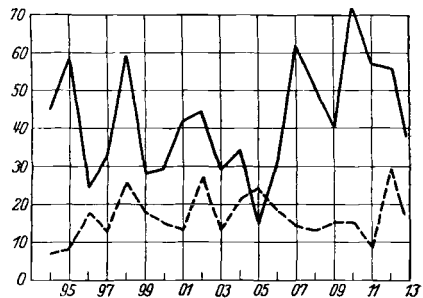


Abb. 4. Auf 10000 männliche Insassen der dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten fallen Selbstmorde:

— in den Zuchthäusern,
 - - - - - in den Gefängnissen.

als geistig beschränkt $75 = 1,19$ vH Männer und $4 = 0,45$ vH Weiber, als geistig zweifelhaft $76 = 1,21$ vH Männer und $9 = 1,05$ vH Weiber erkannt. Legen wir zu einer Berechnung der in den einzelnen Jahrgängen als geistig abnorm erkannten männlichen Korrigenden die Zahl 10000 zugrunde und stellen wir die Ziffern in einer Kurve zusammen, so erhalten wir die Abb. 5. Aus ihr geht hervor, daß in der Erkennung der geistigen Mängel der männlichen Korrigenden seit einigen Jahren ein kleiner Fortschritt zu verzeichnen ist. In der Feststellung der psy-

chischen Erkrankungen der weiblichen Korrigenden ist nicht einmal dieser nachweisbar.

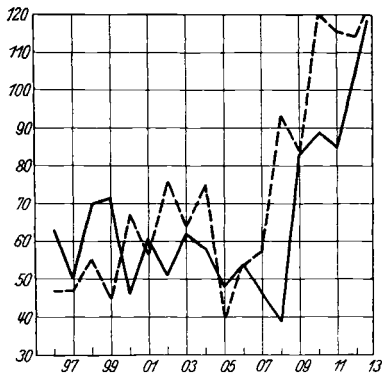


Abb. 5. Auf 10000 männliche Korrigenden der preußischen Arbeitshäuser kommen:

— : geistig Beschränkte,
 - - - - : geistig Zweifelhafte.

Eine wesentliche Ergänzung der preußischen Statistik bilden die Tabellen, die v. ENGELBERG²⁴¹⁾ gelegentlich seines Referates über das Arbeitshaus der I. K. V. im Jahre 1912 vorlegte. v. ENGELBERG versandte an die Vorstände der 49 Arbeitshäuser Deutschlands Fragebogen, die u. a. auch die Frage nach der Zahl der Geisteskranken und geistig Minderwertigen unter den Korrigenden der letzten drei Jahrgänge enthielten. Die meisten Arbeitshausleiter haben diese Frage unvollständig beantwortet; nur

24 haben sämtliche Spalten zahlenmäßig ausgefüllt. Ihre Angaben sind in der Tabelle 28¹³⁶⁵⁾ zusammengestellt; sie zeigt Ihnen, daß — trotzdem die Insassen der einzelnen Arbeitshäuser keine wesentlichen Unterschiede in ihrem Geisteszustande bieten werden — die Angaben der Leiter über die Verbreitung geistiger Mängel unter den Korrigenden weit auseinandergehen. Das badische Arbeitshaus *Kislau* hat nicht nur relativ, sondern auch absolut die höchste Zahl von Geisteskranken unter sämtlichen deutschen Arbeitshäusern — 35 unter 728 Zugängen — während der drei Jahre gezählt, 4,8 vH des Gesamtzuganges. Vergleichen wir damit die Zahl der in den übrigen süddeutschen Anstalten als geisteskrank Erkannten, so fällt das Ergebnis recht verschieden aus: das württembergische Arbeitshaus *Vaihingen* bezeichnete 6 unter 510 = 1,2 vH, das hessische *Dieburg* 4 unter 554 = 0,7 vH, das elsass-lothringische *Pfalzburg* 3 unter 454 = 0,7 vH, das bayrische *Rebdorf* 10 unter 1693 = 0,6 vH als geisteskrank. Noch größer wird die Differenz, wenn wir die Angaben der preußischen Provinzialanstalten zum Vergleich heranziehen; die schlesische Riesenanstalt *Schweidnitz* hat beispielsweise unter den 3670 Aufnahmen keinen einzigen Geisteskranken gezählt.

Die Tabelle gibt Auskunft über den Geisteszustand von 7239, 7350 und 6902 Korrigenden der Jahrgänge 1908/09, 1909/10 und 1910/11. Da die Zahl der Zugänge in sämtliche Arbeitshäuser während dieser Jahre 11608, 11630 und 10821 betrug, so lernen wir das Urteil der Anstaltsleiter über 62—64 vH des Gesamtzuganges kennen; die Tabelle gibt uns also einen Überblick über den größeren Teil der deutschen Korrigenden.

Tabelle 28. Die Verbreitung Geisteskranker und geistig Minderwertiger in deutschen Arbeitshäusern nach den Auskünften von ENGELBERGS¹³⁶⁵).

Name des Arbeitshauses	Zahl der Zöglinge	1908/09				Zahl der Zöglinge	1910/11				Zahl der Zöglinge	1909/10			
		geistes- krank		geistig minder- wertig			geistes- krank		geistig minder- wertig			geistes- krank		geistig minder- wertig	
		M.	F.	M.	F.		M.	F.	M.	F.		M.	F.	M.	F.
Rebdorf	556	4	—	32	—	520	3	—	24	—	617	3	—	31	—
St. Georgen	114	—	—	—	22	138	—	—	—	27	119	—	—	—	23
Hagenau	40	—	—	—	—	36	—	—	—	1	40	—	—	—	4
Pfalzburg	153	1	—	?	—	162	2	—	?	—	139	—	—	8	—
Dieburg	181	1	—	10	2	186	—	—	10	1	187	3	—	10	—
Alt-Strelitz	30	—	—	1	—	20	—	—	2	—	28	—	—	4	—
Vechta	45	2	—	—	—	65	—	—	—	—	69	1	—	2	—
Landsberg a. W.	178	—	—	—	—	169	—	—	—	—	206	—	—	—	—
Prenzlau	141	—	—	1	—	143	—	—	3	1	111	3	—	1	—
Moringen	522	4	1	12	6	366	7	—	22	5	327	6	—	16	2
Breitenau	195	1	—	—	—	208	2	—	—	—	193	1	—	2	1
Neu-Stettin	63	—	—	1	—	58	—	—	1	—	64	1	—	2	1
Bojanowo	238	—	—	10	—	316	—	—	10	—	255	—	—	12	—
Fraustadt	31	—	—	—	3	40	—	—	—	—	37	—	—	—	3
Brauweiler	1221	2	—	24	6	1334	4	—	22	2	1222	3	—	16	2
Groß-Salza	278	—	—	3	1	260	—	—	3	2	217	—	—	2	—
Moritzburg	605	4	—	10	1	574	3	—	9	—	546	6	—	19	3
Schweidnitz	1226	—	—	20	—	1296	—	—	20	—	1148	—	—	20	—
Benninghausen	480	—	—	—	—	493	—	—	—	—	456	—	—	—	—
Hohnstein	318	—	—	66	—	361	3	—	72	—	325	5	—	63	—
Sachsenburg	231	—	—	2	—	227	—	—	7	—	254	—	—	6	—
Eisenach	210	—	1	1	—	169	—	—	9	—	176	—	—	10	1
Vaihingen	172	3	—	1	—	191	3	—	1	—	147	—	—	—	—
Gotteszell	11	—	—	—	—	18	—	—	—	—	19	—	—	—	2
Summe:	7239	22	2	194	41	7350	27	—	215	39	6902	32	—	224	42

Beschränken wir uns darauf, diese zahlenmäßigen Angaben unseren Berechnungen zugrunde zu legen, so ist in den drei Jahrgängen mit 7239, 7350 und 6902 Korrigenden Geisteskrankheit bei 24, 27, 32; geistige Minderwertigkeit bei 235, 254, 266 festgestellt worden. Von 10000 Zugängen wurden demnach als geisteskrank anerkannt: 33, 27, 46; als geistig minderwertig 324, 345, 385. Wie ungeheuer sich diese Zahlen von den ärztlichen Feststellungen entfernen, geht aus unseren früheren Erörterungen hervor. Gewiß ist dieses Ergebnis nicht allein auf das mangelhafte psychologische und psychiatrische Verständnis der

Beamten unserer Korrigendenanstalten zurückzuführen, sondern zum erheblichen Teil auch auf die Interesselosigkeit und Gleichgültigkeit, mit der solche Statistiken zumeist erledigt werden. Dafür spricht die Tatsache, daß die Vorstände der Arbeitshäuser bei größerer Sorgfalt die Fragen nach der Verbreitung geistiger Mängel unter den Korrigenden weit zutreffender als in diesen offiziellen und halboffiziellen Statistiken beantworten.

Das preußische Arbeitshaus *Prenzlau* beispielsweise bezeichnete in der v. ENGELBERGSchen Statistik 1908/09, 1909/10, 1910/11 von 141, 143, 111 Zugängen als geisteskrank: 0, 0, 3, als vermindert zurechnungsfähig 1, 4, 1, als arbeitsunfähig 2, 6, 1, als beschränkt arbeitsfähig 5, 4, 1. Als RIEBETH¹⁰¹⁶) im Jahre 1907 die Insassen von *Prenzlau* ärztlich untersuchte, führte derselbe Vorstand 30 von 107 Korrigenden als in ihrer Arbeitsfähigkeit beschränkt an: 2 als völlig arbeitsunfähig, 22 als vermindert arbeitsfähig, 6 als vorübergehend arbeitsfähig. Unter diesen befanden sich — nach RIEBETH — 8 ausgesprochen Geisteskranke, 13 waren hochgradig schwachsinnig oder alkoholdement; die übrigen litten an Lungenschwindsucht, Herzfehlern und körperlichem Siechtum, besonders infolge von Arteriosklerose.

Das bayrische Arbeitshaus *Rebdorf* erwähnte in den v. ENGELBERGSchen Tabellen von 556, 520, 617 Zugängen als geisteskrank 4, 3, 3, als geistig minderwertig 32, 24, 31. Auf die Anfrage von KUNDT und RÜDIN⁶²⁸), „ob am 1. I. 1910 sich in der Anstalt Personen befunden haben, welche, ohne in einer Weise geistig erkrankt zu sein, daß der Strafvollzug zur Unmöglichkeit wurde, doch wegen geistiger Abnormitäten entweder in ihrem eigenen Interesse oder in dem der Strafanstaltsordnung zweckmäßig etwa zu begründenden Spezialanstalten zugewiesen würden,“ wurden 49 solcher Personen gezählt.

Daß übrigens die Fachpsychiater — MOENKEMÖLLER⁸⁶⁷), RIEBETH¹⁰¹⁶, KNÖRR⁵⁷⁷), MARTHEN⁷⁷⁹), BONHOEFFER¹²¹) u. a. — mit ihrer Anschauung von der ungeheuren Verbreitung geisteskranker und geistig abnormer Persönlichkeiten in den Korrigendenanstalten nicht allein stehen, sondern daß urteilsfähigere Arbeitshausbeamte ihre Ansicht teilen, geht aus den Arbeiten von FLEISCHMANN²⁷⁰), JAROTZKY⁴⁹⁹), MICHAL⁸³¹) u. a. überzeugend hervor. Ja, zum Teil waren es bewußt ökonomische Gründe, die den Anstaltsleiter veranlaßten, sinnfällig Geisteskranke gegen ausdrücklichen Rat des Arztes im Arbeitshaus als Arbeitskräfte auszunutzen und der Provinz die Kosten ihrer Versorgung in einer Irrenanstalt zu ersparen. Sehr belehrend war für mich das Schreiben eines Arbeitshausarztes, in dem er mir kurz vor dem Kriege über seine Erfahrungen berichtete. Ich kann mir nicht versagen, Ihnen einen Abschnitt aus diesem Briefe wiederzugeben¹³⁶⁵).

„Sie können sich denken, daß ich froh war, wenn ich von den Korrigenden und ihren Verhältnissen möglichst wenig sah und hörte und mit meinem alten Inspektor in Frieden auskam. Es blieb mir eben nichts übrig, als diesen scheußlichen Dingen zuzusehen und sie gehen zu lassen, wie sie seit Urzeiten gegangen sind. Viele Geistesranke waren die Zielscheibe des Spottes und wurden einfach durch Prügel und sonstige Disziplinarstrafmittel in den Grenzen der Pflichten des täglichen Betriebes gehalten. Der Inspektor wußte geradeso gut wie ich und alle beteiligten Angestellten, daß vielleicht zwei Drittel dieser Korrigenden psychopathisch war, aber er bat mich stets, um Gottes willen ja nichts dabei zu tun, denn das wäre eine höchst undankbare und aussichtslose, dabei unangenehme Sache. Der alte Inspektor blieb stets der praktische Beamte, der den Standpunkt des Nutzens der Provinz einnahm: ‚Jeder Korrigend leistet Arbeit, die gut bezahlt wird, jeder Geistesranke kostet ihr nur Geld. Außerdem schafft es einen Haufen Schreibereien, Scherereien und Unkosten, wenn man aus einem Korrigenden einen Geisteskranken machen will, wofür einem die Provinz durchaus nicht dankbar ist.‘ Mein Inspektor wäre entsetzt gewesen, wenn ich da hineingegriffen hätte, denn ich hätte ihm da Arbeitskräfte entzogen, große Kosten verursacht, große Schreiberei veranlaßt und hätte uns voraussichtlich einen Rüffel vom Landeshauptmann geholt. Daß ein großer Teil der Korrigenden geisteskrank war, wußten also die Beteiligten und gaben es auch zu, doch stellten sie bewußt den Vorteil der Provinz, der Allgemeinheit über das Heil des einzelnen armseligen Landstreichers. Von ihrem Standpunkte gesehen, hatten sie vielleicht recht. . . .“

Meine Herren! Mit einigen Worten wollen wir endlich noch der Anerkennung geistiger Abnormitäten bei den Insassen der preußischen Fürsorgeanstalten gedenken. Dank dem Einflusse, den die Psychiater auf die Anschauungen der Pädagogen ausgeübt haben, dem regen Interesse, das viele Fürsorgeleiter der geistigen Artung ihrer Schützlinge entgegenbrachten, den nahen Beziehungen, die sich zwischen Lehrer und Schüler entwickeln mußten, lagen die Verhältnisse hier günstiger.

Anfangs hatten zwar auch die Leiter der Fürsorgeanstalten Rat und Beistand der Irrenärzte mit Mißtrauen zurückgewiesen. Noch in den Berichten des Ministeriums des Innern über die Fürsorgeerziehung¹²⁰³⁾ Minderjähriger vom Jahre 1904 wurde unter Hinweis auf psychiatrische Untersuchungen behauptet: „Die vielverbreitete Annahme, daß unter den Fürsorgezöglingen eine große Zahl geistig oder körperlich minderwertig sei, wird durch die Statistik der vorliegenden 4 Jahre nicht bestätigt. Mögen in den Gutachten der Ärzte, Lehrer, Geistlichen über die Zöglinge einzelne Irrtümer unterlaufen, sie ändern jedenfalls an der Tatsache, daß sie gegenüber den gesunden Zöglingen eine verschwindende Minderheit bilden, nichts“. Allerdings wandte sich schon im folgenden Jahre der Landeshauptmann der Provinz Westfalen gegen diese Auffassung¹²⁰³⁾. „Nach meiner Meinung gibt die Statistik in dieser Beziehung ein falsches Bild, weil das Erkennen der geistigen Minderwertigkeit für den Laien in sehr vielen Fällen ausgeschlossen und auch für den Arzt, namentlich den nicht psychiatrisch gebildeten Arzt, oft erst nach längerer, genauerer Beobachtung möglich ist. Ich bin überzeugt, daß, wenn

jeder Anstalt ein psychiatrisch gebildeter Arzt zur Seite stände, die Statistik sehr bald ein anderes Bild zeigen würde.“ Blieb diese Ansicht auch zunächst vereinzelt, so trat allmählich doch ein völliger Wandel in den Anschauungen der Leiter über das geistige Verhalten ihrer Zöglinge ein. Verfügungen des preußischen Justizministeriums aus den Jahren 1909 und 1911 wiesen auf die hohe Bedeutung einer zuverlässigen und rechtzeitigen Erforschung des Gesundheitszustandes des zur Fürsorgeerziehung Überwiesenen hin und ordneten in den geeigneten Fällen die ärztliche Untersuchung des Geisteszustandes des Minderjährigen im Laufe des gerichtlichen Fürsorgeerziehungsverfahrens an. Die Provinzialbehörden veranlaßten vielfach psychiatrische Untersuchungen der in den Anstalten untergebrachten Zöglinge und sorgten für eine Auslese der Geisteskranken und gesonderte Erziehung der geistig Abnormen und schwer Beeinflußbaren. Die Unterstützung der Irrenärzte konnte nicht mehr entbehrt werden, und die Berichte der Provinzialbehörden an das Ministerium aus den letzten Vorkriegsjahren überboten sich in anerkennenden Worten über den erfreulichen Einfluß, den ärztliche Anschauungen auf das Verständnis der Laien für ihre erzieherischen Aufgaben ausübten.

Der Erfolg der psychiatrischen Mitarbeit trat in der Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger bereits deutlich zutage. Die Tabelle 29 gibt einige wesentliche Zahlen wieder. Die Statistik lehrt, daß einmal die Erkennung der geistig Abnormen im gerichtlichen Verfahren wesentliche Fortschritte gemacht hatte und die Zahl der Analphabeten ständig im Abnehmen begriffen war. Im Jahre 1901 zählte man unter den Fürsorgezöglingen über 12 Jahren 16,5 vH, 1911 nur noch 8,8 vH Analphabeten. Auch die Erkennung der geistigen Anomalien in den Fürsorgeanstalten wuchs beständig: im Jahre 1904 wurden von 6458 Zöglingen 590 = 9,1 vH, im Jahre 1912 von 9909 1283 = 12,0 vH als abnorm erkannt. Dementsprechend konnte die Fürsorge für die wegen körperlicher und geistiger Mängel zu selbständiger Lebensführung Unfähigen rationeller gefördert werden. Im Jahre 1901 wurden von 7787 Fürsorgezöglingen 58 = 0,8 vH, im Jahre 1912 von 9909 328 = 3,3 vH in Anstalten für körperlich oder geistig Sieche verbracht. Die Zahl der sachverständig Versorgten ist also in den 12 Jahren relativ viermal, absolut fast sechsmal so groß geworden.

Allein von einem vollen Verständnis für die Häufigkeit der geistigen Abnormitäten unter den Zöglingen konnte auch bei den Fürsorgeanstaltsleitern noch nicht gesprochen werden. Bei Berücksichtigung der großen Verbreitung psychischer Anomalien unter den antisozialen Kindern und Jugendlichen hatte ihre Erkennung verhältnismäßig nur geringe Fortschritte gemacht. Bedenkt man, daß noch fast 9 vH der Zöglinge über 12 Jahre trotz Schulunterricht weder lesen noch schreiben noch rechnen

konnten, so versteht man, daß sachverständige Untersuchungen die geistig Abnormen weit höher beziffern mußten. Mit Recht wird daher in den Veröffentlichungen des Preußischen Ministeriums 1912 zugestanden, „daß die angeführten Zahlen gegen die Wirklichkeit noch bedeutend zurückstehen“^(170, 175).

Tabelle 29. Preußische Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger in den Jahren 1901—1912.

Jahrgang	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912
Gesamtaufnahme . .	7787	6196	6523	6458	6636	6923	6921	7363	8008	8733	9348	9909
Geistig Beschränkte .	669	498	530	476	588	561	605	597	780	833	970	1005
Schwachsinnige . . .	112	84	73	81	88	102	103	94	128	150	221	215
Idioten	22	6	5	6	12	5	4	11	9	11	13	17
Epileptiker	28	37	24	27	21	26	19	19	35	37	43	46
Summe der Abnormen	831	625	632	590	709	694	731	721	952	1031	1247	1283
In vH	10,7	10,1	9,7	9,1	10,7	10,0	10,5	9,8	11,9	11,8	13,3	12,9
Davon in Anstalten .	58	56	77	76	69	100	92	140	175	223	302	328
In vH	0,8	0,8	1,2	1,2	1,1	1,4	1,3	1,9	2,2	2,6	3,2	3,3
Über 12 Jahre . . .	4466	4186	4396	4352	4482	4693	4651	5053	5487	6078	6560	7003
Davon Analphabeten .	736	566	607	526	626	525	502	526	564	568	576	583
In vH	16,5	13,5	13,8	12,1	13,9	11,2	10,8	10,4	10,3	9,3	8,8	—

Meine Herren! Es leuchtet demnach ein: Ein Vergleich der Ergebnisse der offiziellen Statistiken mit denjenigen wissenschaftlicher Untersuchungen über die Verbreitung geistiger Mängel unter Sträflingen, Korrigenden und Fürsorgezöglingen lehrt überzeugend, daß die Verkennung seelischer Regelwidrigkeiten durch die Beamten der Straf-anstalten, Arbeitshäuser und Fürsorgeanstalten vor dem Kriege *ganz allgemein* war.

XI. Vorlesung.

Die Mängel und Schwierigkeiten der Behandlung krankhafter Rechtsbrecher. — Das Strafanstaltswesen vor dem Kriege (Fortsetzung). — Das Verhalten der geistig abnormen Rechtsbrecher im Strafvollzuge. — Die Wirkungen der Einzelhaft. — Haft und Psychose in ihren Beziehungen. — Die Prozesse und die pathologischen Reaktionen.

Meine Herren! Nachdem wir in den letzten Vorlesungen gesehen haben, daß unser Strafvollzug mit einer Unzahl von geisteskranken und geistig abnormen Rechtsbrechern belastet war, tauchen nunmehr eine Reihe von neuen Fragen auf und drängen nach Beantwortung: Wie fügten sich diese krankhaften Persönlichkeiten in den Strafvollzug ein? Welchen Einfluß hatten die verschiedenen Haftarten auf ihr Verhalten? Welche ursächlichen Beziehungen bestehen zwischen der Haft und der geistigen Störung?

Meine Herren! Der Strafvollzug ist auf den Durchschnittsgefangenen abgestellt. Je gleichförmiger das körperliche und geistige Niveau der Gefangenen ist, umso geringere Anforderungen stellt die Behandlung an ein unvorgebildetes Aufsichtspersonal; je verschiedenartiger sie nach Bildung, Leistungsfähigkeit und seelischer Eigenart sind, desto unlösbarer ist die Aufgabe der Aufseher, allen in gleichem Maße gerecht zu werden. Daß gerade die mit geistigen Mängeln Behafteten die größten Schwierigkeiten machten, ist von vornherein zu erwarten und wurde von allen Seiten bestätigt.

Passive Naturen fügten sich zwar im großen und ganzen der Ordnung. Viele Geisteskranke „mit stillem Wahn“, verblödete Epileptiker, Greisen-schwachsinnige, chronische Alkoholisten und vor allem die große Masse der torpiden Imbezillen fühlten sich in der Strafanstalt geborgen und waren gehorsam, willig und lenksam. Für einfache Beschäftigungen reichten ihre geistigen Fähigkeiten aus. „Sie schälen Kartoffeln oder flicken Säcke oder zupfen Werg oder reißen Federn, ohne etwas Böses zu wollen“, meinte der Strafanstaltsdirektor FINKELNBURG²⁶⁴). Wurden sie jedoch mit Leistungsfähigeren zusammen zu gemeinschaftlicher Arbeit angestellt, so vermochten sie den Anforderungen nicht mehr zu genügen und machten sich bei dem Aufsichtspersonal und bei Mitgefangenen, denen sie hinderlich waren, leicht mißliebiger. Von den Beamten wurde aber die geistige und gemütliche Stumpfheit dieser Elemente vielfach als hartnäckige Trägheit aufgefaßt, so daß auch diese harmlosen und gutmütigen Kranken oft ein langes Register von Disziplinarstrafen wegen Faulheit, Arbeitsverweigerung u. dgl. aufweisen konnten.

Ungleich größere Schwierigkeiten machten jedoch die erregten Geisteskranken, besonders aber jene geistig Minderwertigen, deren Abnormität sich überwiegend in affektiven Störungen äußert. Das Kreuz der Strafanstaltsbeamten bildeten die krankhaft veranlagten Persönlichkeiten, die wir als erethische Imbezille, als hysterische Charaktere und epileptoide Psychopathen kennengelernt haben. Die Anpassung an das Strafanstaltsmilieu, das Einfügen unter die stramme Zucht und Ordnung wurde diesen Menschen durch ihre Veranlagung außerordentlich erschwert. Eitel und anspruchsvoll, maßlos empfindlich gegen jedes vermeintliche Unrecht, aber blind gegen die eigenen Mängel, mit nichts zufrieden, ihre Mußstunden zur Abfassung von Beschwerdeschriften über Mitgefangene und Beamte benutzend, jede Gelegenheit zum Hetzen und Komplottieren ergreifend, äußerst unbeständig in ihrer Stimmungslage, aus geringen Anlässen in sinnlose Wutausbrüche geratend, vermochten einige wenige dieser Menschen die Beamtschaft einer ganzen Anstalt in Atem zu halten. Dabei konnte das Verhalten dieser Minderwertigen so sehr den Stempel des Bewußten und Planmäßigen tragen,

daß man auf ein Verständnis für ihre Krankhaftigkeit von seiten ihrer Mitgefangenen nicht rechnen durfte. Sie bildeten daher vielfach die Zielscheibe des Spotts und der Stichelei von seiten der zu Schabernack aufgelegten Mitgefangenen und konnten nur unter größter Nachsicht der Beamten in den gemeinschaftlichen Arbeitsräumen gehalten werden. Doch auch dem Aufseherpersonal durfte man es nicht verargen, wenn es diese abnormen Persönlichkeiten nicht richtig zu nehmen wußte und Affektausbrüche, die auf Beeinträchtigungsideen und krankhafte Verstimmungen zurückzuführen waren, als Äußerungen einer besonderen Bosheit und Rohheit deutete. Ja, bei der Schwierigkeit der richtigen Beurteilung dieser Kranken durch den Laien konnte es nicht wundernehmen, daß ein Teil der Auflehnungen gegen die Ordnung geradezu auf das ungeschickte Verhalten des Aufsichtspersonals zurückgeführt werden mußte. „Der Geist, der in unseren Strafanstalten herrscht“ — sagte der Richter WEINGART¹³¹⁹) — „paßt nicht für psychisch Minderwertige. Die Disziplin in diesen Anstalten muß streng gehandhabt werden, daß sie Schwächen des Einzelnen nur wenig berücksichtigen kann. Sie regt die belastet Minderwertigen auf, reizt sie, verbittert sie; sie verfallen infolgedessen häufig in Disziplinarstrafen, die sie mit ihrem empfindlichen reizbaren Wesen nicht vertragen; Strafen wie Kostentziehung, hartes Lager, Prügel, schädigen diese Leidenden ungemein; auch das Schweigegebot vertragen sie nicht . . . Sieht man die Gefängnisakten solcher Personen durch, so findet man oft, daß sie sich eine geradezu erschreckende Anzahl von Bestrafungen durch Übertretung des Schweigegebots, durch Widersetzlichkeit, Ungehorsam, Beleidigungen der Aufsichtsbeamten usw. zugezogen haben. Bei einer verständnisvolleren Behandlung könnten viele dieser Strafen vermieden werden! Dieses Verständnis bezieht sich aber auf verwickelte, nicht klar zutage liegende Verhältnisse des Seelenlebens. Bei einem Gefangenenwärter unserer Zeit, einem früheren Unteroffizier, kann dieses Verständnis in der Regel nicht vorausgesetzt werden. Es ist ihm auch nicht beizubringen, daß die Gefühlsausbrüche derartiger Menschen krankhafter Natur sind und rücksichtsvolle Behandlung verlangen, wenn nicht an leitender Stelle eine ärztlich und irrenärztlich geschulte Persönlichkeit einen entscheidenden Einfluß auf die Behandlung minderwertiger Anstaltsinsassen geltend macht“.

Auch in den Berichten des *Inneren Ministeriums*¹²⁰²) wurde diese Anschauung wiederholt zum Ausdruck gebracht und in den Berichten 1909—1911 mehrmals erwähnt, daß diese Minderwertigen von den Aufsehern „als Simulanten, Störenfriede und widersetzliche Menschen betrachtet und weniger gut als die Gesunden behandelt werden“, und daß „durch ein geschickteres Verhalten der Beamten mancher Exzeß, manche Strafe, ja manche geistige Störung vermieden werden könnte“. Allgemein wurde über „die ganz außer-

ordentlich große querulatorische Korrespondenz der geistig Minderwertigen mit den Gerichten“ geklagt, die nicht nur diese, sondern auch die Strafvollzieher schwer belastete. Um nur auf einige Zeit vor ihren unausgesetzten Beschwerden und Quälereien Ruhe zu haben, mußte man „mit diesen unglücklichen Geschöpfen hin und wieder geradezu kapitulieren“. Behandelte man sie aber rücksichtsvoller, so gab das für andere Gefangene wiederum Anlaß zu Unbotmäßigkeiten, kurzum „sie sind für die Disziplin ein wahres Kreuz: läßt man sie unter den vollwertigen Gefangenen, so werden sie von diesen gezerrt und aufgehetzt, sondert man sie ab, so neigen sie zu Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen.“ Als Rücksichtnahme auf die Rechtsanschauung der übrigen Gefangenen ist wohl die aus den Akten Minderwertiger oft feststellbare Tatsache anzusehen, daß die sprachliche Entgleisung eines Halbidioten zu einer „Beamtenbeleidigung“ gestempelt wurde und den Anstoß zu einer Kette von Vernehmungen, Konfrontationen, Protokollen, disziplinarischen und gerichtlichen Strafen gab! Auch in den *ärztlichen* Berichten des Ministeriums des Innern wurde gelegentlich darauf hingewiesen, „daß auch mit geistig abnormen Personen besser und vielfach sogar gut auszukommen wäre, wenn das Aufsichtspersonal mehr Verständnis für solche Zustände hätte“. Da aber bei der Behandlung der geistig Minderwertigen mit den gegebenen Beamten und Einrichtungen gerechnet werden mußte, so paßten diese Sträflinge nicht für die Gemeinschaftshaft. Nach zahllosen vergeblichen Versuchen, mit Milde oder mit harten Disziplinarstrafen den Gefangenen zu Ruhe, Fleiß und Gehorsam zu erziehen, blieb schließlich nichts anderes übrig, als ihn aus dem gemeinsamen Strafvollzug zu nehmen und zu isolieren. Dadurch wurde man zwar in der Gemeinschaftshaft den Störenfried los, aber nur um in der Einzelhaft auf neue Schwierigkeiten zu stoßen.

Die Einschätzung der *Einzelhaft* als Mittel zur Besserung des Sträflings hat, seit sie in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts aus den quäkerischen Anstalten Nordamerikas nach Deutschland verpflanzt und im Laufe des Jahrhunderts in nahezu sämtlichen Strafanstalten durchgeführt worden war, eine entschiedene Wandlung erfahren. Anfänglich mit einer uns jetzt befremdlich anmutenden Begeisterung als einziges und unbedingt wirksames Heilmittel für den Rechtsbrecher begrüßt, wurde sie allmählich auch in ihren Mängeln erkannt und schließlich als ein unvermeidliches, weil vorläufig unentbehrliches Übel hingenommen. Selbst einer ihrer Anhänger, der erfahrene und kritische Leiter der Hamburgischen Strafanstalten GENNAT³¹⁶), setzte sich nur zögernd und in Ermangelung eines Besseren für sie ein. „Sie schützt vor schlechten Einflüssen — und auch das nicht immer — und vertieft, wo dafür noch ein Boden, das Innenleben, macht aber noch unselbständiger als der Strafvollzug ohnehin“ . . . „Wie die Verhältnisse liegen, betrachte ich sie

mehr als ein Mittel der Absonderung, um schädliche Einwirkungen fernzuhalten, denn als Grundlage oder gar einzige Voraussetzung für wirksame Erfolge, und schätze sie auch deswegen, weil sie neben der negativen die positive Bedeutung hat, guten Einflüssen den Boden zu bereiten, was die Gemeinschaft weit unvollkommener vermag, trotz Erschwerung der Beschäftigung die Disziplin erleichtert und den Verdorbenen meist unangenehm ist. Es bleibt aber wahr und bestehen die Erfahrung und Tatsache: in der Einzelhaft züchten wir Treibhauspflanzen. Bei dem einen stellt sich schließlich Stumpfheit, bei dem andern Reizbarkeit infolge gesteigerten Gefühlslebens ein“. Und ähnlicher Ansicht war auf Grund eigener Beobachtungen der Strafrechtslehrer RADBRUCH⁹⁷⁵): „Die Gemeinschaftshaft verschlechtert — die Einzelhaft bessert, aber sie bessert nur für die Anstalt, nicht für das Leben“. Der vielgerühmte bessernde Einfluß der Einzelhaft ist demnach ein Trug; sie zehrt an der Willenskraft des Sträflings und macht ihn noch schwächer und unselbständiger als er ohnehin schon war.

Der verhängnisvolle Irrtum in der Einschätzung der heilsamen Wirkung der Einzelhaft ist auf ihren unzweifelbaren, eigenartigen Einfluß auf das Seelenleben des Gefangenen zurückzuführen. Schon FÜSSLIN³⁰⁴) hatte ihn klar erkannt: Es trat „infolge der gesegneten Einwirkung der Einzelhaft auf das Gemüt der noch nicht ganz verhärteten und verwilderten Gefangenen, früher und später, mehr oder minder heftig, eine *Gemütserschütterung* ein, durch welche einzelne Gefangene nur etwas empfindlich und gereizt, andere mehr aufgeregt oder niedergedrückt, andere sehr weich und bewegt, wieder andere trostlos und verzweifelt wurden, alle aber in dieser Gemütsstimmung Aufmunterung, Beruhigung und Trost verlangten und den Beamten und Geistlichen mehr als sonst zugänglich waren. Bei beinahe allen in der Anstalt Gebesserten bildete diese Gemütserschütterung den Wendepunkt ihrer Umwandlung und den Anfang zu Offenheit, Einsicht, Zutrauen und Zugänglichkeit. Richtig aufgefaßt, geleitet und behandelt, ging sie bald in bußfertige, gehobene und freudige Stimmung über, durch welche der Gefangene nicht allein gegen alle Gefahren einer selbst langjährigen Isolierung geschützt, sondern auch dem Laster und Verbrechen entrissen war.“ Auch GUTSCH³⁸⁰) betonte den mürbemachenden Einfluß der erzwungenen Einsamkeit auf die Gefangenen, „die Gemütserschütterung“. Sie sei „nicht jener Trauer und Niedergeschlagenheit gleichzustellen, welche stets der Übergang von der Freiheit zur Gefangenschaft mit sich führe — diese finde sich auch in gemeinsamer Haft — sondern sie sei ein durch die selbstbeschauenden Wirkungen des Alleinseins erzeugter Gemütsaffekt, der höchste Ausdruck intensivsten Sturmes im Gemüte des isolierten Verbrechers“. RADBRUCH⁹⁷⁵) hat die Aufmerksamkeit auf die Schilderungen gelenkt, die uns von einigen differenzierten Persönlichkeiten, von Dichtern und poli-

tischen Rechtsbrechern überkommen sind: v. TRENCK, SILVIO PELLICO, MOSER, SCHUBART, FRITZ REUTER, OSKAR WILDE, VERLAINE u. a., und AUER⁵⁶⁾ gab eine lehrreiche Sammlung von Darstellungen heraus, die ihm frühere Strafanstaltsinsassen von ihren Selbstbeobachtungen in der Einzelhaft gegeben hatten. Übereinstimmend zeigen uns diese Dokumente, daß sich „die Gemüterschütterung“ in einer je nach der charakterlichen Veranlagung des Gefangenen sich verschieden äußernden eigenartigen „Steigerung des Innenlebens“ äußert, die oft mit mannigfachen körperlichen Beschwerden einhergeht. Neben Klagen über anhaltende Schlaflosigkeit, schreckhafte Träume, Kopfschmerzen und Schwindel, Angstzustände und starke Reizbarkeit, neben Verzweiflungsausbrüchen und Selbstmordgedanken begegnen uns in diesen Schilderungen immer wieder Hinweise auf tiefgreifende Veränderungen des Gemütslebens und auf Umwälzungen in den sittlichen, intellektuellen und ästhetischen Anschauungen des Gefangenen, Angaben über üppiges Wachsen der guten Vorsätze und über religiöse Bekehrung, über Klarheit des Denkens und Empfänglichkeit für ästhetische Gefühle. LEUSS⁶⁸³⁾ berichtete, „daß eine Blattform, eine Wolkenbildung Ausbrüche ästhetischen Entzückens hervorrufen, und ein Käfer einen Sturm erregen kann“; v. TRENCK bezeugte: „Der Geist arbeitet im Kerker mit mehr Empfindung, und die Ausdrücke waren lebhafter, als gewöhnlich ein freier Mensch in seiner bequemen Studierstube schreiben kann“; FRITZ REUTER betonte, daß „die Festungszeit durch die fortwährenden Phantasiespiele, die man in Ermangelung unterhaltender Wirklichkeit heraufzubeschwören gezwungen ist, der Klarheit und Deutlichkeit der Vorstellungen förderlich gewesen ist“; ein Flaschenbierhändler machte AUER die Angaben: „Das Innenleben nimmt zu, je mehr die Erinnerungen an die Außenwelt geringer werden und verblassen“ . . . „Die Phantasie ist sehr rege, auch schöpferisch. Es war mir oft leid, daß ich Bilder und Gedanken nicht schriftlich festhalten konnte“; ein Maschinenbauer äußerte: „Die Gedanken, welche keine Ableitung haben, konzentrieren sich auf die zur Verfügung stehenden Eindrücke, und je nachdem verfällt man in Verstimmungen der Wehmut, der Angst, des Zornes und andere. Man stellt sich z. B. ein Familienmitglied krank vor — dieses Hoffen und Zagen, ob man sich noch einmal wiedersieht, es ist einfach unerträglich. Wenn man sich in solch einem Zustand manchmal den Tod herbeiwünscht und dann z. B. aus Verzweiflung am Fenster in die Höhe klettert und ein Stückchen Himmel, einen Vogel, einen Menschen, einen Baum oder dergleichen erblickt, — die Gedanken werden dann abgelenkt, erhalten einige Nahrung, und für eine Weile ist man beruhigt, bis man wieder in den vorigen oder in einen anderen Zustand verfällt.“

Es ist verständlich, daß dieser Überschwang des Gefühlslebens den Boden abgeben kann zu künstlerischer, besonders dichterischer Produk-

tion. „Mit der Lichtschere auf der Wand, mit einem Nagel auf dem Zinnbecher, mit Blut oder einfach im Kopf haben MOSER, SCHUBART, TRENCK ihre Gedichte festgehalten“, und jeder interessierte Strafvollzugsbeamte kennt Beispiele von „Zuchthauspoesie“, die ein echtes, tiefes Empfinden bei „tiefstehenden Verbrechern“ zum Ausdruck bringen. Auf der andern Seite wurde aber schon von FÜSSLIN³⁰⁴) erkannt, daß diese Gemüterschütterung gleichzeitig der Keim zu einer geistigen Störung werden kann. „Bald ist es eine unerklärliche, durch völlig eingebil­dete Krankheit hervorgerufene, oder eine, außer Verhältnis mit wirklich vorhandenen körperlichen Leiden stehende Angst, durch welche die Gefangenen überall verfolgt und gequält werden; bald eine sehr gedrückte Gemütsstimmung, die sie ihr nahes Ende, jedenfalls den Tod vor Ablauf ihrer Gefangenschaft voraussehen läßt; bald und häufiger vorkommend, zeigt sich eine ungemaine Reizbarkeit, die durch jedes falsch aufgefaßte oder rauhe Wort, selbst durch einen vermeintlichen höhnischen, verächtlichen oder argwöhnischen Blick des Aufsehers gesteigert wird, und heftige Drohungen, Reden, Widersetzlichkeiten veranlaßt; bald, und dies sind wohl deutlich hervortretend, oder nicht erkannt, in den meisten Fällen die Hauptursachen der wirklich ausgebrochenen Seelenstörungen, sind es nicht mehr zu beruhigende Gewissensbisse, die sich dem Gefangenen unwiderstehlich aufdrängen, oft in dem Grade, daß selbst die tröstenden Zusprachen und Belehrungen der Geistlichen nichts zu deren Bewältigung und Beruhigung vermögen, weil die Gefangenen zwar ihr von Jugend an sündhaftes Leben, ihre moralische Verwilderung und die Schwere ihrer Verbrechen einsehen, ihnen aber alle höhere religiöse Erkenntnis, und der beruhigende Glaube an die Möglichkeit einer Vergebung ihrer Sünden mangelt, weil sie unter ihrem Schöpfer nur einen strafenden und rächenden Gott, aber nicht auch einen vergebenden und allbarmherzigen Vater zu begreifen vermögen.“ FÜSSLIN meinte freilich, daß der Übergang der Gemüterschütterung in sinnfällige Seelenstörung nur eintrete, wenn der Zustand nicht rechtzeitig erkannt und geleitet werde, oder wenn sich der Verbrecher verstockt der Beeinflussung durch den Seelsorger entziehe. „Wo die Gemüterschütterung den unbußfertigen Sinn, das verhärtete Herz, den tief gewurzelten Haß und Argwohn nicht zu brechen vermochte, da begann jener innere Seelenkampf zwischen Erinnerungen und versuchter Betäubung derselben, zwischen Vorwürfen und Selbstentschuldigungen, zwischen Reue und Trotz, zwischen Gewissensbissen und ohnmächtiger Wut, zwischen der strengen Hauszucht und dem beständigen Widerstreben, durch welchen naturgemäß eine große Aufregung und bei langer Dauer oder beständiger Steigerung derselben Wahnsinn hervorgerufen werden mußte“.

Auch der Bruchsaler Strafanstaltsarzt GUTSCH³⁸⁰) — obgleich er wie FÜSSLIN und andere die Gemüterschütterung „vom Standpunkte der

Moral als bedeutsamen Wendepunkt zu sittlicher Umkehr und Besserung“ im Leben des Sträflings begrüßte — verkannte nicht, daß sie „zugleich die Übergänge und Grenzen zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit“ enthalte. Und seitdem auch DELBRÜCK^{191, 192, 193}, KIRN⁵⁴⁸), REICH¹⁰⁰⁰) und viele andere seine Ansicht bestätigt hatten, zweifelte kein Stgafanstaltsarzt mehr an der Richtigkeit dieser Beobachtungen. Auch die Beamten haben sich der Einsicht nicht mehr zu entziehen vermocht. Selbst diejenigen, die an der Überlegenheit der Einzelhaft andern Haftarten gegenüber festhielten und sich von ihrem Irrtum nicht überzeugen lassen wollten, daß sie für die Anstalt, nicht aber für das Leben besserte, auch sie bestritten nicht länger, daß besonders krankhafte Sträflinge die Einzelhaft nicht vertragen und, sollten sie vor ernsten Schädigungen bewahrt werden, in gemeinsamer Haft gehalten werden mußten. In den Berichten an das Ministerium des Innern kam diese Ansicht immer häufiger zum Ausdruck: Einer großen Zahl der Minderwertigen falle die Einzelhaft sehr schwer, auf sie wirke sie nachteilig. Es stelle sich bei ihnen nach kurzer Zeit völlige Teilnahmslosigkeit ein. Man müsse die Einzelhaft sehr vorsichtig bei ihnen handhaben; in ihrem gesundheitlichen Interesse sei es nötig, sie bald der gemeinsamen Haft zuzuführen usw.

Kurzum: Die Einzelhaft führt bei krankhaft Veranlagten zu gewissen „nervösen“ Störungen, die in vielen Fällen die ersten Vorboten nahender Geisteskrankheit sind; wird sie nicht rechtzeitig unterbrochen, so kann eine stürmische Psychose zum Ausbruch kommen.

Meine Herren! Diese Tatsache führt uns nunmehr zur Besprechung der vielerörterten Frage nach den ursächlichen Beziehungen zwischen Haft und Geisteskrankheit. Seit den Arbeiten DELBRÜCKs, des Älteren^{191, 192, 193}), ist es bekannt, daß in der Strafhaft eine unverhältnismäßig große Zahl von Geisteskrankheiten zum Ausbruch gelangen. Sie gehören den beiden großen Formenkreisen an, deren ich in den ersten Vorlesungen gedacht habe, den Krankheitsprozessen und den abnormen Veranlagungen. Je nachdem spricht man von „echten Psychosen“ und von „Haftpsychosen“. Die echten Psychosen entstehen — wie wir sehen — als Äußerungen organischer Gehirnprozesse, wandeln und zerstören die Persönlichkeit nach ihren bestimmten Gesetzen, und setzen an Stelle der ursprünglichen eine dauernd krankhaft beeinflusste. Die Haftpsychosen hingegen sind Produkte von Anlage und äußeren Einwirkungen, pathologische Reaktionen abnorm veranlagter Persönlichkeiten auf mittelbare und unmittelbare Schädigungen durch die Haft, und sind als solche nichts anderes als Ausstrahlungen und Verzerrungen ursprünglicher Eigenschaften.

Die echten Psychosen sind vertreten durch die Paralyse, die senile Demenz, das arteriosklerotische Irresein, die Epilepsie und besonders

durch die *Schizophrenie*. Gerade diese letztere Erkrankung ist wegen ihrer Häufigkeit in der Strafhaft von wesentlicher Bedeutung und hat infolgedessen von jeher im Mittelpunkt des Interesses fast aller Forscher gestanden, die über die Psychosen der Haft gearbeitet haben. Die Beziehungen zwischen Schizophrenie, krimineller Lebensführung und Strafhaft bedürfen daher eines näheren Eingehens.

Die Entwicklung dieser Erkrankungen ist in vielen Fällen schleichend; den stürmischen sinnfälligen Äußerungen der Psychose können Monate, Jahre hindurch Störungen vorausgehen, die sich ausschließlich in einer für den Laien nicht sehr sinnfälligen, aber trotzdem eingreifenden Veränderung des Charakters äußern. Entwickelt sich der Zerfall der Persönlichkeit in der Freiheit, so gibt er in vielen Fällen den Anstoß zu sozialem Scheitern und krimineller Lebensführung. Kommt die schleichende Psychose in der Strafhaft zum Ausbruch, so werden ihre Äußerungen von den Beamten und Ärzten vielfach als Starrsinn, Bosheit, Faulheit und Simulation gedeutet und behandelt. Und wie zu DELBRÜCKS des Älteren Zeiten machten viele dieser Sträflinge ein wahres Martyrium durch, bis daß die Geisteskrankheit so sinnfällig wurde, daß sie auch von den Strafvollzugsbeamten als solche erkannt und für ärztliche Versorgung des Kranken Sorge getragen wurde^{60, 1032}). In einer badischen Heil- und Pflegeanstalt befand sich noch vor kurzem ein alter Gewohnheitsdieb und Landstreicher im Zustande tiefer Verblödung; sein zerschlagenes, narbenbedecktes Gesäß legte Zeugnis ab von den Erziehungsversuchen preußischer Strafanstaltsbeamter!

An der Hand der Akten und eingehender Erkundigungen über das Vorleben dieser Kranken kann man in der überwiegenden Zahl der Fälle nachweisen, ob Kriminalität oder Krankheit das Primäre war. Stellt man die Hauptlebensabschnitte einer Anzahl von schizophrenen Landstreichern¹³⁵⁶) und Gewohnheitsverbrechern¹³⁵⁸) fest und trägt den Beginn der Kriminalität, den Beginn der Psychose und die Aufnahme des Kranken in die Irrenanstalt in Kurven ein, so erhalten wir die Abb. 6 und 7.

Aus den Lebensläufen ist leicht zu ersehen, daß der Beginn der geistigen Störung und Beginn der antisozialen Lebensführung bei den Landstreichern nahezu zusammenfielen, die Verbrecher hingegen erst im Laufe ihres kriminellen Lebens geisteskrank wurden. Die Landstreicher fanden zumeist erst viele Jahre nach Beginn der Erkrankung Aufnahme in Irrenanstalten, die Verbrecher schon bald nach Ausbruch der Psychose. Von den Landstreichern waren mit 27 Jahren bereits 31 geisteskrank, aber erst 7 als solche erkannt und irrenärztlich versorgt; bei den Verbrechern hatte sich bis zu ihrem 28. Lebensjahre die Psychose bei 27 entwickelt, von denen bereits 14 in Irrenanstalten Aufnahme gefunden hatten. Diese Tatsachen sind leicht zu deuten. Für die Persönlichkeitsveränderung dieser Kranken ist u. a. kennzeichnend die Abwendung von der

Wirklichkeit, der Verlust der Tatkraft und Initiative, des Ehrgeizes, des Strebens nach realen Gütern, nach gesicherter Lebensstellung. Personen, die an einem, wenn auch nur wenig sinnfälligen schizophrenen Schwächezustand leiden, sind zur Durchführung energischer, zielbewußter Verbrechen zumeist unfähig und verfallen daher dem Landstreichertum, das sich ja ganz überwiegend aus willensschwachen Elementen rekrutiert. Infolgedessen muß der Prozentsatz an solchen ursprünglich sozialen und erst durch den Verblödungsprozeß gescheiterten Kranken in den Arbeitshäusern größer sein als in den Gefängnissen und Zuchthäusern. Daß aber die Korrigenden zumeist weit später als die Sträflinge in sachverständige Pflege kamen, erklärt sich leicht daraus, daß die Auslese der Geisteskranken in den Arbeitshäusern noch weniger sorgfältig erfolgte als in den Strafanstalten.

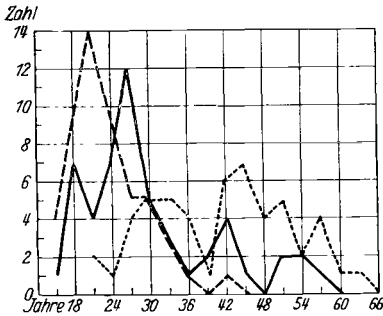


Abb. 6. Lebensabschnitte von 52 schizophrenen Landstreichern^{133e)}.

-----: Beginn der Kriminalität
 ———: Beginn der Geistesstörung
: Aufnahme in die Irrenanstalt

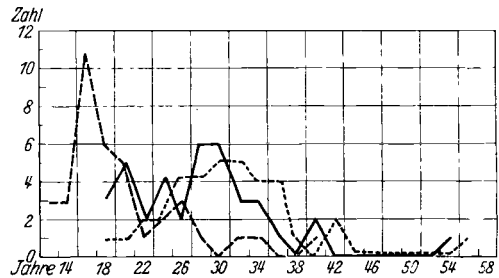


Abb. 7. Lebensabschnitte von 38 schizophrenen Gewohnheitsverbrechern^{132e)}.

-----: Beginn der Kriminalität
 ———: Beginn der Geistesstörung
: Aufnahme in die Irrenanstalt

Von besonderem Interesse ist, daß ein erheblicher Teil der Landstreicher und die überwiegende Zahl der Gewohnheitsverbrecher erst nach Beginn der Kriminalität, zumeist während ihrer Strafverbüßungen an der fortschreitenden Psychose erkrankte. Ist das Zusammenfallen von langer Haft und Schizophrenie ein zufälliges; dürfen wir annehmen, daß diese professionellen Landstreicher und gewohnheitsmäßigen Verbrecher wie beliebige frei lebende, soziale Persönlichkeiten von der Psychose befallen werden, oder besteht ein innerer Zusammenhang zwischen Straftat und Geisteskrankheit; ist es wahrscheinlicher oder möglich, daß ihnen ein günstigeres Geschick mit der Haft auch die Psychose erspart haben würde?

Diese Frage hat bereits viele Forscher beschäftigt. Die alten Psychiater — DELBRÜCK^{191, 192, 193)} an der Spitze — haben den Zusammenhang nicht bezweifelt, SIEFERT¹¹⁶⁹⁾, ASCHAFFENBURG^{36, 37)} und auch KRAEPELIN⁵⁹⁷⁾ bestreiten ihn. Meines Erachtens läßt

sich auf Grund unseres heutigen Wissens keine bündige Antwort auf diese Frage geben; sie wird offen bleiben müssen, solange uns Ursache und Wesen der Schizophrenie dunkel sind. Bemerkenswert aber bleibt die zwar nicht zahlenmäßig faßbare, von verschiedenen Seiten, u. a. von LEPPMANN¹⁰⁵³), RÜDIN¹⁰⁵³), LUMPP⁷⁵⁹), VIERNSTEIN¹²⁷⁷) und zuletzt noch von LIEPMANN⁶⁹¹), auf Grund der von ihnen gesammelten Gutachten von Strafanstaltsdirektoren übereinstimmend behauptete Tatsache, daß langjährige, besonders lebenslängliche Gefangene ungewöhnlich häufig an chronischem, zu geistigem Siechtum führenden Psychosen erkranken, die durchaus das Gepräge der Schizophrenie tragen, und ferner die alte Erfahrung, daß im Beginn der Erkrankung eine Aufhebung der Strafhaft und die Versetzung des Kranken in ein anderes Milieu oft von günstigem Einflusse auf die stürmischen Äußerungen der Psychose ist. Ob allerdings durch eine rechtzeitige Unterbrechung der Strafe ein dauernder Stillstand oder gar eine Heilung des Leidens erreicht werden kann, steht dahin. Solange jedoch nur eine gewisse Aussicht besteht, daß durch Unterbrechung des Strafvollzugs und Wechsel des Milieus die Erkrankung günstig beeinflußt werden kann, solange haben wir auch die Pflicht, in dieser Richtung zu wirken. Denn wir haben wohl das Recht, einen Rechtsbrecher zu strafen, nicht aber ihn für sein Leben so zu schädigen, daß er seine Selbständigkeit verliert und Gefahr läuft, Gegenstand dauernder irrenärztlicher Fürsorge zu werden.

Meine Herren! Wesentlich klarer liegen die ursächlichen Beziehungen zwischen dem Ausbruch geistiger Störung und dem Einflusse der Haft bei der zweiten Gruppe von Psychosen. Diese *Haftpsychosen* im eigentlichen Sinne bezeichneten wir als krankhafte Reaktionen abnormer, geistig minderwertiger Rechtsbrecher, wie wir sie ähnlich auch in der Freiheit bei psychopathischen Persönlichkeiten im Anschluß an affektbetonte Erlebnisse häufig beobachten. Der Boden, auf dem diese pathologischen Reaktionen zur Entwicklung gelangen, ist ein *affektiv* abnormer; intellektuelle Schwäche kann zwar gleichzeitig bestehen, braucht es aber nicht. Die zu Haftpsychosen disponierten Sträflinge gehen demnach aus den Reihen der *gemütlich* abnormen Psychopathen hervor, vorwiegend jener Typen, die wir als erethisch Imbezille, als hysterische Charaktere, als Haltlose, Epileptoide und Pseudologen kennengelernt haben.

Ich erwähnte bereits, daß differenzierte Persönlichkeiten auf die Einzelhaft in besonderer Weise reagieren. Eigenschaften, die im freien Leben kaum in Erscheinung treten, kommen zu voller Entfaltung. Es entwickelt sich eine Steigerung des Gefühlslebens, eine Zunahme des Innenlebens, eine sittliche, ästhetische und intellektuelle Umwälzung, die sich je nach der Artung des Gefangenen verschiedentlich äußern können. Einzelne Sträflinge steigern sich in gereizte, erbitterte

und gehässige Verstimmungen hinein; kleine Anlässe führen zu heftigen Zornausbrüchen und Gewalttaten; harmlose Äußerungen der Umgebung werden als feindlich gegen sie gerichtet mißdeutet und geben den Anstoß zu wortreichen Beschwerden und Klageschriften — andere werden ängstlich auf ihr körperliches Wohl bedacht, legen kleinen Unregelmäßigkeiten in ihrem Befinden übertriebene Bedeutung bei und überlaufen den Arzt mit hypochondrischen Klagen — manche sind mutlos und gedrückt, gequält von Schlaflosigkeit und Lebensüberdruß — einige finden Trost in religiöser Bekehrung —, andere machen ihren überströmenden Gefühlen in dichterischen Erzeugnissen Luft — manche suchen ihre verzweifelte Lage bei der Beschäftigung mit einem oft ganz fernliegenden Gebiet zu vergessen, treiben mit eisernem Fleiße Sprachstudien oder suchen nach Lösungen unlösbarer technischer Probleme — und ein Teil der Gefangenen ist erfüllt von rosigen Hoffnungen auf ein Leben nach der Entlassung und trägt ein mit ihrer Lage seltsam kontrastierendes, unbeugsames, ja siegesfrohes Verhalten zur Schau.

Viele Haftpsychosen sind lediglich *Steigerungen* dieser fast noch in das Bereich des Normalen fallenden Haftreaktionen. Ihre mannigfaltigen Erscheinungen machen uns die außerordentliche Reichhaltigkeit und Verschiedenartigkeit der Erkrankungen verständlich, die bestimmt wird von der individuellen Anlage der Gefangenen, von ihrer jeweiligen somatopsychischen Disposition, von der besonderen Haftart, unter deren Einflüsse sie jeweils stehen, und von zufälligen Erlebnissen, die vor und während der Haft auf sie einwirken. Man hat versucht, in den Reichtum der individuellen Erscheinungs- und Verlaufsformen eine gewisse Ordnung durch Aufstellen von *Typen* zu bringen, von denen ich die häufigsten kurz erwähnen will.

Bereits früh machte man auf die mannigfachen Gemütserschütterungen aufmerksam, die auf den Untersuchungsgefangenen einströmen, und wies darauf hin, daß in der *Untersuchungshaft* noch mehr als in der Strafhaft durch die plötzliche Verhaftung, die Verhöre und Konfrontationen, die ständige Erwartung und Unsicherheit über die Zukunft, das Bangen über die zu erwartende Strafe Spannungsgefühle erzeugt werden, die in der Einzelhaft keinerlei Ableitung und Ausgleich finden können, zumal Ablenkung durch Arbeit, Trost und Teilnahme bei den eigentümlichen Verhältnissen des Gefängnisses vollkommen fehlt. Diese Affekte finden oft in stürmischen psychischen Reaktionen ihre Entladung. Oft unmittelbar nach der Verhaftung, oft während der ersten Tage der Haft, bisweilen im Anschluß an ein Verhör, an eine belastende Zeugenaussage oder an andere seelische Erschütterungen treten stürmische Erregungszustände mit Neigung zum Zerstören und zu Gewalttätigkeiten bei mehr oder weniger getrübttem Bewußtsein auf. Diese sowie die an die Festnahme sich anschließenden hysterischen Anfälle und Delirien, in

denen oft die Tat, das Opfer, der Staatsanwalt die führende Rolle spielt, unterscheiden sich nicht von den Reaktionen, die wir bei psychopathischen Persönlichkeiten auch in der Freiheit auf gemüthliche Erregungen hin ausbrechen sehen.

Kennzeichnender für die Untersuchungshaft sind die kurzdauernden halluzinatorischen Erregungen, die sich oft nach einem Prodromalstadium mit schlechtem Schlaf und schreckhaften Träumen aus hypnagogen Halluzinationen entwickeln und in schlaflosen Nächten ihren Höhepunkt erreichen. Charakteristisch für die nächtlichen halluzinatorischen Episoden sind traumhafte Sinnestäuschungen des Gehörs und Gesichts mit aus der Lage des Gefangenen verständlichen Inhalten. Tagsüber ist er meist frei von Trugwahrnehmungen, dabei aber ängstlich, scheu, schreckhaft, bisweilen traumhaft benommen und von Kopfschmerzen, Schwindel und Herzklopfen gequält. Er zeigt dann auch wohl weitgehende Einsicht für das Krankhafte des Zustandes, während er in der Stille und Einsamkeit der Nacht in seiner dunklen oder spärlich erleuchteten Zelle wieder ganz unter den Bann der unheimlichen Geräusche, der vorwurfsvollen und drohenden Stimmen und schattenhaften Bilder gerät. So erzählte SCHUBART⁹⁷⁵⁾ von seinen ängstlichen Träumen: „Bald sah ich meinen Vater, der mir sein geschwollenes Bein aufs Herz legte, daß ich keuchend unter seiner wachsenden Schwere erwachte; bald Feuerfiguren, die zu wimmern schienen: dein Religionsspott hat uns vergiftet; wir sündigten — starben! weh über dir!“ Doch auch „mitten unterm Beten, oder Lesen, oder in schlaflosen Nächten“ sah er „gährende, grinsende, blasse, schwindligte, mit beiden Händen tappende Figuren, oder nächtliche Vögel mit langen aufgerissenen Schnäbeln und Fledermausflügeln“. Auch die ängstlich-halluzinatorischen Erlebnisse, die SILVIO PELLICO¹¹⁷⁷⁾ im Kerker von Venedig durchmachte, tragen das Gepräge einer „melancholia hallucinatoria acuta“, wie KIRN⁵⁴⁸⁾ diese charakteristische Isolierhaftpsychose benannte.

Der häufigste Typus der akuten Haftpsychose ist jedoch der GANSERSche^{308, 309)} Dämmerzustand, der sich ebenso wie der ihm verwandte RAECKESche⁹⁷⁹⁾ Stupor in unmittelbarem Anschluß an ein affektbetontes Erlebnis, an ein Verhör, einen mißglückten Fluchtversuch, eine Disziplinarstrafe entwickelt, bisweilen durch einen hysterischen Anfall oder eine tobsüchtige Erregung eingeleitet wird, oder auch ohne stürmischere Vorboten sich ausbildet. Kennzeichnend für ihn ist die traumhafte Bewußtseinstrübung mit Erschwerung der Auffassung, Störung des Gedächtnisses und der Merkfähigkeit, Desorientiertheit über Raum und Zeit, vereinzelte hysterische Symptome, Störungen der Hautempfindlichkeit, Schwindel, Kopfschmerzen, und vor allem das sogenannte „Vorbeireden“, d. h. eine anscheinende Unfähigkeit, auf die einfachsten Fragen die richtigen Antworten zu geben, obschon der Ge-

fangene durch die Art, wie er auf die Fragen reagiert, deutlich erkennen läßt, daß er ihren Sinn auffaßte und seine Antwort trotz ihrer völligen Verkehrtheit die Peripherie der richtigen berührt. Dieses Nichtwissen der elementarsten Tatsachen, das Nichterkennen der alltäglichsten Gegenstände, wie man es sonst nur bei schwerstem Blödsinn findet, steht in einem seltsamen Gegensatz zu dem sonstigen Verhalten des Gefangenen, der aus seinen Handlungen eine weitgehende Beherrschung seiner Lage erkennen läßt. Das anscheinende Bewußt-sich-Dummstellen, verbunden mit einem durchaus unecht wirkenden, gemachten, kindlich einfältigen Gebaren, das überhaupt den akuten Haftpsychosen ein besonderes Gepräge verleihen kann, legt die Annahme einer überlegten Vortäuschung geistiger Krankheit besonders nahe. Das schnelle Schwinden dieser Erscheinungen bei einer Einstellung des Verfahrens, Aufhebung der Untersuchungshaft, Verlegung in eine Irrenanstalt oder bei einem geglückten Fluchtversuch scheinen den Verdacht zu bestätigen.

Anderen Einflüssen wie in der Untersuchungshaft ist der Gefangene in der *Strafhaft* ausgesetzt. Während ihm aber in der Untersuchungshaft sein eigenes Schicksal, der Gang des Verfahrens, die Vernehmungen und Gegenüberstellungen mit den Zeugen zwar manche Aufregung, aber doch auch eine gewisse geistige Nahrung und Zerstreuung gewähren, fehlen ihm diese in der oft jahrelangen Isolierhaft der Strafanstalt. Das Einerlei des Betriebes, der Mangel an Anregung und Gedankenaustausch infolge Schweigegebots, Beschränkung der Lektüre und des Briefwechsels und engherzige Regelung der Besuche, der Zwang des frühen Schlafengehens geben den Anstoß zur Entwicklung jener Steigerung der Gefühle und Konzentration auf das eigene Ich, die wir als kennzeichnend für die längere Isolierhaft betont haben. Zwar beobachtet man auch in der Strafhaft, zumal im Anschlusse an irgendwelche plötzlich auftretende, erregende Ereignisse, etwa an einen mißglückten Fluchtversuch, an die Konfrontation mit einem belastenden Zeugen oder dergleichen, die gleichen akuten pathologischen Reaktionen wie in der Untersuchungshaft. Charakteristisch für die Strafhaft sind jedoch die *schleichenden* Veränderungen der Persönlichkeit, wie sie schon FÜSSLIN als Steigerungen der Gemütserschütterung durch die Isolierhaft beschrieb.

Selten in psychiatrische Behandlung kommen die weniger sinnfälligen hypochondrischen Depressionen. Auslösende Ursachen dafür gibt es in der Strafhaft überreichlich: die bedeutenden Gewichtsverluste, die sich besonders während der ersten Haftmonate bei sehr vielen Insassen einstellen, die Verdauungsbeschwerden, an denen ein Teil von ihnen leidet, exzessive Onanie und besonders das deprimierende und beschämende Gefühl, trotz guter Vorsätze der Masturbation stets wieder zu erliegen, die häufigen Erkrankungen und Sterbefälle der Mitgefangenen, die vielen nervösen Beschwerden, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit usw.

und die Aussichtslosigkeit auf eine naturgemäßere Lebensweise und Heilung, alles das ist geeignet, die Aufmerksamkeit des Gefangenen immer wieder auf sein körperliches Wohl zu lenken und hypochondrische Befürchtungen zu wecken. Die Einsamkeit, die mangelnde Aussprache mit einer Vertrauen einflößenden Person und das gerade derartigen Gefangenen besonders schädliche Fehlen einer ihr volles Interesse in Anspruch nehmenden Tätigkeit vermag solche Zustände zu schweren hypochondrischen Depressionen zu entwickeln, die durch ihre Hartnäckigkeit und Unbeeinflussbarkeit den Strafanstaltsärzten oft große Schwierigkeiten bereiten.

Auch die aus tiefer Reue und Zerknirschung erwachsenden religiösen Wandlungen und Bekehrungen geben selten Anstoß zu psychiatrischem Eingreifen. Zumeist beschäftigen sie ausschließlich den Seelsorger, der sie je nach seiner psychologischen Erfahrung und Einstellung zu dem Sträfling als einen hoffnungserweckenden Erfolg der Strafe buchen, als eine Äußerung der Verlogenheit und Scheinheiligkeit des Verbrechers verdammen, vielleicht auch als ein krankhaftes Erzeugnis der Isolierzelle bekämpfen wird.

Von größerer praktischer Bedeutung als diese Hafthypochondrien und religiösen Bekehrungen sind die *paranoiden Wahnsysteme*, die sich besonders bei psychopathischen Gewohnheitsverbrechern unter der Wirkung langdauernder Strafhaft entwickeln. Der beschränkte Gewohnheitsverbrecher betrachtet sich häufig — und nicht selten mit einem gewissen Recht — als ein Opfer der Gesellschaft. Er fühlt seine willenlose Unterlegenheit und Abhängigkeit von der unheimlichen Macht der Behörden, die über seine Entwicklung, sein ganzes Vorleben und seine Straftaten in allen Einzelheiten besser orientiert sind als er selbst, die ihn auch in der Freiheit nicht aus dem Auge lassen und jeden seiner Schritte kennen und bewachen. Es ist psychologisch daher wohl verständlich, daß sich bei ihm oft eine völlige Verkennung des Verhältnisses zu seinen Mitmenschen entwickelt, und daß wir auf ganz unsinnige, abergläubische Ansichten über seine Stellung im Leben stoßen, die mit voller Überzeugung vorgebracht werden, die er im Verkehr mit Gleichgesinnten nährt und fixiert, deren Grundlosigkeit ihm von sozialen Elementen um so weniger ausgedrückt werden kann, als er ihnen nicht traut und er überdies fast ausschließlich mit seinesgleichen in Berührung kommt. Versetzt man einen solchen argwöhnischen, mit der Gesellschaft zerfallenen Verbrecher in das Milieu einer Strafanstalt, unter die harte Disziplin eines oft verständnislosen und rücksichtslosen Aufseherpersonals, in die Monotonie der Isolierzelle und den schädigenden Einfluß des Zuchthauslebens, so gewinnt für ihn in der tödlichen Einförmigkeit des Anstaltsbetriebs jedes Vorkommnis an Interesse, jede Lappalie ruft die Aufmerksamkeit des Gefangenen wach. Gleichgültige Begebenheiten

geben ihm Stoff zu grüblerischen Kombinationen, alltägliche Vorgänge, deren Bedeutung ihm aber unklar bleibt, da er unter den besonderen Verhältnissen der Strafanstalt keine Erklärungen verlangen und naturgemäß auch nicht erhalten kann, verfolgt er mit argwöhnischem Auge und bringt sie mit seiner Person in wahnhafte Beziehung. Eine offene Aussprache mit einer Vertrauen erweckenden Person würde vielleicht seine Befürchtungen noch zerstreuen können, sie ist aber unmöglich; mit den Gefangenen zu reden, hindert ihn das Schweigegebot, gegen die Angestellten richtet sich sein Mißtrauen. Es erfolgt keine Korrektur, und in der Zelle grübelnd und spintisierend, verwertet er jede Wahrnehmung in einem für ihn feindlichen Sinne, baut Stein auf Stein, bis sich ein paranoides Wahngebäude gebildet hat.

Besonders häufig nehmen diese krankhaften Entwicklungen der Persönlichkeit das Gepräge des *Querulantenwahnsinns* an. Allmählich, bisweilen schon im Anschluß an die Verurteilung oder unter dem frischen Eindrucke einer tatsächlichen, häufiger noch irrtümlich angenommenen Schädigung in der Strafanstalt entwickelt sich der Wahn der rechtlichen Benachteiligung mit Eigenbeziehungen und Erinnerungsfälschungen. Der Kranke richtet zahllose Gesuche an das Gericht, in denen er sich für unschuldig erklärt, Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, neue Beweismittel anführt; auf den abschlägigen Bescheid hin wird er erregt, wendet sich an eine höhere Instanz; die Eingaben häufen sich immer mehr, nehmen einen immer leidenschaftlicheren Ton an, Richter und Zeugen werden in der unerhörtesten Weise verdächtigt, schließlich wird auch die nächste Umgebung für den fehlenden Erfolg der Eingaben verantwortlich gemacht und in das immer weitere Kreise ziehende Wahnsystem hineingezogen.

In die Gruppe dieser paranoiden Zustände zählen auch die schon dem älteren DELBRÜCK bekannten, später von RÜDIN¹⁰⁵³) studierten Wahnformen: der „Unschuldswahn“, „Entlassungswahn“, „Begnadigungswahn“ und der „Erfinderwahn“. Fast immer sind es ältere Sträflinge, die in jahrelanger Gefangenschaft, die hoffnungslose Wirklichkeit verdrängend, Trost, Zuversicht und Glück in dem Wahne finden, das langersehnte Ziel, die Begnadigung, die Entlassung, die Erfindung des Perpetuum mobile und dergleichen erreicht zu haben oder in kürzester Frist zu erreichen.

Diese besonnenen, äußerlich geordneten Gefangenen mit hypochondrischen Depressionen, querulatorischen und paranoiden Wahnsystemen und umschriebenen Wahnvorstellungen sind von der Richtigkeit ihrer Vorstellungen, Wahrnehmungen, Gedanken und Schlußfolgerungen fest überzeugt; jeder Versuch, sie von ihrem Wahn abzubringen, prallt wirkungslos an ihrer starren Einsichtslosigkeit ab. Eine Entlassung aus der Strafanstalt in die Freiheit oder in eine Heilanstalt pflegt

jedoch auch bei ihnen zumeist einen günstigen Einfluß auszuüben. Die Kranken beruhigen sich, schlafen besser, nehmen an Körpergewicht zu, die Fortentwicklung des Wahnes nimmt ein Ende, die Wahnideen verlieren an Geltung für den Kranken und verblassen schließlich ganz.

Neben diesen geschlossenen, ärmlichen, starren und unbeeinflussbaren Wahngebäuden beobachtet man bei weichen und haltlosen Gefangenen mit lebhafter Phantasietätigkeit und gesteigerter Autosuggestibilität krankhafte Zustandsbilder, wie sie uns von SANDER und RICHTER¹⁰⁶⁵), MOELI⁸⁵⁴), SIEFERT¹¹⁶⁹) und besonders von BIRNBAUM^{97, 98, 100, 101, 106}) vorwiegend bei *Berliner* professionellen Verbrechern geschildert worden sind. Diese „wahnhaften Einbildungen“ sind, wie der Unschuldswahn, Begnadigungswahn und Erfinderwahn autosuggestiv herbeigeführte Verdrängungen unlustbetonter und Realisierungen lustbetonter Komplexe; sie werden jedoch im Gegensatz zu jenen „überwertigen Ideen“ keineswegs unerschütterlich festgehalten. Die wahnhaften Ideen sind vielmehr oberflächlich, widerspruchsvoll, wechselnd, leicht beeinflußt durch die Stellungnahme, die die Umgebung ihnen gegenüber einnimmt, üppig wuchernd, wenn sie ihnen Beachtung schenkt, verblassend, wenn sie scheinbar übersehen werden. Die Gefangenen erwecken je nachdem den Eindruck des Spielerischen, des Theatralischen, des Unwahren, des Verlogenen, jedenfalls nicht den des ehrlich Überzeugten, um so weniger, als neben ihren unsinnigen und blühenden Größenideen oft ein recht gesunder Sinn für die reale Welt besteht, und eine günstige Gelegenheit zur Flucht das ganze Wahnsystem im Nu zum Schwinden bringen kann. Dadurch erwecken diese Zustände ebenso wie die GANSERSchen Dämmerzustände und RAECKESchen Stuporen, mit denen sie sich zeitweilig verbinden und vermischen können, den Verdacht, von den Gefangenen willkürlich produziert worden zu sein. Wie weit tatsächlich Beziehungen zwischen diesen „Haftpsychosen“ und bewußter Simulation geistiger Störung bestehen, wird Gegenstand späterer Erörterungen sein.

XII. Vorlesung.

Die Mängel und Schwierigkeiten der Behandlung krankhafter Rechtsbrecher. — Das Strafanstaltswesen vor dem Kriege (Fortsetzung). — Die Stellung der Strafvollzugsbeamten zu den als geisteskrank oder als geistig minderwertig erkannten Sträflingen. — Die Ausmerzung der Geisteskranken aus dem Strafvollzuge und die Einrichtung der sogenannten Irrenadnexe. — Widersprechende Ansichten über die Behandlung der geistig Minderwertigen und die Errichtung von sogenannten Minderwertigenabteilungen.

Meine Herren! Folgendes darf nach den Ausführungen in den letzten Vorlesungen als gesichert gelten: unser Strafvollzug war belastet mit

einer großen Zahl von geistig abnormen Sträflingen, die sich nur schwer in die straffe Zucht und Ordnung einzufügen vermochten. Die passiven Elemente versagten bei der Arbeit, die aktiven erschwerten die Aufrechterhaltung der Disziplin; beide stellten nicht nur an Geduld und guten Willen, sondern auch an das Verständnis sowohl des Aufseherpersonals als auch der Oberbeamten Anforderungen, denen sie nicht zu genügen vermochten. Viele dieser Sträflinge gefährdeten aber nicht nur die gleichmäßige und „gerechte“ Durchführung des Strafvollzugs, sondern sie machten ihn durchaus unmöglich, mochten sie nun an einer schicksalsmäßig sie befallenden Geisteskrankheit erkranken oder infolge der schädigenden Hafteinflüsse in pathologische Reaktionen verfallen. Erwägt man ferner, daß die Aussicht auf eine soziale Besserung der kranken und krankhaften Sträflinge recht gering ist und die Mehrzahl von ihnen alsbald nach ihrer Entlassung in die Freiheit ihre kriminelle Lebensführung wieder aufnahm und nach kurzer Zeit in die Strafanstalt zurückverbracht wurde, so sollte man von vornherein erwarten, daß die Strafvollzugsbeamten kein Mittel unversucht gelassen hätten, um sich von diesen lästigen und unverbesserlichen psychisch Defekten zu befreien. Wie stellten sie sich nun in der Theorie und in der Praxis zu dieser Frage?

Im Prinzip einig war man sich darüber, daß der Geisteskranke aus dem geordneten Strafvollzuge zu entfernen sei. KROHNE lehrte schon im Jahre 1876: „Die irren Verbrecher sind nicht mehr Gegenstand des Strafvollzugs, sondern aus der Strafanstalt zu entlassen. Ihre Unterbringung, resp. Heilung liegt nicht mehr der Strafvollzugsbehörde ob.“ Wie klein die Zahl der geisteskranken Verbrecher ist, die von den Beamten als solche erkannt werden, ist schon besprochen; daß aber nicht einmal diese wenigen aus dem Strafvollzuge entfernt wurden, muß noch gezeigt werden.

Bis zum Jahre 1888 wurden in *Preußen* die geisteskranken Sträflinge, deren Entfernung aus dem Strafvollzuge den Beamten notwendig erschien, in die zuständigen Irrenanstalten verbracht. Dabei wurde — im wesentlichen aus finanztechnischen Gründen — der Strafvollzug unterbrochen. Diese Übung stand im offensichtlichen Widerspruch zu dem § 493 StPO.:

§ 493 St. P. O.: Ist der Verurteilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthaltes in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen, wenn nicht der Verurteilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat.

Die Unterbrechung des Strafvollzuges und die daraus sich ergebende Nichtanrechnung des Irrenanhaltsaufenthaltes in die Strafzeit wurde von vielen Kranken als große Härte empfunden. Dieser und andere Nachteile, die mit der Verbringung geisteskranker Gefangener in die

Irrenanstalten verknüpft waren, gaben dem preußischen Ministerium des Innern den Anstoß, nach dem Vorbilde von *Baden* und *Sachsen* besondere, an bestehende Gefängnisse und Zuchthäuser angegliederte Abteilungen für geisteskranke Sträflinge zu schaffen, deren erste 1888 in der Strafanstalt *Moabit* eröffnet wurde. Sehr bald erwies sich eine Vermehrung dieser Abteilungen als notwendig, so daß kurz vor dem Kriege 6 solcher Irrenadnexe, bei durchschnittlicher Belegungsziffer von 50 Kranken, mit 282 Betten bestanden. Diese Abteilungen dienten ausschließlich zur Aufnahme geisteskranker oder der geistigen Störung verdächtiger männlicher Gefangener, deren Strafvollzug alsdann *nicht* unterbrochen wurde. Heilte die geistige Störung innerhalb 6 bis höchstens 12 Monaten ab, so wurde der Gefangene in den geregelten Strafvollzug zurückversetzt; erschien eine sachgemäße Behandlung in der Irrenabteilung nicht mehr möglich, oder war zu erwarten, daß sich die Krankheit längere Zeit hinziehen werde, so wurde nunmehr der Strafvollzug unterbrochen und der Kranke einer öffentlichen Irrenanstalt überwiesen. Diese Adnexe bildeten einen Teil der Strafanstalt, die Verwahrung in ihnen war ein den kranken Insassen angepaßter Strafvollzug, und der Strafcharakter der Internierung war auch in den Dienstvorschriften klar zum Ausdruck gebracht. Ihre Insassen waren „zunächst Gefangene, und zwar gefährliche Gefangene und dann erst möglicherweise Kranke“¹¹⁶⁹). Entsprechend dieser Einstellung den kranken Sträflingen gegenüber unterstand auch die Abteilung nicht etwa dem Arzte, sondern dem Vorsteher der Strafanstalt. Er vertrat die Irrenabteilung nach außen hin, ihm stand auch die Disziplinargewalt über die in ihr tätigen Beamten zu. Der Arzt war nur nebenamtlich angestellt. Gemessen an der Bedeutung seiner Tätigkeit, war seine Selbständigkeit gering, seine Stellung untergeordnet. Der Beobachtungszweck der Irrenadnexe stand im Vordergrund; der Krankenhauscharakter, der Heilzweck traten ihm gegenüber zurück. Das gab sich, wie der langjährige Arzt an der Breslauer Abteilung RIXEN¹⁰³²) betonte, vor allem auch in dem Fehlen der für diese Kranken so überaus wichtigen Arbeitstherapie kund: „Der größte Teil der Kranken der Irrenabteilungen sitzt tatenlos da; nur ein ganz kleiner Prozentsatz derselben wird mit Hausarbeiten und ganz leichten Arbeiten wie Schneiderarbeiten, Stuhlflechten beschäftigt, bei denen kein scharfes Handwerkszeug benutzt wird . . . Alle Bemühungen, eine regelmäßige Beschäftigung der Insassen der Irrenabteilungen herbeizuführen, sind ohne Erfolg geblieben. So leben denn die meisten Kranken der Irrenstationen an den preußischen Gefangenenanstalten in trostloser oder Untätigkeit und Langeweile in den Tag hinein.“

Trotzdem wurde den Irrenadnexen fast allgemein nachgerühmt, daß sie sich als zweckmäßige Einrichtungen bewährt hätten. Sie boten in der Tat den Vorteil, die geistesgestörten oder auf Geistesstörung verdäch-

tigen Gefangenen ohne Umstände und ohne Unterbrechung des Strafvollzuges ärztlicher Beobachtung und Pflege zuzuführen, und sobald es ihr Zustand wieder erlaubte, in den geordneten Strafvollzug zurückzusetzen. Die Bedeutung dieser Irrenadnex innerhalb der Organisation der Strafanstalten trat auch in ihrer regen Inanspruchnahme klar in Erscheinung: Im Jahre 1912 wurden 803 Gefangene in den Irrenabteilungen beobachtet, von denen 201 nach Strafunterbrechung oder Strafe in Irrenanstalten überführt wurden.

Und doch wurde von den Ärzten der Irrenabteilungen allgemein darüber geklagt, daß die Strafvollzugsbeamten und -ärzte von den Einrichtungen zu wenig und vor allem zu spät Gebrauch machten. HEILBRONNER³⁹⁷) machte als Leiter des *Breslauer* Adnexes die Erfahrung, daß die Kranken erst dann überführt wurden, „wenn sie sich zum Teil infolge der unzureichenden und unzumutbaren Einrichtungen der allgemeinen Strafanstalten dort als allzu lästig erwiesen haben“; ASCHAFFENBURG³⁵) betonte, daß er als Leiter des Adnexes in *Halle* „in einem einzigen mittelgroßen Gefängnisse im Laufe eines Jahres fast so viele Geisteskranke fand, die in die Beobachtung aufgenommen werden mußten, wie in dem gleichen Zeitraum aus den sämtlichen Strafanstalten und Gefängnissen von zweieinhalb großen Provinzen in die Irrenabteilung eingeliefert wurden“; und RIXEN^{1032, 1026}) faßte auf Grund seiner Beobachtungen im Irrenadnex in *Breslau* noch nach dem Kriege sein Urteil dahin zusammen, daß sich auch heute noch eine große Anzahl von Anstaltsvorstehern und leider auch Anstaltsärzten gegen die frühzeitige Überweisung von geisteskranken Strafgefangenen in die Irrenabteilungen sträube, und die Annahme der Simulation geistiger Störung an der Tagesordnung sei. „Die Gefangenen werden zunächst mit allen möglichen Disziplinarstrafen belegt und, falls diese nicht fruchten, längere Zeit in dem Anstaltslazarett, meist in Einzelzellen, behalten; erst wenn alle Versuche in der Strafanstalt selbst gescheitert sind, und Erregungszustände, Wahnvorstellungen, Sinnestäuschungen und Verblödungsprozesse eine solche Höhe erreicht haben, daß die Geisteskrankheit auch für jeden Laien offenkundig erkennbar ist, und der Kranke wegen ausgesprochener Erregungszustände, Nahrungsverweigerung oder Unreinlichkeit nicht mehr im Anstaltslazarett gehalten werden kann, erst dann wird der Antrag auf Überführung desselben in eine Irrenabteilung gestellt.“

Maßgebend für die Ausscheidung der Sträflinge aus dem geordneten Strafvollzuge war mithin nicht das Wohl des Geisteskranken, sondern lediglich die Rücksicht auf den allgemeinen Strafvollzug. An schleichen- den, geistigen Störungen leidende, gemütsstumpfe Halluzinanten und Ver- rückte stellen keine großen Anforderungen an die Beamten und wurden daher meist ohne Zögern in der Strafanstalt belassen. Man wartete ab, bis daß der Geisteskranke strafvollzugsunfähig im Sinne KROHNES ge-

worden war, d. h. „daß er entweder so verblödet, daß er kein Verständnis mehr hat für Strafe und Strafvollzug, oder so verrückt ist, daß er durch sein Gebaren die Ruhe und Ordnung der Strafanstalt stört“; man schob die Überführung in die Irrenabteilung so lange hinaus, bis die Kranken — nach FINKELNBURGS²⁶⁴) Worten — „nur noch wie blinde Naturkräfte walten“; die beginnende Psychose mußte also erst eine gewisse „Reife“ erreicht haben, bis daß sie Gegenstand irrenärztlicher Behandlung wurde.

Meine Herren! Übergehen wir zunächst die ärztlichen Erfahrungen, die mit den geisteskranken Sträflingen in den Irrenadnexen gemacht wurden, und wenden uns nunmehr der Stellungnahme der Strafanstaltsbeamten zu den *geistig Minderwertigen* zu, d. h. „denjenigen Sträflingen, die durch wesentliche, dauernd krankhafte, geistige Eigentümlichkeiten entweder ein vermindertes Verständnis für die Bestimmungen des Strafvollzugs oder eine verminderte Widerstandskraft gegen Durchbrechungen der Bestimmungen derselben haben“. Die Behandlung der Minderwertigen ist wiederholt der Gegenstand eingehender Beratungen in den Kreisen der Strafvollzugsbeamten gewesen, besonders auf der *Kölner* Versammlung des Vereins deutscher Strafvollzugsbeamten im Jahre 1908. Als Grundlage für die Diskussion über die Frage: „Wie sind die Minderwertigen im Strafvollzuge nach der gegenwärtigen Gesetzgebung am sachgemäßesten zu behandeln?“ dienten Gutachten und Referate der Strafanstaltsleiter FINKELNBURG²⁶⁵), SCHWANDNER¹¹⁴²), POLLITZ⁹⁵⁶) und KLUSS⁵⁷²), der Strafanstaltsärzte HOFMANN⁴⁶⁴) und LEPPMANN⁶⁶⁷) und des Psychiaters ASCHAFFENBURG²²). Die Ansichten der Gutachter, Referenten und Diskussionsredner gingen weit auseinander; tot capita, tot sententiae. Einig war man sich im allgemeinen darüber, daß die große Masse der Minderwertigen den gewöhnlichen Strafvollzug ertrage und nicht erheblich störe, aber auch darin, daß ein kleiner Teil mit keinen Mitteln darin zu halten sei, die größten Schwierigkeiten bereite und Gefahr laufe, ernstlich geschädigt zu werden. Zu der Frage, wie diese schwierigen Minderwertigen am sachgemäßesten zu behandeln wären, wurden jedoch die verschiedensten Anschauungen vertreten. ASCHAFFENBURG glaubte, die Schwierigkeiten dadurch lösen zu können, daß er die Handhabung der Disziplin dem Arzte zu übertragen vorschlug, was von den Strafvollzugsbeamten, die keines ihrer Rechte, am wenigsten aber das zu strafen, dem Arzte freiwillig überlassen wollten, abgelehnt wurde. Der Strafanstaltsarzt HOFMANN schlug vor, die geistig Minderwertigen in geschlossenen, räumlich und disziplinarisch von den Strafanstalten getrennten und ärztlich geleiteten Anstalten zu verwahren. LEPPMANN hingegen sprach sich für die Einrichtung von Minderwertigenabteilungen aus, die zweckmäßig an bestehende Strafanstalten anzugliedern seien. Er fand einen eifrigen

Befürworter seines Vorschlags in SCHWANDNER, der auf die Erfahrungen an der Invalidenstrafanstalt auf dem Hohenasperg, einer Filiale des Zuchthauses in Ludwigsburg, hinweisen konnte. Diese seit 1888 bestehende Abteilung war bestimmt für „männliche Strafgefangene, gegen welche wegen durch Alter oder körperliche Gebrechen herbeigeführter Arbeitsunfähigkeit, wegen geistiger Schwäche oder sonstiger Defekte eine den Grundsätzen der Hausordnung entsprechende Behandlung nicht durchführbar erscheint, mit Ausschluß jedoch der Geisteskranken“. Die Vermischung der schwierigen Elemente mit körperlich Siechen erleichterte nach den Erfahrungen SCHWANDNERS ihre Verwahrung wesentlich, während die seit 1905 bestehende Angliederung einer Kriminalirrenanstalt an diese Siechenabteilung auch denjenigen Minderwertigen gerecht werden ließ, die von Zeit zu Zeit an sinnfälligen geistigen Störungen erkrankten. FINKELNBURG jedoch verfocht trotz SCHWANDNER die Anschauung, daß diese Sonderabteilungen überflüssig seien, „sobald der öffentlichen Irrenpflege alle diejenigen Sträflinge überwiesen sind, welche in der Tat geisteskrank und deshalb strafvollzugsunfähig sind“. Von hoher Wichtigkeit waren die Ausführungen des psychiatrisch erfahrenen Arztes und Gefängnisdirektors POLLITZ zu den Vorschlägen HOFMANNS und LEPPMANNS. Er wandte sich mit Nachdruck gegen die Einrichtung von besonderen Abteilungen und forderte, die Minderwertigen *prinzipiell* in den geordneten Strafvollzug, wenn auch mit Berücksichtigung ihrer geistigen Eigenart unterzubringen, und sie nur, soweit offenkundige Geistesstörungen bei ihnen auftreten, den Irrenadnexen zu überweisen. Er wies warnend auf die Gefahr der Anhäufung schwieriger Minderwertiger in kleinen Abteilungen hin und sprach die Befürchtung aus, daß in erster Linie die Geisteskranken im engeren Sinne dort Aufnahme finden, die eigentlichen Minderwertigen aber in den Strafanstalten verbleiben würden. Die Versammlung selbst endlich nahm den *Kompromißvorschlag* des Vereinsausschusses an: „Die Minderwertigen sollen regelmäßig im gewöhnlichen Strafvollzug verwahrt und mit Vermeidung von Auffälligkeit und Verziehung zur Ordnung gewöhnt werden, doch soll für sie dem Arzte besondere Fürsorge und ausgiebige Einflußnahme auf die Art der Unterbringung, Beschäftigung und disziplinären Behandlung zukommen. Nur solche Minderwertige, die den gewöhnlichen Strafvollzug nicht ertragen oder erheblich stören, sollen in besondere Abteilungen oder Sonderstrafanstalten eingewiesen werden dürfen, die einer verstärkten Obsorge und Stellung des Arztes und ein in Kranken- und Irrenpflege ausgebildetes Unterpersonal erfordern.“

Solche Abteilungen für nicht strafvollzugsfähige Minderwertige wurden auf Anregung LEPPMANNS hin vom preußischen Ministerium des Innern an die Strafanstalten *Brandenburg*, *Insterburg* und *Rastenburg*

angegliedert. Über die an ihnen gesammelten Erfahrungen werde ich Ihnen noch berichten.

Zunächst dürfen wir aus diesen Erörterungen den Schluß ziehen: maßgebend für die Beseitigung der krankhaften Persönlichkeiten aus dem Strafvollzuge waren die gleichen Gesichtspunkte, die wir bei der Behandlung der geistig Gestörten kennen lernten. Nicht die Geisteskrankheit, nicht die geistige Regelwidrigkeit an sich sollten den Anstoß zu einer anderweitigen Unterbringung des Sträflings geben, sondern seine Unfähigkeit, sich in den geordneten Strafvollzug einzufügen. Kranke und Krankhafte, die „nicht erheblich stören“, wollte man in den Hauptanstalten verwahren, solche, die die Aufrechthaltung einer gleichmäßigen strammen Disziplin erschwerten, in Irrenadnexe und Minderwertigenabteilungen abschieben. Die Mehrzahl unserer Strafvollzugsbeamten gab demnach offen zu, daß ein individualisierendes Eingehen auf die Eigenart gewisser nicht geisteskranker, sondern nur geistig abnormer Sträflinge im Rahmen des gewöhnlichen Strafvollzuges undurchführbar sei, und dieses Geständnis verliert dadurch nicht an Wert, daß der Kompromißvorschlag eine individualisierende Behandlung „mit Vermeidung von Auffälligkeit und Verziehung“ für die übrigen Minderwertigen empfahl. Um so bedeutsamer erscheint es mir aber, daß der Strafanstaltsdirektor POLLITZ⁹⁵⁶) vor der Ansammlung von Minderwertigen in besonderen Abteilungen eindringlich warnte und sich für fähig erklärte, die geistig abnormen Sträflinge im geordneten Strafvollzuge unter Berücksichtigung ihrer geistigen Eigenart zu verwahren, und wir wollen uns für spätere Erörterungen merken, daß dieser Strafvollzugsbeamte Arzt und Psychiater war.

XIII. Vorlesung.

Die Mängel und Schwierigkeiten der Behandlung krankhafter Rechtsbrecher. — Das Strafanstaltswesen vor dem Kriege (Schluß). — Erfahrungen mit Irrenadnexen und Minderwertigenabteilungen.

Meine Herren! Sie erinnern sich, daß die Entwürfe verlangen, die vermindert Zurechnungsfähigen erforderlichenfalls in besonderen, ausschließlich für sie bestimmten Anstalten oder Abteilungen zu strafen und, soweit sie gemeingefährlich sind, nach überstandener Strafe in Heil- und Pflegeanstalten auf unabsehbare Dauer zu verwahren. Es ist daher für die künftige Gestaltung dieser Straf- und Sicherungsanstalten und -abteilungen von größter Wichtigkeit, der Erfahrungen zu gedenken, die von den ärztlichen Leitern der Irrenadnexe und Minderwertigenabteilungen mit diesen Einrichtungen und ihren Insassen gemacht wurden.

Von den Insassen der Irrenadnexe, ihrem Seelenzustand und ihrem Verhalten entwarf SIEFERT¹¹⁶⁹⁾, der leitende Arzt der Beobachtungsabteilung für geistesranke Gefangene in Halle, ein anschauliches Bild:

„Wer zum ersten Male eine Strafanstalts-Irrenabteilung betritt, wird rasch bemerken, daß die allgemeine Physiognomie ihrer Bevölkerung von der der Irrenanstalten außerordentlich abzuweichen scheint. Die Paralyse wird er nur in sporadischen Fällen vorfinden, senile und alkoholische Psychosen kaum je antreffen, das charakteristische Gebaren der Katatoniker nur vergleichsweise selten erblicken. Amentiazustände, manische und melancholische Erkrankungen werden ihm kaum je begegnen; ängstliche Agitation, schwere Demenzzustände werden ihm nur in geringer Zahl vor Augen treten. Nicht das wechselvolle, symptomreiche Bild der Irrenanstalt entrollt sich ihm, sondern eine eigentümliche und fremdartige Monotonie wird ihm aufstoßen, die in dem Fehlen einer lebhaften symptomatischen Färbung der Zustandbilder, in einer gewissen Gleichartigkeit des allgemeinen Habitus und des Alters der Kranken ihre Grundlage zu haben scheint . . .“

„Eine der merkwürdigsten und scheinbar rätselhaftesten Eigentümlichkeiten des Gros der Kranken springt sofort in das Auge, wenn man ihr Verhalten in der Abteilung mit dem kurz vor ihrer Aufnahme vergleicht. Die Einlieferung erfolgte nämlich gewöhnlich, weil die Kranken dem Strafvollzug unüberwindbare Schwierigkeiten in den Weg stellten, weil sie tobten, zerstörten, Tötlichkeiten verübten, schwächliche Selbstmordversuche begingen, oder stumpf vor sich hinbrüteten, stumm waren, die Nahrung verweigerten, ängstlich, verwirrt waren, lebhaften Sinnestäuschungen unterworfen waren u. a. m.

Keinen größeren Kontrast aber kann man sich denken, als den, der zwischen dem in den Überweisungsgutachten geschilderten klinischen Bilde und dem Verhalten derselben Individuen in der Irrenabteilung besteht. Hier finden wir sie im allgemeinen ruhig, geordnet, leicht zu lenken und in Gemeinschaft zu halten, bis zu 90 vH bereitwillig arbeitend. Zahlreiche psychotische Phänomene — namentlich verwirrungsartige Wahnbildungen, die in anscheinend raschem Fortschreiten begriffen waren, werden koupiert oder bleiben stationär.

Was ist der Grund dieser höchst auffälligen Erscheinung? Natürlich kann er nur in der vollzogenen Veränderung des Milieus liegen, in dem Ersatz der Strafanstalt durch ein im wesentlichen von ärztlichen Anschauungsformen durchdrungenes Milieu. Mit dieser Erkenntnis ist aber für die eigentliche Erklärung noch nichts gewonnen. Zwar wissen wir, daß die Irrenanstalt auch schwere Zustände günstig beeinflußt, indem sie die exzessiven Äußerungsformen mildert und auf durch unzweckmäßige Behandlung Verkommene sozialisierend wirkt; aber das ist doch immerhin nur in einem sehr beschränkten Maße der Fall und springt keineswegs so frappierend ins Auge wie hier, und ferner wird dieser bescheidene Erfolg erst durch die komplizierte Vollkommenheit des Aufbaues einer modernen Irrenanstalt ermöglicht, welche, wie der erste Blick lehrt, der Irrenabteilung der Strafanstalt vollkommen fehlt. Bei ihr erblicken wir, wenn wir von der trübseligen Signatur zahlreicher, schwer armer Tobzellen und eines abscheulichen ‚Tobhofes‘ absehen, wenig, was äußerlich sie von einem Zuchthaus unterscheiden könnte: kahle, rote Mauern, primitive Säle, vergitterte Fenster, denen undurchsichtige ‚Blenden‘ den Ausblick nach draußen versperren, uniformierte Aufseher, bewaffnete Patrouilleure nächtlicherweile auf den Gängen, aber keine Nachtwache in den Sälen, keine Bädereinrichtung, keine irgend nennenswerte Bewegungsfreiheit, keine zweckvoll anpassungsfähige Arbeit.

Daß ein solch primitives Instrument bessere Resultate ermöglichen sollte, als ein in seiner Art vollkommenes, ist ein Widersinn; wenn trotzdem die Tatsache unleugbar besteht, so kann die Erklärung nur daran liegen, daß das der Behandlung unterworfenen Material für beide ein *verschiedenes* ist.“ . . .

Der Schluß, den SIEFERT aus seinen — wie wir später sehen werden — sehr optimistisch gefärbten Feststellungen zog, ist unbedingt richtig. Die Bevölkerung unserer modernen Irrenanstalten erhält ihr Gepräge von der überwiegenden Zahl der echten Psychosen; die Mehrzahl ihrer Insassen leidet an „Prozessen“, an Schizophrenien, Paralyse, senilen Demenzen, Epilepsien usw. Diese Zustände treten in den Irrenadnexen den „Degenerationspsychosen“ gegenüber, wie BONHOEFFER¹²⁴) sie nannte, an Häufigkeit zurück, den „Kunstprodukten auf dem Boden einer krankhaften Organisation“, den „Erzeugnissen einer Daseinsform, in der diese Menschen nicht mehr leben können, ohne daß ihr abnormer Zustand sich zur Höhe einer geistigen Erkrankung steigert“, wie SIEFERT sich ausdrückte, kurzum den *Haftpsychosen*, die wir auf dem Boden der mannigfachsten seelischen Regelwidrigkeiten „der geistig Minderwertigen“ erwachsen sahen.

Diese überaus wichtige Tatsache wurde von allen Psychiatern, die sich mit dem Seelenzustand des geisteskranken Gefangenen in den letzten Jahrzehnten beschäftigten, durchweg bestätigt, ebenso wie die Erfahrung, daß die Entfernung dieser Kränken aus dem geordneten Strafvollzuge und ihre Verlegung in die Irrenabteilung einen günstigen, oft durch seine Promptheit überraschenden Einfluß auf die Seelenstörung zeitigte.

Nach dem Schwinden der sinnfälligen Psychose, die den letzten Anstoß zur Aufnahme des geistig Minderwertigen in den Adnex bot, tritt die ursprüngliche Persönlichkeit mit ihren überwiegend affektiven Regelwidrigkeiten wieder in Erscheinung. Wie sich diese nunmehr in die Verhältnisse des Adnexes einfügt, hängt nicht nur von der Art und Schwere der krankhaften Erscheinungen ab, sondern besonders von den verschiedensten äußeren Umständen. Achtunggebietende, gerechte, ruhig, aber auch bestimmt auftretende Beamte, ein Arzt, der ebenso frei ist von unangemessener Milde und Nachsicht wie von unangebrachtem und auch aussichtslosem Moralisieren, ein Aufgebot von kräftigen, unerschrockenen Aufsehern, ein fester Bau mit zahlreichen gegen Ausbruch und Zerstörung gesicherten Zellen sind die unbedingt notwendigen Voraussetzungen, um Ruhe und Ordnung unter diesen „Degenerierten“ aufrechtzuerhalten. Denn ein Teil von ihnen ist stets angriffsbereit und auf der Lauer nach irgendwelchen Schwächen und Blößen, die ihnen Gelegenheit zum Aufbäumen gegen den neuen Zwang geben könnten. Bei der starken Beeinflußbarkeit dieser imbezillen, hysterischen und epileptoiden Persönlichkeiten führt aber der Angriff

eines Einzelnen leicht zu allgemeiner Meuterei und Revolte. Vermieden können sie nur werden durch sorgfältige Wachsamkeit und energische Zusammenarbeit aller mit ihrer Verwahrung Betrauten.

In diesem geschlossenen Korpsgeist der affektiven minderwertigen Gewohnheitsverbrecher, in ihrer Neigung zum Zusammenrotten und zu gegenseitiger Beeinflussung und Verhetzung liegt gleichzeitig ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal gegenüber den an fortschreitenden Geisteskrankheiten leidenden Kranken. Bei diesen — besonders bei den fast drei Viertel der Insassen unserer Irrenanstalten ausmachenden Schizophrenen — besteht das Gegenteil von diesem „esprit de corps“; sie schließen sich gegeneinander ab, und ein jeder führt sein eigenes wirklichkeitsfremdes Sonderleben. Die völlige Verkennung dieser Gegensätzlichkeit zwischen den durch ein organisches Hirnleiden veränderten wirklichen Geisteskranken und den abnorm veranlagten, durch ungünstige Milieuverhältnisse gezüchteten Verbrechern ist der Grund für zahlreiche Mißgriffe in ihrer Behandlung gewesen. Der anfänglich von verschiedensten Seiten verfochtene Grundsatz, diese Sträflinge müßten der gleichen Behandlungsweise wie die Geisteskranken im engeren Sinne unterzogen werden, war von vornherein zum Scheitern bestimmt. Erst mußte aber reichlich Lehrgeld bezahlt werden und es mußten in den verschiedenen Adnexen ungünstige Erfahrungen gesammelt sein, bevor sich die Behandlungsweise entwickelte, die der seelischen Besonderheit dieser abnormen Charaktere gewachsen war.

Mangelnde Erfahrungen in der Behandlung der degenerativen Verbrecher und unzureichende Sicherungsmaßregeln haben in den preußischen Irrenadnexen, z. B. in *Halle*, *Münster i. W.*, *Breslau*, wiederholt zu Revolten und Demolierungen in den Anstalten geführt. Auch in der Irrenabteilung *Hohenasperg* kam es alsbald zu Schwierigkeiten, über die der Direktor SCHWANDNER¹¹⁴³⁾ anschaulich berichtete:

„Bei Einrichtung der Abteilung war man bemüht gewesen, den modernen Grundsätzen über Irrenbehandlung möglichst Rechnung zu tragen. Man hatte den Hauptnachdruck auf Einrichtung einer geräumigen Wachabteilung mit Tag- und Nachträumen im 1. Stock, auf möglichst luftige Aufenthalts- und Schlafräume für ruhige Kranke im 2. Stock, für geräumigen Korridor als Ergehungsräum bei schlechtem Wetter und auf einen schönen, aussichtsreichen Spazierhof im Freien legen zu müssen geglaubt, dabei auch nicht unterlassen, acht Einzelzellen und zwei Einzelzimmer für etwa nötig werdende Isolierungen einzurichten. Bald zeigte sich, daß die sogenannten ruhigen Kranken in der Minderzahl waren, und daß die ‚Unruhigen‘ auch in der Wachabteilung: einem Aufenthalts- und Schlafsaal, getrennt durch ein Wärterzimmer, in welchem bei Tag und Nacht eine Wache die Kranken beobachten kann, nicht zu bändigen waren; teils gerieten sie untereinander in gefährlichen Streit, teils komplottierten sie gegen das Personal, so daß man von der Isolierung ausgiebigen Gebrauch machen mußte. Die 8 Zellen waren bald besetzt.

Aber nun ging das Elend erst recht an: die isolierten Kranken waren über diese Maßregel sehr ungehalten; das Zusammensein mit Gleichgesinnten war zu

schön gewesen: auch die gegenseitigen Reibereien waren ja nur eine angenehme Abwechslung gewesen, mit der man Arzt, Vorstand und Personal tüchtig hatte ärgern können! Also: ‚Heraus aus der Zelle; wenn es sein muß mit Gewalt!‘ war die Lösung. Und in der Tat! sie machten Ernst und entwickelten eine erstaunliche Fertigkeit, die Zellen zu zerstören, die allerdings infolge ihrer dem no-restraint-System angepaßten leichten Bauart ihren Bemühungen keine allzu großen Schwierigkeiten entgegenseetzten. Zur Zeit meiner Amtsübernahme — also nach 6monatlichem Bestehen der Abteilung — waren schon 2 Zellen außer Gefecht gesetzt, und mit Bangen sah man der Weiterentwicklung der Dinge entgegen. Die Schlimmsten unter der Gesellschaft waren nicht die eigentlichen Geisteskranken, sondern die Degenerierten, die wegen psychotischer Störungen in die Abteilung aufgenommen worden waren: Leute, die schon durch alle Strafanstalten, teilweise auch Irrenanstalten gewandert waren, zu allem fähig, und dienungslaubten, als Kranke in der Irrenabteilung sich alles herausnehmen zu dürfen . . .“

„Den Hasenstall werden wir bald abgebrochen haben“, äußerte sich einer. Und es hat wahrlich nicht viel gefehlt, so wäre das Wort in Erfüllung gegangen. Es folgten sehr unruhige Zeiten: so oft ich auf den Asperg kam, war etwas anderes zerstört! Parkettböden wurden ‚aufgerollt‘, Sockelleisten losgerissen, die dicksten Fensterscheiben eingeschlagen; mit blutenden Händen standen sie an den Zellenfenstern und überhäufeten uns mit unflätigen Schimpfeereien. Die Hauptschlacht aber wurde im Oktober 1905 geliefert: In der Wachabteilung hatten sich zwei Gefangene verbarrikiert; sie zertrümmerten die Fenster samt den Rahmen, rissen den Boden auf und drohten, mit den Trümmern bewaffnet, jeden zu erschlagen, der hereinkomme. Ein Aufseher wurde am Kopf nicht unerheblich verwundet, und nur mit großer Mühe und Anstrengung gelang es, die Tobenden zu überwältigen, ohne daß ein größeres Unglück geschehen war!“

Der Strafanstaltsarzt STAIGER¹¹⁹⁷) faßte seine Erfahrungen mit diesen Sträflingen, die man „im Feuer der ersten Begeisterung in einer des Strafanstaltscharakters möglichst entbehrenden Abteilung zu verpflegen suchte“, in folgenden Sätzen zusammen:

„Waren es zunächst nur die Versuche Einzelner, Vergünstigungen, die den Rahmen der Hausordnung überschritten, zu erlangen, so häuften sich allmählich immer mehr Fälle offener Auflehnung und Widersetzlichkeit. Zunächst waren es nur einzelne. Bald aber scharten sich die Unzufriedenen zusammen. Immer mehr zeigte sich, daß das Entgegenkommen des Personals durchweg als Schwäche aufgefaßt wurde. Die Unannehmlichkeiten, die Fälle von Auflehnung, offenen und versteckten Drohungen häuften sich immer mehr, bis es schließlich aus Anlaß einer notwendig gewordenen Isolierung eines Gefangenen zu einer gemeinsamen Revolte kam; die Türen wurden verbarrikiert, Fenster eingeschlagen, Tische und Stühle zertrümmert und jeder, der den Versuch machte, einzutreten, in der schwersten Weise bedroht. Ganz schlimm wurde die Situation, als die Rädelsführer isoliert wurden. Die viel zu leicht gebauten Zellen waren in kurzem mit Scherben, Holz und Eisenteilen bedeckt; da leider sämtliche Zellentüren sich nach innen öffneten, genügte ein kleines eingeklemmtes Holzstück, die Tür zu verammeln, so daß der Gefangene ungehindert sein Zerstörungswerk zu Ende führen konnte. So ging es wochen- und monatelang fort. Rechnet man dazu, daß es an der Tagesordnung war, daß Schrauben gelöst, eiserne Bänder entfernt, Glasstücke versteckt und lange Nägel — bei der chronischen Anwesenheit der Handwerksleute ein beliebter Fundgegenstand — den Gefangenen abgenommen werden mußten, so läßt sich verstehen, daß die Situation von Tag zu Tag schlimmer

wurde, und der Übermut der Gefangenen ebenso zunahm, als die Arbeitsfreudigkeit und das Selbstvertrauen des Personals schwand.“

Aus diesen schlimmen Erfahrungen wurden zwei Lehren gezogen:

Einmal: „Die sogenannten Degenerierten solange als möglich im ordentlichen Strafvollzug zu behalten; denn diese Leute können die mit der Irrenabteilung notwendigerweise zu verbindende laxere Disziplin gar nicht ertragen; sie legen alle Humanität und Milde als Schwäche aus, sind frech gegen das Personal, unverträglich gegen die Mitgefangenen und verhetzen auch harmlose Kranke auf die schädlichste Weise, während sie durch den Ernst des ordentlichen Strafvollzugs immer wieder im Zaum gehalten werden können.“

Und zweitens: Von der Verwertung der Errungenschaft moderner Geisteskrankenbehandlung abzusehen und bei der Einrichtung der Irrenabteilung als obersten Grundsatz gelten zu lassen, „daß der Widerstand auch der gewalttätigsten Elemente eine Schranke fand“. Das Personal wurde verstärkt und mit Gummiknüppeln ausgerüstet, die Isolierzellen vermehrt, der Bau nach den Grundsätzen moderner Technik befestigt. Als wichtigstes Prinzip galt wegen der ständigen Gefahr des Komplottierens die möglichste Trennung der Gefangenen, die nur durch strengste Überwachung oder Isolierung durchzuführen war. Durchschnittlich die Hälfte des Bestandes befand sich infolgedessen in der Wachabteilung und in Zellen, etwa ein Drittel der Gefangenen blieb isoliert.

Auf diese Weise, die sich allerdings von den Grundsätzen unserer Irrenpflege erheblich unterscheidet, gelang es, das Problem der Verwahrung geisteskranker Sträflinge zu lösen.

Meine Herren! Offenbar waren es die Erfahrungen, die man mit diesen pathologischen Persönlichkeiten in den Strafanstaltsadnexen — und wie wir später sehen werden, auch in den sogenannten festen Häusern der Irrenanstalten — gemacht hatte, die den Strafanstaltsdirektor POLITZ⁹⁵⁶) bestimmten, sich mit großer Sachkenntnis und Schärfe gegen die besonders von LEPPMANN⁶⁶⁷) empfohlene Einrichtung von sogenannten Minderwertigenabteilungen auszusprechen. Er wies auf die geschilderten groben Mißstände hin, die aus der gemeinsamen Verpflegung von affektiv abnormen Menschen erwachsen würden, auf ihre Neigung zu Zusammenrottung, Widersetzlichkeiten und Gewalttätigkeiten, auf die Unmöglichkeit, das irrenärztliche Prinzip des no restraint bei ihnen durchzuführen, und die Aussichtslosigkeit, ohne Disziplinarstrafen bei ihnen auszukommen. Vielmehr wäre zu befürchten, daß die Bezeichnung „minderwertig“ ein Schlagwort werden könnte, mit dem alle anderen Diagnosen gedeckt würden, und daß in erster Linie Geisteskranke in diese Abteilungen verbracht würden, die große Masse der Minderwertigen aber doch im geordneten Strafvollzug verbleiben würde.

Die Erfahrungen, die an der kleinen Minderwertigenabteilung an der Strafanstalt *Brandenburg* gemacht wurden, bilden eine wertvolle Bestätigung der Befürchtungen POLLITZENS. „Die Anstalten“ — heißt es in den Berichten des Ministeriums des Innern 1907¹²⁰²) — „haben die neue Einrichtung dazu benutzt, sich ihrer allerstörendsten Elemente, zum Teil solcher Gefangener zu entledigen, die eher zu den im engsten Sinne Geisteskranken gehören. Es war nicht leicht, mit einer so zusammengesetzten Insassenschaft fertig zu werden“. In der Tat mußten sich in dieser Minderwertigenabteilung unhaltbare Zustände entwickeln, zumal man nach den Berichten des Arztes KLUGE⁵⁶⁴) unter Vernachlässigung der in den „Adnexen“ und „festen Häusern“ gemachten Erfahrungen und unter Verkennung der Neigung dieser Sträflinge zu Zusammenrottung und gemeinschaftlichen Gewalttätigkeiten zu große Arbeitsräume und zu wenig Isolierzellen geschaffen und 16—20 Gefangene in einen Raum zusammengelegt hatte. So kam es auch hier zu den gleichen Revolten und Meutereien wie an anderen Orten, wo man psychopathische Verbrecher angehäuft hatte.

Meine Herren! Die Grundsätze sachgemäßer psychiatrischer Behandlung waren demnach in den Irrenadnexen und den tatsächlich die gleichen Insassen beherbergenden Minderwertigenabteilungen nicht anwendbar. Man mußte von jeder irrenärztlichen Tradition absehen und neue Behandlungsweisen erfinden. Für die Wandlung der ärztlichen Anschauungen ist die Stellung besonders lehrreich, die KLUGE, STAIGER, POLLITZ u. a. Strafanstaltsärzte zu der Frage einnehmen, ob gegen den Minderwertigen gegebenenfalls Disziplinarmaßregeln verhängt werden dürften. Der Arzt an der Brandenburger Abteilung berichtet über seine ersten Erfahrungen:

„Bezüglich der Disziplin zeigte es sich sehr bald, daß die ursprüngliche Absicht, tunlichst gar nicht zu strafen, nicht durchführbar war. Der Minderwertige bedarf genau derselben Disziplin wie der Gesunde, weil er mindestens ebenso wie jeder andere Verbrecher zu Ausschreitungen neigt. Manche Arten von Minderwertigen — nicht alle — neigen aber, wie sattsam bekannt, noch mehr zu Disziplinwidrigkeiten wie Gesunde, und sie sind unter Umständen sogar schlimmer wie Geistesranke, soweit es sich nicht gerade um tobsüchtige Geistesranke handelt. Wie oft sieht man, wie sich die Geistesranke mit ihren eigenen Sorgen und Unlustgefühlen beschäftigen, wie sie nur gerade das abwehren, was sie ihrer Ansicht nach müssen, wie sie sich sogar von der Außenwelt förmlich zurückziehen. Viele Minderwertige verhalten sich gerade entgegengesetzt: vermöge ihrer geringen intellektuellen Fähigkeiten vermögen sie nicht Recht und Unrecht zu unterscheiden, sie wähnen sich alle Augenblicke benachteiligt, dann beschwerten sie sich, gutes Zureden schlagen sie in den Wind, wohlgemeinte Ermahnungen beantworten sie mit Schimpfen und Tätlichkeiten. In solchen Fällen muß wenigstens die Möglichkeit bestehen, Strafen zu verhängen.

Darum war es ein Fehler, im Anfange bei der Gründung der Abteilung strenge Strafen prinzipiell auszuschließen, und dieser Fehler trug böse Früchte von der Zeit an, da die Insassen der Abteilung davon Wind bekamen. Denn nun sagten

sie: „Uns kann ja nichts passieren, wir sind als Minderwertige anerkannt, wir können alles tun“. Was nun geschah, geschah weniger aus Krankheit, als vielmehr aus Bosheit und Zügellosigkeit. Es gab alle Augenblicke Gehorsamsverweigerung, oft Gewalttätigkeiten, Schimpfereien und zweimal sogar eine kleine Meuterei. Da nützten die kurzen Absonderungen, mit denen man auszukommen gehofft hatte, gar nichts. Das konnte natürlich nicht so bleiben; die Beamten verloren beinahe das Heft aus den Händen, die gutwilligen Pflinglinge wurden von ein paar bösarigen Insassen verdorben und tyrannisiert und der Zweck der Strafhaft, zu bessern, was vielleicht noch zu bessern sein könnte, ganz gewiß nicht erreicht. Schließlich wurde denn auch von der Königlichen Regierung auf unsere Vorstellungen hin gestattet, Strafen zu verhängen.“

Die Gründe, die für die Unentbehrlichkeit der Disziplinarstrafen angeführt werden, sind allerdings recht anfechtbar. Der Arzt ist zwar der Ansicht, daß viele Minderwertige „vermöge ihrer geringen intellektuellen Fähigkeiten“ „nicht Recht und Unrecht zu unterscheiden“ vermögen, aber trotzdem verlangt er „wenigstens die Möglichkeit“, „Strafen zu verhängen“. Denn trotz seiner Unfähigkeit, „Recht und Unrecht zu unterscheiden“, bedarf der Minderwertige „genau derselben Disziplin wie der Gesunde“, und zwar, „weil er mindestens ebenso wie jeder andere Verbrecher zu Ausschreitungen neigt“! Wichtig ist aber, daß man ohne Strafen nicht auszukommen vermochte, und daß die kgl. Regierung auf Vorstellungen des Vorstandes und des Arztes gestatten mußte, wieder Strafen zu verhängen!

Doch auch STAIGER¹¹⁹⁷) kam auf Grund seiner Erfahrungen in *Hohenasperg* zu der gleichen Ansicht; das Fehlen der Disziplinarmaßregeln machte die Irrenabteilung für die Behandlung schwieriger Minderwertiger ungeeignet und ihre alsbaldige Verlegung in den gewöhnlichen Strafvollzug im Interesse der Ordnung unumgänglich notwendig. „Die Rückversetzung in die Strafanstalt“ — äußerte er sich — „ist uns um so leichter gefallen, als wir fest überzeugt waren, daß gerade diese Degenerierten eine straffe Leitung brauchen, und daß sie auch von ärztlichem Standpunkte aus einer Disziplinierung nicht nur ohne Schaden unterzogen werden können, ihrer vielmehr gegebenenfalls auch bedürfen“. Als ein degenerierter Gefangener, der nach Zerstörung seiner Zelleinrichtung von der Irrenabteilung in die Hauptanstalt zurückverlegt war, seine Rüpeleien dort fortsetzte und, in Dunkelarrest verbracht, seine Kleider zerriß und die Fetzen unter höhnenden Bemerkungen über den Direktor dem Aufseher vor die Füße warf, ließ ihn SCHWANDNER¹¹⁴³) sechs Stunden kurz schließen, „und siehe da! er war wie umgewechselt, zerstörte nicht mehr, war ordentlich und arbeitete fleißig, und wenn auch hin und wieder Stimmungsschwankungen vorkamen, konnte doch der Strafvollzug an ihm ohne namhafte Schwierigkeiten zu Ende geführt werden“.

Der Strafanstaltsdirektor POLLITZ⁹⁵⁶) endlich, dessen Urteil als das eines Psychiaters besonders in die Wagschale fällt, erklärte „die Durch-

führung des wichtigsten irrenärztlichen Prinzips des *no restraint*“ bei diesen krankhaften Persönlichkeiten für gänzlich ausgeschlossen. „Auf eine gewisse Disziplin wird man also nicht verzichten können, und da dieses zusammengehäufte krankhafte Menschenmaterial sehr bald zu zahlreichen Widersetzlichkeiten neigen wird, so wird sich eine unvergleichlich schärfere und strengere Disziplin als notwendig erweisen, als in der Strafanstalt selbst, in der eine vereinzelte Disziplinwidrigkeit keine wesentliche Bedeutung für die Gesamtorganisation erhält.“

Ja, selbst der Psychiater BIRNBAUM¹⁰⁶⁾, dem wir als langjährigem Leiter fester Häuser eine wesentliche Vertiefung unserer Kenntnisse von dem psychopathischen Verbrecher verdanken, glaubte der Disziplinarstrafen bei ihrer Behandlung nicht entraten zu können und meinte: „Sie ganz zu vermeiden, liegt nicht der mindeste Grund vor, sie wirken manchmal Wunderdinge, wenn man diesen psychopathisch-undisziplinierten Herrschaften zeigt, daß ihre pathologische Disziplinlosigkeit sie nicht völlig straffrei macht.“

Meine Herren! Auf Grund der an den Irrenadnexen und Minderwertigenabteilungen gesammelten Erfahrungen hielt POLLITZ es für zweckmäßiger, die Minderwertigen im geordneten Strafvollzug zu belassen, als durch ihre Zusammenlegung die Schwierigkeiten mit ihnen zu multiplizieren. Mit der Schaffung von Minderwertigenabteilungen, meinte er, werde weder den Krankhaften selbst noch der Verwaltung eine besondere Erleichterung geschaffen werden. Der Anschauungen dieses erfahrenen Irrenarztes und Strafanstaltsleiters werden wir uns zu erinnern haben, wenn wir die Einrichtung besonderer Strafabteilungen und Sicherungsanstalten für vermindert Zurechnungsfähige besprechen.

XIV. Vorlesung.

Die Entwicklung unseres Strafvollzugswesens nach dem Kriege. — Anbahnung fortschrittlicher Anschauungen in der Vorkriegszeit. — Die Reform des Justizministers Rosenfeld. — Wandlung bisheriger Anschauungen. — Neue Wege in Thüringen, Hamburg usw. — Hahnöfersand. — Erbbiologische Forschungen in den Strafanstalten.

Meine Herren! Die Schilderungen, die ich Ihnen in den letzten Vorlesungen von dem deutschen Strafvollzugswesen entwarf, würden vor dem Kriege manche Strafanstaltsbeamte gewiß als übertrieben und als zu einseitig abgelehnt haben. Ich wiederhole, daß meine Schilderungen selbstverständlich keine allgemeine Gültigkeit beanspruchen durften; was ich bezweckte war, ein Bild von einer durchschnittlich eingerichteten und geleiteten Strafanstalt zu geben und zu zeigen, daß — trotz aller gegenteiligen Versicherungen — der Strafvollzug allgemein auf Vergeltung eingestellt war und der Besserungszweck ihr gegenüber ganz in

den Hintergrund trat. „Der Strafgefangene soll harte Strafarbeit tun, weil er in Strafknechtschaft ist. Er soll rücksichtslos angespannt und erbarmungslos angetrieben werden im Scharwerk jeglicher Art, soweit das Mark seiner Knochen und die Sehnen seines Fleisches es ertragen. Und er soll das als grausame Pein empfinden, Körper und Seele soll darunter leiden, aufstöhnen und zusammenbrechen, und jedermann soll meinen, daß dies die gerechte Ordnung der Welt sei . . .“ Diese bekannte Äußerung MITTELSTÄDTS⁸³⁶) wurde zwar oft bekämpft und seine Anschauungen als überwunden abgelehnt; für viele Strafanstaltsbeamte blieben diese Worte aber trotzdem die Richtschnur für den Vollzug der Strafe. Auch nach LIEPMANN⁴³³) war der Erziehungszweck „nur ein neben und außerhalb des Strafvollzugs zu verwirklichender Wert, sozusagen ein „Zusatznahrungsmittel“, das hin und wieder gereicht werden konnte, ein erwünschter, aber nicht notwendiger Nebenerfolg, um den sich im wesentlichen der Geistliche oder Lehrer zu bemühen hatte, und der den wirklichen Strafvollzugsbeamten im Grunde nur im Nebenamte anging“. Dabei bestand wenig Aussicht auf eine grundlegende und nachhaltige Änderung der Verhältnisse; das Volk hatte kein Interesse an dem, was sich hinter den Gefängnismauern abspielte, und die Beamten nahmen keine Notiz von den Fortschritten, die auf dem Gebiete der Kriminalpsychologie, der sozialen Wissenschaften und der Pädagogik gemacht wurden.

Freilich, daß sich schon vor dem Kriege in gewissen Kreisen unserer Strafvollzugsbeamten ein fortschrittlicher Geist zu entwickeln begann, soll nicht bestritten werden. So hatte der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten bereits einige Jahre vor Kriegsausbruch „Vorschläge zu einem Entwurf eines Reichsgesetzes über den Vollzug der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen“¹²⁹³) zum Gegenstande wiederholter Beratungen gemacht. „Angestrebt wurde ein humaner, aber die Macht der Staatsgewalt unverkennbar zum Ausdruck bringender Strafvollzug, der dem harmlosen wie dem gefährlichen Rechtsbrecher gerecht zu werden vermag. Richtschnur war überall: Anknüpfung an das historisch Gewordene und Gegenwärtighaltung des Möglichen und Erreichbaren“. Diese im Jahre 1914 auf der 50. Tagung des Vereins in Hamburg verabschiedeten „Vorschläge“ bilden — wie wir noch sehen werden — die Grundlage für die Reformen des Justizministers ROSENFELD und der 1923 erschienenen *Reichsgrundsätze*³⁷⁵). Auch in die Monotonie der Strafanstaltsarbeit hatte man durch die Erweiterung der früher erwähnten „Landeskulturarbeiten“ neues Leben zu bringen versucht. Schon KROHNE⁶³⁴) hatte sie für besonders geeignet gehalten, um „verlumpten Existenzen“ zu lehren, „dauernd ehrliche anständige Arbeit zu tun, sie wieder an solche Arbeit zu gewöhnen, sie dahin zu bringen, daß ihre körperlichen Kräfte, die sie verlumpt und ver-

ludert haben, wieder gestählt werden, um ihnen vor allen Dingen die Lebensenergie zu geben, welche sie nötig haben, um sich in einem geordneten sozialen Leben aufrechtzuerhalten“. Mochten sich die Hoffnungen KROHNES auch nur in seltenen Fällen erfüllt haben, so hatten sich seine „Freiluftzuchthäuser“ im ganzen recht gut bewährt. Die Arbeiten waren im Gegensatz zu vielen in den geschlossenen Zuchthäusern geübt gesundheitsförderlich, die Gefangenen arbeiteten zu meist mit Freude und Eifer, die Disziplin war gut, die Fluchtversuche nur selten, und vor allem schaffte die Arbeit auch erhebliche wirtschaftliche Werte. Die guten Erfolge der Landeskulturarbeiten in Preußen, wo zeitweilig nahezu 2000 Gefangene an verschiedenen Stellen tätig waren, führten zu ähnlichen Unternehmungen in Bayern, Oldenburg, Hamburg, Schaumburg-Lippe und anderen Bundesstaaten. Die fortschrittlichste Schöpfung vor dem Kriege war jedoch das Jugendgefängnis in *Wittlich an der Mosel*, das auf eine Anregung FREUDENTHALS^{286, 287}) von ELLGER mit Progressivsystem und Fürsorge eingerichtet wurde, und auf dessen Einrichtungen ich noch zurückkommen werde^{965, 1375, 233}).

Gewiß wären diese Keime einer fortschrittlichen Entwicklung unseres Strafvollzugs weit langsamer zur Entfaltung gelangt, hätte nicht der Umsturz der bisherigen Staatsform und die Umgestaltung der bis dahin gültigen Machtverhältnisse notgedrungen auch die Traditionen des Gefängniswesens angegriffen. Die Reformen, die der sozialdemokratische Justizminister ROSENFELD im Dezember 1918 einführte, hielten sich jedoch in klugen Grenzen und blieben frei von überspannter Neuerungs sucht. In Anlehnung an die erwähnten Vorschläge des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten wurde das Schweigegebot in der gemeinsamen Haft, ebenso wie die Strafen der körperlichen Züchtigung und Fesselung aufgehoben, der Tabakgenuß in gewissen Grenzen erlaubt, der Briefverkehr in erweitertem Maße gestattet, das Entziehen von Büchern und Schriften als selbständiges Strafmittel abgestellt und die Aufstellung eines Beirates aus vertrauenswürdigen Bürgern angeordnet, dem jederzeit die Kontrolle in der Anstalt zusteht. Gewiß erhoben sich Stimmen, die auch diese Reformen als verhängnisvoll ablehnten. In der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft z. B. äußerte der Anstaltspfarrer SCHMITZ¹⁰⁸⁹), „die medizinische Wirkung“ der Strafe sei durch die Gewährung der neuen Vergünstigungen in Frage gestellt: „Man hat den Eindruck, daß den Gefangenen bei ihrer Strafverbüßung der Charakter der Sühne, den doch die Strafe tragen soll, weniger zum Bewußtsein kommt. Die Vergünstigung, politische Zeitungen zu lesen, zu rauchen, öfters Briefe zu schreiben, Besuche zu empfangen . . . mag . . . ihr Gutes haben, aber es ist doch zu befürchten, daß die Strafanstalten infolge davon schließlich nur noch als Zufluchtsorte für jene zu betrachten sind, die sich nun einmal in die soziale Ord-

nung nicht fügen wollen oder können“. „Der Verkehr der Gefangenen untereinander“ — bemerkte der Strafanstaltspfarrer VOORMANN¹²⁹¹) —, ist fast ungehemmter geworden; der Austausch von Briefen, Karten, Zusendungen aller Art zwischen der Anstaltsbevölkerung und ihren Angehörigen und Befreundeten draußen hat gar großen Umfang angenommen; das Eindringen von unkontrollierbaren Zeitungen hat das Empfinden des Abgeschlossenenseins vollends ganz aufgehoben; dazu kommt, daß das Recht der unbeschränkten Beschwerde bei den Trotzigen das Gefühl erweckt, er könne seine Ansprüche schließlich doch durchsetzen . . .“ Der Prälat JACOBS⁴⁹²), langjähriger Pfarrer an der Anstalt *Werden*, wo das Schweigegebot streng gehandhabt wurde, „um die großen Schäden der Gemeinschaftshaft auf das geringste Maß zu beschränken“, bezeichnete es als „im höchsten Grade bedauerlich, daß dieses Schweigegebot neuerdings gänzlich aufgehoben“ sei: „Man fragt sich unwillkürlich, wenn man in der Ruhezeit den Anstaltshof betritt und die lauten Gespräche, mitunter auch Gesänge auf den Sälen hört: Was mögen das wohl für Geschichten und Erzählungen sein, die da zum Besten gegeben werden von Gewohnheitsdieben und gewerbsmäßigen Hehlern, von Unzuchtsverbrechern und Zuhältern? Muß da nicht die letzte Spur von Ehr- und Schamgefühl schmählich zugrunde gehen! Ist das noch ein Zuchthaus? Ich sage nicht zuviel, wenn ich behaupte, daß der Strafvollzug nicht bloß wirkungslos, sondern geradezu verderblich wird, wenn in der Gemeinschaftshaft nicht wieder das Schweigegebot zur vollen Geltung gelangt!“ Im großen und ganzen scheinen sich aber auch die unter ganz anderen Anschauungen aufgewachsenen Beamten mit der ROSENFELDSchen Reform abgefunden zu haben. Ja, der bekannte Direktor v. MICHAELIS⁸²⁷) bezeugte dem Justizminister, daß sich seine Neuerungen „in maßvollen Grenzen halten und nicht an Revolution erinnern“, und glaubte die Tatsache „zugunsten des deutschen Strafvollzugs buchen zu dürfen, der mit der Zeit vorangeschritten und nicht rückständig geblieben ist“. Allerdings habe ich gute Gründe zur Annahme, daß die erwähnten Neuerungen nicht in allen Strafanstalten so durchgeführt wurden, wie es die Reform bestimmte, sondern daß sie vielerorts eine eingreifende Korrektur erfordern. Die Anstaltsbeiräte, durch die eine Bresche in die seitheilige Exklusivität und Isolierung der Strafanstalten gerissen wurde, scheinen jedoch allgemein eingeführt worden zu sein und sich bewährt zu haben.

Wesentlicher als die im allgemeinen sich in bescheidenen Grenzen haltenden Reformen ROSENFELDS war der Einfluß, den die fortschrittlichen Anschauungen auf die Ansichten weiter Kreise unserer Strafanstaltsbeamten ausübten. Während vor dem Kriege die Befürchtung erfahrener Pädagogen und Psychiater, die Fürsorgeerziehungsanstalten liefen Gefahr, sich zu Strafanstalten zu entwickeln, in den berufenen

Kreisen scharf abgelehnt wurde, bekannte sich der Präsident des Strafvollzugswesens FINKELNBURG²⁶⁸) auf der Versammlung der I.K.V. im Jahre 1924 offen zu der Ansicht, daß „das Erziehungshaus gefängnisartig gestaltet und deshalb grundsätzlich fehlerhaft sei und also abgeändert werden“ müsse. Während vor dem Kriege alljährlich Tausende von körperlichen und geistigen Ruinen in unseren Arbeitshäusern „korrigiert“ wurden, ohne daß sich ihre Leiter der Trostlosigkeit und Unsinnigkeit ihrer Tätigkeit recht bewußt wurden, fällt der Anstaltspfarrer RANDENRATH⁹⁸⁹) in Brauweiler das ebenso richtige wie vernichtende Urteil, daß „mehr als drei Fünftel der Korrigenden geistig minderwertig und mehr als 40 Jahre alt“ seien, und daß „als praktischer Erfolg der Anstaltsbehandlung diesen unbrauchbaren Elementen gegenüber nur die zeitweilige Verwahrung bezeichnet werden“ könnte. Wenn man die Aufsätze, Vorträge, Diskussionen unserer heutigen Strafanstaltsbeamten einigermaßen kennt, so möchte man glauben, daß die Grundlagen, auf denen sich unser Strafvollzug bisher aufbaute, ins Wanken geraten seien. Selbst das blinde Vertrauen zur bessernden Wirkung der *Einzelhaft*, die seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts fast allgemein als das alleinseligmachende Mittel zur Erziehung des Sträflings gepriesen wurde, ist im Schwinden begriffen. Die strenge Form der Einzelhaft, bei der der Gefangene auch bei der Arbeit allein in einer Zelle verwahrt, beim Aufenthalt im Freien maskiert oder im Einzelspazierhof gehalten, während des Gottesdienstes und des Schulunterrichts in Kästen — sogenannten stalls — von seinen Nachbarn getrennt wird, diese klassische Form der Einzelhaft findet kaum noch ernst zu nehmende Verteidiger; die Masken werden meist nicht mehr getragen, und die Einzelspazierhöfe und stalls würden wohl auch längst abgeschafft sein, wenn ihre Einzichung nicht mit Kosten verbunden wäre. Überall ringt sich das Verständnis für die Schattenseiten der Einzelhaft durch, und damit wächst das Bestreben, sie zu kürzen, zu mildern oder gar ganz zu vermeiden. „Das Gefängnis“ — schreibt der Ministerialrat im bayrischen Ministerium der Justiz DEGEN¹⁸⁵): „der nüchterne Zweckbau mit seiner niederdrückenden Einförmigkeit bietet schon an sich für die Erziehungsarbeit die denkbar ungünstigsten Voraussetzungen . . . Ist es wirklich notwendig, daß das Leben des Gefangenen sich möglichst abgeschlossen von den Beziehungen zur Außenwelt, möglichst freudlos und in gleichmäßiger Einförmigkeit abspielt? Sind das nicht doch noch Rückständigkeiten, die unserem Strafvollzuge anhaften? Wie kann sich ein Gefangener, wenn er nicht zum Heuchler werden will, zu einer wirklichen inneren Wandlung aufraffen, der monate- und jahrelang nur die Wände seiner engen Zelle und die Gefängnismauern sieht, auf den die öde Gleichmäßigkeit der Tagesordnung drückt! Es ist kaum zuviel behauptet, daß die strenge Einzelhaft, unterschiedslos und unrichtig angewendet, viel

mehr schadet als nützt, und daß die öde Einförmigkeit des Gefängnislebens der furchtbarste Feind aller Erziehungs- und Besserungsbestrebungen ist“. Daß diese Urteile, die sich durch weitere Beispiele leicht vermehren ließen, zumal bei den in alten Traditionen aufgewachsenen Strafanstaltsbeamten auf Widerstand stoßen, ist begreiflich. So hält z. B. der bekannte frühere Direktor SCHWANDNER¹⁴⁶⁾ unentwegt an der Einzelhaft als der „einzig richtigen Art der Vollstreckung der Strafe“ fest und begründet seine Ansicht damit, daß der Gefangene in der Einzelhaft dem erzieherischen Einflusse zugänglicher sei und vor der schädigenden Wirkung der Mitgefangenen geschützt werde. Daß der erzieherische Einfluß aber gerade bei den Zellengefangenen recht bescheiden ist, wird nach dem, was wir über die Seltenheit und Flüchtigkeit der Zellenbesuche erfahren haben, zu erwarten sein, und auch ELLGER²³⁵⁾ betont, daß besonders die Gefangenen in der Einzelhaft „sich zumeist selbst überlassen bleiben, solange sie nicht sich gröbere Verstöße zuschulden kommen lassen“. Die Einzelhaft findet daher nur noch wegen ihrer *negativen* Eigenschaften Verteidiger, weil sie den Gefangenen vor dem Einflusse anderer Sträflinge schützt; der Glaube an ihre *positiven* bessernden Wirkungen ist geschwunden, und Deutschland folgt dem Beispiel anderer Länder — Amerika, Belgien usw. —, indem es immer mehr die ursprüngliche Form der Einzelhaft aufgibt und die mildere Haft, die Zellenhaft, und in ständig wachsendem Maße auch die Gemeinschaftshaft einführt.

Meine Herren! Der Glaube an die „Gemüterschütterung“ in der Einzelhaft als die Voraussetzung zur sittlichen Wandlung des Gefangenen war allgemein geschwunden, die Hoffnung, daß die Einsamkeit in der Zelle einen günstigen Boden für pädagogische Beeinflussung schaffen werde, auf ein sehr bescheidenes Maß gesunken; die ungünstige Wirkung der Einzelhaft auf das Seelenleben des Sträflings wurde in ihrer verhängnisvollen Bedeutung für sein Fortkommen im freien Leben deutlicher erkannt. Je mehr man sich aber von der bisherigen Überschätzung der Einzelhaft als eines Besserungsmittels für den Gefangenen abwandte, um so mehr mußte man nach neuen Möglichkeiten suchen, einen bleibenden günstigen Einfluß auf ihn zu gewinnen, zumal der Erziehungsgedanke im Strafvollzug immer stärker in den Vordergrund trat. Vor wenigen Jahren würde man noch großen Nachdruck auf die *seelsorgereiche* Beeinflussung und religiöse Erziehung gelegt haben. Gewiß wird diese Seite auch jetzt nicht vernachlässigt. Während aber vor dem Kriege der Besuch des Gottesdienstes Zwang und kirchliches Interesse vielfach ein Gradmesser für die Beurteilung des Charakters des Gefangenen war, ist Religion nunmehr „Privatsache“ geworden. Das ist entschieden ein begrüßenswerter Fortschritt; denn mag man auch die religiöse Lauheit breiter Volkskreise bedauern, durch Druck und Zwang

wird man die Glaubenslosen nicht für den Glauben zurückgewinnen können, sondern sie nur zur Unwahrhaftigkeit, Scheinheiligkeit und Heuchelei erziehen. Mir scheint, als ob die Strafanstaltspfarrer diese Entwicklung im allgemeinen nicht bedauern, ja vielmehr begrüßen, da der freiwillige Besuch des Gottesdienstes eine aufnahmefähigere und dankbarere Gemeinde ergibt als der erzwungene. Allerdings wird man sich klar bleiben müssen, daß auch die freiwilligen Besucher der Anstaltskirche sich nur zum Teil von religiösen Bedürfnissen leiten lassen, daß vielmehr auch künftighin mancher von Liebedienerei getrieben werden wird, und andere ohne innere Beteiligung Zerstreung, Ablenkung und Anregung im Gottesdienste suchen werden. Jedenfalls aber waren die Aussichten, den Gefangenen durch religiöse Erziehung zu bessern und einem geordneten Leben zuzuführen, vor Jahrzehnten günstiger als gegenwärtig, wo ein öder Materialismus gerade in den Kreisen des Proletariats weiteste Verbreitung gefunden hat. Das ist auch der Grund, warum die Gegenwart besonderen Nachdruck auf die Erziehung durch den *weltlichen* Unterricht legt. Freilich bezeichneten auch schon frühere Erlasse als Aufgabe der Gefängnisschule, „die Gefangenen sittlich zu heben, geistig anzuregen und Lücken ihres Wissens auszufüllen“; allein zumeist blieb der Erlaß auf dem Papier und der Unterricht ungemein elementar und dürftig. Der Wert der neuen Bestrebungen wird in der Anregung und der Bekämpfung der Monotonie des Strafvollzugs, sowie in der Vermittlung positiver Kenntnisse und Fähigkeiten liegen, nicht aber oder doch nicht in dem Maße, wie viele rationalistisch eingestellte Gefängnislehrer annehmen, in seiner unmittelbar erzieherischen Wirkung, denn durch „Aufklärung“ und „Schulung des Denkens“ wird es dem Lehrer kaum gelingen, den Gefangenen vor „unüberlegtem triebhaftem Handeln“ und gesetzwidriger Lebensführung zu bewahren.

Entscheidenden Wert legt daher der moderne Strafvollzug mit Recht auf die erzieherische Wirkung der *Gefängnisarbeit*, freilich nicht auf die Methoden, wie sie bisher in vielen Anstalten üblich waren. Denn daß wir den Gefangenen nicht durch wahllose Kommandierung an irgendein Gewerbe oder gar an irgendeine der spezifischen Gefängnisarbeiten, wie Tütenkleben, Knöpfenaufnähen, Tabakrippen oder ähnliche geisttötende Beschäftigungen, für das soziale Leben wiedergewinnen können, bezweifelt heute wohl kaum noch ein Strafanstaltsbeamter. A. SOMMER¹¹⁸⁹) gibt den Forderungen der Gegenwart in folgenden Sätzen Ausdruck: Einmal: „Die Arbeit muß ökonomisch sein in bezug auf die körperlichen und geistigen Kräfte des Gefangenen; darum soll sie die Erwerbsfähigkeit nicht herabmindern durch eigentlich gesundheitsschädliche oder die Kräfte des Gefangenen übersteigende Arbeit.“ Ferner: „Es muß wirklich Arbeit sein, die die körperlichen und geistigen Kräfte voll ausnützt, nicht nur Zeitvertreib.“ Weiter: „Die Arbeit muß instruktiv

sein, d. h. sie soll das früher Gelernte erhalten, Fähigkeiten und Kenntnisse weiterbilden und auch eine neue Berufsausbildung ermöglichen, wenn noch keine vorhanden oder eine andere notwendig ist“. Endlich: „Die Arbeit muß produktiv sein“. „Produktivität und Instruktivität und zugleich eine dem derzeitigen Stande der Technik entsprechende Arbeitsweise sind heute ein anerkanntes Erfordernis der Strafanstaltsarbeit,“ faßt auch der Anstaltsdirektor WEISSENRIEDER¹³²²) das allgemeine Urteil über die notwendige Reform der Gefängnisarbeit zusammen. Daß ihrer Durchführung allerdings manche Widerstände entgegenstehen — die auf Einzelhaft eingerichteten Strafanstaltsbauten, die Kurzfristigkeit der Mehrzahl der Freiheitsstrafen, der geringe Umfang vieler Gefängnisse, der stetige Wechsel der Belegschaft, die körperliche und geistige Minderwertigkeit eines großen Teiles der Gefangenen, Rücksichten auf die Privatindustrie usw. — soll nur erwähnt werden.

Meine Herren! Der Gefängnisinspektor SCHWEK¹⁰⁸⁴) hat in seinem vor dem Kriege erschienenen und mehrfach erwähnten Werke einmal geschrieben: „Keine öffentliche Behörde ist in unserem Vaterlande so rückständig wie das Gefängniswesen. Der Bürokratismus hat sich hinter den schützenden Mauern besonders tief eingefressen und dadurch ein System herbeigeführt, das dem Einzuge jedes modernen Geistes standhaft widerstrebt.“ Die Revolution jedoch mit ihrer antitraditionellen Einstellung, ihrer Verachtung für nach überlieferten Methoden erworbene Könnerschaft und ihrem siegesgewissen Reformationsdrang hat die überkommenen erstarrten Formen des Strafvollzugs vielfach zerschlagen und mit frischem Wagemut Neues zu schaffen gewußt. Mancher hat dabei ein Betätigungsfeld gefunden, der über Erfahrungen im Strafvollzug nicht verfügte; er war dafür auch nicht mit ihnen belastet und konnte Wege und Möglichkeiten finden, die dem in der alten Überlieferung aufgewachsenen Beamten verschlossen bleiben mußten. Wie das von mehr oder weniger laienhaften Idealisten nicht anders zu erwarten war, mögen manche Experimente angestellt worden sein, die von vornherein erfolglos ausfallen mußten; manches mag geschaffen worden sein, das keinen bleibenden Wert behalten konnte; vieles aber ist entstanden, das sich bewähren und dem zurückgebliebenen deutschen Strafvollzuge neue Anregungen geben mußte.

Die gewaltigsten Umwälzungen erfuhr der Strafvollzug in *Thüringen*^{1388, 1389, 605, 283}). Hier hat man die Übelzufügung gegenüber der Hebung des Gefangenen vollkommen in den Hintergrund zu drängen gesucht. Als wertvollsten Erziehungsfaktor schenkt man der produktiven, richtig ausgewählten Arbeit besonderes Interesse, betreibt die Arbeitsbetriebe in Form einer G. m. b. H. und gewährt den Gefangenen entsprechende Entlohnung. Zur Erziehung der Sträflinge sind besondere erzieherisch veranlagte und ausgebildete Er-

zieher, „Fürsorger“ angestellt; der Strafvollzug wird in 3 Stufen und einer Strafstufe vollzogen. Da es aber „ohne Selbstverwaltung auf der obersten Stufe nicht möglich ist, die Gefangenen zur Freiheit zu erziehen“, wird ihnen Gelegenheit gegeben, an der Gestaltung ihres Lebens in der Anstalt mitzuwirken. Bei Gefangenen der obersten Stufe werden als ein „sehr wichtiges Erziehungsmittel“ Sonntagsspaziergänge ohne bewaffnete Aufscher gemacht. Gefangene, die sich in der besten Führungsstufe tadellos geführt haben, von denen man aber unter Berücksichtigung ihres Vorlebens nicht weiß, ob sie sich in der Freiheit wirklich bewähren werden, besonders die Gewohnheitsverbrecher, werden auf dem Wege bedingter Begnadigung für 1—3 Jahre einem Übergangsheime zugewiesen, wo sie sich bei weitgehendster Freiheit in den Werkstätten der Anstalt oder auch außerhalb auf dem Lande bei Handwerkern oder gar in voller Freiheit als freie Arbeiter betätigen können und sich die erforderliche Willenskraft für die Wiedereinfügung in das soziale Leben erwerben sollen. Bewähren sie sich nicht, so wird die bedingte Begnadigung zurückgezogen, und die Gefangenen werden in die Strafanstalt wieder in die unterste Führungsstufe eingestellt. Im Gegensatz zu der früher üblichen militärischen Erziehung des Gefangenen, die in ungerechtfertigter Verallgemeinerung in dem Gefangenen nur den Verbrecher sah, ist man in Thüringen bestrebt, ihn „mit Vertrauen geradezu zu belasten“, und die Erfahrungen, die hinsichtlich der Besserung von Zucht und Ordnung und Führung der Gefangenen gemacht wurden, sollen bisher außerordentlich günstig gewesen sein. Ähnliche Bestrebungen wurden auch in anderen Bundesstaaten verwirklicht, so in *Hamburg*⁵⁸⁰). Auch hier richtete man „erstklassige Werkstätten“ ein, in denen die Gefangenen zur Prüfung durch die Innungen vorbereitet werden, nahm einige tausend Morgen Ödland unter Kultur, schuf wie in Thüringen eine eigene Gerichtsbarkeit, in der neben dem Anstaltsleiter auch Gefangene mitwirken, gründete eine Musikkapelle, die öffentliche Konzerte gibt usw. Auch in *Baden*⁵⁸¹) hat man sich unter dem Drucke der Kriegsverhältnisse und der Revolution zu einer freieren Gestaltung des Strafvollzugs entschließen müssen. Als ich einige Jahre vor dem Kriege gelegentlich eines Besuches der Bruchsaler Strafanstalten die Frage aufwarf, warum nicht geeignete Gefangene zur Melioration der sumpfigen Wiesen in der unmittelbaren Nachbarschaft der Stadt verwandt werden könnten, lehnte der damalige Direktor der Strafanstalt einen solchen Vorschlag wegen der Entweichungsgefahr und „als mit der Autorität des Staates unvereinbar“ ab. Jetzt ist der für die damalige Zeit fast phantastische Einfall ausgeführt; ein Gutshof vor den Toren der Stadt ist gepachtet, und 100 ha Ödland sind in Kultur genommen. Auch in der Umgebung von Freiburg sind Gefangenenkolonnen bei Forstarbeiten und Wegebauten tätig; die alte freiwillige Arbeiterkolonie Ankenbuck ist in

eine Gefängnisabteilung für besserungsfähige Gefangene umgewandelt worden. Die Erfahrungen mit diesen Einrichtungen, die man noch vor 15 Jahren für unvereinbar mit einem geordneten Strafvollzuge gehalten haben würde, sind durchaus erfreulich.

Am radikalsten gegen die überlieferten Strafvollzugsmethoden gerichtet sind die Bestrebungen, die zwei Schüler LIEPMANNS, HERRMANN⁴³³) und BONDY¹¹⁸), am Jugendgefängnis *Hahnöfersand* in Hamburg entfaltet haben. Auf den Anschauungen der Jugendbewegung und des Freiheitsdeutschtums fußend, traten die beiden als „Aufseher“ in das Jugendgefängnis ein in der Absicht, „mit besonders schwierigen Jugendlichen zusammen eine Erziehungsgemeinschaft zu schaffen, deren Grundpfeiler nicht Furcht und Strafe, sondern Freundschaft und Vertrauen waren, eine Gemeinschaft, in der Erzieher und Zögling nicht im Verhältnis von Vorgesetzten und Untergebenen sich gegenüberstanden, sondern wo ein Miteinandergehen war, wo der Ältere Führer und Freund wurde“. Die Grundeinstellung, die HERRMANN und BONDY mit hohem Optimismus und unter großer persönlicher Aufopferung dem jugendlichen Rechtsbrecher gegenüber einnahmen, „war nicht die des ‚Gerechten‘ zu den ‚Verbrechern‘, zu den Gesunkenen, sondern die des Kameraden zu denen, die Hilfe brauchen, denen man die Hände reichen muß, um sie langsam aus ihrem alten Milieu herauszuheben und ihnen andere, bessere Lebenswerte zu geben“. Die Aufgaben, die sich die beiden jungen Idealisten bei ihrer Arbeit in Hahnöfersand stellten, waren pädagogische und psychologische. HERRMANN plante die weitgehendste Durchführung des Erziehungsgedankens im Strafvollzuge:

1. Als Aufseher: menschliche, erzieherisch überzeugende Beeinflussung. Versuch einer Umwandlung des Verhältnisses vom bloßen Vorgesetzten zum Führer. Erzieherisch wertvolle Anwendung der Freizeit (z. B. Vorlesen).
2. Als Lehrer: Erteilung von Unterricht, täglich ein bis zwei Stunden Fortbildungsschule, Elementarunterricht, Menschenkunde, Bürgerkunde, ethischer Unterricht (Lebenskunde, Reformfragen), Turnen und Sport, Singen (Volkslieder, Chor).
3. Als Sozialbeamter: Mitübernahme der Aufgaben des Sozialbeamten. Die Zusammenfassung dieser Arbeitsgebiete in einer Person soll einer möglichst einheitlichen und tiefgreifenden Erziehung dienen.

BONDY stellte als unbedingte Voraussetzung für eine erfolgreiche Erziehungsarbeit folgende psychologischen Forderungen auf:

- I. Anstellung von Erziehern im Jugendgefängnis mit besonderer psychologischer, psychoanalytischer und individualpsychologischer Vorbildung.
- II. Einrichtung einer psychologischen Arbeitsstelle.
- III. Zusammenarbeit mit psychologischen Instituten.

Die hauptsächlichsten Aufgaben der Psychologen wären:

1. Intelligenzprüfungen.
2. Prüfung der moralischen Artung.

3. Psychoanalytische und individualpsychologische Untersuchungen.
4. Differenzierung der Gefangenen in bezug auf Arbeit, Unterricht, Wohngemeinschaften usw.
5. Eignungsprüfungen für Berufsberatung.
6. Aufstellung von Psychographien und Psychogrammen.
7. Aufstellung von psychologisch orientierten Fragebogen.
8. Einzelbehandlung schwer erziehbarer Zöglinge.
9. Psychologische Ausbildung der Beamten.
10. Aufstellung von Testreihen für Intelligenzprüfungen, besonders zur Feststellung des Intelligenzalters.
11. Weitere wissenschaftliche Durcharbeitung des Materials.

Von der Anwendung der verschiedenen psychologischen Methoden erwartete BONDY nicht nur wissenschaftliche Einsicht in die Individualitäten jugendlicher Rechtsbrecher, sondern, besonders von der Psychoanalyse, heilende Wirkung. Er vertritt zwar nicht die Meinung, „als ob nun die Psychoanalyse das Mittel sei, um die Kriminalität aus der Welt zu schaffen“; er sah in ihr aber ein Mittel, „das bei bestimmten Kranken noch eine Heilung bringen kann, bei denen alle anderen Mittel schon versagt haben“. Zu einer eingehenden Bearbeitung der psychologischen Aufgaben kam es nicht; sie traten hinter der praktisch pädagogischen Tätigkeit zurück, über die HERRMANN und BONDY in zwei anregenden Werken berichten. Eine Erziehungsmethode, die auf gegenseitiger „Achtung, Vertrauen und Liebe“ aufgebaut war, hatte naturgemäß Gemeinschaftshaft zur Voraussetzung. „Die Einzelhaft zeigt den Gefangenen in einer ganz unnatürlichen Isolierung, die dem Erzieher ein Kennenlernen seiner Charaktereigenschaften kaum ermöglicht“, urteilt HERRMANN; nur in der Gemeinschaft vermochte er „die pädagogische Atmosphäre“ zu schaffen, die er als wichtigste Voraussetzung für jede wirksame Erziehungsarbeit betrachtet. Allein die Gemeinschaftshaft ermöglichte es auch, die Gefangenen zur Mitarbeit an den erzieherischen Zielen heranzuziehen. Durch Zusammenfassung der Zöglinge in bestimmten Arbeitskreisen und im „Innenring“ wurden sonst brachliegende Kräfte geweckt und zum Wohl der Gemeinschaft verwandt; Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit konnten erprobt, und die Lust an der Arbeit gehoben werden. Die Tätigkeit der beiden „heilpädagogischen Pioniere“ war jedoch nicht von langer Dauer. Die Gründe, warum ihre Arbeit nicht zur vollen Auswirkung gelangen konnte, hat LIEPMANN⁴³³) mitgeteilt: „Sie blieb ein Fremdkörper in einem im übrigen ganz unpädagogisch gestalteten Strafvollzuge . . . Es gab weder eine besondere Ausbildung von Beamten für die Aufgaben in Hahnöfersand, noch eine wirklich systematische Auswahl nur solcher Persönlichkeiten, die wirklich geeignet und gewillt sind zu einer erzieherischen Behandlung jugendlicher Gefangenen . . . Nebeneinander standen eine ver schwindend kleine Gruppe von Gefangenen und Beamten im Dienste

eines klar erfaßten und mit vollem Ernst durchgeführten Erziehungsstrafvollzugs — und daneben, weitaus überwiegend an Zahl, Gefangene und Beamte, die in den üblichen, lediglich auf äußere Disziplin und wirtschaftlich — nicht erzieherisch — Nutzen bringende Arbeit eingespannt waren“. Der Abstand zwischen den beiden gebildeten und den übrigen Aufsehern war so tief, daß der Ausbruchversuch einiger Gefangener eine weitere Zusammenarbeit schließlich unmöglich machte und HERRMANN und BONDY ihre Tätigkeit niederlegten. Strafanstaltsbeamte haben begreiflicherweise beanstandet, „daß einzelne von den als ‚Ungefängnismäßigkeiten‘ bezeichneten Experimenten bedenklich weit aus dem Rahmen der im Gefängnis angebrachten Erziehungsarbeit herausfallen“, und vor allem „die sehr verwässerte Stellungnahme zur Religion und Seelsorge“ angriffen; doch mußten sie den idealen Geist, die menschenfreundliche Absicht und den vorbildlichen Eifer der beiden Reformer rückhaltlos anerkennen, ebenso wie das fast freundschaftliche Verhältnis zwischen Beamten und Gefangenen, das in ihren Aussprachen und Briefen zum Ausdruck kommt, und die Bereitwilligkeit der Gefangenen, selbst an ihrer Erziehung und Besserung tatkräftig mitzuarbeiten³⁹³). Man wird aber ASCHAFFENBURG⁴³) recht geben dürfen, daß auch das Wirken dieser beiden Vorkämpfer für den Erziehungsgedanken im Strafvollzug „selbst bei längerer Dauer nur beschränkte Ergebnisse gezeitigt haben würde“, besonders „weil, wie die Erfahrung lehrt, nicht wenige der Strafgefangenen von vornherein nicht erziehbar, nicht besserungsfähig sind“ und an diesen „der Strafvollzug, wie er auch geartet sein mag, scheitern“ müsse. Wenn man diese Neuerungsversuche mit sachlicher Kennerschaft beurteilt, so wird man über ihr Fiasko ebensowenig überrascht sein wie über das des Leiters der Fürsorgeerziehungsanstalt Lichtenberg, WILKERS^{1351, 1352}), der mit dem gleichen Idealismus, aber auch mit derselben Unerfahrenheit an seine Aufgabe herangetreten war wie die beiden Schüler LIEPMANNS.

Meine Herren! Ich habe Ihnen die neuesten Versuche, unserem im Formalismus erstarrten Strafvollzug frisches Leben einzuflößen, eingehend dargestellt, um zu zeigen, welch ein gewaltiger Umschwung sich in den grundlegenden Anschauungen der Beamten über Zweck und Ziel der Freiheitsstrafe im Verlaufe weniger Jahre entwickelt hat. Wir sahen, daß die Fortschritte sich keineswegs in der Erfassung der Mängel unseres bisherigen Strafvollzugs, der Grenzen seiner Leistungen und der Ursachen seines bisherigen Versagens erschöpfen, sondern daß man sich in Anlehnung an die Lehren, die besonders von kriminalpsychologisch und kriminalpolitisch interessierten Ärzten und Juristen längst vertreten worden waren, ernstlich bemüht, nach besseren Methoden zu suchen, um das große Ziel, den Gefangenen für das Leben zu bessern, wirklich zu erreichen. Selbst der *wissenschaftlichen Forschung* öffneten sich die Tore

der Strafanstalt. Vor dem Kriege hatte der Strafvollzug allenfalls von den Errungenschaften moderner Technik in Gestalt von Heizanlagen, Klosett- und Kesselanlagen u. dgl. Gebrauch gemacht, der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiete der Kriminalwissenschaften aber erfolgreich widerstanden. Seit einigen Jahren jedoch werden Anläufe gemacht, den Gefangenen in der Strafanstalt zum Gegenstande wissenschaftlicher Forschungen zu machen in der Hoffnung, ihre Ergebnisse zu seiner Beurteilung und Behandlung verwerten zu können. BONDY hatte — freilich m. E. in starker Überschätzung ihrer praktischen Bedeutung — experimentelle Psychologie und Psychoanalyse für die Erforschung und Erziehung des jugendlichen Rechtsbrechers heranzuziehen versucht; allerdings kam es — wie gesagt — nicht zur Ausführung seiner weitausschauenden Pläne. In Bayern gliederte die Justizverwaltung auf Anregung von v. HENTIG und VIERNSTEIN dem Zuchthause Straubing eine *kriminall-biologische Sammelstelle*¹⁰⁶⁴) an, von der aus „mit den modernsten wissenschaftlichen Mitteln, über die bisher in dieser Organisation kein anderer Kulturstaat verfügt, die schwere Kriminalität bekämpft werden“ soll. VIERNSTEIN¹²⁸⁰⁻¹²⁸³) schreibt darüber folgendermaßen: „Um die Frage der Besserungsfähigkeit oder Unverbesserlichkeit, die im Mittelpunkt des Stufensystemgedankens steht, schon bei Strafantritt für jeden Einzelfall tunlichst sicher zu entscheiden, ferner, um für die bessernde Behandlung der in dem Stufenstrafvollzuge einzureihenden Gruppe von Anstaltsinsassen die offensichtlich unentbehrlichen psychologischen Grundlagen weitesten Umfanges zu gewinnen, müssen wir zunächst durch eine ganz eingehende Untersuchung des Gefangenen möglichst viele Anhaltspunkte über dessen Lebensgang uns verschaffen, müssen seine körperliche und geistige Gesundheitslage, insbesondere seine im Charakter und Temperament verankerten und zum Ausdruck gelangenden reaktiven Anlagen studieren, seine Jugendentwicklung, Erziehungsverhältnisse, soziale und wirtschaftliche Lebensgestaltung und seine kriminelle Vergangenheit nach äußeren und inneren Ursachen uns klar machen. Da aber das Individuum nur ein einziges Glied in einer Kette blutmäßig zu ihm zu rechnender Stammesangehöriger ist und nicht für sich allein betrachtet werden darf, erscheint es weiterhin notwendig, auch über alle dem Gefangenen bekannten, seiner Schilderung zugänglichen und damit ärztlich-wissenschaftlich erfaßbaren Verwandten aufsteigender und absteigender sowie seitlicher Linie die gleichen Erhebungen zu pflegen und in allen Einzelheiten genauestens aufzuzeichnen. Durch diese stammesanalytische Untersuchung, die ihren Ausgang nimmt bei einer — psychologisch richtig aufgebauten — Befragung und Untersuchung des Gefangenen, bekommen wir einen oft sehr tiefen Einblick in die gesamten Anlage-, Persönlichkeits- und Umweltverhältnisse, welche für die Entstehung krimineller Erscheinungen zu-

sammenwirken. Wir gelangen auf diese Weise zu einer biologischen, und zwar anthropologischen, psychologisch-psychiatrischen, soziologischen, ökonomischen und kriminologischen Qualifikation nicht nur einer einzelnen Verbrecherpersönlichkeit, sondern jeweils eines ganzen Stammes und, die Masse der Fälle zusammengenommen, letzten Endes zu einer biologischen Inventuraufnahme einer ganzen Bevölkerungsgruppe.“ Die Aufgabe, „die vielseitigen biologischen Unterlagen psychologisch-psychiatrischer, erbbiologischer, anthropologisch-somatologischer, soziologisch-ökonomischer und kriminologischer Art möglichst weitgehend beizubringen, welche als erbmäßige, erworbene und umweltmäßige Teilfaktoren den Verbrecher phänomenologisch charakterisieren, seelisch reaktiv bedingen und darum auch prognostisch in sozialer Hinsicht bestimmen“, fällt „dem mit allen lebenskundlichen Wissenschaften vertrauten“ Strafanstaltsarzte zu, der den eingewiesenen Rechtsbrecher „in 51 Fragekomplexen“ „allseitig biologisch zu prüfen“, „unter achtsamster Vermeidung jeglicher psychologisch fehlerhaften Befragungsweise“ seine Befunde in „kriminalbiologischen Bericht- und Befundbögen“ niederzulegen und an der Hand von Erkundigungen vermittels Fragebogen bei Polizei-, Schul- und Kirchenbehörden zu ergänzen hat. Die kriminalbiologische Sammelstelle macht aus diesen „kriminalbiologischen Bericht- und Befundbögen“ Auszüge, die in den 177 einzelne Punkte berücksichtigenden „biostatistischen Tabellen“ registriert werden. Diese Tabellen stellen den Ausgangspunkt für weitere wissenschaftliche Verarbeitung des Materials dar.

Auch das *sächsische* Justizministerium²⁵⁷) hat neuerdings eine ähnliche Organisation der erbbiologischen Erforschung der Strafgefangenen eingerichtet, die gleichfalls systematisch den Gefangenen zu erfassen sucht und aus der Verarbeitung der Zählkarten „wertvolle neue Erkenntnisse zu gewinnen, aber auch zu schärferer Beurteilung des Einzelfalles und zu neuen Wegen der vorbeugenden Fürsorge zu gelangen“ hofft. Unter diesen wird auch die Einleitung spezieller ärztlicher Eingriffe — Sterilisation und Kastration — aufgezählt!

Als *erste* Versuche, wissenschaftliche Fragen systematisch im Strafvollzug aufzuwerfen und zu bearbeiten, darf man diese Einrichtungen vielleicht gelten lassen. Im übrigen wird man jedoch starke Zweifel hegen, ob die an sie geknüpften Hoffnungen sich erfüllen werden, und ob nicht vielmehr unendliche Mühe mehr oder weniger unnütz vertan werden wird. Die Probleme in ihrer ungeheuren Weite, die Methode, sie durch Verarbeitung zahlloser bis in minutiöse Einzelheiten ausgearbeitete Fragebogen und Tabellen zu lösen, erinnert mich an ähnliche Bestrebungen der „Sowjetmedizin“, die gleichfalls die Ärzte an Krankenhäusern, Dispensaires, Fabriken und Strafanstalten mit der Beantwortung ungeheurer Fragebogen belastet, in der Hoffnung, auf diese Weise

zu neuen Einsichten zu gelangen. Wie dort, fürchte ich, wird auch in Bayern die Zuverlässigkeit der Erhebungen notleiden, nicht nur an dem Zeitmangel und der entschuldbaren Interesselosigkeit der Strafanstaltsärzte für diese ihnen bisher fernliegenden Fragen, vor allem aber an ihrer mangelhaften Ausbildung auf einem Gebiete, das noch durchaus im Flusse ist, über *wenig gesicherte Tatsachen* verfügt, und dessen Bearbeitung nicht nur viel persönliche Aufopferung, sondern vor allem auch *sehr viel Kritik* erfordert. Vorläufig wird, gerade auf diesem Gebiete, die Massenarbeit zahlreicher Unerfahrener und Halberfahrener hinter der Einzelarbeit des wissenschaftlich Durchgebildeten zurückstehen, auch wenn sich diese auf die Erforschung einer umschriebeneren Menschengruppe beschränken muß. Aber selbst wenn die Erhebungen und die auf ihnen sich aufbauenden statistischen Berechnungen ein hohes Maß von Zuverlässigkeit erreichen sollten, wird man gut tun, jahrelang still und fleißig zu arbeiten, bevor man es wagt, Schlüsse aus ihnen zu ziehen und diese für die Beurteilung des Gefangenen und seiner sozialen Prognose zu verwerten. Jede Voreiligkeit wäre Dilettantismus. Auch hier kann man LIEPMANNNS⁶⁹⁶) Worte unterschreiben: „Die Erbbiologie in Ehren. Es ist sicher nichts dagegen einzuwenden, wenn die Vererbungs- und Konstitutionslehre uns helfen will, tiefer zu schürfen in die Gesetzmäßigkeit menschlicher Handlungen. Aber ein Grauen kann einen anpacken, wenn wir hören, daß ‚Angaben der Gefangenen, Erhebungen bei den Polizei-, Kirehen- und Schulbehörden uns alles (!) Wissenswerte über den Gefangenen und seinen väterlichen und mütterlichen Stamm‘ bringen sollen, und dann der Arzt wenn auch nicht alle (!) Gefangenen, so doch ‚täglich mindestens einen Gefangenen‘ auf seine Erziehungsfähigkeit zu untersuchen hat. Wenn auch nur ‚als vorläufige Maßnahme‘, so soll doch auf Grund einer solchen Untersuchung ‚sofort (!) eine Scheidung der Zugänge nach voraussichtlich Unverbesserlichen und Verbesserlichen‘ getroffen werden.“ Nein, so geht es nicht. Das ist eine Scheidung, für deren Legitimation heute jedenfalls noch nicht der Schein einer wissenschaftlichen Berechtigung besteht.“

XV. Vorlesung.

Die Entwicklung unseres Strafvollzugswesens nach dem Kriege (Fortsetzung und Schluß). — Die Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen. — Der Strafvollzug in Stufen. — Sein Für und Wider. — Das Individualisierungsprinzip und seine Durchführbarkeit. — Die Ausbildung der Gefängnisbeamten.

Meine Herren! In der letzten Vorlesung habe ich Ihnen einen Überblick über die fortschrittlichen Bestrebungen zu geben versucht, die sich nach dem Kriege in unserem Strafvollzugswesen entwickelt haben, Be-

strebungen, die vielfach erwachsen sein mögen auf dem Boden eines naiven Dilettantismus, die aber getragen waren von einem unerschütterlichen Glauben an die Erziehungs- und Besserungsfähigkeit des Rechtsbrechers und einer aufopferungsvollen Hingabe, bei der neuen Aufgabe mitzuwirken. Daß aber nur ein Teil unserer Strafanstalten von diesem Geiste erfaßt wurde, und daß viele im alten System ergraute Beamte den neuen Methoden abwartend, zweifelnd, ablehnend oder gar feindselig gegenüberstanden und durchaus an den alten Überlieferungen festhielten, liegt auf der Hand. In noch viel ausgesprochenerem Maße als das früher der Fall war gab daher der Leiter der ihm unterstellten Anstalt das Gepräge seiner besonderen Persönlichkeit, und die „Musterkarte der widersprechendsten Systeme“ wurde bunter als je. Da erließ am 7. Juni 1923 der Reichsminister der Justiz „Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen“³⁷⁵), Richtlinien zu einer gleichmäßigen Durchführung des Strafvollzugs, die, auf den „Vorschlägen“ des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamter aufbauend, die seither im Vollzug der Freiheitsstrafe gemachten Fortschritte und Erfahrungen zu verwerten suchen. Klarer und bestimmter als das bisher in den Verfügungen der obersten Behörde zum Ausdruck gebracht worden war, wird in ihnen der erzieherische Zweck der Strafe betont:

Jeder Verurteilte soll tunlichst in die Anstalt aufgenommen werden, die nach ihren Einrichtungen einen möglichst wirksamen Strafvollzug für ihn verspricht (§ 24). Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen . . . an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, daß sie nicht wieder rückfällig werden (§ 48). Die Gefangenen sind ernst, gerecht und menschlich zu behandeln. Ihr Ehrgefühl ist zu schonen und zu stärken (§ 49). Bei ihrer Aufnahme sind Scham- und Ehrgefühl zu schonen (§ 31); Kopf- und Barthaar dürfen gegen den Willen des Gefangenen nur aus Gründen der Reinlichkeit und Schicklichkeit geändert werden (§ 92). Bei der Einrichtung der Besuchsräume sind Vorkehrungen zu vermeiden, welche geeignet sind, das Empfinden des Gefangenen oder des Besuchers zu verletzen (§ 117); den Gefangenen kann gestattet werden, beim Empfang von Besuchen eigene Kleidung zu tragen (§ 115); die Überwachung dabei ist schonend auszuüben (§ 114). Unangebrachte Nachahmung militärischer Formen ist zu vermeiden (§ 126). Das Schweigegebot soll nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit erforderlich ist (§ 127). Die Bewegung im Freien kann zu körperlichen, insbesondere Freiübungen benutzt werden; in größeren Anstalten soll nach Möglichkeit ein Turnunterricht eingerichtet werden; die Plätze zur Bewegung im Freien sollen mit Anpflanzungen versehen werden (§ 94). Während der Genuß geistiger Getränke verboten ist, — offenbar mit Rücksicht auf den Partikularismus in Bayern darf leider in besonderen Ausnahmefällen mäßiger Genuß von Bier und Obstmost erlaubt werden — kann der Tabakgenuß in mäßigem Umfang während der arbeitsfreien Zeit gestattet werden (§ 60). Kein Gefangener darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen gezwungen werden (§ 105). Hingegen sind die Gefangenen möglichst oft vom Vorsteher, dem hauptamtlich bestellten Arzte und dem Lehrer zu besuchen; die Besuche sollen dazu benutzt werden, das Vertrauen des Gefangenen zu gewinnen, und es soll ihnen Gelegen-

heit zu offener Aussprache gegeben werden (§ 54). Beim Unterricht, der in größeren Anstalten für Gefangene, die eine Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten verbüßen und noch nicht 30 Jahre alt sind, obligatorisch ist (§ 106), ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die geistigen Fähigkeiten und die allgemeinen und beruflichen Kenntnisse erweitert und gefördert werden, und daß der Wille zu geordneter Lebensführung geweckt und gestärkt wird. Im Unterricht sind auch die Grundlagen der Staatsbürgerkunde sowie die wichtigsten Tagesereignisse zu besprechen (§ 106). Bei der Auswahl der Werke der Bücherei ist besonderer Wert auf solche Schriften zu legen, die geeignet sind, die Gefangenen bei ihrer beruflichen Fortbildung oder sonst in ihrem späteren Fortkommen zu fördern (§ 107).¹ Bücher, Zeitschriften und andere Druckschriften, die ausschließlich der beruflichen Fortbildung dienen, dürfen sich die Gefangenen mit Genehmigung der Vorsteher auch selbst beschaffen (§ 108); ebenso kann ihnen gestattet werden, sich auf eigene Kosten eine Tageszeitung zu halten (§ 109). Gefangenen in Einzel- oder Zellenhaft, die nach ihrem Bildungsgrad oder ihrer Führung eine besondere Berücksichtigung verdienen, können Freistunden zu geistiger Beschäftigung gewährt werden (§ 111). Der Briefverkehr ist weiter und freier (§§ 118—125); die Absendung von Eingaben an Aufsichtsbehörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Mitglieder der Anstaltsbeiräte sowie an Volksvertretungen usw. ist zeitlichen Beschränkungen nicht unterworfen (§ 119). Der Vorsteher soll sich über die Persönlichkeit des Gefangenen sowie über die Gründe der Verurteilung und der Strafzumessung nach Möglichkeit unterrichten. Bei Strafen von mehr als 6 Monaten soll er zu diesem Zwecke die Strafvollstreckungsbehörde um Mitteilung der Akten oder eine Abschrift des Urteils oder eines Auszuges aus den Akten oder aus dem Urteil ersuchen (§ 28). Solche Gefangene sind zu veranlassen, binnen einer Woche nach der Aufnahme ihren Lebenslauf niederzuschreiben. Ihre Angaben sind, soweit erforderlich, durch Nachfragen bei den zuständigen Behörden nachzuprüfen und zu ergänzen. Dabei sind insbesondere die Verhältnisse klarzustellen, die für die Behandlung des Gefangenen während der Strafzeit und für die Fürsorge für den Gefangenen nach seiner Entlassung von Bedeutung sein können (§ 36). Bei der Unterbringung der Gefangenen in Einzelhaft, Zellenhaft oder Gemeinschaftshaft sind die Persönlichkeit, insbesondere das Lebensalter und der Bildungsgrad, ferner die Tat und das Vorleben des Gefangenen zu berücksichtigen (§ 43). In Einzelhaft und Zellenhaft sind vorzugsweise Gefangene unterzubringen, bei denen hiervon ein günstiger Einfluß zu erwarten ist, und die noch keine oder nur geringfügige Freiheitsstrafen verbüßt haben. Kurze Strafen sollen ganz, von längeren Strafen mindestens die ersten 3 Monate der Strafzeit in diesen Haftarten vollzogen werden (§ 44); ebenso sollen Gefangene, von denen ein schädlicher Einfluß auf Mitgefangene zu befürchten ist, nach Möglichkeit in Einzelhaft oder Zellenhaft gehalten werden (§ 45). Bei dem Beschaffen von Arbeit ist darauf hinzuwirken, daß jeder Gefangene mit nützlicher Arbeit beschäftigt wird; besonders ist auf Arbeit im Freien, vornehmlich landwirtschaftliche Arbeit und Erschließung von Ödland, Gewicht zu legen (§ 63), doch dürfen Gefangene auch mit Arbeit für Privatunternehmer oder mit Herstellung von Gegenständen, die für Rechnung der Anstaltsverwaltung veräußert werden sollen, beschäftigt werden. Dabei sollen möglichst viele Arbeitszweige eingeführt (§ 65), veraltete Arbeitseinrichtungen durch neuzeitliche ersetzt und den Einrichtungen freier Betriebe möglichst angepaßt werden (§ 75). Bei der Zuweisung von Arbeit ist, soweit möglich, auf die Kenntnisse und Fähigkeiten, den Gesundheitszustand, das Lebensalter, den Beruf und den Bildungsgrad Rücksicht zu nehmen; Gefangene mit längerer Strafdauer, die keinen Beruf haben, sollen, soweit möglich, in einem Berufe ausgebildet werden, der ihren Fähigkeiten entspricht, gelernte Gefangene, soweit möglich, in ihrem seitherigen oder einem verwandten Berufe beschäftigt und weitergebildet werden (§ 68). Es ist dahin

zu streben, daß der Ertrag der Arbeit die gesamten Kosten des Strafvollzugs deckt (§ 77). Die Prügelstrafe ist ebenso wie die Fesselung als Strafmittel abgeschafft; diese darf nur als Sicherungsmaßregel angewandt werden, wenn der Gefangene versucht hat, zu fliehen oder sich das Leben zu nehmen, oder wenn er eine Gewalttat gegen Personen oder Sachen begeht, und wenn die Maßnahme unerläßlich ist, um den Gefangenen zu beruhigen oder einem neuen Fluchtversuch, Selbstmordversuch oder einer neuen Gewalttat vorzubeugen (§ 135). Auch die übrigen Hausstrafen sind wesentlich gemildert, der Dunkelarrest ist abgeschafft (§§ 137—146); Beschwerderecht eingeführt (§§ 147—153). Beiräte, deren Aufgabe es ist, an der Überwachung des Strafvollzugs ehrenamtlich mitzuwirken, können außerhalb des Beamtenkörpers aus Vertrauenspersonen gebildet werden (§ 17), von denen Verständnis für die Aufgaben und Wirkungen des Strafvollzugs und Anteilnahme an den persönlichen Sorgen der Gefangenen sowie Mitarbeit an der Fürsorge für Gefangene und Entlassene zu erwarten ist (§ 19). Der Beirat ist berechtigt, die Anstalt zu besichtigen, die Gefangenen in ihren Hafträumen, mit Genehmigung des Vorstehers auch ohne Beisein eines Beamten, zu besuchen und mit ihnen zu sprechen (§ 21).

Meine Herren! Sie ersehen aus der kurzen Aufzählung dieser Bestimmungen, daß die Verfasser der Grundsätze bestrebt waren, den Anschauungen gerecht zu werden, die unseren Strafvollzug in zunehmendem Maße beherrschen. An Stelle der „Strafknechtschaft“, der entehrenden Behandlung, der kleinlichen Schikanen tritt in den Grundsätzen das offenkundige Bestreben hervor, dem Gefangenen unter Vermeidung jeder Härte und überflüssigen Bedrückung gerecht zu werden, die in ihm ruhenden Keime zur Besserung auf alle Weise zu entfalten, ihn zu wandeln und zur Anpassung an die Gesellschaft fähig zu machen. Es ist verständlich, daß nicht nur die Mehrzahl der Theoretiker, sondern auch viele Praktiker die Grundsätze als einen bedeutsamen Fortschritt begrüßen. So wird LIEPMANN⁶⁹⁴) im großen und ganzen Zustimmung finden, wenn er sagt: „Hier ist große und intensive Arbeit geleistet auf dem Wege zur Vereinheitlichung des Gefängniswesens in Deutschland, zugleich aber auch mit sicherer Hand ein Gebäude errichtet, das den Strafvollzug in den Dienst des Erziehungsgedankens stellt. Nicht die Ordnung und Regelung der Verwaltung, nicht die äußeren Einrichtungen, nicht bloße Unterordnung unter die Staatsautorität und am wenigsten bloße Vergeltung der Missetat — sondern der Gefangene selbst, sein Schicksal und seine Seele, seine Aufrichtung und Wiedereinordnung in die Gesellschaft stehen im Mittelpunkt dieser Regelung.“

Die wichtigste Bestimmung der Reichsgrundsätze, „der Kern eines Strafvollzuges, der den Gefangenen wieder in die Gesellschaft einordnen will“, — wie LIEPMANN —, „die weithin ragende Schlußkrönung des ganzen Werkes“ — wie FINKELNBURG²⁸⁶) sie nennt — ist der § 130 über den *Strafvollzug in Stufen*: „Bei längeren Strafen ist der Vollzug in Stufen anzustreben. Er soll die sittliche Hebung dadurch fördern, daß dem Gefangenen Ziele gesetzt werden, die es ihm lohnend erscheinen lassen,

seinen Willen anzuspannen oder zu beherrschen. Der Vollzug in Stufen soll auf der Grundlage aufgebaut sein, daß der Strafvollzug je nach dem Fortschreiten der *inneren Wandlung* des Gefangenen seiner Strenge entkleidet und durch Vergünstigungen, die nach Art und Grad allmählich gesteigert werden, gemildert und schließlich so weit erleichtert wird, daß er den Übergang in die Freiheit vorbereitet“.

Der Strafvollzug in Stufen wurde zum erstenmal in der durchaus modern anmutenden Schrift „Einleitung zur vollkommenen Besserung der Verbrecher in den Strafanstalten“ vorgeschlagen, die der damalige Inspektor am Zentralgefängnis in Kaiserslautern, GEORG MICHAEL OBELMAIER^{922, 1200, 327}), im Jahre 1835 erscheinen ließ. Seine Gedanken wurden in Deutschland kaum beachtet und erst 35 Jahre später auf dem Kongreß in Cincinnati 1870 von WINES aus der Vergessenheit hervorgezogen und in amerikanischen Strafanstalten in die Tat umgesetzt. Erst über Amerika kamen die OBERMAIERSchen Ideen wieder nach Deutschland zurück und wurden in Preußen zum erstenmal durch ELLGER in dem Jugendgefängnis in Wittlich^{1375, 286, 287}) praktisch erprobt. Das Ziel des progressiven Strafvollzuges ist die Verhütung der Schädigungen der Gefangenen durch die bisher üblichen Systeme, sowohl die wahllose Gemeinschaftshaft wie die über einen längeren Zeitraum hin angewandte Einzelhaft. „Am tiefsten steht die Gemeinschaftshaft“ — sagt ELLGER,²³⁵) — „die überhaupt kaum den Namen eines Strafvollzugssystems verdient, auch wenn sie der Gemeinschaftshaft bei Tage die nächtliche Isolierung zur Seite stellt und durch strenge Disziplinarstrafen bis zur Peitsche des Aufsehers das Schweigegebot durchzusetzen versucht. Die sittliche Infektion, der in ihr die Gefangenen ausgesetzt sind, ist so stark, daß die gegenseitige Verschlechterung allen Einfluß auch der besten Beamten, Geistlichen und Lehrer illusorisch macht. In den Gemeinschaftsräumen haben immer die schlechtesten Elemente die Oberhand, und mit einer teuflischen Tücke verstehen sie es, die guten Vorsätze der noch nicht völlig Verdorbenen zu erschüttern, durch ihren Spott und Hohn die Ermahnungen und Einwirkungen der Beamten wirkungslos zu machen. Ein großer Teil der Gespräche, die auf den Gemeinschaftssälen geführt werden, dreht sich entweder um sexuelle Unsauberkeiten oder um begangene oder geplante Verbrechen, bei deren Schilderung dann noch die Renommiersucht zu den abenteuerlichsten Übertreibungen führt. Wer da nicht mitmacht oder gar seinen Abscheu zeigt, der ist geächtet. Jeder mögliche böse Streich wird ihm gespielt, so daß man förmlich den Besseren zwingt, schlecht wie die anderen zu werden. Und was am Tage begonnen ist, wird dann die Nacht in den Schlafsälen mit einer fast ungläublichen Schamlosigkeit fortgesetzt. Wenn man die Strafanstalten und Gefängnisse als die Hochburg des Verbrechens bezeichnet hat, die Gemeinschaftshaft ist es, die sie dazu macht“. Doch auch die Einzelhaft

hat ihre schweren Mängel. „Es läßt sich nicht leugnen“ — sagt ELLGER —, „daß sie bei längerer Dauer den Gefangenen in dem selbständigen Streben nach einem bestimmten Ziele erschläfft, daß sie ihn willensschwach und stumpf macht, so daß er nach verbüßter Strafe nicht fähiger, sondern unfähiger für den Kampf ums Dasein dasteht. Der Gefangene kann ja so gut wie nichts an seinem Schicksal ändern; alles, was er braucht, Kost, Kleidung und Arbeit, wird ihm täglich dargereicht und zugemessen; er lebt nicht mehr, er wird gelebt. Gibt man aber zu, daß gerade die sittliche Schlawheit und Willensschwäche in höherem Grade als der aktive verbrecherische Trieb die Hauptursachen der Kriminalität sind, so wird es, damit der Strafvollzug ein wirksames Mittel im Kampfe gegen das Verbrechen wird, in erster Linie gerade darauf ankommen, das sittliche Streben, die Willensenergie nicht zu schwächen oder zu ertöten, sondern sie zu stärken und zu beleben, dem Gefangenen Ziele zu bieten, nach denen er streben kann, seinem Willen einen neuen, sittlichen einwandfreien Inhalt zu geben“. Dieses Ziel sucht ELLGER^{231, 233, 235, 237, 238}) im *Strafvollzug in Stufen* zu erreichen. In ihm rücken die Gefangenen in bestimmten Stufen von größerer Bewegungsfreiheit mit zunehmenden Vergünstigungen auf. In Wittlich wurden 3 Stufen — Klassen — eingerichtet und eine 4. Strafkategorie. Bei Strafbeginn tritt der Gefangene in die 3. Klasse, befindet sich hier in Einzelhaft, trägt gewöhnliche Anstaltskleidung, erhält keine Vergünstigungen, sondern unterliegt dem Strafvollzug mit seinem vollen Strafwang nach den allgemeinen Bestimmungen. Die 2. Klasse arbeitet in gemeinschaftlichen Werkstätten, trägt die gewöhnliche Anstaltskleidung mit einem roten Dreieck am linken Arm, erhält ein höheres Arbeitsgeschenk, eine Verpflegungszulage, kann ein Tagebuch, ein Zeichenheft mit Farben, ein Extrabuch belehrenden Inhalts neben dem regelmäßigen Bibliotheksbuch erhalten. Die 1. Klasse endlich, gleichfalls in Gemeinschaftshaft arbeitend, trägt blaue Kleidung, erhält ein noch weiter erhöhtes Arbeitsgeschenk, eine größere Verpflegungszulage, darf sich Bücher nach dem Katalog selbst auswählen, die Zelle mit Blumen, Bildern und Spiegel schmücken, darf eine Stunde länger Licht brennen und aufbleiben, hat wöchentlich eine Extraturnstunde und vierzehntägig am Sonntagnachmittag eine Vortrags- und Vorlesestunde. Angehörige der 1. Klasse können zu einem Straferlaß vorgeschlagen werden. Führt sich ein Gefangener schlecht, so wird er in die 4., die Strafkategorie, versetzt, wo er alle Vergünstigungen verliert, weder am Schul- noch am Turnunterricht teilnehmen darf, keinen Arbeitsverdienst erhält und in strengster Einzelhaft gehalten wird. Wie die Stufen und ihre Vergünstigungen genau festgelegt sind, so bestehen auch ganz *bestimmte Grundsätze* für das Aufrücken, „damit jedes willkürliche Verfahren ausgeschlossen wird, und der Gefangene es erkennt, daß er sich selbst das Schicksal schafft“. In Wittlich ist daher fest-

gelegt, daß der Gefangene, der bei Strafbeginn in die 3. Klasse eintritt, durchschnittlich in ihr 4 Monate verbleibt, um dann in die 2. Klasse aufzurücken, von der er nach weiteren 4 Monaten in die 1. Klasse aufsteigt. Alle Verstöße gegen die Hausordnung sind in 3 Grade eingeteilt. Ein Vergehen 1. Grades bewirkt, daß sich das Aufrücken in eine höhere Stufe um 5 Tage hinauschiebt. Bei einem Vergehen 2. Grades tritt eine Verzögerung um 10 Tage, bei einem Vergehen 3. Grades um 15 Tage ein. Werden innerhalb eines Monats mehr als 30 Tage zudiktiert, so tritt die Versetzung in die Straffklasse ein, die bei besonders schweren Vergehen auch sofort verhängt werden kann. Um aus der Straffklasse herauszukommen, ist 1 Monat tadelloser Führung ohne jede Meldung nötig. Umgekehrt kann bei besonders gutem Verhalten das Aufrücken in die oberen Klassen in gewissen Grenzen beschleunigt werden. ELLGER glaubt auf diese Weise erreicht zu haben, „daß es vollkommen in die Hand eines jeden einzelnen Gefangenen gelegt ist, möglichst schnell in die oberste Stufe mit den größten Vergünstigungen zu gelangen, und daß auch jeder sich selbst ungefähr den Zeitpunkt ausrechnen kann, wenn er in eine höhere Stufe aufrückt“. Ähnlich wie in Wittlich wird der progressive Strafvollzug in einigen anderen Strafanstalten, z. B. in *Bautzen* und *Preungesheim* durchgeführt. Auch in *Bayern*¹⁸⁵⁾ wird die Strafe in 3 Stufen vollzogen: „Die 1. Stufe ist die der *Erprobung*. In dieser untersten Stufe gibt es keine Vergünstigung; hier kommen der Vergeltungszweck und die abschreckende Wirkung der Strafe noch zu ihrem Rechte. Hier soll der Gefangene zeigen, ob er den Einwirkungen der Strafe zugänglich ist, ob er Reue, Besserungswillen zeigt und bestrebt ist, sich in die Hausordnung zu fügen und sich ordentlich zu führen. Es muß also in dieser Stufe eine innere Wandlung des Gefangenen vor sich gehen, die aus eigener sittlicher Kraft kommt“. Die 2. Stufe ist die Stufe der *Läuterung*: „Sie ist jedem Gefangenen zugänglich, aus dessen Gesamtverhalten in der 1. Stufe auf eine innere Wandlung und Einkehr, auf einen ernstlichen Besserungswillen geschlossen werden kann; niemand, auch nicht der Rückfällige, der „Unverbesserliche“, darf von vornherein von dem Vorrücken in diese Stufe ausgeschlossen sein“. Die 3. Stufe ist die der *Bewährung*, die Vorstufe zur Freiheit. In diese „kann nur der Gefangene aufrücken, der sich in der 2. Stufe, von entschuld- baren leichten Verstößen abgesehen, tadellos geführt, und von dem die Beamtenkonferenz die Überzeugung gewonnen hat, daß seine Strafe ihren Zweck erfüllt, und daß er ernstlichen Willen und die sittliche Kraft hat, nach seiner Entlassung ein ordentlicher Mensch zu werden und zu bleiben“. Die Bedeutung einer strengen Einzelhaft mit monotoner Beschäftigung für die Besserung des Gefangenen im Stufensysteme hebt auch GÄBLER³⁰⁶⁾ hervor: Die Einzelhaft eigne sich als besonders gefürchtete, intensivste Form der Strafhaft für den Beginn des progressiven Straf-

vollzugs besonders; da die Vergünstigungen, die im Laufe der Strafzeit gewährt werden können, nicht allzu zahlreich seien, so müsse die Strafe mit aller Strenge einsetzen. Die Wirkung der Vergünstigungen hänge davon ab, daß sie im schroffen Gegensatz zu dem Beginn des Strafvollzuges stehen. Aus diesem Grunde ist GÄBLER auch dafür, daß „der Reiz der Abwechslung, der für den Gefangenen in seiner Abgeschlossenheit von der Welt eine so große Rolle spielt“, im Beginn der Strafzeit recht gedämpft werde, wozu er „gedankenlose mechanische Arbeit“ für besonders geeignet hält. Habe der Gefangene bei dieser stumpfen Arbeit sein Pensum erreicht und sich willig in den Zwang gefügt, so empfinde er die Zuweisung einer anregenden Arbeit als eine große Belohnung für seine Führung und werde sich Mühe geben, sich seine Arbeit zu erhalten. So werde erreicht, daß der Gefangene wieder für die Freiheit tüchtig und brauchbar gemacht werde.

Meine Herren! Die Frage des Progressivsystemes hatte die deutschen Strafanaltsbeamten schon seit vielen Jahren beschäftigt. Um so bemerkenswerter ist es, daß trotz eifriger Befürworter die meisten Männer der Praxis sich ablehnend dagegen verhielten. Auch in der Begründung des *Vorentwurfes* 1909 wird das Progressivsystem mit Gründen abgelehnt, über die man sich nicht ohne weiteres hinwegsetzen darf: „Insbesondere ist es der *schematische Charakter*, der der Klassifikation der Gefangenen notwendig anhaften muß, wenn sie nicht durch Würdigung der Gesamtpersönlichkeit, sondern durch gewisse objektive Voraussetzungen bestimmt wird, der zu Bedenken Anlaß gibt. Eine den Vorschriften der Hausordnung entsprechende Führung, die Vermeidung disziplinärer Bestrafungen, fleißige und gute Arbeit sind nicht immer ein zuverlässiges Zeichen eingetretener Besserung, ja, sie lassen nicht einmal einen sicheren Schluß darauf zu, daß die Strafe Eindruck auf den Gefangenen macht; sie können auch nur auf verständige Anpassung an die Verhältnisse zurückzuführen sein und auf das Bestreben, sich die an sie geknüpften Vorteile zu verschaffen. Es ist eine bekannte Tatsache, daß gerade die unverbesserlichen Verbrecher sich in der Anstalt häufig tadellos führen . . .“ Auch der Verein deutscher Strafanaltsbeamten hatte in seinen „*Vorschlägen*“¹²⁹³) vom Jahre 1911 im § 32 Anm. die Bestimmung aufgenommen: „Ein Strafvollzug mit allgemein festgelegten Stufen (Progressivsystem) wird „zur Verhütung reglementarischer Erstarrung und einer Gefährdung des Individualisierungsprinzips“ nicht empfohlen“. Die gleichen Bedenken brachte auch v. JAGEMANN⁴⁹⁶) vor: „Ersonnene Einteilungen schließen die Gefahr, fast möchte man ironisch sagen, eines karzerären Militarismus in sich. Das Schema kann Herr über die Sache werden. Man bildet je eine Kompagnie 1. der Erprobung, 2. der Läuterung, 3. der Bewährung, als ob man die strafbare Menschheit in 3 gebundene Klassen erschöpfend einzuteilen vermöchte. Man

setzt auch Zeiten für den Stufenwechsel an, als ob man die sittlichen Emporschrittszeitpunkte regelmäßig wie aus der Gravidität den Termin der Entbindung berechnen könnte“. In der Tat, betrachtet man den *Besserungszweck* als das Ziel des modernen Strafvollzugs, dann erscheint es überflüssig, Gefangene dem Progressivsystem zu unterwerfen, die der Erziehung *nicht* bedürfen. Was will man damit bezwecken, daß man einen sittlich hochstehenden, in einer außergewöhnlichen Situation, etwa in einem Ausnahmeaffekt, entgleisten Rechtsbrecher 3 Monate in Einzelhaft behält, um ihn dann allmählich in Stufen aufsteigen zu lassen; warum soll man ihn nicht gleich in die oberste Führungsstufe versetzen, in die er doch seiner sittlichen Persönlichkeit nach gehört? Was will man andererseits mit dem Progressivsystem bei dem Berufsverbrecher erreichen, der sich erfahrungsgemäß meist tadellos in die Hausordnung einfügen und allen Anforderungen der Beamten gerecht werden wird, von dem aber mit an Bestimmtheit grenzender Wahrscheinlichkeit erwartet werden darf, daß er sich nach der Entlassung seiner Verbrecherorganisation wieder anschließen wird? Es erscheint daher ganz folgerichtig, daß sich der Strafanstaltsdirektor MICHAELIS⁸²⁹) entschieden gegen die Anwendung von Einzelhaft an Gefangenen ausspricht, die entweder einer Erziehung nicht bedürfen, weil sie im allgemeinen von tadelreicher Rechtsgesinnung sind, oder deren Gesamtpersönlichkeit von vornherein keinen Erziehungserfolg verspricht. „Wer zum erstenmal und nur zufällig gegen die Imperative der Rechtsordnung verstoßen hat, den reiht man in eine Gruppenhaft — ausgewählte Gemeinschaftshaft — ein; wer sich mit unseren Mitteln nicht erziehen läßt, kommt bei Tage in die Gemeinschaftshaft, um hier ein Gewerbe oder ein Handwerk mit modernen Arbeitsmitteln zu betreiben . . . ; diejenigen aber, die wir als Zustandsverbrecher anzusprechen haben, bringe man in Einzelhaft, deren Erziehungsmethoden auf gestaffeltem oder abgestuftem Progressivsystem beruht.“ Ähnliche Ansichten vertritt der Strafanstaltsdirektor SCHMIDT¹⁰⁸⁷), nämlich daß Erziehung in zahlreichen Fällen nicht nötig oder zwecklos oder überflüssig ist, weil die Bestraften nicht erzogen werden *wollen* — die sog. Unverbesserlichen — oder *können* — viele intellektuell und moralisch minderwertige Psychopathen — oder *brauchen* — Fahrlässigkeitsstraftäter, Affektverbrecher usw. Vor allem aber wendet er sich dagegen, daß für alle mehr oder weniger die gleiche Frist der Stufung vorgesehen werde. „Einen Unterschied zwischen Erstbestraften und Rückfälligen, zwischen harmlosen Straftaten und solchen aus ehrloser Gesinnung, z. B. Meineid, Kinderschändung, Zuhälterei, in der Art zu machen, daß für diese die Fristen länger genommen werden, erscheint richtiger, zumal es ja keine Neuentdeckung ist, daß Vorbestrafte sich besser in die Anstaltsordnung schicken als Neulinge, mithin auch weniger Grund geben werden, mit ihrer Führung unzufrieden zu

sein“. Auch EXNER²⁴⁹⁾ hob hervor, daß man die Verbesserung der „Verbesserlichen“ nur schädigen werde, wenn man die „Unverbesserlichen“ demselben Regime unterstelle, wie das die Grundsätze offenbar wollten; wir dürften uns die Behandlung der Verbesserlichen nicht verderben lassen durch Elemente, die unvermeidlich das Verfahren stören müßten.

Kurzum, was gegen das Progressivsystem eingewandt wurde und wird, ist, daß es in einen *leeren Schematismus* ausmünden müsse und die individualisierende Behandlung des einzelnen Gefangenen ungemein erschwere oder gar unmöglich mache. Dieses Bedenken wurde zuletzt noch in den Versammlungen der IKV. zu *Göttingen* (1922) und zu *Hamburg* (1924) sowohl von Strafvollzugsbeamten wie von Juristen und Psychiatern zum Ausdruck gebracht. MITTERMAIER⁸⁴⁸⁾ gibt daher wohl die unter den Theoretikern allgemein vertretene Ansicht wieder, wenn er schreibt: „Daß man möglichst objektive Kriterien erstrebt, ist begreiflich; aber, ich fürchte, man treibt den Teufel mit Beelzebub aus, man gerät in eine starke Abhängigkeit von der vielfache Willkür in sich tragenden Beobachtung der unteren Beamten, und man landet wieder da, wovon man ausging, nämlich bei einer stumpfen, gleichmachenden Gewohnheit, die dann nicht nur den Gefangenen seine Tagespflichten äußerlich korrekt tun, sondern auch den Beamten nur auf leicht erkennbare Äußerlichkeiten achten läßt.“ Besonders nachdrücklich hat sich LIEPMANN⁶⁹⁶⁾ gegen eine solche primitive Erziehungsmethode gewandt, die mit Druck und Vergünstigungen, mit Zuckerbrot und Peitsche arbeite, und durch die niemals eine Wandlung im Innern, sondern höchstens eine Dressur für die Zeit der Gefangenschaft erzielt werden könne. LIEPMANN sieht die Aufgabe des progressiven Strafvollzugs „nicht darin, selbst ein Erziehungssystem zu bieten, sondern nur den Weg frei zu machen für die erzieherischen Funktionen, die durch den Strafvollzug erreicht werden können“. Diese planmäßige Erziehung des Gefangenen ist aber nur möglich auf dem Boden einer strengen *Individualisierung*.

Die Durchführung einer individualisierenden Behandlung ist aber — wie wir später näher zeigen werden — eine *unerfüllbare* Forderung, solange nicht die bereits eingehend erörterten grundsätzlichen Mängel unseres Strafvollzuges behoben sind: die viel zu geringe Zahl an Oberbeamten, ihre überstarke Belastung mit Schreib- und Verwaltungsarbeit, ihre unzureichende pädagogische und psychologische Ausbildung und schließlich die völlige Unzulänglichkeit der Unterbeamten für erzieherische Mitarbeit. Der Strafanstaltslehrer MATERN⁷⁹¹⁾ fordert daher von unserem Strafvollzugsgesetz, „daß man nicht wie bisher sich mit der Einsperrung der Verurteilten begnügt und in der Füllung der Akten und Listen mit vielfach entbehrlichem Schreibwerk die Hauptaufgabe erblickt, sondern in der Arbeit an den Seelen der Gefangenen. Der Direktor und die Verwaltungsbeamten können beim besten Willen sich vor

Schreibarbeit um die Hauptsache in einer Strafanstalt, die Gefangenen, wenig oder gar nicht kümmern; ihre wertvollen Kräfte gehen dem Strafvollzuge als solchem verloren!“ Und der hochverdiente Direktor von Brauweiler, JAROTZKY⁵⁰¹), meint: „Ich glaube, nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß die Direktoren im allgemeinen die Hälfte bis zwei Drittel ihrer täglichen Dienstzeit auf die Erledigung ihrer Verwaltungsgeschäfte verwenden müssen. Daß der ihm dann noch verbleibende Rest von täglich etwa 3 Stunden Dienstzeit nicht ausreicht, um sich persönlich mit 500 Strafgefangenen in ausgiebiger und erfolgreicher Weise erzieherisch zu beschäftigen, wird ohne weiteres einleuchten . . . Nimmt man, um überhaupt zu einem zahlenmäßigen Ergebnis zu kommen, an, daß der Direktor jeden Gefangenen *monatlich einmal* besucht, so bleiben für diesen Zweck an den 25 Werktagen des Monats nur 75 Stunden oder 4500 Minuten, das ist für *jeden Besuch nur 9 Minuten*, verfügbar. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Zeit viel zu kurz ist, um in ersprießlicher Weise auf den Gefangenen einwirken zu können, auch wenn man berücksichtigt, daß bei einzelnen Gefangenen, deren Besserung entweder nicht notwendig oder nach menschlichem Ermessen völlig ausichtslos ist, die Besuchszeit abgekürzt und dafür bei anderen, besonders besserungsbedürftigen und besserungsfähigen Gefangenen verlängert werden kann.“ Die Überbelastung der Strafanstaltsleiter ist ja auch der Grund, warum sie bisher die erzieherische Arbeit — soweit überhaupt davon die Rede sein kann — vielfach so gut wie ganz von sich abgewälzt und den *Geistlichen* zugeschoben haben, „da Seelsorger und Lehrer die einzigen sind, die Zeit zum Zellenbesuch haben; der Direktor und die Inspektionsbeamten haben mit Verwaltungsarbeiten reichlich zu tun“, meint der Gefangnisdirektor v. MICHAELIS⁵²⁸). Haben aber etwa die Seelsorger die erforderliche Muße, sich den Gefangenen zu widmen? „Nach seiner Dienstanweisung“ — schreibt der Strafanstaltspfarrer AMBOS⁶) — „soll der Geistliche im Monat zweimal (!) einen Gefangenen in Einzelhaft besuchen. Zur Zeit lassen sich die beiden monatlichen Zellenbesuche nicht mehr ausführen, infolge der Erhöhung der Gefangenziffer von rund 600 auf 750, die sich ergibt aus der Belegung der größeren Zellen mit 3 Mann . . . Neben den übrigen Arbeiten läßt sich *im Monat knapp nur noch ein Zellenbesuch* machen!“

Diese Stoßseufzer der im praktischen Dienst stehenden Beamten, Äußerungen, die sich noch beliebig vermehren ließen, beleuchten besser als lange Ausführungen die Widerstände, die sich der Durchführung einer individualisierenden Behandlung, ja selbst einem Strafvollzug in Stufen in unseren Gefangenenanstalten entgegenstellen. Man sollte erwarten, daß, bevor „Grundsätze“ aufgestellt werden, nach denen die Freiheitsstrafen vollzogen werden sollen, die Voraussetzungen geschaffen worden wären, die es dem Strafanstaltsleiter ermöglichten, nach diesen

Grundsätzen zu handeln, d. h. daß die erforderliche Zahl von entsprechend vorgebildeten Beamten eingestellt worden wäre. Davon ist jedoch gar keine Rede. Lediglich die Zahl der *unteren* Beamten ist vermehrt worden, so daß statt wie früher auf 20 jetzt auf 12 Gefangene etwa 1 Beamter kommt und in Hahnöfersand⁴³³) „immer 1 Woche Dienst, 1 Woche Freizeit ist“; die Vermehrung erfolgte aber nicht zum Zwecke einer vertieften Fürsorge für die Gefangenen, sondern war die Folge der Einführung des Achtstundentages. Die Zahl der *Oberbeamten* ist jedoch trotz vermehrter Arbeit annähernd die gleiche geblieben, und ihre Ausbildung für die schwierige, eine gründliche psychologische und pädagogische Kenntnis und Erfahrung voraussetzende Aufgabe ist ebenso unzureichend wie sie das immer gewesen ist. Am bedenklichsten steht es aber anerkanntermaßen mit der Vorbildung der *Aufseher*. Dabei sind in vielen großen Anstalten auch heute noch gerade *sie* die einzigen Beamten, die mit dem Gefangenen in wirklich innige Berührung treten können. Daß auch künftig 50 vH Militäranwärter im Gefängnisdienst untergebracht werden müssen, ist — wie LIEPMANN⁶⁹⁴) auf der Versammlung der IKV. in Hamburg hervorhob — mit den Bestrebungen der Grundsätze unvereinbar; hatte doch schon WICHERN¹³⁴⁷) den früheren Unteroffizier als ungeeignet zur Erziehung der Gefangenen erkannt. Mit Recht bezeichnete Oberlandgerichtsrat MAY⁷⁹²) die Schaffung einer geschulten subalternen Beamtschaft als „die Hauptfrage unserer gesamten Reformbestrebungen“. Die Umstellung des in den Anschauungen des bisherigen Strafvollzugs aufgewachsenen Aufsehers auf die neuen Bestrebungen ist jedoch begrifflicherweise fast aussichtslos. „Viele von den subalternen Beamten sind“, wie MAY ausführt, „außerordentlich empört, wenn ich vor sie hintrete und sage: ‚Ihr müßt noch geschult werden!‘, denn sie wissen das alles ja aus ihrer Praxis viel besser als der Theoretiker! Wir arbeiten da gegen den Widerstand dieser Kreise.“

Freilich verschließen sich auch die Reichsgrundsätze nicht der Einsicht, daß die Beamten für die von ihnen geforderte Aufgabe nicht ausgebildet sind: § 9: Zum Strafanstaltsbeamten im Hauptamt soll nur bestellt werden, wer für den Strafanstaltsdienst theoretisch und praktisch *ausgebildet* ist . . . Die praktische Ausbildung soll eine gründliche Kenntnis aller Zweige des Strafanstaltsdienstes und des Strafvollzuges vermitteln. Die theoretische Ausbildung soll sich insbesondere auf *pädagogische* und *psychiatrische* Fragen erstrecken, soweit sie für die Beurteilung und Behandlung von Gefangenen von Bedeutung sind . . .“ Das Bedürfnis nach pädagogischer, psychologischer und psychiatrischer Ausbildung wird auch von Strafanstaltsbeamten selbst öfter betont. Die Forderung des italienischen Vorentwurfs, ausschließlich kriminal-soziologisch und -psychologisch geschulte Kräfte im Strafvollzuge zu verwenden, Berichte über die in amerikanischen Strafanstalten viel an-

gewendete Binet-Simonsche Methode — die übrigens lediglich über die Intelligenz, nicht über das Wesen, über Charakter und Temperament des Gefangenen Aufschluß zu geben vermag — haben auch in Deutschland das Interesse an einer Vorbildung der Strafanstaltsbeamten in diesen Wissensgebieten geweckt. Wie sollen sich aber die Strafanstaltsleiter diese theoretische Ausbildung, die sich „insbesondere auf pädagogische und psychiatrische Fragen erstrecken“ soll, erwerben? Etwa dadurch, daß der Pädagoge und der Psychiater in 14tägigen Kursen einige „interessante Fälle“ demonstriert oder einige Vorlesungen aus seinem Wissensgebiete hält? Was wäre damit erzielt? Bei der *Auslese* der Hörer vielleicht eine Ahnung von der Mannigfaltigkeit psychopathologischer Erscheinungen und der unendlichen Schwierigkeiten ihrer Beurteilung; bei der großen *Masse* aber eine Halbbildung, die bedenklicher ist als völlige Unkenntnis. Eine flüchtige Belehrung in Kursen vermag jedenfalls dem Strafanstaltsbeamten nicht mehr als einen ganz oberflächlichen Einblick in die pädagogischen und psychologischen Probleme zu geben, die „für die Beurteilung und Behandlung der Gefangenen von Bedeutung sind“. Ebenso wenig erwarte ich von den Schnellkursen für die subalternen Beamten. Unbedingt zu billigen ist, daß man „ihre allgemeine Bildung“ zu heben sucht; die Ausbildung „in der Geschichte des Strafvollzugs, dem Bau und die Einrichtung von Gefängnissen, den Zweck der Strafe, die Formen des Strafvollzugs, über Verbrechensursachen und Verbrechensbekämpfung, Beurteilung und Behandlung von Gefangenen usw.“²³⁶⁾ wird sich jedoch bei der meist dürftigen allgemeinen Bildung der Schüler stark an der Oberfläche halten müssen und die mangelhafte Vorbereitung der Aufseher nicht nachzuholen vermögen. In klarer Erkenntnis der Überbürdung der Oberbeamten und der mangelhaften Eignung der „Aufsichtsbeamten“ für die pädagogische Beeinflussung der Gefangenen hat man an einigen Strafanstalten, z. B. in *Thüringen*, Fürsorger eingestellt. FREDÉ¹³⁸⁸⁾ meint zwar vorsichtig, was für Erfolge damit erzielt wurden, werde sich erst in 10 Jahren offenbaren, nachdem man entlassene Gefangene längere Zeit in ihrem weiteren Schicksal in der Freiheit beobachtet habe. Immerhin steht für ihn jetzt schon fest: „Der Strafvollzug in Stufen steht und fällt mit der Einstellung von besonderen, erzieherisch veranlagten und ausgebildeten Erziehern.“

Übrigens hat die Züchtung einer medizinischen Halbbildung bei den Beamten schon hier und da wunderliche Blüten gezeitigt. So führte ein eifriger Strafanstaltslehrer¹⁰⁰⁵⁾, gestützt auf die verworrenen Theorien einiger unbekannter Heilkünstler, die „Atmiatrie“, mit andern Worten das Tiefatmen, als neue Methode zur „Steigerung der Willenskraft und Lebensenergie“ in eine Strafanstalt ein und glaubt, „gerade bei nervösen Gefangenen und selbst bei sogenannten Psychopathen ganz einschneidende Erfolge erzielt zu haben“. Und auch in dem erst kürzlich aus der Feder eines

sehr verdienstvollen Strafanstaltsleiters erschienenen „Leitfaden über Gefängniskunde“⁸³⁰) wird in dem Kapitel „belehrender ärztlicher Anschauungsunterricht“ gelehrt: „Böse, straffällige Gesinnungen haben im Gehirn entsprechende antisoziale Nerven, die den Willen zum Bösen beeinflussen“; und es ist dem Verfasser „erklärlich, wenn z. B. ein gewisser Mensch etwa im Pubertätsalter sich längere Zeit in einem durchseuchten Milieu aufhält, daß dann die Entwicklung der sogenannten Assoziationsfasern, die im Gehirn die Ganglienzellen der Großhirnrinde miteinander verbinden, und auf deren Gesundheit und Ordnung die Intelligenz beruht, in eigentümlicher Weise gestört wird, so daß der Weg zum Gesetzwidrigen sich ihm erschließt“; durch behrenden Unterricht, sogenannte Orthoneuromie „sollen die unsozialen Nervenstränge oder Knoten mit der Zeit verkümmern“; Trinkern und Rauchern sollte man die Genüsse nicht ganz entziehen, „dahingegen seine diesbezüglichen entarteten Nervenzellen umbilden, damit sie mäßigen Genüssen in Zukunft dienen“ usw. Mag auch die Strafvollzugsliteratur nicht gerade auf einem hohen Niveau stehen, so kann ich doch dem Leiter des preußischen Gefängniswesens nicht beipflichten, der den Leitfaden „zu dem Besten, was in neuerer Zeit über den Strafvollzug geschrieben wurde“, rechnet, und noch weniger verstehen, daß der Fachvorstand der deutschen Gefängnis- und Strafanstaltsoberbeamten ihn zur Anschaffung auf Staatskosten empfiehlt und meint, „es sei eigentlich selbstverständliche Pflicht eines jeden Mitgliedes, für die Verbreitung des Werkes zu sorgen“. Der Verfasser selbst meint zwar, daß sein „belehrender ärztlicher Unterricht“ „zweckmäßige Gedanken“ seien, „geboren von dem ewigen Jungbrunnen des realen Lebens“. Ich halte sie für ein behrendes Beispiel für die Verwirrung, die in dem Kopfe eines im übrigen anerkannt tüchtigen Strafvollzugsbeamten durch oberflächlichen Unterricht erzeugt werden kann. Man wird mir zugeben, daß dem Strafvollzug mit einem solchen „Wissen“ nicht gedient ist. Der bisherige Weg, die Strafanstaltsbeamten in ihre neuen Aufgaben einzuführen, ist daher offenbar *nicht* der richtige.

Meine Herren! Fassen wir unser Urteil über die Fortschritte, die in den Reichsgrundsätzen niedergelegt sind, zusammen, so werden wir die Überlegenheit des Strafvollzuges in Stufen gegenüber dem bisherigen Über-einen-Leisten-schlagen rückhaltlos anerkennen müssen: er bricht mit der ungeheuren Überschätzung der Einzelhaft als dem Allheilmittel für den Gefangenen; er sucht andererseits der schädigenden Wirkung der Gemeinschaftshaft entgegenzuwirken, indem er die Gefangenen nach ihrem äußeren Verhalten in Gruppen ordnet und zu nutzbringender Arbeit anhält; er übt auf den Aufseher einen gewissen Druck aus, sich mit den Gefangenen zu beschäftigen, um ihre zweckmäßige Verteilung einigermaßen zu ermöglichen; er scheidet, wenn auch mehr oder weniger nach äußeren Gesichtspunkten, die Böcke von den Schafen und hebt die

Disziplin. Daß aber auch dem Strafvollzug in Stufen sehr erhebliche Mängel anhaften, wird jeder zugeben müssen, der die gründliche Kenntnis der Persönlichkeit des Gefangenen und die Berücksichtigung seiner individuellen Eigenart als Voraussetzung für seine Behandlung und Erziehung betrachtet. Dieser Aufgabe kann das Progressivsystem nicht gerecht werden, da es bewußt auf eine Individualisierung verzichtet — unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch verzichten muß — und die Einstufung der Gefangenen nach oberflächlichen Gesichtspunkten, nach ihrem ordnungsmäßigen Verhalten vornimmt. Ganz richtig sieht BONDY¹¹⁸) das Wesen dieses Strafvollzugsystems darin, daß es an den Egoismus des Gefangenen appelliere, indem es diesem Vorteile, Vergünstigungen und Annehmlichkeiten gewähre, die größer sind als die Lustgefühle, die ihnen aus schrankenloser Betätigung ihrer schlechten Triebe durch Gemeinheiten, Faulheit, Ungehorsam usw. erwachsen. Gewöhnung an Zucht und Ordnung in der Strafanstalt könne jedoch den Menschen nicht zum sittlichen Leben in der Freiheit erziehen, und BONDY fürchtet daher, daß die Enttäuschung über die Mißerfolge, die die Anwendung dieses Systems mit Notwendigkeit nach sich ziehen müsse, den Strafvollzug in Stufen und damit auch den Erziehungsgedanken diskreditieren werde. Daß alle Bestimmungen über Berücksichtigung der Persönlichkeit, Erwecken und Stählen des Willens zu geordneter Lebensführung, Gewöhnung an Selbständigkeit und Verantwortung usw. nicht imstande sein werden, die erstrebte „innere Wandlung“ im Gefangenen zu erzielen, steht auch für mich solange fest, als nicht ein Neubau unseres Strafvollzugs erfolgt ist, dem selbst seine Grundmauern zum Opfer fallen müßten. Doch davon wird später zu reden sein.

Über die Frage, wie sich der *vermindert Zurechnungsfähige* in den Strafvollzug in Stufen einfügen wird, werde ich in einem anderen Zusammenhange sprechen.

XVI. Vorlesung.

Die geistig abnormen Rechtsbrecher in der Irrenfürsorge. — Das Anwachsen der geisteskranken und psychopathischen Verbrecher in den Irrenanstalten und seine Ursachen. — Erfahrungen mit den kriminellen Insassen der Heil- und Pflegeanstalten. — Das Scheitern des sogenannten no restraint- und open door-Systems.

Meine Herren! In den letzten Vorlesungen war die Rede von den Schwierigkeiten, die den Strafanstaltsärzten bei der Behandlung und Verpflegung der psychopathischen Verbrecher in den Irrenadnexen und Minderwertigenabteilungen erwachsen waren. Die Vermutung liegt nahe, daß diese Mißstände überwiegend dem System zur Last zu legen seien, daß der Strafanstaltscharakter, den diese Anstalten schwer werden ab-

streifen können, die Ungeschicklichkeiten eines mangelhaft ausgebildeten Aufseherpersonals, die unzureichende Fürsorge durch einen nur nebenamtlich angestellten, bisweilen nicht einmal psychiatrisch ausgebildeten Arzt für die schlimmen Erfahrungen verantwortlich zu machen seien. Die Frage: ist das Scheitern einer humanen Irrenfürsorge bei den psychopathischen Kriminellen auf das Subjekt oder das Objekt, auf die Einrichtungen und ihr Personal oder auf die Kranken selbst zurückzuführen? bedarf daher noch der näheren Prüfung. Dazu sollen uns die Erfahrungen dienen, die man mit den krankhaften Verbrechern in unseren Heil- und Pflegeanstalten machte.

Meine Herren! Das starke Anwachsen unserer Irrenanstalten ist weniger auf eine Zunahme der Geisteskranken zurückzuführen als vielmehr auf ihre zunehmende Fürsorgebedürftigkeit. Der wachsende Wohlstand und der Ausbau unserer sozialen Einrichtungen, des Krankenkassen- und Versicherungswesens, die zunehmende Verbreitung psychiatrischer Kenntnisse unter den Ärzten und die Fortschritte in der Erkennung wenig sinnfällig auftretender Seelenstörungen, der Ausbau unserer alten Irrenhäuser zu modernen Krankenanstalten und das Zurücktreten der Scheu vor ihnen, die Entwicklung des Verkehrs und die Erleichterung der Aufnahmebedingungen, die Zunahme der städtischen und industriellen zuungunsten der ländlichen und landwirtschaftlichen Bevölkerung, die dadurch bedingte Komplikation des wirtschaftlichen Lebens und die steigenden Anforderungen, die an die Leistungs- und Anpassungsfähigkeit des Einzelnen gestellt werden — alle diese Tatsachen wirkten in der gleichen Richtung und führten in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege zu einer gewaltigen Vermehrung und Vergrößerung unserer Heil- und Pflegeanstalten. Schon ein Blick in die Krankenjournale der achtziger Jahre läßt uns den Eindruck gewinnen, daß man sich damals weit schwerer als später entschloß, einen Kranken in die Irrenanstalt zu verbringen, und daß der Kreis der geistigen Störungen im Sinne der Irrenpflege weit enger war als gegenwärtig. Stürmische Psychosen, die heute sofort nach ihrem Ausbruch Gegenstand der Behandlung in geschlossenen Anstalten werden, heilten in der Freiheit oder in der Irrenzelle des Spitals, und bei schleichend sich entwickelnden Seelenstörungen kam die Aufnahme des Kranken erst dann in Frage, wenn seine Behandlung in der häuslichen Umgebung ganz undurchführbar wurde. Personen, deren geistige Regelwidrigkeiten sich lediglich in angeborenen oder erworbenen charakterlichen oder intellektuellen Mängeln ohne sinnfällige psychotische Störungen äußerten, fanden weit seltener als gegenwärtig Aufnahme in der geschlossenen Irrenanstalt. Die Sonderlinge, Hypochonder, Lumpen und Trottel der Mitte des vorigen Jahrhunderts sind in zunehmendem Maße als Hebephrene, Psychopathen, Alkoholiker und Imbezille in irrenärztliche Fürsorge genommen worden.

Und wie man in der Aufnahme dieser Elemente freier wurde, so wurde man rigoroser in ihrer Entlassung. War früher für die Verwahrung eines Geisteskranken ausschließlich die Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung maßgebend, so traten allmählich *soziale* Erwägungen hinzu: man machte die Entlassung eines Kranken davon abhängig, ob er in der Freiheit aus eigener Kraft oder wenigstens unter Fürsorge seiner Angehörigen bestehen könne, ohne zu verwahrlosen oder gegen die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit zu verstoßen. Die Folge dieser erweiterten Anstaltsfürsorge war die Anhäufung von Kranken in unseren Heil- und Pflegehäusern, die der ärztlichen Behandlung in engerem Sinne kaum bedurften und vorwiegend oder ausschließlich aus sozialen Rücksichten verwahrt wurden, von Personen ohne sinnfällige geistige Störungen, ohne grobe angeborene oder erworbene Defekte, die sich wegen störender oder lästiger krankhafter Eigenschaften, wegen ihrer mangelhaften Anpassungsfähigkeit an die öffentliche Ordnung und ihrer Neigung zu Übergriffen und Rechtsbrüchen aller Art nicht in unser modernes, kompliziertes Staatswesen einzufügen vermochten. Man konnte sich zu der Zurückhaltung dieser Elemente um so eher entschließen, als in die gleiche Zeit die Entwicklung unserer mit umfangreichen landwirtschaftlichen Betrieben verbundenen Heil- und Pflegeanstalten fiel, und die Arbeitskraft dieser unter Leitung und Aufsicht oft wohl leistungsfähigen Kranken nicht mehr brachzuliegen brauchte, ihre Ausnutzung vielmehr im Interesse der Rentabilität des Anstaltsbetriebes lag. Ja, die Ziffer dieser im wesentlichen aus sozialen Rücksichten zurückgehaltenen Kranken war vor dem Weltkriege in einigen Anstalten in einer Weise gestiegen, die sich von allgemeineren Gesichtspunkten kaum noch rechtfertigen ließ.

Von den aus sozialen Gründen in den Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Kranken interessieren uns hier nur diejenigen, die wegen ihrer *kriminellen Gefährlichkeit* ihrer Freiheit beraubt wurden. Je nachdem eine Irrenanstalt ihre Kranken aus ländlichen Bezirken oder aus der Großstadt aufnimmt und je nach dem Einfluß, den rein soziale Erwägungen und Rücksichten auf die Entscheidungen des jeweiligen Arztes über die Verwahrung der Kranken ausüben, ist die Zahl der Kriminellen in dem Krankenbestande erheblichen Schwankungen unterworfen. Beispielsweise waren an einem Stichtage kurz vor dem Kriege von den 54 in der psychiatrischen Klinik in *Heidelberg*¹³⁶⁰) befindlichen männlichen Kranken nicht weniger als 32 (59,3 vH), und zwar 19 von ihnen erstlich vorbestraft. Etwa zu gleicher Zeit betrug in der badischen Heil- und Pflegeanstalt *Wiesloch* die Zahl der vorbestraften Männer 124 von 461, also 29 vH; im Dezember 1910 waren von 571 männlichen Kranken 163 = 28,5 vH vorbestraft, von diesen waren 71,8 vH Rückfalls- und Gewohnheitsverbrecher. In sämtlichen badischen Heil- und Pflegeanstalten zusammen befanden sich unter 1774 männlichen Kranken 348 = 19,95vH

Vorbestrafte. Nicht weniger als $284 = 81$ vH waren davon mehrfach kriminell geworden, 261 waren Gewohnheitsverbrecher. KUNDT⁶²⁸) stellte in den bayrischen Landesanstalten die Zahlen zusammen, „welche das Verhältnis wiedergeben zwischen den überhaupt Kriminellen und den vielfach Kriminellen, bezogen auf den Durchschnittsbestand der Männerabteilungen“. Sie finden sie in der Tabelle 30 dargestellt.

Tabelle 30. Verhältnis zwischen den einfach Kriminellen und vielfach Kriminellen, bezogen auf den Durchschnittsbestand der Männerabteilungen bayrischer Heil- u. Pflegeanstalten am 1. Januar 1910:

Egfling	23,5 vH	und	11,6 vH
Gabersee	13,6 vH	„	6,0 vH
Deggendorf	31,4 vH	„	14,1 vH
Regensburg	20,5 vH	„	10,3 vH
Bayreuth	11,3 vH	„	1,1 vH
Kutzenberg	36,0 vH	„	20,2 vH
Erlangen	20,6 vH	„	6,8 vH
Ansbach	18,8 vH	„	6,4 vH
Werneck	17,2 vH	„	4,3 vH
Kaufbeuren	20,2 vH	„	7,9 vH
Klingenmünster	9,7 vH	„	3,6 vH

Besonders hoch ist die Kriminalität in den Irrenanstalten der *Großstädte*. Im Jahre 1908/09 waren unter 475 männlichen Erstaufnahmen der *Frankfurter Irrenanstalt*³⁵) $221 = 46$ vH Vorbestrafte, der gleiche Prozentsatz fand sich bei 479 Aufnahmen des Jahres 1909/10. Im ersten Berichtsjahre waren von diesen $62 = 29$ vH mehr als fünfmal vorbestraft, im zweiten sogar $75 = 33$ vH. In beiden Jahren waren 10 vH ehemalige Zuchthäusler. Weit ungünstiger noch lagen die Verhältnisse in den *Berliner Anstalten*¹²⁷⁶). Von den neu aufgenommenen männlichen Kranken waren im Berichtsjahre 1912/13 an der Irrenanstalt *Dalldorf* 36,3 vH, in *Herzberge* 46,2 vH, in *Buch* 65,2 vH und in der Epileptikeranstalt *Wuhlgarten* gar 65,5 vH vorbestraft. Von 3954 im Berichtsjahre neu aufgenommenen männlichen Kranken waren $2079 = 52,5$ vH bereits mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen. Dabei handelte es sich keineswegs überwiegend um Bagatelldelinquenz, sondern zu einem nicht unerheblichen Teil um schwere und gewohnheitsmäßige Verbrechen. Näheres ist aus den Tabellen 31, 32 und 33 zu ersehen.

Das Verhältnis der Bestraften zu den Unbestraften wird noch ungünstiger, wenn man berücksichtigt, daß die mehrfach aufgenommenen Kranken (von 2315 in Herzberge aufgenommenen Kranken wurden 608 ein- bis achtmal wieder eingeliefert!) nur einmal gezählt wurden, und daß auch vor dem Kriege die Strafregisterauszüge vielfach lückenhaft und unzuverlässig waren, so daß bei 221 Männern Bestrafungen fraglich waren.

Tabelle 31. Verbreitung von Kriminalität und chronischem Alkoholismus unter den neu aufgenommenen Kranken der Berliner Heil- und Pflegeanstalten im Jahre 1912/13:

Name der Anstalt	Dalldorf		Herzberge		Buch		Wuhlgarten		Insgesamt	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Zahl der Zöglinge	702	334	1468	394	1047	353	737	144	3954	1225
Mit d. Strafgesetz i. Konfliktgerat.	255	8	678	30	663	19	483	6	2079	63
In vH	36,3	2,4	46,2	7,6	65,2	5,4	65,5	4,2	52,5	5,1
Gewohnheitsmäß. d. Alkoh. ergeb.	328	17	874	35	502	6	508	2	2212	60
In vH	46,7	5	59,6	8,8	47,9	1,7	68,9	1,4	56	5

Tabelle 32. Von 917 im Jahre 1911/12 in die Epileptiker-anstalt Wuhlgarten aufgenommenen Kranken waren vorbestraft:

mit Zuchthaus	18 = 2,6 vH
mit Gefängnis	344 = 49,3 vH
mit Arbeitshaus	18 = 2,6 vH
nur mit Haft	54 = 7,75 vH
Im ganzen	476 = 68,6 vH

Tabelle 33. Von 2315 in einem Jahre in die Irrenanstalt Herzberge aufgenommenen Kranken waren bestraft:

mit Zuchthaus (daneben auch meistens mit Gefängnis)	106	} darunter 132 mit Korrektion
mit Gefängnis (daneben auch meistens mit Haft)	625	
nur mit Haft	164	
nur mit Geldstrafen, evtl. Haft	52	
Zusammen:	947	

Meine Herren! Diese Kriminellen flossen den Irrenanstalten aus drei Quellen zu:

Die erste Gruppe von Rechtsbrechern wurde ausschließlich aus ärztlichen Rücksichten der Anstalt überwiesen. Erst bei genauerer Feststellung ihres Vorlebens ergab sich, daß sie gelegentlich oder auch häufiger mit den Gerichten in Berührung gekommen waren.

Bei der zweiten Gruppe gab ein Verstoß gegen das Strafgesetzbuch den mittelbaren oder unmittelbaren Anstoß zur Einweisung der Kranken in die Anstalt. Zum Teil wurden sie von ihren Angehörigen oder der Polizeibehörde sofort als solche erkannt, so daß überhaupt keine Anzeige gegen sie erfolgte; zum Teil wurden sie auf Grund des § 51StGB. außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen.

Die dritte Gruppe strömte den Irrenanstalten — von den Fürsorgezöglingen, die aus Erziehungsanstalten eingewiesen wurden, abgesehen — aus den Strafanstalten, den Zuchthäusern, Gefängnissen und Arbeits-

häusern zu. Ihre Aufnahme erfolgte nach Ablauf der Strafzeit aus ärztlichen oder sozialen Rücksichten oder schon vorher, weil sie sich in den geregelten Strafvollzug nicht einzufügen vermochten.

In sämtlichen Gruppen finden wir die verschiedensten Seelenstörungen, abnorme Veranlagungen sowohl wie fortschreitende Prozesse, vorübergehende pathologische Reaktionen und seelische Ausnahmezustände sowohl, wie angeborene oder erworbene Dauerzustände vertreten. Nur ein Teil der Kriminellen leidet demnach an Seelenstörungen, deren Besserung unwahrscheinlich oder gar ausgeschlossen ist; bei der Mehrzahl von ihnen ist über kurz oder lang eine mehr oder weniger ausgesprochene, günstige Wendung im Befinden zu erwarten. Der Epileptiker, der in einem Dämmerzustande, der Alkoholiker, der in einem pathologischen Rausch, der Hysteriker, der im krankhaften Affekt einen Rechtsbruch beging und freigesprochen wurde, ist bei seiner Aufnahme in die Irrenanstalt meist längst wieder geordnet. Der Gansersche Dämmerzustand, der psychogene Stupor eines psychopathischen Gewohnheitsverbrechers, die zur Unterbrechung des Strafvollzuges und zur Verbringung des Sträflings in die Irrenanstalt Anlaß gaben, treten in kürzester Zeit wieder zurück. Die Seelenstörungen, die zum Freispruch führten oder die Straferstehungsfähigkeit ausschlossen, bestehen demnach zum Teil schon bei der Aufnahme des Kranken in die Anstalt nicht mehr, zum Teil gehen sie in absehbarer Zeit in Heilung über. Freilich sind diese Personen deshalb noch nicht „normal“ geworden, aber ihr Habitualzustand, auf dem sich ihr Ausnahmezustand entwickelte, braucht nicht mehr erheblich von der Gesundheitsbreite abzuweichen. Gewiß können sich auf diesem Dauerzustand auch in der Irrenanstalt wieder Ausnahmezustände entwickeln, z. B. pathologische Reaktionen auf dem Boden der angeborenen seelischen Regelwidrigkeit und Dämmerzustände auf dem der epileptischen Grundkrankheit. Sehr oft bleiben jedoch unter dem Schutze der Heilanstalt auch diese fort und wiederholen sich erst, wenn die Schädigungen des freien Lebens, zumal der Alkoholgenuß, wieder wirksam werden oder der Kranke in die Strafhafte zurückverbracht wird.

Zahlreiche kriminelle Insassen unserer Irrenanstalten sind also in ihrem Dauerzustand *nicht sinnfällig geisteskrank*, sondern leiden an angeborenen und erworbenen Seelenmängeln, die für gewöhnlich wenig in Erscheinung treten, an abnormen Charakterveranlagungen, angeborenem Schwachsinn und an Trunksucht und ihren Folgeerscheinungen. Diese Mängel können freilich so ausgesprochen sein, daß sie als Geisteskrankheit im Sinne des § 51 StGB. gelten dürfen. In der Mehrzahl der Fälle sind jedoch die nach dem Zurücktretten der akuten Störungen verbleibenden Dauerzustände nicht so hochgradig, daß sie die Zurechnungsfähigkeit ausschließen. Gewiß werden auf einem Gebiete, wo Krankheit

und Gesundheit ohne scharfe Grenzen ineinander übergehen, die Ansichten der Sachverständigen über die Verantwortlichkeit auseinandergehen können. Trotzdem steht außer Zweifel, daß die weitaus überwiegende Zahl dieser Kriminellen in ihrem Habitualzustand nicht geisteskrank im Sinne des Strafgesetzes sind und einer irrenärztlichen „Behandlung“ nicht bedürfen. Sie sind „vermindert zurechnungsfähig“ und werden ausschließlich aus Gründen der öffentlichen Sicherheit in der Anstalt zurückgehalten; die naheliegende Möglichkeit, daß der vermindert Zurechnungsfähige in einem seine Verantwortlichkeit aufhebenden Ausnahmezustand wieder gesetzwidrig handeln oder bei einer abermaligen Strafverbüßung in einen seine Straferstehungsfähigkeit ausschließenden Ausnahmezustand verfallen könne, gibt den Grund für seine Verwahrung in der Irrenanstalt ab. Daß diese vermindert Zurechnungsfähigen im Laufe der letzten Jahrzehnte vor dem Kriege ungemein zugenommen hatten, ist unbestreitbar. Wesentlich dazu beigetragen hatte die veränderte Einstellung der Richter und Strafvollzugsbeamten gegenüber dem geistig abnormen Rechtsbrecher. Der Richter faßte unter dem Einflusse gewisser Sachverständiger das Gebiet der Unzurechnungsfähigkeit zunehmend weiter: wurden doch bekanntlich psychopathische Homosexuelle, hysterische Affektverbrecher, chronische Alkoholiker und andere nicht geisteskrankte Persönlichkeiten gar nicht selten für unzurechnungsfähig erklärt. Andererseits bestand bei vielen Strafvollzugsbeamten die entschiedene Neigung, die schwierigen Elemente aus dem immer milder gehandhabten Strafvollzuge zu entfernen und in die Irrenanstalten abzuschieben.

Wie lange diese Personen in der Irrenanstalt zurückbehalten werden, hängt von dem Standpunkte ab, den der Anstaltsleiter der Zurückhaltung von einer ärztlichen Behandlung nicht eigentlich bedürftigen, vermindert Zurechnungsfähigen gegenüber einnimmt. Die Heidelberger Klinik kommt der Rechtsanschauung weiter Volkskreise und dem Interesse der Allgemeinheit entgegen, wenn sie die Anschauung vertritt, daß Personen, die entweder sehr häufig (z. B. Imbezille und trunksüchtige Landstreicher) oder ernstlich (z. B. Epileptoide und psychopathische Alkoholiker) mit den Gesetzen in Konflikt gerieten, für ihre Handlungen aber wegen dauernder oder auch nur vorübergehender Unzurechnungsfähigkeit nicht verantwortlich gemacht werden konnten, in der Irrenanstalt zurückgehalten werden müssen, falls die Gefahr besteht, daß sie noch weiterhin in willensunfreiem Zustande Rechtsbrüche begehen werden, und daß der Irrenarzt dazu nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, selbst wenn der Dauerzustand nicht die Schwere einer geistigen Störung im Sinne des Strafgesetzes erreicht. Die Klinik beherbergt infolgedessen stets eine ganze Anzahl solcher vermindert zurechnungsfähiger Kranker, insbesondere Alkoholiker und Psychopathen.

So wurden an einem Stichtage kurz vor dem Kriege bei 59,3 vH vorbestraften männlichen Kranken 33,3 vH als dauernd unzurechnungsfähig, 26 vH als in ihrem Regelzustande vermindert zurechnungsfähig bezeichnet. In der gleichen Zeit zählte man in der Heil- und Pflegeanstalt *Wiesloch* auf der Männerseite 29 vH Vorbestrafte, und zwar 22,5 vH Unzurechnungsfähige und 6,5 vH vermindert Zurechnungsfähige¹³⁶⁰). In anderen Anstalten liegen die Verhältnisse ähnlich¹³¹⁵), jedoch läßt sich eine einigermaßen zuverlässige Statistik über die Häufigkeit dieser Zustände in den einzelnen Irrenanstalten bei der Rolle, die das subjektive Ermessen bei der Entscheidung der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit gerade auf dem Gebiete der krankhaften Variationen der Norm spielt, natürlich nicht aufstellen. Beispielsweise würden manche *Berliner* Irrenärzte, die nach ihren Ausführungen das Gebiet der Unzurechnungsfähigkeit sehr weit fassen — z. B. WERNER^{1325, 1326}) — nur einen geringen Prozentsatz vermindert Zurechnungsfähiger unter ihren Kranken zählen, während ich geneigt bin, ihre Verbreitung unter den Insassen besonders der großstädtischen Irrenanstalten recht hoch einzuschätzen.

Die Anpassungsfähigkeit der kriminellen Geisteskranken und geistig Regelwidrigen an die besonderen Verhältnisse einer Heil- und Pflegeanstalt hängt von der Art und dem Wesen ihrer seelischen Mängel ab. Der paralytische Zuhälter, der hebephrene Eigentumsverbrecher, der katatonische Mörder stellen im allgemeinen keine höheren Ansprüche an die Ärzte und das Pflegepersonal als Unbescholtene, die an diesen Erkrankungen leiden. Auch die chronischen Alkoholisten fügen sich bei der erzwungenen Enthaltensamkeit von alkoholischen Getränken und ihrer Willensschwäche und Lenksamkeit leidlich in die Hausordnung ein und bilden oft den Stamm der besten Feld- und Gartenarbeiter. Eine schwere Last erwächst jedoch für viele Anstalten aus der Anhäufung *konstitutionell abnormer Verbrecher*, besonders solcher, die wegen pathologischer Reaktionen und Haftpsychosen aus den Strafanstalten eingewiesen wurden. Ein Verständnis für die Schwierigkeiten, die sie der gemeinschaftlichen Verpflegung mit den übrigen Insassen der Anstalt machen, können Sie nur gewinnen, wenn Sie sich einen Einblick in den Betrieb einer modernen Irrenanstalt verschaffen.

Meine Herren! Unsere heutigen Heil- und Pflegeanstalten gruppieren sich um umfangreiche landwirtschaftliche und handwerkliche Betriebe, in denen die Mehrzahl der chronisch Kranken beschäftigt wird. Die Lehren des Engländers CONOLLY¹⁶⁰), bei der Behandlung der Irren sich der Zwangsmittel zu enthalten, fanden gerade in Deutschland begeisterte Verfechter und gaben den Anstoß zu jener Reformbewegung in der Geisteskrankenbehandlung, die unter den Schlagworten „open door“ und „no restraint“ bekannt wurden. Es muß aber einmal mit allem Nach-

druck betont werden, daß auch eine moderne Irrenanstalt nicht ohne gewisse Zwangsmaßregeln geleitet werden kann, und daß alle gegenteiligen Behauptungen durchaus wirklichkeitsfremd sind und völlig verkehrte Ansichten über den Betrieb einer Anstalt erwecken müssen.

So behauptete wiederholt ASCHAFFENBURG^{20, 35}), „keine Mauer, kein Gitter trenne den Kranken von der Freiheit“, „alle Gärten und Höfe seien offen, die Türen unverschlossen, die Fenster unvergittert“. Es komme zwar „gelegentlich vor, daß ein Kranker entfliehe“, aber es „gelingen doch auch alljährlich einer recht beträchtlichen Zahl von Verbrechern, aus Gefängnissen und Zuchthäusern zu entweichen“. Es sei „wahrlich kein geringer Erfolg unserer modernen Irrenpflege, daß die Kranken trotz Einführung des Offen-Tür-Systems nicht in hellen Haufen die Flucht ergreifen“ usw.

Danach könnte es scheinen, als ob die Bezeichnungen „open door“ und „no restraint“ *wörtlich* zu nehmen seien, die Kranken in den Irrenanstalten die größten Freiheiten genossen und trotzdem ihre Entweichungen weit seltener wären als die der Verbrecher aus den Strafanstalten. Das ist aber keineswegs der Fall.

Freilich, das Aufgebot eines vielköpfigen Wartepersonals und die Einführung eines kostspieligen Überwachungssystems in sogenannten Wachsälen, der Bett- und Dauerbäderbehandlung und vor allem die Erfindung zahlreicher narkotischer Mittel haben einen Teil unserer früheren Sicherheitsmaßregeln überflüssig gemacht. Wir wollen uns aber doch nichts vormachen, sondern darüber klar bleiben, daß Zwangsmittel in anderer Form wieder aufgetaucht sind. Ist es nicht eine Selbsttäuschung, wenn in einigen Anstalten die Mauern in Gräben versteckt wieder eingeführt und an Stelle der verpönten Gitter Fenster gefertigt wurden, die letzten Endes nichts anderes als verglaste Gitter sind? In der Tat, würden wir nicht die zahlreichen Pfleger und die ausbruchssicheren Fenster, die Überwachungsabteilungen und Dauerbäder, die chemischen Beruhigungs- und Lähmungsmittel besitzen und unseren Kranken die Freiheiten gewähren, die nach ASCHAFFENBURGS Schilderungen bestehen sollen, so würden sich nur wenige Kranke in den Anstalten halten lassen. Die enorme Zahl der Entweichungen aus den sogenannten offenen Abteilungen unserer Irrenanstalten, die ganz bedeutend höher ist als die der Entweichungen aus den Strafanstalten, beweist die Richtigkeit meiner Ausführungen. Ich bitte Sie, einen Blick auf die Tabelle 34 zu werfen, die uns über die Entweichungen aus den Männerabteilungen an den dem Preußischen Ministerium des Innern unterstellten Zuchthäusern und Gefängnissen unterrichtet, und sie mit der Tabelle 35 zu vergleichen, die uns über die Entweichungen aus der Berliner Irrenanstalt Herzberge berichtet. In der Tabelle 36 sind die Entweichungen prozentual auf die Bevölkerung der Anstalten berechnet und vergleichsweise nebeneinander

gestellt. Sie ersehen daraus, daß aus einer einzigen mittelgroßen Irrenanstalt mit einer durchschnittlichen Jahressumme von 2700 Kranken in 7 Jahren über 820 Kranke, aus sämtlichen, dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten mit einer durchschnittlichen Jahressumme von etwa 70000 Gefangenen ungefähr 460 Gefangene entwichen. Das zur Richtigstellung der von ASCHAFFENBURG geäußerten Ansichten.

Tabelle 34.
Entweichungen aus preußischen Strafanstalten ¹²⁰²).

In den Männerabteilungen der dem preußischen Ministerium unterstellten Zuchthäuser und Gefängnisse betrug in 7 Jahren (1904—10) im Durchschnitt		
die Jahressumme der Sträflinge	18456	50705
der jährliche Zugang	6914	
der tägliche Bestand	11315	7281
die Zahl der Entweichungen aus geschlossenen Anstalten und von der Außenarbeit	45	21

Tabelle 35.
Entweichungen aus der Berliner Irrenanstalt Herzberge ¹²⁷⁶).

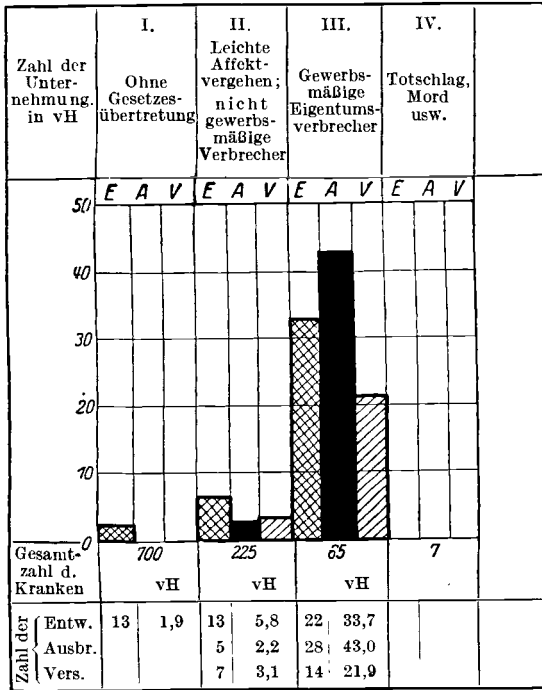
In der Irrenanstalt Herzberge betrug in 9 Jahren (1904—12) im Durchschnitt:	
die Jahressumme der Kranken	2713
der jährliche Zugang	1988
der Bestand am 1. April	725
die Zahl der Entweichungen vorwiegend aus offenen Häusern	117

Tabelle 36. Vergleich der Häufigkeit der Entweichungen aus den preußischen Strafanstalten und der Irrenanstalt Herzberge.

Aus den preußischen Zuchthäusern und Gefängnissen und aus der Berliner Irrenanstalt Herzberge entwichen Männer:			
berechnet auf die Jahressumme	0,24 vH	0,04	4,3
„ „ den Zugang	0,65 vH		5,8
„ „ „ Bestand	0,39 vH	0,29	16,1

Meine Herren! Obschon die moderne Irrenpflege gewisse Zwangsmittel, — die Fenstergitter und Gitterfenster, die geschlossenen Türen, das Skopolamin und andere chemische Mittel — bei der Verwahrung ihrer Insassen nicht zu entbehren vermag, so ist es ihr doch gelungen, sie wesentlich einzuschränken und einem Teil der Kranken gewisse Freiheiten zu gewähren. Auf die Dauer konnten aber nur die eigentlichen Geisteskranken ohne energischen Freiheitsdrang diese Behandlung vertragen, die besonnenen psychopathischen Verbrecher jedoch mißbrauchten sie sofort und entwichen. In sehr eindrucksvoller Weise tritt das in der Abb. 8 hervor, die MOELI, der verstorbene Leiter der Irrenanstalt *Dalldorf*, in seinem bekannten Werke über irre Verbrecher veröffentlichte.

Abb. 8. Übersicht der Entweichungen, Ausbrüche und Ausbruchversuche aus der Irrenanstalt Herzberge:



I. Kranke ohne Gesetzesübertretung im Vorleben über 700,

II. Betteln, Unfug, Hausfriedensbruch, Arbeitsscheu, Körperverletzung, Beleidigung, Sittlichkeitsverbrechen, militärische Vergehen, einmaliger einfacher Diebstahl resp. Unterschlagung, (7) schwere und wiederholte Diebstähle von nicht Gewohnheitsdieben, (9) einmaliger Betrug, (4) Brandstiftung; 225.

III. Gewerbsmäßiger Diebstahl, Einbruch, Betrug, Raub: 65.

IV. Totschlag und Mord: 7.

MOELI⁸⁵⁴) gibt darin eine Übersicht über die Entweichungen, Ausbrüche und Ausbruchversuche, die sich während 1 1/2 Jahren in seiner Anstalt abspielten, wobei er als „Entweichung“ die Flucht vom freien Felde oder sonstwie ohne Öffnung von Verschlüssen verstand, unter „Ausbruch“ die Entfernung unter Eröffnung von Türen, gegebenenfalls mit Nachschlüsseln, Durchbruch von Gittern, Wänden, Fußböden usw., unter „Ausbruchversuche“ die Fälle, wo das bereits ins Werk gesetzte Unternehmen noch rechtzeitig entdeckt wurde oder die Kranken nicht aus dem Bereich der Anstalt hinausgelangten. Um zu zeigen, daß die Beteiligung der Insassen an den Fluchtversuchen je nach ihrem kriminellen Vorleben ganz verschieden war, teilte MOELI sie in 4 Gruppen: die 700 Kran-

ken, welche überhaupt nicht mit den Gerichten in Berührung gekommen waren, die 225, die nur leichtere Affektvergehen und gelegentliche Eigentumsvergehen begangen hatten, die 65 gewohnheitsmäßigen, bzw. gewerbsmäßigen Eigentumsverbrecher und die 7 Mörder und Totschläger. Es entfallen demnach die Entweichungen, Ausbrüche und Ausbruchversuche in so überwiegendem Maße auf die rückfälligen Eigentumsverbrecher, daß die übrigen Kranken ihnen gegenüber völlig zurücktraten. Durchweg handelte es sich dabei um jugendliche gewerbsmäßige Diebe, die infolge abnormer Veranlagung und höchst ungünstiger Familien- und Umgangsverhältnisse frühzeitig gestrandet waren, kurz, um psychopathische Gewohnheitsverbrecher. Wollte man diese mit höchster verbrecherischer Energie und Geschicklichkeit vorbereiteten und durchgeführten Entweichungen verhindern und die Kranken in den Anstalten zurückhalten, so mußte man ihnen die Freiheiten entziehen und damit auch die Arbeitsmöglichkeiten beschneiden. Die Beschränkungen wirkten jedoch auf diese unsteten, der Anregung und des Wechsels bedürftigen Personen sehr ungünstig ein. Wie in den Strafanstalten reagierten sie mit Wutausbrüchen und Gewalttätigkeiten, hetzten die Mitkranken auf, schmiedeten Komplote und erweckten überall Unruhe und Unzufriedenheit. Ihr Einfluß auf die übrigen Kranken und auch auf das Wartepersonal, das sich von diesen geriebenen, ihm intellektuell oft überlegenen Persönlichkeiten nicht selten mißbrauchen ließ, war so ungünstig, daß man sich in manchen Anstalten nicht anders zu helfen wußte, als die besonnenen Kriminellen aus Gründen der Sicherheit unter verblödete, verwirrte und unsaubere Kranke zu verlegen, bei denen ihre aufwiegelnden Reden keinen Widerhall finden konnten. Auf solche Weise vermochte wohl die Anstalt einige derartige psychopathische Kriminelle zu „verdauen“ und mit ihnen „fertig zu werden“. In einzelnen Heil- und Pflegeanstalten, insbesondere solchen, die vorwiegend Großstadtmaterial aufnehmen, häuften sich indes diese „geisteskranken Verbrecher“ derartig an, daß sich unhaltbare Zustände entwickeln mußten. Ich kenne Anstalten, wo den Ärzten nichts anderes übrigblieb, als die gefährlichen Ausbrecher und Meuterer, für die doch eine anregende, abwechslungsreiche und fördernde Arbeit unbedingt erforderlich gewesen wäre, jahrelang in festen Zellen zu isolieren. Kurzum, ärztliche Rücksichten mußten bei der Behandlung dieser abnormen Verbrecher ganz in den Hintergrund treten, ja, die Tätigkeit des Arztes unterschied sich bisweilen kaum noch von der des alten Kerkermeisters.

XVII. Vorlesung.

Die geistig abnormen Rechtsbrecher in der Irrenfürsorge (Fortsetzung und Schluß). — Die Reaktion auf die Behandlung der psychopathischen Verbrecher mit no restraint. — Erschwerung ihres Zuflusses, Erleichterung ihres Abflusses, Schaffung besonderer Einrichtungen für sie. — Die sogenannten festen Häuser.

Meine Herren! Nach den Ausführungen in der letzten Vorlesung über die Schwierigkeiten, die sich der gemeinsamen Versorgung von geisteskranken und psychopathischen Verbrechern für unsere Heilanstalten ergaben, über ihre Neigung zu Komplotten und Ausbrüchen, konnten Sie schon erwarten, daß auf die Entwicklung dieser Mißstände eine *Reaktion* eintreten mußte. Die Anstaltsärzte mußten sich dieser Elemente, die sich in keiner Weise der Behandlung in einer modernen Irrenanstalt anzupassen vermochten, auf irgendeine Weise entledigen. Drei Wege standen ihnen dazu offen: sie konnten den *Zufluß* der „irren Verbrecher“ *erschweren*, ihren *Abfluß erleichtern* oder aber innerhalb der im übrigen möglichst ohne Anwendung von Zwangsmitteln geleiteten Anstalt eine *Enklave* schaffen, in denen man von „open door“ und „no restraint“ völlig absah und lediglich das Prinzip denkbar größter Sicherheit walten ließ. Alle drei Wege sind von den Irrenärzten beschritten worden, um den Anstalten ihren mühsam erkämpften Charakter zu bewahren.

Viele Irrenanstaltsleiter bemühten sich, die Aufnahme geisteskranker Gefangener aus dem Strafvollzuge und wegen geistiger Störungen freigesprochener oder außer Verfolgung gesetzter Rechtsbrecher möglichst einzuschränken oder ganz zu verhindern. In Württemberg z. B., wo Ende des Jahrhunderts durch die Anhäufung geisteskranker Verbrecher in der Irrenanstalt Zwiefalten ernste Schwierigkeiten entstanden, wurde ihre weitere Verpflegung für undurchführbar erklärt. Der Weigerung der Anstaltsleitung, diese Kranken aufzunehmen, verdankte die bereits erwähnte Abteilung für geisteskranke Gefangene in Ludwigsburg ihre Entstehung. Um den Zufluß an freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Rechtsbrechern einzuschränken, wurde wiederholt den Gerichtsärzten empfohlen, das Gebiet der Unzurechnungsfähigkeit in ihrem Gutachten enger zu fassen. So hat der Anstaltsdirektor VOCKE¹²⁸⁵) betont, die gerichtlichen Sachverständigen müßten „aufhören, der Justiz die Irrenanstalten für jene Übergangsfälle zur Verfügung zu stellen, und sich bei der Abfassung der Gutachten davon leiten lassen, daß sie nur wirklich Kranke dahin einweisen“. Bestimmter noch sprach SCHOTT¹¹⁰⁹) aus, „daß wir mit der irrenärztlichen, d. h. entlastenden Bewertung der Charakterzüge und Eigenschaften der Verbrechernaturen uns einer größeren Zurückhaltung befleißigen müssen, als wir es seither zu tun gewohnt waren“, und „daß es gleichermaßen im Interesse des

irrenärztlichen Standes wie in dem des allgemeinen Rechtsgefühls liege . . . der Überzeugung Ausdruck zu verleihen, daß solchen minderwertigen Individuen der Strafvollzug im allgemeinen recht zuträglich ist“. Die entschiedene Abneigung der Anstaltspsychiater gegen die Aufnahme dieser „Entarteten“, d. h. der erethischen Imbezillen, Hysteriker, Epileptoiden und ähnlicher konstitutionell Abnormer, trat schon vor dem Kriege in einer zwar nicht statistisch feststellbaren, aber kaum zu bestreitenden Tendenz hervor, das Gebiet der Unzurechnungsfähigkeit enger zu umgrenzen⁸⁶³). Wenn auch in der Heidelberger Klinik der Prozentsatz der vor Gericht als unzurechnungsfähig Bezeichneten im Laufe der Jahre erheblich abgenommen hat, so geschah das zum Teil auch in der Erkenntnis, daß diese Grenzfälle in den Landesanstalten nicht zurückgehalten wurden, und sich so Zustände entwickelten, die vom Gesichtspunkte des Rechtsbewußtseins des Volkes sowohl wie von dem der allgemeinen Sicherheit in gleicher Weise beanstandet werden mußten.

Denn daß die Anstaltsärzte sich dieser vermindert zurechnungsfähigen, entarteten Kriminellen im allgemeinen sehr rasch wieder zu entledigen suchten, kann nicht bestritten werden. Entweder gewährte man ihnen schließlich gewisse Freiheiten und verlegte sie auf offene Abteilungen, so daß (oder damit?) sie entwichen, oder man entließ sie nach einiger Zeit auf ordnungsgemäßem Wege. Die Entlassung solcher psychopathischen Persönlichkeiten zu rechtfertigen, fiel nicht schwer, denn ob der Arzt überhaupt befugt sei, den nicht eigentlich geisteskranken, sondern nur konstitutionell abnormen Rechtsbrecher lediglich aus Gründen der allgemeinen Sicherheit zu verwahren, darüber gehen die Ansichten der Psychiater stark auseinander. HERRMANN⁴³⁰) beispielsweise bestritt in gründlichen und sachlichen Ausführungen, daß diese „degenerierten Persönlichkeiten“ Objekte der Irrenfürsorge seien, das gelte für sie nur, solange sie etwa infolge des Strafvollzuges erkrankt seien; in ihrem Habitualzustand jedoch seien sie ebensowenig geisteskrank wie die Hysteriker und andere Psychopathen, schon deswegen nicht, weil dann alle Träger psychopathischer Zeichen, deren Zahl Legion sei, eigentlich Objekte der Irrenfürsorge werden müßten. VOCKE¹²⁸⁵) betonte nachdrücklich, „Irrenanstalten sind Krankenanstalten, keine Verwahrungsanstalten für verbrecherisch Entartete und vermindert Zurechnungsfähige“; durch die Unterbringung in der Irrenanstalt fühlten sie sich für alle Zukunft der Verantwortung entzogen, und eine entsprechend lange und humane Strafe wäre besser für solche Elemente. Auch WEBER¹³¹⁵) verwahrte sich in einem diese Frage eingehend behandelnden Aufsätze mit Entschiedenheit dagegen, „den Irrenanstalten, die zur Behandlung und Pflege Geisteskranker bestimmt sind, die dauernde Verwahrung solcher unsozialer Elemente, die nicht mehr geisteskrank sind, aufzubürden“, und meinte: „zur Zeit ist die

Irrenanstalt weder verpflichtet noch berechtigt, Leute gegen ihren Willen festzuhalten, die nur geistig minderwertig im klinischen Sinne sind“, und auch der Strafanstaltsarzt STAIGER¹¹⁹⁸⁾ äußerte gelegentlich: „Nur wenn diese degenerierten Verbrecher so untergebracht sind wie in der Strafanstalt, nur dann wird man mit ihnen fertig; in eine Irrenanstalt gehören und passen sie nicht“. Andererseits war FINKELNBURG²⁶⁵⁾ der Überzeugung, daß ein solcher Mensch nicht in den Strafvollzug, auch nicht in ein Sonderasyl passe, und kam zu dem Schlusse: „er gehört in die Irrenanstalt“; ähnlicher Ansicht waren nach ihren Ausführungen auch der Irrenarzt ADOLF HOPPE⁴⁷²⁾ und manche andere.

Die Ansichten der Psychiater gehen demnach in diesem Punkte derart auseinander, daß der Anstaltsarzt im gegebenen Falle handeln kann wie er will, da er seine Entscheidung stets mit guten Gründen verteidigen und auf Äußerungen von Autoritäten stützen kann. Praktisch läuft das vielfach darauf hinaus, daß die *bequemen* vermindert Zurechnungsfähigen behalten, die *lästigen* entlassen werden. Fügt sich der geistig Minderwertige ohne Murren in die Anstaltsordnung, so behält man ihn; macht er große Schwierigkeiten, verhetzt er Kranke und Personal, so ist man froh, wenn man ihn los ist. Bei der Unmöglichkeit, auf diesem Gebiete scharf zwischen Geisteskrankheit und geistiger Minderwertigkeit, zwischen Unzurechnungsfähigkeit und verminderter Zurechnungsfähigkeit zu scheiden, muß es zu Widersprüchen und Schwierigkeiten kommen. Wird z. B. ein psychopathischer Homosexueller vom Gerichte wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen und als gemeingefährlich einer Irrenanstalt überwiesen, vertritt aber der Leiter der Anstalt die Anschauung, daß die Psychopathie mit sexueller Perversion die Zurechnungsfähigkeit des Täters zwar minderte, aber nicht ausschloß, so kann er gegenwärtig nicht gezwungen werden, ihn gegen seine ärztliche Überzeugung der Freiheit zu berauben. Das gleiche gilt aber auch von den Fällen, in denen die akute geistige Störung (z. B. der Dämmerzustand, der krankhafte Affekt, der pathologische Rausch), die zum Freispruch des Täters führte oder zur Unterbrechung des Strafvollzugs Veranlassung gab (die pathologische Reaktion, die Haftpsychose), zurücktrat, der Boden jedoch, auf dem sie erwuchs (der Alkoholismus, die Psychopathie), von dem Arzte nicht als Geisteskrankheit im Sinne der Irrenfürsorge betrachtet wird. Dazu kommt endlich, daß man in einzelnen Fällen die Entlassung des abnorm Veranlagten im Interesse seiner geistigen Gesundheit befürworten kann. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß gewisse psychopathische Persönlichkeiten, Querulanten, Hysteriker, selbst unter den verhältnismäßig günstigen Verhältnissen der Irrenanstalt sehr leiden und sich in eine krankhafte Einstellung gegen die Umgebung, in einen dauernden seelischen Ausnahmezustand hineinsteigern können, der in der Freiheit alsbald einem geordneten, mehr oder weniger unauffälligen

Verhalten weicht. In derartigen Fällen wird vielleicht selbst ein Arzt, der sonst sozialen Erwägungen einen maßgebenden Einfluß auf sein Handeln einzuräumen pflegt, geneigt sein, aus ärztlichen Gründen die Entlassung des Kranken zu verfügen. Einerlei, aus welchen Überlegungen sich der Leiter zu der Entlassung des psychopathischen Verbrechens entschloß: ein großer Teil von ihnen verfällt sofort wieder der Kriminalität; sie werden nach kurzer Zeit von neuem vor den Richter gestellt, wiederum freigesprochen, abermals der Irrenanstalt überwiesen, und das Spiel beginnt von neuem. Daß dieses Verfahren das Rechtsbewußtsein des Volkes aufs empfindlichste beleidigt und die Rechtssicherheit aufs schwerste schädigt, ist vielfach betont worden. Neben manchen anderen hat LEPPMANN^{665, 661)} besonders dagegen geeifert, und jedermann wird ihm zustimmen müssen, wenn er sagt: „Nichts verwirrt die Rechtsbegriffe so, als wenn solchen gewerbsmäßigen Schädlingen der Gesellschaft durch Entlassung oder Beurlaubung Gelegenheit gegeben wird, eine Reihe neuer Verbrechen auszuüben, für welche dieselben bei ihrer Ergreifung nicht verantwortlich gemacht werden können.“ Die Frage ist nur die, wer den Fehler begeht, der gerichtliche Sachverständige, der den Begriff der Unzurechnungsfähigkeit auf diese abnormen Charakterveranlagungen ausdehnte, oder der Irrenarzt, der sich für nicht berechtigt oder nicht verpflichtet hielt, die nicht Geisteskranken in der Irrenanstalt zu verwahren.

Das Widerspruchsvolle und Unhaltbare dieser Methode hat verschiedene Staaten veranlaßt, der Polizeibehörde einen gewissen Einfluß auf die Entlassung gemeingefährlicher Krimineller aus den Irrenanstalten einzuräumen. Gegen die von der Verwaltungsbehörde gefällten Entscheidungen lassen sich jedoch bisweilen recht erhebliche Bedenken erheben. So hat der *badische Verwaltungsgerichtshof*⁹⁹²⁾ kürzlich (1918) entschieden, daß ein „konstitutionell und dauernd geistig abnormer Mensch“ mit einer „krankhaften Neigung zu betrügerischen Handlungen“ als gemeingefährlicher Geisteskranker im Sinne des § 5 des badischen Irrenfürsorgegesetzes zu erachten sei, obschon die sachverständigen Äußerungen „in der wissenschaftlichen Klassifizierung des Zustandes, in ihrer Schätzung der Wirkung auf die freie Willensbestimmung im Sinne des § 51 StGB. und auf die Geschäftsfähigkeit voneinander abweichen“. Auf diese Unterscheidung komme es für den Begriff der Geisteskrankheit gar nicht an; auch ein Geisteskranker könne geschäftsfähig und für eine bestimmte Straftat strafrechtlich verantwortlich sein. Gemeingefährlichkeit im Sinne des Irrenfürsorgegesetzes liege aber nicht nur dann vor, wenn der Geisteskranke für das Leben anderer, sondern auch dann, wenn er für die sonstigen Persönlichkeitsgüter, die rechtliche Unversehrtheit, die Ehre, den Frieden seiner Mitmenschen gefährlich sei. Da nun dieser „konstitutionell und dauernd

geistig abnorme Mensch“ mit einer „krankhaften Neigung zu betrügerischen Handlungen behaftet“ und für das Eigentum der Mitmenschen als gefährlich anzusehen sei, sobald er sich auf Gebiete begeben, die der Entwicklung dieser Neigung förderlich seien, so sei er als gemeingefährlicher Geisteskranker in der Irrenanstalt zurückzuhalten. — Verführe man folgerichtig nach dieser Entscheidung, so würden — was nach dem Gesagten nicht näher begründet zu werden braucht — die Heil- und Pflegeanstalten mit geistig abnormen Rechtsbrechern überflutet werden und die Strafanstalten mehr oder weniger in den Irrenanstalten aufgehen müssen. Die Bedeutung dieser Bestimmungen kann daher lediglich darin bestehen, den Anstaltsleiter nochmals auf die Gefährlichkeit des Kranken aufmerksam zu machen. Neigt der Arzt einmal zur Entlassung, dann wird er sich nach LEPPMANN'S Meinung „mit dem nicht ganz geringfügigen Vergehen eventuell abzufinden wissen oder sein Gutachten so gestalten, daß die fernstehende Behörde ihm recht geben wird“. Daß die praktische Bedeutung dieser Ministerialerlasse keine sehr erhebliche ist, hat auch FRITZ HOPPE^{473a)} betont.

Meine Herren! Mit den gleichen Gründen wie die Entlassung in die Freiheit kann der Anstaltsleiter die Zurückversetzung der psychopathischen Kriminellen in den Strafvollzug verteidigen, sobald die Erscheinungen der sinnfälligen Psychose zurückgetreten sind. Hält sich der Arzt nicht für befugt, Personen in seiner Anstalt zu verwahren, deren geistiger Mangel lediglich in einer abnormen Konstitution sich äußert, so ist er sogar dazu gezwungen. Er wird eine baldige Zurückverbringung des von einer Haftreaktion geheilten Kranken um so eher rechtfertigen können, als diesem ja vielfach der Aufenthalt in der Irrenanstalt nicht in die Strafzeit eingerechnet wird, und es in seinem Interesse liegt, seine Strafe möglichst bald hinter sich zu haben. Die Folge der Zurückverbringung des Kranken in den Strafvollzug ist aber nicht selten der Wiederausbruch der psychotischen Erscheinungen, die kurze Zeit vorher zur Unterbrechung der Strafe und zur Überführung in die Irrenanstalt Veranlassung gegeben hatten. Es bleibt nichts anderes übrig, als den abermals Erkrankten aus dem geregelten Strafvollzug zu nehmen und in einen Gefängnisadnex oder wieder in eine Irrenanstalt zu verbringen, wo das Hin und Her von neuem einsetzt! Wird die Verbringung des Kranken in die Irrenanstalt mit Unterbrechung des Strafvollzugs wiederholt erforderlich, so kann das Ende einer an sich geringfügigen Gefängnisstrafe sich um Jahre hinauschieben. RIXEN¹⁰²⁵⁾ erwähnte in einer Veröffentlichung des Jahres 1907 einen solchen Rechtsbrecher, der 1899 wegen Verleitung zum Meineide zu 3 Jahren Zuchthaus verurteilt worden war, in der Strafhafte in Geisteskrankheit verfiel, seitdem ständig zwischen Strafanstalt und Irrenanstalt hin- und herpendelte, und dessen Strafende immer noch nicht abzusehen war. Fälle, in denen die Verhältnisse äh-

lich liegen, wird jeder aus eigener Erfahrung anführen können. In Preußen hat man bekanntlich die größten Mißstände dadurch behoben, daß die der Irrenfürsorge nicht mehr bedürftigen Kriminellen nicht sofort in den gewöhnlichen Strafvollzug, sondern zunächst in die Gefängnisadnexe für geistesranke Gefangene versetzt werden. Erst wenn sie sich hier während eines gewissen Zeitraumes bewährt haben, wird ein Versuch mit ihnen in der Strafanstalt gemacht. Trotz aller Vorsicht sind aber Rückfälle in die Psychose nicht selten, und das ständige Hin- und Herschieben zwischen Gefängnis und Irrenanstalt wirkt auf die Strafanstaltsbeamten, die Ärzte und die Kranken selbst in hohem Maße entmutigend und zermürbend.

Die Strafvollzugsbeamten und eigentümlicher Weise auch die Strafanstaltsärzte haben für die Stellung der Anstaltsärzte zur Frage der Zurückhaltung psychopathischer Verbrecher auffallend wenig Verständnis. In den Berichten an das preußische Ministerium des Innern ¹²⁰²) wird wiederholt (z. B. 1906) über das zu frühe „Abschieben der Schwachsinnigen und Degenerierten, welche die überwiegende Mehrheit der geisteskranken Verbrecher bilden“, geklagt und „eine großzügige, weit schauende psychiatrische Prophylaxe“ verlangt, „um die Degenerierten und zu geistigen Erkrankungen Disponierten durch Unterbringung in besondere Anstalten einerseits vor dem Rückfall ins Verbrechen und andererseits vor dem Rückfall in die Geistesstörung zu schützen“: „Die jetzige Behandlung der geisteskranken Verbrecher in den Irrenanstalten“ — heißt es dort — „das baldige ‚Abschieben‘ derselben in die Strafanstalten ist unwürdig und schädlich. Unwürdig, weil es Aufgabe der psychiatrischen Wissenschaft und der Irrenpflege ist, sich auch der geisteskranken Rechtsbrecher in humaner Weise anzunehmen und durch entsprechende dauernde Fürsorge dem Rückfall derselben in akute geistige Erkrankung vorzubeugen, und direkt schädigend, indem durch Überführung des Degenerierten und Schwachsinnigen in Strafanstalten bei diesen neue geistige Erkrankungen ausgelöst werden.“ Auch der Strafanstaltsdirektor GENNAT ³¹⁸) tadelt die Zurückversetzung der Gefangenen aus der Irrenanstalt in den Strafvollzug und schreibt: „Wenn diese Menschen aus dem starren Zwange der Strafanstalt in das no-restraint der Irrenanstalt versetzt werden, sich dort gütlich tun und sozusagen die gentlemen spielen, dann wäre es zum Verwundern, falls nicht bei vielen nach einiger Zeit ein gewisses Abklingen ihrer Wahnvorstellungen und ein leidlich geordnetes Verhalten bemerkbar würde. Sobald sie aber in den Strafvollzug mit seinen unvermeidlichen Reibungen und Reizungen zurückkehren, pflegt nach wenigen Wochen der alte Zustand auszubrechen. Denn Besserung in der Irrenanstalt bedeutet noch nicht und nicht von selbst Herstellung der Strafvollzugsfähigkeit, und auf die kommt es an.“

Von den Strafanstaltsärzten hat RIXEN¹⁰³² die Gründe für diese groben Mißstände am klarsten durchschaut und auch die unter heutigen Verhältnissen einzig zweckmäßige Abhilfe vorgeschlagen: „Der Krebschaden in der jetzigen Behandlung der geisteskranken Verbrecher in Preußen liegt in dem unsinnigen Hin- und Herschieben der *psychopathischen* Gefangenen. Treten bei ihnen auf dem Boden der psychopathischen Veranlagung Geistesstörungen auf, so werden sie der zuständigen Irrenabteilung überwiesen. Der Arzt der Irrenabteilung befindet sich nun in einer schwierigen Lage. Er darf den Kranken nur 6 bis höchstens 12 Monate in der Irrenabteilung behalten. Dann muß er sich entscheiden, ob er ihn bei Fortbestehen der Geisteskrankheit nach Aussetzung der Straftat einer öffentlichen Irrenanstalt übergibt oder nach Besserung seines Befindens wieder in den ordentlichen Strafvollzug bringt. Im ersteren Falle ist in absehbarer Zeit eine Besserung zu erwarten. Der Kranke wird dann aus der Irrenanstalt wieder in die Irrenabteilung gebracht, die in der Irrenanstalt zugebrachte Zeit wird auf die Strafzeit nicht angerechnet, und es beginnt nun in der Irrenabteilung eine neue Beobachtung von 6—12 monatiger Dauer, nach deren Ablauf die Frage der erneuten Strafaussetzung und Überweisung an eine Irrenanstalt oder der Überführung in den geordneten Strafvollzug an den Arzt herantritt. Wird der Kranke nach Besserung seines Befindens wieder in eine Gefangenenanstalt überführt, so verschlimmert sich unter dem Einfluß des ungünstigen Milieus sein Zustand nicht selten in kurzer Zeit derart, daß eine neue Einlieferung in die Irrenabteilung notwendig wird, und der Arzt derselben wieder vor die Entscheidung gestellt wird, was er mit dem Manne anfangen soll.“

RIXEN schlägt zur Beseitigung dieser Mißstände vor, die an fortschreitenden geistigen Störungen leidenden Gefangenen, die für den Strafvollzug überhaupt nicht mehr in Frage kommen und zum großen Teil dauernder Pflege bedürftig bleiben, mit Aufhebung des Strafvollzugs in die Irrenanstalt zu verbringen, die degenerativen Haftpsychotiker dagegen in den Irrenadnexen so lange zu behalten, als es vom ärztlichen Standpunkte aus erforderlich erscheint. Der Vorschlag RIXENS, der in der Tat die gerügten Mißstände mit einem Schlage beheben würde, ist übrigens nicht neu. Nach diesem Gesichtspunkte wurde früher bereits in Baden über das Schicksal der Insassen des Bruchsaler Irrenadnexes entschieden. Daß dieses Verfahren in den letzten Jahren durchbrochen wurde und sich dem preußischen annäherte, ist ein beklagenswerter Rückschritt.

Meine Herren! Trotz seltenerer Aufnahmen und vorzeitigerer Entlassungen häuften sich diese Kriminellen zumal in denjenigen Anstalten an, in welche die Gefängnisadnexe ihre strafvollzugsunfähigen geisteskranken Rechtsbrecher überführten. Die Persönlichkeiten sind — wie

REICH¹⁰⁰¹⁾ und andere nachdrücklich betonen — „nicht durch ihre Psychose selbst, nicht durch die Symptome derselben gefährlich“; ihre Gefährlichkeit ist vielmehr „durch ihren Lebenswandel und ihre Handlungsweise vor ihrer Erkrankung und mehr oder weniger *unabhängig* von letzterer bedingt“.

Da ihre gemeinschaftliche Verpflegung mit den übrigen besonnenen Anstaltsinsassen auf die Dauer zu unüberwindlichen Schwierigkeiten führte, blieb den Ärzten nicht anderes übrig, als Einrichtungen zu treffen, welche auf die Artung dieser Elemente besonders zugeschnitten waren: die sogenannten „*festen Häuser*“. Seit der Eröffnung der ersten derartigen Abteilung in der Berliner Irrenanstalt *Dalldorf* sind an den Heil- und Pflgeanstalten der Stadt Berlin und in nahezu sämtlichen preußischen Provinzen derartige Einrichtungen mit rund 1000 Betten geschaffen worden. Man hat mit diesen festen Häusern hinreichende Erfahrungen gemacht, um beurteilen zu können, inwieweit sie ihren Zweck erfüllt und sich bewährt haben. Es ist nicht durchweg erfreulich, was sich über sie sagen läßt, und man mußte manches Lehrgeld zahlen, bis daß die Einrichtungen getroffen wurden, wie sie jetzt allgemein üblich sind.

Was zunächst die Insassen der festen Häuser anlangt, so muß nochmals ausdrücklich betont werden, daß es nicht die im engen Sinne geisteskranken Verbrecher, nicht die an fortschreitenden Erkrankungen, an Schizophrenie, an Paralyse, an seniler Demenz Leidenden waren, die den Anstoß zur Schaffung dieser festen Häuser gaben. Zugegeben, daß einer oder der andere im eigentlichen Sinne geisteskranke Verbrecher seiner Verpflegung im Rahmen der Irrenanstalt Schwierigkeiten in den Weg legte, daß besonders auch die Schizophrenen infolge unsachlicher Behandlung durch die Strafvollzugsbeamten mit Hungerkost, Dunkelarrest, Prügelstrafe, langer Isolierung einen unerfreulichen Zuwachs für eine Anstalt bedeuten konnten, so waren das doch *seltene* Ausnahmen und längst nicht so zahlreich, daß besondere Sicherungsmaßregeln zu ihrer Verwahrung notwendig gewesen wären. Unvermeidlich wurden diese festen Häuser erst in einem Zeitpunkte, als die freigebigere Anwendung des § 51 StGB. und besonders die Einrichtung der Gefängnisadnexe die Irrenanstalten mit den abnorm veranlagten Kriminellen überfluteten. Sehr klar geht das aus der Darstellung WERNERS¹³²⁶⁾ hervor. Als im Jahre 1880 die neu erbaute Irrenanstalt *Dalldorf* in Betrieb genommen wurde, war ein besonders mit entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen ausgestattetes Haus für „geisteskranke Verbrecher“ nicht vorhanden. Man glaubte die bis dahin geringe Zahl der kriminellen Geisteskranken im Rahmen der gewöhnlichen Irrenbehandlung versorgen zu können. Erst mit der Eröffnung der Abteilung für geisteskranke Gefangene an der Strafanstalt *Moabit* im Jahre 1888 häuften sich die psy-

chopathischen Verbrecher in *Dalldorf* derart, daß besondere Einrichtungen für sie nötig wurden. Die festen Häuser an anderen Irrenanstalten verdanken ihre Entstehung ähnlichen Umständen.

Daß in der Tat die mißverständlich als „geisteskranke Verbrecher“ bezeichneten antisozialen Elemente in weitaus überwiegender Zahl die gleichen Persönlichkeiten sind, die in der Literatur als „degenerierte Kriminelle“, als „geistig Minderwertige mit pathologischen Reaktionen auf die Haft“, als „originär Entartete, deren sittliche Minderwertigkeit in ihrer originären Gehirnanlage begründet ist“, als „hysterische, pseudologistische, haltlose, epileptoide Verbrecher“ geschildert werden, darüber sind sich alle Forscher einig, die sich mit dem Seelenleben der Insassen fester Häuser näher beschäftigt haben. Mit vollem Recht faßt daher RIXEN¹⁰³²) in allerjüngster Zeit das Ergebnis der zahlreichen Arbeiten auf diesem Gebiete in den Sätzen zusammen: „Es ist nicht zu verkennen, daß das Problem der Unterbringung der gefährlichen Geisteskranken sich im Laufe der letzten 20 Jahre immer mehr in das *Problem der Unterbringung der geistig Minderwertigen* verwandelt hat. Nicht die eigentlichen Geisteskranken sind es, die praktisch vor Gericht und im Strafvollzuge die großen Schwierigkeiten hervorrufen, sondern die Grenzzustände, die mannigfachen Übergangsformen zwischen geistiger Gesundheit und ausgesprochener Geisteskrankheit, die psychopathischen Persönlichkeiten“. Je größer der Zufluß dieser Elemente in die Irrenanstalten ist, und je gewissenhafter sie in ihnen zurückgehalten werden, um so mehr müssen sie sich im Laufe der Zeit anhäufen und gegenüber den wirklich Geisteskranken in den festen Häusern überwiegen. In den Verbrecherabteilungen der Großstädte Berlin und Hamburg bilden sie bei weitem die Mehrzahl, in denjenigen der Provinz ist ihre Zahl geringer, man „verdünnt“ sie mit harmlosen Kriminellen, die ohne Schwierigkeiten auch eine freiere Behandlung ertragen könnten, oder mischt sie gar mit unbescholtenen Kranken, deren Verwahrung auf einer weniger gesicherten Abteilung irgendwelche Unbequemlichkeiten macht.

Da der Kern der Insassen der festen Häuser sich demnach nicht von den Insassen der Irrenadnexe und Minderwertigenabteilungen in unseren Strafanstalten unterscheidet, so kann es nicht überraschen, daß die Irrenärzte der ungewohnten Aufgabe zunächst völlig hilflos gegenüberstanden und die gleichen Erfahrungen machen mußten, wie sie STAIGER^{1197, 1198}), SCHWANDNER^{1043, 1044}) u. a. aus den Abteilungen für geisteskranke Gefangene, KLUGE⁵⁶⁴) aus der Minderwertigenabteilung in den Strafanstalten wiedergaben.

FLÜGGE²⁷⁴) berichtete beispielsweise über seine Erfahrungen in dem festen Hause *Düren*:

„Die ersten Wochen nach Einzug in das neue Haus verliefen ruhig, die Leute zeigten sich von der vorteilhaften Seite, lobten alles, waren fleißig, freundlich und

ruhig; besondere Vorkommnisse waren nicht zu verzeichnen. Bald änderte sich jedoch das friedliche Bild, nachdem der Reiz des Neuen verschwunden war. Mißmut und Verdrossenheit stellten sich ein; man steckte die Köpfe zusammen, hetzte und stachelte sich auf. Klagen und Nörgeleien nahmen kein Ende, Widerspenstigkeit und offener Hohn machten sich breit. Doch dabei blieb es nicht. Als eines Tages ein Halluzinant in plötzlich ausbrechender Erregung die Türen zertrümmerte und Ärzte und Pflegepersonal tätlich bedrohte, waren sämtliche Mitkranke wie ein Mann auf seiner Seite, schrienen, lärmten, höhnten, feuerten ihn zu neuem Tatendrang an und suchten seine Unschädlichmachung zu verhindern.

Exzesse aller Art, wüstes Zerstören und Demolieren häuften sich in wahrhaft erschreckender Weise. Die loci minoris resistentiae des Hauses wurden mit großer Findigkeit entdeckt, die zu schwachen Gitter auseinander gebogen, was zu Entweichungen führte, Röhrenleitungen abgerissen, Verschraubungen gelöst; Eisenteile, Stangen, Klammern und Nieten verschwanden plötzlich, um gelegentlich als Ausbruchs- oder Angriffsinstrumente wieder aufzutauchen. Bei Gewinnung und beim Verstecke dieser Gegenstände wurde planmäßig, mit verteilten Rollen vorgegangen, einer deckte dem andern den Rücken. Die Aufmerksamkeit des Pflegers wußte man im gegebenen Augenblick abzulenken; kein Wunder, wenn bei diesen, durch lange verbrecherische Gewöhnung erworbenen Zuchthauskniffen und raffinierten Tricks auch schon ältere Pfleger sich in erster Zeit manchmal übertölpeln ließen; die Neuheit des eigenartigen Krankenmaterials brachte das mit sich. Wurden die Haupträdelsführer allein gelegt, dann fing die Not erst recht an, da die zu schwachen Einzelzimmer in kurzer Zeit zerstört, und die Türen mit den Trümmern verbarrikadiert wurden. Man war froh, wenn schließlich der mit Holz- und Eisenteilen um sich schlagende Kranke glücklich aus der Zelle wieder herausgeholt und größeres Unheil an Leib und Leben vermieden war. Als ultima ratio mußte in einzelnen Fällen zur Feuerspritze gegriffen werden, die in der Hand des Irrenarztes zur Zeit des no-restraint- und des Offentürsystems ein etwas eigen-tümlich berührendes Instrument darstellt.“

Einen besonders tiefen Einblick in das Wesen der festen Häuser gibt uns WERNERS¹³²⁶) Schilderung von einer Meuterei an der Berliner Irrenanstalt *Dalldorf*:

„Als am genannten Tage der Oberpfleger zur Mittagszeit den im ersten Stock gelegenen Speiseraum der oberen Abteilung revidierte und im Herausgehen begriffen war, wurde er plötzlich — offenbar nach vorhergegangener Verabredung — unter großem Tumult niedergeschlagen, so daß er betäubt und blutend hinausliefte, um mehr Pfleger herbeizuholen (zufällig fehlten damals von dem etatmäßigen Wärterbestand 2, so daß für das ganze Haus nur 12 übrig waren, von denen 4 oben, 8 unten Dienst hatten). Mittlerweile hatten die Kranken der oberen Abteilung (mindestens 30 Kranke!), welche verabredetermaßen unter großem Lärm Tische und Stühle umgeworfen und teilweise zerbrochen, die Fensterscheiben eingeschlagen, die Türen der Werkstätten eingetreten und sich mit Werkzeugen bewaffnet hatten, die noch anwesenden eingeschüchterten 4 Wärter gänzlich vertrieben und waren so Herren der Situation. In gleicher Weise war nach Verabredung auf das Signal des Tumults hin auf der unteren Abteilung verfahren.

Als die herbeigerufenen Ärzte das Haus betraten, fanden sie die Pfleger draußen auf der Treppe, von den Kranken durch die Korridortüre getrennt, die Kranken selbst — teilweise mit Werkzeugen bewaffnet — in großem Tumult. Bei dem Versuche, die Kranken, welche beständig von den Rädelsführern aufgestachelt wurden, zu beruhigen, versprach man ihnen, statt des angeblich schlecht gewesenen Mittagessens Wurst zu geben und keinen zu isolieren. Inzwischen hatte es sich heraus-

gestellt, daß es im oberen Stock brannte; es waren von den Kranken mehrere Strohsäcke übereinander geschichtet und angezündet worden. Schließlich gelang es durch Zureden, die Kranken dazu zu veranlassen, vorläufig in den Garten des Hauses V zu gehen, allerdings erst, nachdem ihnen versprochen war, einen anderen Kranken E., der seiner Gefährlichkeit wegen isoliert gehalten wurde, aus der Zelle herauszunehmen und gleichfalls in den Garten gehen zu lassen. Erst dann konnte mit dem Löschen des Feuers begonnen werden.“

Die Untersuchung ergab, daß die Revolte auf einige Rädelsführer zurückzuführen war, die „schon von anderen Stationen her in der Vorbereitung derartiger Komplotte geschult waren“; der Hauptstifter „hatte schon lange im geheimen gehetzt und dabei erzählt, wie bei seinem Aufenthalt in der Irrenstation der Strafanstalt B., von wo er letzthin übernommen war, die geisteskranken Gefangenen durch einen ähnlichen Tumult Vergünstigungen ertrotzt hätten“.

FLÜGGE und WERNER blieben mit ihren Erfahrungen nicht allein. Über die Schwierigkeiten der Verpflegung einer größeren Zahl von psychopathischen Gewohnheitsverbrechern, die — wie das professionelle Verbrechertum von altersher — schon in der Freiheit Berufsbeziehungen zueinander unterhielten, und in allen Fällen, wo es gegen den staatlichen Zwang geht, einen geschlossenen Widerstand organisieren, ist man sich allgemein einig. Die ungewöhnliche Erfindungsgabe dieser besonnenen und energischen Verbrecher in der Anfertigung gefährlicher Waffen und Ausbruchswerkzeuge aus anscheinend harmlosen Gegenständen, aus geschärften Stahlfedern, kleinen Blechstreifen u. dgl. — die trotz größter Aufmerksamkeit kaum zu verhindernden Durchstechereien bei Besuchen, wobei Geld, englische Stahlsägen zum Durchfeilen der Gitter in raffiniertester Weise in den Frisuren der Frauen oder dem mitgebrachten Backwerk eingeschmuggelt werden — die oft mit staunenswerter Geschicklichkeit und verbrecherischer Tatkraft ins Werk gesetzten Ausbrüche und Entweichungen — die Macht, welche einzelne Rädelsführer über die übrigen Insassen ausüben, und die immer wieder zu gefährlichen Meutereien und Revolten mißbraucht wird — die maßlosen Affektausbrüche der rücksichtslos gewalttätigen Elemente, die zu gefährlichen Angriffen auf Ärzte und Pflegepersonal, zu brutaler Zerstörung des Mobiliars und zu Brandstiftungen führten — alles das stellte außerordentliche und durchaus ungewohnte Anforderungen an das Personal, das sich naturgemäß schwer daran gewöhnte, in diesen gewandten, in vieler Beziehung ihm weit überlegenen Personen „Geisteskranke“ zu sehen, und das von ihnen — wie WAGNER VON JAUREGG¹³⁰⁵) mit Recht hervorhob — geradezu demoralisiert wurde. Man erkannte daher bald, daß die Grundsätze moderner Irrenbehandlung — Wegfall der Isolierzellen, Verpflegung der Überwachungsbedürftigen in Wachsälen — bei diesen Kranken nicht am Platze seien. Die Rücksicht auf die Sicherheit des Pflegepersonals und der freilebenden Bevölkerung ge-

bot die Errichtung von Baulichkeiten, zu denen man sich die Anregungen aus den Schatzkammern unserer Bankhäuser, den Zuchthäusern und Raubtierkäfigen holen mußte. Soweit Wachsäle eingerichtet wurden, trennte man sie von dem aufsichtführenden Pfleger durch schwere Eisengitter ab. Da es aber — wie GELLER³¹⁵⁾ aus Düren berichtet — fast unmöglich ist, 6 passende Kranke zu finden, die unbedenklich zusammen schlafen können, bleibt nichts anderes übrig, als 50 vH der Insassen in Einzelzimmern zu isolieren. Besonders Gefährliche werden dauernd im Isolierzimmer gehalten mit Ausnahme des Zeitraumes, in denen sie, zum Teil einzeln in Begleitung mehrerer Pfleger, in den Hof geführt werden. Die Anlage der Zellen ist derartig, daß ein Entweichen aus ihnen unmöglich erscheint: das Mauerwerk ist besonders verstärkt, um einen nächtlichen Durchbruch zu verhindern; die Fenster sind mit Gittern aus Kruppschem Stahl versehen, der jeder Uhrfeder widersteht; die Türen sind mit Eisenplatten gepanzert; um Durchstechereien mit dem Pflegepersonal zu verhüten, sind doppelte Schlösser angebracht, deren Schlüssel verschiedenen Pflegern zur Verwahrung übergeben werden; ja, in einzelnen Anstalten sind in der Zelle selbst schwere eiserne Käfige eingefügt, um den Kranken an dem Ausbrechen aus Tür oder Fenster zu hindern. Um bei Revolten und sonstigen dringenden Gefahren jederzeit Hilfe herbeiholen zu können, sind die Häuser mit anderen durch Alarmglocken verbunden; Haus und Hof sind von gewaltigen, zum Teil über 5 m hohen, glatten Mauern umgeben, die hier und da, um das Festungsmäßige zu verbergen, in tiefen Gräben versteckt wurden. Zur Überwachung der Kranken dient ein unverhältnismäßig hohes Aufgebot von zuverlässigen und erfahrenen Wärtern; in Düren wurden für 68 Kranke 22 ausgesuchte Pfleger benötigt³¹⁵⁾, in Göttingen¹³¹³⁾ gar auf 60 Insassen 2 Oberpfleger und 24 Pfleger. Und das war vor dem Kriege, als dem Pflegepersonal eine weit längere Arbeitszeit zugemutet wurde als gegenwärtig. Eine Anstalt, die ihre psychopathischen Verbrecher in stärkerem Maße zur Außenarbeit heranzieht, läßt sie wie eine Schafherde von Hunden¹³⁰¹⁾ bewachen und dadurch mit gutem Erfolg am Entweichen hindern. Gewiß, man soll nicht sentimental sein, wird aber nicht bestreiten können, daß diese Einrichtung schwer mit dem Ideal verträglich ist, das ASCHAFFENBURG^{20, 35)} von einer modernen Heil- und Pflegeanstalt entworfen hat.

Im einzelnen gewann ich bei einem Besuche vor dem Kriege von den festen Häusern recht verschiedene Eindrücke. Je nach der Einstellung des ärztlichen Leiters den Insassen gegenüber, je nach dem Eifer, mit dem er sich ihrer annahm, und je nach seiner organisatorischen Begabung herrschte in den Häusern ein verschiedener Geist. Bei einigen trat der zuchthausartige Charakter der Anlage derart in den Vordergrund, daß der Allgemeindruck ein recht düsterer und unerfreulicher war. In

anderen Anstalten hatte man in geschickter Weise alles Festungsmäßige zu vermeiden gesucht und durch Einrichtungen von freundlichen Gärten, Bilderschmuck, lebenden Pflanzen in den Tagesräumen u. dgl. die Umgebung den Insassen anheimelnd zu gestalten gesucht. Das schwierigste Problem, das die festen Häuser zu lösen hatten, war die Beschaffung einer anregenden und abwechslungsreichen Arbeit. Einige Anstalten waren darin vorbildlich, in anderen herrschten aber wieder sehr unerfreuliche Verhältnisse. Je mannigfaltiger die Arbeitsgelegenheiten, je anregender die zu leistenden Arbeiten sind, um so größer war die Zahl der beschäftigten Kranken und um so günstiger der allgemeine Geist des Hauses. In den Anstalten, die als einzige Tätigkeit Tütenkleben und Mattenflechten kannten, blieb ein großer Teil der Kranken beschäftigungslos und erschöpfte seine Phantasie und Arbeitslust in der Erfindung von gefährlichen Instrumenten²⁴⁶). Das größte Arsenal an selbstgefertigten Waffen und Werkzeugen, Messern, Dolchen, Totschlägern, Gittersägen, Strickleitern usw. besaßen die Anstalten, die am wenigsten Gelegenheit zu abwechslungsreicher Tätigkeit boten. Ja, eine Anstalt hatte die von den Insassen des festen Hauses verfertigten Waffen zu einem reichhaltigen und sehenswerten Museum vereinigt.

Da ein Arbeitszwang im eigentlichen Sinne in einer Irrenanstalt nicht durchgeführt werden kann, die große Masse der Gewohnheitsverbrecher aber wenig Neigung zu anhaltender Tätigkeit zeigt, so suchte man ihre Arbeitswilligkeit durch Gewährung von Arbeitsentlohnung und sonstige Vergünstigungen zu *erkaufen*. In *Dalldorf*¹³²⁶) beispielsweise erhielt jeder Insasse des festen Hauses als „Arbeitsgratifikation“ zum Frühstück nach Wahl je eine feste und eine flüssige Extradiät: „Von ersterer stehen zur Verfügung Wurst, Schinken, Käse, Eier, von letzterer Braunbier, Milch, Selters, Haferschleim, Schokolade und Kakao“. Um dem Müßiggang entgegenzuwirken, mußte aber nicht nur für nutzbringende Arbeit, sondern auch für zerstreuende und erheiternde Tätigkeit gesorgt werden. Hierfür wurden Liebhabern Mandolinen, Geigen, Hand- und Mundharmonikas und ähnliche Musikinstrumente, anderen Billardzimmer verfügbar gemacht. Überdies fanden von Zeit zu Zeit Theateraufführungen, Rezitationen, Musikaufführungen u. dgl. statt, „an die sich dann meist noch Tanz anzuschließen pflegt“. Von Erziehungsmaßnahmen in Form von Übelszufügung muß als dem Geiste der Irrenanstalt widersprechend abgesehen werden. Wo Anläufe dazu gemacht werden, kleiden sie sich in die Maske einer „ärztlichen Maßnahme“, so etwa, wenn ein Arzt den erregten Psychopathen *Apomorphin* unter die Haut spritzt, um bei ihnen das Gefühl des trostlosen körperlichen Elends und unstillbares Erbrechen zu erzeugen.

Der leitende Arzt des Verwahrungshauses in Göttingen, TINTÉ-MANN¹²⁵⁴), glaubt, daß „die Periode der Kinderkrankheiten“, wie sie für

die ersten Neubauten der festen Häuser von FLÜGGE, SCHWANDNER und STAIGER geschildert wurde, durch zunehmende Erfahrung überwunden sei. Die Häuser sind in der Tat immer festungsartiger geworden, ihre Insassen aber die gleichen geblieben und nach wie vor auf der Lauer gegen die Gewalt zu revoltieren. Daß selbst das gerühmte Göttinger Verwahrungshaus trotz seiner raffinierten Sicherungsmöglichkeiten der Schauplatz einer bedenklichen Meuterei werden konnte, lehrt der Bericht STOLZENBURGS¹²¹⁹), des Nachfolgers von TINTEMANN:

Am Abend des 14. IV., als gegen 6 Uhr die Suppe verteilt wurde, weigerten sich die Kranken des oberen nördlichen Flügels des Hauses (des sogenannten Tagesraums) zu essen und zu Bett zu gehen. Da die Stimmung im Hause überaus bedrohlich wurde, so sahen wir uns gezwungen, den Kranken noch je eine Scheibe Brot zu geben. Das Brot aber wurde von den Kranken verweigert. Die Erregung steigerte sich immer mehr, jedoch gelang es noch rechtzeitig, einige besonders gefährliche Kranke zu isolieren. Während vom Hause aus der Arzt telephonisch benachrichtigt wurde, brach in dem eben geschilderten Nordflügel die Revolte aus. Unter ohrenbetäubendem Lärm zerschlugen die Kranken die mit Ketten befestigten eichenen Stühle, zertrümmerten das Eßgeschirr, demolierten mit den schweren eichenen Stücken der zerschlagenen Stühle sämtliche Fenster und Türen des sogenannten Tagesraums, durchbrachen die Tür zu einem Pflegezimmer und zertrümmerten dort ebenfalls alles, was ihnen in die Hände kam. Inzwischen hatten sich die Pfleger mit Schrupperstielen bewaffnet und sich vor das Gitter des Tagesraums aufgestellt. Mit den Stielen hielten sie die Kranken von der Gittertür ab, so daß die Kranken aus dieser Tür nicht heraus konnten und sich auf weitere Demolierung des Tagesraums beschränken mußten. Auch die in den Einzelzimmern befindlichen Kranken begannen, als sie den Lärm hörten, sofort ein wildes Geschrei, schlugen gegen die schweren eichenen, innen mit Eisenblech beschlagenen Türen und steigerten dadurch die Erregung im Hause noch weiter. Ein Teil der Kranken in den Einzelzimmern zerschlug sein Eß- und Nachtgeschirr, zerriß die Decken und Matratzen. Als wir uns überzeugt hatten, daß das Gitter vor dem Tagesraum den Angriffen der Kranken standhielt, wurden zunächst durch größeres Aufgebot von Pflegepersonal, dem sich noch Beamte der Hauptanstalt anschlossen, die Insassen der Einzelzimmer durch Skopolamininjektionen zur Ruhe gebracht. Auf dem Hofe waren inzwischen die Hydrantenschläuche angeschraubt, zwei Pfleger patrouillierten mit zwei Wachhunden vor den gefährdeten Fenstern. Der Hausverwalter des Hauses hatte sich bewaffnet. Als noch weitere 2 Wachhunde vor das Gitter des Raumes, auf dem die Revolte ausgebrochen war, gestellt wurden, wurden die Kranken allmählich ruhiger, zumal ja auch das Skopolamin, das den Kranken, die in den Zellen untergebracht waren, eingespritzt war, seine Wirkung getan hatte, und somit in den Zellen Ruhe herrschte. Unter äußerster Vorsicht wurde das Gitter zum Tagesraum geöffnet und die Kranken einzeln herausgeholt. Sie erhielten ebenfalls Skopolamin. Schließlich blieben nur noch 3 Kranke im Tagesraum übrig, die angesichts der großen Überzahl an Personal und in Gegenwart der Wachhunde „die Waffen streckten“. Die ganze Revolte dauerte 2 Stunden ungefähr.

Meine Herren! Die Schilderungen der Leiter dieser festen Häuser gaben Ihnen ein sehr lebendiges und eindrucksvolles Bild von ihren Einrichtungen und Insassen. Gewiß, das Problem der Versorgung pathologischer Verbrecher ist, soweit es unter den heutigen Verhältnissen mög-

lich ist, gelöst, freilich mit ganz enormen Kosten. Aber auch in diesen goldenen Käfigen bleiben die Degenerierten die schwierigsten Insassen der Irrenanstalt, die den Ärzten und Pflegern ein hohes Maß von Verantwortung aufbürden. Mögen auch die für sie geschaffenen Einrichtungen unvermeidlich gewesen sein — sie bleiben in einer Heil- und Pflegeanstalt Fremdkörper, in welchen die Grundsätze moderner Irrenfürsorge bewußt durchbrochen werden mußten.

Eine dauernde Verwahrung dieser Personen ist aber selbst in den festen Häusern nur schwer zu verwirklichen. Wenn es sich irgendwie verantworten läßt, wird der Arzt — wie auch A. LEPPMANN⁶⁶¹⁾ tadelnd meint — geneigt sein, „sie möglichst bald, sobald nur eine gewisse äußere Beruhigung eingetreten ist, aus ihren Anstalten abzuschütteln und in die Freiheit zu entlassen, obgleich die Gemeingefahr durch die zur Gewohnheit gewordenen verbrecherischen Neigungen fortbesteht.“ Infolgedessen wird nur ein kleiner Teil unserer „gemeingefährlichen originär entarteten Kriminellen“ über lange Jahre hinaus verwahrt; viele gelangen nach verhältnismäßig kurzer Zeit wieder in die Freiheit. Die große Masse jedoch — darüber muß man sich klar sein — macht überhaupt nicht die Bekanntschaft mit den festen Häusern, sondern bleibt Objekt des Strafvollzugs.

XVIII. Vorlesung.

Die Abhängigkeit der Haftpsychosen vom Zeitgeist¹³⁶⁸⁾. — Das angebliche Anwachsen der Psychopathen unter den modernen Berufsverbrechern. — Beweise für die behauptete Zunahme gewisser Haftpsychosen. — Die sogenannte Kriegsneurose als Beispiel für eine moderne hysterische Massenpsychose. — Anwendung der Erfahrungen an den Kriegsneurosen auf gewisse Typen der degenerativen Haftpsychose.

Meine Herren! Bevor wir uns der letzten Frage zuwenden, der Fürsorge für die aus den Strafanstalten und Irrenhäusern entlassenen vermindert zurechnungsfähigen Verbrecher, müssen wir noch einen Rückblick auf die Ausführungen während der letzten Vorlesungen tun und uns einem Problem zuwenden, das für unsere Stellungnahme zu den von den Entwürfen vorgeschlagenen besonderen Abteilungen und Anstalten für geistig Minderwertige von allergrößter Bedeutung ist. Wir haben festgestellt, daß 1888 die erste Irrenabteilung an der Strafanstalt *Moabit*, wenige Jahre darauf das erste feste Haus an der Irrenanstalt *Dalldorf*, 1907 die erste Minderwertigenabteilung an der Strafanstalt in *Brandenburg* errichtet wurden. Seithersind die Irrenadnexe, Minderwertigenabteilungen und festen Häuser bedeutend vermehrt, ohne daß — wenigstens vor dem Kriege — der Bedarf an Plätzen für psychopathische Verbrecher gedeckt worden wäre. Im Gegenteil, die Betten in den neugegründeten Ab-

teilungen waren alsbald wieder belegt, und das Bedürfnis nach Errichtung weiterer Minderwertigenabteilungen kam in den Berichten der Strafanstaltsleiter an das Ministerium des Innern immer von neuem zum Ausdruck. Wie sollen wir uns diesen dauernd wachsenden Bedarf an Anstalten und Plätzen für psychopathische Verbrecher erklären?

v. LISZT⁷²⁰) hat gelegentlich behauptet, „die Minderwertigen, die Neurastheniker, die Deséquilibrierten“ drückten dem Verbrechertum unserer Tage ihren Stempel auf, sie seien in dieser Massenhaftigkeit wenigstens früheren Zeitabschnitten fremd gewesen. Auch der bekannte Berliner Gerichtsarzt, A. LEPPMANN⁶⁶¹), teilte diese Anschauung und äußerte einmal, daß „der Mangel an geistiger Rüstigkeit, die Zunahme der Geisteskrankheiten und des geistigen Angekränkeltseins eine Hauptwurzel der Zunahme der Rechtsbrüche in moderner Zeit“ sei. Auf ähnliche Anschauungen stoßen wir auch hin und wieder in den Berichten der Strafvollzugsbeamten an das preußische *Ministerium des Innern*¹²⁰²); beispielsweise: „Der Gesamtcharakter der Bevölkerung wird schlechter, die Rückfälligen mehren sich; es gewinnt fast den Anschein, als ob die meisten Menschen hochgradig nervös und hysterisch seien“.

Wie sind diese Ansichten zu verstehen? Haben sich etwa die sogenannten Minderwertigen, d. h. die seelisch krankhaft Veranlagten, prozentual gegenüber der Gesamtbevölkerung vermehrt, mit anderen Worten: haben wir eine fortschreitende Entartung? Oder ist etwa anzunehmen, daß sich die Psychopathen, ohne selbst prozentual zugenommen zu haben, stärker als früher an dem Verbrechertum beteiligen? Beim Fehlen aller statistischen Untersuchungen kann diese Frage nur auf Grund allgemeiner Überlegungen der Lösung nähergebracht werden.

Daß die krankhaften Veranlagungen als solche, gemessen an der Gesamtbevölkerung, prozentual zugenommen hätten, ist nicht anzunehmen. Von jeher ertönt von Zeit zu Zeit der Unkenruf von einer fortschreitenden Entartung der Rasse, und je nach den im Vordergrund stehenden und wissenschaftlichen Anschauungen wird bald das irgeleitete Sexualleben, bald das Wohlleben, bald die Domestikation, bald die wachsende Verbreitung des Alkoholismus und der Lues dafür verantwortlich gemacht. O. BUMKE^{142, 143}) hat überzeugend nachgewiesen, daß die für eine fortschreitende Entartung der Rasse angeführten Gründe nicht stichhaltig sind. Alle Erscheinungen, die in dieser Richtung gedeutet wurden, erwiesen sich als vorübergehende Häufungen eigenartiger seelischer Einstellungen und Reaktionen auf besondere kulturelle, religiöse und soziale Einflüsse (die psychischen Massenepidemien des Mittelalters und der Reformation ebenso wie die Renten- und Kriegsneurosen der allerjüngsten Zeit), nicht aber als Äußerungen einer progressiven Degeneration.

Es liegt aber auch kein Grund zur Annahme vor, daß — bei gleicher prozentualer Verbreitung innerhalb der Gesamtbevölkerung — die Beteiligung der Psychopathen am Verbrechertum eine größere sei als in früheren Epochen. Gewiß, in Zeiten leidenschaftlichen politischen Kampfes drängen sich gewisse Typen abnormer Menschen, besonders die erregbaren und suggestiblen Phantasten, den ruhigeren und sachlicheren Verstandesmenschen gegenüber in den Vordergrund und lassen sich dann auch wohl durch den anspornenden Beifall einer urteilslosen Masse zu gehäuften Rechtsbrüchen aller Art hinreißen. Innerhalb der eigentlichen Verbrecher jedoch, insbesondere der berufsmäßigen Eigentumsverbrecher, wird das Verhältnis zwischen „gesund“ und „krank“ im Laufe der kulturellen Entwicklung eines Staatswesens annähernd das gleiche bleiben. Schwankungen erfährt es nur insofern, als in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges, großen Arbeitsmangels und Hungersnot die Beteiligung der „gesunden“, ursprünglich relativ oder absolut sozialen Personen am gewohnheitsmäßigen Verbrechertum wächst, während in Zeiten starken Arbeitsangebots mancher infolge seiner Haltlosigkeit gescheiterte Verbrecher Gelegenheit zur Anpassung an die Rechtsordnung sucht und findet.

Die pathologischen Veranlagungen haben demnach weder innerhalb der Gesamtbevölkerung noch des Verbrechertums zugenommen. Wohl aber darf angenommen werden, daß die während des letzten Jahrhunderts infolge der Industrialisierung und Überbevölkerung Deutschlands qualitativ und quantitativ gewachsenen Reize des täglichen Lebens, insbesondere bei dem in einem aufreibenden Erwerbsleben in der Großstadt, in engen Wohnungsverhältnissen zahlreichen Reibungen ausgesetzten Proletariat, eine gesteigerte seelische Reaktionsbereitschaft, eine erhöhte „Nervosität“ erzeugt haben. Allein, selbst wenn wir diese zwar nicht beweisbare, aber immerhin einleuchtende Annahme als Tatsache hinnehmen wollen, sie würde uns das seitens v. LISZTS und LEPPMANNNS behauptete Anwachsen des psychopathischen Verbrechertums nicht zu erklären vermögen. Denn mag auch gewissen Schichten unserer im harten Daseinskampf stehenden Bevölkerung eine erhöhte „Reizsamkeit“ eigen sein — daß das moderne Verbrechertum stärkeren seelischen Belastungen und Schädigungen ausgesetzt sei als das vergangener geschichtlicher Epochen, wird niemand behaupten können, der die ältere Kriminalliteratur kennt.

Schließen wir diese drei Deutungsmöglichkeiten aus, wie sind die Ansichten v. LISZTS und LEPPMANNNS zu erklären? Den Anstoß hierzu gab offenbar die anscheinend ständig zunehmende Häufung derjenigen pathologischen Äußerungen in der Haft, in denen die geistige Minderwertigkeit des Gefangenen ihren auch für den Laien sinnfälligen Ausdruck findet, der sogenannten *psychogenen Haftpsychosen*.

Worauf ist jedoch die Zunahme dieser *Haftpsychosen* zurückzuführen? Ist sie etwa doch als die Äußerung einer allgemeinen gesteigerten Reaktionsbereitschaft breiter Volksschichten aufzufassen? Gewiß nicht, denn sonst müßte sich diese in einer auch bei den sozialen Vertretern dieser Bevölkerungskreise zu beobachtenden Zunahme der hysterischen Psychosen und anderer krankhafter Rückwirkungen auf seelische Erschütterungen der verschiedensten Art äußern, wofür aber die Erfahrung keineswegs spricht. Oder ist vielleicht die Zunahme der Haftpsychosen nur eine scheinbare? Liegt nicht die Annahme näher, daß diese psychischen Ausnahmezustände krankhaft veranlagter Verbrecher in früheren Zeiten zwar ebenso häufig wie gegenwärtig waren, daß sie aber übersehen oder doch nicht als krankhaft gedeutet wurden, und daß es erst der Durchdringung des Strafvollzugs mit psychiatrischen Gedanken bedurfte, um ihr Wesen und damit auch ihre Häufigkeit klarer zu erfassen? Daß sie *übersehen* wurden, erscheint mit Rücksicht auf die Eigenart und die Ausdrucksformen dieser Störungen ausgeschlossen. Echte Psychosen, sowohl beginnende wie fortgeschrittene, können in der Tat übersehen werden; das geschah von jeher und wird zweifellos noch so lange so bleiben, als der Persönlichkeit des Verbrechers und ihrer Entwicklung nicht größere Aufmerksamkeit von den Strafvollziehern geschenkt wird als gegenwärtig. Die degenerativen Haftpsychosen können aber unmöglich *übersehen* werden, dazu sind ihre Äußerungen zu sinnfällig und stürmisch. Viel näher lag die Gefahr, daß sie als Zeichen eines schlechten Charakters, als Bosheit, Streitsucht, Verlogenheit und Simulation *mißdeutet* und in ihrer Krankhaftigkeit *verkannt* wurden. Allein, wenn auch zugegeben werden soll, daß geistige Störungen nirgends so leicht verkannt wurden und werden wie gerade im Strafvollzug, und daß die Simulationsschnüffelei in den Strafanstalten stets an der Tagesordnung gewesen ist, eine befriedigende Erklärung für den in den letzten 50 Jahren ständig wachsenden Zustrom an degenerativen Haftpsychosen in die Irrenanstalten geben uns auch diese Tatsachen nicht.

Sind meine Annahmen richtig, daß weder eine zunehmende Entartung der Rasse, noch eine stärkere Beteiligung der Psychopathen am Verbrechen, noch eine erheblich gesteigerte Reaktionsbereitschaft breiter Volksschichten, noch eine solche des Verbrechen selbst vorliege, daß aber andererseits eine Häufung der Haftpsychosen unbestreitbar sei; sind diese Annahmen richtig, wie ist alsdann die Zunahme der degenerativen Psychosen besonders unter den gewohnheitsmäßigen Kriminellen zu deuten? Die Schädigungen durch die Straftat selbst vermögen uns dieses Anschwellen nicht zu erklären. Die Behandlung der Gefangenen ist, verglichen mit der vor 75 Jahren, in jeder Beziehung so viel milder geworden, daß eher eine wesentliche *Abnahme* dieser Psychosen zu erwarten gewesen wäre. Die Gründe müssen demnach

andere sein. Bevor aber auf diese des Näheren eingegangen wird, soll zunächst der Nachweis geführt werden, daß die Haftpsychosen, und zwar ganz bestimmte Formen in der Tat in schneller Zunahme begriffen sind.

Meine Herren! Für die Beurteilung der Frage nach der Häufigkeit geistiger Störungen bei Gefangenen stehen uns aus der älteren Literatur die aktenmäßigen Darstellungen der *Räuberbanden*¹³⁶⁸), besonders an der Wende des 18. und 19. Jahrhunderts, zur Verfügung. In diesen kulturhistorisch und kriminalpsychologisch gleich bedeutsamen Dokumenten, den zum Teil mit liebevoller Vertiefung in den Stoff gegebenen Schilderungen der Schicksale der großen, zum Teil überwiegend aus Juden sich zusammensetzenden Räuberbanden, finden wir zahlreiche Angaben über häufiges, ja geradezu wildes und verzweifelttes Aufbäumen gegen die Obrigkeit, über gewaltsame, mit dem Raffinement des verbrecherischen Spezialisten ausgeführte Ausbrüche aus dem Kerker, aber *nichts* von pathologischen Reaktionen oder hysterischen Ausnahmezuständen. Und das trotz der geradezu elenden Unterbringung der Räuber in unheizbaren Verließen, in schwerer Fesselung, bei karger Kost und grausamer Behandlung und Folterung durch die Kerkermeister, trotz oft jahrelang sich hinziehender Untersuchungshaft, als deren Abschluß häufig nur die Verurteilung zum Tode und Hinrichtung ihrer wartete. Auch WAGNITZ¹³⁰⁸), der Ende des 18. Jahrhunderts unter dem Einfluß des großen Gefängnisreformators JOHN HOWARD die deutschen Zuchthäuser bereiste, erwähnt in seinen Schilderungen nichts von geistigen Störungen, obwohl nicht nur dem körperlichen Gesundheitszustande, sondern auch der Psychologie der Zuchthausinsassen öfter eingehende Beachtung geschenkt wird. Wie gesagt, daß manche geistige Störung von den ungeschulten Laien *übersehen* wurde, soll nicht bestritten werden, aber gerade von den zumeist ungemein sinnfälligen Haftpsychosen ist das kaum zu erwarten. Wer die gründlichen Personalschilderungen in den aktenmäßigen Darstellungen kennt, wird diesem Urteil gewiß beipflichten.

Immerhin, erst wenn wir uns der *psychiatrischen* Literatur^{917, 1211}) zuwenden, betreten wir einen Boden, auf dem wir sichere Schlüsse auf die Häufigkeit und die Erscheinungsformen der Haftpsychosen zu ziehen vermögen. Die Geisteskrankheiten der Gefangenen haben das Interesse gerade der deutschen Psychiater seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts ständig wach gehalten, und eine Fülle von Untersuchungen sind über dieses Gebiet sowohl von Strafanstaltsärzten wie von Anstaltspsychiatern angestellt worden. Leider geben die meisten Arbeiten keine befriedigende Antwort auf unsere Frage: DELBRÜCKS^{191, 192, 193}) Aufsätze sind mehr zusammenfassenden Inhalts mit nur spärlicher Materialwiedergabe; GUTSCHS³⁸⁰) Schilderungen zu kurz und dürftig, um sichere Schlußfolgerungen zuzulassen; SOMMERS¹¹⁸⁴), NAECKES⁹⁰²) und KÖHLERS⁵⁸²) Untersuchungen beschränken sich auf Irrenanstaltsinsassen und be-

schäftigen sich ebenso wie die Arbeit KÜHNS⁶²⁴) über die geisteskranken Korrigenden fast ausschließlich mit echten Psychosen, zu meist aus der Schizophreniegruppe. Um so wertvoller ist die 1889 erschienene Arbeit KIRNS⁵⁴⁸) über 129 in den Jahren 1876 bis 1886 von ihm am Landesgefängnis Freiburg beobachtete Psychosen. Die Bedeutung der KIRNSchen Feststellungen wird noch dadurch erhöht, daß etwa 30 Jahre später HOMBURGER⁴⁶⁸) die weiteren Schicksale dieser Kranken bis auf einzelne weiter verfolgen und die KIRNSchen Anschauungen einer sachlichen Kritik unterziehen konnte. HOMBURGER bestätigte, daß es dem Freiburger Gefängnisarzt gelungen sei, den echten progredienten Psychosen in der Haft gewisse episodisch auftretende Störungen gegenüberzustellen, die auf die seelischen Einwirkungen der Haft, besonders der Einzelhaft, zurückzuführen seien. Als solche schildert KIRN hypochondrische, paranoide und querulatorische Reaktionen auf die Haft, besonders aber das wohl umschriebene Bild der Melancholia hallucinatoria acuta. Keine der von KIRN beschriebenen haftpsychotischen Zustände entsprechen jedoch gewissen Bildern, die uns von späteren Forschern von den Psychosen seelisch minderwertiger Verbrecher entworfen wurden. Es fehlen in seinen Darstellungen der GANSERSche Dämmerzustand^{308, 309}) sowohl wie der RAECKESche Stupor⁹⁷⁹), vor allem aber die den Eindruck des Spielerischen und Theatralischen erweckenden Zustandsbilder mit ihren oberflächlichen, widerspruchsvollen, wechselnden, von der Umgebung stark abhängigen und beeinflussten wahnhaften Inhalten. Auf diese „degenerativen Wahngelbte“ wurde die wissenschaftliche Welt erst durch die Berliner Psychiater SANDER und RICHTER¹⁰⁶⁵), MOELI⁸⁵⁴) und WERNER^{1325, 1326}) aufmerksam gemacht. SIEFERT^{1168, 1169}), der die zum Teil aus Berlin stammenden und dort tätigen Insassen des Hallenser Strafadnexes seinen Schilderungen zugrunde legte, und vor allem BIRNBAUM^{97, 98, 100, 106}), der uns von den Kranken der Berliner festen Häuser eine lebendige Schilderung gab, erweiterten und vertieften unsere Kenntnis von diesen ungemein sinnfälligen und eindrucksvollen Seelenstörungen.

Die Tatsache, daß diese Psychosen in der früheren Literatur über die geistigen Störungen der Gefangenen keine Erwähnung fanden, ist gewiß kein Beweis, daß sie früher nicht zur Beobachtung gekommen seien. Die Annahme liegt nahe genug, daß sie verkannt oder wenigstens anders gedeutet wurden. In der Tat, durchblättert man die ältere psychiatrische Literatur über die *Simulation* von Geisteskrankheit¹³⁶), so stoßen wir öfter auf Schilderungen von Vortäuschung von Geistesstörungen, so z. B. auf Darstellungen von SNELL^{1181, 1183}), FÜRSTNER³⁰³), NEISSER^{911, 912, 913}) u. a., die die heutige Psychiatrie gewiß von anderen Gesichtspunkten aus betrachten und beurteilen würde. Und der sehr erfahrene Berliner Gerichtsarzt CASPER⁷⁰⁷) gibt aus seinem reichen

Beobachtungsmaterial die Schilderungen von einigen Verbrechern wieder, die er als Simulanten auffaßte, behandelte und heilte, und die BIRNBAUM sicher als Musterbeispiele für seine wahnhaften Einbildungen bezeichnen würde. Immerhin waren solche Fälle doch, wie noch gezeigt werden wird, selten und von keiner erheblichen praktischen Bedeutung. Ihre ungeheure Häufigkeit, der die festen Häuser und Irrenadnexe ihre Entstehung und dauerndes Wachstum verdanken, haben wir erst durch die Veröffentlichungen der letzten Jahrzehnte kennengelernt.

Von grundsätzlicher Wichtigkeit scheint mir dabei zu sein, daß die Verbreitung dieser Psychosen unter den deutschen Verbrechern keine gleichmäßige ist. Zunächst schien sie unter den Insassen der *Berliner* Strafanstalten besonders häufig zu sein. KRAEPELIN beobachtete unter den zahlreichen geisteskranken Strafanstaltsinsassen, die der Heidelberger Klinik aus den sämtlichen Gefangenenanstalten Badens zugingen, diese eigenartigen Zustandsbilder nicht. Er wurde erst durch die Schilderungen seines früheren Assistenten REIS¹³⁷⁰) auf sie aufmerksam, der sie 1900 in seiner Eigenschaft als Arzt an der Berliner Anstalt *Herzberge* kennen lernte; und ich konnte mich von ihrer Eigenart und großen Verbreitung unter den Berliner Verbrechern bei einem Besuche in Herzberge und späterhin in der Minderwertigenabteilung in Brandenburg überzeugen. Auch BLEULER¹¹⁴) sowohl wie ASCHAFFENBURG^{36, 37}) bestritten zunächst die Zuverlässigkeit der Beobachtungen SIEFERTS und BIRNBAUMS und behaupteten, es handle sich bei diesen Störungen nicht um etwas Eigenartiges, sondern um verkannte Schizophrenien. Offenbar traten diese wahnhaften Einbildungen in dem Krankenmaterial KRAEPELINS, BLEULERS und ASCHAFFENBURGS gegenüber den ihnen unter Umständen äußerlich sehr ähnlichen Gefängnisschizophrenien zurück, so daß sie sich der Aufmerksamkeit der drei Forscher entziehen konnten.

Aber auch unter den Berliner und Hallenser Strafanstaltsinsassen ist die Verbreitung dieser degenerativen Haftpsychosen keine gleichmäßige. SIEFERT¹¹⁶⁹) hat mit besonderem Nachdruck darauf hingewiesen, daß nicht der Gelegenheitsverbrecher, sondern der *großstädtische Gewohnheitsverbrecher* zu diesen Störungen geneigt sei, „nicht der Intelligente, der Gebildete, moralisch Feinfühlige, nicht der Besitzende, der Verwöhnte, der sozial gut gestellt Gewesene erkrankt in der Haft, sondern der Geistigarme, der Verkommene, der weder Schuld noch Sühne richtig bewerten kann, der sozial und moralisch zum Lump Gewordene“. Die degenerative Haftpsychose sei eine durch die Schädlichkeiten der Haft ausgelöste und dem echten Gewohnheitsverbrecher eigentümliche Reaktionsform; dieser habe mit dem Gelegenheitsverbrecher überhaupt nur das kriminelle Handeln gemeinsam und stehe im übrigen zu ihm in dem Gegensatz von Gesund und Krank. Nach der Ansicht SIEFERTS würde

demnach der degenerativen Haftpsychose der Wert eines prognostischen Stigmas in krimineller und sozialer Hinsicht zukommen. Daß diese Ansicht nicht zutrifft, habe ich¹³⁵⁹⁾ bereits früher betont, und HOMBURGER hat aus den Schicksalen der KIRNSchen Fälle gezeigt, daß einerseits auch Gelegenheitsverbrecher in eine degenerative Haftpsychose, etwa eine *Melancholia hallucinatoria acuta* im Sinne KIRNS verfallen können, daß andererseits auch „unverbesserliche“ Gewohnheitsverbrecher bisweilen wieder sozial werden können, daß somit auch bei den habituellen Asozialen die Lebensführung das Ergebnis aus angeborener Anlage und Einflüssen der Umwelt sei, und daß SIEFERT durch die einseitige Betonung der abnormen Anlagen als Ursache für das soziale Scheitern den Tatsachen entschieden Gewalt antue.

Die Richtigkeit der Beobachtung SIEFERTS und auch BIRNBAUMS, wonach der von ihnen beschriebene besondere Typus der Haftpsychose ganz überwiegend bei Gewohnheitsverbrechern auftritt, soll jedoch nicht bestritten werden. Es fragt sich nur, ob diese Anschauung *allgemeine* Gültigkeit hat, und ob nicht vielmehr an anderen Orten die Verhältnisse ganz anders liegen. Unter diesem Gesichtspunkte scheint mir das Urteil des verstorbenen französischen Psychiaters DUPRÉ¹³⁶⁹⁾, dem sämtliche in den Pariser Gefängnissen geistig Erkrankten zur Beobachtung zugeführt wurden, von besonderem Interesse zu sein: ihm waren die von SIEFERT und BIRNBAUM geschilderten Zustände durchaus neu, so daß er annehmen zu dürfen glaubte, jedenfalls seien sie bei den Pariser Gewohnheitsverbrechern ungemein selten. Auch scheinen diese Störungen ausschließlich *männliche* Verbrecher zu befallen, wenigstens wurden sie bei Frauen bisher anscheinend nicht beschrieben. Bei der großen Verbreitung affektiver Regelwidrigkeiten gerade bei weiblichen Antisozialen — man denke nur an die Scharen von minderwertigen Prostituierten, Fürsorgemädchen und Korrigendinnen — scheint mir auch diese Tatsache bedeutungsvoll zu sein.

Ich komme demnach auf Grund dieser Überlegungen zu folgenden Schlüssen: Trotz milderer Handhabung des Strafvollzugs, trotz kürzerer Strafen, trotz Fortfalls der schweren Disziplinarmaßregeln, ja trotz gewisser Anläufe zu einer individualisierenden Behandlung der Gefangenen sind die haftpsychotischen Äußerungen in den Strafanstalten in schneller Zunahme begriffen. Dieses Anwachsen ist nicht auf eine stärkere Verbreitung der psychopathischen Veranlagungen, auch nicht auf eine erheblichere allgemeine psychogene Reaktionsbereitschaft zurückzuführen. Auch sind nicht alle Typen der Haftpsychose in gleichem Maße an dieser Zunahme beteiligt. Es liegt kein Grund zur Annahme vor, daß etwa der Querulantenwahn, die Hafthypochondrie oder die KIRNSche Einzelhaftpsychose an Verbreitung gewonnen hätten; vielmehr betrifft die Häufung vorwiegend jene Fälle, die jetzt als GANSERSche Dämmer-

zustände und besonders als BIRNBAUMSche wahnhafte Einbildungen der Degenerierten geschildert, früher vielfach als Simulation und Simulationsversuche gedeutet wurden. Die Zunahme dieser Störungen ist auch nicht in allen Verbrecherkreisen die gleiche, sondern ganz überwiegend sind es die männlichen großstädtischen Gewohnheitsverbrecher, die zu diesen seelischen Entgleisungen geneigt sind.

Meine Herren! Diese Feststellungen sind im hohen Maße überraschend. Sie sind um so erstaunlicher, als wir nicht nur unter den großstädtischen Gewohnheitsverbrechern, sondern auch unter den übrigen Rechtsbrechergruppen, den Bettlern und Landstreichern, den Prostituierten und Korrigendinnen, den Sittlichkeits- und Affektverbrechern, ja auch den Gelegenheitsverbrechern seelische Regelwidrigkeiten in großer Verbreitung fanden und kein Grund zur Annahme vorliegt, daß etwa die männlichen großstädtischen Gewohnheitsverbrecher eine besondere eigentümliche seelische Konstitution aufweisen. Wenn wir uns die auffällige Zunahme dieser eigenartigen und fast ausschließlich auf einen ziemlich abgeschlossenen und wohl gekennzeichneten Bevölkerungskreis beschränkten Psychose erklären sollen, werden wir uns fragen: Gibt es Beobachtungen, die dieser Erscheinung an die Seite gestellt werden könnten?

Die Häufung von psychogenen Ausnahmezuständen der verschiedensten Art unter dem Einflusse von bestimmten, als mächtige Suggestionen wirkenden weltanschaulichen und sozialen Zeitströmungen wurde von jeher bis in die allerjüngste Zeit in engeren und breiteren Bevölkerungsschichten beobachtet. Ich brauche nur an die vorhin erwähnten psychischen Epidemien³⁹⁴), besonders des 13., 15. und 16. Jahrhunderts, an die Kinderkreuzzüge, die wiederholten Tanzwuten, die Flagellanten, an die zahlreichen Klosterepidemien¹⁵⁵) zu erinnern, oder aus der jüngsten Zeit der Häufung hysterischer Anfälle bei Schulkindern im Anschluß an Hypnosevorführungen durch Berufshypnotiseure, der Renten neurose der unfallversicherten Arbeiterschaft, besonders aber auch noch der sogenannten *Kriegshysterie* während des Weltkrieges zu gedenken. Gerade die Kriegsneurosen und -psychosen, die sich gegen Ende des Krieges zu einer beunruhigenden Massenerscheinung auswuchsen, haben unser Wissen von der Hysterie gefestigt und erweitert. Die Entstehungsursachen der psychogenen Störungen waren bei den Kriegsteilnehmern so klar und eindeutig, daß ihre Kenntnis das Verständnis für die hysterischen Haftpsychosen, ihre Beurteilung, Behandlung, Heilung und Verhütung erweitern kann. Es sei mir daher ein kurzes Eingehen auf diese Kriegsneurosen¹³⁶⁷) und ihre Ursachen erlaubt.

Meine Herren! Unter dem Einflusse heftiger gemüthlicher Erschütterungen, im Anschlusse an Verschüttungen, langdauerndes Trommelfeuer und schwere Explosionen kam es in zahllosen Fällen zum plötz-

lichen Ausbruch von psychogenen Störungen, die man, je nachdem überwiegend gewisse körperliche oder seelische Erscheinungen das Krankheitsbild beherrschten, als Schreckneurosen oder Schreckpsychosen bezeichnete. Ihre Häufigkeit war verschieden, je nach dem Schauplatz und dem Zeitabschnitt des Krieges; während des Bewegungskrieges waren sie recht selten, sie häuften sich während des Stellungskrieges, besonders auf dem westlichen Kriegsschauplatz, und nahmen mit wachsender Grausamkeit der Kriegsführung und seelischer Zermürbung der Truppen ständig zu. Die ungemein verschiedenartigen Krankheitserscheinungen waren uns als Reaktionen abnorm veranlagter Persönlichkeiten bereits hinreichend bekannt. In großer Häufung waren sie bisher allenfalls im Anschluß an Massenunfälle — z. B. bei Grubenkatastrophen — besonders aber an tellurische Katastrophen — z. B. an das Erdbeben von Messina — beobachtet worden. Die Erfahrung hatte gelehrt, daß diese Schreckreaktionen mit seltenen Ausnahmen längstens in wenigen Wochen, ohne eine Schädigung zu hinterlassen, schwanden, wenn nicht besonders ungünstige Einflüsse ihrer natürlichen Heilungstendenz entgegenwirkten. Als ein solcher von folgenschwerer Tragweite war längst die Aussicht auf eine Entschädigung für die erlittenen Unfallfolgen bekannt. Sie wirkte dem Gesundungswillen entgegen, lenkte die Aufmerksamkeit des Betroffenen auf seine Beschwerden und vor allem, sie weckte Rentenbegehrungswünsche mit dem Ergebnis, daß sich aus einer heilbaren, akuten Schreckreaktion in vielen Fällen eine unheilbare, chronische Rentenneurose entwickelte.

Auch die plötzlichen Reaktionen auf ein Schreckerlebnis im Felde heilten besonders zu Kriegsbeginn ohne besondere Maßnahme von selbst. Die Frontärzte machten die Erfahrung, daß die Zustände im Feldlazarett einen schnellen und günstigen Verlauf nahmen, so daß viele der Kranken bereits nach kurzer Zeit ihre völlige militärische Verwendbarkeit wiedergewannen. Im Heimatgebiet jedoch verliefen diese Zustände in unendlich vielen Fällen ganz anders. Anstatt der erwarteten Besserung trat eine Verschlimmerung ein, und es entwickelten sich im Laufe der Monate oft die eigenartigsten und schwersten Formen der Hysterie.

Ein Vergleich zwischen der Schreckreaktion des nicht Versicherten und der des Frontlazarettkranken, zwischen der Schreckneurose des Versicherten und der des Heimatlazarettkranken lag ungemein nahe und damit auch die Annahme, daß ihre Verschleppung und Züchtung auf ähnliche Schädlichkeiten zurückzuführen sei, wie sie bei der Entwicklung der Schreckneurose in eine Rentenneurose wirksam sind.

Um das Wesen dieser Schädigungen näher zu erfassen, waren folgende Beobachtungen von größter Bedeutung. Zunächst fiel die große Seltenheit von schreckneurotischen oder -psychotischen Erscheinungen bei den ernstlich Verletzten auf und ihre außerordentliche Häufigkeit bei körper-

lich entweder völlig Gesunden oder bei Personen mit harmlosen Verletzungen, die eine militärische Verwendung nur ganz vorübergehend behinderten. Weiterhin wurde festgestellt: in den Gefangenenlagern Deutschlands zählten nach zuverlässigen Berichten der verschiedensten Fachärzte die Schreckneurosen zu den größten Seltenheiten. Dasselbe stellten Schweizer Ärzte in den Gefangenenlagern des Feindbundes fest. Unter den für die Unterbringung in der Schweiz bestimmten feindlichen Austauschgefangenen waren die Zustände gleichfalls ungemein selten, trotzdem sie zur Auslieferung berechtigten und man auf Tausende von Fällen hätte rechnen müssen, wenn sie unter den Gefangenen auch nur annähernd so verbreitet gewesen wären wie unter den Lazarettinsassen des Heimatgebietes. Nach den Mitteilungen von Ärzten, welche die in der Schweiz untergebrachten deutschen Austauschgefangenen untersucht hatten, wurden auch unter ihnen Folgezustände von Schreckreaktionen und andere hysterische Erscheinungen überhaupt nicht beobachtet. Diese Feststellungen legten die Vermutung außerordentlich nahe, daß für die Verschleppung der an sich schnell heilenden Schreckreaktionen zu einem hartnäckigen Leiden ganz besondere psychische Einflüsse verantwortlich zu machen seien, die mit der künftigen militärischen Laufbahn des Kranken in Beziehung stehen mußten. Es konnten nur Angstvorstellungen vor erneuter Verwendung im Felde sein: die Psychoneurosen des Heimatslazarettkranken waren eine *Abwehrreaktion gegen den Dienst*. Daß sie sich im Feldlazarett viel seltener entwickelten als im Heimatlazarett, lag begründet in der Verschiedenartigkeit der Einflüsse, die auf den Kranken im Felde und in der Heimat einwirkten. Dort war er noch ein Teil der kämpfenden Truppe, in enger Verbindung mit leichtkranken und leichtverwundeten Kameraden, mit ihnen darauf eingestellt, in wenigen Tagen wieder kampffähig zu sein; hier wiegte er sich in die Sicherheit ein, daß er als Schwerkranker — denn wozu hätte man ihn sonst in oft tagelanger Fahrt in die Heimat überführt — zunächst für eine militärische Verwendung nicht mehr in Frage kommen werde. Der Heimatgeist, die Verzärtelung und Bemitleidung durch die Angehörigen, der Verlust der Beziehungen zur kämpfenden Truppe, das Anknüpfen neuer Verbindungen taten dann ihr übriges, um den hysterischen Zustand erstarren zu lassen.

Diese Anschauung von dem Wesen der jeder ärztlichen Beeinflussung spottenden Seelenzustände fand ihre Bestätigung in Erfahrungen, die mit zunehmender Dauer des Krieges sich in geradezu beunruhigender Weise häuften. Jedem geübten ärztlichen Beobachter war es bekannt, daß es bei wehleidigen, ängstlichen Personen, die nach Verletzungen und Operationen den verwundeten Körperteil vor jeder Bewegung übersorgsam hüteten, gelegentlich zu seelisch bedingten Lähmungen und Kontrakturen, d. h. zu hysterischen Überlagerungen organisch bedingter

Leiden kommen könne. Während des Krieges häuften sich jedoch diese Fälle in einer jede Voraussicht weit übertreffenden Weise, so daß sich die Anschauung aufdrängte, auch für ihre Entstehung müßten besondere in den Kriegsverhältnissen gelegene Schädlichkeiten maßgebend sein. Da auch diese hysterischen Überlagerungen sich nur selten im Anschluß an schwere Leiden entwickelten, sondern an harmlose Verletzungen oder innere Erkrankungen bei Personen, deren Kriegsbrauchbarkeit außer Zweifel stand, so lag bei ihnen ebenfalls die Vermutung nahe, daß ihre auslösende Ursache Angst vor militärischer Wiederverwendung war.

Als mit der Dauer des Krieges der Mannschaftersatz immer schwieriger wurde und Leute eingezogen werden mußten, die nach den ursprünglich geltenden Gesichtspunkten wegen körperlicher und geistiger Mängel als militäruntauglich hätten gelten müssen, wuchs die Zahl der Neurotiker ins Ungemessene an. Anfangs als Ausnahme, alsbald aber mit zunehmender Häufigkeit kamen Personen zur Beobachtung, bei denen sich die gleichen Störungen, aber unter ganz anderen äußeren Bedingungen entwickelt hatten. Nicht im Anschluß an eine gewaltige Gemüterschütterung, nicht im Verlaufe der Wundheilung eines seelisch mitgenommenen Kriegsteilnehmers, sondern bei neu eingezogenen Mannschaften während der Ausbildungszeit beim Truppenteil oder in der Ruhe des Lazaretts, in das sie wegen irgendeines harmlosen Unwohlseins Aufnahme gefunden hatten, traten die gleichen Erscheinungen auf. Besonders verhängnisvoll wirkten in dieser hysterisierenden Richtung ärztlich schlecht versorgte Lazarette an Badeorten, auf dem Lande, die Genesendenkompagnien, kleine Ersatztruppenteile, die unter dem Kommando eines unfähigen Vorgesetzten standen. In ihnen kam es zuweilen zu förmlichen Epidemien von hysterischen Zuständen. Bei diesen lag die krankmachende Wirkung des Wunsches, krank zu sein und sich damit dem Militärdienst zu entziehen, klar auf der Hand. Ja, in einer Unzahl von Fällen konnte sich der Arzt der Überzeugung nicht entziehen, daß es sich bei diesen „Neurosen“ überhaupt nicht um etwas Krankhaftes handelte, sondern um eine durchaus überlegte und bewußte Vortäuschung, die mit mehr oder weniger Geschicklichkeit und Hartnäckigkeit durchgeführt wurde. Die Schwierigkeiten, die Simulation überzeugend nachzuweisen, gaben in zahlreichen Fällen den Anstoß zur Einweisung der Simulanten in ein Neurosenlazarett, wo ihnen die Ärzte durch eine entsprechende Behandlung eine goldene Brücke zur Genesung zu bauen pflegten.

Traf die Auffassung von dem Wesen der „Kriegsneurose“ des Heimatgebietes zu, war sie in der Tat nichts anderes als eine aus der Schreckreaktion hervorgegangene oder unmittelbar entstandene Abwehr gegen militärische Verwendung, so mußte ihre Heilung erwartet werden, sobald durch Beendigung des Krieges ihr Zweck hinfällig geworden war.

Verharren würden dann nur die Neurosen, die von anderen Wünschen genährt wurden, besonders diejenigen, bei denen Rentenbegehrungsvorstellungen der Heilung entgegenwirkten. Das Verhalten der Insassen der großen badischen Neurosenlazarette, in die gegen Kriegsende eine bedeutende Zahl von psychopathischen früheren Fürsorgezöglingen und vielfach vorbestraften Verbrechern aus norddeutschen Großstädten zur Behandlung zusammengeströmt war, wurde in den Revolutionstagen ein schlagender Beweis für die Richtigkeit der Anschauungen, die sich die Ärzte bei der Beobachtung einer Armee von Neurotikern über das Wesen dieser Zustände gebildet hatten: Die Klagen verstummten, die Lähmungen schwanden, die Stuporen lösten sich, die Psychosen heilten sofort, und die ursprünglichen geistigen Artungen traten wieder hervor. Selbstbewußt und drohend verlangten die bisherigen Kranken ihre Entlassung. Die Ärzte mußten zum Teil flüchten, um Gewalttätigkeiten zu entgehen, die Lazarettvorräte wurden geplündert, ihre Einrichtungsgegenstände gestohlen, und Personen, die gestern noch als Kranke jede Schonung beansprucht hatten, bewährten sich heute als führende Persönlichkeiten im Soldatenrat. Die heilende Wirkung der Revolution verhinderte aber nicht das Wiederauftreten der hysterischen Reaktionen, falls der frühere Neurotiker in Situationen geriet, in denen sie ihm willkommen waren, besonders im Anschluß an Verhaftungen, in der Untersuchungshaft oder im Kampf um die Rente. Die Häufigkeit der hysterischen Anfälle, Zitterzustände und Psychosen bei Beschuldigten besonders in den ersten Monaten nach der Revolution war so groß, daß das badische Justizministerium psychiatrische Vorträge vor den Juristen des Landes anordnete, um sie über das Wesen dieser Zustände aufzuklären.

Es waren somit die verschiedenartigsten unbewußten, halbbewußten und vollbewußten seelischen Vorgänge, die den Anstoß zur Entwicklung der gleichen psychischen Störung geben konnten; welche von ihnen zur Auswirkung gelangte, ließ sich aus den Erscheinungen der Psychose kaum erschließen; erst die Kenntnis der Persönlichkeit und der Entwicklung der psychoneurotischen Erscheinungen vermochte darüber Auskunft zu geben. Der junge Kriegsfreiwillige, der, in aufopferungsvoller Begeisterung im Felde stehend, im Unterstand verschüttet wurde, — der körperlich verbrauchte Landsturmmann, der nach jahrelanger Pflichterfüllung froh war, wegen einer leichten Verwundung ins Heimatlazarett verlegt zu werden und seiner Heilung, dem Abschied von der Familie und dem unsicheren Schicksale im Felde mit gemischten Gefühlen entgegensah, — der des Pflichtgefühls und der Aufopferungsfähigkeit völlig bare, selbstsüchtige psychopathische Verbrecher, der sich mit erlaubten und unerlaubten Mitteln jahrelang dem Dienst entzogen hatte und nunmehr unter Vorbringen

aller möglichen Beschwerden der Entsendung ins Feld zu entgehen suchte, — sie alle konnten mehr oder weniger das gleiche psychoneurotische Bild zeigen. Und doch hatte die Zitterneurose, die Lähmung oder der Stupor in jedem Falle ganz andere Wurzeln im Seelischen: im ersten war die Störung eine plötzliche, durchaus im Unbewußten sich abspielende Flucht in die Krankheit, im zweiten die Äußerung unklarer Wünsche, krank zu sein oder krank zu bleiben, im dritten zunächst wenigstens bewußte Vortäuschung einer Erkrankung.

Meine Herren! Was können wir aus den Erfahrungen an der Kriegshysterie für unser Problem: die Entstehung der psychogenen Störungen bei psychopathischen Verbrechern lernen? SIEFERT¹¹⁶⁹) betrachtet die psychogenen Haftpsychosen durchweg als „Kunstprodukte auf dem Boden einer krankhaften Organisation, Erzeugnisse einer Daseinsform, in der diese Menschen nicht leben können, ohne daß schließlich ihr abnormer Geisteszustand sich zur Höhe einer geistigen Erkrankung steigert“, und ich¹³⁵⁸) habe diese Anschauung — ganz unabhängig von SIEFERT — in früheren Veröffentlichungen auch vertreten. In der Tat trifft diese Auffassung für einen Teil der Ihnen bekannten Haftpsychosen gewiß zu, nämlich für die Zustandsbilder, die wir als Steigerungen jenes Seelenzustandes kennen lernten, den FÜSSLIN als die „Gemüterschütterung“ unter dem Einflusse der Isolierhaft bezeichnete. Die ängstlichen Halluzinosen, die KIRN als *Melancholia hallucinatoria acuta* beschrieb, die schweren Hypochondrien und Depressionen, die systematisierten Wahnbilder vom Typus des Querulantenwahns und ähnliches waren uns als pathologische Reaktionen und Entwicklungen bestimmt gearteter Persönlichkeiten unter den besonderen Verhältnissen der Isolierhaft durchweg einfühlbar. Auf andere Psychosen der Haft, auf die von GANSER und RAECKE vorwiegend bei Untersuchungsgefangenen, besonders aber auf die von SIEFERT und BIRNBAUM vorwiegend bei Strafgefangenen geschilderten Zustandsbilder, die der Belegschaft der Irrenadnexe das von dem Hallenser Gefängnisarzt so überaus eindrucksvoll geschilderte Gepräge verleihen, trifft dies nicht ohne weiteres zu. Man machte immer wiederum die Erfahrung, daß der „Milieuwechsel“, d. h. die Verlegung aus der Haft in eine psychiatrische Abteilung bei den in der Strafhalt ausgebrochenen Psychosen zwar eine oft überraschend günstige Wirkung entfaltete, die in der Untersuchungshaft entstandenen Zustände jedoch sehr häufig unbeeinflusst ließ. Das spricht entschieden dafür, daß diese psychogenen Ausnahmezustände unmöglich ausschließlich und unmittelbar die Äußerung einer Haftschädigung sein können. Gerade weil der Milieuwechsel verschieden auf den Verlauf der Störungen wirkt je nach der Haftart, in der sie zum Ausbruch gelangten, wird man dazu gedrängt, die Psychose und ihre gegensätzliche Beeinflußbarkeit mit der verschiedenen persönlichen Lage des Gefangenen in Beziehung zu setzen.

Heilt beim Strafgefangenen die Störung bei seiner Verlegung in den Irrenadnex oder in die Irrenanstalt, bei Untersuchungsgefangenen erst nach Abschluß des Verfahrens, bei beiden, wenn sich ihnen Gelegenheit zur Entweichung bietet, so liegt die Schlußfolgerung sehr nahe, daß die Kriminellen mit diesen Psychosen ein bestimmtes Ziel erreichen wollen, daß es der *Wille zur Krankheit* ist, der die Gefangenen krank werden läßt, der Wille, für geisteskrank gehalten zu werden, um daraus Vorteile für sich zu gewinnen. In der Tat, wie sich die Kriegsneurose im Laufe des Krieges mehr und mehr zu einer bewußt von den Kriegsmüden gezüchteten Abwehrneurose gegen die militärische Verwendung entwickelte, so sind die Haftpsychosen Abwehrpsychosen gegen die Strafe. Der Untersuchungsgefangene bezweckt damit Unzurechnungsfähigkeit und Freispruch, der Strafgefangene Befreiung von der harten Disziplin der Strafhaft, Versetzung in die mildere des Irrenadnexes oder der Minderwertigenabteilung, Verlegung in die Irrenanstalt mit ihren größeren Freiheiten, gesellschaftlichen Zerstreuungen, besseren Kost und reichlicheren Entweichungsmöglichkeiten oder überhaupt nur einen Wechsel des trostlosen Einerlei des Strafvollzugs. Wie aber die Kriegsneurosen und -psychosen am Tage des Umsturzes heilten, als sie zwecklos geworden waren, so schwinden auch die Haftpsychosen, wenn das Ziel, um dessentwegen sie gezüchtet wurden, erreicht ist.

XIX. Vorlesung.

*Die Abhängigkeit der Haftpsychose vom Zeitgeist*¹³⁶⁸) (Fortsetzung). — Beziehungen zwischen Simulation und Haftpsychosen. — Die Haftpsychose als Simulation des autosuggestiblen Psychopathen. — Die Simulation als geschichtliche Überlieferung der gewerbsmäßigen Verbrecher.

Meine Herren! Wir hatten in der letzten Vorlesung auf Grund unserer Erfahrungen an der Massenhysterie des Krieges gewisse Typen der psychogenen Haftpsychosen, insbesondere die GANSERSCHEN Dämmerzustände, die RAECKESCHEN Stuporen und die von SIEFERT und BIRNBAUM geschilderten wahnhaften Einbildungen der Degenerierten als *Wunsch-* oder *Zweckpsychosen* erkannt. Diese Auffassung bringt sie in Beziehung zur bewußten Vortäuschung geistiger Störung. Und in der Tat drängt sich gerade bei diesen Zuständen, und zwar nicht nur dem Laien, sondern auch dem erfahrenen Sachverständigen, der Verdacht einer überlegten Simulation geradezu auf. Die vorhin angeführten pathologischen Reaktionen und Entwicklungen abnormer Persönlichkeiten waren uns als Ergebnis von bestimmten Anlagen und bestimmten Milieuschäden verständliche, geschlossene und einheitliche Typen, bei denen der Verdacht auf Simulation kaum einmal auftaucht. Gewiß soll nicht bestritten

werden, daß auch bei der Entwicklung der auf dem Boden der „Gemüterschütterung“ erwachsenden Psychosen der Wille des Kranken eine Rolle spielen kann. Wie der gesunde Mensch eine auftauchende Stimmung überwinden, sich ihr überlassen oder sich in sie hineinsteigern kann, so vermag auch innerhalb gewisser Grenzen der Gefangene die Gemüterschütterung zu bekämpfen, sich ihr hinzugeben oder ihre Entwicklung und Steigerung willensmäßig zu unterstützen. Allein bei der Mehrzahl dieser Wunsch- oder Zweckpsychosen ist die Entstehung doch eine andere. Sie sind uns nicht als Steigerungen der „Gemüterschütterung“ einfühlbare Reaktionen auf das Alleinsein in der Zelle, sondern tragen von vornherein das Gepräge des Absichtlichen, Gemachten, Spielerischen, Theatralischen, kurzum des Unwahren; das kindische und läppische Verhalten des Gefangenen erscheint auf die Umgebung abgestellt und für sie zur Schau getragen; die Wahnideen sind oberflächlich, unbeständig und wechselnd und werden durchaus nicht mit der unerschütterlichen Überzeugung echter Wahnideen vorgebracht; das ganze Bild ist von der Umgebung, ihren Einflüssen und ihrer Stellungnahme dazu abhängig; zufällige Lesefrüchte werden in den Wahn hineinverarbeitet, gelegentliche Bemerkungen von anderen Kranken wirken richtunggebend auf die weitere Gestaltung des Wahnes ein, und trotz anscheinenden Versunkenseins in tiefen Stupor und völligen Aufgehens in blühende Größenideen bewahren sich die Gefangenen eine mit ihrem sonstigen Verhalten kaum zu vereinbarende Klarheit über ihre Lage, so daß sie geschickt die erste günstige Gelegenheit zur Entweichung zu ergreifen wissen und im Falle eines Erfolges die äußerst sinnfällige Erkrankung zum Abschluß zu bringen vermögen.

Bei diesen eigenartigen Erscheinungen kann es gewiß nicht überraschen, daß diese Bilder, soweit sie überhaupt zur Beobachtung kamen, in der älteren psychiatrischen Literatur als *Simulation* gedeutet und beurteilt wurden. Und wirklich: man wird unter Berücksichtigung ihrer Entstehung, ihres Verlaufes, ihrer Beeinflussbarkeit und ihrer Erscheinungsform vergeblich nach einem triftigen Grund suchen, warum sie von dem in einer peinvollen Lage befindlichen Verbrecher nicht zur Erreichung naheliegender Ziele vorgetäuscht sein sollten.

Ich bitte, nicht mißverstanden zu werden; ich will damit keineswegs behaupten, daß nun *jeder* bei einem Kriminellen zur Beobachtung kommende Zustand vom Gepräge der bezeichneten Störungen bewußte Vortäuschung sei und vor allem auch dauernd bewußte Vortäuschung bleibe. Auch ich kenne hysterische Psychosen, die Züge des GANSERSchen Dämmerzustandes oder des RAECKESchen Stupors tragen, und die nichts mit zielbewußter Simulation zu tun haben. Solche Bilder sind neuerdings wieder von verschiedenen Seiten, besonders eindrucksvoll von WETZEL¹³³³) als momentane Flucht in die Psychose im Anschluß an er-

schütternde Erlebnisse im Schützengraben geschildert worden, und ich bestreite keinesfalls, daß sie sich nicht auch gelegentlich bei Rechtsbrechern, z. B. im Anschluß an ein schweres Affektverbrechen entwickeln können. Ebenso wenig verkenne ich, daß die Simulation durchaus nicht immer ein durchsichtiger psychischer Vorgang¹²⁷⁴) ist, sondern sowohl genetisch wie phänomenologisch oft unklar bleibt, und daß es für die Beurteilung ihrer Entstehung und des subjektiven Erlebens des Simulanten von Bedeutung ist, den psychischen Boden zu kennen, auf dem sie erwuchs. Wie wir gelegentlich Simulanten beobachten, die ihre Aufgabe während der ganzen Dauer der Vortäuschung klar, zielbewußt und geflissentlich im Auge behalten, jeden Schritt, den sie zur Erreichung ihres Zweckes tun, vorher genau überlegen und stets Herr der Situation bleiben, so sehen wir, daß bei anderen der einmalige Anstoß zur Simulation hinreicht, um sie den einmal beschrittenen Weg der Vortäuschung weiterwandeln zu lassen, so daß sie intuitiv das zu der angenommenen Rolle Passende ausführen und das ihr Widersprechende unterlassen, dabei aber nie das Bewußtsein für das Spielerische ihres Verhaltens verlieren; und endlich eine dritte Gruppe, die alsbald völlig in der Situation aufgehen, sich mit der angenommenen Rolle ganz identifizieren, das Bewußtsein, nur zu spielen, verlieren und den Weg in die Wirklichkeit ohne aufrüttelnde Einflüsse nicht mehr zu finden vermögen; sie verlieren — um den Ausdruck eines unserer Untersuchungsgefangenen zu gebrauchen, der auf Anraten eines Mitgefangenen geistige Störung simulierte und allmählich in einen GANSERSchen Dämmerzustand verfiel — die Herrschaft über die Simulation, und die Simulation gewinnt die Herrschaft über sie. Das sind die Fälle, denen man mit der Bezeichnung Simulation zuletzt nicht mehr gerecht wird. Das hartnäckige Festhalten an den zunächst bewußt zur Schau getragenen Erscheinungen, vielleicht sogar noch zu einer Zeit, wo es den vermeintlichen Interessen des Gefangenen nicht mehr entspricht, zeigt uns ebenso wie das Auftreten von gewissen körperlichen Störungen — Schmerzunempfindlichkeit usw. —, daß sich die ursprüngliche Simulation zu einem hysterischen Ausnahmezustand verselbständigen kann, dessen Ablauf dem Willen des Kranken mehr oder weniger entzogen ist.

Auf Grund meiner Erfahrung bin ich aber der Überzeugung, daß sich diese hysterische Reaktion, die Flucht in die Psychose, beim Durchschnittsmenschen nur auf ganz gewaltige seelische Erschütterungen hin entwickelt, nicht aber im Anschluß an eine Verhaftung, die der gewohnheitsmäßige Verbrecher beim Abwägen der Aussichten eines rechtsbrecherischen Unternehmens stets in Rechnung stellen wird. Aber auch die Entwicklung einer mehr oder weniger fixierten hysterischen Psychose aus der Simulation ist meiner Ansicht nach längst nicht so häufig als viele, z. B. auch BIRNBAUM, anzunehmen geneigt sind. Daß der durch-

schnittlich veranlagte Mensch Monate hindurch und noch länger hartnäckig geistige Störungen zu simulieren vermag, ohne sich in hysterische Autosuggestionen zu verstricken, lehren uns die Erfahrungen an unseren kriegsgefangenen Offizieren^{560, 561}), die mit ungewöhnlicher Willenskraft durch Simulation von Geisteskrankheit die feindlichen und neutralen Ärzte zu täuschen und dadurch den Austausch zu erzwingen wußten. Die momentane Flucht in die Psychose sowohl wie die Entwicklung eines hysterischen Ausnahmezustandes aus zunächst bewußter Simulation kommen daher nur bei ausgesprochen pathologisch veranlagten Verbrechern zur Beobachtung. Daß aber viele der von BIRNBAUM erwähnten Kriminellen durchaus nicht die Erscheinungen einer schweren Psychopathie zeigen, geht nicht nur aus seinen Schilderungen hervor, sondern wird von ihm auch ausdrücklich hervorgehoben¹⁰⁶).

Mit der Annahme einer starken Verbreitung der zielbewußten und zweckmäßig durchgeführten Simulation von Geisteskrankheit unter unseren Gewohnheitsverbrechern trete ich in Gegensatz zu den landläufigen Anschauungen der modernen Psychiatrie. Fast allgemein wird behauptet, die Vortäuschung von Seelenstörung sei etwas ungemein Seltenes; ja es ist gelegentlich geäußert worden, je größer die psychiatrische Erfahrung des Arztes, um so seltener stelle er die Diagnose Simulation. Selbst das gar nicht seltene, eingehend begründete spätere Geständnis eines Verbrechers, die geistige Störung simuliert zu haben, macht die Verfechter dieser Anschauung nicht irre; MOELI⁸⁶⁰) verstieg sich bei einer Gelegenheit sogar zu dem Ausspruch: das Geständnis, simuliert zu haben, spreche eher für als gegen überstandene Geisteskrankheit! Das ist paradox und tut den Tatsachen Gewalt an. Gelegentlich wird die Ansicht vertreten, „reine“ Simulation sei ungemein selten, häufiger hingegen Simulation auf dem Boden krankhafter Veranlagungen. Ziehe ich in Betracht, daß, gemessen an dem idealen Normbegriffe der heutigen Psychiatrie, die meisten Verbrecher „krankhafte Charaktere“ sind, so habe ich keinen Anlaß, diesem Urteile zu widersprechen. Wenn mehr oder weniger alle habituellen Rechtsbrecher krankhafte Veranlagungen zeigen, so können natürlich keine gesunden Geisteskrankheit vortäuschen.

Ich selbst habe mich von dem Dogma, die Simulation sei auch unter Gewohnheitsverbrechern selten, längst befreit. Es wäre ja auch in der Tat unverständlich, warum der „Gauner“, der seit ältesten Zeiten durch Lug und Trug sein Leben fristete, nicht auch geistige Störungen vortäuschen sollte, falls es sein Interesse erfordert. *Körperliche* Krankheit hat das organisierte Verbrechen simuliert, solange es überhaupt besteht. „Dieser verwegene Betrug“ — schreibt AVÉ LALLEMANT⁵⁷) — „ist so alt wie die christliche Barmherzigkeit, auf die er von Anbeginn an spekuliert hat; über diesen Betrug klagt schon der HL. AMBROSIVS in seinen Briefen an SYMMACHUS; schon die Kapitularien warnen vor den

Betrügnern, qui nudi cum ferro prodeunt“. Die älteste Quelle, die wir über deutsche Gauner besitzen, das *Augsburger Achtbuch*⁵⁶³) aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts, berichtet von den „grantnern, die sich anement, sie haben den vallenden siechtum“ und den „spanveldern, die verbent sich und sprechent, sie sien siech“ und die *Basler Betrügnisse der Gyler*⁵⁶³) aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts erwähnen unter den 26 professionellen Landstreichern und Betrügern eine große Zahl, die durch Krankheitsvortäuschung der verschiedensten Art das Mitleid der mildtätigen Bevölkerung zu erwecken wußten. Besonders eingehend setzt sich aber der *liber vagatorum*, das Buch von der falschen Betler büberey⁵⁷), mit den Ränken und Schlichen der Vaganten auseinander, ein Werk, dessen Bedeutung für die damalige Zeit am besten dadurch gekennzeichnet wird, daß MARTIN LUTHER für eine der zahlreichen Auflagen ein Vorwort schrieb, das mit dem Stoßseufzer schließt: „Ich bin selbs diese iar her also beschissen vnd versucht von solchen landstreichern vnd zungendresschern, mehr denn ich bekennen wil. Darumb sey gewarnet wer gewarnet sein wll, vnd thue seinem nehisten gutes, nach Christlicher liebe art vnd gepot. Das helff Gott. Amen.“

Allerdings wurde von den damaligen Bettelbetrügern, die Vortäuschung der verschiedenartigen körperlichen Krankheiten bevorzugt und vor allem auch der *Epilepsie*. Schon das *Basler Ratsmandat*⁵⁶³) berichtet von den Grantnern, „die mit dem sprung umbegant, wenne die sehent, das man den segen in der kirchen gitt, es sie obendes oder morgens, so man gesungen hett, so nement sie seiffe in den munt und stechent sich mit eym halm in die naßlöcher, das sy bluten und schummen werdent, und vallent denn vor den lüten nider, als ob sie den siechtagen haben.“ Dieser Gaunerkniff war in damaligen Zeiten offenbar sehr beliebt, denn PAULUS ZACCHIAS¹³⁸⁰) erwähnt ihn 1630, und FORTUNATUS FIDELIS²⁵⁹) bemerkt schon 1603: „Quidam sapone in os indito ac spumantem salivam imitante tum praeterea vibrato motu corpus concutiunt, faci e epilepticos se simulant.“ Die Simulation von Epilepsie erfreute sich auch in späteren Jahrhunderten bis in die Gegenwart starker Verbreitung. HIERONYMUS LUTHER⁷⁶⁰) erwähnte 1824, daß „die Fallsucht, welche von Betrügern und verschmitzten Bettlern nachgeahmt wird, um mitleidige Menschen zur Teilnahme und Freygebigkeit aufzufordern, nur durch die Aufmerksamkeit der Ärzte von der wirklichen Krankheit unterschieden und erkannt“ werden könne. Und als ein belehrendes Beispiel, wie die „Gauner“ ihre Tradition durch Jahrhunderte hindurch treu zu bewahren vermochten, diene ein Landstreicher, der vor Jahren in unserer Klinik Aufnahme gefunden hatte, weil er auf der Straße in einem „epileptischen“ Anfall zusammengestürzt war. Nähere Feststellungen ergaben, daß der Mann seit Jahren von der Vorführung „epileptischer“ Anfälle lebte, einer Kunst, die er nach seinem eigenen Geständnis von einem anderen „Epi-

leptiker“ der Berliner Epileptikeranstalt. *Wuhlgarten* gelernt hatte. Da er sich vorher mit einem spitzen Stäbchen in die Nase gestochen und Seife in den Mund genommen hatte, daß „ihm der schum einer fust groß uff gat“, wie es im *Liber vagatorum* heißt, machte der Anfall einen tiefen Eindruck auf die Vorübergehenden und die regelmäßige Überführung des „Epileptikers“ in das nächste Krankenhaus nötig. Nichts vermag die willkürliche Vortäuschung epileptischer Anfälle besser zu beleuchten, als daß die Gauner Bedürfnis empfanden, eine eigene Bezeichnung dafür zu prägen. Die „Beschreibung des im Fürstentum Bayreuth zu *St. Georgen am See* errichteten Zucht- und Arbeitshauses 1750“⁵⁶³) führt in ihrem Wörterbuch die Bezeichnung an „auf der Pille schnurren“ für „auf fallende Sucht hin betteln“, und auch das Wörterbuch des AVÉ LALLEMANT⁵⁷) enthält noch „auf die Pille schnurren“, d. h. als simulanter Epileptiker auf Bettel gehen, und ebenso erwähnt ROCHLITZ¹⁰³⁴) 1864 noch für Simulation von fallender Sucht „Schnurren auf der Spille“.

Gegenüber der Epilepsie wurde *sinnfällige Geisteskrankheit* seltener zu Erwerbszwecken simuliert; immerhin erwähnt HECKER³⁹⁴), daß im Anschluß an den Tanz des heiligen Johannes und heiligen Veit im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts „Scharen versunkener Müßiggänger, welche die Gebärden und die Zuckungen der Kranken trefflich nachzuahmen verstanden, Unterhalt suchend, von Ort zu Ort strichen“. Auch das *Basler Ratsmandat*⁵⁷), die *Chronik des MATTHIAS v. KEMNAT*⁵⁶³) und der *Liber vagatorum*⁵⁷) sprechen von den Voppenn und Vopperinnen — „das sein bettler vnd aller meist frowen die lassen sich an ysen ketten füren, als ob sy vnsinnig weren vnd zerteren die schleier vnd cleider von iren lyben vmb das sie die lüt betriegen, es sind auch etlich die driben vopperey vff dützen, das sind da einer vber sein weib oder vber einen andren menschen stat heischen vnd sprechen es sei besessen mit dem bösen geist vnd doch nit on ist, vnd sie haben in gelopt zu einem heiligen den er dan nent vnd muß haben zij. pfund wachs oder ander ding durch das der mensch erlöst werd von dem bösen feind, das heissenn vopper die da dützen“. Und PAULUS ZACCHIAS¹³⁸⁰) schildert¹⁶³⁰), wie eine Frau in Kirchen unter dem gläubigen Schauen der Menge Ekstase simulierte; sie stand dort stundenlang die Arme zum Kreuz ausgestreckt, mit unbeweglichen Augen und Augenlidern und machte dann Bewegungen, wie wenn sie sich in die Luft erheben wollte, wußte die Gesichtsfarbe in bewundernswerter Weise zu wechseln usw. Die Leute liefen in Scharen herbei, um zum Zeichen der Verehrung die Kleider dieser Heiligen zu berühren . . . non sine mei ipsius risu et multo majori, ut credo, ipsiusmet feminae derisu, quam ego quidem intus et in cute agnoscebam; erat autem Sicula. AVÉ LALLEMANT⁵⁷) erwähnte, daß Geisteskrankheiten von Gaunern nur selten simuliert würden, „da die Erscheinung geistiger Störung zu auffällig und bedenklich ist, als daß nicht die

Behörden ein mit solchen Symptomen auftretendes Individuum jedenfalls berücksichtigen und verfestigen sollten“. Hingegen werde oft, um Vertuß zu machen, d. h. um die Aufmerksamkeit der Opfer abzulenken, besonders auf Jahr- und Viehmärkten von den Gaunern „Albernheit“ simuliert, wobei denn seine Genossen zu schottenfellen, d. h. Wertsachen, bares Geld oder Ware beiseite zu bringen, oder zu torfdrukken, d. h. Taschendiebstähle zu begehen suchen. Auch bei dem Schmierestehen spielten die Gauner häufig neben den Betrunkenen auch den Albernern, um herzukommende Wächter und Bestohlene aufzuhalten und zu täuschen.

Somit war die Simulation geistiger Störung zu Erwerbzwecken, die übrigens auch jetzt noch nicht ausgestorben ist, sondern in den „Anstaltsbummlern²²⁷⁾“ einen neuen Betrübertypus geschaffen hat, in jenen Zeiten doch auch verbreitet. Von Vortäuschung von Geisteskrankheit bei *Gefangenen*, um Entlassung aus dem Kerker oder Freispruch zu erlangen, lesen wir jedoch auch in den späteren Quellen *nichts*. Selbst das große „Betrugslexikon“ des Fürstl. Sächs. Gemeinschaftl. Rath und Amtmann in Coburg, GEORG PAUL HÖNN D. aus dem Jahre 1721⁴⁵⁸⁾, „worinnen die meiste Betrügereyen in allen Ständen nebst denen darwider guten Theils dienenden Mitteln entdeckt“ wurden, berichtet nichts davon. Berücksichtigt man, daß HÖNN den Ärzten 20, den „Professoren oder akademischen Lehrern“ gar 21 Berufsbetrügereien anrechnet, so erscheint es immerhin bemerkenswert, daß er unter den 16 Betrügereien der Gefangenen zwar erwähnt, „wenn sie sich krank anstellen, damit sie von der Tortur befreyet, oder aber sonst gemächlicher tractiret werden mögen“, und „wenn sie vorgeben, es sey ihnen ein schwarzer Mann in oder außer dem Gefängniß erschienen, und habe sie dieß oder jenes Böse zu thun geheißt, damit sie nur etwas zu ihrer Entschuldigung haben mögen“, die Vortäuschung sinnfälliger Geisteskrankheit aber auch nicht kennt.

Noch wesentlich ist es, daß auch von dem *Verfasser des Konstanzer Hanss*¹⁰⁸⁰⁾, hinter dem sich der berühmte und für die Bekämpfung des damaligen Gaunergesindels hochverdiente Oberamtmann GEORG JAKOB SCHÄFFER zu Sulz verbirgt, in seinem gründlichen *Abriß des Gauner- und Bettlerwesens in Schwaben*, dem ersten Versuch einer rationellen Darstellung des Gaunerwesens, wie AVÉ LALLEMANT es bezeichnet, nichts von Simulation geistiger Krankheit erwähnt wird. Auch die spätere recht umfassende kriminalistische Literatur und die aufschlußreichen aktenmäßigen Darstellungen enthalten, wie auch AVÉ LALLEMANT erwähnt, nur zwei äußerst dürftige Hinweise darauf. So wurde von dem Erzdiebe und Räuber Andreas BAMBERG¹⁾ berichtet, daß er „unter einem versteckten Wahnwitzte sein tückisches und boshafte Herz zu verstecken suchte“; die Schilderung seines eigenartigen Verhaltens erweckt jedoch stark den Verdacht, daß der im Jahre 1764 in Leipzig

Hingerichtete tatsächlich ein echter Geisteskranker war. Auch der Räuber Johann SCHIEFER²⁾ soll mehrere Monate „mit bewunderungswürdiger Geschicklichkeit“ die Rolle des Wahnsinnigen gespielt haben, und zwar „mit solcher Kunst, daß er das ganze Publikum und selbst die Richter täuschte“ und im Jahre 1802 vom Spezialgericht des Ruhrdepartements freigesprochen wurde, obschon „zwey Aerzte von unterschiedenen Kenntnissen“ „ein wichtiges mit vieler Kunst ausgeführtes Zeugniß, das ihren tiefen Blick in die Seele des Verbrechers, und ihr kaltes aber desto untrüglicheres Abwiegen des Für und Wider an Tag legte, und worin sie behaupteten, daß aus der Natur und Gattung des vorgeschützten, seiner angegebenen Ursache nicht entsprechenden Wahnsinns, aus dem wirklichen Zustande der Gesundheit und Kräfte des Angeklagten, seinem äußeren Ansehen, seiner Empfindlichkeit gegen unbewußt angebrachte Reitze, seinen Sitten und Gebehrden sich schließen lasse, daß er von ihm geäußerte Wahnsinn kein wahrhafter, kein wirklicher Wahnsinn seye“. Aber nicht nur die umfangreichen aktenmäßigen Darstellungen der großen Räuberbanden, auch die psychiatrischen Werke enthielten — wie auch der sehr belesene BRESLER¹³⁶⁾ hervorhebt — bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts auffallend wenig über Simulation von Geisteskrankheit. Erst von diesem Zeitpunkte ab, als die Öffentlichkeit des Verfahrens dem Verbrecher — „Kriminalstudent“ — Gelegenheit gab, aus den detaillierten Gutachten der ärztlichen Sachverständigen über zweifelhafte Zustände das für sich vorteilhaft Erscheinende zu erkennen, nahmen Simulation und Simulationsversuche reißend zu. BINSWANGER⁹¹⁾ stellte während seiner Tätigkeit an der Berliner Charité fest, daß die Zahl der in den Jahren 1880 und 1881 eingelieferten Verbrecher sich gegen die früheren Jahre verdoppelt hatte. 40 vH davon wurden von ihm „als Simulanten entlarvt“, darunter mehrere Mitglieder einer Gaunerbande, deren Haupt früher einmal selbst als Geisteskranker behandelt worden war. Kurz vor dem Kriege waren — nach einem Berichte von KEFERSTEIN⁵³⁸⁾ — im Magdeburger Gefängnisse „plötzliche Erregungszustände bei den Untersuchungsgefangenen, aber auch bei den Strafgefangenen häufig, in denen sie in tobsüchtiger Weise alles in ihrer Zelle, was überhaupt verwüstet werden konnte, entzweischlugen. Der Gefängnisarzt begutachtete dann, daß die Haft derartige Erregungszustände auslösen könne; und infolgedessen blieben die Täter straflos. Als jedoch gelegentlich 3 in einer Gemeinschaftszelle befindliche Gefangene offenbar auf Verabredung alles kurz und klein schlugen und man sie disziplinarisch bestrafte und ihnen die Kosten der zerschlagenen Sachen von ihrem Arbeitsverdienste abzog, wurden diese „krankhaften Reaktionen auf die Haft“ nicht mehr beobachtet. Auch STRÄUSSLER¹²⁴⁶⁾ erwähnte aus seinen Erfahrungen am k. k. Garnisonsspital in Prag, daß sich bei den Kriminellen „die von

einer Erkrankung ausgehende psychische Infektion nicht nur in der Symptomatologie weiterer Erkrankungen geltend macht, sondern auch diese selbst, und zwar in auffälliger Häufung hervorruft“, und wer die Berichte über Gerichtsverhandlungen in Berliner Zeitungen verfolgt, wird bestätigen müssen, daß auch jetzt noch gelegentlich mehrere Mitglieder einer mit allem Raffinement arbeitenden professionellen Einbrecherbande im Anschluß an die Verhaftung „als geisteskrank erkannt“ werden oder sich auf frühere Verwahrung in irgend einem der festen Häuser der Berliner Irrenanstalten berufen können. Eine interessante Bestätigung meiner Ansicht, daß die Simulation unter den gewerbmäßigen Verbrechern unter dem sie fördernden Einflusse der psychiatrischen Sachverständigentätigkeit eine außerordentliche Verbreitung gewann, liegt in der Tatsache, daß die Gaunersprache, die in ihrer ungeheuren Wandlungs- und Entwicklungsfähigkeit einen Reichtum an Bezeichnungen für jedes Einbrecherwerkzeug und jeden Gaunerkniff geschaffen hat, bis in die jüngste Zeit einen Ausdruck für Simulation von Geisteskrankheit nicht kannte, weil sie eben seiner nicht bedurfte. Die jetzt den Verbrechern allgemein geläufige Bezeichnung „fiolo schieben“ ist allerjüngsten Ursprungs; AVÉ LALLEMANT erwähnt sie noch nicht.

Kurzum: Der berufsmäßige Verbrecher hat von jeher, wenn es für ihn vorteilhaft erschien, Krankheit simuliert; in älteren Zeiten zu Erwerbszwecken, und zwar mit Vorliebe körperliche Mängel und Epilepsie, aber auch psychische Störungen; die Vortäuschung von Geisteskrankheit von Gefangenen, um Entlassung aus dem Kerker oder Straffreiheit zu erlangen, war hingegen so gut wie unbekannt. Sie wurde erst allgemein, als die Ergebnisse der jungen psychiatrischen Wissenschaft volkstümlicher und die Prüfung der Gefangenen auf ihren Geisteszustand allgemein üblich wurde, d. h. seit Mitte des vorigen Jahrhunderts. In die gleiche Zeit fällt die außerordentliche Zunahme der, der älteren Psychiatrie nahezu unbekannt, gegenwärtig ungeheuer verbreiteten, von GANSER, RAECKE, SIEFERT, BIRNBAUM u. a. geschilderten Zustandsbilder. Sie sind — im Gegensatz zu den eigentlichen pathologischen Reaktionen in der Haft — zumeist bewußte Simulation, seltener aus ihr hervorgegangene autosuggestiv fixierte hysterische Ausnahmestände. Die Simulation nahm ihren Ursprung in den Berliner Verbrecherkreisen, hat sich aber im Laufe der vielen Jahrzehnte weit über diese hinaus verbreitet. Insofern kann man von einer Massenerscheinung innerhalb des gewohnheitsmäßigen Verbrechertums sprechen, die den psychischen Epidemien früherer geschichtlicher Epochen an die Seite gestellt werden darf. So erhält der viel befahrene Ausspruch des alten PAULUS ZACCHIAS¹³⁸⁰) neuen Sinn: *Nullus morbus facilius et frequentius simulari solet quam insania.*

XX. Vorlesung.

Die Abhängigkeit der Haftpsychose vom Zeitgeist¹³⁶⁸ (Schluß). — Erfahrungen bei der Behandlung der Kriegsneurosen. — Die Behandlung der Haftpsychosen früher und jetzt. — Ihre Häufung als Folge einer falschen Behandlung.

Meine Herren! Die letzte Vorlesung hat Ihnen gezeigt, daß die Erfahrungen an den Kriegsneurotikern, die schon früher von verschiedenen Seiten geäußerte Vermutung in vollem Maße bestätigten: die BIRNBAUMSchen wahnhaften Einbildungen, die GANSERSchen Dämmerzustände und verwandte Psychosen verdanken — soweit sie nicht bewußt vorgetäuscht sind — ihre Entstehung dem Wunsche und Willen des Gefangenen, als geisteskrank zu erscheinen und dadurch einer bevorzugten Behandlung teilhaftig zu werden. Es fragt sich, ob uns die Ärzte der Neurosenlazarette auch Mittel an die Hand zu geben vermochten, diese Haftpsychosen zu heilen oder gar ganz zu vermeiden?

Die Stellung der Ärzte zu den Kriegsneurosen war anfänglich eine völlige Ratlosigkeit. Viele, darunter namhafte Autoritäten, wie vor allem OPPENHEIM, hielten sie für Äußerungen organischer Veränderungen des Zentralnervensystems, die sich jeder psychotherapeutischen Beeinflussung entziehen mußten. Doch auch diejenigen, die den seelischen Ursprung der Neurosen klar erkannten, beschränkten sich zunächst darauf, durch Zuspruch, Ermunterung und Aufklärung, durch Ruhe und leichte ablenkende Tätigkeit einen günstigen Einfluß auf die Erkrankungen auszuüben. Bei den reinen Schreckneurosen hatte man mit dieser Behandlung zunächst auch einige Erfolge. Solche Fälle wurden aber zusehends seltener in das Heimatsgebiet verlegt. Dafür häuften sich diejenigen, die mehr oder weniger bewußten Wünschen nach militärischer Befreiung entsprangen und daher jeder Behandlung spotteten. Die gewaltige Zunahme dieser Neurosen im Heimatsgebiete und die langsam sich allgemein durchsetzende Erkenntnis ihres seelischen Ursprungs sowohl wie ihrer seelischen Beeinflußbarkeit gaben den Anstoß zur Einführung tatkräftigerer Behandlungsweisen. Man benutzte die erhöhte Beeinflußbarkeit des Kranken im Zustande hypnotischer Bewußtseinseingung, um heilende Suggestionen zu setzen, brachte die Neurotiker in für sie lästige Situationen, etwa in ein Dauerbad oder in ein Dunkelzimmer, so daß der die Neurose nährenden Wunsch, krank zu sein, durch den andern, der Qualen ledig zu werden und zu genesen, verdrängt wurde; oder man wandte schmerzhaft elektrische Ströme an, um die psychoneurotischen Erscheinungen zu beseitigen. Dieses Verfahren, das schon seit langem zum ärztlichen Rüstzeug bei ähnlich gelagerten Fällen gehörte, erwies sich alsbald allen anderen überlegen: es war unabhängig vom Einverständnis und Gesundheitswillen des Kranken, heilte praktisch alle Fälle meist in wenigen Minuten und war unge-

fährlich. Freilich war es schmerzhaft, aber doch längst nicht in dem Maße, wie vielfach behauptet wurde. Die maßlosen Übertreibungen, die darüber verbreitet wurden, erklären sich, soweit es nicht lüghafte Entstellungen oder freie Erfindungen waren, aus den Suggestionen, mit denen die Ärzte die Heilsitzungen begleiten mußten, um eine Wirkung zu erzielen; tatsächlich war der Schmerz für einen mittelkräftigen Mann in ruhiger Stimmungslage durchaus erträglich. Der Schrecken jedoch, der sich allmählich an diese Behandlungsweise knüpfte, machte es verständlich, daß viele Neurotiker schon bei der Aufnahme ins Lazarett ihre alten Beschwerden verloren, bevor überhaupt der Arzt Gelegenheit hatte, sich mit ihnen zu beschäftigen. Die Erfolge mit dieser Behandlungsweise waren — zumal für den Laien — verblüffend. Kranke, die viele Monate, ja jahrelang mit gelähmten Gliedern ans Bett gefesselt, auf den Fahrstuhl angewiesen und in allen körperlichen Verrichtungen von ihrer Umgebung abhängig geworden waren, Kranke in tiefem hysterischen Stupor oder GANSEKARTIGEN Dämmerzuständen wurden durch das überaus eindrucksvolle Verfahren in einer Sitzung geheilt. Dem „eisernen Heiland“, wie der Pantostat in der Soldatensprache genannt wurde, verdanken viele Tausende von Neurotikern und zahlreiche Betrüger Heilung und Abschreckung, welche jene mit dankbarer Beschämung, diese mit bitterem Groll quittierten. Wie haben sich unsere Ärzte mit diesen, den Kriegsneurosen genetisch verwandten Haftpsychosen auseinandergesetzt?

In alten Zeiten mögen viel häufiger, als das jetzt noch der Fall ist, echte Geisteskranke für Simulanten gehalten und auch von den Strafvollzugsbeamten und Gefängnisärzten mit brutalen Mitteln behandelt worden sein. Schon ZACCHIAS¹³⁸⁰) erwähnt, ein sehr gelehrter Arzt — „cujus nomen justis ex causis non profero“ — habe in einem Falle, wo Verdacht auf Simulation bestand, den Betreffenden gehörig durchprügeln lassen in der Absicht, durch die Prügel entweder, wenn wirklich Geisteskrankheit vorliegen sollte, die humores ad vapulantes partes abzuleiten, oder wenn Simulation, dieselbe auszutreiben, und so dürfe man dies Verfahren wohl auch anwenden; wo aber die humana pietas uns von demselben zurückhalten sollte, möge man zuerst wenigstens durch Drohungen und Einschüchterungen die Wahrheit zu erforschen versuchen, — und I. B. FRIEDREICH²⁹³) zitiert einen von HITZIG in seinen Annalen der Kriminalrechtspflege erwähnten Fall, „wo ein der Simulation einer psychischen Krankheit verdächtiger Untersuchungsgefangener 25 Ruthenstreiche erhielt, mit dem Glüheisen auf den Rücken gebrannt und dann einer Tortur mit der Kost in der Art unterworfen wurde, daß ihm jedes Getränk entzogen und er nur salzige und dursterregende Speisen erhielt“. „Eine Schande für unser Zeitalter“ — rief FRIEDREICH aus — „und für den Arzt, dessen Gutachten diese Henkerfunktion anordnete, und der sich selbst

zum Henkerknecht herabwürdigte!“ Daß es aber überhaupt zu solchen ärztlichen Verirrungen kommen konnte, war gewiß auch darauf zurückzuführen, daß man die hysterischen Zeichen der Haftpsychose noch nicht kannte, den simulatorischen Anteil an ihr jedoch klarer durchschaute, infolgedessen auch hysterische Ausnahmestände für reine Simulation hielt und ihnen deshalb mit drastischen Behandlungsmethoden entgegtrat. Diese hatten in solchen Fällen ebenso wie die Anwendung faradischer Ströme bei den Kriegshysterikern den gewünschten Erfolg. Noch der alte CASPER⁷⁰⁷) schilderte unter der Überschrift „Zweifelhafter Wahnsinn eines gefährlichen Verbrechers“ einen typischen Fall von BIRNBAUMScher Psychose, der in der Charité den damals üblichen Behandlungsweisen unterworfen wurde, um ihn aus seinem Haftstupor herauszureißen: „Die allerstärksten Reizungsmittel, wie ein Haarseil in den Nacken gesetzt, ja sogar ein Brennzylinder auf dem Rücken abgebrannt, waren nicht imstande, ihn aus seiner Apathie zu erwecken“; nachdem späterhin selbst „die höchst schmerzhafteste Pockensalbe auf den geschorenen Hinterkopf eingerieben war“, ohne eine Änderung in dem Zustand zu erzielen, setzte CASPER den Gefangenen auf eine Viertelration Lazarettkost mit dem Erfolge, daß er nach 10 tägiger Hungerkost eine Tages „was Ordentliches zu fressen“ verlangte und von seinem „Wahnsinn“ geheilt war. Daß der Hunger bewirkte, was durch langdauernde, schmerzhafteste Eingriffe nicht erreicht werden konnte, erklärt sich aus der sehr wahrscheinlichen, völligen Empfindungslosigkeit, die während der sekundär entstandenen hysterischen Bewußtseinseinstellung bestand.

Es gibt demnach Mittel, auch den hysterischen Häftling zu zwingen, seine Wunschpsychose aufzugeben. Nur auf diese grundsätzliche Feststellung kam es mir an, nicht daß ich etwa der Anwendung der CASPERschen Methode das Wort reden möchte. Selbst gegen die Benutzung des faradischen Stromes als eines reichlich erprobten Heilmittels, das übrigens SIEMERLING^{1172, 1175, 1176}), STERN¹²¹¹) und, wie ich aus mündlichen Mitteilungen weiß, auch andere Seelenärzte mit gutem Erfolge bei simulierenden und hysterischen Verbrechern anwandten, bestehen meines Erachtens gewichtige Bedenken; ganz abgesehen davon, daß die Vornahme solcher leicht zu mißdeutender ärztlicher Eingriffe den Anschauungen der meisten Psychiater zuwiderläuft.

Keinesfalls konnten aber die Gefängnisärzte oder gar die übrigen Strafvollzugsbeamten diese, trotz des umgehängten ärztlichen Mäntelchens und des offensichtlichen Erfolges, an die Folter doch stark erinnernden Mittel anwenden, um die Störungen zu heilen. Die „Behandlung“ mußte sich daher auf die Maßnahmen beschränken, die man in der Strafanstalt auch den übrigen „echten“ Geisteskrankheiten angedeihen läßt, d. h. man bezeugte ihren sprachlichen und tätlichen Übergriffen

gegenüber Milde und Nachsicht, befreite sie von der Leistung des vollen Arbeitspensums und gab ihnen auch sonst eine gewisse „Narrenfreiheit“. Mochten nun auch keine anderen Möglichkeiten bestehen, in der Strafanstalt mit solchen Persönlichkeiten fertig zu werden, so war diese Behandlung, die doch eine Streckung der Waffen vor dem um die Macht kämpfenden Hysteriker bedeutete, ein pädagogischer Fehler. Durch das Sichgehenlassen und Sichhineinsteigern in abnorme seelische Zustände erlangte der Verbrecher Rechte, die auch für andere ähnlich geartete Personen verlockend waren, und die Störungen häuften sich. So war die Schaffung der Beobachtungsabteilung in *Moabit* im Jahre 1888 gewiß für die Aufrechterhaltung einer allgemeinen strengen Disziplin und einer für alle gleichmäßigen „Gerechtigkeit“ eine Notwendigkeit, vom Standpunkte der Bekämpfung dieser Haftpsychosen aus gesehen aber ein weiterer Fehler, denn damit war eine Einrichtung getroffen, die mit der Strenge des Strafvollzugs völlig brach und den Gefangenen Verhältnisse schuf, die — verglichen mit denjenigen in der Strafanstalt — als allgemein verlockend erscheinen und die Verbreitung der Wunschpsychosen unterstützen mußten. Als ihre Zunahme immer mehr wuchs, und der Irrenadnex sie nicht mehr zu fassen vermochte, wurden — immer unter dem Gesichtspunkte dieser psychogenen Zustände betrachtet — neue verhängnisvolle Mißgriffe begangen: die Dauer des Aufenthaltes des geisteskranken Gefangenen im Adnex wurde auf einige Monate beschränkt, und nach ihrem Ablauf erfolgte seine Überführung in die zuständige Irrenanstalt. Damit war aber ein neues, wegen der größeren Freiheiten, der besseren Kost und der reichlichen Entweichungsmöglichkeiten ungemein erstrebenswertes Ziel für den der Strafe überdrüssigen Verbrecher geschaffen. Die naturgemäße Folge war eine weitere Häufung der Zweckpsychosen in den Berliner Strafanstalten. Sehr eindrucksvoll schildert $\Omega\Sigma^{930}$, einer der besten Kenner des großstädtischen gewerbsmäßigen Verbrechertums, die Art, wie die „wilden Männer“ ihre Überführung nach *Dalldorf* zu ertragen suchten und oft genug auch durchsetzten. „Sie gebärden sich wie ‚die Wüteriche‘, verfolgen aber damit, oder auch durch blödsinniges Fratzenschneiden, unzusammenhängende und unverständliche Antworten den bestimmten Zweck, für wahnsinnig angesehen zu werden und so der Strafe zu entgehen. Sie erreichen dieses Ziel insofern in vielen Fällen, als sie zur bessern Beachtung ihres Gesundheitszustandes aus dem Untersuchungsfängnis in die städtische Irrenanstalt zu *Dalldorf* übergeführt werden, und hier, wo die Maßregeln gegen Entweichung nicht so sicher sein können wie in einem Gefängnisse, die erste beste Gelegenheit benutzen, um zu entspringen. Es ist vor noch nicht zu langer Zeit vorgekommen, daß drei alte gewerbsmäßige Verbrecher, wiederum einer gemeinschaftlich begangenen Straftat angeklagt, nachdem sie bis dahin in der Vorunter-

suchung sich ganz verständig benommen und die ihnen vorgelegten Fragen ganz ruhig und logisch richtig beantwortet hatten, in dem mündlichen Verhandlungstermin plötzlich alle drei den wilden Mann spielten“. Wie die Irrenanstalt *Dalldorf* unter dem Zufluß dieser „geisteskranken Verbrecher“ litt, die mit ihrem lebendigen Korpsgeist, ihrem Machtgefühl, ihren Ansprüchen, ihrer Neigung zum Komplottieren und zu gefährlichen Revolten Ärzte und Pfleger vor ganz neue, kaum zu erfüllende Aufgaben stellten, und wie zu deren Bewältigung schließlich die festen Häuser an den Berliner Anstalten errichtet werden mußten, ist eingehend besprochen worden. Diese Entwicklung spielte sich unter der verantwortlichen Leitung des um das Irrenwesen der Stadt Berlin hochverdienten SANDER ab, von dem aber doch bezweifelt werden darf, ob er die Eigenschaften besaß, gerade diese psychopathischen Verbrecher richtig zu beurteilen und zu behandeln. Das „Vielesverzeihen und Allesverstehen“ SANDERS und die „unendliche Milde seines Charakters“, die ihm sein Biograph⁸⁵⁾ nachrühmt, drückte seinen forensischen Anschauungen, die ihn die Grenzen von Geisteskrankheit in Strafsachen ganz ungebührlich weit ziehen ließen, und dem Geiste des festen Hauses den Stempel auf. Man lese in WERNERS^{1325, 1326)} Arbeiten nach, wie man sich damals das Wohlwollen der geisteskranken Verbrecher durch Gewährung aller möglichen Freiheiten, Tanzvergönungen und belegter Brötchen zu erkaufen versuchte. SANDER ist aber nur ein besonders markantes Beispiel jener Generation von Irrenvätern, in denen sich der Hochmut eines naturwissenschaftlichen Materialismus mit einer alle kriminalpolitischen Erwägungen ablehnenden Humanität verband, und die sich daher in dauernder Kampf Stimmung gegen die strafrechtlichen Traditionen befanden.

Meine Herren! Man hat mir gelegentlich vorgeworfen, ich sei in den entgegengesetzten Fehler wie meine Vorgänger verfallen und sei geneigt, die Rolle bewußter Simulation bei der Entstehung der BERNBAUMSchen Einbildungen und verwandter Wunschpsychosen zu überschätzen. Ich kann nach dem Erörterten getrost Ihnen die Entscheidung überlassen, ob dieser Vorwurf berechtigt ist, und darf mir eine Widerlegung anderer Ansichten um so eher ersparen, als sie für die *praktische* Behandlung dieser Haftpsychosen belanglos ist. Man mag sich zu diesen Seelenzuständen stellen, wie man will, man mag sie als Simulation, als aus Simulation hervorgegangene hysterische Ausnahmezustände oder als aus dem Unbewußten entspringende Fluchten in die Psychose bezeichnen, auf alle Fälle läßt sich nicht bestreiten, daß unter Berücksichtigung des psychogenen Ursprungs dieser Zustände die geschilderte Behandlung denkbar verkehrt war und ist. Die „Kapitulation“ vor dem durch mehr oder weniger willkürliche Erzeugung eines pathologischen Zustandes um die Macht ringenden Psychopathen mußte diese Zustände züchten, und

zwar nicht nur bei dem Individuum, sondern ganz allgemein im ganzen gewohnheitsmäßigen Verbrechertum. Erwägt man die suggestive Wirkung, die eine solche erfolgreiche „Psychose“ auf die in gleicher Lage befindlichen Personen ausüben mußte, gedenkt man der engen Beziehungen, die die gewohnheitsmäßigen Verbrecher zueinander seit den ältesten Zeiten bis in die Gegenwart unterhalten haben, berücksichtigt man, daß der Ausdruck „fiolo schieben“ als Bezeichnung für die Simulation geistiger Krankheit in den Kreisen der Professionellen gang und gäbe, ja wie viele andere Gaunerausdrücke fast schon in die Sprache des Bürgertums eingedrungen ist, so kann das gewiß nicht überraschen. Jetzt erst wird uns die erstaunliche Tatsache verständlich, daß nach den übereinstimmenden Beobachtungen SIEFERTS, BIRNBAUMS und aller Forscher, die diesen Psychosen eingehendes Studium schenkten, nicht der Gelegenheitsverbrecher, nicht der Leidenschaftsverbrecher, aber auch nicht die mit Psychopathen durchsetzten Bettler, Landstreicher, Prostituierten zu diesen Psychosen neigen, sondern fast ausschließlich die kleine Zunft der großstädtischen professionellen Eigentumsverbrecher, daß nicht die zum erstenmal mit dem Strafgesetz in Berührung Gekommenen oder die einmalig Bestraften, sondern die Rückfälligen, die Vielbestraften, die Blüte des professionellen Verbrechertums es sind, die die große Masse der degenerativen Haftpsychotiker bilden, ja daß sich diese Zustände nach BIRNBAUMS¹⁰⁶) eigenen Worten nicht etwa auf schwer pathologische Persönlichkeiten beschränken, sondern auch von Gefangenen produziert werden, die den Durchschnittstypen der gewohnheitsmäßigen Kriminellen angehören. In Berliner Verbrecherkreisen entsprungen, mußte sich die Simulation und Simulationspsychose allmählich über das gesamte professionelle Verbrechen verbreiten. Auch in den Strafanstalten in *Bruchsal*, die noch etwa vor 30 Jahren diese Zustände kaum kannten, sind sie zunehmend häufiger geworden, und die Zugänge aus den Strafanstalten in die Heidelberger Klinik, die sich früher fast ausschließlich aus echten Psychosen zusammensetzten, bestätigen diese Behauptung in eindeutiger Weise. Und wenn die badischen Irrenanstalten längst nicht in dem Maße wie andere von psychopathischen Verbrechern überflutet wurden, so lag das nur zum Teil daran, daß Baden bei seinen spärlichen großen Städten kein geeignetes Betätigungsgebiet für den professionellen Verbrecher ist: einen wesentlichen Einfluß auf die Verhütung der Entwicklung dieser Zustände übte zweifellos die ärztliche Stellung zu der Frage der Zurechnungs-, Verhandlungs- und Straferstehungsfähigkeit der psychopathischen Verbrecher aus. Seit langem zieht die Heidelberger Klinik — übrigens, wenn nicht alles trügt, in Übereinstimmung mit einer immer allgemeiner werdenden Tendenz^{863, 1373}) — den Begriff der die Verantwortlichkeit aufhebenden Geisteskrankheit bei diesen Verbrechern viel enger als das früher üblich war, erklärt die in

GANSERhaften Zuständen befindlichen Angeklagten für verhandlungsfähig in der fast nie täuschenden Erwartung, daß sie sich geordnet benehmen werden, wenn ihre Verteidigung es erforderlich macht, und wirkt bei dem Richter darauf hin, dem simulierenden Angeklagten den Irrenanstaltsaufenthalt nicht in die Strafzeit einzurechnen. Haftpsychotische Strafgefangene werden im Einvernehmen mit dem psychiatrisch erfahrenen Strafanstaltsarzt nach Möglichkeit im Strafvollzuge zurückgehalten; erweist sich das als undurchführbar, so werden sie in den Irrenadnex verlegt, dort aber bis zur Wiederherstellung der Straferstehungsfähigkeit, gegebenenfalls bis zum Strafende zurückgehalten, das nahezu stets auch das Ende der Psychose bedeutet. Die seltenen Fälle, die etwa zur Klärung der Diagnose oder aus anderen Gründen aus dem Irrenadnex in die Klinik eingewiesen werden und zu Studien- und Unterrichtszwecken gern Aufnahme finden, kommen zumeist nach kurzer Zeit wieder in den geordneten Strafvollzug oder werden in den Irrenadnex zurückverlegt. Da wir unter Berücksichtigung der Genese dieser psychotischen Zustände ganz im Gegensatz zu den Bestrebungen Anderer entschiedenes Gewicht darauf legen, daß diesen Kriminellen der Aufenthalt in der Irrenanstalt *nicht* in die Strafzeit eingerechnet wird — denn das fördert, wie schon RANSOHOFF⁹⁹⁰) und SPLIEDT¹¹⁹²) hervorgehoben, die Simulationstendenzen —, liegt die baldige Zurückverlegung auch im Interesse des Gefangenen selbst. Auf diese Maßnahme ist es zurückzuführen, daß die badischen Heil- und Pflegeanstalten bis vor kurzer Zeit nahezu frei von degenerativen Haftpsychosen geblieben waren, und wenn in allerjüngster Zeit der Zufluß an strafferstehungsunfähigen psychopathischen Gefangenen in das feste Haus der Heil- und Pflegeanstalt *Wiesloch* zugenommen hat, so liegt das an der veränderten Einstellung der Leitung des Irrenadnexes an der Strafanstalt *Bruchsal*, die im Gegensatz zu ihren früheren Grundsätzen sich neuerdings der in Preußen herrschenden Übung angenähert hat. Daß das keinen Fortschritt bedeutet, braucht nach dem Gesagten nicht näher erörtert zu werden.

Die Gedanken, die ich Ihnen vorgetragen habe, würden vor 15 Jahren gewiß noch auf heftigen Widerspruch gestoßen sein. Mittlerweile hat man jedoch die Psychopathen anders bewerten gelernt, und die Erfahrungen während des Krieges haben die Ärzte eine andere Einstellung gegenüber den Wunschneurosen, nicht nur den „Unfall- und Renten-neurosen“, sondern auch den „Haftpsychosen“ gegenüber gewinnen lassen. Diese Wandlung der ärztlichen Anschauungen machte sich naturgemäß sowohl in der Beurteilung, als auch in der Behandlung der Haftpsychosen geltend mit dem Ergebnis, daß sie an Häufigkeit, wie es scheint, zurücktreten. Zahlenmäßig bewiesen hat das RUNGE¹⁰⁵⁷) für die Insassen des Zuchthauses in *Rendsburg*. Während die Psychosen in

früheren Jahren sehr häufig beobachtet wurden, trat 1920 ein auffallender Abfall ein und seit 1924 überhaupt kein Fall mehr auf. Die Ursache für das Zurücktreten dieser Psychosen findet RUNGE in der Tatsache, daß früher den Häftlingen sehr bereitwillig die Überführung in die Irrenabteilung oder in eine Heil- und Pflegeanstalt ermöglicht wurde, während das seit dem 1920 erfolgten Arzt- und Direktorenwechsel nicht mehr geschieht. „Dies Entgegenkommen hat zweifellos zur Ausbreitung der Krankheitswünsche und einer Art psychischer Infektion beigetragen . . . Jedenfalls zeigen die Erfahrungen in der Strafanstalt *Rendsburg*, daß es so gelingt, der Tendenz des Gewohnheitsverbrechertums zu psychotischen Reaktionen und simulationsverdächtigen Entäußerungen einen Riegel vorzuschieben.“ Die gleiche Beobachtung machte WERNER¹³²⁷) in der Rheinprovinz. Während vor dem Kriege die 166 Betten in den 3 festen Häusern fast stets belegt waren, konnten mittlerweile die Bewahrungshäuser in Düren und Brauweiler geschlossen werden, und die Provinz kommt mit den 68 Plätzen in Bedburg-Hau ganz gut aus. WERNER führt den Rückgang an kriminellen Geisteskranken auf den gemilderten Strafvollzug und die seltenere Anwendung des § 51 StGB. auf diese geistig Minderwertigen, vor allem aber darauf zurück, daß infolge der wachsenden Ausbruchssicherheit der festen Häuser und der Nichtanrechnung des Aufenthaltes in ihnen auf die Strafzeit der Wunsch der Verbrecher, in die Bewahrungshäuser zu gelangen, sehr stark zurückgetreten sei. Damit sei aber für viele auch der Grund zum Ausbruch der reaktiven Psychose fortgefallen.

Meine Herren! Wir warfen die Frage auf, ob das Anwachsen der Irrenadnexe und festen Häuser sowie die Behauptung v. LISZTS, LEPPMANN'S u. a. von der zunehmenden Beteiligung psychopathischer Persönlichkeiten am Verbrechen auf eine Zunahme der Haftpsychosen schließen lassen. Die Frage wurde auf Grund historisch-psychiatrischer Erwägungen mit Entschiedenheit bejaht und die Ursache für die wachsende Häufigkeit bestimmter Haftpsychosen in ihrem besonderen Wesen erkannt, in ihrer Auslösung durch den Wunsch des Rechtsbrechers, als Geisteskranker zu gelten und einer bevorzugten Behandlung teilhaftig zu werden. Die Auffassung dieser Psychosen als Wunsch- und Zweckpsychosen brachte sie in Beziehung zur Simulation. Wir bestritten auf Grund unserer Erfahrungen an Kriegsneurotikern nicht die Möglichkeit, daß sich aus bewußter Vortäuschung geistiger Krankheit die gleichen Seelenzustände entwickeln könnten wie aus unklaren Wünschen, leugneten jedoch die von vielen Seiten angenommene Häufigkeit solcher autosuggestiv erzeugten Psychosen und vertraten den Standpunkt, daß die überwiegende Mehrzahl dieser Zustände bewußte Simulation bleibe. Unsere Auffassung wurde gestützt durch die historischen Feststellungen,

wonach die Simulation alte Tradition des gewerbsmäßigen Verbrechertums ist, und durch die Tatsache, daß diese Haftpsychotiker nicht etwa bei den verschiedensten Rechtsbrechergruppen auf dem Boden schwerer Psychopathie erwachsen, sondern sich fast ausschließlich auf die männlichen großstädtischen professionellen Eigentumsverbrecher beschränkten, die zum Teil vom Durchschnittstyp nicht erheblich abweichen. Als Ursache für diese Tatsache erkannten wir die Stellung der Psychiater zu der Zurechnungs-, Verhandlungs- und Straferstehungsfähigkeit dieser Menschengruppe und in ihrer „individualisierenden“ bevorzugten Behandlung in Irrenanstalten, Irrenadnexen und festen Häusern. Daß die Schaffung von *Minderwertigen*abteilungen im gleichen Sinne wirken werde, hatte schon der Strafanstaltsarzt KLUGE⁵⁶⁴) warnend vorausgesagt und gemeint, „es würde einen unübersehbaren Ansturm von Minderwertigseinwollenden geben“. Daß die Abteilungen in der Tat den Anstoß zur Übertreibung und Vortäuschung bei Gefangenen gaben, wird in den Berichten des *Ministeriums des Innern*¹²⁰²) wiederholt bestätigt, z. B. 1911: „Interessant und lehrreich ist eine Mitteilung eines Strafanstaltsleiters, an dessen Anstalt neuerdings eine Abteilung für Minderwertige angegliedert worden ist: Es ist auffallend, daß mit dem Tage der Eröffnung der Abteilung für Minderwertige die Renitenz unter den Gefangenen der Hauptanstalt bedeutend zugenommen hat.“ Ähnlich lautet der Bericht einer anderen Strafanstalt über ihre Minderwertigenabteilung: „Die Anhäufung der Minderwertigen in dieser Anstalt führte dazu, einen Teil derselben unter die übrigen Gefangenen zu verteilen, nachdem die Abteilung für Minderwertige überfüllt war . . . Sie erklärten rundweg, in der Abteilung wegen Kopfschmerzen nicht arbeiten zu können, und verlangten, nach der Minderwertigenabteilung verlegt zu werden. Die Gefangenen haben der Verwaltung viel Schwierigkeiten bereitet und zu Strafen Veranlassung gegeben. Viele Arreststrafen mußten verhängt werden . . .“

Man wird gewiß nur mit aufrichtigem Bedauern feststellen können, daß das Bestreben der Psychiater, ihre Anschauungen über die zweckmäßigste, der besonderen Wesensart des Verbrechers gerecht werdende Behandlung in den Strafvollzug zu übertragen, den traurigen Erfolg hatte, daß weniger der Strafvollzugsbeamte, als vielmehr der Verbrecher sich auf die psychiatrischen Gedankengänge einzustellen mußte, und daß das wesentliche Ergebnis der doch von einem hohen Ethos getragenen Bestrebungen die Züchtung einer Massenpsychose war. Um so eindringlicher werden wir uns dieser Mißerfolge erinnern müssen, wenn wir späterhin die Einrichtung besonderer Abteilungen oder Anstalten für vermindert Zurechnungsfähige besprechen werden.

XXI. Vorlesung.

Die Fürsorge für die mit geistigen Mängeln behafteten Rechtsbrecher. — Die Fürsorge durch den Strafrichter, den Arzt, den Strafvollzugsbeamten. — Der Schutzverein für entlassene Gefangene. — Mißbrauch und Diskreditierung der Fürsorgeeinrichtungen durch die Minderwertigen.

Meine Herren! Als Abschluß unserer Betrachtungen wollen wir noch einen flüchtigen Blick auf die Fürsorge werfen, die dem mit geistigen Mängeln behafteten Rechtsbrecher von Behörden und Privatpersonen geleistet wird. Ich knüpfe dabei an frühere Ausführungen an, wonach die Entscheidung, ob ein geistig abnormer Rechtsbrecher zu einer selbständigen gesetzmäßigen Lebensführung fähig ist, von Individual- und Sozialursachen abhängig ist, d. h. einmal von dem Wesen und der Schwere seiner seelischen Regelwidrigkeit und ferner von seinen wirtschaftlichen Verhältnissen und dem Milieu, in dem sich sein Leben in der Freiheit abspielt. Kranke mit stürmischen Psychosen oder schweren angeborenen oder erworbenen Defekten sind selbst bei weitgehendster Fürsorge außerstande, sich in den sozialen Organismus einzufügen und sich selbst zu erhalten. Die große Masse der mit leichteren psychischen Mängeln Behafteten jedoch ist unter günstigen äußeren Bedingungen sehr wohl zu selbständiger Lebensführung befähigt. Gelingt es, den chronischen Alkoholisten unter den Einfluß enthaltsamer Personen zu versetzen, dem Schwachsinnigen eine Tätigkeit zuzuweisen, für die seine Anlagen ausreichen, den Psychopathen bei einem Arbeitgeber unterzubringen, der für die seelische Besonderheit des Kranken Verständnis und Nachsicht zeigt, so besteht die Möglichkeit, daß sie sich zu wirtschaftlich tüchtigen Menschen entwickeln. Eine vernünftige Verbrechensprophylaxe wird sich demnach zur Aufgabe machen müssen: die Verwahrung der für das Leben in der Freiheit absolut Untauglichen und die Stützung und Beaufsichtigung der relativ Tauglichen. Die Personen, welche die häufigste und innigste Berührung mit dem geistig abnormen Rechtsbrecher haben, sind der Strafrichter, der Irrenarzt und der Strafvollzugsbeamte. Sie kommen daher als Anreger und Vermittler einer geeigneten Fürsorge zunächst in Betracht. Prüfen wir, wie weit sie ihrer Aufgabe gerecht zu werden suchen.

Der *Strafrichter* hat nur dann Gelegenheit, eine Fürsorge für den psychisch abnormen Rechtsbrecher anzuregen, wenn die geistigen Mängel so ausgesprochen sind, daß er wegen Geisteskrankheit außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen wird. Das Schicksal des geistig minderwertigen, vermindert zurechnungsfähigen Geisteskranken entzieht sich durch die vor ihm liegende Strafe einer Beeinflussung durch die Richter. Allein, auch für den wegen Unzurechnungsfähigkeit straflos gebliebenen Rechtsbrecher ist die Fürsorge der Richter sehr beschränkt und oberflächlich. Fürsorgebedürftig ist die große Mehrzahl der wegen Geistes-

krankheit nicht zur Verantwortung gezogenen Täter, mögen sie nun vorübergehend, nur zur Zeit der Tat, oder dauernd geisteskrank, mögen sie harmlos oder gemeingefährlich sein. Das Interesse des Richters an einer tatkräftigen Fürsorge reicht jedoch meist nur so weit, als der Rechtsbruch, für den der Täter nicht verantwortlich gemacht werden konnte, von erheblicher Schwere war, der Kranke an einer dauernden oder periodischen Seelenstörung leidet, und die Begehung weiterer ernster Straftaten von ihm erwartet werden muß. Der Richter hält mit anderen Worten nur den gemeingefährlichen geisteskranken Rechtsbrecher einer Fürsorge für bedürftig. Die harmlosen geisteskranken Rechtsbrecher aber, die kleinen Diebe und Betrüger, die gelegentlichen Körperverletzer und Beleidiger, die Bettler und Landstreicher werden bestenfalls ihren Familien zur Obhut überwiesen, zumeist aber ohne weitere Umstände auf die Straße gesetzt. Doch auch für den gemeingefährlichen Geisteskranken erschöpft sich die Fürsorge des Richters in der Regel in seiner Überweisung an die zuständige Polizeibehörde. Dadurch ist aber keine Garantie dafür geboten, daß nun auch wirksame Maßregeln gegen den Kranken getroffen werden. Handelt es sich um einen ortsansässigen Kranken von hoher Gefährlichkeit, so wird die Polizeibehörde wohl zumeist seine Verbringung in eine geschlossene Anstalt anordnen. Ist aber der Kranke in einem anderen Bundesstaate zuständig, so beschränkt sie sich darauf, ihn einer oft subalternen Behörde zu überweisen, auf deren weitere Entscheidungen sie keinen Einfluß auszuüben vermag. Infolgedessen ist es keine Seltenheit, daß ein geisteskranker Rechtsbrecher, der etwa von den badischen Behörden einem bayrischen Armenverbande zu geeigneter Verwahrung übergeben wird, aus finanziellen Rücksichten ungenügende oder überhaupt keine Versorgung findet und nach kurzer Zeit wieder auf die Straße und in seine kriminelle Lebensführung gerät. Dem geistig minderwertigen Verurteilten vermag demnach der Richter überhaupt keine Fürsorge angedeihen zu lassen; doch auch diejenige, die er den wegen Geisteskrankheit außer Verfolgung Gesetzten oder Freigesprochenen vermitteln kann, ist durchaus ungenügend.

Ein regeres Interesse bringt der *Irrenarzt* der Fürsorge für den geistig abnormen Rechtsbrecher entgegen. Soweit es sich dabei um Personen handelt, die nur gelegentlich mit den Gerichten in Berührung kommen, deckt sie sich mit derjenigen, die dem sozialen Kranken bei seiner Entlassung zuteil wird. Auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt jedoch eine erfolgreiche Fürsorge bei den gewohnheitsmäßig Kriminellen. Von ihnen bieten allenfalls die Trinker Aussichten auf Anpassung an die gesellschaftliche Ordnung, und der unermüdlichen Tätigkeit der an vielen Orten gegründeten Trinkerfürsorgevereine, besonders aber auch der Enthaltsamkeitsvereine, des Guttemplers, des Blauen Kreuzes und der Heils-

armee, gelang es, in zahlreichen, anscheinend hoffnungslosen Fällen auch den Gewohnheitstrinker wieder zu sozialisieren. Die sattsam geschilderten „psychopathischen Verbrecher“ jedoch wissen sich auf die Dauer jeder nachhaltigen Beeinflussung zu entziehen und verfallen trotz aller Fürsorge und Unterstützung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in kurzer Zeit wieder dem Verbrechen. Es würde daher ein Mißbrauch der Unterstützungskassen und Fürsorgevereine für entlassene Geistesranke sein, wenn ihre Mittel und Kräfte für das Rettungswerk dieser Unverbesserlichen in erheblichem Maße in Anspruch genommen würden. Wenn der Arzt den Standpunkt vertritt, daß die Zurückhaltung des minderwertigen, aber von seiner Psychose geheilten Gewohnheitsverbrechers, des Landstreichers, der Prostituierten nicht mehr notwendig sei, und seine Entlassung im Interesse der übrigen Kranken liege, dann bleibt ihm gegenwärtig nichts anderes übrig, als den Kranken ohne Fürsorge auf die Landstraße zu setzen, in der sicheren Überzeugung, daß er in kürzester Zeit Gerichte und Ärzte wieder beschäftigen werde. Das geschieht in der Tat in zahllosen Fällen. Die „Fürsorge“, die diesen Kranken zuteil wird, besteht zumeist in einem Viatikum und allenfalls in einer Fahrkarte zur Grenzstation des benachbarten Bundesstaates, um den lästigen „Ausländer“ auf billige Weise loszuwerden. Wenige Tage nach der Entlassung läuft dann schon eine Anfrage von der Staatsanwaltschaft des Nachbarstaates nach dem Geisteszustande des kaum Entlassenen und schon wieder kriminell oder „behandlungsbedürftig“ Gewordenen ein.

Diese Behandlung der „minderwertigen“ Kriminellen — denn um solche handelt es sich wieder in der Mehrzahl der Fälle — ist unhaltbar. Es hat sich schon ein Stamm von berufsmäßigen „Anstaltsbummlern“²²⁷⁾ gebildet, geistig minderwertigen, arbeitsscheuen, vielfach vorbestraften Männern, die unter Angabe von zumeist vorgetäuschten Beschwerden Aufnahme in der Irrenanstalt finden, nach einigen Tagen mit einer Unterstützung entlassen werden und so Jahre und Jahrzehnte von Anstalt zu Anstalt ziehen, ohne daß die Möglichkeit besteht, ihrem Treiben ein Ziel zu setzen. Und auch die Mittel der Vereine für mittellose Geistesranke werden bereits gewohnheitsmäßig von ihnen ausgenutzt. In Süddeutschland, wo solche weitverzweigte Vereinigungen in Baden, Württemberg und Hessen bestehen, wandert eine erhebliche Zahl von früheren Anstaltsinsassen, vorwiegend Psychopathen und Trinker, die meist häufig mit den Gesetzen in Berührung gekommen sind, planmäßig von einer Unterstützungsstelle zur anderen und zieht die namhaften Beträge für entlassene Geistesranke ein. Die Mittel, die die Familie des in der Anstalt befindlichen Geisteskranken vor Not schützen und ihm selbst nach seiner Entlassung das Fortkommen erleichtern sollen, werden demnach von geistig minderwertigen, dauernd unsozialen, der Unterstützung

durchaus unwürdigen Elementen ihrer Bestimmung entzogen und mißbräuchlich verwendet.

Die vielerorts schon lange Zeit vor dem Kriege bestehenden Fürsorgevereine für entlassene Geisteskranke sind infolge der Geldentwertung ihrer Mittel beraubt worden. Andererseits hat die Entwicklung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse, die alsbald wieder eingetretene Überfüllung der Heil- und Pflegeanstalten und die finanzielle Unmöglichkeit, sie in absehbarer Zeit zu erweitern und zu vermehren, die Fürsorgevereine vor neue große Aufgaben gestellt, denen sie mit staatlicher Unterstützung zu genügen suchen. So zufriedenstellend die Erfahrungen mit der Fürsorge an eigentlichen Geisteskranken wiederum nach wie vor sind, so sehr wird aber auch wieder geklagt über die Belastung mit psychopathischen asozialen und antisozialen Persönlichkeiten.

Die Fürsorgetätigkeit, die von den *Strafanstaltsbeamten* an geistig abnormen Rechtsbrechern ausgeübt wird, hält sich im allgemeinen in bescheidenen Grenzen und beschränkt sich im wesentlichen auf den sinnfällig Geisteskranken, der nach Ablauf seiner Strafe irrenärztlicher Pflege überwiesen wird, wenn er für eine selbständige Lebensführung gänzlich unbrauchbar erscheint. Der Kreis der in dieser Weise sachgemäß Versorgten ist um so größer, je tiefer das Verständnis des Strafvollzugsbeamten für geistige Störungen und ihren Einfluß auf die Lebensführung ist. Am sorgfältigsten erfolgt die Auswahl der für das freie Leben Untauglichen in den Irrenadnexen unter der sachverständigen Beratung des Psychiaters, am mangelhaftesten in den Korrigendenanstalten, deren Leiter oft selbst den verblödeten und hilflosen Geisteskranken ohne Bedenken wieder ins Leben hinausstoßen.

Soweit es sich um sozial gänzlich untaugliche Kranke handelt, bestehen also immerhin Anläufe zu einer sachgemäßen Behandlung. Die Fürsorge für die minderwertigen, relativ sozialisierbaren Gefangenen jedoch kann schon deshalb keine individualisierende sein, weil ja die geistigen Mängel mittleren Grades der Sträflinge den Beamten zumeist überhaupt nicht auffallen. Die Fürsorge für den minderwertigen Gefangenen muß daher mit der für den vollwertigen zusammenfallen. Von den Fällen abgesehen, wo der Strafanstalt selbst ein Fürsorgeamt angegliedert ist, oder wo etwa der Geistliche sich freiwillig einzelner Sträflinge annimmt, beschränkt sich der Strafvollzugsbeamte darauf, die Fürsorge beim *Schutzverein für entlassene Gefangene* anzuregen, der dann die ihm notwendig erscheinenden Schritte unternimmt.

Nach landläufiger Ansicht liegt es dem Staate ob zu strafen, es ist aber nicht seine Aufgabe, nach Möglichkeit zu verhindern, daß die überstandene Strafe dem Rechtsbrecher das Fortkommen erschwere. Die Pflicht des Staates hat nach Ansicht von FUCHS³⁰¹), dem früheren Vorsitzenden

des Verbandes deutscher Schutzvereine, „ihr Ende erreicht, wenn er den Gefangenen mit Kleidern ausgestattet und für seine Heimbeförderung Sorge getragen hat“. Um die eigentliche Fürsorge kümmert sich der Staat demnach nicht; sie ist ausschließlich Aufgabe der Schutzvereine. Diese erfreuen sich zwar staatlichen Wohlwollens, sind aber durchaus private selbständige Einrichtungen und auf an freiwilliger Hilfstätigkeit interessierte Personen angewiesen, die den verschiedensten Berufen entstammen.

Erwägt man, daß zahllose Gefangene, zumal nach längerer Freiheitsberaubung, durch ungewohnte, einförmige, oft vitaminarme Kost, Mangel an frischer Luft und an Bewegung, in ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit geschwächt, durch jahrelange Anhaltung zu eintöniger Arbeit und Unterdrückung jeder freiheitlichen Regung in ihrer Willenskraft gebrochen sind, daß viele durch die besondere Art ihres Rechtsbruches dauernd aus ihrem Berufe ausgestoßen sind und sich einem neuen zuwenden müssen, daß die meisten die Strafanstalt stellenlos verlassen —, so sind die Aufgaben der Schutzvereine vorgeschrieben: Hebung der körperlichen und geistigen Gesundheit bei den in ihrer Erwerbsfähigkeit durch die Strafe Beeinträchtigten, Einführung der beruflos Gewordenen in einen neuen Beruf, Beschaffung von Arbeit für den Stellungslosen. Die beiden ersten Aufgaben haben die Schutzvereine — mit seltenen Ausnahmen — kaum in ihrer Wichtigkeit erkannt, geschweige denn erfüllt; die meisten Vereine sind nichts anderes als schlecht und recht wirtschaftende Arbeitsnachweise und beschränken sich darauf, den Sträfling nach Möglichkeit in eine Stellung zu bringen. Wenn aber diese Stellung für den Entlassenen geeignet sein soll, so muß sie seinen körperlichen und seelischen, d. h. intellektuellen und vor allem charakterlichen Eigenschaften angepaßt sein. Voraussetzung für eine sachgemäße Fürsorge ist demnach die Erfassung der Persönlichkeit, für die sie in die Wege geleitet werden soll; diese Kenntnis ist um so wesentlicher, als ja die Insassen unserer Strafanstalten in körperlicher wie geistiger Hinsicht viel mannigfaltiger geartet sind als die freilebende Bevölkerung. Da aber der Gefangene dem Fürsorger fast stets persönlich unbekannt ist, ist dieser bei der Beurteilung seiner körperlichen und geistigen Mängel und Vorzüge auf die Mitteilungen des Strafvollzugsbeamten angewiesen, vorausgesetzt, daß der Beamte selbst in der Lage war, sich ein Urteil über den Fürsorgebedürftigen zu bilden. Daß unsere Strafvollzugsbeamten jedoch in sehr vielen Fällen dazu nicht imstande sind, habe ich bereits ausgeführt. Ihr Urteil über den Sträfling baut sich nicht auf einer gründlichen Beschäftigung mit seiner Persönlichkeit auf, sondern beruht auf zufälligen, oft unzuverlässigen flüchtigen Beobachtungen und voreiligen Schlüssen aus der Art und Weise, wie er sich mit der Hausordnung und dem kirchlichen Leben in der Strafanstalt abfindet.

Die Unmöglichkeit, die Persönlichkeit der Sträflinge richtig zu erkennen und zu beurteilen, hat zur Folge, daß der Beamte gegenwärtig nicht zu unterscheiden imstande ist: die der gewöhnlichen Fürsorge Würdigen — die nur durch besondere, ihrer außergewöhnlichen körperlichen oder geistigen Minderwertigkeit angepaßte Maßnahmen Sozialisierbaren — die jeder Hilfe und Unterstützung Unwürdigen, die unter unseren heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen überhaupt nicht zu wirtschaftlicher Tüchtigkeit zu erziehen sind. Was sich um die Fürsorge bewirbt und sich der Hausordnung und den kirchlichen Vorschriften fügt, wird vielfach wahllos empfohlen. Chronische Alkoholisten, pseudologistische Betrüger und Hochstapler, psychopathische gewohnheitsmäßige Eigentumsverbrecher und Landstreicher, denen es nie um eine Stellung und Arbeit zu tun war, bewerben sich mit Erfolg um die Fürsorge. Wer unbefangen die Lebensläufe dieser Personen verfolgt und mit Erstaunen feststellt, daß sie trotz aller Mißerfolge immer wieder dem Schutzverein empfohlen werden, muß zu der Überzeugung kommen, daß hier eine an sich vortreffliche Einrichtung in gröblichster Weise mißbraucht und zugrunde gerichtet wird.

Bei diesem Verfahren kann sich allerdings der Strafvollzugsbeamte auf eine ministerielle Bestimmung¹¹⁸⁹⁾ berufen: „Es ist dahin zu wirken, daß möglichst jeder Gefangene, bei dem es erforderlich erscheint, sich der Fürsorge unterstellt“./ Vielen Beamten scheinen nun diejenigen Sträflinge am meisten der Fürsorge bedürftig zu sein, die der Gefahr des Rückfalles besonders ausgesetzt sind, und das sind, abgesehen von der Zunft der Berufsverbrecher, die Schwachsinnigen, die Psychopathischen, kurz die Minderwertigen. Da ein unmittelbarer Zwang zur Annahme der Fürsorge nicht auf sie erfolgen darf, so übt man auf die Halsstarrigen einen mittelbaren Druck aus, indem man ihren Arbeitslohn dem Schutzverein überweist und sie ihm dadurch in die Arme treibt. Der Schutzverein, der ebensowenig in der Lage ist, mit direktem Zwang auf den Entlassenen zu wirken, setzt durch ratenweise Auszahlung des Arbeitslohnes den indirekten fort, um seinen Schützling möglichst lange im Auge zu behalten. M. SOMMER¹¹⁸⁹⁾ sagt jedoch mit Recht, daß in diesem Verfahren für die Beteiligten kein Vorteil liege, denn „einer pflegerischen Fürsorge entziehen sich diese Elemente doch, und ihr erzwungenes Wiederkommen endet fast regelmäßig mit unerfreulichen Auftritten und raubt den Fürsorgevereinen Zeit, Kraft und Arbeitslust.“ Und auch aus den Berichten der Strafvollzugsbeamten an das Ministerium des Innern geht immer wieder hervor, daß gerade die geistig Minderwertigen ihrer Unterbringung und Sozialisierung unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg stellen.

Die wahllose Empfehlung aller, die sich um Fürsorge bemühen, der Druck, der auf die Halsstarrigen, eine Fürsorge Ablehnenden ausgeübt

wurde, mußten naturgemäß das Ergebnis dieser Bestrebungen ungünstig gestalten und die Zuversicht aller Beteiligten empfindlich lähmen. Erfahrene Strafvollzugsbeamte sprachen es auch oft aus, daß alle Bemühungen der Schutzvereine, dem Entlassenen zu helfen, vergeblich seien und alle Arbeit an ihnen nutzlos sei. Aus dieser pessimistischen Einstellung ist es zu verstehen, daß viele Strafanstalten auf jeden Versuch verzichten, auch nur das Notwendigste über die Persönlichkeit des Entlassenen dem Fürsorger zu übermitteln. Vielfach enthalten die Personalbogen, auf Grund deren die Schutzvereine dem Gefangenen eine geeignete Stellung besorgen sollen, fast ausschließlich seine Personalien, den Entlassungstag und das Führungszeugnis „gut“, aber nichts über seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen. „Wir kennen alle die dünnen Totengerippe von Personalbogen“ — heißt es in einem von v. ROHDEN gelegentlich wiedergegebenen Bericht — „die uns 6 Wochen vor der Entlassung unserer Pfleglinge zugestellt werden. Personalbogen, darin in der Regel kaum etwas anderes zu lesen steht, als das, was wir auch vorher schon wußten, daß nämlich der Gefangene früher einmal geboren ist, ein oder mehrere Male bestraft wurde und nach Verbüßung seiner Strafe an einem bestimmten Tage mit etwas oder viel Geld wieder entlassen wird, mit dem Wunsche nach D überzusiedeln. Ob der Mann stark oder schwächlich, kränklich oder gesund, klein oder groß, willig oder unwillig, geschickt oder ungeschickt ist, alles Dinge, die uns bei der Fürsorge von der größten Wichtigkeit sind, davon finden wir nichts in diesen Bogen. Das übliche Führungsprädikat „gut“, das mit dem studentischen „Nachteiliges ist nicht bekanntgeworden“ an Wertlosigkeit wetteifern kann, könnte sich die Anstalt getrost schenken“. Und diese dürftigen Notizen sollen den Schutzverein in den Stand setzen, dem Arbeitgeber einen passenden Arbeiter, dem Entlassenen eine Stellung zu verschaffen, in der er sich wieder zu einem tüchtigen Menschen emporzuarbeiten vermag!

Allerdings könnte man einwenden, daß es Sache des Schutzvereins sei, sich Klarheit über seinen Schützling zu verschaffen, um ihm die seiner besonderen Artung gemäße Fürsorge angedeihen zu lassen. M. SOMMER¹¹⁸⁹) verlangt von jeder Strafgefangenenfürsorge „ein eingehendes Wissen vom Rechtsbrecher, und zwar sowohl von dem einzelnen wie von der Gesamtheit der Rechtsbrecher. Es genügt nicht, wenn sie in dem Verbrecher einen beliebigen Menschen sieht, der zufällig aus einem ihr unbekanntem Grunde durch sein Tun gegen irgendeinen Gesetzesparagraphen verstoßen hat, dessen Übertretung der Staat mit Strafe ahndet. Die Kenntnis der toten Formel des Strafgesetzes und der bloßen Tatsache des Rechtsbruches ist keine ausreichende Grundlage für eine wirkliche fürsorgende und vorschauende Kriminalpolitik, wenn sie nicht zu

einer unfruchtbaren Tätigkeit werden soll. Sie erfordert Kenntnisse in der Kriminalbiologie und Kriminalsoziologie, muß den Verbrecher in seiner Eigenart und das Verbrechen als Produkt individueller und sozialer Bedingungen zum Gegenstand ihrer Untersuchung machen. Sie muß Umfang, Art, Häufigkeit, Ursache des Verbrechens und die soziologischen Bedingungen des Verbrechertums erforschen“. Das sind jedoch Forderungen, denen selten einmal ein Fürsorger genügen wird. Und selbst wenn er die Vorbildung zur Erfassung der Persönlichkeit des Rechtsbrechers besitzen sollte, wird er selten in der Lage sein, die Zeit und Kraft aufzuwenden, um sein Wissen nutzbringend zu verwerten. Tatsächlich sucht kaum ein Fürsorger in die persönlichen Verhältnisse des Sträflings mit der Gründlichkeit einzudringen, ohne die der Erfolg seiner Tätigkeit von einem glücklichen Zufall abhängen muß. Kennzeichnend für die Einstellung der Schutzvereine zu ihrer Aufgabe ist die Antwort, die M. SOMMER von dem Direktor eines der größten deutschen Gefängnisvereine erhielt, als sie in jedem Einzelfall Feststellungen über die Deliktarten und ihren kausalen Zusammenhang mit Beruf, Alter und psychophysischer Veranlagung des Gefangenen verlangte. Er antwortete ihr „zunächst pathetisch, daß ein derartiges Vorgehen kein barmherziges Wohltun sei; aus Liebe und Rücksicht dürfe man nicht in die privaten Verhältnisse der Delinquenten eindringen, sie nicht ausfragen usw. Als ich auf meiner Forderung beharrte, da ohne möglichst eingehende Kenntnis der Verhältnisse nur planlose und schematische Arbeit geleistet werden könne, von der weder der Verbrecher noch die Gesellschaft Nutzen hätten, ließ er den ersten Einwand fallen und antwortete sehr gereizt: „Na, wenn wir so arbeiten wollten, dann brauchten wir viel Zeit und viele Hilfskräfte!“ Das ist in der Tat richtig; wenn die Schutzvereine in der Lage sein sollen, bei der Fürsorge die ihrer Würdigen von den Unwürdigen zu sondern und jedem die Hilfe angedeihen zu lassen, deren er bedarf, so müßten sie über eine erhebliche Zahl von ausgebildeten, erfahrenen Hilfskräften verfügen, die auch Zeit und Mühe nicht zu scheuen brauchten, die schwierige Aufgabe zu erfüllen. Die bisherige Übung, wonach ein beliebiger Verwaltungsbeamter oder Richter oder eine Dame der Gesellschaft vielleicht gar aus uneingestandener Sensationslust Gefangenenfürsorge trieb, konnte keine Erfolge zeitigen. Die Fürsorge mußte Dilettantismus bleiben.

Es ist verständlich, daß bei dieser Sachlage allmählich eine allgemeine Ernüchterung und Entmutigung aller an der Fürsorge Beteiligten eintreten mußte, die naturgemäß auf die ganzen Bestrebungen sehr ungünstig eingewirkt hat. Denn erste Voraussetzung aller Arbeit an Gefangenen ist, neben tiefer Menschenkenntnis, begeisterte Hingebung, die nur auf dem festen Glauben an den Erfolg erwachsen kann. Dieser Optimismus ist den Schutzvereinen verloren gegangen; sie sind — wie

gesagt — zu mehr oder weniger bureaukratisierten Arbeitsvermittlungstellen herabgesunken. Aber selbst die Beschaffung von Arbeit stößt auf große Schwierigkeiten und Widerstände. Findet sich ein Unternehmer bereit, einen entlassenen Gefangenen zu beschäftigen, so lehnen es vielfach die Angestellten ab, mit ihm zusammen zu arbeiten, so daß er schließlich wieder zur Entlassung kommt. Wie schwer es aber überhaupt den Schutzvereinen fällt, Stellen für Entlassene zu finden, lehren die Erfahrungen des Pfarrers SEYFARTH, die M. SOMMER erwähnt: „Von 500 Großgrundbesitzern, die er um Mithilfe bat bei der Unterbringung von Entlassenen, erklärte sich ein einziger bereit, solche Leute zu beschäftigen, zwei schickten eine geringe Geldsumme, 497 lehnten ab oder ignorierten die Anfrage; 300 in deutschen Zeitungen von ihm veröffentlichte Aufrufe sowie zahlreiche Annoncen haben im ganzen 6 Offerten gebracht, von denen 4 unbrauchbar waren. Auf Anfragen in 300 kaufmännischen Stellenvermittlungsbureaus stimmten eine Reihe in der Theorie zu, erklärten aber, trotzdem nicht helfen zu können, ‚da ihre Statuten die Vermittlung von Stellen an einmal Bestrafte verbieten‘. Zugesagt hat kein einziges Bureau. In dem gleichen Sinne antworteten viele Freimaurer, nachdem 700 deutsche Logen gebeten worden waren, bei der Rehabilitierung Entlassener hilfreiche Hand zu leisten, mit einer Beitrittserklärung zu einem Schutzverein; praktische Hilfe und Arbeit gewährte keiner.“ Der Stamm wirklich zuverlässiger und unbedingt empfehlenswerter Arbeitgeber ist infolgedessen gering. Sie mögen von vornherein in zwei Gruppen vertreten gewesen sein: diejenigen, die sich lediglich oder vorwiegend aus menschenfreundlichen oder sozialen Interessen an dem Rettungswerk leiten ließen, und diejenigen, die sich aus selbstsüchtigen Beweggründen zur Einstellung entlassener Gefangener bereit erklärten. Die selbstlosen Arbeitgeber sind vielerorts im Abnehmen begriffen; die an wahllos empfohlenen Gefangenen gemachten Erfahrungen haben ihr Interesse an der Fürsorge erkalten lassen. Gegenwärtig erfolgt die gewohnheitsmäßige Einstellung entlassener Sträflinge und Korrigenden vielfach von Unternehmern, die aus persönlichen oder anderen Gründen keine vollwertigen Arbeiter finden oder hoffen, die mißliche Lage der Entlassenen zum eigenen Vorteil ausnutzen zu können.

Bei den Gemeinden, zumal den kleinen, fanden die Schutzvereine vielfach keine Unterstützung, „statt dessen suchen sie den Bestraften mit-samt seiner Familie von sich ab- und anderen Gemeinden zuzuschieben, welche nach demselben Rezept verfahren. Wo immer nur Gesetzgebung und Verwaltung eine Handhabe bieten, um ihn abzuhalten oder auszutreiben, wird sie gewiß ergriffen, und wo sie nicht vorhanden ist, wird offene und heimliche Schikane aufgeboten, um ihn hinauszuekeln“ äußerte sich KROHNE⁶¹⁴) in seinem bekannten Lehrbuche. Infolgedessen

bleibt den Schutzvereinen oft nichts anderes übrig, als sich darauf zu beschränken, den stellenlosen Entlassenen zunächst durch Gewährung von Eß- und Schlafmarken über Wasser zu halten und ihn im übrigen sich selbst zu überlassen. Da die Mittel der Vereine beschränkt sind, kann jedoch nur für *billige* Unterkunft Sorge getragen werden, und diese findet der Entlassene in der Herberge zur Heimat oder ähnlichen Unterkünften, die sich vielerorts zum Treffpunkt herabgekommener und verbrecherischer Elemente entwickelt haben. So treibt eine schlechte Fürsorge den Rechtsbrecher wieder in seine frühere Laufbahn hinein.

Es ist begreiflich, daß das Versagen der Schutzvereine auf die Haltung der *Gefangenen* ihnen gegenüber nicht ohne Einfluß bleiben konnte. Sie hatte zur Folge, daß gerade die Wertvollen unter den Entlassenen auf die Fürsorge oft verzichten und sich lieber auf ihre eigene Kraft verlassen, als Gefahr laufen wollen, nach vergeblichem Suchen schließlich eine Stellung zu erhalten, in der sie bei schlechtem Lohn und unwürdiger Behandlung ausgenutzt werden. Die Gefangenen, die Fürsorge in Anspruch nehmen, sind gewöhnlich die schlechteren, körperlich und geistig mehr oder weniger minderwertigen Elemente der Strafanstaltsbevölkerung. Aber auch diese tun es nur zum Teil in dem Bewußtsein ihres eigenen Unvermögens und in der Absicht, sich wieder aufhelfen zu lassen. Viele von ihnen wissen sich durch scheinheiliges und heuchlerisches Benehmen die Fürsorge zu verschaffen, lediglich in der Absicht, auf diese Weise der lästigen Polizeiaufsicht aus dem Wege zu gehen oder sich Kleidung, Schuhwerk und Arbeitszeug zu verschaffen, die sofort nach der Entlassung verschleudert und vertrunken werden.

Meine Herren! Diese herbe Kritik an unseren Schutzvereinen würde *vor* dem Kriege bei vielen daran beteiligten Personen, die des guten Glaubens waren, alles billig von ihnen zu Erwartende für den entlassenen Sträfling getan zu haben, auf starken Widerspruch gestoßen sein. Erfahrene Strafvollzugsbeamte würden freilich dem Urteil zugestimmt haben. Der Strafanstaltspfarrer PHILIPPI⁹⁴⁵) bezeichnete es als „die schlichte, unbezweifelbare Sachlage, daß unter den Nächstbeteiligten im Strafvollzuge, unter den Beamten und Gefangenen, das Urteil darüber, was die Gefangenenfürsorge wirklich leistet, recht ab sprechend ist. Der Erfolg der heutigen Fürsorge ist vorn und hinten in Fragezeichen zu setzen. Jedenfalls darf die Tatsache als unzweifelhaft gelten, daß die heutige Fürsorge vor dem rückflutenden Verbrecherstrom nicht mehr ist als ein Weidengestrüpp, an dem sich da und dort ein Ertrinkender rettet. Ein Schutzdamm ist sie nicht. Es besteht, und muß bestehen, ein erdrückender Gegensatz zwischen dem, was die Fürsorge leisten sollte und dem, was sie wirklich vermag“. Auch der Strafanstaltsdirektor GROHMANN³⁶⁴), ein früherer Anstaltsgeistlicher, bricht über die bisherige Fürsorgetätigkeit den Stab: „Der Gefängnisgeistliche tat seine

Pflicht, predigte, seelsorgte und, wenn die Strafzeit vorüber war, überließ er seinen Pflegling einem gütigen Geschick; denn weiter reichte sein Amt nicht. In den Fürsorgeorganisationen tat man auch seine Pflicht, bald besser, bald schlechter, und in den Jahresversammlungen hörte man immer wieder die Klage: „die Arbeit ist schwer, Erfolge sind eigentlich nicht da“ und dazu den Trost: „Aber die Ewigkeit wird es offenbaren, daß wir nicht umsonst gearbeitet haben.“

GENNAT³¹⁶) meinte, in dem Bestreben, allen zu helfen, werde zu wenigen nachhaltig geholfen; man sollte sich daher auf die Fälle beschränken, in denen die Fürsorge menschlichem Ermessen nach überhaupt Zweck habe, und in gleicher Weise äußerte sich auch PHILIPPI⁹⁴⁵): „Wenn die Gefängnisgesellschaft Wirklichkeitspolitik treiben wollte, müßte sie sich klarmachen, daß sie nur auf eine zahlenmäßig geringe Auslese von Fürsorge- und Arbeitswilligen sich beschränken muß. An sie dann alle Hilfe wagen, wie die Not verpflichtet!“ Sehr bezeichnend sind die Gründe, die der Strafanstaltsdirektor MICHAL⁸³¹³) auf einer Versammlung des Verbandes der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene gegen die Einrichtung einer Statistik über die Erfolge der Fürsorgetätigkeit anführte. Er machte geltend, „daß es unter Umständen doch nicht unbedenklich sei, sich von jedermann so ganz in die Karten schauen zu lassen. Wenn aus einer Statistik mit nackten, nüchternen Zahlen . . . hervorgeht, in wieviel Fällen ein Erfolg und in wieviel Fällen ein Mißerfolg eingetreten ist — ob da nicht draußen im Volk, bei denen, die zur Beitragsleistung, auch oft zur Mitarbeit gewonnen werden sollen, die Meinung vertreten werden wird: wozu denn das alles, es kommt ja nichts dabei heraus; das ist ja entsetzlich, wie viele trotz des Aufwandes für sie wieder rückfällig werden!“

Nach dem Kriege hat sich mit vielem andern im Strafvollzuge auch die Einstellung der Schutzvereine zu ihrer bisherigen Tätigkeit gewandelt. Man erkennt nun, daß die mangelnde Zusammenarbeit zwischen Fürsorgestellen und Strafvollzugsbeamten, das Fehlen von Durchgangsstationen oder Übergangsheimen für die stellenlosen Entlassenen, vor allem aber auch die unterschiedslose Behandlung der zu einem geordneten Leben Fähigen, der praktisch unverbesserlichen Berufsverbrecher und Landstreicher und der mit ihnen zum erheblichen Teil zusammenfallenden Minderwertigen, die wesentlichen Ursachen für das Scheitern der Fürsorgebestrebungen waren. Viele Vereine haben infolge Verlustes ihres Vermögens ihre Tätigkeit ganz eingestellt, andere haben die Arbeitsvermittlung an die öffentlichen Nachweise abgetreten, einzelne jedoch die Fürsorgearbeit auf eine ganz neue Grundlage zu stellen versucht. Um nur eine dieser mustergültigen neuen Schöpfungen zu erwähnen, hat der um die Gefangenenfürsorge hochverdiente SEYFARTH^{1158, 1160}) Durchgangsstationen oder Übergangsheime in Hamburg geschaffen — das A

und O einer erfolgreichen Entlassenenfürsorge, wie M. SOMMER¹¹⁸⁹) sie mit Recht bezeichnet — in denen vorübergehend erwerbsbeschränkte, wohnungs- und stellenlose Entlassene vorläufig versorgt werden können, und an anderen Orten beginnt man in gleicher Weise Versäumtes nach-zuholen. „Die Erfahrungen, welche mit dieser Einrichtung gemacht sind“, berichtet EBELING²²⁰) aus Hamburg — „sind teils Enttäuschungen, welche keinem Strafanstaltspraktiker erspart bleiben, zum größten Teile aber recht gut, so daß für uns eine Bekämpfung der Kriminalität ohne solche Übergangsanstalten nicht mehr denkbar ist“. Will man sich jedoch solche Enttäuschungen möglichst ersparen, so wird man auch hierbei gut tun, rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß diese Einrichtungen sich einen guten Ruf bewahren, damit sie wirklich auch denen zugute kommen, für die sie zunächst geschaffen wurden, für die Sozialisierbaren. Sonst laufen sie Gefahr, wie die von dem Juristen PERTHES für den vorübergehend auf Wanderschaft begriffenen Handwerksburschen gegründeten Herbergen zur Heimat, oder wie die von BODELSCHWINGH für arbeitsfähige und arbeitswillige zeitweilig Arbeitslose geschaffenen Arbeiterkolonien, oder wie die Schutzvereine für entlassene Gefangene von gewohnheitsmäßigen, antisozialen und geistig minderwertigen Elementen ausgenutzt und diskreditiert zu werden. Nur eine strenge, auf gründlicher Erfassung der einzelnen Sträflinge sich gründende Individualisierung kann verhindern, daß die Wirksamkeit von Einrichtungen in Frage gestellt wird, die bei sachverständiger Benutzung unendlich viel Gutes schaffen können, und daß Kräfte vergeudet werden, deren der vollwertige Entlassene so dringend bedürftig ist. Derartige Einrichtungen dürfen aber nicht der privaten Wohltätigkeit überlassen bleiben, die auf die Dauer nicht für ihre Kosten aufkommen wird. Mit Recht bezeichnet FREUDENTHAL²⁸⁸) und GROHMANN³⁶⁴) ihre Schöpfung und Unterhaltung als eine vornehme Aufgabe des Staates.

B. Folgerungen.

XXII. Vorlesung.

Die praktische Auslegung des Begriffs der verminderten Zurechnungsfähigkeit. — Zusammenfassung der „Tatsachen“. — Weitere Fragestellungen. — Frühzeitige Warnungen vor Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit in das Strafgesetzbuch. — Die Gefahr ungerechtfertigter Härten, die Gefahr ungerechtfertigter Mildern.

Meine Herren! Die Zusammenfassung des ersten Teiles unserer Ausführungen ergibt folgende „Tatsachen“: Im Gegensatz zu früheren Auffassungen liegt das Gebiet der verminderten Zurechnungsfähigkeit weniger in den relativ seltenen und für den Kriminalisten verhältnismäßig bedeutungslosen krankhaften Prozessen, den erworbenen Veränderungen der Persönlichkeit, die wenigstens ideell eine scharfe Scheidung zwischen normalen und pathologischen Zuständen gestatten, als vielmehr in den unendlich verbreiteten und kriminell sehr bedeutungsvollen abnormen Veranlagungen und Charakteren, den pathologischen Variationen der Norm, die das eigentliche *Zwischengebiet* zwischen Gesundheit und Krankheit darstellen. Auch bei enger Fassung des Begriffes der „krankhaft bedingten und in hohem Grade verminderten Zurechnungsfähigkeit“ lehren psychiatrische Untersuchungen von gewohnheitsmäßigen Rechtsbrechern und Fürsorgezöglingen, daß sie unter ihnen ganz außerordentlich verbreitet ist; ja, daß der Idealtyp gewisser Verbrecherkategorien, z. B. der Hochstapler, gewisser Sexualverbrecher usw., so stark vom seelischen Durchschnitt abweicht, daß er nach Ansicht der meisten Psychiater als ein Zustand verminderter Zurechnungsfähigkeit bezeichnet werden muß. Es liegt aber in ihrem Wesen begründet, daß viele Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit weniger sinnfällig in Erscheinung treten als solche, die die Zurechnungsfähigkeit aufheben. Nicht nur die intellektuellen, sondern besonders die kriminell höchst bedeutsamen affektiven Mängel können oft nur in eingehender und ausdrücklich darauf gerichteter Untersuchung in ihrem Umfang und ihrer Tragweite erkannt werden. Im heutigen richterlichen Verfahren wird daher die verminderte Zurechnungsfähigkeit nur in Ausnahmefällen als solche erkannt.

Aber auch in den Strafanstalten werden die vermindert Zurechnungsfähigen vielfach übersehen oder falsch beurteilt. Das gilt vor allem wieder von den gemüthlich abnormen vermindert Zurechnungsfähigen, die

der Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung so ungemein häufig die größten Schwierigkeiten entgegenstellen, daß sich in den Kreisen einsichtiger Strafvollzugsbeamter die Überzeugung Bahn bricht, nahezu alle schwereren Disziplinarverstöße seien auf die krankhafte Verhaltensweise vermindert Zurechnungsfähiger zurückzuführen. Die Neigung dieser Persönlichkeiten, auf die Reize der Strafanstalt mit einer Steigerung ihrer affektiven Mängel und mit sinnfälligen Geistesstörungen zu reagieren, führte in zunehmendem Maße dazu, daß die störendsten von ihnen durch die Strafvollzugsbeamten in die Minderwertigenabteilungen, Irrenadnexe und Irrenanstalten überwiesen werden. Doch auch dieses Verfahren gab den Anstoß zu erheblichen Unzuträglichkeiten. Ganz abgesehen von den Mißständen, die sich aus der Ansammlung dieser psychopathischen Persönlichkeiten ergeben mußten, erweckte ihre Versetzung in eine Anstalt mit größeren Freiheiten, milderer Behandlung und besserer Kost bei vielen Gefangenen den Wunsch, der gleichen Bevorzugung teilhaftig zu werden, und führte, zumal unter den männlichen großstädtischen Berufsverbrechern, zu einer Häufung bisher nahezu unbekannter, bestimmt gearteter „Haftpsychosen“. „Heilten“ diese Zustände wie zumeist in kurzer Zeit, so konnte der Rechtsbrecher nicht länger Gegenstand einer Irrenfürsorge sein; er mußte in den Strafvollzug zurück oder in die Freiheit entlassen werden. Im Strafvollzug jedoch „erkrankte“ er alsbald von neuem, in der Freiheit geriet er binnen kurzem wieder mit den Gesetzen in Konflikt. Entschloß man sich aber, ärztliche Erwägungen hinter die sozialen zurückzustellen und den geistig minderwertigen Rechtsbrecher in der Irrenanstalt zurückzuhalten, so setzte er einer über längere Zeit sich hinausziehenden Verwahrung derartige Schwierigkeiten entgegen, daß Maßregeln gegen ihn ergriffen werden mußten, die mit den sonstigen Grundsätzen unserer heutigen Irrenpflege in einem starken Widerspruche stehen. Der wachsende Zustrom dieser „irren Verbrecher“ in die Irrenanstalten führte schließlich dazu, daß die Irrenärzte sich nach Möglichkeit ihrer zu erwehren suchten, indem sie ihren Zufluß in die Anstalten erschwerten oder ihren Abfluß erleichterten. Daraus mußten sich unhaltbare Zustände entwickeln. Kurzum, diese in ihrem seelischen Dauerzustande vermindert zurechnungsfähigen, vielfach gewohnheitsmäßigen Rechtsbrecher haben der Behandlung im Strafvollzuge sowohl wie in den Irrenanstalten bislang die größten Schwierigkeiten bereitet. Diese in der Literatur viel besprochene Gruppe der „irren Verbrecher“ macht zwar nur einen kleinen Prozentteil der vermindert zurechnungsfähigen Insassen der Strafanstalten aus. Doch auch an den übrigen prallte der Strafvollzug wirkungslos ab; sie verfielen immer von neuem widerstandslos dem Verbrechen, zumal eine sachgemäße Fürsorge für sie bisher kaum bestand. Es soll zwar zugegeben werden, daß sich nach dem Kriege die Verhältnisse gebessert

haben mögen; die Milderungen im Strafvollzuge, ein wachsendes Verständnis für die Genese und das Wesen der Haftpsychosen werden die Anpassung vieler Minderwertiger in den geordneten Strafvollzug erleichtert haben. Im wesentlichen ist aber das Problem das gleiche geblieben, denn eine „individualisierende Behandlung“ dieser Personen hat sich bisher als unmöglich erwiesen, und auch der Strafvollzug in Stufen wird die Schwierigkeiten nicht zu beheben vermögen.

Ein neues Strafgesetz sucht diese Mängel künftig zu verhüten. Die geringere Schuld des vermindert Zurechnungsfähigen soll milder bestraft werden; die Besonderheit seines Geisteszustandes in einer individuellen Behandlung im Strafvollzuge Berücksichtigung finden; nach Strafbefehl soll der gemeinlästige und der gemeingefährliche vermindert Zurechnungsfähige unter Schutzaufsicht gestellt oder verwahrt werden.

So einleuchtend diese Bestimmungen zunächst erscheinen, sie werden nur dann Bedeutung erlangen, wenn sie als *praktisch durchführbar* erkannt werden und nicht den Anstoß geben zur Entstehung neuer Mißstände. Wir werden uns daher zu fragen haben:

1. Besteht die Gefahr einer mißbräuchlichen Anwendung der Bestimmungen über verminderte Zurechnungsfähigkeit?

2. Ist es möglich, das richterliche Ermittlungsverfahren so umzugestalten, daß die Erkennung und Berücksichtigung der vermindert Zurechnungsfähigen einigermaßen gewährleistet werden können?

3. Inwieweit wird die in den Entwürfen vorausgesehene Berücksichtigung des vermindert zurechnungsfähigen Gefangenen im gewöhnlichen Strafvollzuge, in besonderen Abteilungen und Anstalten möglich sein?

4. Welche Aussichten haben die Bestimmungen über Sicherungsmaßregeln gegen die für die Allgemeinheit lästigen und gefährlichen vermindert Zurechnungsfähigen nach Strafverbüßung?

Meine Herren! Wenn wir uns zunächst der Frage der *mißbräuchlichen Anwendung* der neuen Bestimmung zuwenden, so dürfen wir voraussetzen: Je schärfer und klarer ein Begriff ist, je weniger er der subjektiven Auslegung ausgesetzt ist, um so weniger besteht die Gefahr seiner mißbräuchlichen Anwendung im Strafrecht. Dehnbare, unklare, verschwommene Begriffe hingegen, deren Auslegung vom subjektiven Ermessen des Sachverständigen und Richters stark abhängig sind, bedeuten eine *Gefahr* für die Rechtsprechung. Ein solcher „kautschukartiger“ Begriff¹⁶⁴⁾ ist die verminderte Zurechnungsfähigkeit. Wir haben zwar gesehen, daß bei den verschwimmenden Grenzen zwischen Gesundheit und Krankheit, zumal auf dem Gebiete der Variationen, auch zwischen den Zurechnungsfähigkeit und den Unzurechnungsfähigkeit bedingenden Zuständen keine scharfen Grenzen bestehen können, und es in manchen Fällen auf die individuelle Auffassung des Beurteilenden hin-

ausläuft, wo der Trennstrich praktisch gezogen wird. Aber man wird nicht bestreiten können, daß es auf alle Fälle einfacher ist, die Grenze zwischen Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit zu ziehen, als die *doppelte* Grenze zwischen Zurechnungsfähigkeit und verminderter Zurechnungsfähigkeit einerseits und verminderter Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit andererseits, da doch der Abstand zwischen den einzelnen Gliedern einer fortlaufenden Reihe ein geringerer ist als zwischen ihrem ersten und letzten Gliede. Wenn daher namhafte Ärzte und Juristen *von jeher* vor einer ausdrücklichen Berücksichtigung der vermindert Zurechnungsfähigen im Strafgesetzbuch gewarnt haben, so ist das bei der großen Rolle, die das subjektive Ermessen bei der Grenzbestimmung der drei Grade der Zurechnungsfähigkeit spielen muß, wohl begründet.

In der Tat, solange überhaupt die Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit aufgeworfen wurde, ist der Befürchtung Ausdruck gegeben worden, daß einerseits Zurechnungsfähige, andererseits aber auch Unzurechnungsfähige als vermindert Zurechnungsfähige behandelt werden könnten. Schon in der Sitzung des preußischen Staatsrates im Jahre 1845 wurde eine besondere Bestimmung über Rechtsbrecher, deren freier Vernunftgebrauch „zwar nicht ganz aufgehoben, aber wesentlich vermindert war“, *abgelehnt*, da sie „auf der einen Seite zu sehr milden Entscheidungen, aber auf der anderen Seite zu großen Härten“ führen werde. Die gleichen Bedenken wurden auch später (1851) in den Ausschüssen der Kammer hervorgehoben und sind seither nie mehr verstimmt²⁶⁰).

Es fragt sich: Gelten diese Bedenken *noch*? Zunächst: Ist zu befürchten, daß nach Einführung besonderer Bestimmungen über vermindert Zurechnungsfähige Personen, die gegenwärtig als unzurechnungsfähig gelten, als zurechnungsfähig mit gemilderter Schuld bestraft werden?

Der *Sachverständige* pflegt gegenwärtig, wo das Strafgesetz nur das starre Entweder-Oder kennt, kein Mittel unversucht lassen, über den Geisteszustand des Beschuldigten ins klare zu kommen. Kann er es nicht durch eigene Untersuchung, so weist er ihn zur Beobachtung in eine Irrenanstalt ein. Ob in Zukunft, besonders wo der einzelne Gerichtsarzt mit Gutachten weit mehr überhäuft sein wird als jetzt, mit der gleichen Sorgfalt und Gründlichkeit vorgegangen werden wird? Seitdem die Frage der Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit in das Strafgesetzbuch zur Beratung steht, hat es nicht an Stimmen gefehlt, die ernste Zweifel in dieser Richtung äußern. Schon JOHN^{505*}) hatte in seinem Entwurf von 1868 auf die Gefahr hingewiesen, „daß Richter und Ärzte den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit als einen bequemen Ausweg benutzen werden, um die Schwierigkeiten des Be-

weises zu umgehen; die geringeren Straffolgen würden nicht verfehlen, die Folge zu haben, daß man die verminderte Zurechnungsfähigkeit und somit die geringere Strafbarkeit auf Grund einer solchen Beweisführung für konstatiert erachten wird, die man zur Konstatierung der vollen Zurechnungsfähigkeit für nicht ausreichend halten würde. Das Strafrecht aber müsse mit dem größten Mißtrauen solche Bestimmungen ansehen, welche geeignet sind, die volle Verantwortlichkeit ihres Spruches, sei es den Richtern, sei es den Geschworenen, sei es den Gerichtsärzten zu erleichtern“. Ähnlich äußerte sich fast 40 Jahre später der Jurist SCHNEEBERGER¹⁰⁹¹) auf der internationalen Versammlung der I. K. V. in Hamburg: „Die Aussicht, in zweifelhaften Fällen einen sogenannten Minderwertigen mit einer milderen Strafe davonkommen zu lassen, beeinflußt den Durchschnittsrichter, den Durchschnittssachverständigen . . . ich kann Sie versichern, daß nichts gerechtfertigter ist als die Besorgnis, daß die Möglichkeit einer milden Bestrafung des Minderwertigen die Gründlichkeit der Erforschung des Geisteszustandes des Angeklagten gefährden könnte.“

Mit besonderem Nachdruck haben aber die *Psychiater* auf die Gefahr hingewiesen. Die Befürchtung WESTPHALS¹³³⁰), „daß die schwerer zu beurteilenden, wenngleich ganz entschiedenen Fälle geistiger Störung von Nichtsachverständigen mit in diese Kategorie — der vermindert Zurechnungsfähigen — gerechnet werden könnten“, die Bedenken NASSES⁹¹⁰), daß der Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit „einen dankbaren Ausweg für Anmaßung und Unwissenheit“ bieten werde, daß „der Wissenschaftlichkeit Abbruch geschehe und unsere Strafanstalten sich weit mehr mit wirklich Geisteskranken füllen werden, als es heute schon der Fall ist“, tauchten in den Diskussionen der Psychiater immer wieder auf. MENDEL^{802, 803, 805}), der sich NASSES Ansicht wörtlich zu eigen macht, sieht in der Anerkennung einer verminderten Zurechnungsfähigkeit eine Gefahr, „daß wirklich Geistesranke in Fällen, wo die Diagnose sich nicht ganz scharf stellen läßt, für vermindert zurechnungsfähig erklärt und somit gestraft werden“. SANDER¹⁰⁶⁶) betont, „daß Sachverständige in Fällen, wo sie den geistigen Zustand nicht recht erkennen, oder dem Richter nicht recht klarlegen könnten, sich nach einer verminderten Zurechnungsfähigkeit sehnten . . . Ärzte und Richter sehen eben nur eine Notbrücke in der verminderten Zurechnungsfähigkeit und hoffen, damit Schwierigkeiten auszuweichen“. In seinem Buche „Geistig Minderwertige oder Geistesranke“ beantwortet WERNER¹³²⁵) die gleiche Frage mit dem gleichen Ergebnis: „Zunächst wird der ärztliche Sachverständige im allgemeinen viel leichter als bisher geneigt sein, in solchen zweifelhaften Fällen auf eine Beobachtung des Angeklagten in einer Irrenanstalt zu verzichten und sich sofort in foro zu einem bestimmten Urteil zu

entschließen. Sein Verantwortlichkeitsgefühl war bei den bisherigen Strafgesetzbestimmungen in solchen Fällen sehr stark, da ihm beim Abwägen seines Urteils stets die außerordentlich differenten Folgeerscheinungen derselben vor Augen schwebten: eventuelle schwere Bestrafung oder gänzliche Straffreiheit des Angeklagten. In Zukunft wird ihm dagegen als Mittelweg der Begriff der „verminderten Zurechnungsfähigkeit“ offenstehen. Entschließt sich somit der Sachverständige einerseits in Zukunft leichter zu einem sofortigen endgültigen Gutachten, so müssen bei einem Verzicht auf die Vorzüge der sonst üblichen Anstaltsbehandlung andererseits Fehlgriffe häufiger werden, weil in der Mehrzahl der Fälle in foro der ganze Umfang der geistigen Unzulänglichkeit bei solchen „Entarteten“ selten gewürdigt werden kann“. Zuletzt hat auch noch ADOLF HOPPE⁴⁷³⁾ dem gleichen Gedanken Ausdruck verliehen.

Kurz gesagt: seitdem der Streit um die Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit in das Strafrecht geführt wird, werden von juristischer wie von medizinischer Seite Befürchtungen geäußert, die ausdrückliche Berücksichtigung einer verminderten Zurechnungsfähigkeit werde die Verantwortlichkeit der Sachverständigen verringern und sie zu Oberflächlichkeit und Unwissenschaftlichkeit verleiten. Ich habe die Überzeugung, daß diese Befürchtungen *berechtigt* sind. Ein Kranker, dessen Zurechnungsfähigkeit mit gutem Grunde angezweifelt wird, wird — aus den bereits erwähnten Gründen — nach geltendem Recht als Unzurechnungsfähiger behandelt. Künftig wird die Annahme verminderter Zurechnungsfähigkeit einen bequemen Mittelweg zwischen schwerer Strafe und Freispruch eröffnen.

Gewiß wird man den Einwand erheben können, daß dieser Gefahr durch gründlichere Vorbildung und Arbeitsentlastung der Gerichtsärzte entgegengetreten werden könne. Ich will das einmal zugeben. Allein auch der wissenschaftlich gründliche und gewissenhafte Sachverständige, ja vielleicht gerade dieser, wird den Kreis der Unzurechnungsfähigkeit enger fassen müssen, als er es jetzt tut, und zwar aus folgenden Gründen:

Einen Paralytiker, der im neurasthenischen Vorstadium seines Leidens, einen Schizophrenen, der nach Ablauf der stürmischen Erkrankung im Zustande erworbener psychischer Schwäche einen Rechtsbruch begeht, wird nach dem geltenden Recht jeder Psychiater für unzurechnungsfähig erklären. Trotzdem alle sinnfälligen Zeichen einer Geisteskrankheit fehlen und sich die Kranken äußerlich geordnet und unauffällig benehmen können, wird sich auch der Richter, unter Berücksichtigung der durch die organische Erkrankung bewirkten tiefgreifenden Veränderung der Persönlichkeit des Täters, dem ärztlichen Gutachten anschließen. Beide Kranke können dabei imstande sein, ihre Angelegenheiten recht wohl zu besorgen, so daß eine etwaige Frage nach

der Entmündigungsreife abzulehnen wäre. Es kann daher keine Rede davon sein, daß ihre normale Bestimmbarkeit durch Motive *ganz* ausgeschlossen sei. Ja, auch bei vielen „verblödeten“ Insassen der Irrenanstalten bestehen noch Reste dieser „normalen Bestimmbarkeit“, ohne die ja die Aufrechterhaltung einer Hausordnung und die Anleitung der Kranken zu geregelter Arbeit durch Gewährung und Entziehung kleiner Vergünstigungen unmöglich wäre. Diese Kranken, die trotz bestehender Sinnestäuschungen, Wahnideen und Verschrobenheiten noch über eine „disziplinäre Zurechnungsfähigkeit“ verfügen, — wie KRAEPELIN⁵⁹³) diesen „Rest normaler Bestimmbarkeit“ einmal nannte — können streng genommen nicht als völlig unzurechnungsfähig bezeichnet werden. Ja, wir erklären auch abnorm Veranlagte, etwa einen pathologischen Schwindler für einen Betrug, einen Imbezillen für eine Unterschlagung für nicht verantwortlich, obschon wir überzeugt sind, daß er gewisse Hemmungen gegen den verbrecherischen Antrieb hätte einschalten können. FRANK²⁸²) sagt daher zutreffend, die Praxis habe sich dahin gestaltet, „daß der Irrenarzt in seinen Gutachten schon die geringfügigen positiven Werte gleich Null setzt und damit der Unzurechnungsfähigkeit zuweist“. Entscheidend für unser Urteil ist eben die Tatsache, daß die normalen Hemmungen im Vergleich zu den krankhaften Antrieben *unwesentlich* sind, daß — wenn der Ausdruck erlaubt ist — der *Rest* von Zurechnungsfähigkeit bedeutungslos ist gegenüber der weit überwiegenden Unzurechnungsfähigkeit. Sofern der Psychiater demnach gegenwärtig zu dem Ergebnis kommt, daß die Freiheit der Willensbestimmung in hohem Grade beeinträchtigt sei, spricht er sich für Unzurechnungsfähigkeit aus. Ich stimme demnach FRANK bei, wenn er meint, daß sich dieses Verhältnis, wenn die Entwürfe Gesetze werden, *verschieben* müsse. Künftig wird mancher gewissenhafte Sachverständige in Fällen, in denen er nicht von dem absoluten Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit überzeugt ist, „in hohem Grade verminderte Zurechnungsfähigkeit“ anzunehmen geneigt sein. Die notwendige Folge davon muß sein, daß Personen bestraft werden, die nach geltendem Recht als unzurechnungsfähig freigesprochen werden. Gleicher Ansicht sind u. a. auch WERNER¹³²⁵) und besonders STRASSMANN⁴³⁶): „Es ist gar nicht möglich, mit irgendwelcher Sicherheit zu unterscheiden zwischen dem Ausschluß und der hochgradigen Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung. Bei der Dehnbarkeit und Deutbarkeit des Begriffes, für den es an jeder klaren Definition fehlt, ist es reine Willkür, ob man einen Verlust oder eine hochgradige Verminderung annehmen will. Wenn aber das Gesetz auch eine solche hochgradige Verminderung anerkannt hat, so wird diese Bestimmung auch Anwendung finden, und sie kann nur angewandt werden bei Personen, die wir bisher als geisteskrank angesehen haben.“ STRASSMANN meint daher, die praktische Folge der Einführung der ver-

minderten Zurechnungsfähigkeit werde sein, „daß Geistesranke, sagen wir selbst Geistesranke leichteren Grades, die bisher als unzurechnungsfähig freigesprochen worden sind, nunmehr als nur vermindert zurechnungsfähig verurteilt und bestraft werden“.

Soweit es sich dabei um abnorme Charaktere, um krankhafte Schwindler, Hysteriker, Epileptoide, Schwachsinnige und ähnliche Rechtsbrecher handelt, d. h. um Personen, bei denen die Straftat ihrem ursprünglichen, eigenen Wesen entspringt, braucht dieser Umschwung in der Beurteilung meines Erachtens nicht schwer genommen zu werden. Denn bei diesen abnormen Konstitutionen handelt es sich doch zumeist um Personen, in den anlagemäßig antisozialen Triebe wurzeln, und es ist im Grunde unerheblich, ob sie erst eine milde Gefängnisstrafe zumal „unter Berücksichtigung ihres Geisteszustandes“ erhalten und dann in einer Anstalt versorgt werden, oder ob die Verwahrung nach erfolgtem Freispruch sofort eintritt. Eine große Härte würde es aber sein, wenn auch Personen mit beginnender Geisteskrankheit im eigentlichen Sinne — Paralytiker, Schizophrene — künftig noch häufiger als jetzt schon die Folgen ihrer Erkrankung im Gefängnis büßen sollten.

Mag aber auch die Mehrzahl der *Sachverständigen* fernerhin an der geltenden Beurteilung beginnender Geisteskrankheiten in unserem Sinne festhalten, daß es der *Richter* tun wird, ist nach dem Gesagten mehr als fraglich. Um die Gründe für die gerade bei der Beurteilung dieser Zustände häufigere Meinungsverschiedenheit zwischen Richtern und ärztlichen Sachverständigen klarzulegen, bedarf es einer kurzen Abschweifung.

Schon der Gerichtsreferendar SEIFERHELD¹¹⁵⁴) wies in einer vergessenen Arbeit aus dem Jahre 1861 darauf hin, daß die Beurteilung krankhafter Geisteszustände durch Richter und Sachverständige nach verschiedenen Gesichtspunkten erfolge, je nachdem der Seelenstörung eine somatische Grundlage, eine Erkrankung des Seelenorgans, entspreche oder nicht. Die Beurteilung und Erkenntnis der ersteren sei einzig und allein Sache des Arztes, da selbst die rein geistig scheinenden Vorgänge des kranken Seelenlebens gewissen eigentümlichen, von den gewöhnlichen Regeln der Psychologie abweichenden Gesetzen zu folgen pfligten; dem Richter stehe nur eine formale Prüfung des ärztlichen Gutachtens zu. Bei der anderen Gruppe seelischer Störungen, z. B. bei den Zuständen des Affekts und der natürlichen Wildheit, müsse jedoch von der ausschließlichen Kompetenz des Arztes eine Ausnahme gemacht werden. Wolle man diese als Grund der Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit gelten lassen — und das müsse man wohl, da sie nachgewiesenermaßen bei manchen Personen sogar förmliche Tollwutanfälle bewirken — so gehöre ihre Beurteilung dem Gebiete der einfachen Psychologie an, und sei folglich mit Fug und Recht dem Richter resp. dem Geschworenen, ver-

steht sich unter Beirat des Arztes, zu überlassen. Im Grunde sind das die gleichen Anschauungen, die in der 3. Vorlesung ausgeführt wurden: Die Beurteilung krankhafter Geisteszustände erfolgt unter verschiedenen Gesichtspunkten: bei den echten Geistesstörungen — den Prozessen — auf Grund *kriminalpsychiatrischer* Erwägungen, bei den Psychopathien — den krankhaften Variationen der Norm — auf Grund *kriminalpsychologischer* Erwägungen.

Es leuchtet ein, daß der Richter auf diesem Gebiete unserer Beurteilung in ihren Voraussetzungen und Schlußfolgerungen bis zu Ende zu folgen vermag, da es sich um psychische Vorgänge handelt, die in seinem Seelenleben einen Widerhall finden. Bei der Begutachtung eines Angeschuldigten, der an einer progressiven Psychose leidet, bewegen wir uns aber auf einem Gebiete, das dem Richter nach seiner Vorbildung so gut wie verschlossen bleiben muß. Äußert sich der Prozeß in einer Störung, die mit sinnfälligen, auch dem Laien als solche erkennbaren Zeichen der Verblödung oder der Geisteskrankheit einhergehen, so wird zwar der Richter an der Hand des ärztlichen Gutachtens sich sein Urteil über den Zustand bilden können. In den Fällen jedoch, wo der Prozeß lediglich in gewissen, wenn auch tiefgreifenden, so doch dem Laien in ihrer Bedeutung nicht faßbaren Symptomen in Erscheinung tritt — im Beginn und in Remissionen der Schizophrenie, der Paralyse, der senilen Demenz, des traumatischen Schwachsinn, der Enzephalitis usw. — ist der Richter dazu nicht imstande. Er selbst steht den Ausführungen des Psychiaters wie denjenigen eines technischen Sachverständigen oder eines Chemikers gegenüber, deren Beweisführungen er ebensowenig zu kontrollieren vermag. Steht die strafbare Handlung des Beschuldigten in einem unüberbrückbaren Gegensatz zu seiner Erziehung, seinem Vorleben und den sittlichen Grundsätzen, die man bei ihm voraussetzen darf, so wird der Richter geneigt sein, sich die Anschauungen des Sachverständigen zueigen zu machen und Unzurechnungsfähigkeit bei dem Täter anzunehmen. Entsteht aber der Täter einem Milieu, in dem Rechtsbrüche wie der inkriminierte an der Tagesordnung sind, ist der Täter bereits wegen ähnlicher Delikte vorbestraft, steht mithin die Tat nicht in einem unbedingten Widerspruche zu seiner Persönlichkeit, ist sie vielmehr dem Richter aus ihr verständlich, so wird das Gutachten des Sachverständigen nicht unbedingt überzeugend auf ihn wirken. Immerhin pflegte der Richter bisher die Überlegenheit des sachverständigen Urteils auf diesem Gebiete anzuerkennen und das Gutachten als autoritativ entgegenzunehmen. Die Zweifel, welche die ärztlichen Ausführungen an der Zurechnungsfähigkeit des Täters in ihm erweckten, genügten ihm, um Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen. Künftig aber wird die Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit dem Richter einen willkommenen vermittelnden

Ausweg auch in den Fällen bieten, wo das eigene laienhafte Urteil und die wissenschaftliche Anschauung des Sachverständigen miteinander im Kampfe liegen. LONGARD⁷⁴⁷) gibt die sehr bezeichnende Äußerung eines praktischen Juristen wieder: „Sie glauben nicht, wie schwer es bei den Beratungen immer fällt, einzelne Richter in solchen Fällen, in denen die Zurechnungsfähigkeit eines Beschuldigten auch erheblichen Zweifeln unterliegt, zum Freispruch zu bewegen. Hätten wir eine solche Bestimmung der ‚verminderten Zurechnungsfähigkeit‘, so würden solche Schwierigkeiten nicht entstehen.“ Auch LEPPMANN⁶⁶⁶) hegt dieselben Befürchtungen: „Wir müssen, wenn die Sache in die Praxis überführt wird, unseren Nacken noch steifer halten als bisher und unseren Mund noch viel mehr wetzen, um den Herren Richtern und richterlichen Laien klarzumachen: „Hier sind 1. diejenigen, die gleichsam automatisch im Banne einer Krankheit handeln, und 2. diejenigen, deren Hemmungen gegen verbrecherische Antriebe nur vermindert sind.“ Noch in allerletzter Zeit — in der Versammlung der I.K.V. in Innsbruck 1925 — hat ERNST SCHULTZE¹¹³³) die gleichen Bedenken erhoben, „daß mancher Richter glauben könnte, auf die Hinzuziehung von Sachverständigen zu verzichten, indem er den goldenen Mittelweg der verminderten Zurechnungsfähigkeit einschlage“. Die Befürchtung ist demnach sehr berechtigt, daß jener Student, der im schleichenden Beginn einer Hebephrenie einen Mantel stahl, der Beamte, der im neurasthenischen Vorstadium einer Paralyse eine Unterschlagung beging, der Greis, der sich nach sittlich tadellosem Vorleben an einem Kinde verging — alles Personen, die nach der geltenden Praxis allgemein für unzurechnungsfähig erklärt werden würden — künftighin als vermindert Zurechnungsfähige ins Gefängnis verbracht werden müssen. Wie nahe diese Gefahr liegt, zeigen die Ausführungen der auf diesem Gebiete führenden Juristen KAHL⁵¹⁵), v. LISZT⁷²⁰), VAN CALKER¹⁵²), ENGELN²⁴²), GRAF GLEISFACH³²⁸) u. a., die ohne Bedenken ausgesprochene Psychosen wie beginnende Paralyse, epileptische Dämmerzustände, Intoxikationspsychosen, kurzum Zustände, die jeder Psychiater als strafausschließend betrachtet, als Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit aufführen.

Was von dem Berufsrichter gilt, trifft in noch höherem Maße auf den *Laienrichter* zu. Schon in den politisch leidenschaftsloseren Zeiten vor dem Kriege hatte man als Sachverständiger öfter zu erfahren Gelegenheit, daß es dem Geschworenen an einer vorurteilsfreien, sachlichen Stellung zum Angeschuldigten gebrach. Hatte etwa ein nicht sinnfälliger Geisteskranker ein schweres Verbrechen, beispielsweise einen grausamen Mord begangen, hatte gar die Tagespresse bereits dem primitiven Rechtsgefühl der Masse Ausdruck gegeben, so hatte sich der Geschworene nicht selten schon ein festes Urteil über den Täter gebildet, bevor er ihn überhaupt gesehen und gehört hatte. Immerhin, lautete die Fragestellung:

Todesurteil oder Freispruch? so war auch der Laienrichter den Ausführungen des Sachverständigen nicht ganz unzugänglich; er zögerte, sein richterliches und menschliches Gewissen mit einer Verurteilung zum Tode zu belasten und kam trotz der „vox populi“ zu einem freisprechenden Urteil. Gibt ihm das künftige Gesetz in der verminderten Zurechnungsfähigkeit die Möglichkeit, das Bestehen einer geistigen Störung anzuerkennen, gleichzeitig aber auch durch Ausspruch einer, wenn auch milderer Strafe dem „Rechtsbewußtsein des Volkes“ entgegen zu kommen, so liegt die Befürchtung nahe, daß dieser Kompromiß eingegangen wird. Auch KÖHLER⁵⁸⁴) meint, daß aller Wahrscheinlichkeit nach zahlreiche Fälle von Unzurechnungsfähigkeit, „wo eine gewisse Empörung herrscht“, einfach zur verminderten Zurechnungsfähigkeit geschlagen würden. Die Gefahr des Mißbrauchs des vieldeutigen Begriffs wird ganz besonders groß sein in Zeiten des politischen Kampfes, zumal wenn der Laienrichter sich nicht enthalten kann, die Parteipolitik in den Gerichtssaal zu tragen. Man wird daher SIMON¹¹⁷⁹) recht geben, wenn er sagt: die verminderte Zurechnungsfähigkeit bedeutet „einen bequemen Ausweg, wenn Gefühl und Stimmung sich gegen ein freisprechendes Urteil wehren, und das sollte namentlich angesichts der bevorstehenden verstärkten Zuziehung des Laienelementes zur Strafrechtspflege vermieden werden“.

Alles in allem: wenn von älteren Irrenärzten ROLLER¹⁰⁴⁶), WESTPHAL¹³³⁰), NASSE⁹¹⁰), MENDEL^{802, 803, 805}) u. a., von den jüngeren LONGGARD^{747, 751}), FRITZ STRASSMANN^{1232, 1234, 1235, 1237, 1241}), WERNER¹³²⁵), LEPPMANN⁶⁶⁶) u. a. die Befürchtung geäußert worden ist, daß die gesetzliche Berücksichtigung der verminderten Zurechnungsfähigkeit zu häufigerer Verurteilung von Geisteskranken im engeren Sinne führen werde, so wird man ihnen Recht geben müssen. Daß dabei große Härten eintreten müssen, unterliegt demnach keinem Zweifel.

Meine Herren! Wir gingen von der Frage aus, ob die bereits in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts erhobenen Bedenken gegen die Einführung besonderer Bestimmungen gegen vermindert Zurechnungsfähige in das Strafgesetzbuch berechtigt seien, daß die Anwendung dieser Zustände „auf der einen Seite zu sehr milden Entscheidungen, aber auf der anderen Seite zu großen Härten“ führen werde.

Daß die „großen Härten“ eintreten werden und eintreten müssen, glaube ich hinreichend bewiesen zu haben. Es bleibt mir nur noch die Frage zu erörtern, ob auch mit „sehr milden Entscheidungen“ gerechnet werden muß. Bei der Erörterung dieser Frage kann ich mich kurz fassen und nochmals auf folgende Tatsachen hinweisen.

Zunächst muß ich wieder daran erinnern, daß die eigentliche Domäne der verminderten Zurechnungsfähigkeit, die abnormen Anlagen, ein Gebiet unendlich verbreiteter und mannigfaltiger seelischer Regelwidrig-

keiten sind, die ohne scharfe Begrenzung in die Norm übergehen. Weder die konstitutionellen Dauerzustände, noch die vorübergehenden psychischen Ausnahmezustände sind etwas von dem durchschnittlichen geistigen Geschehen grundsätzlich Verschiedenartiges und Unterscheidbares. Der angeborene Schwachsinn ist die krankhafte Steigerung der geistigen Beschränktheit, die leichtesten Äußerungen der Pseudologia phantastica, der hysterischen Charakteranlage, der Cyclothymie usw. fallen noch in die Variationsbreite der Norm. Die pathologische Reaktion einer psychopathischen Persönlichkeit auf einen verhältnismäßig geringen Anlaß und die heftige gemütlche Erschütterung eines Durchschnittsmenschen auf ein starkes Erlebnis sind nicht nur äußerlich ähnliche, sondern auch innerlich verwandte seelische Vorgänge. Alle Versuche jedoch, diese in das Gebiet des Durchschnittlichen allmählich verschimmenden Minderwertigkeiten dadurch einzuschränken, daß man sie als Zustände von verminderter Zurechnungsfähigkeit nur dann anerkennt, wenn sie „krankhaft“ sind oder „in hohem Grade“ die freie Willensbestimmung beschränken, werden, wie ich eingehend dargelegt habe, vergeblich sein; wo diese Grenzen gezogen werden, wird stets von dem subjektiven Ermessen des Sachverständigen abhängig sein.

Ist man sich darüber klar, daß auch die auf „krankhafter“ Grundlage erwachsene „im hohen Grade“ verminderte Zurechnungsfähigkeit ein „uferloser“ und „kautschukartiger“ Begriff bleibt, so muß man auch damit rechnen, daß er mißbräuchlich auf Rechtsbrecher angewandt wird, deren Zurechnungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist.

Das wird besonders von den Entscheidungen der *Laienrichter* gelten. Wer den Einfluß von Gefühl und Stimmung auf die Anschauungen unserer Geschworenen kennt, wird nicht bestreiten, daß sie nicht nur — wie bereits gezeigt wurde — zu ungerechtfertigter *Härte*, sondern auch zu einer in breiten Volkskreisen als ungerecht empfundenen *Milde* führen. Vorzüglich bei Verbrechen, die ihren Ursprung in heftigen, aber noch normalen Affekten haben — Mord aus Eifersucht, aus verletzter Ehre u. dgl. — wird sich der Geschworene aus Billigkeitsrücksichten zur Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit leicht bestimmen lassen. Diese Gefahr wird naturgemäß besonders groß sein zu Zeiten *leidenschaftlicher politischer Kämpfe*. Es kann nicht meine Aufgabe sein zu entscheiden, ob es dem *Berufsrichter* gelungen ist, sich während der letzten Jahre bei seinen Entscheidungen von politischen Vorurteilen frei zu halten; ich möchte aber annehmen, daß sich der gelehrte Richter *ehrer* noch von politischen Anschauungen und Gefühlen frei machen kann als der *Laienrichter*, dem die langjährige Schulung und Gewöhnung in der Rechtsprechung fehlt. Dafür sprechen auch die Erfahrungen seit der Verordnung vom 4. Januar 1924, durch die den Volksforderungen Genüge geschehen und das Laienelement im Strafverfahren

bedeutend vermehrt worden ist. Die I.K.V. hat 1924 in *Hamburg* darüber zu Gericht gesessen. Der Berichterstatter, Generalstaatsanwalt LANG⁶⁴²), erwähnte die Äußerung des ehemaligen *thüringischen* Justizministers RITTWEGGER¹⁰²⁴), wonach die Schwurgerichtsverhandlungen in Thüringen eine so große Zahl von Fehlsprüchen ergaben, daß dem Anspruch der Allgemeinheit auf eine geordnete Rechtspflege Gefahr drohte, und er schloß daraus, „daß die Geschworenen in zahlreichen Fällen entweder aus Unfähigkeit oder aus Eigenwillen ihre Entscheidungen nicht dem Gesetze untergeordnet haben“. Und ein anderer Berichterstatter, Landgerichtsdirektor MAHN⁷⁶⁶), bestritt den Schöffen in *Sachsen* Unparteilichkeit und Gerechtigkeit. „Es gibt deren welche, die mehr als Interessenvertreter erscheinen, etwa wie die Beisitzer eines Schiedsgerichts: sie glauben sich berufen, im Schöffenamte ebenso wie bei anderen Gelegenheiten die Interessen aller derer wahrzunehmen, die ihrem Stande, ihrer Bevölkerungsklasse, vor allem ihrer politischen Partei angehören oder doch nahestehen. Darauf, daß diese, wenn sie angeklagt sind, möglichst günstig aus dem Prozesse hervorgehen, ist ersichtlich ihr Wunsch und Bestreben gerichtet.“ Wird jedoch in dieser Weise die Politik in die Rechtsprechung getragen, so ist der Willkür Tor und Schranke geöffnet, und daß dehnbare und unklare Bestimmungen alsdann besonders gefährlich sind, liegt auf der Hand.

Daß diese Gefahr trotz der Klausel „im hohen Grade vermindert“ besteht, ist von verschiedenen Seiten betont worden. So meinte HERMANN⁴³⁰), in der praktischen Handhabung werde diese Einschränkung wenig nützen, „da ein mehr oder weniger bewußter Determinismus, der hier leider hineinspielt, eine derartige ‚im hohen Grade‘ verminderte Zurechnungsfähigkeit nicht nur für den Laien, sondern — was das schlimmste ist — auch tatsächlich wissenschaftlich anzunehmen gestattet“. Ähnlich bestritt HÖGEL⁴⁵⁷), daß man durch einen Beisatz „deutlich“, „erheblich“ oder „wesentlich“ vermindert die Gefahr einer mißbräuchlichen Anwendung des Begriffes verringern könne und meinte, „daß ein solcher Beisatz nicht einmal den Wert eines Warnungszeichens hätte“.

Auch der *Vorentwurf* übersah diese Gefahr nicht, und betonte, daß vom kriminalpolitischen Gesichtspunkte nicht unerhebliche Bedenken gegen die Aufnahme eines allgemeinen Milderungsgrundes der geminderten Zurechnungsfähigkeit sprechen. „Über die bloße Minderung, nicht die Ausschließung der Zurechnungsfähigkeit können die Ansichten im einzelnen Falle besonders subjektiv gefärbt sein, so daß die Gefahr einer zu weitgehenden, mit dem Schutze der Gesellschaft vor dem Verbrechen nicht mehr zu vereinbarenden Schwäche in der Anwendung des Strafgesetzes hier nicht gänzlich auszuschließen ist.“ Ich glaube, daß der *Vorentwurf* diese Gefahr unterschätzt, und fürchte, daß vor allem auch die *Verteidiger* die Dehnbarkeit und Unklarheit des Begriffes

der verminderten Zurechnungsfähigkeit nachdrücklich ausnutzen werden. Schon CRAMER¹⁶⁹⁾ wies darauf hin, daß die Verteidigung, gestützt auf die moderne Lehre der Entartung, des geborenen Verbrechers usw., fast in jedem Falle in der Lage sein werde, auf geminderte Zurechnungsfähigkeit zu plädieren, und es werde bei der Dehnbarkeit und Unklarheit des Begriffs schwer sein, zu widersprechen. In der Tat: bei der ungeheuren Verbreitung kleiner psychischer Regelwidrigkeiten wird es der Beredsamkeit eines geschickten Anwalts nicht schwer fallen, alle die kleinen seelischen Auffälligkeiten aus der Vergangenheit seines Klienten zusammenzutragen, die Krämpfe des Säuglings, den Pavor nocturnus des Kindes, die Stimmungslabilität des Jünglings, die charakterliche Disharmonie des erwachsenen Mannes usw., und aus der Fülle der Regelwidrigkeiten, von denen jede einzelne für sich betrachtet, belanglos ist, wird dann überzeugend die „geistige Minderwertigkeit“ und mithin auch die „verminderte Zurechnungsfähigkeit“ konstruiert werden können. Wer zugibt, daß dank der Betriebsamkeit der Verteidiger gegenwärtig der Schutz des § 51 RStGB. den besitzenden Kreisen leichter als dem oft allein und schutzlos dastehenden kleinen Manne zuteil wird, der wird nicht bestreiten dürfen, daß bei Einführung eines so dehnbaren Begriffs die Gefahr der *Klassenjustiz* wachsen wird. Die Ansicht, daß „die Fruchterln aus guten Häusern“ immer Anwälte finden würden, die für sie auf verminderte Zurechnungsfähigkeit plädieren, teilt auch HÖGEL^{456, 457)}. KAHL⁵¹⁹⁾ befürchtet freilich nicht, daß ihre Berücksichtigung zu einer „privilegierenden Klassenjustiz“ führen werde, da ja das angestrebte Sonderrecht in der nachfolgenden Sicherung den Zug außerordentlichen Ernstes und empfindlicher Strenge trage. Ob KAHLs Ansicht zutreffen wird, werden wir, später noch zu erörtern haben.

Vorläufig begnügen wir uns mit der Feststellung: die Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit in das Strafgesetzbuch wird infolge der Dehnbarkeit des Begriffs nicht nur zu ungerechtfertigten *harten*, sondern auch zu sehr *milden* Entscheidungen führen, die dem Rechtsgefühl des Volkes zuwiderlaufen.

XXIII. Vorlesung.

Inwieweit ließe sich die Erfassung der verminderten Zurechnungsfähigkeit durch eine Umgestaltung des Strafverfahrens erleichtern? — Nochmals die Unfähigkeit des Richters, die rechtsbrecherischen Persönlichkeiten richtig zu beurteilen. — Erweiterung und Vertiefung des Ermittlungsverfahrens. — Die „soziale Gerichtshilfe“. — Ausbildung der künftigen Richter in der Kriminalpsychologie. — Stärkere Heranziehung psychiatrischer Sachverständiger. — Grenzen der Feststellbarkeit krankhafter Seelenzustände im Strafverfahren.

Meine Herren! Trotz der in der letzten Vorlesung vorgetragenen erheblichen Bedenken gegen die Einführung des vieldeutigen Begriffs der

verminderten Zurechnungsfähigkeit in das Strafgesetzbuch werden wir mit Rücksicht auf die damit verfolgten sehr erstrebenswerten Ziele zu prüfen haben, ob und in welcher Weise das Strafverfahren so geändert werden kann, daß die gestellten Forderungen, wenn auch nur in bescheidenem Maße, erfüllt werden können. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit im Strafverfahren die verminderte Zurechnungsfähigkeit sicherer als es bisher möglich war, erkannt werden kann?

In einer früheren Vorlesung habe ich eingehend dargestellt, daß namhafte Juristen die Anschauung vertreten, der heutige Richter sei im gegenwärtigen Strafverfahren außerstande, die Persönlichkeit des Rechtsbrechers zu erfassen und zu beurteilen. Psychiater und Strafvollzugsbeamte stimmten der Ansicht auf Grund ihrer Erfahrungen zu. Diese Unfähigkeit führten wir zurück einmal auf die überstürzte Eile, mit der häufig die Strafsachen erledigt werden müssen, und weiter auf die unzureichende Ausbildung der Richter auf dem Gebiete der Kriminalpsychologie. Obschon ich meine eigenen Erfahrungen in dieser Frage vollkommen zurückstellte und mein Urteil besonders auf die Anschauungen bekannter Rechtslehrer stützte, bin ich mit meinen Ausführungen auf starken Widerspruch, speziell bei praktischen Juristen, gestoßen. Man warf mir vor, ich beriefe mich auf Äußerungen, die jahrelang zurückklagen; früher möchte das harte Urteil von v. LISZT⁷¹⁴), v. CALKER¹⁵¹), MITTERMAIER⁴⁸²), FINGER²⁶¹) usw. Geltung gehabt haben, jetzt würde es den Tatsachen nicht mehr gerecht.

In der Diskussion der I.K.V. zu Berlin 1911 äußerte Graf GLEISPACH³²⁹) zu den Entwürfen, daß ein so weiter Spielraum des richterlichen Ermessens freilich Richter voraussetze, die eine tiefe psychologische und soziologische Bildung haben. *Nur unter dieser Voraussetzung werde das Gesetz gut wirken können.* „Wenn Sie bis zur Einführung des neuen Strafgesetzes einen Richterstand geschaffen haben, der diesen höchsten Anforderungen entspricht, dann würde vielleicht auch ich nicht daran zweifeln, daß diese ungeheure Weite des richterlichen Ermessens gute Resultate erzeugt, und wenn es ihnen gelingt, in dieser Zeit den Richterstand auf diese Höhe zu heben, so kann das gewiß nur die größte Bewunderung erregen. Ob freilich dieses Resultat zumal in kurzer Zeit gezeitigt werden kann, darüber mögen immerhin vielleicht auch Zweifel bestehen können.“ Seitdem Graf GLEISPACH diese Äußerung tat, ist aber tatsächlich *nicht das geringste* geschehen, um dem Richter die geforderte „tiefe psychologische und soziologische Bildung“ zu verschaffen, damit er „diesen höchsten Anforderungen“ entsprechen könne, und infolgedessen haben noch in allerjüngster Zeit, besonders auch in den Sitzungen der IKV. Juristen, Psychiater und Strafanstaltsbeamte dem Richter nach wie vor die Fähigkeit, psychologische Tatbestände richtig zu beurteilen, mit allem Nachdruck bestritten. In *Göttingen* (1922) betonte

der Strafanstaltsdirektor ELLGER²³⁵), daß es dem Richter „einfach unmöglich ist, im Prozeß, in dem das Hauptaugenmerk natürlicherweise auf die Feststellung des Sachverhalts und die Überführung gerichtet ist, die Täterpersönlichkeit zu erforschen und kennenzulernen“; in *Hamburg* (1924) hob der Präsident des Strafvollzugsamtes FINKELNBURG²⁶⁸) hervor, „daß die Juristen bekanntlich niemals besondere Lust und wohl auch nicht die Fähigkeit zu rein psychologischen Untersuchungen gehabt“ hätten, und in *Innsbruck* (1925) bestand zwischen den Berichterstattem — den Juristen LENZ⁵⁵³) und MITTERMAIER⁸⁵⁰), dem Psychiater ERNST SCHULTZE¹¹³²) — und den Diskussionsrednern Einigkeit darüber, daß der Richter für die psychologische Beurteilung des Rechtsbrechers unzureichend ausgebildet sei. „Wo haben denn wir und wo haben denn alle die Praktiker ihre Kriminalpsychologie gelernt?“ — rief der Strafrechtslehrer MITTERMAIER — „Ach, das lernt man am besten in der Praxis! Ja, wie? Wo lernt denn der Amtsrichter, der einige Jahre irgendwo draußen auf dem Lande lebt, seine Kriminalpsychologie? Literatur hat er nicht, denn der Etat seiner Bibliothek ist gerade so groß, daß er sich antiquarisch einen neuen Kommentar anschaffen oder vielleicht die ‚Deutsche Juristenzeitung‘ halten kann, aber noch Bücher über Kriminalpsychologie anschaffen? Das kann er nicht; er weiß auch gar nicht, wo er diese Dinge zu suchen hat, daß es eine Monatsschrift für Kriminalpsychologie gibt — es wird wohl sehr viele Praktiker geben, die davon nichts wissen! Wo lernt nun ein solcher Richter Psychologie? Wenn er alle 8 Tage seine Schöffengerichtssitzungen hat, dann lernt er Kriminalpsychologie. Daß man aber die Seele eines Rechtsbrechers in ganz anderer Weise kennenlernen kann, daß man sie studieren muß, daß Hunderte und Tausende von Wissenschaftlern diesem Studium schon nachgegangen sind und ihre Erfahrungen gesammelt und niedergelegt haben, daß wir aus diesen Erfahrungen heraus der Seele des erwachsenen Verbrechers und der Jugend in ganz anderer Weise nahekommen können — ja, das weiß der Praktiker nicht, davon hört er nichts . . .“ Gegen dieses harte Urteil MITTERMAIERS erhob sich kein Widerspruch. Und in der Tat, der *preußische Justizminister*¹³⁷⁹) würde sich kaum veranlaßt gefühlt haben, in einer Verfügung vom Jahre 1926 die Staatsanwaltschaften besonders darauf hinzuweisen, neben der Feststellung des Tatbestandes auch der Persönlichkeit des Täters ihr volles Interesse entgegenzubringen, wenn eine solche Ermahnung nicht dringlich gewesen wäre. „Die Staatsanwaltschaften“ — heißt es in dieser Verfügung ausdrücklich — „tragen diesem Gesichtspunkt bei Durchführung des Ermittlungsverfahrens nicht immer genügend Rechnung, sondern glauben vielfach, die Aufklärung dieser praktisch so bedeutsamen Seite der Hauptverhandlung überlassen zu dürfen. Das Gericht fußt daher bei der Be-

urteilung des Täters auf mehr oder weniger unvollständiger und unsicherer Grundlage und vermag in der Strafausmessung den für die Würdigung der Persönlichkeit bedeutsamen Umständen des Einzelfalles nicht voll gerecht zu werden . . .“ Ich fürchte freilich, daß auch diese Verfügung erfolglos bleiben wird, denn die Vernachlässigung der Persönlichkeit des Rechtsbrechers hat — wie gesagt — seinen Grund nicht in einer bewußten Lässigkeit des Anklagevertreters und des Gerichts, sondern vielmehr in der von jeher üblichen und durch die besonderen Verhältnisse erklärlichen Flüchtigkeit des Ermittlungsverfahrens und der mangelhaften psychologischen Vorbildung des Richters.

Voraussetzung für die Erfüllung der Hoffnungen des Vorentwurfes, „daß sich die richterliche Aufmerksamkeit in jedem einzelnen geeigneten Falle der Frage der geistigen Minderwertigkeit genügend zuwendet“¹²⁹²), wäre demnach eine Umgestaltung des Ermittlungsverfahrens und eine Vertiefung der kriminalpsychologischen Bildung des Richters.

Während sich die Hauptverhandlung bisher — wie LENZ⁶⁵³) ausführt — nur auf den Leumund und das Strafregister stützen kann, verlangt er für künftig eine „biologische Beschreibung des Lebenslaufes und der Persönlichkeit“, eine Forderung, die naturgemäß nur durch umfangreiche und zeitraubende Untersuchungen und Erkundigungen erfüllt werden und daher nur für besondere Fälle Geltung haben kann. Ein erfreuliches Zeichen für das wachsende Verständnis der Bedeutung sorgfältiger Erhebungen über das Vorleben, die soziale Lage und die Verbrechenmotive eines Angeschuldigten bei Ausmessung der Strafe ist immerhin die zunächst in *Sachsen*, späterhin in *Bielefeld* usw. eingerichtete „soziale Gerichtshilfe“^{127, 128, 832}). Sie beruht auf einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Gericht und einer „zentralen Gerichtshilfe“, die ihm für jede fürsorgliche Arbeit an dem Beschuldigten zur Verfügung steht. Dieser Fürsorgestelle werden von sämtlichen Strafkammer- und Schwurgerichtsanklagen Abschriften erteilt, von zur fürsorglichen Beurteilung geeigneten Schöffensachen, zumal von solchen, wegen derer die Überweisung an die Landespolizeibehörde zulässig ist, die Akten vorgelegt, worauf sie durch ihre Auskunftsstelle Ermittlungen über den Täter einziehen. Diese werden, ergänzt durch gutachtliche Äußerungen und Vorschläge, dem Richter übermittelt und erforderlichenfalls von dem Helfer in der Hauptverhandlung vorgetragen. Auf diese Weise wird das Gericht, ohne mit besonderer Arbeit belastet zu werden, in die Lage gesetzt, sich ein ungefähres Bild von der Persönlichkeit des Täters zu machen, um sie bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Erfolgt Aussetzung der Strafvollstreckung, so vermittelt die Zentrale die erforderliche Fürsorge; wird eine Freiheitsstrafe vollstreckt, so wird der Bericht der Gerichtshilfe an die Strafanstalt weitergeleitet, die aus ihm ein möglichst wahrheitsgetreues Bild von der Person des Verurteilten

und von den Verhältnissen erhält, aus denen die Straftat herausgewachsen ist.

Im Frankfurter Lehrgang über die Zusammenarbeit der Fürsorge und Rechtspflege 1926 meinte MICHEL³³²⁾, erst durch die Mitarbeit der sozialen Gerichtshilfe werde es den Richtern möglich sein, von dem „fabrikmäßigen Aussprechen“ der Strafe zur Berücksichtigung alles dessen zu gelangen, was unmittelbar für die rechtliche und persönliche Beurteilung bedeutungsvoll sei — eine Bestätigung der Ansicht, daß das Gericht nicht in der Lage sei, die zeitraubenden und umständlichen Feststellungen durch seine *eigenen* Organe machen zu lassen. Immerhin ist das Betätigungsfeld auch der sozialen Gerichtshilfe beschränkt. Sie vermag mit einiger Aussicht auf Erfolg Erkundigungen über die ortsansässigen, zumal die jugendlichen Rechtsbrecher einzuziehen; die persönlichen Verhältnisse der unsteten, zugewanderten Bettler, Landstreicher und Verbrecher werden sich jedoch einer zuverlässigen Feststellung zumeist entziehen müssen.

Von fast noch größerer Bedeutung und weit schwieriger zu erfüllen ist jedoch die *zweite* Forderung, die Vertiefung der psychologischen Vorbildung des Richters. Anregungen in dieser Richtung gehen schon weit zurück; bereits im Jahre 1863 verlangte — wie ASCHAFFENBURG⁴⁶⁾ hervorhob — der Mainzer Anwalt VOLKMAR zur besseren Ausbildung der Richter eine Art juristischer Klinik. Daß aber gegenwärtig noch — nach 64 Jahren — die Forderung nicht erfüllt ist, hat GRUHLE³⁷³⁾ kürzlich durch Umfragen an den deutschen-Universitäten festgestellt: „Es berührt seltsam, wenn man bedenkt, daß der junge Jurist an 8 Universitäten des Reiches nicht die Möglichkeit hat, über die sozialen und personalen Ursachen des Verbrechens unterrichtet zu werden.“ Forensische Psychiatrie wird zwar an den meisten Universitäten gelesen, gewöhnlich in Form von klinischen Vorlesungen. Gewiß wird der Vortragende in ihnen Gelegenheit haben, nicht nur geistige Störungen, sondern auch geistige Abnormitäten zu zeigen und nicht nur psychiatrische, sondern auch psychologische Ausführungen an sie zu knüpfen; ein systematischer kriminalpsychologischer Unterricht wird jedoch nur an einem Teil der Hochschulen gegeben, und zwar bezeichnenderweise nicht von Juristen, sondern von Medizinern, d. h. Psychiatern. Die Psychologie des Verbrechens ist dem Juristen, und zwar sowohl dem Lehrer wie dem Schüler, bisher ein nahezu verschlossenes Gebiet geblieben, und die Forderungen der IKV. in Innsbruck — der Unterricht sei in den strafrechtlichen Hilfswissenschaften an möglichst vielen Universitäten sicherzustellen und für alle, die im Strafverfahren beruflich tätig sind, sei die Ausbildung in den strafrechtlichen Hilfswissenschaften (Kriminologie) anzustreben — sind demnach durchaus berechtigt. Die Ausbildung kann zur Zeit nur der Psychiater geben, nicht der Jurist, wie die Ausführungen MITTER-

MAIERS⁸⁵⁰) und besonders die ehrlichen Worte des GRAFEN ZU DOHNA²¹¹) bestätigen. „Der Jurist als Kulturwissenschaftler“ — schreibt GRUHLE³⁷³) — „wird niemals so aus der Fülle der Erfahrung und aus der völligen Vertrautheit mit der ganzen Sphäre der Naturwissenschaften schöpfen können wie der Arzt“ . . . „Wenn dagegen der Jurist . . . die ihm nötig erscheinenden Kenntnisse aus der Literatur sich anzueignen bestrebt ist, so vermag er Wesentliches und Unwesentliches schwer zu scheiden; er hält gelegentliche Hypothesen für gesicherte Lehrmeinungen und kommt gar zu leicht in die Lage des Volksschullehrers, der Psychologie treibt.“

Ein guter Unterricht in der Kriminalpsychologie wird den Richter in den Stand setzen, seinem Beruf neue Seiten abzugewinnen und den Rechtsbrecher mit anderen Augen zu sehen und zu beurteilen. Andererseits darf man aber die Hoffnungen auf eine völlige Wandlung der richterlichen Einstellung dem Rechtsbrecher gegenüber nicht zu hoch spannen. GRAF ZU DOHNA²¹¹) hat auf den Gegensatz zwischen der Rechtswissenschaft als normativer Wissenschaft und der Psychologie als Naturwissenschaft hingewiesen, und ASCHAFFENBURG⁴⁶) sprach die Überzeugung aus, „daß einer ganzen Anzahl von Juristen die psychologische Wissenschaft einfach nicht „liegt“, . . . und bei diesen wird ein solcher Unterricht ziemlich zwecklos sein; höchstens daß die Herren dabei lernen, vorsichtig zu sein und nicht ihrem eigenen, meistens etwas geradlinigen und unkomplizierten Empfinden zu folgen . . .“ Noch skeptischer sprach sich in der Diskussion DRUCKER²¹⁷) über die Erreichbarkeit der erstrebten Ziele aus und riet zu „Bescheidenheit und Beschränkung“. „Der Universitätsunterricht“ — äußerte er sich — „darf nicht weitere Anforderungen stellen, als daß man von dem *Vorhandensein* dieser Dinge die jungen Juristen unterrichtet und ihnen den *Weg* weist, *wie* sie sich mit dem Sachverständigen in Verbindung setzen!“ . . . „Wir müssen wünschen, daß der Richter mit einer Fülle von Menschenkenntnis ausgestattet ist. Wir wissen aber, daß das nicht erreichbar ist. Darum wollen wir das nicht versuchen auf einem Wege, der in der Mehrzahl *nicht* zum Ziele führen wird, uns auszugeben für etwas, was wir nie sein können — und nie sein wollen!“ Wieweit der Einzelne Menschenkenner sei, hänge von seiner Anlage und von dem Ablauf seines Lebens ab; da helfe der Universitätsunterricht — meint DRUCKER — *gar nichts*.

Wie so oft liegt die Wahrheit in der Mitte der stark auseinandergehenden Meinungen der angeführten Diskussionsredner, und auf diese Mitte einigte sich die Versammlung, indem sie die erwähnten Forderungen stellte. Wie es unter den Juristen nicht an feinen Psychologen fehlt — unter den älteren etwa FEUERBACH, unter den jüngeren z. B. RADBRUCH und MEZGER — so wird es immer solche geben, an deren Mangel an Verständnis und Einfühlungsfähigkeit für psychologische Zusammenhänge auch der beste psychologische Unterricht nichts zu ändern vermag. Wie

jeder Unterricht kann auch dieser nur *vorhandene Anlagen* ausbilden und nur bei *gegebener Veranlagung* verwertbares Wissen vermitteln. Betrachtet man den kriminalpsychologischen Unterricht als die einzige Möglichkeit, die Anlage des Richters zur Menschenkenntnis zu vertiefen und zu erweitern und ihm Kenntnisse zu schaffen, die über den Bereich des Wissens um die größten psychologischen Zusammenhänge hinausgehen, so wird man sich mit aller Entschiedenheit für seine Einführung in den Lehrplan für junge Juristen einsetzen müssen. Freilich wird man sich klar bleiben müssen, daß die psychologische Erfassung der rechtsbrecherischen Persönlichkeit auch dann hohe Anforderungen an den Richter stellen wird. Psychologisch gerichtete Ermittlungen über den Angeschuldigten und eingehende Beobachtung und Untersuchung seiner Intelligenz, seines Charakters und Temperaments erfordern viel Zeit und Geduld, und es liegt auf der Hand, daß sie nur in schweren oder problematisch gelagerten Fällen angestellt werden können. Der Richter wird jedenfalls, trotz Vertiefung des Ermittlungsverfahrens und trotz gründlicher Vorbildung für seine Aufgabe, in sehr vielen Fällen nicht imstande sein, sich ein klares Bild von dem komplizierten Zusammenwirken von Anlage- und Umweltseinflüssen zu verschaffen und damit auch das Vorliegen krankhafter Veranlagungen und verminderter Zurechnungsfähigkeit übersehen müssen. BONHOEFFER¹²⁵) hat daher recht, wenn er nicht erwartet, „daß die juristische Vorbildung so stark mit naturwissenschaftlicher und psychiatrischer Schulung durchtränkt wird, daß der Richter selbst in die Lage kommt, im Einzelfalle zu sagen, hier kommt verminderte Zurechnungsfähigkeit in Frage“.

Man könnte einwenden, daß eine stärkere Heranziehung des *psychiatrischen Sachverständigen* zu den Verhören und Verhandlungen diesen Mißstand beheben und die Erkennung und Beurteilung krankhafter Persönlichkeiten ermöglichen werde, die der Richter als solche übersehen oder verkannt haben würde. Allein selbst wenn, wie das schon ernstlich vorgeschlagen worden ist, zu *jeder* Verhandlung ein psychiatrischer Sachverständiger zugezogen würde, selbst dann wäre die Erkennung der geminderten Zurechnungsfähigkeit *nicht* gewährleistet. ASCHAFFENBURG¹⁴), der wiederholt auf die Schwierigkeiten hingewiesen hat, die sich der Erkennung des *angeborenen Schwachsinn*s in der Verhandlung entgegenstellen, betonte gelegentlich²²): „Die Feststellung des Schwachsinn's ist aber immerhin noch sehr viel leichter als die der anderen Zustände der Minderwertigkeit. Sie lassen sich in der Regel nicht in der ersten Untersuchung durch den Arzt feststellen, sondern zeigen sich erst im Verlaufe längerer Beobachtung.“ Das trifft zweifellos auf viele vermindert Zurechnungsfähige zu, und zwar gerade auf diejenigen mit Mängeln auf dem Gebiete des Gefühlslebens, die bekanntlich unter den gewerbsmäßigen Kriminellen sehr verbreitet sind.

Um diese Zustände richtig zu beurteilen, wird die Klarstellung der ganzen Vergangenheit des Beschuldigten, sachverständig geleitete umständliche Vernehmungen seiner Erzieher, Angehörigen, Vorgesetzten und Arbeitgeber und vor allen Dingen eine gründliche psychologische Untersuchung des Menschen selbst in vielen Fällen nicht zu umgehen sein. Der gewissenhafte Sachverständige wird daher die Verantwortung einer Entscheidung auf Grund einer Beobachtung in der Untersuchungshaft sehr oft nicht auf sich nehmen können und den Beschuldigten zu längerer Beobachtung einer Irrenanstalt überweisen müssen. Der Irrenarzt ADOLF HOPPE⁴⁷³⁾ vertritt sogar den Standpunkt, daß der Sachverständige in allen Fällen, in denen geminderte Zurechnungsfähigkeit in Frage komme, auf Anstaltsbeobachtung anzutragen habe, da sie „als Grenzzustände zumeist die größten Schwierigkeiten bieten würden“. Diese Anschauung ist unter Berücksichtigung der oft nicht einfachen Beurteilung dieser Seelenzustände ganz folgerichtig, mit Rücksicht auf ihre, HOPPE offenbar unbekannte, ungeheure Verbreitung aber ebenso weltfremd.

Aber mag die Entscheidung, ob Zurechnungsfähigkeit mit geringerer Schuld vorliegt oder nicht, von dem Gerichtsarzt in dem Untersuchungsgefängnisse oder von dem Psychiater nach mehrwöchiger Beobachtung in einer Irrenanstalt getroffen werden, umfangreiche Feststellungen im Ermittlungsverfahren werden auf alle Fälle nicht zu umgehen sein. Es liegt auf der Hand, daß ein solches Verfahren nur in Ausnahmefällen möglich sein wird, nämlich einmal bei dem *vermögenden* Rechtsbrecher, dessen Verteidiger schon dafür Sorge tragen wird, daß die geistigen Mängel seines Klienten richtig erkannt und gewürdigt werden, und dann bei Rechtsbrüchen von einiger *Erheblichkeit*. Wie sich diese in ihrer Häufigkeit zu den kleineren Vergehen verhalten, lehrt ein Blick in die Tabelle 37 (s. S. 268).

Sehen wir von den wenigen *Zuchthausstrafen* ab, die etwa 1,4 vH der Verurteilungen ausmachen, und beachten wir nur die Dauer der über eine Viertelmillion betragenden *Gefängnisstrafen*, so sehen wir, daß weitaus den meisten, über 190000, das ist fast 76 vH, unter 3 Monaten, etwa 60000 = 24 vH über 3 Monate gegenüberstehen, und daß die Zahl der Gefängnisstrafen über 1 Jahr nur etwa 13000 : 5 vH beträgt. Weitaus die meisten Strafen — von den statistisch nicht erfaßten wegen Übertretungen ganz abgesehen — richten sich demnach gegen leichtere Vergehen, gegen Bagatellsachen. Eine Erkennung und Berücksichtigung des vermindert Zurechnungsfähigen wird demnach in der Mehrzahl der Straffälle überhaupt nicht in Frage kommen. Die Ansicht ASCHAFFENBURGS³⁴⁾, womit er gelegentlich für die Abschaffung des Strafmaßes warb, daß der Richter die Zustände vermindert Zurechnungsfähigkeit zum großen Teil überhaupt nicht festzustellen vermöge, würde demnach

auch dann noch zu Recht bestehen, wenn eine Vertiefung und Verbreiterung des Beweisverfahrens und eine gründliche psychiatrische Vorbildung des Richterstandes erreicht werden könnte.

Tabelle 37. Die Kriminalität nach Straftaten und Strafhöhe im Jahre 1909.

Verweis	14808
Geldstrafe	264773
Haft	351
Festungshaft	101
Gefängnis	265360
davon weniger als 4 Tage	46273
,, 4 bis unter 8 „	43838
,, 8 „ „ 30 „	62261
,, 1 „ „ 3 Monate	41365
,, 3 „ „ 12 „	49210
,, 1 „ „ 2 Jahre	10494
,, 2 und mehr Jahre	2919
	256360
Zuchthaus	7758
davon weniger als 2 Jahre	3754
,, 2 bis unter 5 „	3222
,, 5 und mehr Jahre	782
	7758
Todesstrafe	32
Insgesamt:	544183

XXIV. Vorlesung.

Der Strafvollzug an vermindert Zurechnungsfähigen nach den Entwürfen. — Vollstreckung der Strafe unter Berücksichtigung ihres Geisteszustandes in allgemeinen Strafanstalten. — Möglichkeiten einer individualisierenden Behandlung. — Vollstreckung der Strafe in besonderen Abteilungen und Anstalten.

Meine Herren! Der Vorentwurf 1909 sah bereits vor, daß Freiheitsstrafen an den wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit milder Bestraften „unter Berücksichtigung ihres Geisteszustandes und, soweit dieser es erfordert, in besonderen für sie ausschließlich bestimmten Anstalten oder Abteilungen zu vollstrecken^{1292c)} seien. Die späteren Entwürfe brachten entsprechende Bestimmungen; der Entwurf 1925 sieht zwar davon ab, verweist aber auf die §§ 213—215 der mittlerweile erschienenen Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen³⁷⁵⁾:

§ 213. Gefangene, die nach dem Gutachten des Anstaltsarztes geistig minderwertig sind, daß sie nicht im regelmäßigen Strafvollzuge gehalten werden können, sollen in den besonderen Anstalten oder Abteilungen für geistig Minderwertige untergebracht werden. Der Geisteskrankheit Verdächtige sind zur Beobachtung in besondere Anstalten oder Abteilungen oder in eine öffentliche Irrenanstalt überzuführen. § 214. Die besonderen Anstalten und Abteilungen für geistig

Minderwertige oder der Geisteskrankheit Verdächtige sollen ständig von einem psychiatrischen Facharzt beaufsichtigt werden. Vor wichtigen Anordnungen, insbesondere bei der Verteilung auf die Hafträume, ist der Anstaltsarzt zu hören. Auch bei der Einrichtung neuer Anstalten und Abteilungen ist ein psychiatrischer Facharzt zuzuziehen. § 215. Bei der Behandlung geistig Minderwertiger kann, und zwar auch dann, wenn sie nicht in besonderen Anstalten oder Abteilungen untergebracht sind, mit Rücksicht auf ihren Geisteszustand auf Antrag des Anstaltsarztes von den sonst bestehenden Vorschriften abgewichen werden. Sicherungsmaßnahmen und Hausstrafen bedürfen der Zustimmung des Anstaltsarztes.

Die Entwürfe fordern demnach übereinstimmend: Im allgemeinen soll die Freiheitsstrafe an den vermindert Zurechnungsfähigen im geordneten Strafvollzug, aber unter individualisierender Berücksichtigung ihres Geisteszustandes vollzogen werden. Kann diese Rücksicht nicht genommen werden, so soll die Strafe in besonderen, eigens für Minderwertige bestimmten Abteilungen oder Anstalten vollzogen werden. Solche besondere Abteilungen oder Anstalten für geistig Minderwertige sollen nach Bedarf errichtet werden (GVF. § 5); soweit sie nicht in einzelnen Ländern geschaffen werden können, sollen sie durch Vereinbarung der beteiligten Regierungen für mehrere Länder gemeinschaftlich eingerichtet werden (GVF. § 6).

Prüfen wir einmal das voraussichtliche *praktische* Ergebnis dieser Bestimmungen, und zwar zunächst: inwieweit wird im geordneten Strafvollzuge eine Berücksichtigung des Geisteszustandes der vermindert Zurechnungsfähigen möglich sein?

Meine Herren! Über die Frage, ob sich der geistig Minderwertige in den Strafvollzug einfügt oder nicht, ist — wie gezeigt wurde — sehr viel gesprochen und geschrieben worden: Strafvollzugsbeamten, die mit den Minderwertigen nicht fertig werden konnten und deshalb auf eine Vermehrung der Minderwertigenabteilungen drängten, standen andere gegenüber, die sich mit diesem Zugeständnis ein „Armutszeugnis“ zu geben fürchteten und behaupteten, auch die schwierigen Elemente im gewöhnlichen Strafvollzuge halten zu können¹²⁰²). Im wesentlichen erklärt sich der Gegensatz in den Anschauungen aus der Verschiedenartigkeit der an dem Zusammenleben in der Strafanstalt beteiligten Subjekte und Objekte.

Für die Aufrechthaltung der Ordnung und Zucht in einer Strafanstalt ist naturgemäß zunächst die Persönlichkeit des Leiters und der von ihm auf das Beamtenpersonal ausgehende Einfluß wichtig, denn er bestimmt den „Geist“, der einer Anstalt ihr besonderes Gepräge gibt. Wie es Hauptleuten gelingt, in ihrer Kompanie, Lehrern unter ihren Schülern, Irrenärzten unter schwierigen Kranken lediglich durch die ihnen eigentümliche ruhige Würde und gleichmäßige Sicherheit sich Achtung zu verschaffen und die Zügel in der Hand zu behalten, so gehen anderen diese Eigenschaften ab, und alle ihre Versuche, mit Güte und

Nachsicht, mit Drohungen und Strafen Ordnung zu schaffen, verlaufen ergebnislos. Daß für den schwierigen Beruf des Strafanstaltsbeamten nicht ganz geeignete Persönlichkeiten gerade bei der Aufrechterhaltung der Disziplin unter den launischen, empfindlichen und reizbaren Psychopathen versagen müssen, liegt auf der Hand.

Unter den *Objekten* des Strafvollzugs gibt es — wie wir gesehen haben — zweifellos viele, selbst hochgradig Minderwertige, die sich ohne besondere Berücksichtigung ihres Geisteszustandes reibungslos in die Anstaltsdisziplin einfügen und sie weder stören noch durch sie geschädigt werden. „Sie schälen Kartoffeln oder flicken Säcke oder zupfen Werg oder reißen Federn, ohne etwas Böses zu wollen“, wie der Strafanstaltsdirektor FINKELNBURG²⁶⁴) gelegentlich äußerte. Das gleiche gilt jedoch auch von vielen ausgesprochen geisteskranken Gefangenen; zahlreiche Verblödete, Verrückte, ja selbst Halluzinanten, an denen der Strafvollzug nichts mehr verderben kann, halten sich ordentlich und fallen kaum, es sei denn durch unzureichende Arbeitsleistungen, auf. Ob ein Gefangener sich in den Strafvollzug einpaßt, hängt demnach weniger von der *Schwere* seiner geistigen Abnormität ab, als vielmehr von der *Art* und dem *Wesen* der seelischen Störung. Daß es gerade die gemütlichen Regelwidrigkeiten sind, die eine Quelle zahlreicher Verstöße gegen die allgemeine Zucht sind, sei nochmals betont. Ich will nicht bestreiten, daß es in der Behandlung derartiger Menschen besonders geschulten Strafanstaltsbeamten — wie etwa dem früheren Psychiater POLLITZ — gelingen mag, auch schwierige Psychopathen im geordneten Strafvollzug zu halten, zumal wenn die baulichen Einrichtungen der Strafanstalt ein öfteres Versetzen reizbarer und unerträglicher Persönlichkeiten ermöglichen und dadurch ein „Lavierens“ mit ihnen erleichtern. Wenn sich aber auch die große Masse der vermindert Zurechnungsfähigen dem geordneten Strafvollzuge leidlich anpassen und kaum störende Eigenschaften an den Tag legen mögen, die den Vollzug ihrer Strafe in einer Gemeinschaft mit Vollwertigeren besonders erschweren, darf das der einzige und entscheidende Gesichtspunkt sein, der für ihre Behandlung in der Strafanstalt den Ausschlag gibt? Offenbar nicht; der Strafanstaltsleiter soll nicht allein die Aufrechterhaltung der Zucht und Ordnung in der Anstalt im Auge haben, sondern auch die Erziehung und Besserung ihrer Insassen. Deshalb bestimmen auch die Entwürfe, daß die Strafe an den vermindert Zurechnungsfähigen unter „Berücksichtigung ihres Geisteszustandes“ vollzogen werden soll; kurzum, sie fordern für den geistig Minderwertigen das, was bereits in den Diskussionen der Strafanstaltsbeamten zu FÜSSLINS³⁰⁴) Zeiten mit dem Schlagwort „*individualisierende Behandlung*“ bezeichnet wurde. ¹Dabei kommen wir zu der vorhin aufgeworfenen Frage: Wird diese Forderung in dem geordneten Strafvollzug zu erfüllen sein?

„Der Strafvollzug hat das Problem einer Massenbehandlung zu lösen“, schreibt KRIEGSMANN⁶¹¹), „er hat es nicht mit einem oder einzelnen Gefangenen, sondern mit einer breiten Schicht krimineller Elemente zu tun, die gerecht und unparteiisch unter Ausschluß willkürlicher Bevorzugung behandelt werden müssen . . . Für alle Gefangenen gilt dieselbe Hausordnung, derselbe Arbeitszwang; ihr Verkehr mit der Außenwelt unterliegt denselben Beschränkungen; die gleichen Vergünstigungen sind für den einen wie für den anderen in Aussicht gestellt; ihnen drohen dieselben Disziplinarstrafen. Der Individualisierung bleibt bei so eingehender Regelung der ganzen Lebensweise der Gefangenen bescheidener Spielraum, und selbst innerhalb dieses Spielraumes wird die Abgrenzung gerechtfertigter Individualisierung von unzulässiger Bevorzugung oder Zurücksetzung Schwierigkeiten bereiten.“ „In allen Verzweigungen des Anstaltslebens,“ — sagte KAHL⁵¹⁶) — „in Arbeit und Erholung, in Verköstigung, in Disziplin ist es gerechtfertigt, den vollen Ernst und die ganze Strenge des Strafvollzugs *wesentlich gleichmäßig* zur Geltung zu bringen. Darin, daß das möglich ist und tatsächlich geschieht, beruht allein die erziehliche Wirkung und die abschreckende Kraft des Strafvollzuges.“ Ich gebe zu, dem in *Einzelhaft* befindlichen Gefangenen können disziplinarische Verstöße in gewissen Grenzen nachgesehen werden, ohne daß diese Ausnahmebehandlung auf die Aufrechthaltung der Zucht unter den übrigen Gefangenen ungünstig einwirkt. In einer Anstalt mit streng durchgeführter Einzelhaft bleibt die disziplinäre Ahndung eines Verstosses gegen die Hausordnung gewissermaßen Privatangelegenheit zwischen dem Strafenden und dem Bestraften. In der *Gemeinschaftshaft* ist das unmöglich; lehnt sich hier ein Gefangener gegen die Ordnung auf und zieht sich infolgedessen eine Hausstrafe zu, so kann sich das zu einer Angelegenheit entwickeln, die die Belegschaft eines ganzen Saales zu leidenschaftlicher Stellungnahme weckt. „Am meisten“, schreibt der erfahrene Gefängnisdirektor GENNAT³¹⁶), „erschweren uns die Gefangenen selbst die Individualisierung, indem sich jeder für ebensogut oder so schlecht hält als den andern, Gleichheit vor dem Gesetze verlangt, über Bevorzugung der anderen und Ungerechtigkeit gegen ihn klagt und was dergleichen mehr ist. Nimmt man das Geschwätz nicht an, so ist bald die Beschwerde fertig, und versucht man es mit Belehrung, so gibt man sich verlorene Mühe. Keines Laien Rechtsgefühl ist feiner ausgebildet als das des Gefangenen. Es steht im umgekehrten Verhältnisse zu der Achtung, mit der er fremde Rechte behandelt, d. h. je mehr er sie mit Füßen tritt, desto empfindlicher ist er. Er verträgt daher ihm etwa wirklich geschehenes Unrecht schwerer als sonst wer, und ist so reizbar, daß er sich gern benachteiligt glaubt, wo es nicht der Fall ist. Den Leidensgenossen gegenüber zeigt er sich im besonderen Maße argwöhnisch, mißgünstig und neidisch. Je mehr er für sich selbst bean-

spricht, desto weniger gönnt er gewöhnlich anderen, und je geringer der Bildungsgrad, desto größer Rechtsdeutelei und Rechthaberei.“ In der Gemeinschaftshaft ist demnach die individualisierende Behandlung außerordentlich erschwert, ja kaum durchführbar, wenn nicht der Leiter in kürzester Zeit in den Ruf der Ungerechtigkeit kommen soll.

Aus den Mitteilungen des preußischen Ministeriums des Innern¹²⁰²) vom Jahre 1911 lassen sich folgende Tatsachen berechnen: Das Zuchthaus in *Münster* verwahrt bei einem durchschnittlichen Bestande von 500 Gefangenen 410, d. i. 82 vH in Einzelhaft, das Zuchthaus *Kassel-Wehlheiden* bei einem Bestand von 219 — 171, d. i. 78 vH. In *Münster* wurden 54 Gefangene mit zusammen 71 Strafen belegt; es wurden somit 10,8 vH Gefangene bestraft, und 14 Strafen kamen auf 100 Strafanstaltsinsassen; in *Kassel-Wehlheiden* betrug die Zahlen 24—26, also 11 vH und 12 vH. Ganz anders liegen die Verhältnisse in vielen Zuchthäusern mit Gemeinschaftshaft, z. B. in *Werden* und *Siegburg-Michelsburg*. In *Werden* befanden sich bei einem durchschnittlichen Bestande von 604 nur 94 Gefangene in Einzelhaft = 15,5 vH, in *Siegburg* von 486 nur 88 = 18 vH. In *Werden* wurden 303 Gefangene mit zusammen 517, in *Siegburg* 195 mit 337 Disziplinarstrafen belegt. In *Werden* wurden also 50 vH, in *Siegburg* 40 vH disziplinarisch bestraft; auf 100 Gefangene kommen in *Werden* 85,6, in *Siegburg* 69 Strafen! In welcher Weise soll etwa der Leiter des Zuchthauses *Siegburg* oder *Werden* den Geisteszustand eines Minderwertigen bei einem Verstoße gegen die Hausordnung berücksichtigen, ohne bei den übrigen Gefangenen als ungerecht und parteiisch verschrien zu werden?

Der verstorbene Vorsteher des badischen Arbeitshauses, ein Mann, der sich im Laufe seiner langjährigen Tätigkeit ein unter Berücksichtigung seiner Vorbildung recht gutes Verständnis für die geistigen Mängel seiner Korrigenden erworben hatte, gab mir gelegentlich zu, daß er trotz innern Widerstrebens genötigt sei, die Übergriffe selbst der Geisteskranken irgendwie zu bestrafen, um bei den übrigen Gefangenen nicht in den Ruf der Parteilichkeit und Ungerechtigkeit zu kommen. Der Arbeitshausgeistliche GROSSE³⁶⁷) verfocht gelegentlich die gleiche Ansicht. Im Arbeitshause könne man dem geistig Kranken keine Freiheiten lassen: „Wenn man einem Gefangenen die Zügel schießen läßt, so leidet darunter das Gerechtigkeitsgefühl der anderen Gefangenen. Es heißt dann bei ihnen: „der darf ja tun, was er will“. In der Strafanstalt müssen alle die gleiche Behandlung erfahren, besonders darf der Vorsteher die von geistig Defekten namentlich gegen die Aufseher verübten Exzesse nicht ungestraft hingehen lassen . . .“ Der Leiter einer Strafanstalt mit überwiegender Gemeinschaftshaft kann demnach disziplinäre Vergehen der Gefangenen nicht ganz straflos hingehen lassen, es sei denn, daß der unbotmäßige Sträfling von seinen Mitgefangenen selbst für blödsinnig oder

verrückt und damit für unzurechnungsfähig erachtet wird. Bei nicht sinnfälligen Geisteskranken und bei geistig Minderwertigen vermag daher — wie GENNAT³¹⁶) betont — „die Individualität des Täters nur in der Wahl der Straftat und dem Ausmaße der Strafe Berücksichtigung finden“. Daß man aber mit diesem „Rabattsysteme, d. h. mit Rücksicht auf die Minderwertigkeit kürzer, milder und leichter zu strafen“ auch nicht viel weiterkomme, hob der Strafanstaltsarzt HOFMANN⁴⁶⁴) hervor: „Man hat das unangenehme Gefühl, in der Verhängung und Art der Strafe nicht das Richtige getroffen zu haben und sich mit einer halben Maßregel begnügen zu müssen . . .“ Auch der Arzt sei nicht in der Lage, sich stets der Person des Minderwertigen voll anzunehmen, da die Grundsätze der Hausordnung denen ärztlichen Empfindens voranzugehen haben. „Hier müßten die Grundsätze des Militärs gelten: „Wer aus der Schablone herausfällt, taugt nicht in die Front; auf Eigenarten der Leute kann nur soweit Rücksicht genommen werden, als es dort die Disziplin der Truppe, hier die des Strafhauses gestattet, und darüber hinausgehen, würde ihre Grundlagen einfach untergraben.“ Offen gab auch STAMMER¹¹⁹⁹) die Unmöglichkeit zu, dem einzelnen Gefangenen gerecht werden zu können: „Bei dem heutigen großen Zu- und Abgang in den Gefängnissen sind Direktoren und Geistliche ja gar nicht annähernd mehr imstande, mit den Gefangenen sich genügend zu beschäftigen, sie wirklich kennenzulernen und richtig beurteilen zu können. 500—600 Personen, die im ständigen Wechsel begriffen sind, zu übersehen, jedem aufs Gewissen zu fühlen und ins Herz schauen zu können, ist eine Arbeit, die eben nicht geleistet werden kann; und wer da meint, er vollbrächte es, täuscht sich in sich selbst und ist weit davon ab, zu richtigen Beurteilungen zu kommen. Nichts ist aber für eine Gefängnisverwaltung beschämender und vernichtender als die Lieferung unzutreffender Charakteristiken über ihre Insassen. Das Volksempfinden glaubt daran, daß im Gefängnis jeder bis auf das tiefste Winkelchen erkannt und bloßgelegt wird. Wie weit wir oft davon entfernt sind, diese Erwartungen zu rechtfertigen, sei uns erlassen, zu gestehen.“

Wenn man trotz dieser von erfahrenen Strafvollzugsbeamten vertretenen Anschauungen in der Vorkriegsliteratur immer wieder auf Berichte stößt, in denen von den „Fortschritten in der individualisierenden Behandlung“ gesprochen wird, so erklärt sich das aus den überaus bescheidenen Anforderungen, die an die Individualisierung gestellt wurden. Nur unter dieser Voraussetzung konnte TÖBBEN¹²⁵⁷) meiner¹³⁶⁴) Behauptung, daß die individualisierende Behandlung nichts mehr als ein beliebtes Schlagwort in den Kreisen der Strafvollzugsbeamten sei, unter Hinweis auf die Vorschriften KROHNE widersprechen. Daß KROHNE immer wieder die Individualisierung im Strafvollzuge verlangt hat, ist gewiß richtig. KROHNE war aber viel zu klug, um nicht zu wissen, daß

„zwischen dem, was wir wollen und dem, was in Wirklichkeit ausgeführt wird, ein sehr großer Unterschied ist“ — wie er auf dem 27. D. J. T. betonte^{615a}) —, und noch kurz vor dem Kriege mußte KROHNE⁶²⁰) zugeben, daß man den Menschen im Strafvollzuge nicht in einem Monat, selbst nicht in drei Monaten studieren könne, und daß es bisher an den finanziellen Schwierigkeiten gescheitert sei, die Individualisierung im Strafvollzug streng durchzuführen. Freilich, wenn sie sich darauf beschränken soll, daß „Melancholikern, die an Nostalgie leiden“ gestattet wird, anstatt nur einmal im Monat „alle 14 Tage einen Brief nach Hause zu schreiben oder einen Familienbesuch zu empfangen“, oder „die Photographie der Frau, der Kinder im Zellschranke aufbewahren zu dürfen“²⁶⁴) oder wenn den Gefangenen „in Anerkennung ihres Fleißes und guten Betragens gestattet werden kann, sich in ihren Zellen einen Kanarienvogel zu halten³⁵⁵)“, dann mag eine Individualisierung auch unter den ungünstigsten Verhältnissen möglich sein. Wer aber höhere Anforderungen daran stellt und verlangt, daß der Beamte die Persönlichkeit des Gefangenen in allen seinen Mängeln und Vorzügen kenne und gemäß seiner Eigenart die Bestimmungen der Hausordnung auslege, gegebenenfalls umstoße, der wird zugeben müssen, daß das in einer Strafanstalt unmöglich ist. Gewiß wird man durch die Wahl geeigneter Arbeit, durch Gewährung gewisser Vergünstigungen der Individualität des Gefangenen entgegenkommen können, allein alle diese Bevorzugungen werden sich in bescheidenen Grenzen halten müssen, wenn sie nicht auf die Mitgefangenen den Eindruck ungerechtfertigter „Verzierung“ machen sollen.

Die erwähnten Äußerungen von KRIEGSMANN, KAHL, GENNAT, GROSSE, HOFMANN usw. stammen — wie gesagt — aus der Vorkriegszeit, und es könnte vielleicht die Meinung auftauchen, daß die Fortschritte der letzten Jahre in unserem Strafvollzuge uns auch die Möglichkeit des Individualisierens geschenkt haben könnten. Das ist jedoch nicht der Fall; vielmehr ringt sich allgemein die bis dahin nur bei wenigen Strafanstaltsbeamten vorhandene Einsicht durch, was eigentlich unter Individualisierung zu verstehen sei, und damit auch die Erkenntnis für die Unerfüllbarkeit dieser Forderung. So bezeichnet ELLGER²³⁵) Individualisieren als ein Schlagwort, hinter dem sich einerseits eine gewisse Weichlichkeit, andererseits Willkür verberge. Eine Gruppierung nach der inneren sittlichen Beschaffenheit der Gefangenen scheitere an der praktischen Unmöglichkeit, denn auch der größte Menschenkenner werde nicht über die sittliche Höhe und Tiefe eines Gefangenen ohne weiteres ein sicheres Urteil abgeben können: „Wie ist es möglich, in einer Strafanstalt mit 800 Köpfen und einem jährlichen Zugang von etwa 4000 Gefangenen die Individualisierung bei allen Gefangenen wirklich durchzuführen? Wenn wir dies auch bei einzelnen Gefangenen, die besonders

auffallen, tun können, der Durchschnittsgefangene, der sich nicht durch Verstöße gegen die Hausordnung oder besondere Wünsche bemerkbar macht, verschwindet notwendig in der großen Masse und bleibt unbekannt. Ja, die Gefahr ist groß, daß gerade der *bescheidene* Gefangene zurücktritt und weniger Berücksichtigung findet als der, der es in seinen Vorstrafen gelernt hat, sich auf geschickte Weise allerlei Vorteile, gute Arbeit und günstige Posten im Anstaltsgetriebe zu verschaffen. Wir müssen also notwendigerweise im gewöhnlichen Strafvollzug der Forderung des Individualisierens stets mit einem bösen Gewissen gegenüberstehen, wenn wir *ehrlich* sein wollen.“ Der Erkenntnis, daß die Individualisierung im geordneten Strafvollzuge undurchführbar sei, und daß alle Versicherungen, der Gefangene werde nach seiner Eigenart behandelt, auf Verständnislosigkeit und Selbsttäuschung beruhen, verdankt der *Strafvollzug in Stufen* seine Einführung und die Billigung, die er in weitesten Kreisen gefunden hat. „Hand aufs Herz“, ruft der Strafanstaltsdirektor SCHMIDT¹⁰⁸⁷) aus, „wer kann individualisieren bei der kaleidoskopartig schillernden Mannigfaltigkeit der Individuen; wer kennt überhaupt alle seine Gefangenen dem Namen nach, und erst recht ihrer Individualität nach? Es ist menschenunmöglich, bei einer Schar von mehreren hundert Gefangenen zu individualisieren, denn es kommt doch nicht darauf an, bloß die Beamtenhandwerker und Gefangenschreiber individuell zu behandeln!“ . . . „Individualisieren darf auch nicht zu bevorzugter Sonderbehandlung führen, die vielleicht aus rein individuellen Gründen empfehlenswert erscheinen möchte, aber in ihrer Wirkung auf die anderen die erzieherische Atmosphäre, deren Grundlage Gerechtigkeit, Wertung und Wirkung auf die Allgemeinheit ist, trüben muß. Der einzelne Gefangene steht ja nicht allein, isoliert vor uns, sondern er ist hineingestellt in den großen Zusammenhang, in die Anstaltsgemeinschaft. Daraus ergibt sich schon, daß das individuelle Moment allein in der Praxis des Strafvollzuges nicht schrankenlos herrschen kann, sondern daß dieser auch einen überindividuellen Sinn hat. Die Individualisierung drängt also zu einer an objektiven Maßstäben gewerteten Grenzziehung. Solche Grenzsteine, Orientierungsmerkmale sind *die Stufen*. Sie setzen das Individuelle in Beziehung zur Gemeinschaft und zur sachlichen Ordnung.“ „So sei der Strafvollzug in Stufen ein praktisches System, das die individuelle Behandlung in rechte Beziehung zur Rücksichtnahme auf das große Ganze der Anstaltsgemeinschaft“ setze und einen entschiedenen Fortschritt gegenüber der bisherigen Methode bedeute. Aber nicht nur die Praktiker, sondern auch die Theoretiker betonen die Unerschöpfbarkeit der Forderung einer individuellen Behandlung. „Es ist ein irriger Optimismus“ — versichert EBERHARD SCHMIDT¹⁰⁸⁸ in seinem Referate auf der I. K. V. in Göttingen — „wenn man sich der Hoffnung hingibt, daß in einem in Anstalten vor sich gehenden Strafvollzuge etwas

Derartiges erreicht werden könne. Man übersieht dabei vollständig, daß „das Problem des Strafvollzuges“ in erster Linie „das Problem einer Massenbehandlung“ sei (KRIEGSMANN), und da entsteht nun die eigenartige Antinomie: die Masse drängt zu gleichförmiger schematischer, der Individualisierung feindlichen Behandlung; der Zweck der Freiheitsstrafe, theoretisch betrachtet, erfordert andererseits weitgehende Sonderbehandlung, also Individualisierung. Diese nun einmal bestehende Antinomie aber kann nicht besser als durch das Progressivsystem gelöst werden. Es trägt dem Vorhandensein der Masse vollkommen Rechnung, aber es gewährt ihr die denkbar weitgehendste Erfassung auch des Einzelnen, indem durch die auf „Durchschnittserfahrungen“ beruhenden Stufen in die Masse ein ordnendes Prinzip gebracht wird. Die Gruppierung ist für die Anstaltsleitung „ein wertvolles Hilfsmittel für die richtige Beurteilung des Mannes“ (ELLGER); diesem selbst aber ist die Möglichkeit gegeben, sich in die Gruppe emporzuarbeiten, in die er seiner Auffassung nach gehört. Also, der scheinbare Schematismus ist der einzige Ausweg, wie gegenüber der nun doch einmal vorhandenen Masse von Gefangenen individualisierend vorgegangen werden kann.“

Der Strafanstaltsdirektor GENNAT³²²) schrieb einmal: „Individualisieren heißt, das Individuum nach seiner Eigenart behandeln, was dessen Kenntnis voraussetzt, die in einigen Tagen nicht, in einigen Wochen kaum, in einigen Monaten nur zur Not gewonnen werden kann.“ Und in der Tat: von wem soll die auf gründlicher Kenntnis des Rechtsbrechers aufgebaute individuelle Behandlung ausgehen? Wer von den Strafanstaltsbeamten verfügt über die Vorbildung, die Erfahrung und vor allem auch über die Zeit, um sich der Erforschung der Persönlichkeit des Gefangenen widmen zu können? Etwa die mit Verwaltung und Bureauarbeiten überhäuftten oberen Beamten, die zumeist jeder kriminalpsychologischen Ausbildung entbehren? Vielleicht in den 10 Minuten, die sie nach den Vorschriften KROHNES⁶¹⁴) durchschnittlich jedem Gefangenen einmal im Monat widmen sollen? Bei weiblichen Gefangenen wohl gar bei offener Zellentür unter Kontrolle der Oberaufseherin¹²⁰²)? Oder etwa von den Aufsehern KROHNES⁶²²), „einfachen und schlichten Menschen“, denen es nach seinen eigenen Worten „sehr schwer fällt beizubringen, daß ein Untersuchungsgefangener ganz anders behandelt werden muß wie ein Strafgefangener“? KROHNE leugnet daher auch nicht, „daß die Tüchtigkeit des Aufseherpersonals für diese Aufgabe noch nicht auf der Höhe sei“, aber „wer täglich erfährt, wie außerordentlich schwer es ist, geeignete Persönlichkeiten gerade für die Leitung unserer Anstalten zu gewinnen, der weiß auch, daß noch geraume Zeit darüber hingehen wird, ehe wir unser Ziel erreichen^{615a})“. Leider sind wir seit KROHNES Zeiten dem Ziel kaum näher gekommen. Die Grundsätze haben zwar die Berücksichtigung des Geisteszustandes

der Minderwertigen zu einer offiziellen Forderung erhoben, bisher ist aber kaum etwas geschehen, um ihre Erfüllung auch nur zu erleichtern. Ich erinnere Sie an die Klagen des Gefängnisgeistlichen AMBOS⁶⁾ und des Strafanstaltsdirektors JAROTZKY⁵⁰¹⁾, der bei voller Ausnützung seiner Arbeitskraft durchschnittlich 9 Minuten im Monat für den einzelnen Gefangenen erübrigen kann, und an die von den einsichtigeren Strafanstaltsleitern wohl allgemein vertretene Ansicht von der völligen Unzulänglichkeit der unteren Beamten für ihre Aufgabe.

Meine Herren! Ich habe in einer früheren Vorlesung erwähnt, daß die Einführung des Strafvollzuges in Stufen zwar den offenkundigen Verzicht in sich schließe auf das, was *wir* unter Individualisieren verstehen, trotzdem aber gegenüber dem bisherigen Über-einen-Kamm-scheren ein zweifelloser Fortschritt sei. Das Progressivsystem bricht — wie wir sahen — mit der unterschiedslosen Anwendung jahrelanger Einzelhaft; es sucht den Gefahren der Gemeinschaftshaft entgegenzuwirken, indem es die Gefangenen, wenn auch nur nach ihrem äußeren Verhalten und ihrer Einpassung in die Anstaltsdisziplin, in Gruppen annähernd gleicher Führung teilt, und hebt die Disziplin unter den Sträflingen durch Gewährung von Vergünstigungen für ordnungsmäßiges Verhalten. Trotzdem stößt die Einführung des Progressivsystems bei vielen Strafanstaltsbeamten auf Widerstand.

Der Präsident des Strafvollzugsamtes FINKELNBURG²⁶⁸⁾ meinte kürzlich, die Neugestaltung unseres Strafvollzugs werde „leider von einem großen Teil unserer Volkes mißtrauisch, ja wenn nicht gar feindselig betrachtet, vom einfachen Manne an durch alle Schichten hindurch bis zu Vertretern höchster Staatsstellungen“. Es werde befürchtet, daß „durch die neue Art der Verbrecherbehandlung, nämlich die edukatorische Methode, der Übelcharakter der Strafe ausgehöhlt und damit die generalprävenierende Kraft der Strafe durch den Strafvollzug zerstört werde“. Gelänge es nicht, die Gegner von der Grundlosigkeit dieser Bedenken zu überzeugen, so würden die Reichsgrundsätze „nur einen staatlichen Machtspruch darstellen, der befiehlt, aber nicht überzeugt“. FINKELNBURG meint daher, die Folge werde sein, daß die ausführenden Organe, die der älteren Richtung angehören, zu einer Art passiver Resistenz neigen werden, die auf denjenigen Verwaltungsgebieten besonders gefährlich sei, wo ein großes diskretionäres Ermessen obwalte wie gerade beim Strafvollzug. Der Präsident des Strafvollzugsamtes ist gewiß die Persönlichkeit, die besser als irgend jemand die Stimmung unserer Strafanstaltsbeamten zu den Reformen zu beurteilen vermag. Nur glaube ich, daß die Ablehnung der Grundsätze weniger aus einer ressentimentmäßigen Einstellung reaktionärer Beamter gegen Neuerungen zu erklären sei, auch nicht aus der Befürchtung, die generalprävenierende Kraft der Strafe könne durch diese Bestimmungen gebrochen werden,

als vielmehr aus der klaren Erkenntnis, daß die Forderungen der Grundsätze in einer erheblichen Anzahl unserer heutigen Strafanstalten überhaupt *nicht zu erfüllen* seien. Die Strafanstaltsleiter HÜLSBERG⁴⁸¹⁾ und POLENZ⁹⁵⁰⁾ z. B. leugnen nicht die Überlegenheit des Strafvollzugs in Stufen gegenüber unserem seitherigen System, sie lehnen ihn daher auch nicht grundsätzlich ab, bestreiten aber die Möglichkeit, das für das kleine Jugendgefängnis in *Wittlich* gewiß geeignete System auf größere Anstalten zu übertragen, da eine listenmäßige Kontrolle der Gefangenen durch den Direktor bei einer Belegung von 500—800 Mann oberflächlich und schematisch ausfallen müsse. Kurzum der alte Einwand gegen die Einführung des Progressivsystems, es laufe Gefahr, zum *Schema* und zur *Schablone* zu werden, wird von den Männern der Praxis aufrechterhalten. Dieser Widerstand wird sich nicht dadurch beheben lassen, „daß die ausführenden Organe, die der alten Richtung angehören“, allmählich ausscheiden und durch fortschrittlicher Gesinnte ersetzt werden. Denn auch der Strafvollzug in Stufen — selbst mit allen seinen Unzulänglichkeiten und Mängeln — setzt eine gegenüber der bisher üblichen viel gründlichere Beschäftigung mit den Gefangenen voraus, wozu es den oberen Beamten an Zeit, den unteren Beamten an Befähigung gebricht. Sollen die Grundsätze nicht dem Schicksal so vieler früherer Strafvollzugsbestimmungen, dem Aktenschlaf, verfallen, und soll der Strafvollzug nicht „reglementarisch erstarren“, so wird man gezwungen sein, die Organisation unserer Strafanstalten von Grund aus zu verändern, die Oberbeamten bedeutend zu vermehren oder ihnen, wie in Thüringen, mit gewissen Machtbefugnissen ausgestattete „Fürsorger“ zur Seite zu stellen. Das wäre im wesentlichen eine Finanzfrage.

Wir wollen aber annehmen, daß sich das Stufensystem nach dem Wittlicher Muster allen Widerständen zum Trotz durchsetze und allgemein in unseren Strafanstalten eingeführt werde. Es fragt sich, was wäre damit für die „individualisierende Behandlung der *geistig Minderwertigen*“ erreicht? Das Stufensystem sieht nur für die ersten drei Monate Einzelhaft vor, von diesem Zeitpunkte ab Gruppenhaft, d. h. nachts Unterbringung in Einzelzellen, tagsüber aber Arbeit in Gemeinschaftshaft. Damit kommen wir auf die Tatsachen zurück, deren wir vorher gedacht haben: ein Individualisieren, d. h. eine auf gründlicher Beschäftigung mit den Gefangenen und vollem Verständnis für die Besonderheit beruhende Berücksichtigung seiner seelischen Eigenart, die eine weitgehende Dehnbarkeit und Auslegung der Hausordnung zur Voraussetzung und Folge haben würde, ist allenfalls in der Einzelhaft, aber kaum in der Gemeinschaftshaft möglich. ELLGER²³⁵⁾ betont ausdrücklich, daß sich das Aufrücken im Stufensystem weit mehr nach dem *hausordnungsmäßigen Verhalten* als nach der *Gesinnung* richte, die ihm zugrunde liegt. Gerade dieses „hausordnungsmäßige Verhalten“ ist es aber, das dem

mißtrauischen, empfindlichen und reizbaren geistig Minderwertigen so schwer fällt. Ich bestreite keinesfalls, daß auf manche der geltungs-süchtigen, eitlen und auf ihren Vorteil stets bedachten Hysteriker und Imbezillen die kleinen Vergünstigungen, Abzeichen in der Kleidung usw. ein Ansporn werden könnten, sich zusammenzureißen und in die Ordnung zu fügen. Bei vielen werden aber alle guten Vorsätze und Bemühungen scheitern, und das Ergebnis wird sein, daß sie immer wieder gegen die Disziplin verstoßen und sich aus der Strafstufe und der Einzelhaft nicht herauszuarbeiten vermögen. Solange daher das „hausordnungsmäßige Verhalten“ als das Maß gilt, nach dem die Gefangenen in Stufen eingeteilt werden, wird gerade der geistig Minderwertige im Strafvollzug *genau so schlecht fahren, wie er es bisher getan hat*. Auch in *Thüringen* hat man mit der Eingliederung der Psychopathen in die Stufenfolge keine guten Erfahrungen gemacht. FREDÉ²⁸³) berichtete, „daß solche Psychopathen von Zeit zu Zeit, nachdem sie sich zwischendurch recht gut geführt haben, immer wieder — oft in ziemlich regelmäßig wiederkehrenden Perioden — aufsässig werden und mehr oder weniger schwere Ausschreitungen begehen, die ein Aufrücken auf eine höhere Stufe ausschließen oder bald eine Rückversetzung nötig machen“.

Meine Herren! Auch die Entwürfe haben sich, ebenso wie die Reichsgrundsätze, dieser Einsicht nicht verschließen können und daher die Möglichkeit vorgesehen, die Freiheitsstrafe an vermindert Zurechnungsfähigen in besonderen, für sie ausschließlich bestimmten *Abteilungen* oder *Anstalten* zu vollziehen.

Es ist gelegentlich die Ansicht vertreten worden, daß die Entscheidung, ob der vermindert Zurechnungsfähige seine Strafe in einer besonderen Abteilung oder Anstalt zu verbüßen habe, dem *Gerichte* zufalle. Die Fassung der Bestimmungen in den Entwürfen gibt jedoch für diese Ansicht keinerlei Anhaltspunkte. Der Richter wäre auch gar nicht in der Lage, eine solche Entscheidung zu fällen. Das vermöchte kaum ein Sachverständiger mit einiger Bestimmtheit zu tun. Gewiß, wenn es sich um einen Epileptiker mit häufigen reizbaren Verstimmungen, Dämmerzuständen und Anfällen oder um einen schweren Psychopathen handelt, der bereits bei früheren Strafverbüßungen seine Anpassungs-unfähigkeit an den Strafvollzug überzeugend bewiesen hat, wird die Entscheidung nicht schwer fallen. Aber wie unsicher ist die Voraussage in der überwiegenden Zahl der Fälle! Ob eine hysterische Persönlichkeit sich in die Strafhaft einfügt oder auf ihre Reize mit seelischen Ausnahmezuständen reagiert, hängt doch nicht allein von der Schwere der geistigen Abnormität ab, sondern von einer Fülle von Zufällen, die nicht voraus-zusehen sind. Wie oft beobachten wir — wie auch BIRNBAUM¹⁰⁶) hervorhebt — daß ein Rechtsbrecher lange Zuchthausstrafen anstandslos übersteht und dann nach Jahren erst, während einer vielleicht nur kurzen

Gefängnisstrafe in eine stürmische Haftpsychose verfällt! SCHOTT¹¹¹⁰) erwähnt, daß die Hälfte der in die Irrenanstalt auf Grund des § 81 StrPO. zur Beobachtung auf ihren Geisteszustand eingewiesenen Untersuchungsgefangenen ohne Anstoß den gewöhnlichen Strafvollzug vertragen hätten, und auch meine Erfahrungen bewegen sich in der gleichen Richtung. Ich wäre aber bei manchem der Beobachteten kaum imstande gewesen, mit einiger Sicherheit über seine Anpassungsfähigkeit an den regelmäßigen Strafvollzug etwas Bindendes vorauszusagen. Andererseits betont REISS¹⁰⁰⁶), daß er bei seinen Untersuchungen im Zuchthaus Ludwigsburg auf Gefangene gestoßen sei, die im Strafvollzug in eine psychogene Geistesstörung verfielen, ohne daß ihr Dauerzustand es hätte erwarten lassen. In der Tat entspricht es der Erfahrung: oft beobachten wir, daß Fälle schwerer geistiger Minderwertigkeit den Strafvollzug gut überstehen und häufiger vielleicht noch, daß anscheinend kaum vom Durchschnitt abweichende in seelische Ausnahmezustände verfallen, die seine Fortsetzung erschweren oder gar unmöglich machen. Nach dem, was wir über die Genese dieser Haftpsychosen, insbesondere über die bewußter Vortäuschung oder auch wohl unklaren Begehrungsvorstellungen entspringende „Flucht in die Psychose“ ausgeführt haben, wirkt dieses widerspruchsvolle Verhalten desselben Rechtsbrechers zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Strafanstalten nicht überraschend.

Welche Vorteile dürfen wir für den geistig Minderwertigen von einer Strafverbüßung in besonderen *Abteilungen*, die einer Anstalt mit regelmäßigem Strafvollzug angegliedert sind, erwarten? ASCHROTT⁵³) wies auf der I. K. V. in München 1912 darauf hin, daß wir solche besondere Abteilungen in unseren Gefängnissen bereits besitzen — Abteilungen für Jugendliche, für Untersuchungsgefangene —, daß aber die Erfahrungen damit schlecht seien. Die Masse der Anstaltsbevölkerung müsse homogen sein, die Aufgabe des Aufsichtspersonals einheitlich; wenn in der einen Abteilung dieses und in der anderen jenes von ihm verlangt werde, so sei es den Anforderungen nicht gewachsen. KROHNE⁶²²) sprach sich in gleichem Sinne aus; die Schulung der Beamten auf die Behandlung dieser verschiedenen Gefangenen scheitere an dem Mangel an Vorbildung und Verständnis des Durchschnittsaufsehers, der ja nach KROHNE'S Ansicht kaum den Unterschied zwischen einem Untersuchungs- und einem Strafgefangenen zu fassen vermag. Auch der Strafanstaltsarzt HOFMANN⁴⁶⁴) warnt vor der Einrichtung von Abteilungen in Anlehnung an die bestehenden Strafanstalten, da nur eine verwässerte Übertragung der Strafanstaltsdisziplin stattfinden würde; im übrigen wären es dieselben Beamten mit denselben Anschauungen; eine Selbständigkeit und damit eine besondere Form der Anleitung und Behandlung der Minderwertigen würde nicht anwendbar sein. Eine individualisierende Behandlung in einer gewöhn-

lichen Strafanstalt angegliederten Abteilungen durch beiden gemeinsame Beamte ist demnach nach dem Urteil erfahrener Strafanstaltsleiter und Ärzte nicht zugänglich oder doch zum mindesten außerordentlich erschwert.

Meine Herren! Sie ersehen daraus, daß die Berücksichtigung des Geisteszustandes der geistig Minderwertigen nur in durchaus *selbständigen* Abteilungen oder besonderen *Anstalten* unter der Führung ausgewählter, besonders erfahrener und vorgebildeter Leiter gewährleistet werden kann. Man unterschätze aber nicht die Schwierigkeiten, die sich der Verwirklichung auch dieser Einrichtungen entgegenstellen. Die Grundsätze sehen ihre Schöpfung vor; Preußen hat aber meines Wissens kein Bedürfnis gezeigt, seine Minderwertigenabteilungen durch weitere zu vermehren, und auch die übrigen Länder haben — außer Thüringen — der Anregung bisher keine Folge geleistet. Der Grund dafür ist offenbar in den geschilderten schlechten Erfahrungen zu suchen, die man mit der Anhäufung schwieriger Elemente in einer Abteilung gemacht hat; ich brauche Sie nur an die Schilderungen zu erinnern, die die Strafanstaltsärzte KLUGE⁵⁶⁴) von der Minderwertigenabteilung in Brandenburg, STAIGER^{1197, 1198}) von der in Hohenasperg entworfen haben. Die Ansicht des Strafanstaltsdirektors POLLITZ⁹⁵⁶), der stets vor der Errichtung besonderer Minderwertigenabteilungen gewarnt hatte, scheint sich bei den Strafanstaltsbeamten allmählich durchzusetzen. Der Gefängnisdirektor GOEBEL³³²), der über den Besuch eines preußischen Lehrkurses für Gefängniswesen im Jahre 1914 in der Minderwertigenabteilung Brandenburg berichtet, meinte, sie habe *nur einen* unbestreitbaren Vorzug: der ordentliche Strafvollzug werde von sehr lästigen und störenden Elementen befreit, und es sei möglich, für den Dienst in der Sonderabteilung besonders geeignete Beamte auszusuchen. Im übrigen lehnt er die Minderwertigenabteilungen ab. Daß sich eine Besserung in sozialer und gesundheitlicher Beziehung in den Sonderanstalten eher erzielen lasse als im ordentlichen Strafvollzug, lasse sich nicht feststellen, und die Gefahr, daß die harmloseren, besseren Elemente im Zusammenleben mit den gefährlicheren, widersetzlichen, in jeder Beziehung tieferstehenden und schlechteren Elementen ungünstig beeinflusst würden, könne nicht ausgeschlossen werden. Viel Freunde würden unter den Besuchern wohl nicht gewonnen worden sein; bei den meisten hätten die Zweifel überwogen, ob es wirklich zweckmäßig sei, eine so große Anzahl derartiger Elemente zusammenzuhäufen, und ob es nicht richtiger sei, ihnen im ordentlichen Strafvollzuge eine individualisierende Behandlung zuteil werden zu lassen. Thüringen ist — soweit mir bekanntgeworden ist — das einzige Land, das noch in allerletzter Zeit eine Minderwertigenabteilung eingerichtet hat. Den Anstoß dazu gaben die vorhin erwähnten Erfahrungen, die man mit der Eingliederung der Psychopathen in die Stufen-

folge gemacht hat FREDE²⁸³) jedoch erkannte klar die Gefahr, die in der Errichtung derartiger Abteilungen liegt, „daß die Zugehörigen der Psychopathenabteilung sich ihrer Sonderstellung bald bewußt werden und darauf pochen, daß sie sich als Psychopathen etwas herausnehmen können“. Schon der Strafanstaltsarzt KLUGE⁵⁶⁴) hatte vor der Schaffung der Minderwertigenabteilungen gewarnt, da es einen „Ansturm von Minderwertigseinwollenden“ geben werde, und die früher erwähnten Berichte der Leiter solcher Abteilungen an das preußische Ministerium des Innern bestätigten, daß diese Voraussage richtig war. Die Einrichtung von Minderwertigenabteilungen mit individualisierender, d. h. im wesentlichen nachsichtigerer und rücksichtsvollerer Behandlung der Psychopathen hat demnach ihre erheblichen Schattenseiten: Die mit diesen Abteilungen verbundene Vorzugsbehandlung erweckt in den Gefangenen den Wunsch, dieser teilhaftig zu werden, wirkt ihrem Bestreben, sich in den geordneten Strafvollzug einzufügen, entgegen, und steigert sie in ihre pathologische Hemmungslosigkeit hinein. Kurzum, die Erfahrungen, die wir mit den sogenannten Haftpsychosen gemacht haben, werden sich wiederholen; *die Minderwertigenabteilungen werden die Minderwertigkeiten züchten*. FREDE²⁸³) spricht sich daher gleichfalls gegen die Errichtung solcher Sonderabteilungen aus; ihm „scheint die Mischung der Psychopathen unter die übrigen Gefangenen immer noch das Bessere“.

So haben die Ansichten der Strafanstaltsleiter über den Wert der Sonderabteilungen im Laufe der letzten Jahre eine entschiedene *Wandlung* durchgemacht. Aber auch die Psychiater, die sich mit besonderer Wärme für sie eingesetzt hatten, sind sich über die Zweckmäßigkeit dieser Sonderanstalten nicht mehr einig. Die Gründe für diesen Umschwung in der Einschätzung der noch vor einigen Jahren dringend befürworteten Einrichtung liegen einmal in den mittlerweile eingeführten Milderungen des Strafvollzuges, die eine Rücksichtnahme auf abnorme Gefangene eher als früher ermöglichen, aber auch in einer Wandlung der ärztlichen Bewertung der verminderte Zurechnungsfähigkeit bedingenden Geisteszustände. Darauf wird noch zurückzukommen sein.

Meine Herren! Sie ersehen aus meinen Ausführungen, welches Maß von Schwierigkeiten sich der individualisierenden Behandlung der geistig Minderwertigen nicht nur im geordneten Strafvollzuge, sondern auch in den unseren Anstalten angegliederten oder in selbständigen Abteilungen in den Weg stellt. Im Stufensystem vermögen die gemütlich abnormen Minderwertigen infolge ihrer reizbaren Verstimmungen und heftigen Affektausbrüche nicht entsprechend ihren oft guten Vorsätzen aufzusteigen; „kapituliert“ man aber vor ihnen und unterwirft man sie einer „individualisierenden Behandlung“ in Sonderabteilungen, so wirkt man ihrer Erziehung entgegen und züchtet „pathologische Reaktionen“. Man mag das Problem der individualisierenden Behandlung betrachten von

welcher Seite man will, stets gelangt man zu dem Schluß, den KRAEPELIN⁵⁹⁴) einmal gezogen hat: „Wir dürfen uns nicht darüber täuschen, daß alle schönen Pläne, den Strafvollzug für die Bedürfnisse der vermindert Zurechnungsfähigen umzuformen, Luftschlösser bleiben, solange wir nicht die Männer haben, die für die Durchführung dieses Werkes planmäßig wissenschaftlich und praktisch vorgebildet sind“. Dieses Urteil KRAEPELINS hat heute noch Gültigkeit: „Alle unsere Arbeit im Strafvollzuge steht auf dem Papier“, — äußerte sich LIEPMANN⁶⁹⁴) auf der Versammlung der I. K. V. in Hamburg 1924, — „solange es vorkommen kann, daß minderbegabte Beamte aus der Justiz und Polizei in den Gefängnisdienst abgeschoben werden, — solange 50 vH unserer Versorgungsanwärter ohne weiteres in den Gefängnisdienst übernommen werden müssen . . . solange eine wirkliche, durch Sachverständige, nicht bloße Gefängnisroutiniers geleitete, theoretische und praktische Schulung unserer Gefängnisbeamten . . . uns fehlt.“ Voraussetzung für die Durchführung der Bestimmungen der Entwürfe ist demnach die *Reform des Strafvollzuges an Haupt und Gliedern*.

XXV. Vorlesung.

Die Verwahrung der gemeingefährlichen vermindert Zurechnungsfähigen. — Wer soll verwahrt werden? — Die Ziffer der Verwahrungsbedürftigen. — Verwahrung der Gemeinschädlichen? — Wo soll verwahrt werden? — Ungeeignetheit der Heil- und Pflegeanstalten. — Verwahrungsanstalten für vermindert Zurechnungsfähige. — Die Grenzen der Schutzfürsorge. — Wie lange soll verwahrt werden? — Die „Heilung“ der Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit. — Die Verwahrung auf unabsehbare Dauer.

Meine Herren! In einer der letzten Vorlesungen haben wir die Frage der Erkennbarkeit der Zustände vermindert Zurechnungsfähiger durch den Richter erörtert und einem früheren Ausspruch ASCHAFFENBURGS³⁴) lebhaft zugestimmt, daß der Richter die Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit zum großen Teile überhaupt nicht festzustellen vermöge. Die Entwürfebürden dem Strafrichter jedoch noch eine *viel verantwortungsvollere* Aufgabe zu, nämlich die Entscheidung, ob es die öffentliche Sicherheit erfordere, den als vermindert zurechnungsfähig verurteilten Verbrecher in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt zu verwahren. Sprachen wir dem Richter die Fähigkeit ab, die vermindert Zurechnungsfähigen mit einer ihrer Häufigkeit einigermaßen entsprechenden Sicherheit zu erfassen, so werden wir folgerichtig bestreiten müssen, daß das Gericht die geeignete Instanz sei, über eine Maßnahme von so einschneidender Bedeutung wie die Verwahrung zu beschließen. Die Begründung dafür werden wir später noch zu geben haben. Vorläufig soll von der Tragweite der Bestimmungen über die sichernden

Maßnahmen die Rede sein. Wir fragen uns daher zunächst: *Wer, wo und wie lange soll gesichert werden?*

Meine Herren! Das Gericht soll die Verwahrung des vermindert Zurechnungsfähigen anordnen, sofern die öffentliche Sicherheit sie erfordert. Die öffentliche Sicherheit erfordert diese Maßnahme, wenn Gemeingefährlichkeit vorliegt. Was ist Gemeingefährlichkeit³³⁷? Die Literatur gibt darüber keinen befriedigenden Aufschluß; eine klare Definition wird vergebens gesucht werden. VON LISZT⁷²⁴) beispielsweise sagt: „Gemeingefährlich im Sinne des Gesetzes ist dasjenige Individuum, von welchem, und zwar infolge seiner Geisteskrankheit oder seiner geistigen Minderwertigkeit, die Begehung strafbarer Handlungen zu erwarten ist“. Nach KAHL⁵¹⁹) liegt der Grund der Gemeingefährlichkeit des vermindert Zurechnungsfähigen „in der Tatsache der wiederholten Begehung strafbarer Handlungen oder in der Natur ihres chronisch krankhaften Zustandes“. ASCHAFFENBURG²⁴) bezeichnet denjenigen als gemeingefährlich, „dessen psychische Eigenart mit der größten Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, daß er nicht in der Freiheit leben kann, ohne mit den Strafgesetzen in Konflikt zu kommen“, oder, wie er sich bei anderer Gelegenheit⁴⁷) treffender ausdrückte, „ohne die Sicherheit der Gesellschaft zu gefährden“. VON BIRKMEYER⁹⁶) führt als Erkennungsmaße der Gemeingefährlichkeit an: „den Lebenswandel des Täters, die Eigenart der Tat, die Vielheit der Verbrechenbegehung, die Motive und gewisse Eigenschaften des Täters, sein Verhalten nach der Tat“. EXNER²⁴⁸) bezeichnete eine Person dann als gemeingefährlich, wenn sie „wahrscheinlich kriminelle Handlungen begehen wird“, d. h. „in sich einen Komplex von Bedingungen vereinigt, welche ein kriminelles Verhalten von ihr erwarten lassen“. LEPPMANN⁶⁷⁰) empfiehlt statt der Ausdrucksweise des Vorentwurfs die des Allgemeinen Preußischen Landrechts: „Wer die Sicherheit der einzelnen Person gefährdet oder der Ruhe und Behaglichkeit einer solchen Person lästig wird.“ MOELI⁸⁶¹⁹) nimmt in Anklang an eine richterliche Entscheidung Gemeingefährlichkeit dann an, „wenn eine Störung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung oder eine Gefährdung von Rechtsgütern anderer Personen zu befürchten ist“. ERNST SCHULTZE¹¹²⁷) erwähnt die Ausführungen eines Polizeipräsidenten über Gemeingefährlichkeit, denen die Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichtes zugrunde gelegt sind: „Eine Gemeingefährlichkeit eines Geisteskranken ist im allgemeinen dann anzunehmen, wenn ein öffentliches Interesse an der Unterbringung des Geisteskranken in eine Anstalt obwaltet. Das Vorliegen eines solchen wird stets dann anzuerkennen sein, wenn von dem Kranken eine Störung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung oder eine Gefährdung von Rechtsgütern anderer Personen zu befürchten ist“. Danach rechtfertigt also die Gefährdung von Rechtsgütern über-

haupt, nicht nur der besonders wichtigen des Lebens und der Gesundheit, die Anstaltsunterbringung. „Zu den Rechtsgütern, d. h. den durch die Rechtsordnung geschützten Lebensinteressen, gehören namentlich auch Freiheit, Ehre, Eigentum und die anderen Vermögensrechte.“

Die Anschauungen über den Begriff der Gemeingefährlichkeit gehen demnach sehr auseinander, und MITTERMAIER⁸⁴¹) konnte mit Recht behaupten, „daß eine verblüffende Unklarheit darüber bestehe.“ Jedenfalls wird man CRAMER¹⁶⁶) und ERNST SCHULTZE¹¹²⁵) zustimmen dürfen, daß eine knappe und scharfe Definition der Gemeingefährlichkeit nicht möglich sei. „Gemeingefährlichkeit kann nur unter Berücksichtigung aller Einzelheiten des Falles als vorliegend erachtet werden; eine für alle Formen passende Definition zu liefern ist unmöglich“ — heißt es in den Thesen von STOLTENHOFF und PUPPE⁹⁶⁸), die 1908 von dem nordostdeutschen Verein für Psychiatrie gebilligt wurden, und E. SCHULTZE¹¹²⁵) äußerte gelegentlich: „Ich stellte, sofern ich mich in der mündlichen Verhandlung darüber — d. h. über die Gemeingefährlichkeit — äußern sollte, meist die Gegenfrage, was unter Gemeingefährlichkeit zu verstehen sei. Eine befriedigende Antwort habe ich nicht erwartet, aber auch nicht erhalten.“

Meine Herren! In einer früheren Vorlesung haben wir festgestellt: Verwahrlosung, Kriminalität und Gemeingefährlichkeit haben endogene und exogene Ursachen, sie wurzeln in der abnormen Anlage des Rechtsbrechers und in der auf ihn wirkenden Umwelt. Gewiß gibt es zahlreiche gemeingefährliche Verbrecher, deren soziales Scheitern ausschließlich auf die abnorme Veranlagung zurückzuführen ist, ebenso wie andere, bei denen allein die ungünstigen sozialen Verhältnisse dafür verantwortlich zu machen sind. In der Mehrzahl der Fälle ist jedoch die gesetzwidrige Lebensführung nicht auf *eine* Ursache zurückzuführen, sondern sie ist das Ergebnis abnormer Anlage *und* schlechten Milieus. GRUHLE³⁷¹) hat bei seinen Untersuchungen an 105 Fürsorgezöglingen festgestellt, daß die Ursache der Verwahrlosung nur in 9,5 vH der Fälle allein in dem Milieu, in 20,9 vH allein in der Anlage zu suchen war, daß jedoch in 69,5 vH das Zusammenwirken von Milieu und Anlage an der asozialen Lebensführung schuld war. Endogene Ursachen sind nur in beschränktem Maße der pädagogischen Beeinflussung zugänglich, die exogenen jedoch durch entsprechende Fürsorge vielfach beeinflussbar; eine Gemeingefährlichkeit, die ausschließlich oder überwiegend anlagemäßig begründet ist, ist *absolut*, die auf einem ungünstigen Milieu erwachsene *relativ*. Die Rolle, die aber die Anlage und die Umweltsverhältnisse im einzelnen Falle spielen, läßt sich nur auf dem Boden einer gründlichen Kenntnis der Persönlichkeit und durch sorgsames Abwägen aller Momente klarstellen. Äußerlich ähnlich gelagerte Fälle von Gemeingefährlichkeit können somit ganz verschiedenen Ursprungs sein. In vielen Fällen

mögen die Ursachen klar und eindeutig liegen; in anderen aber ist man nur auf Grund umfassender Erhebungen und Untersuchungen in der Lage, die Sachlage zu beurteilen, die Diagnose und damit auch die Prognose mit einem gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit zu stellen. Bei der Verwickeltheit des Problems ist es verständlich, daß die Urteile der Theoretiker über die Verwendbarkeit des Begriffes „Gemeingefährlichkeit“ in einem Strafgesetz sehr stark auseinandergehen. Beispielsweise meinte v. LISZT⁷²³): einer gesetzlichen Bestimmung des Begriffes bedürfe es nicht; seine Anwendung werde der Rechtsprechung keine besonderen Schwierigkeiten bereiten. VON BIRKMEYER⁹⁶) hingegen bezeichnete mit mehr Recht die Gemeingefährlichkeit als einen „wissenschaftlich noch lange nicht geklärten, gesetzlich daher noch kaum verwendbaren, praktisch sehr schwer zu handhabenden, ein schrankenloses richterliches Ermessen bewirkenden und infolgedessen die persönliche Freiheit im höchsten Grade gefährdenden Begriff“. Versuchen wir einmal zu prüfen, welche vermindert zurechnungsfähigen Rechtsbrecher als gemeingefährlich und sicherungsbedürftig zu erachten sein würden.

Meine Herren! Der Vorentwurf in seiner Fremdheit den praktischen Folgen der vorgeschlagenen Bestimmungen gegenüber meinte, daß der Hauptteil der wegen geistiger Mängel zu verwahrenden Gemeingefährlichen die wegen Geisteskrankheit Freigesprochenen ausmachen würden, deren Zahl aber auch keine sehr große sein werde. Der Verwahrung bloß gemindert Zurechnungsfähiger, die zunächst ihre Strafe zu verbüßen haben, werde „verhältnismäßig selten vorkommen, schon weil die Strafe dazwischen liege, deren Wirkung eine demnächstige Verwahrung oft erübrigen werde“. *Beides ist vollkommen falsch.* Bei der Berechnung der Zahl der sicherungsbedürftigen freigesprochenen Geisteskranken geht der Vorentwurf von völlig irrigen Voraussetzungen aus. Seine Verfasser haben einer Arbeit HEILBRONNERS³⁹⁷) entnehmen zu können geglaubt, „daß in Preußen jährlich auf mehr als 10 000 Männer, die in Irrenanstalten Aufnahme finden, etwa 25—30 gefährliche Verbrecher kommen“. Derartig offensichtlich unsinnige Behauptungen hat HEILBRONNER aber nie aufgestellt. Er führte vielmehr folgendes aus: Von 48 995 Gefangenen der dem Preußischen Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten wurden im Jahre 1902 310 in die Beobachtungsabteilungen (Irrenadnexe) überführt. Diese 6,3 vH Überführte machten aber nur einen kleinen Bruchteil der als geisteskrank wirklich Erkannten aus, da nur die im Strafvollzug allzu Lästigen den Adnexen überwiesen werden. Aus den 6 preußischen Beobachtungsstationen, die also nur einen Bruchteil der in den Strafanstalten geistig Erkrankten aufnehmen, wurden im Rechnungsjahr 1902/03 wiederum nur eine Auswahl von 203 Kranken in staatliche Irrenanstalten überführt. Von diesen waren nach HEILBRONNERS Schätzung etwa 25—30 wirklich gefährlich. Die von HEIL-

BRONNER angegebene Ziffer betrifft demnach nur die Auswahl von einer Auswahl der in einem Teil der preußischen Gefängnisse als solche erkannten Geisteskranken! Die Zahl verschwindet gegenüber den Scharen sicherungsbedürftiger geisteskranker Rechtsbrecher, die nach erfolgter Freisprechung aus der Freiheit oder dem Untersuchungsgefängnis in die Irrenanstalten eingewiesen wurden und derjenigen, die aus den in der HELBRONNERSchen Statistik berücksichtigten und aus den übrigen Strafanstalten hätten eingeliefert werden müssen, wenn sie als solche erkannt worden wären.

Die Zahl der sicherungsbedürftigen geisteskranken Verbrecher tritt aber — bei gerechter und einigermaßen gleichmäßiger Anwendung der Bestimmungen der Entwürfe — vollkommen zurück gegenüber den ungeheuren Massen der gemeingefährlichen vermindert Zurechnungsfähigen. Stellt man sich auf den von vielen Juristen und Psychiatern verfochtenen Standpunkt, daß alle vermindert Zurechnungsfähigen gesichert werden müssen, von denen eine ernste Gefahr für Leben, Gesundheit, Gut und Ehre anderer mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei, so würden — ganz abgesehen von den vermindert zurechnungsfähigen Kapitalverbrechern — die vermindert zurechnungsfähigen rückfälligen Körperverletzer, Sittlichkeitsverbrecher und das Heer der vermindert zurechnungsfähigen gewohnheitsmäßigen Eigentumsverbrecher — die Diebe, Betrüger, Hochstapler, Heiratschwindler usw. — sicherungsbedürftig sein. Werfen wir von diesem Gesichtspunkte aus nochmals einen Blick auf die von ASCHAFFENBURG¹⁸⁾ auf ihren Geisteszustand geprüften 200 Sittlichkeitsverbrecher: 130 von ihnen waren schon vorbestraft, und zwar mit zusammen 579 Strafen, 35 hatten sich bereits zusammen 59 Strafen wegen Sittlichkeitsdelikten zugezogen; nicht einmal die Hälfte (49,5 vH) konnte ASCHAFFENBURG als zurechnungsfähig bezeichnen, 22 vH waren unzurechnungsfähig, 28,5 vH vermindert zurechnungsfähig. Ähnlich waren die Ergebnisse der Untersuchungen von FR. LEPPMANN⁶⁷⁷⁾ und BONHOEFFER¹²³⁾, so daß wir auf Grund dieser Arbeiten schließen dürfen, bei gleichmäßiger und gerechter Anwendung der Bestimmungen der vermindert Zurechnungsfähigen müßte etwa die Hälfte aller Sittlichkeitsverbrecher gesichert werden! Die Ansicht ASCHAFFENBURGS²⁶⁵⁾, wonach dieseelischen Regelwidrigkeiten gerade unter den Sittlichkeitsverbrechern besonders verbreitet wären, fand bekanntlich in den Arbeiten von BONHÖFFER¹²⁵⁾ keine Stütze; unter den rückfälligen Körperverletzern ist die Verbreitung geistiger Mängel keine geringere. Besonders groß wird sie aber sein unter den passiven rückfälligen Eigentumsverbrechern, den großen und kleinen Gewohnheitsdieben und -betrügern, die unsere Gefängnisse und Zuchthäuser füllen. Gewiß schädigen viele von ihnen ihre Mitmenschen nicht gerade um hohe materielle Güter — ich kenne manchen imbezillen Dieb, der Dutzende

von Malen wegen Eigentumsdelikten bestraft und ein Menschenalter in Gefängnissen und Zuchthäusern verbrachte, obschon der Wert sämtlicher gestohlener Gegenstände kaum hundert Mark betrug — ihr Geisteszustand läßt aber unter Berücksichtigung der heutigen sozialen Verhältnisse mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erwarten, daß sie nie imstande sein werden, sich im freien Leben straflos zu halten. Diese intellektuell Minderwertigen, Haltlosen und Willensschwachen sind die Stammgäste unserer Strafanstalten. Auf sie bezieht sich das Urteil der Strafanstaltsbeamten, wonach über 30 vH der Gefangenen geistig minderwertig seien, und diese sind es auch, die am überzeugendsten die völlige Unzulänglichkeit unseres heutigen Strafvollzuges vor Augen führen: unter 2195 während des Jahres 1910 aus den preußischen Zuchthäusern entlassenen männlichen Gefangenen, die wenigstens 3 Freiheitsstrafen, darunter eine oder mehrere von 6 Monaten und darüber verbüßt hatten, war nach dem Urteil der Konferenz der Oberbeamten bei 1994 ein Rückfall mit Sicherheit zu erwarten, bei 104 war er zweifelhaft und bei nur 97 erschien er ausgeschlossen! Bei den während des gleichen Zeitraumes entlassenen 208 weiblichen Gefangenen mit entsprechender krimineller Vergangenheit betragen die Zahlen 187, 14 und 7¹²⁰²). In diese Gruppe gehören die „Veteranen und Invaliden des Verbrechertums“, für die auch GENNAT³¹⁶) eine dauernde Verwahrung fordert, „da sie für die Freiheit nicht mehr taugen und es verlernt haben, sich selbst zu helfen, vielmehr der Krücken und Stützen der Hausordnung nicht zu entbehren vermögen“. Auch ASCHAFFENBURG⁴⁷), POLLITZ⁹⁶⁰), BONHOEFFER¹²⁵) SICHART¹¹⁶⁵), STAIGER^{1197,1198}), REICH¹⁰⁰¹), BRATZ¹²⁹) u. a. betonen, daß die Zahl der sicherungsbedürftigen vermindert Zurechnungsfähigen eine außerordentlich hohe sein werde, und SEELIG¹¹⁵³) hat noch auf der Versammlung der I. K. V. in Innsbruck 1925 prophezeit, daß „der weitaus größte Teil der Verurteilten und besonders der Schwerverbrecher für ‚vermindert zurechnungsfähig‘ erklärt werden würde“. ASCHAFFENBURG⁴⁷) zitierte bei der gleichen Gelegenheit die Worte VANDERVELDES über die vermindert Zurechnungsfähigen: „Ce sont eux en somme qui forment le gros de l'armée du crime, la masse de recrutement des récidivistes“ und fügte hinzu: „Ich glaube, für einen großen Teil der Minderwertigen und Psychopathen ist es selbstverständlich, daß ihre unzulängliche Persönlichkeit zum Scheitern im Leben führen muß, daß wir demnach unter den Gewohnheitsverbrechern einen großen Teil psychopathisch angekränkelter Individuen finden werden“. Eine Bestätigung dieser Ansicht finden wir auch in den früher erwähnten Angaben verschiedener Psychiater, nach denen etwa unter den Fürsorgezöglingen 3—5 vH unzurechnungsfähig, 50 vH als vermindert zurechnungsfähig und 20—25 vH als sicherungsbedürftig, unter jugendlichen Prostituierten 4 vH unzurechnungsfähig, 63 vH

vermindert zurechnungsfähig und 16 vH sicherungsbedürftig bezeichnet wurden. Es ist daher meines Erachtens ein fundamentaler Irrtum MITTERMAIERS⁸⁴⁵), wenn er annimmt, „Schwierigkeiten einer etwa befürchteten Idealkonkurrenz der zwei Klassen, der Gewerbe- und Gewohnheitsmäßigen einerseits und der geistig Abnormen andererseits“, werde es nicht geben. Die Erfahrungen der Psychiater, die ihre Bestätigung in dem Urteil der Strafvollzugsbeamten finden, sprechen vielmehr dafür, daß das Gegenteil richtig ist und daß die erste Klasse zu einem sehr ansehnlichen Teile in der zweiten aufgeht.

Wie steht es aber mit den Scharen der männlichen Arbeitshausinsassen, von denen, nach den gründlichen Untersuchungen von RIEBETH¹⁰¹⁶) 18,7 vH unzurechnungsfähig, 46,7 vH vermindert zurechnungsfähig, den weiblichen Korrigenden, von denen nach MÖNKE-MÖLLER⁸⁶⁷) 16 vH unzurechnungsfähig, 54 vH vermindert zurechnungsfähig, den großstädtischen Bettlern und Vagabunden, von denen nach BONHOEFFER¹²¹) 12 vH unzurechnungsfähig und 75 vH vermindert zurechnungsfähig sind? Sie sind gewiß zumeist nicht gerade gemeingefährlich, obschon eine erhebliche Anzahl von ihnen auch Sittlichkeitsverbrechen, Eigentumsvergehen, Körperverletzungen usw. auf dem Kerbholz haben. Sie sind aber doch so gemeinlästig, daß schon seit alter Zeit in fast allen Kulturstaaten gerade gegen *sie* Sicherungsmaßregeln in Gestalt von „Zucht- und Werkhaus“, Arbeitshaus oder ähnlichen Nebenstrafen für erforderlich erachtet wurden. Sichernde Maßnahmen, wie etwa gegen den vermindert zurechnungsfähigen Notzüchter, auch gegen den vermindert zurechnungsfähigen Bettler und Landstreicher zu ergreifen, liegt aber nicht in der Absicht der Entwürfe. Nehmen wir an, ein angeboren schwachsinniger, dem Trunke ergebener, in hohem Grade vermindert zurechnungsfähiger Landstreicher und Bettler mit einer Unzahl von Vorstrafen wegen Bettel und Landstreicherei, Diebstahl, Körperverletzung und Betrug usw., kurzum ein Typus, wie wir ihn in zahllosen Exemplaren in unseren Arbeitshäusern antreffen, begehe im wiederholten Rückfalle einen kleinen Gelegenheitsdiebstahl. Wie soll sich der Richter gegen diesen vermindert Zurechnungsfähigen verhalten? Soll er ihn milder, d. h. kürzer strafen und nach Strafende wieder auf die Landstraße und damit in den Stand setzen, seinen gemeinlästigen Lebenswandel um so eher wieder aufzunehmen? Das würde darauf hinauslaufen, daß der Vollwertige, etwa durch unverschuldete Arbeitslosigkeit in Not Geratene schwerer bestraft würde als der gewohnheitsmäßige Müßiggänger. Ein derartiges Vorgehen würde dem Rechtsbewußtsein des Volkes entschieden widerstreben und vom kriminalpolitischen Gesichtspunkte aus betrachtet, durchaus zu verwerfen sein. Oder soll der Richter die verminderte Zurechnungsfähigkeit unberücksichtigt lassen und den trunksüchtigen Imbezillen wie

einen Vollwertigen strafen? War aber nicht für KAHL⁵¹⁵) ein wesentliches Argument für die Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit in das Strafgesetz, „daß die Strafe der Schuld entsprechend sein“ müsse? Stammt nicht von ihm das Wort: „Nicht zu ertragen wäre, wenn gegen eine bestimmte Verbrecherklasse grundsätzlich, allgemein und bewußt eine die Schuld übersteigende Strafe ausgesprochen werden müßte?“ Haben nicht WOLLENBERG¹³⁷⁶), KOCH⁵⁷⁸), LENZ⁶⁵¹) u. a. betont, daß „sowohl der Rechtsbrecher als seine Angehörigen Wert darauf legen müßten und den Anspruch erheben könnten, den krankhaften Strafmilderungsgrund deutlich erkennbar zum Ausdruck gebracht zu sehen?“ Darf man den vermindert zurechnungsfähigen Bettler anders behandeln wie die übrigen vermindert zurechnungsfähigen Rechtsbrecher und seine mindere Schuld aus Gründen der Opportunität unberücksichtigt lassen? Der *Vorentwurf* lehnte das ab und betonte ausdrücklich: „Die Strafmilderung ist nicht fakultativ, sondern obligatorisch, was allein nur dem Grundgedanken, sobald dieser einmal für berechtigt anerkannt wird, entspricht.“ Die späteren Entwürfe schlossen sich dieser Ansicht an, und auch der letzte sagt in der Begründung: „Der vermindert Zurechnungsfähige muß milder bestraft werden.“ So bleibt nichts anderes übrig, als auch gegen den vermindert zurechnungsfähigen Landstreicher und Bettler, sobald er Gesundheit, Gut und Ehre anderer schädigt, Sicherungsmaßregeln zu ergreifen. Diesen Standpunkt vertrat auch MÖNCKEMÖLLER, als er 70 vH der von ihm untersuchten Korrigendinnen des Arbeitshauses Himmelsthür als sicherungsbedürftig bezeichnete. Das würde die Sicherung von Zehntausenden von gewohnheitsmäßigen Bettlern und Landstreichern bedeuten, gleichzeitig aber auch eine Dezimierung der Gelegenheits- und Saisonarbeiter, kurzum der „Reservearmee des Kapitals“³⁴⁴).

Denn, daß das tiefstehende Proletariat innig durchsetzt ist mit zahllosen halb oder ganz gestrandeten Rechtsbrechern und vielfach vorbestraften Personen, wird man sich klar vor Augen halten müssen. Diese Vaganten leben den größeren Teil des Jahres von Bettel und unehrlichen Machenschaften, nehmen aber in Zeiten starken Arbeitsangebots, während der Ernte, bei großen Erdarbeiten, Kanalbauten u. dgl., gerne eine vorübergehende Beschäftigung auf. Um den Landstreicher außerhalb der jede individuelle Regung erstickenden Mauern der Korrigendenanstalt kennenzulernen, habe ich in den Jahren vor dem Kriege wiederholt die Hopfenernte in *Spalt* besucht, wo alljährlich in den Monaten September und Oktober viele Hunderte von „Zupfianusbrüdern“ zusammenströmen, und sich ein äußerst interessantes Treiben entwickelt. Von den Erntearbeitern des Jahres 1911 habe ich mir seinerzeit die Personalien verschafft und späterhin die Strafregisterauszüge angefordert. Ich gebe Ihnen einige Ziffern wieder, die HORN

aus dem Material errechnet und in einer Heidelberger Inaugural-Dissertation verarbeitet hat:

An der Spalter Hopfenernte 1911 nahmen 1568 zugewanderte Zupfer teil, und zwar 886 männlichen, 682 weiblichen Geschlechts. Diese Zugewanderten setzten sich zusammen aus sogenannten „Hausgesessenen“, d. h. Familien, die aus den armen fränkischen Orten der Umgebung, vielfach mit Kind und Kegel, zur Ernte gezogen waren, und aus „Kunden“, d. h. Landstreichern und Bettlern beiderlei Geschlechts, die aus ganz Deutschland, Österreich, Böhmen, der Schweiz, zum Teil sogar aus Frankreich und Italien, ja von Übersee zugewandert waren. Dis Gruppe der „Hausgesessenen“ war mit 798 — 346 männlichen und 452 weiblichen Geschlechts —, die „Kunden“ mit 770 — 540 Männern und 230 Frauen — vertreten. Infolge der starken Beteiligung armer und oft kinderreicher Familien standen zahlreiche Zupfer im kindlichen und jugendlichen Alter, Von den 886 männlichen Zupfern waren 127 Kinder bis zu 12 Jahren, 198 Jugendliche, 561 Erwachsene; unter den 682 weiblichen waren 144 Kinder, 234 Jugendliche und 304 Erwachsene. Trotzdem also an den zugewanderten Arbeitern Kinder und Jugendliche mit 43,7 vH — an den männlichen mit 36,7 vH, an den weiblichen gar mit 54 vH — beteiligt waren, war die Gesamtkriminalität der Zupfer infolge ihrer Durchsetzung mit Bettlern, Landstreichern und Verbrechern eine ungeheure. Von den 886 männlichen Zupfern waren 479 = 54 vH vorbestraft; von diesen hatten ein Sechstel mehr als 5, ein Zehntel mehr als 50 Vorstrafen; je einer hatte 103, 105, 114, 135, 156 Vorstrafen. Von den 682 Zupferinnen waren 129 = 18,9 vH vorbestraft, 18 von ihnen 6—10mal, 6 über 50mal; unter diesen hatte je eine 75, 92, 111 Vorstrafen. 68 vH der vorbestraften Männer und etwa 56 vH der Frauen waren wegen Bettelns, 42 vH der vorbestraften Männer und etwa 19 vH der Frauen wegen Landstreichens, 18 vH der vorbestraften Frauen auch wegen Gewerbsunzucht vorbestraft. Jeder 4. Zupfer und jede 10. Zupferin war wegen Diebstahls, 17 vH aller männlicher Zupfer wegen Körperverletzung, darunter 86, also mehr als die Hälfte, wegen gefährlicher Körperverletzung, 12,3 vH wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt vorbestraft. Ins Arbeitshaus eingewiesen wurden 90 Zupfer und 9 Zupferinnen, 6 Zupfer und 2 Zupferinnen 5—10mal, 2 Zupfer 13- und 14mal. Von den strafmündigen Zupfern hatte sich fast jeder elfte eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren 6 Monaten, jeder einzelne 2 Gefängnisstrafen von 2 Monaten und 9 Tagen, jeder einzelne 10 Haftstrafen von je 9 und 8 Tagen, jeder dritte eine Arbeitshausstrafe von 1 Jahr 2 Monaten 8 Tagen zugezogen. Jede 269. Zupferin hatte eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren, jede dritte eine Gefängnisstrafe von 35 Tagen, jede einzelne 2 Haftstrafen von je 7 und 3 Tagen, jede fünfundzwanzigste eine Arbeitshausstrafe von 8 Monaten

6 Tagen verbüßt. In den Strafregistern der 479 vorbestraften männlichen Zupfer sind verzeichnet:

63 Zuchthausstrafen	mit einer Gesamtdauer v. 57360 T. = 159 J. 4 M.
1344 Gefängnisstrafen	„ „ „ v. 93192 T. = 258 J. 10 M.
7361 Haftstrafen	„ „ „ v. 72325 T. = 200 J. 11 M.
210 Arbeitshausstrafen	„ „ „ v. 77310 T. = 214 J. 9 M.

Die 479 vorbestraften männlichen Zupfer waren demnach 8978 mal bestraft und 300952 Tage, d. h. rund 850 Jahre ihrer Freiheit beraubt! Eine entsprechende Prüfung der Strafregister der 129 vorbestraften Zupferinnen ergab, daß sie zusammen 24390 Straftage, d. h. mehr als 68 Jahre verbüßt hatten. Und dabei ist zu berücksichtigen, daß sich sowohl unter den männlichen als auch unter den weiblichen Vorbestraften eine große Zahl von Jugendlichen befand, die kaum Gelegenheit gehabt hatten, häufiger mit den Gerichten in Berührung zu kommen!

Die Kriminalität der Spalter Hopfenzupfer steht keineswegs einzig da. Die Strafregister der Erntearbeiter auf der Insel *Fehmarn*, der Monarchen — Monarchen, weil sie, wie ein Landstreicherwitz besagt, nur arbeiten, wenn es ihnen paßt und beliebig viel dafür verlangen dürfen — unterscheiden sich nicht von denen der Zupfianusbrüder, und würde man die Werdener Kirschenpflücker, die städtischen Notstandsarbeiter in Zeiten „gesunder“ wirtschaftlicher Verhältnisse auf ihre Kriminalität hin prüfen, so würde man zu den gleichen Ziffern gelangen. Ein außerordentlich hoher Prozentsatz dieser Personen unterscheidet sich nicht von den von MÖNKEMÖLLER⁸⁶⁷), KNÖRR⁵⁷⁷), RIEBETH¹⁰¹⁶), MARTHEN⁷⁷⁹), BISCHOFF und LAZAR¹⁰⁹) und mir¹³⁵⁵) untersuchten Insassen der Arbeitshäuser und sind nach landläufiger psychiatrischer Ansicht „vermindert Zurechnungsfähige“. Ich sagte demnach nicht zu viel, wenn ich behauptete, *die Sicherung dieser Vaganten würde eine Dezimierung der Reservearmee des Kapitals bedeuten.*

Meine Herren! Man behaupte nicht, das Gebiet der verminderten Zurechnungsfähigkeit sei in diesen Überlegungen zu weit gefaßt und damit ihre Verbreitung unter den gewohnheitsmäßigen Rechtsbrechern überschätzt worden. Dieser Einwand würde der Berechtigung entbehren. Ich verweise auf die Untersuchungen von ASCHAFFENBURG¹⁸), BONHÖFFER^{121, 122, 123, 125}), FR. LEPPMANN⁶⁷⁷), MÖNKEMÖLLER⁸⁶⁷) u. a. und auf die weitgehende Übereinstimmung ihrer Forschungsergebnisse. Hingegen haben die Schöpfer der Vorentwürfe die Häufigkeit schwerer seelischer Regelwidrigkeiten unter den kleinen Gewohnheitsverbrechern, Bettlern und Landstreichern vollkommen verkannt. Nur so ist es verständlich, daß KAHL⁵¹⁷) sogar gelegentlich befürwortete, den wegen geringerer Schuld milder verurteilten vermindert Zurechnungsfähigen nach verbüßter Strafe auch dann zu sichern, wenn er nicht gemein-

gefährlich sei! Van CALKER¹⁵²⁾ hat jedoch mit Recht „die Freiheitsbeschränkung des nicht gemeingefährlichen vermindert Zurechnungsfähigen über die Dauer der Strafe hinaus eine unzulässige, weil objektiv nicht gerechtfertigte Maßnahme“ genannt.

Meine Herren! *Wo* sollen die gemeingefährlichen vermindert Zurechnungsfähigen gesichert werden? Die Entwürfe schlagen die Verwahrung in *öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten* vor, womit offenbar die bestehenden für Geisteskranke gemeint sind. Auch diese Bestimmung zeugt von einem erheblichen Mangel an Verständnis für die Aufgaben unserer modernen Irrenanstalten und für das Wesen und die Verbreitung der vermindert Zurechnungsfähigen. Unsere Anstalten verwahren zwar — wie gezeigt wurde — eine große Anzahl von in ihrem Dauerzustande vermindert Zurechnungsfähigen; diese treten aber doch an Häufigkeit gegenüber den im eigentlichen Sinne Geisteskranken ganz zurück. Es ist, wie wir sahen, auch nur eine bestimmte Gruppe von geistig Minderwertigen, die den Irrenanstalten überwiesen werden, fast durchweg besonders schwierige Persönlichkeiten, vor allem solche, die, wegen einer im Ausnahmestande begangenen Straftat als unzurechnungsfähig gesprochen und als gemeingefährlich eingewiesen, oder krankhafte Persönlichkeiten, die sich in dem regelmäßigen Strafvollzuge nicht einordneten und entweder unmittelbar oder über die Irrenadnexe als strafvollzugsunfähig der Heil- und Pflegeanstalt zugeführt wurden. Eingehend wurde auch dargelegt, warum diese sogenannten „Degenerierten“ eine andere Behandlungsweise erfordern, wie die große Masse der Geisteskranken, daß eine moderne Irrenanstalt nur einzelne dieser besonnenen, stets auf Hetzereien, Zusammenrottungen, gefährliche Angriffe und Entweichung bedachten „irren Verbrecher“ verdauen kann, und daß, sobald sie an Zahl wachsen, Freiheitsbeschränkungen und bauliche Maßnahmen getroffen werden müssen, wie sie sonst bei geordneten Kranken in unseren Irrenanstalten verpönt sind. Es ist daher verständlich, daß die Irrenärzte geschlossen gegen diese Bestimmung der Entwürfe Stellung nahmen. „Wenn jetzt nicht nur die aus § 51 Freigesprochenen, sondern auch die gemindert Zurechnungsfähigen der öffentlichen Irrenpflege zwangsweise überwiesen werden, so würde eine *Armee* entstehen, der unsere gegenwärtige Irrenpflege nicht im entferntesten gewachsen ist und der sie auch gar nicht gewachsen sein will“, äußerte sich bereits A. LEPPMANN⁶⁶¹⁾. Seitdem ist die Ungeeignetheit unserer heutigen Heil- und Pflegeanstalten von zahlreichen Irrenärzten bis zum Überdruß immer wieder betont worden, und schließlich hat man noch den deutschen Verein für Psychiatrie¹²⁸⁷⁾ mobil gemacht, der sich im gleichen Sinne ausgesprochen hat.

Die Sicherung der vermindert zurechnungsfähigen Rechtsbrecher kann demnach nur in besonderen, *ausschließlich für sie bestimmten An-*

stalten durchgeführt werden, die unter psychiatrischer Leitung stehen und mit einem sehr reichlichen, für diese Aufgabe ausgewählten und ausgebildeten Hilfspersonal ausgestattet sind. Wollte man ausschließlich die mehrfach geschilderten besonders schwierigen Minderwertigen, wie sie heute unsere „Irrenadnexe“ an den Strafanstalten und „festen Häuser“ in den Irrenanstalten bevölkern, in diesen Zentralanstalten für vermindert Zurechnungsfähige sammeln, so würden sie sich kaum von den Minderwertigenabteilungen der Strafanstalten unterscheiden. „Die Anhäufung dieser Elemente gibt jedoch Anlaß zu den größten Schwierigkeiten“, äußerte sich der Strafanstaltsarzt STAIGER^{1197, 1198}). „Ein mehr oder weniger großer Teil der Degenerierten gehört zu den gewalttätigen, komplott- und fluchtbereiten Verbrechern. Die Sicherungshaft nach verbüßter Straftat wird von ihnen zweifellos als himmelschreiendes Unrecht angesehen, dem sie sich mit allen Mitteln werden zu entziehen versuchen. Ausbruchsversuche werden an der Tagesordnung sein, so daß, obwohl diese Anstalten ein Zwischending zwischen Straf- und Irrenanstalten sein sollen, viel schärfere Sicherheitsmaßregeln notwendig sein werden, als in Strafanstalten, wo die Möglichkeit eines Milieuwechsels und damit eine individualisierende Behandlung weit eher gegeben ist, als in den Zentralanstalten, die ein im wesentlichen doch mehr gleichartiges Material beherbergen. An das Personal müßten sehr große Anforderungen gestellt werden, denen es auf die Dauer nicht gewachsen sein dürfte.“ STAIGER wies darauf hin, daß ihm aus der Ansammlung der verhältnismäßig geringen Zahl von „Degenerierten“ in der Irrenabteilung des Zuchthauses Ludwigsburg so erhebliche Schwierigkeiten erwachsen seien, daß er sich nur durch ihre Zurückversetzung in die Strafanstalt hätte helfen können. Auch der Strafanstaltsdirektor SCHWANDNER¹¹⁴²) hob auf Grund seiner reichen Erfahrungen hervor, daß die so einleuchtend erscheinende Lösung: „dauernde Verwahrung der gemeingefährlichen Minderwertigen in besonderen Asylen“ in der Praxis nicht so einfach durchzuführen sein werde, als sich die diese Maßregel Vorschlagenden dies denken möchten. „Wer diese unsozialen, ränke- und streitsüchtigen, nach möglichster Ungebundenheit und Freiheit verlangenden Degenerierten, Epileptiker und Hysteriker aus Erfahrung kennt, der muß sich sagen: die Leitung einer Anstalt, in der diese Elemente auf unbestimmte Zeit angesammelt werden sollen, mag sie nun einem Arzt oder einem Strafanstaltsbeamten übertragen werden, wird eine der schwierigsten, aufreibendsten und undankbarsten Aufgaben bilden, die man sich denken kann!“ Der langjährige Leiter eines „festen Hauses“ WEBER¹³¹⁵) betonte gleichfalls, „daß der ärztliche Dienst ausschließlich an solchen Kranken ein sehr unerfreulicher und auf die Dauer unerträglicher sein“ werde, und auch WEYGANDT¹³⁴⁵) wies — wie gesagt — noch kürzlich darauf

hin, daß eine Anstalt mit vermindert Zurechnungsfähigen als Reinkultur einen für alle Beteiligten höchst peinlichen Aufenthalt darstellen würde. Einigermmaßen vermeiden werden sich solche Mißstände nur dann lassen, wenn man diese erethischen Imbezillen, Epileptoiden und Hysteriker zusammen mit harmloseren verwahrungsbedürftigen vermindert Zurechnungsfähigen sichert und sich dadurch die Möglichkeit des Austausches und Verlegens zwischen verschiedenen Abteilungen offen hält.

Allerdings sichernde Maßnahmen sind nicht gleichbedeutend mit Verwahrung in einer Anstalt. Genügt *Schutzaufsicht*, so ist diese anzuordnen und von einer Verwahrung in einer Heil- und Pflegeanstalt abzusehen. Sicher wird die Schutzfürsorge berufen und auch imstande sein, einer Auswahl von willensschwachen und unselbständigen Menschen den Halt zu geben, der ihnen gebricht, vorausgesetzt, daß hinreichend Persönlichkeiten gefunden werden, die für das Amt eines Fürsorgers wirklich geeignet sind und es mit Liebe und Eifer versehen. Diese geeigneten Persönlichkeiten zu finden bezeichnet ERNST SCHULTZE¹¹³³) „als die Hauptschwierigkeit“. „Zum Fürsorger kann man nicht erzogen werden. Es kommt hier nicht auf das Wissen und Können, sondern auf das Fühlen an. Zum Fürsorger muß man geboren sein“, und „in der heutigen Zeit werden sich nicht viele finden, die unentgeltlich eine ebenso schwierige wie undankbare Aufgabe übernehmen; aber woher heute das Geld für eine ausreichende Bezahlung der Fürsorger nehmen?“ Sollen die vorgeschlagenen Bestimmungen aber wirklich zur Ausführung kommen, so werden wir nicht umhin können, trotz der großen finanziellen Belastung, das Reich mit einem dichten Netz von Schutzfürsorgen zu überziehen, schon um die noch viel höheren Kosten einer Anstaltsverwahrung zu vermeiden. Aber selbst wenn es gelänge, das Heer von vortrefflichen Fürsorgern zu gewinnen — man täusche sich nicht über die Grenzen der Leistungsfähigkeit einer Schutzaufsicht. Wer die Literatur der sozialen Bestrebungen kennt, etwa dem Wanderarmen ein tatkräftige Fürsorge zuteil werden zu lassen, und weiß, mit welchem Optimismus die Schöpfung erst der Herbergen zur Heimat, dann der Arbeiterkolonien und schließlich der Wanderarbeitsstätten begrüßt wurden und wie herzlich wenig alle diese mit großem Opfersinn geschaffenen Einrichtungen letzten Endes zu leisten imstande waren, wird auch die Erfolge einer Schutzaufsicht nur mit zweifelnder Zurückhaltung einschätzen können. Gewiß wird die Schutzaufsicht — besonders in kleineren Städten, wo die Kontrolle des Schützlings verhältnismäßig geringe Schwierigkeiten macht — sich in vielen Fällen bewähren, zumal bei willensschwachen, leicht verführbaren Jugendlichen. In größeren Städten jedoch, und bei erwachsenen antisozialen und asozialen Persönlichkeiten, die bereits auf ein längeres kriminelles Vorleben zurückblicken, werden die Fürsorger sehr viele Enttäuschungen erleben. Der

Gewohnheitsverbrecher, besonders der großstädtische Eigentumsverbrecher, wird ebenso wie der Bettler und Landstreicher der Schutzaufsicht ablehnend gegenüberstehen und infolgedessen immer Mittel und Wege finden, sich ihr zu entziehen. Ein erheblicher Teil der vermindert Zurechnungsfähigen wird die ungebundene Freiheit mit ihren wechselvollen Schicksalen der stetigen Arbeit selbst unter einer nur milden Bevormundung vorziehen und Entbehrungen aller Art gerne dafür in Kauf nehmen. Dieser für den Theoretiker unverständliche Freiheitsdrang ist ja doch die Ursache für das Scheitern der Bestrebungen der freiwilligen Arbeiterkolonien, die der Landstreicher zwar zur ungünstigen Jahreszeit gerne einmal aufsucht, beim ersten Finkenschlag aber wieder verläßt, um das alte Leben von neuem aufzunehmen. Wer praktische Fürsorge an Psychopathen und Trinkern ausgeübt hat, wird sich daher von der Schutzaufsicht nur bei einem beschränkten Teile der vermindert zurechnungsfähigen Rechtsbrecher Erfolge versprechen dürfen. Die große Masse der gewohnheitsmäßigen Gesellschaftsfeinde wird sich ihr über kurz oder lang entziehen, so daß schließlich nur die Verwahrung für sie in Frage kommen wird.

Man mag jedoch diese Sicherungsanstalten einrichten wie man will, hier sollte nur das eine festgestellt werden: unsere bestehenden Heil- und Pflegeanstalten sind nicht der gegebene Ort, vermindert zurechnungsfähige Rechtsbrecher in größerer Menge zu verwahren. Wie konnten die Schöpfer der Entwurfes nur auf einen Vorschlag kommen, der mit einer solchen überraschenden Einstimmigkeit von den Psychiatern abgelehnt wurde? Offenbar weil sie von der irrigen Voraussetzung ausgehen, die Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit seien in erheblicher Weise ärztlicher Behandlung und Beeinflussung zugänglich. Damit kommen wir zur dritten Frage: *Wie lange* soll die Verwahrung des sicherungsbedürftigen vermindert Zurechnungsfähigen dauern?

Meine Herren! Der Strafrichter entscheidet nicht bloß auf Zulässigkeit der Verwahrung, sondern auf diese selbst. Aus der gerichtlichen Entscheidung erwächst der Landespolizeibehörde die Verpflichtung, für die Unterbringung des vermindert Zurechnungsfähigen zu sorgen. Nach der Begründung des Vorentwurfes sollte die Entlassung erfolgen, sobald „Besserung oder Heilung eingetreten oder die Voraussetzung für die Verwahrung, die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, in Wegfall gekommen ist“. Der Entwurf 1925 betont im § 46 ausdrücklich: „Die Unterbringung dauert so lange, als es der Zweck der Anordnung erfordert.“

Von der „*Heilbarkeit*“ der Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit machen sich die Juristen offenbar sehr falsche Vorstellungen. Strooss^{1226, 1228}) zieht, auf der Annahme fußend, die vermindert Zurechnungsfähigen seien einer ärztlichen Behandlung und Beeinflussung

zugänglich, den folgerichtigen Schluß, den Kranken erst zu heilen und dann erst zu strafen. „Er (der vermindert Zurechnungsfähige) verbleibt in der Anstalt, solange es sein Zustand erfordert. Wird er geheilt oder gebessert entlassen, so ist das Hindernis, das dem Vollzug der Strafe entgegenstand, weggefallen. Der Verurteilte hat daher nun die Freiheitsstrafe zu verbüßen.“[†] Ja, für KAHL⁵¹⁵) war der Versuch der Heilung „einer der treibenden Grundgedanken bei der ganzen Reform“!

Leider gehen diese Vorschläge von irrigen Voraussetzungen aus. Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit sind entweder vorübergehender (pathologische Affektausbrüche, hysterische Dämmerzustände, epileptoide Ausnahmezustände u. dgl.) oder chronischer Natur (angeborene Schwachsinnzustände, hysterische oder sonstwie pathologische Charaktere u. dgl.). Erstere treten von selbst zurück, sobald die sie auslösenden und unterhaltenden Reize fortfallen, letztere sind durch äußere Einwirkungen nicht wesentlich zu beeinflussen. Die kriminell bedeutsamen Zustände sind aber weniger in den vorübergehenden, als in den *Dauerzuständen* verminderter Zurechnungsfähigkeit zu suchen, unter ihnen demnach auch die im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu Verwahrenen.

Allerdings sind auch diese pathologischen Dauerzustände im Laufe der individuellen Entwicklung in beschränktem Maße einer Wandlung fähig, die in dem seelischen Reifungsvorgang des Durchschnittsmenschen ihr Gegenstück hat. Gewisse Charakterzüge, die den Jugendlichen auf verbrecherische Wege leiteten, — die innere Unruhe und Unstetigkeit und der daraus entspringende Mangel an Anpassungsfähigkeit und Beharrlichkeit, die überwuchernde Einbildungskraft, die Geltungssucht und Abenteuerlust, die Erregbarkeit und Reizbarkeit, die Neigung zu Verstimmungen, heftigen Gefühlsausbrüchen und Gewalttaten, die Begierden nach sexuellen und anderen sinnlichen Genüssen, — alle diese Eigentümlichkeiten treten im Laufe der Jahre mehr und mehr zurück; gegenüber der jugendlichen Leidenschaftlichkeit und Überschwenglichkeit rückt die nüchternere Verstandestätigkeit des Alters in den Vordergrund. Auf die *Spätreife* jugendlicher Psychopathen ist besonders von PACHANTONI⁹³¹) A. LEPPMANN⁶⁶⁵), später auch von BIRNBAUM¹⁰⁶, GELLER³¹⁵) u. a. hingewiesen worden. Und in der Tat, wer die späteren Schicksale einer größeren Anzahl von jugendlichen hysterischen und epileptoiden Kriminellen übersieht, weiß, wie häufig auch hoffnungslos erscheinende Fälle mit zunehmender Reife doch noch sozial wurden, falls ihre Angehörigen nicht zu früh die Hand von ihnen zogen, sondern ihnen trotz aller Enttäuschungen über die gefährlichen Jahre hinwegzuhelfen und sie vor der Verwahrlosung zu bewahren suchten, in die sie dauernd zu versinken drohten. Diese Entwicklungen sind demnach konstitutionell begründet, und der Arzt hat kein Mittel in der Hand, die Reife zu bewirken oder auch

nur zu beschleunigen. Abgesehen von dieser „Spätreife“ gibt es keine „Besserung“ oder „Heilung“ psychopathischer Charaktere, wenigstens keine der geistig abnormen Verbrecher; denn die einer Therapie zugänglichen Psychopathien geben im allgemeinen nicht den Anstoß zu einer kriminellen Lebensführung und finden sich daher so gut wie nie in den Strafanstalten.

Gegenüber diesen pathologischen Variationen der Norm treten bekanntlich die Fälle vermindelter Zurechnungsfähigkeit, wo „die psychische Störung ausgesprochen somatische Unterlagen hat, die spezieller Behandlung bedürfen“, ganz in den Hintergrund. Aber auch bei ihnen — in Frage kommt besonders die genuine Epilepsie — ist der ärztliche Erfolg sehr bescheiden.

Sind demnach die Heilungsaussichten der vermindert Zurechnungsfähigen durch *ärztliche* Maßnahmen in Heil- und Pflegeanstalten recht gering, so gilt das gleiche von *pädagogischen* Einflüssen. Ich möchte die Erfolge eines verständnisvollen Erziehers an den abnormen Persönlichkeiten keineswegs unterschätzen; wenn aber die seelische Abnormität so ausgesprochen ist, daß sie verminderte Zurechnungsfähigkeit bedingt, kann der pädagogische Einfluß naturgemäß kein erheblicher sein.

Man wird daher die große Masse der sicherungsbedürftigen vermindert Zurechnungsfähigen als „unheilbar“ bezeichnen und die Tatsache bei allen Entscheidungen, die man über sie trifft, in Rechnung stellen müssen: die „andauernden krankhaften Zustände“, die „auf angeborenen und erworbenen Defekten“ beruhen, kennen keine „Heilung“. Wird die Bestimmung: „Die Unterbringung dauert so lange, als es der Zweck der Anordnung erfordert“ wirklich befolgt, so wird es — darin ist MÖNKEMÖLLER⁸⁸³) unbedingt recht zu geben — „bei einer recht erheblichen Zahl der Anstaltsinsassen auf eine den ganzen Rest ihres Lebens dauernde Unterbringung herauskommen“. Die höhnischen Bemerkungen HÖGELS⁴⁵⁷) zu den „Heilbestrebungen“ an vermindert Zurechnungsfähigen sind daher leider nicht ganz unberechtigt. Er meint, der grundsätzliche Fehler der dahingehenden Vorschläge liege darin, daß man glaube oder glauben machen wolle, man wisse bereits eine die Besserung des Zustandes herbeiführende Behandlung. „In dieser Richtung würde ich nun den Rat geben, sich aus einem Zuchthause die Minderwertigen herauszusuchen und sie durch den Arzt, Geistlichen oder Schulmeister nach irgendeinem vorläufig geheimnisvollen Rezept behandeln zu lassen. Die sich daraus ergebende Blamage wäre mehr wert, als alle Versammlungsbeschlüsse.“

XXVI. Vorlesung.

Die Verwahrung der gemindert Zurechnungsfähigen (Fortsetzung). — Die Härte der Verwahrung auf unabsehbare Zeit. — Gegensatz zwischen Verwahrung Geisteskranker und geistig Minderwertiger. — Die Gefahren der Klassenjustiz.

Meine Herren! KROHNE⁶¹⁷) verteidigt die Verwahrung der vermindert Zurechnungsfähigen auf unabsehbare Dauer als „einen Akt der Barmherzigkeit gegen diese Menschen, einen Akt der Barmherzigkeit gegen die Gesellschaft“. Wir sollen uns zeigen „als wahrhaft humane, wahrhaft barmherzige Menschen, die der jetzigen inhumanen, unbarmherzigen Behandlung dieser Minderwertigen ein Ende machen wollen. Sie sollen Friede haben, Friede in ihrem Innern und Friede in ihrem Äußern, sollen nicht mehr ruhelos von einer Tür zur andern getrieben werden und dabei als Schädlinge der Gesellschaft unbequem und verderblich werden.“ Man kann diese Deklamationen nicht ohne Unbehagen lesen und wird kaum annehmen dürfen, daß sie auf eine sachverständige Zuhörerschaft überzeugend gewirkt haben. Keinesfalls werden aber die sicherungsbedürftigen vermindert Zurechnungsfähigen ein Verständnis für die Gefühle KROHNES aufbringen. Welche Motive den Gesetzgeber bei der Verwahrung leiten, wird ihnen gleichgültig sein; wie sie sich zu dieser Maßregel stellen, hängt ausschließlich ab von den Folgen, die für sie aus der Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalten erwachsen werden. Und da kann es nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß sie die Verwahrung über das Strafende hinaus, gegebenenfalls auf unabsehbare Zeit, als einen Eingriff in ihre Freiheit von ganz ungewöhnlicher Härte betrachten werden, als eine Ungerechtigkeit, die ohne Beispiel ist, denn keine Freiheitsentziehung wird schwerer ertragen als die auf unbestimmte Dauer. Die Unsicherheit über die Zukunft ist es doch, der gerade die zeitlich nicht begrenzte Nachhaft und die Fürsorgeerziehung ihre Schrecken verdanken.

Freilich wird allgemein verlangt, daß die Verwahrungsanstalten von einer *Übelszufügung* im Sinne des Strafvollzuges freibleiben sollen. KÖHLER⁵⁸⁵) betont nachdrücklich, daß sie „keinen bestimmungsmäßigen Übelscharakter an sich tragen“ und so ausgestattet werden sollte, „daß nicht bloß der Name eines bestimmungsmäßigen Übels eliminiert sei“. Auch O. BUMKE¹⁴¹), der übrigens wie ich „eine derartige Ausschaltung aus der Gesellschaft, die oft genug eine dauernde sein würde“, als einen „Eingriff in die Rechte des Einzelnen“ bezeichnet, „das ziemlich ohne Vorbild dastände“, meint, „man müßte jedes Maß von Freiheit gewähren, das ohne Gefahr für die Außenwelt möglich wäre und grundsätzlich alles vermeiden, was dieser neuen Behandlungsart den Charakter einer Strafform verleihen könnte“. HOBERG⁴⁵³) verlangt gleichfalls eine scharfe Scheidung zwischen Strafe und Sicherung. „Die Strafe hat

Leidenscharakter, sie ist . . . ein *gewolltes* Übel, das der Verurteilte auch stets als solches empfinden muß. Ganz anders die sichernde Maßnahme; sie hat es lediglich mit der *Behandlung* des Übeltäters zu tun; sie soll nur diejenigen Übel zufügen, die zur Erreichung des mit ihr verbundenen Zweckes unbedingt notwendig sind“. Und auch FOLTIN²⁷⁷) betonte auf der I.K.V. in Innsbruck 1925 bei Beratung über die Sicherung gemeingefährlicher Verbrecher: „Wird in der Sicherungsverwahrung nicht jedes Übel, das irgendwie vermeidbar ist, auch tatsächlich vermieden, dann begehen wir im wahrsten Sinne des Wortes einen willkürlichen Eingriff in die Rechte des Einzelnen . . .; das gesunde Rechtsbewußtsein des Volkes wird sich dagegen auflehnen, einem Gefährlichen mehr Leid zuzufügen, als für den Gesellschaftsschutz unvermeidbar ist.“ Ähnlich äußerte sich RITTLER¹⁰²³) bei der gleichen Gelegenheit.

Aber inwieweit wird es möglich sein, die Sicherungsanstalten von der Übelszufügung freizuhalten? Selbst wenn die zahlreichen Fehler vermieden würden, die unsere mit großem Optimismus begrüßten Fürsorgeanstalten vielfach zu Einrichtungen degradiert haben, die bei der kriminellen Jugend gefürchteter sind als die eigentlichen Strafanstalten⁷³) — ohne Arbeitszwang und ohne strenge Disziplin wird es unmöglich sein, Ordnung unter den Insassen zu halten. Das geben auch die Psychiater zu. REISS¹⁰⁰⁶) z. B. glaubt, auf Disziplinarstrafen nicht verzichten zu können, so daß sich „nach dieser Richtung hin die Anstalt für vermindert Zurechnungsfähige wenig von den übrigen Zuchthäusern unterscheiden würde, sobald man in diesen einigermaßen verständig in der Disziplinierung vorgeht“. BIRNBAUM¹⁰⁶) meint, Disziplinarstrafen ganz zu vermeiden, liege auch nicht der mindeste Grund vor: „Sie wirken manchmal Wunderdinge, wenn man diesen psychopathisch-undisziplinierten Herrschaften zeigt, daß ihre pathologische Disziplinlosigkeit sie nicht völlig straffrei macht.“ Und auch MÖNKEMÖLLER⁸⁸³) glaubt bei der Verwahrung Asozialer um Disziplinierungen und Strafen nicht herumkommen zu können. Erinnern Sie sich an die Schilderungen der Strafanstaltsärzte STAIGER^{1197, 1198}) und KLUGE⁵⁶⁴) von dem Verhalten der Sträflinge in den Minderwertigenabteilungen in Hohenasperg und Brandenburg, so werden Sie dem Urteil von REISS, BIRNBAUM und MÖNKEMÖLLER gewiß zustimmen. Besonders eindringlich warnte aber der Strafanstaltsdirektor FINKELNBURG²⁶⁶) vor der Hoffnung, daß man die Verwahrungsanstalten für vermindert Zurechnungsfähige ihres Übelcharakters werde entkleiden können. Es handle sich doch vielfach um Personen, „die den Verlust der Freiheit außerordentlich empfinden, die sich sagen: ‚Wir sind nicht etwa 1—2 Jahre hier, wir können 6, 7 Jahre festgehalten werden.‘“ Zur Verwahrung in Freiluftzuchthäusern würden sie sich nicht eignen; in diese könne man unsere Zuchthäusler nur dann unterbringen, wenn die Strafdauer höchstens

2 Jahre betrage, sonst brächen sie aus. Die vermindert Zurechnungsfähigen würden daher „beinahe ebenso behandelt werden müssen wie die Sträflinge. Sie werden hinter eisernen Türen sitzen, hinter hohen Mauern, die Fenster werden vergittert sein müssen, sie werden einer strengen Hausordnung unterliegen müssen . . . Fesselung und Arrest, wenn sie sich nicht beugen“. Man braucht gewiß nicht dieser schwarzseherischen Darstellung FINKELNBURGS zuzustimmen, die ja überdies nur auf einen Teil der vermindert Zurechnungsfähigen, auf die wirklich schwierigen Elemente passen würde, und doch zugeben müssen, daß die Freiheitsentziehung an sich als eine Strafe empfunden werden wird, selbst wenn sie sich in dem goldenen Käfig der festen Häuser unserer Irrenanstalten abspielen und man durch Tanzvergünstigungen, Radiokonzerte und Krankenkost den Gesicherten ihr Los erträglich zu gestalten versuchen sollte. Auch STRASSMANN¹²³²) meint, bei den Verwahrten werde „ein ungeheures Maß von Erbitterung erzeugt werden. Sie werden das Gefühl haben, daß sie ihre Straftat gebüßt haben, denn wirklich haben sie doch für ihre Handlung eine Strafe erhalten, die, wenn sie überhaupt vor der Verbringung in die Anstalt einen Sinn haben soll, auch empfindlich und fühlbar sein muß. Daß die Strafe milder ausgefallen ist, als bei einem andern, wird ihnen bei den weiten Grenzen für das Strafmaß, die das neue Gesetz bietet, wenn es sich nicht gerade um einen Mord handelt, nicht klar sein. Klar wird ihnen aber, daß sie nach ihrer Strafverbüßung noch für unbestimmte Zeit der Freiheit beraubt bleiben, denn nur als Freiheitsberaubung werden sie die Verwahrung in der Heilanstalt auffassen. Und diese Verbitterung wird genährt und gesteigert werden durch die Angehörigen der Verurteilten, die es schwer empfinden werden, daß trotz notorischer Geistesstörung ihres Angehörigen die Schande einer Verurteilung ihm und ihnen nicht wie bisher erspart worden ist.“

Mir scheint, als ob die Überzeugung, daß die Sicherung eine Maßregel von außerordentlicher Härte bedeuten wird, auch in den Kreisen Boden gewonnen habe, die früher geneigt waren, die Wirkung einer langzeitigen Freiheitsentziehung auf die geistig Minderwertigen zu unterschätzen. Ja, ASCHAFFENBURG⁴²³) meinte kürzlich selbst: „Zweifellos ist die sichernde Maßnahme die härteste Strafe, die man verhängen kann“. Das wird besonders dann gelten, wenn die Verwahrung der gemeingefährlichen vermindert Zurechnungsfähigen nicht in besonderen, unseren festen Häusern nachgebildeten Gebäuden erfolgt, sondern — wie das aus finanziellen Rücksichten wiederholt vorgeschlagen worden ist — in Adnexen an Strafanstalten oder gar in diesen selbst. Dann wäre in der Tat Verwahrung = Strafe. Schon A. LEPPMANN⁶⁶⁵) war der Meinung, „daß der zwangsweise Weiterverbleib solcher minderwertiger Personen an dem gleichen Ort, wo sie ihre Strafe verbüßten, selbst wenn die weitere Ver-

wahrung in anderen Abteilungen mit größeren Vergünstigungen stattfinden würde, von denselben als ein bitteres Unrecht empfunden werden und zur Unbotmäßigkeit und Auflehnung besonderen Anlaß geben würde.“ MÖNKEMÖLLER⁸⁸³) sagt mit Recht bezüglich der Verwahranstalten für jugendliche Asoziale: „Der Titel Bewahranstalten würde seinen Insassen dieselbe geringe innere Befriedigung gewähren wie den Bewohnern der Irrenanstalten deren Umtaufung in Heil- und Pflegeanstalten und die Umwandlung der Zwangserziehung in Fürsorgeerziehung. Eine wesentliche Änderung in der Behandlung wird dadurch nicht bedingt.“ Den „alten Fürsorgepraktiker,“ meint VOSSEN⁸⁸³), „wird bei dem ganzen Verwahrungsgesetz ein Lachen der Überraschung anwandeln darüber, daß man den Minderjährigen zu der einen Tür mit der Überschrift „Fürsorgeerziehung“ feierlich herausläßt, um ihn zu der anderen Türe mit der Überschrift „Bewahrung“ wieder hereinzulassen“. Und ähnlich äußerte sich GRAF ZU DOHNA²¹²) zu der Verwahrung Gemeingefährlicher in der Diskussion der I.K.V. zu Innsbruck 1925: Da es an Mitteln fehle, besondere Sicherungsbewahranstalten zu bauen, so werde ein Flügel der Anstalt für die Verwahrung, der andere für den Strafvollzug benutzt werden: „Und nun hat einer, sagen wir seine 10—15 Jahre Zuchthaus abgesehen; er wird vom Direktor vorgerufen, und es wird ihm gesagt: Heute läuft Ihre Strafzeit ab; der Gedanke der Gerechtigkeit erfordert es, daß jetzt mit der Strafe ein Ende gemacht wird. Und nun denkt der Mann, er kann gehen. Aber dann heißt es: Nein, jetzt fängt der Schutz der Gesellschaft an, jetzt kommen Sie in Sicherungsverwahrung. Und dann wird er fragen: Was ändert sich nun an meiner Lebensweise? Und dann wird man ihm sagen müssen: Bisher wohnten Sie im Ostflügel der Anstalt und von jetzt an werden Sie im Westflügel wohnen.“

Die in Laienkreisen gelegentlich geäußerte Befürchtung, nichtsnutzige Tagediebe und Faulenzer würden bestrebt sein, in diesen Sicherungsanstalten ein bequemes Dasein auf Kosten ihrer arbeitenden Mitbürger zu finden, verkennt den Drang des gesunden Menschen nach Freiheit und Selbständigkeit. Schon FÜSSLIN³⁰⁴) erwähnte die Worte eines „erfahrenen Staatsmannes“: „Diejenigen, welche suchen, wieder an den Ort der Schande zu kommen, wo die Kost und Behandlung so nieder stehen, als es sich nur immer mit Verhütung von Krankheiten verträgt, müssen leiblich so dürftig oder sittlich so verderbt und verwahrlost sein, daß es für die Sicherheit der Gesellschaft zuträglicher ist, sie im Gefängnis als außerhalb desselben zu haben. Die Tatsache eines solchen Zudranges zu den Strafanstalten würde das Vorhandensein dertun, nicht eines unverständigen Überflusses innerhalb der Gefängnismauern, sondern einer unerträglichen Not außerhalb derselben.“ Auch FINKELNBURG²⁶⁸) gibt zu, daß man in den Anstalten gleichsam als unterste Stufe

der Leiter auch Fälle finde, wo Gefangene sich bei der Strafe vollkommen gleichgültig verhielten und sogar mitunter nicht wieder hinaus wollten“, betont aber mit Recht, „daß bei einem Teil der Fälle angesichts einer solchen unnatürlichen Unempfindlichkeit gegen die Strafe Schwachsinn oder schwachsinnähnliche Zustände obwalten, die schon in das Gebiet der Psychiatrie gehören, oder daß es Leute sind, die körperlich so decrepide seien, daß sie eigentlich als armenanstaltsbedürftig angesehen werden müssen, und daß ihnen gegenüber weniger sittliche Entrüstung als soziales Mitgefühl am Platze ist“. „Der Drang nach Freiheit ist in jedem gesunden und in vielen kranken Menschen so übermächtig,“ — sagte KRAEPELIN⁵⁹⁴ — „daß unbedenklich das armseligste Leben draußen der besten Behandlung und Verpflegung in der Unfreiheit vorgezogen wird. Diejenigen, die gern in der Gefangenschaft bleiben oder sie gar erstreben, sind ausnahmslos schwer geschädigte, stumpfe und willensschwache Persönlichkeiten, die gänzlich unfähig sind, in der Freiheit zu leben, und aus naheliegenden Gründen nicht nur am zweckmäßigsten, sondern auch am billigsten in der Sicherungshaft untergebracht werden.“ Eine Ausnutzung der Sicherungsanstalten durch vollwertige Verbrecher ist somit nicht zu befürchten; diejenigen, die sich in ihnen wohlfürden, oder gar in sie hineindrängen werden, gehören auch in sie hinein. Sie, die gemütsstumpfen und willensschwachen Psychopathen — Typen, wie sie unter den kleinen Gewohnheitsdieben, Bettlern und Landstreichern sehr verbreitet sind — bilden aber nur einen Teil der sicherungsbedürftigen vermindert Zurechnungsfähigen. Die übrigen, vor allem die aktiveren Rechtsbrecher — die hysterischen Zuhälter, imbezillen Raufbolde, die instabilen Einbrecher — werden keinen Unterschied machen zwischen Strafe und Sicherung, da beiden das Wesentliche, das ihre Härte bedingt, gemeinsam ist: Die Entziehung der Freiheit. Der Gegensatz zwischen Strafe und Verwahrung muß sich um so mehr verwischen, je mehr dem Strafvollzug der eigentliche Übelcharakter genommen wird und der Besserungszweck in den Vordergrund tritt. Wenn in einigen Strafanstalten „Spaziergänge ohne Aufsicht außerhalb der Anstalt, wozu möglich noch in Zivilkleidern, Ring- und Boxkämpfe, Prangs lustige Bühne“¹⁰⁸⁷) und ähnliche Dinge eingeführt wurden, so sind das Vergünstigungen, die auch von einer Verwahrungsanstalt nicht mehr überboten werden können.

Es ist daher durchaus folgerichtig, wenn der *Entwurf* 1925 die ursprünglich scharfe Grenze zwischen Strafe und Sicherung, die — wie gesagt — je mehr der Besserungsgedanke im Strafvollzuge lebendig wird, völlig zerfließen muß, fallen und beide Maßnahmen miteinander vikariieren läßt. Nach § 47 kann das Gericht „die Vollstreckung der Strafe einstweilen aussetzen und anordnen, daß zunächst die Unterbringung vollzogen wird.“ Und „ist der Vollzug der Strafe durch die

Unterbringung überflüssig geworden, so ordnet das Gericht an, daß er unterbleibt“. Nach § 48 kann das Gericht auch unmittelbar „anordnen, daß die Verwahrung an Stelle der Strafe tritt“, doch ist der Verurteilte alsdann „mindestens so lange in der Anstalt unterzubringen, als die Strafe dauern würde“. In diesen Bestimmungen kommt klar zum Ausdruck, daß die Verwahrung in einer Anstalt der Generalprävention genügt. „Der generalprävenierende Zweck ist ja aber das“ — wie SEELIG¹¹⁵³⁾ richtig betont — „was die Strafe — sofern man von Vergeltungsgedanken absieht — von der sichernden Maßnahme unterscheidet!“ Der Entwurf verwischt diese Scheidung und gibt damit unumwunden zu, daß die Verwahrung nichts anderes ist als eine Verurteilung zu unbestimmter Strafe.

Meine Herren! Die Tatsache, daß der vermindert Zurechnungsfähige die Sicherung auf unbestimmte Zeit als eine ungerechtfertigte Härte betrachten wird, ist gewiß kein Grund, auf diese Maßnahme zu verzichten. Über allem soll das Wohl der Gesamtheit stehen; derjenige, der ihr durch seine besondere Veranlagung gefährlich wird, hat damit das Recht verwirkt, in ihr frei zu leben und muß die Folgerungen daraus auf sich nehmen. Wenn ich trotzdem Zweifel hege, daß von dieser Maßregel der vom Gesetzgeber erwartete Gebrauch gemacht wird, so habe ich dazu andere Gründe.

Man rechtfertigt die Sicherung gemeingefährlicher vermindert Zurechnungsfähiger wohl damit, daß auch der Geisteskranke gegen seinen Willen verwahrt wird, falls es die öffentliche Sicherheit erfordert. Wer die Verwahrung der vermindert zurechnungsfähig geistig Minderwertigen mit der Versorgung der unzurechnungsfähigen Geisteskranken auf gleiche Stufe zu stellen sucht, übersieht, daß die Freiheitsberaubung auf die meisten vermindert Zurechnungsfähigen ganz anders wirkt wie auf die Unzurechnungsfähigen. Die große Mehrzahl der Insassen unserer Heil- und Pflegeanstalten haben der Außenwelt gegenüber eine besondere Einstellung; sie sind autistisch, d. h. versunken in ihr wirklichkeitsfremdes Innenleben. Die vermindert Zurechnungsfähigen jedoch, die als Variationen der Norm den Gesunden näher stehen als den Geisteskranken, stehen zumeist mit beiden Füßen im Leben drin, erfüllt von Begierden nach materiellen Gütern, nach geschlechtlichen und anderen sinnlichen Genüssen. Für sie ist die Sicherung eine Freiheitsentziehung wie jede andere, denn es ist nicht die sogenannte Übelzufügung, unter der die Gefangenen allein leiden, sondern die Entziehung der Freiheit an sich, der Abschluß von den primitiven Genüssen, die diesen tiefstehenden Personen das Leben erst lebenswert machen. Der wesentliche Punkt, worin sich die Verwahrung Geisteskranker von der vermindert Zurechnungsfähiger unterscheidet, ist jedoch, daß ihre Unterbringung *aus ganz verschiedenen Gründen* erfolgt.

Die Verwahrung der Geisteskranken sowohl wie der geistig Minderwertigen erfolgt aus Individualursachen und aus Sozialursachen. Bei dem Geisteskranken überwiegen die *Individualursachen*, die Sozialursachen treten dagegen fast ganz zurück. Bei dem psychisch Minderwertigen hingegen ist es umgekehrt, die Versorgung erfolgt in erster Linie aus *Sozialursachen*. Wird ein Geisteskranker in einer Irrenanstalt zurückgehalten, so wird dadurch in der überwiegenden Zahl der Fälle ein absolut unbrauchbares Glied aus der Gesellschaft ausgemerzt. Ein Verblödeter, ein Tobsüchtiger, ein Verrückter ist so gut wie immer unbrauchbar für das Leben in der Freiheit. Zwar kann auch bei einem Geisteskranken von einer Verwahrung in der Irrenanstalt abgesehen werden, wenn besonders günstige Bedingungen eine häusliche Verpflegung gestatten. Eine wirkliche Anpassung an diese Verhältnisse derart, daß nennenswerte Leistungen von ihm verrichtet oder gar positive Werte geschaffen werden könnten, ist jedoch auch dann zumeist ausgeschlossen. Anders liegen diese Dinge bei der Mehrzahl der verbrecherisch gearteten vermindert Zurechnungsfähigen. Es soll zugegeben werden, daß ein Teil von ihnen wie der Geisteskranke auch unter den günstigsten äußeren Bedingungen völlig unfähig ist, sich in die öffentliche Ordnung einzufügen. Die Mehrzahl ist jedoch — wie wir sahen — nicht absolut, sondern nur relativ antisozial. Unter unseren heutigen sozialen Verhältnissen und bei den für einen antisozial gewordenen geistig Minderwertigen geradezu unüberwindlichen Schwierigkeiten, aus eigener Kraft der kriminellen Lebensführung zu entsagen, sind sie freilich unbrauchbare Glieder der Gesellschaft. Sie brauchten es aber nicht zu sein; für einen Teil dieser geistig Minderwertigen, zumal für die willensschwachen, nicht aktiv Kriminellen unter ihnen, würden sich Verhältnisse finden lassen, unter denen sie ihre geistigen und körperlichen Kräfte nutzbringend zu verwerten vermöchten. Gelänge es z. B., den gegen berauschende Getränke überempfindlichen hysterischen Messerstecher in eine enthaltsame Umgebung zu verpflanzen, den torpiden Imbezillen unter einer milden Bevormundung an einen seinen geringen geistigen Kräften entsprechenden Posten zu stellen, den reizbaren und oft grundlos verstimmtten epileptoiden Psychopathen einem verständigen Arbeitgeber in Stellung zu geben, so würde das öfter mit dem Erfolge geschehen, daß sie auf lange Zeit hinaus, bisweilen vielleicht dauernd, die kriminelle Lebensführung aufgeben und sich den besonderen Verhältnissen gut anpaßen. Der vermindert zurechnungsfähige Gewohnheitsverbrecher braucht demnach nicht unbedingt für das Leben in der Freiheit untauglich zu sein, einer unermüdlichen und sachverständigen Fürsorge müßte es vielmehr gelingen, ihn zu sozialisieren. Dieses dürfte man am ersten für diejenigen erwarten, die in günstigen sozialen Verhältnissen leben und Rückhalt an sorgenden Verwandten finden. Bei

gleichen geistigen Mängeln werden demnach diejenigen, deren Verwahrung die öffentliche Sicherheit erfordert, verhältnismäßig selten den besitzenden, zumeist den *besitzlosen* Kreisen entstammen.

Diese Tatsache ist auch KAHL⁵¹⁵) nicht entgangen. „Alle Epileptischen“ — schreibt er in seinem Gutachten zum 27. D. J. T. — „wandeln stetig am Rande des Abgrundes. Aber die einen sind behütet, die anderen unbehütet. Die einen sind mit ärztlichem Rat und häuslicher Pflege umgeben, vor Alkohol bewahrt, von Affektserregung aller Art liebevoll verschont, die anderen sind stündlich und führerlos jeder Leidenschaft ausgesetzt, welche gerade die epileptischen Schädlichkeiten und mit ihnen strafbare Neigungen zur Auslösung bringen. Bei jenen wird jedes von der gewohnten Gesinnungsrichtung regelwidrig abweichende Verhalten sofort erkannt und zu gehäufte Prophylaxe führen, bei diesen wird es unbeachtet übersehen und darin eine Bedingung mehr gesetzt auf der bis zum Verbrechen abgleitenden Stufenfolge. Daher sind die Epileptischen vor dem Strafgericht, für welche man verminderte Zurechnungsfähigkeit fordert, in aller Regel nicht solche, die auf den Höhen der Menschheit oder auch nur in deren Mittellagen wandeln, sondern sie kommen aus den tiefsten Niederungen, aus den Schichten des gewohnheits- und gewerbemäßigen Verbrechertums, aus den Kaschemmen der Vagabunden, aus den Höhlen der Prostitution.“ — „Werden die Psychiater auch in den besitzenden Klassen so viel Minderwertige finden?“ fragt sich VAN HAMEL D. J.³⁹⁰). „Selbstverständlich nicht. Das kommt nicht vor. Die Gerichtsverhandlungen über vermindert Zurechnungsfähige werden sich immer im Stande der Besitzlosen abspielen, weil in den besitzenden Kreisen die materielle Lage eine viel größere Widerstandskraft bieten wird“. Darin liegt, wie VAN HAMEL hervorhebt, zweifellos *eine Verletzung der sozialen Gerechtigkeit*, die ernstlicher Beachtung bedarf. Man wende nicht ein, daß doch unter den heutigen Rechtsverhältnissen die weitaus überwiegende Zahl der Strafanstaltsinsassen dem Proletariat entstamme und somit auch die Strafbestimmungen des geltenden Rechts in erster Linie gegen die Vertreter der tieferen Volksschichten angewandt würden. Ein solcher Einwand würde den grundlegenden Unterschied zwischen Strafe und Sicherung verwischen. Nach unserer bisherigen Rechtsprechung muß jede Schuld ihre Sühne finden, ihre Höhe hat der Richter ohne Rücksicht auf die Persönlichkeit des Täters nach dem Preiskuranten des Strafgesetzbuches zu bestimmen. Bei der Sicherung handelt es sich aber nicht um die Vergeltung eines Rechtsbruches, sondern um eine vorbeugende Maßregel gegen weiteres unsoziales Verhalten, und ein derartiger Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Bürgers war bislang dem Gesetze unbekannt. Am ersten läßt sich die Verwahrung vermindert Zurechnungsfähiger noch mit der *Fürsorge-erziehung* vergleichen, mit der sie die Freiheitsentziehung sowohl wie den

Besserungszweck gemeinsam hat. Auch die Fürsorgeerziehung soll eine Wohltat für den Zögling sein, des Übelcharakters enthoben und jedem Jugendlichen gewährt werden, der ihrer bedürftig erscheint. Ihre praktische Handhabung zeigt jedoch, daß diese Ziele nicht erreicht werden: Sie wird allgemein als eine entehrende harte Strafe angesehen, unterscheidet sich auch in der Art, wie die Erzieher sie vielfach handhaben, nicht von einer Strafe und findet mit verschwindenden Ausnahmen auf die Sprößlinge tieferer Schichten Anwendung. Das ziffermäßige Mißverhältnis zwischen den Zöglingen aus armen und aus wohlhabenden Kreisen ist in Fürsorgeanstalten immerhin so auffällig, daß der *Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau* im Jahre 1910 sich genötigt sah, ausdrücklich darauf hinzuweisen: „Der Vorwurf von proletarischer Seite, daß hier mit zweierlei Maß gemessen werde, ist tatsächlich wohl nicht so ganz unberechtigt, insofern, als eine gewisse Neigung zu bestehen scheint, den Begriff des jugendlichen Leichtsinns bei Kindern höherer Stände anders als bei denen geringerer Herkunft anzuwenden“. Tatsächlich hatten von den in den Jahren 1901—1910 in preußischen Fürsorgeanstalten untergebrachten Zöglingen nur 0,1 bis 0,4 vH eine höhere Schulbildung genossen. Dabei konnte der Richter, der mit der Verhängung der Fürsorgeerziehung bei Jugendlichen der gehobenen Kreise zögert, mit gutem Rechte darauf hinweisen, daß diese im großen und ganzen doch eher Gewähr für die Erziehung des Gefährdeten in der Familie bieten, als etwa der Proletarier. Wenn trotzdem in breiten Massen der Fürsorgeerziehung der Makel der Klassenjustiz angehängt worden ist, so wird das gleiche, nur in einem weit größeren Umfange, bei der Verwahrung vermindert Zurechnungsfähiger zu erwarten sein.

Meine Herren! Äußere Einflüsse, Beispiel und Erziehung üben demnach eine starke Wirkung auf die Entwicklung der Keime zu psychopathischen Minderwertigkeiten. Die gleichen Ursachen geben auch den Anstoß zu antisozialer Lebensführung, sie erschweren endlich die Wiedereinfügung des Kriminellen in die Rechtsordnung und geben dadurch den Anlaß zu seiner Verwahrlosung. Die versorgungsbedürftigen, vermindert zurechnungsfähigen Kriminellen rekrutieren sich daher in erster Linie aus Bevölkerungsschichten, deren ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse ihre antisoziale Entwicklung besonders begünstigen.

Es ist nötig, daß man sich diese Tatsachen bei der Beurteilung der Tragweite der Verwahrung vermindert Zurechnungsfähiger in Heil- und Pflgeanstalten vor Augen hält.

XXVII. Vorlesung.

Die Verwahrung der gemindert Zurechnungsfähigen (Fortsetzung). — Bedenken, dem Richter die Entscheidung über die Verwahrung der vermindert Zurechnungsfähigen zu übertragen. — Die Ansichten der verschiedenen Schulen und der Psychiater. — Vorschläge, die Entscheidung anderen Instanzen zu übertragen. — Die Stellungnahme des Juristentages.

Meine Herren! Wie Sie gehört haben, verlangen die Entwürfe von dem Richter nicht nur ein Urteil über den Geisteszustand des Täters zur Zeit der Tat, sondern auch über sein künftiges Verhalten und seine Gemeingefährlichkeit. Sie fordern demnach eine *Prognose* über die Entwicklung des Rechtsbrechers, und zwar nicht nur in der allernächsten, sondern auch in der ferneren Zukunft, denn das Gericht hat „zugleich“ mit der Verurteilung die Unterbringung des vermindert Zurechnungsfähigen in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt anzuordnen, auch wenn die vor ihm liegende Strafe Jahre beträgt. Das deutsche Recht verlangt nur in *einem* Falle von dem Richter ein Urteil über die Prognose einer seelischen Störung: das BGB. macht die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit davon abhängig, daß durch eine während der Ehe mindestens 3 Jahre bestehende Störung die geistige Gemeinschaft zwischen den Eheleuten aufgehoben und *jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen sei* (§ 1569 BGB.). In richtiger Würdigung der Tatsache, daß der Richter nicht imstande ist, über die Prognose einer seelischen Störung ein selbständiges Urteil abzugeben, hat der Gesetzgeber bestimmt, daß auf Scheidung nicht erkannt werden dürfe, bevor das Gericht *einen oder mehrere Sachverständige* über den Geisteszustand des Beklagten gehört habe (§ 624 ZPO.). Die Entwürfe jedoch trauen dem Richter diese Sachkenntnis zu. Gewiß wird der Laie die Frage, ob ein mehrfach rückfälliger Verbrecher als gemeingefährlich zu erachten sei, im allgemeinen leichter beantworten als die, ob durch eine geistige Störung jede Aussicht auf Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft ausgeschlossen sei, zumal die erste Frage zumeist auf kriminalpsychologischem, die andere stets auf psychiatrischem Gebiete liegt. Immerhin haben wir die Schwierigkeiten hinreichend betont, die dem Richter bei seinem Mangel an psychologischen Vorkenntnissen und an Zeit, sich die erforderlichen Grundlagen zur Beurteilung der Persönlichkeit des Täters zu verschaffen, auch bei der Beantwortung der Frage nach der Gemeingefährlichkeit und Bewahrungsbedürftigkeit eines geistig abnormen Rechtsbrechers erwachsen müssen. In der Tat wurden daher auch von jeher, von Juristen sowohl wie von Medizinern, starke Zweifel geäußert, ob das Gericht die geeignete Instanz sei, über eine Frage von so einschneidender Bedeutung wie die Verwahrung auf unbestimmte Zeit nach verbüßter Strafe zu entscheiden.

Die *klassische* Schule mußte schon aus formalen Gründen dagegen Stellung nehmen, daß dem Strafrichter eine Aufgabe auferlegt werde, die über die Bestimmung einer der Schwere der objektiven Tat entsprechenden Sühne hinausgehe. Damit werde dem Gericht die ihm fremde Funktion eines Sicherheitspolizeiorgans aufgebürdet, die Rolle des Strafrichters verfälscht, die prinzipielle Scheidungslinie zwischen Rechtsprechung und Verwaltung verwischt. Das Gericht könne nicht über Maßregeln gegen eine Person entscheiden, deren gemeingefährlicher Zustand von Umständen abhängig sei, welche keiner Wertung unter den kriminalistischen Gesichtspunkten unterliegen und die Strafrechtspflege nicht angehen⁹⁰⁰). Nicht daß die Vertreter dieser Schule grundsätzlich gegen die Einführung von Sicherungsmaßregeln wären. BELING⁷⁶) verlangte nur, „daß sie völlig getrennt von den Strafen gehalten, am besten in ein besonderes Gesetz verwiesen, äußerstenfalls etwa in den Anhang des Strafgesetzbuches eingestellt werden; sodann, daß bei ihnen ausdrücklich ausgesprochen wird, daß sie von den Voraussetzungen der Vergeltung unabhängig sind . . .“. Sollte dem *Richter* diese Tätigkeit übertragen werden, so forderte BELING dafür ein eigenes Verfahren in der Weise, „daß die Prozedur im konkreten Falle zwar, *wenn* ein Strafprozeß schwebt, mit diesem äußerlich verbunden werden *kann*, daß sie aber auch für sich allein *ohne* Strafprozeß — dies besonders, wenn eine abzuurteilende Tat gar nicht vorliegt — *vor* und *nach* einem solchen durchgeführt werden kann“. Ebenso vertrat v. BIRKMEYER⁹⁴) wiederholt die Meinung, „daß neben den Strafen auch vorbeugende und sichernde Maßnahmen gegen Verbrechen in weitgehendem Maße gesetzlich statuiert und geregelt werden müssen. Aber nicht im Strafgesetzbuch. Sondern am besten wohl in einem besonderen Gesetzbuch über sichernde Maßnahmen gegen Täter an sich strafbarer Handlungen, in welchem alle zur Bekämpfung der Verbrechen außer der Strafe zur Verfügung stehenden Mittel oder doch alle der Strafe verwandten Maßregeln zusammenzustellen und zu regeln wären. In diesem Gesetzbuche würden die verbrechensprophylaktischen Vorschläge v. LISZTS und der Modernen ihres strafrechtlichen Charakters entkleidet, aber von Rechtsgarantien umgeben zu vollen Ehren gelangen.“ Auch HÖGEL⁴⁵⁷), der gleichfalls warnt, „die Strafrechtspflege mit einer Aufgabe zu belasten, die ihr fremd ist und im Interesse ihres Ansehens fremd bleiben muß“, erhebt „vom strafrechtlichen Standpunkte gegen vorbeugende und heilende Maßnahmen auf dem Gebiete des Zivilrechtes und Verwaltungsrechtes keine Einwendung“. Glaube man, die andauernde Internierung angeblich gemeingefährlicher Minderwertiger nach Strafvollzug verantworten und mit dem Grundsatz der persönlichen Freiheit vereinbaren zu können, so wäre die Entscheidung anderen Faktoren zu überlassen: „Eine Verquickung aller dieser Aufgaben in

der Person des Strafrichters würde aus diesem sehr bald einen Kadi machen“.

Von ganz anderen Gesichtspunkten aus hat sich die *moderne* Schule gegen die Vorschläge gewandt, dem Gerichte die Entscheidung über die Verwahrung der vermindert Zurechnungsfähigen zu übertragen. Besonders ihr Führer v. LISZT^{724, 725}) hat wiederholt und mit aller Entschiedenheit die Ansicht vertreten, daß der Strafrichter in der Hauptverhandlung außerstande sei, Beschlüsse von dieser Tragweite zu fassen. Eine so tief in die Freiheit des einzelnen eingreifende Entscheidung könne nur nach gründlicher und leidenschaftsloser Prüfung aller Lebensumstände des Täters getroffen werden. „Es handelt sich nicht um ein paar Jahre Freiheitsverlust, sondern darum, daß der Kranke voraussichtlich für den ganzen Rest seiner Lebenszeit aus der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen wird. Hier muß sine ira et studio untersucht und entschieden werden; nicht unter dem überwältigenden Eindrücke einer begangenen Straftat, sondern unter Berücksichtigung aller Umstände, die einen Schluß auf die Zukunft gestatten.“ Die strafrechtliche Hauptverhandlung biete nicht die Garantien einer ruhigen, objektiven Prüfung; unter dem Eindrücke der Reden des Staatsanwaltes und des Verteidigers herrsche oft eine solche Aufregung bei sämtlichen Beteiligten, daß es gefährlich sei, in einer solchen Stimmung Erkenntnisse von dieser Tragweite zu fassen. Auch FRANK²⁸²) bestreitet, daß der Strafrichter für die Entscheidung über Unterbringungsmaßregeln vorbereitet sei. „Dies gilt nicht einmal für die Fälle, in denen er mit rechtswidrigen Handlungen des Unzurechnungsfähigen befaßt war, denn diese letzteren bilden ja nicht den eigentlichen Grund für die Verwahrung. Grund ist die Gemeingefährlichkeit, und die Tat ist lediglich ein Symptom für diese. Aber ob dieses Symptom wirklich beweiskräftig ist, das kann nur aus den allgemeinen Verhältnissen des Unzurechnungsfähigen beurteilt werden, und wollte man diese in das Strafverfahren hineinziehen, so würde es über Gebühr belastet und somit die erwünschte Beschleunigung der Angelegenheit nicht gerade erreicht werden.“

Mit ganz besonderem Nachdruck haben die *Psychiater* dem Richter die Fähigkeit abgesprochen, über Verwahrung gemindert Zurechnungsfähiger zu entscheiden. „Sicher ist“ — schreibt BLEULER¹¹²) — „daß im bisherigen Strafverfahren gar nicht genügend Zeit ist, die Frage der Art der Unschädlichmachung genügend zu erwägen, nicht nur weil dazu ein genaues Studium der Individualität des Verbrechers nötig ist, sondern auch weil nur die Zeit eine Anzahl psychologischer Fragen klären kann, indem die Verbrecher unter dem Eindruck frischer Verhandlungen anders sind als in gewöhnlichen Zeiten.“ CRAMER¹⁷⁶) meinte, es müsse „von vornherein für *unmöglich* erklärt werden, daß das erkennende Ge-

richt beurteilen kann, wie ein derartiger als gemindert zurechnungsfähig Verurteilter sich nach Abbüßung seiner Strafe verhält und wie lange alsdann noch die Behandlung zu dauern hat.“ Auf Grund derselben Überlegungen äußerte A. LEPPMANN^{665, 671}) zu wiederholten Malen „die ernstesten Bedenken gegen die Bestimmung der Sicherungsbedürftigkeit durch den Strafrichter“. Und auch STRASSMANN¹²³⁴) teilte aus dem gleichen Grunde diese Ansicht, zumal es „immer gewagt sein wird, ausschließlich die Straftat und ihre etwaige Gefährlichkeit der Entscheidung zugrunde zu legen“. KRAEPELIN⁵⁹⁴) vertrat ebenfalls die Ansicht, daß es nicht Aufgabe des Richterspruches sein könne, über die weiteren Schicksale des Rechtsbrechers zu bestimmen, „weil das oft genug erst auf Grund sorgfältiger und fortgesetzter Beobachtung unter günstigen Bedingungen möglich“ sei. Auch BONHOEFFER¹²⁵) gab der gleichen Anschauung Ausdruck. Vor allen aber hat ASCHAFFENBURG bei zahlreichen Gelegenheiten seine ganze Beredsamkeit aufgewandt, um die Unfähigkeit des Richters zu beweisen, über die Verwahrungsnotwendigkeit des vermindert Zurechnungsfähigen zu beschließen. „Es läßt sich im Rahmen des gewöhnlichen Strafverfahrens unmöglich genau beurteilen“ — äußerte er sich auf der Versammlung der I.K.V. in STUTTGART 1904¹⁶) — „ob und welche Art der Unterbringung und für wie lange Zeit sie angemessen ist. Dem Strafrichter fehlt dazu die Zeit, es fehlen auch die notwendigen Grundlagen, die genaue Kenntnis der Art der pathologischen Abweichung von der Norm, der Herkunft und Umgebung des zu Versorgenden, der bereits verwendeten Mittel.“ Im gleichen Sinne sprach sich ASCHAFFENBURG auf der Versammlung der I.K.V. in Hamburg 1905¹⁹), in Brüssel 1910³¹), auf dem 7. Kongreß für Kriminalanthropologie in Köln 1911³³) und bei anderen Gelegenheiten^{20, 35}) aus. Es liegt auf der Hand: Was von dem gelehrten Richter gilt, trifft in noch höherem Maße auf den *Laienrichter* zu. BRATZ¹²⁹) spricht auf Grund seiner reichen praktischen Erfahrung die Überzeugung aus, „daß der Volksrichter mit seiner vielgerühmten Kenntnis des realen Lebens wohl bei Ermittlung der Schuld und der Strafe mitsprechen kann, aber bei der mehr technischen Frage des Geisteszustandes des Angeklagten schon jetzt meist versagt, wo es sich nur um Unzurechnungsfähigkeit handelt. Ich habe die größten Bedenken, die geminderte Zurechnungsfähigkeit und deren Sicherung durch Laien ermitteln zu lassen.“

Voraussetzung für die Unterbringung eines gemeingefährlichen vermindert Zurechnungsfähigen ist seine Verurteilung zu milderer Strafe. Wird der geistig Minderwertige etwa wegen Vorliegens eines besonders leichten Falles nicht zur Strafe verurteilt oder wegen eines strafbaren Notwehrexzesses freigesprochen, so kann — wie KÖHLER⁵⁸⁵) betonte — seine Verwahrung trotz bestehender Gemeingefährlichkeit nicht erfolgen. Viel wichtiger aber ist es, daß auch gegen den Rechtsbrecher, dessen ver-

minderte Zurechnungsfähigkeit und Gemeingefährlichkeit erst *im Strafvollzuge* festgestellt wird, auf Unterbringung nicht erkannt werden kann. Auf diese bedenkliche Lücke in den Entwürfen ist sowohl von Juristen — z. B. von v. LISZT^{723, 724}), BEHREND⁷⁴) u. a. — vor allem aber von Psychiatern, von BONHOEFFER und wiederholt und eindringlich von ASCHAFFENBURG auf den Versammlungen der I.K.V. in *Stuttgart* (1904)¹⁶) und *Hamburg* (1905)¹⁹), dem D.J.T. in *Kiel* (1906)²⁰) und an anderen Orten hingewiesen worden. v. LISZT meinte, „diese Fälle würden nicht selten“ sein; nach unseren früheren Ausführungen wird man nicht bezweifeln können, daß sie nicht nur „nicht selten“, sondern vielmehr ungemein zahlreich sein werden. Was soll mit diesen gemeingefährlichen vermindert Zurechnungsfähigen geschehen? Die Allgemeinheit ist an ihrer Verwahrung nicht weniger als an derjenigen der zu milderer Strafe Verurteilten interessiert. Es gibt aber keine Möglichkeit, die Gesellschaft vor ihnen zu schützen, solange *allein* dem Strafrichter das Recht zusteht, über Sicherungsmaßregeln zu beschließen. Das Volk wird es schwer verstehen, daß der vom Richter als vermindert zurechnungsfähig und als gemeingefährlich erkannte Rechtsbrecher jahrelang nach Verbüßung seiner Strafe seiner Freiheit beraubt wird, ein anderer aber, der ihm in seiner Persönlichkeit, seinem Vorleben und seiner Kriminalität nahezu gleich ist, nach verbüßter Strafe die kriminelle Lebensführung wieder aufnehmen darf, weil er erst *nach* der Verurteilung als gemeingefährlicher vermindert Zurechnungsfähiger erkannt wurde.

Die Unmöglichkeit für den Strafrichter, sich in der kurzen dazu verfügbaren Zeit die erforderlichen Grundlagen für die Beurteilung des Täters zu verschaffen und sich in der Hauptverhandlung ein leidenschaftsloses Urteil über seine Sicherungsbedürftigkeit zu bilden, wird nach Ansicht zahlreicher Juristen und Ärzte ungemein häufige Fehlurteile nach sich ziehen müssen. Diese könnten erheblich eingeschränkt werden, wenn die Entscheidung über die Verwahrung nicht in der Hauptverhandlung, sondern erst nach Beschaffung der für die Beurteilung erforderlichen, oft umfangreichen und schwer erhältlichen Unterlagen und nach gründlicher sachlicher und sachverständiger Beobachtung des Verurteilten gefällt werden könnte. Diese Gelegenheit böte sich in einem darauf gerichteten *Strafvollzug*.¹ So meinte auch KÖHLER⁵⁸⁵), über Verwahrung sollte erst entschieden werden, „wenn der Strafvollzug seinem Ende entgegengeht. Die Strafanstaltsverwaltung ist vorher zu hören, ebenso der Verurteilte. Bei der Urteilsfällung übersieht man noch nicht genau, ob nach der Strafverbüßung noch eine weitere Verwahrung nottut“. Strafanstaltsleiter verfochten die gleiche Ansicht. POLLITZ⁹⁶⁰) beispielsweise, der bezweifelte, ob der Richter geneigt sein werde, auf Grund einer kurzfristigen Beobachtung auf Verwahrung zu erkennen, empfahl gleichfalls, die endgültige Entscheidung von den Beobachtungen

innerhalb des Strafvollzuges abhängig zu machen. Damit eröffne sich dem Gericht „ein breites Beobachtungsmaterial, auf das bei der schwerwiegenden Bedeutung der Maßregel doch nicht verzichtet werden sollte“. Der Leiter des Arbeitshauses Rebdorf, v. EGLOFFSTEIN²²⁵), weist darauf hin, daß „das Bedürfnis nach bestimmten sichernden Maßnahmen noch lange nicht hinreichend zur Zeit der Verurteilung zutage treten“ werde, daß vielmehr oft erst während des Strafvollzuges Störungen festgestellt werden, die selbst bei „Beobachtung auf den Geisteszustand“ nicht erkennbar waren. Er hält es daher für notwendig, daß das Gericht ermächtigt werde, auf Grund der Erfahrungen im Strafvollzuge *nachträglich* noch auf Verwahrung zu erkennen. Am nachdrücklichsten haben aber die *Psychiater* die Meinung verfochten, daß die Entscheidung über die Verwahrung der vermindert Zurechnungsfähigen erst auf Grund von Beobachtungen in der Strafanstalt gefällt werden könne. BONHOEFFER^{121, 125}), der mir die praktischen Folgen der Vorschläge in den Entwürfen am klarsten erkannt zu haben scheint, hat sich zu wiederholten Malen in ähnlicher Weise geäußert: „Der Ort, an dem nach Lage der Verhältnisse zunächst in wirklich zweckmäßiger Weise die Behandlung der „gemindert Zurechnungsfähigen“ in Angriff genommen werden kann, ist der *Strafvollzug selbst*. Man verzichtet, indem man den Zeitpunkt des Eingreifens erst nach Verhängung der gerichtlich festgesetzten Strafe auf die Zeit der Strafverbüßung verlegt, allerdings auf ein Moment, daß nämlich mit der Anerkennung der verminderten Zurechnungsfähigkeit auch die Anerkennung der verminderten Schuld schon im richterlichen Urteil enthalten sein soll. Darin mag in manchen Fällen eine gewisse Härte liegen. Doch kommt dies für die Mehrzahl nicht so sehr in Betracht, wenn man sich der Individuen erinnert, die hauptsächlich in Frage kommen. Es handelt sich gerade bei den „gemindert Zurechnungsfähigen“ erfahrungsgemäß vielfach um Delinquenten, deren Delikte nach dem derzeitigen — wenn auch wissenschaftlich nicht gerechtfertigten, so doch historisch gewordenen — Rechtsbewußtsein eine „Sühne“ verlangen.“ Vor allem aber hat wiederum ASCHAFFENBURG³³) dafür geworben, die Entscheidung über die Unterbringung erst auf Grund der Erfahrungen im Strafvollzuge zu fällen. „Jeder einzelne Mensch, den man zu verurteilen hat“, — äußerte er sich auf dem Kongreß für Kriminalanthropologie in Köln — „müßte mit viel größerer Sorgfalt, als das bisher geschieht, in bezug auf seinen Geisteszustand, in bezug auf die Genese seines Verbrechens, in bezug auf die Qualität seines Verbrechens untersucht werden. Auf diese Feststellung stützt der Richter das *primäre* Urteil; das *sekundäre*, bei dem ich verlange, daß der Richter nicht ausgeschaltet, sondern gerade zur Mitwirkung herangezogen werden möchte, da es dem Richter eine viel interessantere und schönere Aufgabe stellt als das jetzt übliche schematische Aburteilen in irgendeiner Strafkammersitzung, soll sich im

Strafvollzug entwickeln. Dabei kann man dann die Persönlichkeit des unverbesserlichen Verbrechers auf der einen Seite und die Persönlichkeit des geistig Minderwertigen, des vermindert Zurechnungsfähigen, nach ihren verschiedensten Richtungen genügend berücksichtigen . . .“ Juristen haben freilich dem Strafvollzugsbeamten die Fähigkeit abgesprochen, dem Richter wesentliche Anhaltspunkte für die Beurteilung des Charakters des Rechtsbrechers zu geben. „Der Strafvollzugsbeamte“ — meinte FINGER²⁶¹) — „hat unter Umständen mehr Zeit zum Studium des Verurteilten als der Richter für jenes des Angeklagten, allein dieser Vorteil wird mehr als kompensiert dadurch, daß die Verhältnisse für die Beurteilung in den Strafanstalten *so ungünstig wie möglich* geartet sind. Durch einen Vergleich ausgedrückt entspricht der Richter, der den Charakter eines Angeklagten in einer Verhandlung studiert, einem Naturforscher, welcher kurze Zeit sein Mikroskop auf einen in entsprechender Beleuchtung befindlichen Gegenstand richtet, während der Strafvollzugsbeamte in der Lage ist, das Mikroskop durch längere Zeit benutzen zu können, doch fehlt dem Objekt das erforderliche Licht.“ Nach dem, was ich in früheren Vorlesungen ausgeführt habe, wird man FINGER zustimmen müssen, daß auch der Strafvollzug, wie er im allgemeinen gehandhabt wird, nicht die Gelegenheit zu einer gründlichen Erforschung der rechtsbrecherischen Persönlichkeit bieten kann. Aus diesem Grunde hat auch KRAEPELIN⁵⁹⁴), von der Überzeugung ausgehend, daß „erst auf Grund sorgfältiger und fortgesetzter Beobachtung unter günstigen Verhältnissen“ über die Unterbringung der gemeingefährlichen vermindert Zurechnungsfähigen entschieden werden könne, empfohlen, *Beobachtungsabteilungen* in den Strafanstalten einzurichten. Er meint: „Eine Frist von 2—3 Monaten dürfte, von seltenen Ausnahmen abgesehen, vollauf genügen, um über die zweckmäßigste Behandlung des Einzelfalles ein zuverlässiges Urteil zu gewinnen.“ Auf welche Schwierigkeiten die Beurteilung abnormer Personen stoßen kann, erfuhr auch E. SCHULTZE¹¹²³) „immer wieder von neuem“: „Nicht Wochen, sondern Monate einer eingehenden klinischen Beobachtung führten oft erst zu einem bestimmten Ergebnis.“ In richtiger Würdigung der Tragweite des Eingriffes in die persönliche Freiheit des zu Verwahrenden glaubt MÖNKEMÖLLER⁸⁸³) die Entscheidung auf Unterbringung nur auf Grund des sorgfältigsten Studiums der Persönlichkeit fällen zu dürfen. Ich kann mir nicht versagen, seine Ausführungen zu dem „Entwurf eines Gesetzes, betreffend Überweisung zur Verwahrung“, wiederzugeben, um Ihnen den Gegensatz zu zeigen zwischen der Vorsicht und Gründlichkeit, mit der ein sachverständiger Psychiater, und der Leichtfertigkeit und Oberflächlichkeit, mit der die Entwürfe über das Schicksal der Gesellschaftsfeinde zu entscheiden gedanken. MÖNKEMÖLLER schreibt über „die Verwahrung Asozialer“:

„Wenn bei der Behandlung asozialer Personen überhaupt die Stellung einer *genauen Diagnose* eine unerläßliche Forderung ist, so gilt das erst recht bei der Verhängung einer Maßregel, die zweifellos einen der bedeutsamsten Eingriffe in das Schicksal asozialer Personen darstellt, die ihnen bis jetzt zugemutet worden sind. In diesem Gebiete, in das die geistige Minderwertigkeit in allen Formen und Schattierungen hereinspielt, muß dieser medizinische Grundsatz an erster Stelle geklärt werden, ehe man an das Werk selbst geht. Seine Durchführung ist insofern nicht ganz einfach, als die Ärzte, die diese Aufgabe erfüllen können, nicht immer ohne weiteres zu haben sind, zumal nicht allein der psychische Zustand festzustellen ist, sondern auch noch viele andere Gesichtspunkte dabei in Frage kommen. Es ist eingehend klarzustellen, in welcher Weise der Verwahungskandidat sich bisher sozial betätigt hat, in welchen Formen seine asoziale Gesinnung zutage tritt, ob er sich als chronischer Rechtsbrecher oder sozialer Parasit erwies. In erster Linie aber muß genau klargelegt werden, wie er bisher auf etwaige Erziehungs- und Behandlungsversuche reagiert hat, ob sie bei ihm einen Erfolg erzielt haben, und ob seine Veranlagung derart ist, daß überhaupt noch eine gedeihliche Einwirkung auf ihn zu erwarten ist. Mit einer einmaligen psychiatrischen Untersuchung ist es dabei nicht getan, selbst wenn der untersuchende Arzt über besondere Kenntnisse auf diesem Sondergebiete verfügen sollte. Es ist die Mitwirkung aller der Gewalten zu verlangen, mit denen der Betreffende auf seiner asozialen Laufbahn in Berührung gekommen ist. Manchmal genügt nicht einmal das Urteil der letzten Anstalt, in der er sich befunden hat, selbst wenn er dort längere Zeit gewilt haben sollte. Auch wenn man annehmen wollte, daß alle diese Schutzpatrone der bürgerlichen Gesellschaft sich eine richtige Beurteilung seiner Psyche angeeignet hätten, — was leider durchaus nicht immer der Fall ist — lehrt doch die Erfahrung, daß nicht allen die Gabe verliehen ist, aus diesen Vertretern der sozialen Minderwertigkeit alles herauszuholen, was noch in ihnen steckt. Es müssen *alle* die Anstaltsleiter gehört werden, durch deren Hände er gegangen ist.

Gerade für diesen letzten schweren Schritt der Gesellschaft, sich gegen ihre Schädlinge und Widersacher zu wehren, muß eine Forderung erfüllt werden, die schon seit langer Zeit für alle Träger des Asozialismus gestellt worden ist. Schon bei der *ersten Gelegenheit*, bei der die asozialen Neigungen dieser geistig Minderwertigen zum Ausdruck kommen — das wird also in der Mehrzahl dann sein, wenn der erste Konflikt mit den Gesetzen erfolgt ist, praktischer noch, wenn die Überweisung an die Fürsorgeerziehung stattfindet —, muß von fachmännischer Seite aus eine *genaue psychiatrische Untersuchung* stattfinden, bei der gleichzeitig festgestellt wird, worauf bei weiteren Anstaltsunterbringungen im besonderen zu achten ist. Diese Befunde müßten den Betreffenden in alle Anstalten begleiten, in denen er landet, um hier entsprechend vervollständigt zu werden. Auch bei allen denen, die häufiger mit den Gerichten in Konflikt kommen, müßte eine derartige *Lebensliste* geführt werden, die sich natürlich nicht auf ein bloßes Strafregister beschränken darf, sondern in der alles das vermerkt werden muß, was irgendwie auffällig erscheint, um dann zum Schlusse durch eine *Charakteristik* des *Strafvollzugsbeamten* ergänzt zu werden. Auf diese Weise kommt dann mit der Zeit eine Art von sozialer Krankengeschichte zustande, die in vielen Fällen eine unverkennbare Ähnlichkeit mit einer psychiatrischen Krankengeschichte haben wird. Sie gibt die Grundlage für die Untersuchung ab, die vor der endgültigen Überweisung an die Verwahrung stattfinden muß. Dabei ist zu erwägen, ob ihr nicht wenigstens in manchen Fällen eine spezialärztliche Beobachtung von mehreren Tagen in einer Anstalt vorausgehen soll. Es ist allerdings zu befürchten, daß diese Maßregel, die sich fraglos an sich oft bei der Folgeschwere des drohenden Eingriffes in die Selbstbestimmung der Persönlichkeit rechtfertigen würde, am Kostenpunkte scheitern wird, wie ja überhaupt die Lösung der Frage,

wie die Diagnose gestellt werden soll, unter diesem Drucke steht. *Nur so kann aber oft die Gefahr beseitigt werden, daß Personen, die nicht dahin gehören, dieser Dauerbehandlung anheimfallen, und wieder andere, denen die unbestrittene Anwartschaft darauf zusteht, sie entbehren müssen.*“

Meine Herren! Die Erkenntnis, daß das *Strafgericht* als Instanz für die Beantwortung der Frage nach der Unschädlichmachung der vermindert Zurechnungsfähigen ungeeignet sei, hat Juristen und Psychiater zu dem Vorschlage Veranlassung gegeben, die Entscheidung einem *anderen* Gericht zu übertragen, das dann auch über die zahlreichen Fälle zu erkennen haben würde, wo die Verwahrung im Interesse der Rechtssicherheit nicht an das Symptom der Deliktsbegehung gebunden ist, vor allem also über die erst nachträglich im *Strafvollzuge* als vermindert zurechnungsfähig und gemeingefährlich Erkannten. So schlugen einige Juristen — z. B. LANDSBERG⁶³⁵) und BEHREND⁷⁴) — vor, die Entscheidung dem Verwaltungsgericht zu übertragen, v. LISZT^{723, 724, 725}) und FRANK²⁸²) dem Entmündigungsrichter. Diese Ansicht vertrat auch wiederholt ASCHAFFENBURG^{16, 19}) während OETKER⁹²⁴) ein „Internierungsverfahren“, A. LEPPMANN^{665, 671}) ein „Feststellungsverfahren“, E. SCHULTZE^{1124, 1133}) ein „Sicherungsverfahren“ empfahlen, das dem Entmündigungsverfahren nachzubilden sei. Die Vorteile dieser Vorschläge liegen auf der Hand: Der Strafrichter — sowohl der gelehrte wie besonders der Laienrichter — steht unter der unmittelbaren Wirkung des seinem Urteil unterstellten Verbrechens, er bietet nicht die Gewähr für eine ruhige, leidenschaftslose Prüfung der Sachlage. Im Entmündigungsverfahren besteht die Möglichkeit, die für den Strafrichter kaum zu beschaffenden Unterlagen für die Beurteilung der Persönlichkeit zu sammeln sowie die einer, gegebenenfalls wiederholten, Begutachtung durch Sachverständige. „Hier steht,“ wie v. LISZT⁷²⁴) sich einmal ausdrückte, „nicht das Verbrechen, sondern die Krankheit zur Untersuchung.“ Allerdings erklärte sich gerade ein Entmündigungsrichter, LEWIS⁶⁸⁵), für „absolut nicht befähigt“, über die Verwahrung vermindert Zurechnungsfähiger zu entscheiden. „Gerade die Gesichtspunkte, die ich bei der Entmündigung zu beobachten habe, gerade die Gesichtspunkte darf ich nachher nicht berücksichtigen. Dort bei der Entmündigung die wesentlich individuelle Seite und hier bei der verminderten Zurechnungsfähigkeit die wesentlich soziale Seite; das ist ein Widerspruch, infolgedessen ich ständig hin- und herpendeln würde.“ Die Ziele der Bevormundung und der Verwahrung sind in der Tat geradezu entgegengesetzt; die eine dient dem Schutze des Individuums vor Ausnutzung durch die Allgemeinheit, die andere dem Schutze der Allgemeinheit vor Ausnutzung durch das Individuum. Man darf daher LEWIS zugeben, daß die Entscheidung über Verwahrungsbedürftigkeit eine dem Entmündigungsrichter fremde Aufgabe sei: die

Überlegungen, die Juristen und sachverständige Ärzte zu der Forderung bestimmten, die Aufgabe nicht dem Strafrichter, sondern einer besonderen Instanz zu übertragen, waren trotzdem wohl begründet und werden durch die Einwände LEWIS nicht berührt. Der 27. D.J.T. jedoch sprach sich auf das Gutachten KAHLS⁵¹⁵) und das Referat KLEINFELLERS⁵⁵⁸) hin und unter Nichtachtung aller dagegen erhobenen Bedenken für den *Strafrichter* als entscheidende Stelle aus. Dasselbe wiederholte sich auf dem 31. D.J.T., wo KÖHLER⁵⁸⁵) und LÖFFLER⁷³⁷) in ihren Gutachten, LENZ⁶⁵²) in seinem Referat die gleiche Lösung empfahlen. Als Gründe dafür wurde neben der von v. LISZT und vielen anderen einleuchtend bestrittenen „sachlichen Zweckmäßigkeit“ (LENZ), „der Gesichtspunkte der Ökonomie amtlicher Tätigkeit“ (KÖHLER), „Gründe der Prozeßökonomie“ (LÖFFLER), angeführt. „Es wäre eine Vergeudung kostbarer Arbeitskraft, wenn der Staat dieselbe Sache durch Richter verschiedener Kompetenz bearbeiten ließe,“ meinte LÖFFLER⁷³⁷). An derartigen formalen Gründen scheiterten die Vorschläge v. LISZTS, ASCHAFFENBURGS u. a., und die Beschlüsse des D.J.T. gaben auch den wesentlichen Anstoß, daß die unglückliche Lösung, die das Problem im Vorentwurf gefunden hatte, in den späteren Entwürfen beibehalten wurde. Überraschenderweise ergriffen jedoch dieselben Juristen und Psychiater, die Jahre hindurch immer wieder dem Richter die Fähigkeit auf Grund der Hauptverhandlung über Unterbringung der gemindert Zurechnungsfähigen zu entscheiden, abgesprochen hatten, nicht wieder das Wort zu dem Gegenstande, sondern schwiegen sich aus. Erst auf der Versammlung der I.K.V. in *Innsbruck* 1925 wurde es gelegentlich des Referates von LENZ⁶⁵³), MITTERMAIER⁸⁵⁰) und E. SCHULTZE¹¹³²) über die Ausgestaltung des strafrechtlichen Unterrichts und von RITTLER¹⁰²³), HAGEMANN³⁸⁸) und ASCHAFFENBURG⁴⁷) über den Schutz der Gesellschaft gegen Gemeingefährliche wiederum gestreift. Das Ergebnis der Diskussionen war das Geständnis führender Strafrechtslehrer, wie MITTERMAIER⁸⁵⁰) und GRAF ZU DOHNA²¹¹), daß die kriminal-psychologische Vorbildung des Richters, die doch die Voraussetzung für die Beurteilung der Prognose des Rechtsbrechers und für die davon abhängige Entscheidung über seine Sicherungsbedürftigkeit ist, *fehlt*. LOEWENSTEIN⁷⁴²) konnte daher in der Diskussion warnend äußern: „Man kann das freie richterliche Ermessen ohne Gefahr auf Gebieten walten lassen, wo es der Richter auf Grund seiner eigenen Sachkunde verständig anzuwenden versteht. Man darf es aber nicht auf Gebieten gelten lassen, von denen der Richter *nichts versteht*, sonst artet das freie richterliche Ermessen in Willkür aus. Und das tut der Entwurf, wenn er dem *Strafrichter* die Aufgabe zuschreibt, zu bestimmen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen, wie lange und wie oft diese Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem Verbrecher ausgeübt werden sollen. Das ist ein dem Richter

verschlossenes Gebiet. Solange nicht die Entscheidung hierüber einem wirklich sachverständigen Gerichte übertragen wird, in dem nicht unter Umständen die Putzfrau und der Schornsteinfeger entscheiden, besteht eine Gefahr nicht nur für die Gesellschaft, sondern, was ich für bedeutungsvoller halte, *eine Gefahr für das Vertrauen zur Rechtspflege* überhaupt. Denn wenn man dem Richter Aufgaben überträgt, die er nicht erfüllen kann und die er infolgedessen schlecht erfüllt, dann wird das Vertrauen zur Rechtspflege erschüttert.“ „Das ist ein verflucht unangenehmes Thema!“ meinte LIEPMANN⁶⁹⁵) in der Diskussion zu den Vorschlägen über die Reform des strafrechtlichen Unterrichts. Nein, es ist *mehr*; es ist die Erkenntnis, daß die Entwürfe Forderungen an den Richter stellen, *die er niemals wird erfüllen können*, und es erscheint mir besonders wertvoll, daß diese Einsicht gerade in der Versammlung der I.K.V. zum Ausdrucke kam.

XXVIII. Vorlesung.

Die Verwahrung der gemindert Zurechnungsfähigen (Schluß). — Zusammenfassung der bisherigen Ausführungen. — Erfahrungen mit Verhängung der Nachhaft, der Schärfungen bei Rückfallsdiebstahl, dem § 65 des Norw. St. G. B. usw. — Die Kosten der Unterbringung. — Fakultative Anwendung der Bestimmungen über verminderte Zurechnungsfähigkeit. — Wandlung der psychiatrischen Anschauungen über das Wesen der verminderte Zurechnungsfähigkeit bedingenden seelischen Störungen.

Meine Herren! Ich fasse das Wesentliche meiner bisherigen Ausführungen über die Unterbringung gemeingefährlicher vermindert Zurechnungsfähiger kurz zusammen: Selbst in den Fällen, wo der Richter den Angeschuldigten als vermindert zurechnungsfähig erkennt, stößt die Entscheidung, ob es im Interesse der Rechtssicherheit liege, gegen den zu milderer Strafe verurteilten minder Schuldhaften Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, auf sehr große Schwierigkeiten und belastet das Gericht mit erheblicher Verantwortung. Bei gleichmäßiger und gerechter Anwendung der Bestimmungen der Entwürfe würden gegen die Mehrzahl unserer gewohnheitsmäßigen Verbrecher, Landstreicher und Bettler, aber auch gegen einen großen Teil der tiefstehenden Saison- und Wanderarbeiter sichernde Maßnahmen zu ergreifen sein. Selbst wenn wir die Schutzaufsicht sachverständig auszugestalten und die finanziellen Mittel aufzubringen vermöchten, das Reich mit einem Netz von vorzüglich organisierten Fürsorgestellen zu überziehen, selbst dann würden diese Einrichtungen nur einen Bruchteil der Gesellschaftsfeinde, vorwiegend die willensschwachen jugendlichen Asozialen, vor einer Fortsetzung ihrer gemeingefährlichen und gemeinlästigen Lebensführung zu bewahren imstande sein. Die große Masse der aktiveren jugendlichen und der ge-

werbs- und gewohnheitsmäßigen älteren Verbrecher könnte nur durch Unterbringung „in einer Heil- und Pflegeanstalt“ davor behütet werden. Zu ihrer Verwahrung würde es der Einrichtung zahlreicher großer Anstalten bedürfen, die für die, je nach Anlage, Alter, Vorleben und Kriminalität ungemein verschiedenartigen vermindert Zurechnungsfähigen eingerichtet, von ausgewählten und ausgebildeten Beamten geleitet und mit einem sehr zahlreichen, für seine besonderen Aufgaben geeigneten und vorbereiteten Aufseher- bzw. Pflegepersonal ausgerüstet sein müßten. Wenn auch die verminderte Zurechnungsfähigkeit durch krankhafte Veranlagungen bedingt wird, so sind für ihre Entfaltung und Entwicklung, für die Beteiligung dieser Psychopathen an der Kriminalität, für ihre Gemeingefährlichkeit und damit auch für ihre Ausmerzungen aus dem freien Leben soziale Bedingungen, Erziehung und Beispiel von oft ausschlaggebender Bedeutung. Die Sicherungsmaßregeln würden sich demnach in erster Linie gegen die besitzlosen Volkskreise wenden. Krankhafte Veranlagungen sind, zumal bei Personen vorgerückten Alters, nur in beschränktem Maße erziehungs- und besserungsfähig; vielfach handelt es sich bei ihnen um Dauerzustände und somit auch um dauernde Gemeingefährlichkeit und um dauernde Verwahrungsbedürftigkeit. Da das Gesetz bestimmt, daß die Unterbringung so lange zu dauern habe, als es der Zweck der Anordnung erfordere, so würde eine ungeheure Zahl von vermindert Zurechnungsfähigen auf unabsehbare Zeit, ja bis zu ihrem Tode zu verwahren sein. Diese Maßregel würde von den Sicherungsbedürftigen als eine ungewöhnliche Härte, ja als eine schreiende Ungerechtigkeit empfunden werden, um so mehr als mit Rücksicht auf die Zuchtlosigkeit vieler davon Betroffener kaum davon abgesehen werden könnte, ihr durch strenge Hausordnung und Disziplin einen Charakter beizulegen, der sich von dem „Übelcharakter“ des Strafvollzuges kaum unterscheiden würde.

Wird das Gericht von dieser Maßregel den Gebrauch machen, den die Entwürfe erwarten? Das geltende Recht kennt eine Bestimmung, die einen Vergleich mit der Verwahrung gemeingefährlicher vermindert Zurechnungsfähiger zuläßt: die *Nachhaft* gegen Bettler, Landstreicher, Trunkenbolde und Dirnen und andere gemeinlästige Persönlichkeiten. Wie verwaschen und verschwommen sind doch die Begriffe „verminderte Zurechnungsfähigkeit“ und „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit“ im Vergleich zu denjenigen, die den Tatbestand für die Verhängung der Nachhaft ausmachen: dreimalige Bestrafung wegen Bettelns im laufenden Jahre, Landstreicherei, Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht infolge von Trunksucht, Gewerbsunzucht — und trotzdem, wie ungleichmäßig entscheiden die Gerichte auch bei durchaus klarem Tatbestande auf Überweisung an die Landespolizeibehörde und wie launenhaft verfährt wiederum diese mit der Einweisung in ein Arbeitshaus! Wie oft

stößt man in den Korrigendenanstalten auf alte Landstreicher, die sich 30, 50 und mehr Strafen wegen Bettelns und Landstreicherei im Laufe ihres Lebens zuziehen konnten, bevor das Gericht auf Überweisung erkannte! Ja, noch mehr. Die Überweisung von weniger als viermal wegen Bettelns vorbestrafter Personen in das Arbeitshaus, ist geradezu eine Seltenheit! In den letzten Jahren vor dem Kriege wurden im Laufe des Jahres etwa 400 Personen, also nicht einmal 4 vH der Gesamtzugänge, mit weniger als 4 Vorstrafen wegen Bettelns den Arbeitshäusern überwiesen. Die übrigen erstmaligen Eingeschafften waren bereits öfter vorbestraft, über die Hälfte von ihnen mehr als sechsmal! Unter den früher erwähnten Spalter Hopfenzupfern war nur ein einziger Fall, der schon nach der dritten Strafe ins Arbeitshaus gekommen war. Die meisten waren erst nach der 16., 19., 22., 32. Vorstrafe eingeliefert worden; ja einer war erst nach der 94., einer gar erst nach der 119. Vorstrafe wegen Bettelns und Landstreichens in Korrektion genommen worden! Offenbar widerstrebt es demnach dem Richter, über die gesetzlich für die Übertretung bestimmte Strafe hinauszugehen und einen nur gemeinlästigen Bettler wie einen gemeingefährlichen Verbrecher auf Jahre seiner Freiheit berauben zu lassen. Aber auch von den im geltenden Rechte vorgesehenen *Schärfungen* gegen rückfällige Eigentumsverbrecher macht der Richter bekanntlich nur einen recht bescheidenen Gebrauch, obschon durch ihre Anwendung das Ziel der Entwürfe, der Schutz der Gesellschaft vor gemeingefährlichen Personen, gleichfalls erzielt werden könnte. Wird nicht der Richter auch mit der Unterbringung vermindert Zurechnungsfähiger äußerst zurückhaltend sein? Schon jetzt erheben sich warnende Stimmen, in bezug auf die Besserungsfähigkeit der Gesellschaftsfeinde allzu pessimistisch zu sein. „Weil man doch bisher“ — äußerte sich Graf GLEISPACH³³⁰) auf der Versammlung der I.K.V. in München 1912 — „zur Besserung der in unseren Strafanstalten angehaltenen Personen noch so wenig getan, so wenig, wie ich glaube, das Richtige versucht hat, wird man mit dem Ausdruck „unverbesserlich“ nicht allzu freigebig operieren dürfen“. Ich kann den Optimismus Graf GLEISPACHS nicht teilen, am wenigsten bei den Bettlern und Landstreichern, für die er ihn empfahl. Ich habe vor etwa 25 Jahren die Insassen eines Arbeitshauses psychiatrisch untersucht. Unter den 150 Insassen fand ich 3, die ich bei geeigneter Fürsorge für besserungsfähig halten durfte, einen jungen Schreiner, der im Leichtsinne die Heimat verlassen hatte und nach einigen Strafen wegen Bettelns in die Korrigendenanstalt verschlagen worden war, und 2 durch Trunksucht gescheiterte, seit Jahren völlig verkommene Personen mit langen Strafregistern, mit zahllosen Vorstrafen wegen Bettelns und Landstreicherei und häufigen Nachhaften, einen Architekten und einen ehemaligen Feldwebel. Der junge Schreiner kehrte in sein heimatliches soziales Milieu zurück, nahm seine Arbeit

wieder auf und blieb sozial. Für die beiden Trinker beschaffte ich die Mittel zu einem Rettungsversuch, der trotz aller Bemühungen bei dem Architekten sofort fehlschlug, bei dem ehemaligen Feldwebel aber gelang: Trotz seiner 70 Vorstrafen wegen Bettelns, Landstreicherei und Rauschvergehen und seiner 7 Nachhaften, und trotz des Skeptizismus des Arbeitshausvorstandes, der auf Grund seiner reichen Erfahrungen sämtliche Korrigenden für unverbesserlich hielt, schwor der 42jährige Vagabund dem Alkohol ab, wurde Guttempler, arbeitete sich in einem Bureau wieder hinauf, ging nach einigen Jahren eine glückliche Ehe ein und ist jetzt ein wohlgeachteter badischer Beamter der IV. Gehaltsklasse. Die übrigen 148 damaligen Insassen des Arbeitshauses blieben, wie ich durch Erkundigungen feststellen konnte, der Landstraße treu. Daß aber diese 2 vor dem Schicksal der übrigen bewahrt wurden, vor allem, daß das Wunder vollbracht werden und ein alter völlig verbummelter Landstreicher sich zu einem zuverlässigen badischen Beamten entwickeln konnte, verdanken sie ausschließlich einer sehr gründlichen sachverständigen Auslese und einer tatkräftigen, aber auch recht kostspieligen Fürsorge. Das Gericht kann aber die Besserungsfähigen nicht von den Unverbesserlichen scheiden. Wird nicht gerade der seiner Verantwortung bewußte und menschlich föhlende Richter in der Hoffnung, daß der Strafvollzug doch noch bessernd auf den vermindert Zurechnungsfähigen einwirken könne, aus Mitleid mit dem Rechtsbrecher, der in der Hauptverhandlung einen reuigen Eindruck machte und Besserung gelobte, aus sozialen Rücksichten auf seine schlechte Erziehung und die ungünstigen Verhältnisse, unter denen er aufwuchs, auch dann auf die Anordnung der Unterbringung verzichten, wenn sie im dringenden Interesse der öffentlichen Sicherheit liegen würde? Der *österreichische Vorentwurf* scheint mir die Psychologie des Richters wohl zu verstehen, wenn er in der Begründung meint, „daß sich der Richter zu sehr an die einzelne Tat bei der Strafzumessung halten, daß sein Mitleid sich gegenüber diesen Individuen regen wird, die zum Teil keineswegs durch eine ungewöhnliche kriminelle Energie die strengen Strafen sozusagen herausfordern, und daß dieser Konflikt zwischen Schutzbedürfnis und Vergeltungstrieb nur zu leicht zugunsten der vergeltenden Auffassung gelöst werden wird.“

Man beruft sich bei der Empfehlung der Verwahrung auf unbestimmte Dauer gerne darauf, daß andere Länder ähnliche gesetzliche Bestimmungen erlassen hätten, und daß sich diese bewährten. Tun sie das wirklich? Das *französische* Rezidivistengesetz hat Fiasco gemacht, weil die Richter seine Maßregel zu hart fanden⁸²¹); FREUDENTHAL²⁸⁹) hat in *England* den Eindruck gewonnen, „daß sich dort die bestimmte Strafe mit nachfolgender preventive detention nicht bewährt“ habe, und derselbe Gewährsmann berichtet, daß die Verbrecher in *Neu-Südwaies* höchst selten den Stempel „Gewohnheitsverbrecher“ erhalten: „In den 18 Jahren von

1905—1923 sind nicht mehr als 90 Verbrecher vom Gericht zu Gewohnheitsverbrechern erklärt worden“! Am bezeichneten ist aber das Schicksal des § 65 des *Norwegischen StGB. 1902*. Dieser läßt, wenn der Rechtsbrecher sich mehrerer Verbrechen schuldig gemacht hat, das Gericht den Geschworenen die Frage vorlegen, ob der Täter nach der Art seiner Verbrechen, nach ihren Motiven und der in ihnen sich offenbarenden Gesinnung als besonders gefährlich für die menschliche Gesellschaft oder für das Leben, die Gesundheit und das Wohl Einzelner angesehen werden muß. Fällt die Entscheidung der Geschworenen bejahend aus, so kann im Urteil bestimmt werden, daß der Verurteilte nach Ablauf der ihm zugemessenen Strafe noch weiter im Gefängnisse zurückzuhalten sei, und zwar bis zu dreifacher Dauer seiner Strafzeit, aber nicht über 15 Jahre. Daß diese Bestimmung kaum angewandt wird, wurde wiederholt betont. HAGERUP hob bereits auf der Amsterdamer Vorstandssitzung der I. K. V. 1909 hervor, „daß dieser Artikel bisher ein toter Buchstabe geblieben sei“: „Die Gerichte entschließen sich nicht, den Geschworenen die Gemeingefährlichkeitsfrage wirklich vorzulegen, da man offenbar nicht sicher darüber ist, ob die Stellung einer solchen Frage im Gerichte für das volkstümliche Rechtsbewußtsein annehmbar und verständlich sein wird“⁹⁰⁰). Ein Jahr später teilte HAGERUP in der „Nordischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft“ mit, daß der Paragraph „bis dahin nie in Anwendung gebracht worden sei“¹²¹⁷). Bei den Verhandlungen des norwegischen Kriminalistenvereins 1912¹²¹⁷) wurde die Tatsache abermals erwähnt, und TORP⁸²¹) hat noch in der Begründung zu seinem schwedischen Gesetzentwurf von 1919 wiederholt, „daß die Bestimmung nahezu ohne praktische Anwendung geblieben“ sei. WINGE¹³⁷²) äußerte auf dem internationalen Kongreß der I. K. V. zu Kopenhagen 1913 die Ansicht, die Bestimmung sei deswegen nicht in die Praxis übersetzt worden, weil die gemeingefährlichen Rechtsbrecher, von denen der § 65 spreche, nach allgemeiner Ansicht der norwegischen Psychiater und Juristen durchweg psychisch abnorme Personen seien. Diese jedoch fallen unter die §§ 93 und 56 Norw. StGB. *In diesen Bestimmungen ist das verwirklicht, was unsere Entwürfe für ein kommendes Gesetz vorschlagen.* Der § 56 ermächtigt das Gericht, die Strafe unter das angedrohte Mindestmaß und auf eine mildere Strafart herabzusetzen, wenn jemand bei Begehung der strafbaren Handlung geisteskrank, bewußtlos, oder in der Entwicklung seiner Geisteskräfte zurückgeblieben war, jedoch nicht in dem Maße, daß die Schuld ausgeschlossen war. Der § 39 gibt dem Gericht die Möglichkeit, den wegen Unzurechnungsfähigkeit Freigesprochenen oder wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit zu einer herabgesetzten Strafe Verurteilten, sofern er wegen seines Geisteszustandes für die Rechtssicherheit gefährlich ist, in einem Irrenasyl,

in einer Heil- und Pflegeanstalt oder in einem Arbeitshaus unterzubringen. Das Norwegische Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1902 kennt demnach die *mildere Bestrafung des vermindert Zurechnungsfähigen und Sicherungsmaßregeln gegen ihn im Falle seiner Gemeingefährlichkeit*. Wie haben sich diese Maßregeln bewährt? EVENSON²⁴⁷) hat 1911 auf dem internationalen Kongreß für Kriminalanthropologie in Köln darüber berichtet: In den fast 10 Jahren seit Bestehen des Strafgesetzbuches waren „alles in allem nur 5 Personen nach § 39 in Verwahrung genommen worden“! WINGE¹³⁷²) hat diese Tatsache einige Jahre später auf der I. K. V. in Kopenhagen bestätigt und die Nichtanwendung der gesetzlichen Bestimmungen darauf zurückgeführt, daß dem Lande die zur Verwahrung dieser Rechtsbrecher geeigneten Anstalten fehlten. „Zwar hat man ein paar derartige Leute in einem Arbeitshause, also in einer Zwangsarbeitsanstalt untergebracht, aber das ist eine sehr schlechte Lösung der Frage, denn in die Zwangsbesserungsanstalt gehören sie nicht, und die Zwangsarbeitsanstalt selbst leidet sehr darunter.“ Kurzum: *Norwegen* kennt das unbestimmte Strafurteil gegen gefährliche Verbrecher; es kennt — wie übrigens auch *Dänemark*, wo nach TORPS¹²⁶⁰) Ausspruch alle Welt, Theoretiker und Praktiker, Ärzte und Juristen die Abschaffung dieser Bestimmung verlangen — die Berücksichtigung der minder Schuldhaften im Strafmaß; es kennt auch ihre Verwahrung im Falle sie die Rechtssicherheit gefährden. Praktische Anwendung haben aber diese Bestimmungen bisher so gut wie *nicht* gefunden. —

Nach diesen ungemein belehrenden Erfahrungen ist nicht anzunehmen, daß der *deutsche* Richter von der Unterbringung gemeingefährlicher vermindert Zurechnungsfähiger erheblichen Gebrauch machen werde, zumal in einer Zeit, wo — wie EXNER²⁵⁰) gezeigt hat — die konstant zunehmende Milde der Gerichte die gesetzlich normale Strafe längst zur Ausnahme gemacht hat. „Besonders deutlich wird dies beim schweren Diebstahl: in 97 vH der Fälle, während des Krieges gar in 98 vH, werden „mildernde Umstände“ angenommen. Der Strafsatz, wie er sich in der heutigen Praxis — man kann sagen gewohnheitsrechtlich — herausgebildet hat, lautet nicht mehr „Zuchthaus bis zu 10 Jahren, unter mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 3 Monaten“, sondern vielmehr: „Gefängnis nicht unter 3 Monaten, in besonders schweren Fällen Zuchthaus bis zu 10 Jahren“.

Mit der Anschauung, daß auch nicht die geringste Gewähr für eine *einigermaßen gleichmäßige Anwendung* der Bestimmungen über die verminderte Zurechnungsfähigkeit durch den Richter gegeben werden könne, stehe ich durchaus nicht allein. Auch POLLITZ⁹⁶⁰) bezweifelt, daß sich das Gericht auf Grund einer kurzfristigen Beobachtung entschließen werde, eine so schwerwiegende Maßregel wie dauernde Einsperrung zu

verhängen, und vor allen hat BONHOEFFER¹²⁵⁾ wiederholt Wasser in den Wein der sanguinischen Juristen und Psychiater geschüttet und ernste Zweifel geäußert, „daß die Durchführung des Gesetzes in einem dem tatsächlichen Vorhandensein der verminderten Zurechnungsfähigkeit entsprechenden Verhältnis geschehen wird“. Ja selbst ASCHAFFENBURG⁴⁵⁾ hat noch kürzlich gelegentlich der „Kommissionsberatungen zur Frage der Versorgung asozialer Personen“ in Köln 1925 unter Berufung auf die Erfahrungen mit dem Norwegischen Sicherungsgesetz vor einer Überschätzung der sichernden Maßnahme gewarnt, „da diese in der Praxis nicht angewandt würde, da dem Richter nach dem gegenwärtigen Stande des Vorverfahrens keinerlei genügende Unterlagen für die Beurteilung der Personen zur Verfügung stünden“!

Meine Herren! Nach dem Entwurfe hat das Gericht die Verwahrung der zu milderer Strafe verurteilten und als gemeingefährlich erkannten vermindert Zurechnungsfähigen „anzuordnen“, die Landespolizeibehörde auf Grund der gerichtlichen Entscheidung für ihre Unterbringung zu „sorgen“, diese zu „bewirken“. Der Einfluß der Landespolizeibehörde auf die Dauer der Verwahrung ist aber von Entwurf zu Entwurf *beschnitten* worden. Der *Vorentwurf* 1909 schlägt vor: „Die Landespolizeibehörde bestimmt über die Dauer der Verwahrung und über die Entlassung. Gegen ihre Bestimmung ist gerichtliche Entscheidung zulässig.“ Nach dem *Gegenentwurf* 1911 hat die Landespolizeibehörde „über die Dauer der Verwahrung und über die Entlassung zu bestimmen. Gegen eine die Dauer von 2 Jahren übersteigende Verwahrung ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung *zulässig*; ein zurückgewiesener Antrag kann vor Ablauf von 2 Jahren nicht wiederholt werden.“ In dem *Kommissionsentwurf* 1913 heißt es: „Über die Entlassung bestimmt die Landespolizeibehörde. Soll die Verwahrung über 2 Jahre ausgedehnt werden, so ist die Entscheidung des Gerichtes *von Amts wegen* herbeizuführen. Ordnet das Gericht die Fortdauer der Verwahrung an, hat es zugleich zu bestimmen, nach welcher Frist die Entscheidung von neuem einzuziehen ist.“ Die entsprechende Stelle im *Entwurf* 1919 lautet ähnlich: „Über die Entlassung bestimmt die Landespolizeibehörde. Eine Fortdauer der Verwahrung über 2 Jahre kann *nur* das Gericht anordnen. Ordnet es die Fortdauer an, so bestimmt es zugleich, wann seine Entscheidung von neuem einzuholen ist“. Der *Entwurf* 1925 endlich besagt: „Die Unterbringung in eine Heil- und Pflegeanstalt . . . darf 3 Jahre nur übersteigen, wenn sie das Gericht vor Ablauf dieser Frist *von neuem* anordnet. Ordnet das Gericht die Fortdauer an, so bestimmt es zugleich, wann seine Entscheidung *von neuem* einzuholen ist.“ Sie ersehen aus der Gegenüberstellung der Vorschläge in den verschiedenen Entwürfen, daß der Gesetzgeber sichtlich bemüht ist, einerseits die *Härte* der Verwahrung durch vorläufige zeitliche Beschränkung auf

wenige Jahre zu mildern, andererseits den Rechtsbrecher vor *Willkür* der Verwaltungsbehörde und widerrechtlicher Freiheitsberaubung zu schützen. Mitbestimmend für diese Fassung mag die Absicht gewirkt haben, dem Richter die Bürde der Verantwortung für die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt zu erleichtern und seine Bedenken gegen die Anwendung der Bestimmung fortzuräumen. Nimmt das Gericht an, „daß der Zeitraum von 3 Jahren zur Heilung oder Besserung ausreicht, dann wird es das Gericht der Verwaltungsbehörde überlassen, nötigenfalls eine Verlängerung der Frist anzuregen. Wird die Verwahrung nicht rechtzeitig von neuem angeordnet, dann *muß* die Verwaltungsbehörde den Verwahrten entlassen“, heißt es in der *Begründung*.

Die früheren Entwürfe ließen der Verwaltungsbehörde volle Freiheit, über den Zeitpunkt der *Entlassung* des Verwahrten zu bestimmen. Dagegen wurde von verschiedensten Seiten Stellung genommen. E. SCHULTZE¹²⁷⁾ z.B. betonte „die Gefahr, daß die Behörden ihr Recht mißbrauchen, und daß auf Umwegen wieder sich die Mißstände einschleichen könnten, die der Entwurf (1919) gerade damit, daß er ausdrücklich dem Richter und nur ihm die Anordnung der Verwahrung zuwies, beseitigen wollte . . .“. Der Staatsanwalt MARX⁷⁹⁰⁾ äußerte sich in ähnlichem Sinne: „Ob die Anordnung tatsächlich ausgeführt, ob der Unzurechnungsfähige oder vermindert Zurechnungsfähige auch wirklich verwahrt wird, ist vom Entwurf in das freie Ermessen der Landespolizeibehörde gestellt. Sie hat es in der Hand, ob sie, wenn der vermindert Zurechnungsfähige zunächst eine Strafe zu verbüßen hatte, nachträglich die angeordnete Verwahrung vollziehen will. Das Gericht hat darüber in keiner Weise zu entscheiden. Auch gibt es gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde kein Rechtsmittel an das Gericht, sondern nur an die nächsthöhere Verwaltungsbehörde“. MARX erklärte es für „unzweckmäßig, die Organe zweier ganz getrennter Behördenkreise mit dem Strafvollzuge zu befassen, weil dadurch erfahrungsgemäß leicht bürokratische Reibungen entstehen“, und E. SCHULTZE hob gleichfalls hervor, „wie bedenklich es ist, bei der Durchführung der Verwahrung zwei verschiedenen und zudem so verschiedenen Behörden eine Entscheidung einzuräumen“. MARX sprach sich daher dafür aus, auch den Vollzug der Verwahrung im Machtbereiche der Justiz zu belassen; „nur ein Gericht darf die Verwahrung anordnen, nur ein Gericht darf deren Beendigung herbeiführen“ erklärte auch E. SCHULTZE. Der *Entwurf* 1925 hat sich zwar diese Ansicht nicht zu eigen machen können, andererseits aber auch die dringende Gefahr nicht verkannt, daß die Verwaltungsbehörde den Zustand des Verwahrten anders beurteilen könne als das Gericht und der Schutz der öffentlichen Sicherheit dadurch beeinträchtigt werde. Aus diesem Grunde wurde im § 49 Abs. I bestimmt, daß vor Ablauf der gesetzlichen 3jährigen oder der vom Gericht bestimmten verlängerten

Frist der Verwahrte nur mit Zustimmung des Gerichtes entlassen werden darf.

Die Unterbringung durch Gerichtsbeschluß soll demnach auf 3 Jahre stattfinden; eine längere Verwahrung kann nur dadurch erfolgen, daß sie das Gericht entweder aus eigener Initiative oder auf Anregung der Verwaltungsbehörde von neuem anordnet; unterbleibt die Verlängerung der Frist, so hat die Verwaltungsbehörde den Verwahrten sofort zu entlassen; vor Ablauf der 3jährigen Unterbringung kann die Entlassung nur mit Zustimmung der Gerichte erfolgen. Das Gericht ist aber nicht in der Lage, über die „Heilung“ oder „Besserung“ des wegen seines „auf ererbter Anlage beruhenden krankhaften Dauerzustandes“ Verwahrten *eigene* Beobachtungen und Untersuchungen anzustellen. Oder soll etwa vor Ablauf der 3jährigen Frist ein Mitglied des Gerichtes den Fall von neuem bearbeiten, über ihn berichten und das Gericht einen Termin in der Heil- und Pflegeanstalt abhalten, um über das weitere Schicksal des Verwahrten zu bestimmen? Wird es nicht vielmehr sich damit begnügen müssen, was ihm die Verwaltungsbehörde übermittelt und damit in völlige Abhängigkeit von ihr geraten? Wird das Gericht die Entlassung des Verwahrten vor Ablauf der Frist abzulehnen wagen, wenn die Organe der Verwaltungsbehörde bescheinigen, daß der Verwahrte „geheilt“ oder so weit „gebessert“ sei, daß eine längere Zurückhaltung nicht nötig sei? Wird das Gericht vor Ablauf der 3jährigen Frist — von Ausnahmen abgesehen — aus *eigener* Entschliebung für ihre Verlängerung in dem Umfange Sorge tragen, wie es den Interessen der Allgemeinheit entspricht? Wird die Verwaltungsbehörde die *Anregung* auf weitere Sicherung des Gemeingefährlichen geben, wenn das Gericht sie zu versäumen droht? Sie sehen, *die Garantien*, daß die Unterbringung des gemeingefährlichen vermindert Zurechnungsfähigen, „solange es der Zweck der Anordnung erfordert“ (§ 46, Abs. 2), wirklich erfolgen werde, *sind äußerst dürftig*. Besonders wird die Verwaltungsbehörde schon aus *finanziellen* Gründen geneigt sein, die Zahl der Verwahrten tunlichst zu beschränken, und zwar um so mehr, je weniger die Vermögenslage der Länder eine so kostspielige Einrichtung gestatten wird. Damit komme ich zur *Kostenfrage*.

Meine Herren! v. HENTIG⁴²⁵⁾ schrieb kürzlich: „Welchen Begriff macht sich der Entwurf von einer Sicherungsanstalt, ihrer Leitung und ihrem Betrieb? Will man das neue Strafgesetzbuch fertig stellen und dann anfangen, die Konstruktion und Funktion seiner wichtigsten neuen Maßregel zu überlegen? Dieses Verfahren mutet naiv an . . . Mir scheint, daß die Achtlosigkeit, mit der man Maßregeln vorschlägt, deren Handhabung völlig im Dunkeln liegt, nicht sehr für die klare Erkenntnis der ungeheuren praktischen Bedeutung der Sicherungsmaßnahmen spricht“. ASCHAFFENBURG⁴⁷⁾ zwar erscheint die Lösung der

Schwierigkeit „nicht allzu schwer“. „Es müssen eben Sonderanstalten eingerichtet werden . . . Sonderanstalten, die eine Art Zwischending zwischen Gefängnis und Irrenanstalt darstellen müßten“. Gerade in der Schaffung der „Zwischenanstalten“ scheint mir aber die Schwierigkeit zu liegen. Ebenso wenig wie man eine Volksschule durch eine Verfügung von heute auf morgen in ein Gymnasium verwandeln kann, ebenso wenig vermag ein neues Gesetz eine Strafanstalt ohne weiteres in eine „Heil- und Pflegeanstalt“ für gemeingefährliche vermindert Zurechnungsfähige umzugestalten: Für ihre Leitung ist nicht jeder beliebige Irrenarzt geeignet, der seine Erfahrungen fast ausschließlich an chronisch Geisteskranken gesammelt hat, sondern nur auserlesene Kräfte; das Personal muß für die besonders schwierige „individualisierende Behandlung“ gründlich geschult sein; einschneidende bauliche Veränderungen der Anstalt werden nicht zu umgehen sein — sonst würde die Schöpfung auf einen „Etikettenschwindel“ hinauslaufen. Die Einrichtung solcher Anstalten erfordert naturgemäß außerordentliche finanzielle Opfer. ASCHAFFENBURG⁴⁷⁾ meint allerdings, die Schaffung der Zwischenanstalten könne „fast ohne Kosten“ geschehen; „da ja ein erheblicher Teil der jetzt in den gewöhnlichen Gefängnissen untergebrachten Psychopathen nur an Sammelstellen untergebracht werden muß, aber *kein neuer Platz* benötigt wird, so wird die Frage gegenstandslos, ob erst Gefängnis, dann Sicherungsanstalt oder gar die umgekehrte, ob jemand nach der Unterbringung in einer Bewahrungsanstalt trotz eingetretener Besserung oder bei völliger Aussichtslosigkeit der Behandlung eine vorher zeitlich bestimmte Strafe verbüßen soll.“ Ich halte diese Auffassung — vorausgesetzt, daß von der Verwahrung vermindert Zurechnungsfähiger für die Dauer ihrer Gefährlichkeit einigermaßen Gebrauch gemacht wird — für einen *fundamentalen Irrtum*. ASCHAFFENBURG ist zwar überzeugt, „daß die Zahl der Personen, die der Unterbringung bedürfen, sehr groß sein wird“, „aber nicht nennenswert größer als die Zahl der zur Zeit in den Strafanstalten und Arbeitshäusern untergebrachten“. Es liegt aber auf der Hand, daß sich in Strafvollzug und in Nachhaft jeweils nur ein *Bruchteil* der künftig zu Verwahrenden befindet, und daß daher die Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalten sich auf einen sehr viel größeren Personenkreis erstrecken würde, falls sie wirklich so lange dauert, als es der Zweck der Anordnung erfordert. Ich teile deshalb die Ansichten KROHNES⁶²¹⁾, der sich in einem Referate auf der I.K.V. 1911 folgendermaßen aussprach: „Darüber, daß diese im Vorentwurf vorgesehenen Maßnahmen mit den jetzt in den Bundesstaaten vorhandenen Strafvollzugseinrichtungen nicht durchzuführen sind, darüber ist doch wohl kein Zweifel. Ebenso wenig darüber, daß sehr viel Geld aufgewendet werden muß, um die erforderlichen Einrichtungen und Änderungen zu schaffen. Hat sich denn schon jemand die Mühe ge-

geben, die Kosten auch nur überschläglich zu berechnen? Glaubt man wirklich, daß sich im Deutschen Reiche, vom größten bis zum kleinsten Staate, ein Finanzminister finden wird, der das Geld zum Umbau alter oder zur Einrichtung neuer Anstalten hergeben wird, um dieses Anstaltensystem durchzuführen? Und wenn ein Finanzminister so gutmütig wäre, die Summen dafür in den Etat einzustellen, würden die Landesvertretungen sie bewilligen? Die Kosten, welche der Kampf gegen das Verbrechen und die rechtsbrecherischen Elemente erfordert, sind so enorm, daß die Regierungen und Parlamente jede neue Vermehrung mit mehr als kritischen Blicken betrachten werden.“ Und ähnlich äußerte sich POLLITZ⁹⁶⁰) auf dem 31. JT.: „Alle Reformideen auf unserem Gebiet müssen aber, wenn sie überhaupt in die Wirklichkeit treten sollen, mit den vorhandenen Faktoren und Institutionen rechnen, und es würde einen bedauerlichen Mangel an kriminalpolitischem Blick und Sehweite bedeuten, wenn man von einer Neuorientierung des Strafgesetzes mit einem Schlage eine umfangreiche Neugestaltung aller dazu gehörigen Institutionen erwartete. Wer lange im praktischen Strafvollzuge gestanden hat, weiß aus mancherlei Erfahrungen, daß wohl in allen Staaten nicht allzuviel Neigung besteht, für eine zwar überaus wichtige, aber so wenig erfreuliche und dankbare Aufgabe, wie der Strafvollzug sie bedeutet, große Mittel aufzuwenden. Diese Erfahrung muß dazu führen, die Forderungen an Neuorganisationen zu mäßigen und soweit als möglich an das Gegebene anzuknüpfen.“ Die Erfahrungen, die man in anderen Ländern mit weit weniger kostspieligen Reformen des Strafvollzuges gemacht hat, sollten uns eine Mahnung sein, unsere Erwartungen an eine sachverständige und wirksame Ausgestaltung unseres Strafwesens nicht allzu hoch zu spannen. Die Vorschriften über den Vollzug der Strafen in Einzelhaft des *französischen* Gesetzes von 1875 und des *italienischen* Strafgesetzbuches von 1889 sind heute noch nicht durchgeführt, weil die Staatsfinanzen nicht erlaubt haben, dafür die erforderlichen Einrichtungen zu treffen⁶²¹), und das gleiche Schicksal hatte ein schon im Jahre 1879 ausgearbeiteter Entwurf zu einem *deutschen* Strafvollzugsgesetz, der bereits im Bundesrate scheiterte, da die Durchführung der als Regel in Aussicht genommenen Einzelhaft Aufwendungen in der Höhe von rund 100 Millionen Mark erforderte³²²). Wenn das *reiche* Deutschland diese *bescheidene* Neuerung aus finanziellen Gründen nicht durchzuführen vermochte, so verstehe ich nicht, wie das *verarmte* und mit stets wachsenden Reparationskosten über seine Leistungsfähigkeit belastete Reich die Mittel für die *ungeheuren Umwälzungen* aufbringen soll, die von den Verfassern der Entwürfe vorgeschlagen werden. Wer sich im Kampf der Meinungen ein klares nüchternes Urteil bewahrt hat, wird daher die stärksten Zweifel hegen müssen, daß der verarmte Staat in der Lage sein wird, zweckentsprechende Anstalten für gemindert Zu-

rechnungsfähige zu schaffen. KOHLRAUSCH⁵⁹⁰) hält diesen Weg des Entwurfes 1919 aus finanziellen Gründen für ungangbar; der Ministerialrat HANS MAIER⁷⁶⁸) meint bei der Erörterung des Entwurfes eines Verwahrungsgesetzes: „Bei der Kostenfrage dürften sich noch die erheblichsten Bedenken seitens der Regierungen und Parlamente gegen den Entwurf erheben“; auch MÖNKEMÖLLER⁸⁸³) betont zu der Frage der Verwahrung Asozialer: „Jetzt stehen noch recht viele dem neuen Verfahren zweifelnd und ablehnend gegenüber, weil sie von diesem Unternehmen . . ., das eine so große Anzahl von Personen auf so unabsehbare Zeit einer Anstaltsbehandlung teilhaftig werden lassen will, eine ungeheure pekuniäre Belastung der Allgemeinheit befürchten“, und EBERMAYER²²³) glaubt bereits raten zu müssen, nicht die ganze Strafrechtsreform an den Kosten für die sichernden Maßnahmen scheitern zu lassen, sondern lieber die Vorschriften über Maßregeln der Besserung und Sicherung einstweilen zu suspendieren. Ja, aber auch der *Gesetzgeber* selbst hegt offenbar starke Zweifel, daß die Vorschläge finanziell durchführbar seien; *im Entwurf* 1919 heißt es in einer bescheidenen Fußnote: „Inwieweit die Finanzlage des Reiches und der Länder eine Verwirklichung der Vorschläge des Entwurfes auf diesen Gebieten zulassen wird, bedarf noch besonderer Prüfung.“ Wäre es nicht zweckmäßiger gewesen, bevor man Vorschläge zu einem neuen Gesetz machte, sie *erst auf ihre praktische Durchführbarkeit zu prüfen?*

Meine Herren! Wir haben Zweifel geäußert, ob der Richter von den sichernden Maßnahmen gegen gemeingefährliche vermindert Zurechnungsfähige erheblichen Gebrauch machen werde; wir haben gezeigt, daß kaum Garantien gegeben sind, daß der Verwahrte so lange zurückhalten werde, wie es der Zweck der Anordnung erfordert; wir haben die Befürchtung ausgesprochen, daß das Reich und die Länder außerstande sein werden, die „Zwischenanstalten“ so einzurichten und auszubauen, wie es nötig sein wird, wenn die Schöpfung nicht auf „Etikettenschwindel“ hinauslaufen soll. Mit diesen Feststellungen treten wir der Ansicht KROHNES⁶²¹) bei, der über das Strafvollzugssystem des Vorentwurfes gelegentlich aussprach: „*Würde es wider Erwarten Gesetz, dann stände es auf dem Papier.*“ Wenn aber der praktische Erfolg der geplanten Bestimmungen sein sollte, daß die vermindert Zurechnungsfähigen — soweit sie überhaupt vom Richter erkannt werden — zwar milder bestraft, aber nur ausnahmsweise in Heil- und Pflegeanstalten untergebracht und für die Dauer ihrer Gefährlichkeit zurückgehalten würden, *so wäre das wesentliche Ziel des vorgeschlagenen Gesetzes nicht erreicht.* Denn „die praktische Hauptsache“ — schreibt KAHL^{519, 516}) — „ist die Sicherung. Darin trägt das angestrebte Sonderrecht den Zug des außerordentlichen Ernstes empfindlicher Strenge. Es stellt dem Übeltäter eine Behandlung in Aussicht, welche in ihren Wirkungen fühlbarer sein kann als die Strafe selbst.“

Daß die Bestimmungen des Entwurfes auf keinen Fall in einem der ungeheuren Verbreitung der vermindert Zurechnungsfähigen unter den Rechtsbrechern entsprechenden Verhältnis durchgeführt werden wird, hat KAHL⁵¹⁵) späterhin wohl selbst erkannt. Hatte er früher einmal betont: „Die Strafe muß der Schuld entsprechend sein. Um der menschlichen Unvollkommenheit und um der Barmherzigkeit willen können Staat und Gesellschaft ertragen, wenn im Einzelfalle Strafe geringer ist als Schuld. Nicht zu ertragen wäre, wenn gegen eine bestimmte Verbrecherklasse grundsätzlich allgemein und bewußt eine die Schuld übersteigende Strafe ausgesprochen werden müßte“ — so mußte er sich späterhin von der *Unerreichbarkeit* dieses Zieles überzeugen. Es blieb nur übrig, die ausdrückliche Anerkennung der vermindert Zurechnungsfähigen im Gesetz wegen ihrer ungeheuren Verbreitung und schwierigen Feststellbarkeit fallen zu lassen und an Stelle der obligatorischen die *fakultative* Berücksichtigung der minder Schuldhaften einzuführen, d. h. es dem Ermessen des Richters zu überlassen, ob er die geminderte Zurechnungsfähigkeit eines Rechtsbrechers im Strafmaß zum Ausdruck bringen wolle oder nicht. Diesen Weg schlug KAHL^{519, 522, 524}) ein; eine Reihe von Psychiatern: ASCHAFFENBURG⁴⁹), E. SCHULTZE¹¹³⁵), REISS^{1010, 1011}) und schließlich der *deutsche Verein für Psychiatrie*¹¹³⁴) folgten seinem Vorschlage. Mit der Einführung der fakultativen Berücksichtigung der vermindert Zurechnungsfähigen im Strafgesetzbuch wäre die unvermeidliche Ungleichheit in der Anwendung der vorgeschlagenen Bestimmungen *amtlich sanktioniert*, gleichzeitig aber auch das Strafmaß abgeschafft. Die Entwürfe haben sich bisher gescheut, diesen Schritt zu tun, und ich bezweifle, ob er dem Rechtsbewußtsein des Volkes entsprechen würde.

Meine Herren! Es wird immer eine undankbare Aufgabe sein, einem Gesetze die Prognose zu stellen. Ich brauche Sie nur an die Bekämpfung der Trunksucht und ihrer Folgezustände vermittels gesetzlicher Maßregeln zu erinnern, um zu zeigen, wie selbst die an einen so klaren und leicht feststellbaren Tatbestand gebundenen Bestimmungen entgegen jeder Erwartung nicht angewandt werden. Selbst der als Radikalmittel für die zwangsweise Heilung der Trunksucht mit großem Optimismus begrüßte Entmündigungsparagraph kommt so selten in Anwendung, daß man sagen darf, die daran geknüpften Hoffnungen seien kläglich gescheitert. Niemand wird daher mit Bestimmtheit voraussagen dürfen, wie sich die Anwendung der vorgeschlagenen Bestimmungen in der Rechtspraxis gestalten wird. Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit darf aber jetzt schon angenommen werden: *weder werden die vermindert Zurechnungsfähigen eine nur einigermaßen gleichmäßige Berücksichtigung im Strafmaße finden, noch wird auf eine nennenswerte Ausmerzung der schwierigen Elemente aus dem Strafvollzuge zu rechnen sein, noch*

wird eine Gewähr dafür bestehen, daß dem wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit milder bestraften Rechtsbrecher die sachgemäße Behandlung und Verwahrung zuteil werde, die im Interesse der Rechtssicherheit verlangt werden muß. So berechtigt auch die Forderung ist, jeden Übeltäter im Strafmaß nach seiner Individualität zu behandeln, so aussichtslos ist es auch, sie zu erfüllen. Bei der Unmöglichkeit, die Persönlichkeit des Rechtsbrechers im durchschnittlichen Strafverfahren zu erfassen und bei der Mannigfaltigkeit der Individualitäten der Richter wird *Wesensgleiches verschiedenartig bewertet, Verschiedenes als wesensgleich behandelt werden*. Ich bin gewiß der letzte, der die Mängel unseres geltenden Rechtes verkennt. Immerhin, im geltenden Recht ist die Schwere der Strafe an gewisse *objektive* Merkmale der Tat gebunden. Künftig soll sie von dem *subjektiven* Ermessen eines Richters abhängig sein, der nach Ansicht unserer führenden Strafrechtslehrer zur Beurteilung der Individualität des Täters unfähig ist! Kann man LENZ⁶⁵⁴) widersprechen, wenn er sagt: „Die Individualität des *Richters*, aber nicht des *Gerichteten* werden wir derart aus dem Urteil erkennen“? Hat nicht ASCHAFFENBURG²⁰) vollkommen klar gesehen, als er warnend voraussagte, daß der subjektiven Auffassung des Richters ein Spielraum gegeben werden würde, „der von Strafkammer zu Strafkammer, von Ort zu Ort wechselnd, wohl *ein einheitliches Gesetz, aber keine einheitliche Handhabung des Gesetzes gestatten würde*“? Muß man nicht HÖGEL⁴⁵⁷) rechtgeben, wenn er prophezeit: „Mit der Einführung des Begriffs der Minderwertigkeit in das Strafrecht würde an Stelle der Rechtspflege *blanke Willkür* treten“?

Meine Herren! Wenn meine Ausführungen Sie überzeugt haben, so werden Sie mich fragen: Wie konnten sich die Psychiater mit einem solchen Nachdruck für die Berücksichtigung der vermindert Zurechnungsfähigen im künftigen Rechte einsetzen? Das ist in der Tat auch nur *geschichtlich* zu verstehen. Als der Psychiater JOLLY⁵⁰⁶) im Jahre 1887 von neuem die Forderung erhob, stand die Psychiatrie noch ganz in dem Banne des GRIESINGERSCHEN Lehrsatzes: „Geisteskrankheiten sind Gehirnkrankheiten“. Man kannte nicht den grundsätzlichen Gegensatz zwischen den echten geistigen Störungen — den auf anatomischen Veränderungen des Gehirns beruhenden Prozessen — und den Psychopathien — den pathologischen Variationen der Norm. Neurasthenie und Hysterie galten ebenso wie Paralyse und Dementia praecox als Äußerungen materieller Krankheitsvorgänge im Gehirn und wurden dieser Anschauung entsprechend auch nicht durch psychische Beeinflussung, sondern mit elektrischen Strömen und Arzneien behandelt. Noch im Beginn des Jahrhunderts lehrte NISSL⁹¹⁵), daß die Hysterie eine Erkrankung des Gehirns sei; lediglich unsere primitiven Untersuchungsmethoden hätten es bisher verhindert, ihr anatomisches Substrat, wie etwa das der

Paralyse, nachzuweisen. Galten demnach die pathologischen Variationen der Norm als wenn auch weniger sinnfällige Äußerungen von Gehirnerkrankheiten, so war es nur folgerichtig, daß die Psychiater ihre Berücksichtigung im Strafmaße verlangten, und sie konnten das um so eher tun, als die Kriminalpsychologie noch in den Kinderschuhen stak und man keine Ahnung von der ungeheuren Verbreitung dieser Zustände in dem Verbrechertum hatte. ASCHAFFENBURG¹⁹⁾, CRAMER^{164,169)}, LEPPMANN⁶⁶⁵⁾ usw. konnten daher mit gutem Recht in der Feststellung der „Krankhaftigkeit“ dieser Zustände einen sicheren Schutz gegen eine mißbräuchliche Anwendung des Begriffes der geminderten Zurechnungsfähigkeit sehen. „Nur bei demjenigen darf eine Herabsetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit angenommen werden, bei dem der Zustand auf *krankhafter* Grundlage beruht“ — äußerte sich ASCHAFFENBURG¹⁶⁾ in der Diskussion auf der Stuttgarter Tagung der I. K. V. 1904 — „deshalb halte ich es für wünschenswert, daß die pathologische Entstehung des Zustandes möglichst durch die Bezeichnung selbst *klargestellt* wird.“ Und der Vorentwurf 1909 durfte, auf diesen Anschauungen fußend, die Bedenken besonnener Juristen mit den Worten zerstreuen: „Die Beschränkung auf gewisse *krankhafte* Zustände des geistigen und intellektuellen Lebens schließt eine mißbräuchliche Anwendung auf gewisse sittliche Verirrungen geistig gesunder Menschen, soweit dies überhaupt möglich ist, aus“ . . . „Aber immer wird eine *Krankheit*, also ein abnormer pathologischer Zustand des Geistes vorausgesetzt und damit alles ausgeschlossen, was nicht als krankhaft angesehen werden kann.“ Seither haben sich jedoch die Anschauungen der Psychiater vollkommen gewandelt. Man hat erkannt, daß das eigentliche Gebiet der verminderten Zurechnungsfähigkeit in den individuellen Variationen der Norm liegt, und daß die Entscheidung, ob diese als „Kranke“ zu bezeichnen sind, auf eine *Bewertung*, d. h. auf subjektives Ermessen hinausläuft. Diese Ansicht vertritt jetzt auch ASCHAFFENBURG⁴⁷⁾. Ja, er selbst will als „krank“ nur einen kleinen, praktisch unwesentlichen Teil der vermindert Zurechnungsfähigen gelten lassen, etwa die Übergangsstadien zum Greisenblödsinn, die erheblich Schwachsinnigen, die Epileptiker, die schon deutliche Spuren der Gemütsverödung und des Intelligenzschwundes zeigen. „Den größten Teil der vermindert Zurechnungsfähigen aber stellen die charakterologischen Abweichungen, die sich ohne scharfe Grenze den schon innerhalb der Gesundheitsbreite liegenden Charakterspielarten nähern“, und diese läßt ASCHAFFENBURG jetzt *nicht* mehr als „krank“ gelten. Es ist daher ganz folgerichtig, wenn ASCHAFFENBURG⁴⁹⁾ „nicht recht einsehen kann, daß der Zusatz ‚krankhaft‘ bei Störung der Geistestätigkeit nötig ist“ und meint, es genüge, im § 17, E. 1925 „Störung der Geistestätigkeit“ zu setzen. Nichts beleuchtet den Umschwung in

den grundlegenden Ansichten der Psychiater überzeugender als diese Wandlung in den Anschauungen ASCHAFFENBURGS. Als die Juristen sich gegen die Einführung des Begriffes der verminderten Zurechnungsfähigkeit in das Strafgesetzbuch sträubten, weil sie fürchteten, er könne auf „gewisse sittliche Verirrungen geistig gesunder Menschen“⁽¹²⁹²⁾ mißbräuchlich angewandt werden, suchten die Psychiater durch die Versicherung, es handle sich ja ausschließlich um *krank*e Menschen, beruhigend auf sie zu wirken, und jetzt soll diese Schranke ganz fortfallen, und auch der *normale* Mensch als vermindert zurechnungsfähig oder gar als unzurechnungsfähig milder bestraft oder freigesprochen werden dürfen! Man fragt sich wirklich, ob ein Gesetz, das — wie GRAF ZU DOHNA²¹²⁾ hervorhob — die Möglichkeit gibt, „einen Mord mit der Todesstrafe oder mit 3 Mark Geldstrafe zu bestrafen“, und das, wie ASCHAFFENBURG will, den Begriff „krankhaft“ als Voraussetzung für die Unzurechnungsfähigkeit streichen soll, ob nicht ein solches Gesetz das freie Ermessen des Richters in einer Weise überspannt, daß eine einigermaßen gleichmäßige Rechtsprechung zu einer *Illusion* wird. Wozu bedarf es dann noch eines Gesetzbuches mit 384 Paragraphen? Ein Richter mit einem derartigen freien Ermessen ist ein *Kadi*, und ein *Kadi* bedarf keines geschriebenen Gesetzes. Ob allerdings gerade die Gegenwart der geeignete Zeitpunkt ist, aus unserem Richter einen *Kadi* zu machen, wird in der letzten Vorlesung noch zu besprechen sein.

C. Vorschläge.

XXIX. Vorlesung.

Rückblick und Ausblick. — Ideale Vorschläge: Unbestimmte Verurteilung, Reform des Strafvollzuges, Sicherung der Gemeingefährlichen durch ein Sicherungsgericht.

Meine Herren! Werfen wir zum Schluß noch einen kurzen Blick auf die Überfülle der Literatur über die verminderte Zurechnungsfähigkeit und die endlosen Diskussionen über die Zweckmäßigkeit ihrer besonderen Berücksichtigung in einem neuen Strafgesetzbuch zurück, so muß es uns mit schmerzlichem Bedauern erfüllen: welche Mühe und Arbeit, wieviel ernstes Streben ist hier nutzlos vertan worden! Die anfänglich mit sachlicher Begründung immer wieder betonten ernstesten Bedenken gegen die Einführung dieses unendlich dehnbaren und vieldeutigen Begriffes in das Gesetz fielen der Dialektik einiger gewandter Juristen und Psychiater zum Opfer. Daß Männer wie v. LISZT und ASCHAFFENBURG, die mit Entschiedenheit dem Strafrichter die Fähigkeit abgesprochen hatten, die Persönlichkeit des Beschuldigten erfassen und beurteilen zu können, nicht mit allem Nachdruck gegen den Vorschlag protestierten, dem Strafrichter die Entscheidung über die Verwahrung der gemeingefährlichen vermindert Zurechnungsfähigen zu übertragen, ist schwer verständlich. Betrachteten sie etwa die Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit in das künftige Strafgesetzbuch als ein billiges Kompromiß, als eine unvermeidbare Etappe in der Erreichung ihrer ursprünglich viel weiter gesteckten Ziele? Hofften sie, daß aus dem unvermeidbaren Zusammenbruche unserer Rechtsprechung ihr eigentliches Ideal, die Abschaffung des Strafmaßes, erwachsen werde? Jedenfalls entwickelte sich unter dem suggestiven Einflusse besonders von KAHL auf juristischer und von ASCHAFFENBURG auf psychiatrischer Seite eine geflissentliche Verdrängung aller Bedenken, die man bisher gegen die besondere Berücksichtigung der Grenzzustände im Strafgesetzbuch vorgebracht hatte. Muß es nicht in hohem Maße überraschen, daß trotz der auf breitester Grundlage aufgebauten Vorarbeiten für das neue Strafgesetzbuch der Verbreitung der verminderten Zurechnungsfähigkeit unter den verschiedenen Gruppen unserer Rechtsbrecher überhaupt nicht gedacht wurde? Wenn ein beliebiges Gemeinwesen, etwa eine Stadt, eine Einrichtung von weittragender Bedeutung und erheblichen

Kosten plant, etwa den Bau einer Schule oder eines Krankenhauses, so pflegt sie nach der Bedürfnisfrage im allgemeinen die im besonderen aufzuwerfen und genaue statistische Erhebungen über den erwarteten Zustrom an Schülern oder an Kranken anzustellen, um den erforderlichen Umfang der geplanten Einrichtung zu erfassen und einen Kostenvoranschlag aufstellen zu können. Die so unendlich naheliegende, ja eigentlich selbstverständliche Frage nach der Verbreitung der geistig Mangelhaften, der Gemeingefährlichen und Sicherungsbedürftigen unter den Rechtsbrechern wurde jedoch von den Verfassern der Entwürfe kaum gestreift; nur der Vorentwurf berührte sie einmal flüchtig und beantwortete sie mit einem Mangel an Sachkenntnis, der die Ahnungslosigkeit des Gesetzgebers für die Tragweite des Gesetzes erkennen läßt. Als Vorarbeit für die Entwürfe entstand das monumentale Werk: die vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, dessen wissenschaftliche Bedeutung für den Strafrechtler gewiß nicht angetastet werden soll. Wäre aber nicht von weit größerer Bedeutung als die Auseinandersetzungen über das Strafrecht von Montenegro, Monaco und Costa Rica eine gründliche Untersuchung über die Häufigkeit und Verbreitung der seelischen Mängel unter unseren Gesellschaftsfeinden gewesen? Würde eine Kommission von Strafrichtern, Irrenärzten und Strafanstaltsbeamten beauftragt worden sein, sich auf Grund gemeinschaftlicher Prüfung von Insassen der Fürsorgeanstalten, Gefängnisse, Zuchthäuser und Korrigendenanstalten, vielleicht auch von in Freiheit befindlichen Vertretern tiefstehender Berufe, der Wanderarbeiter, Saisonarbeiter und Notstandsarbeiter klar zu werden, wieviele dieser Personen nach den geplanten Bestimmungen als vermindert Zurechnungsfähige milder bestraft, wieviele im ordentlichen Strafvollzuge individualisierend behandelt oder in besondere Abteilungen oder Anstalten verbracht, wieviele nach überstandener Strafe einer Schutzaufsicht überwiesen oder dauernd in Sicherungsanstalten verwahrt werden müßten? — dann würden die ungeheuren Ziffern den Gesetzgeber von der Richtigkeit der Ansicht des erfahrenen und nüchternen früheren Leiters des preußischen Gefängniswesens überzeugt haben, daß eine einigermaßen gleichmäßige Durchführung dieser Pläne eine Umwälzung des gegenwärtigen Strafvollzugs und die Errichtung zahlloser Spezialanstalten zur Voraussetzung haben würde, d. h. eine Belastung des Staatsäckels, die auch ein so reiches Land, wie das Deutschland vor dem Kriege war, nicht hätte tragen können. Diese wesentliche Vorfrage wurde aber kaum gestreift; man verbreitete sich in langen akademischen Diskussionen über den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit und die Notwendigkeit, mindere Schuld vom Standpunkte der Gerechtigkeit auch milder zu strafen, und blieb sich im unklaren über die Verbreitung dieser Zustände unter unseren Rechts-

brechern und über die Tragweite der geforderten gesetzlichen Bestimmungen. Die anfänglichen Bedenken der besonnenen Juristen und Psychiater wurden unter dem bestimmenden Einflusse stürmischer Befürworter eines „fortschrittlichen“ Strafrechts überstimmt, und so wurden schließlich die Ergebnisse der auf unzureichenden Grundlagen erfolgten Beratungen von den Verfassern der Entwürfe als unumstößliche Richtlinien übernommen. Freilich nicht ganz; denn die Entwürfe suchen zu vermitteln zwischen zwei Rechtsschulen, die auf grundverschiedenen Weltanschauungen aufbauen, und tragen daher alle Schwächen eines Kompromisses an sich. Sie halten fest an der Vergeltung als Zweck der Strafe, fordern aber gleichzeitig „Sicherungsmaßnahmen“ nach gebüßter Schuld; sie verlangen für alle Rechtsbrecher gleichmäßige Übelzüfugung im Strafvollzug, daneben aber individualisierende Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit; sie müssen auch künftig mit der mangelhaften kriminalpsychologischen Ausbildung des Richters und Strafvollzugsbeamten rechnen und fordern daher von ihnen Aufgaben, denen sie nicht gewachsen sind.

Kurzum: Die Ziele, die sich die Entwürfe gesetzt haben, Berücksichtigung der vermindert Zurechnungsfähigen als minder Schuldhafte im Strafmaß, Rücksicht auf ihre individuelle Eigenart im Strafvollzuge, Schutzaufsicht bzw. Unterbringung der Gemeingefährlichen in einer Heil- und Pflegeanstalt, „solange als es der Zweck der Anordnung erfordert“ — *auf diese Weise sind sie nicht zu erreichen*. Es fragt sich daher: Gibt es überhaupt eine Möglichkeit, diese Forderungen zu erfüllen?

Meine Herren! Wenn wir nach kritischer Stellungnahme zu den Vorschlägen in den Entwürfen nunmehr selbst untersuchen wollen, in welcher Weise wir ihre Ziele zu erreichen oder wenigstens ihnen nahezukommen vermögen, so können wir *zwei* Wege einschlagen. Der eine steckt sich ein *Ideal* als Ziel, der andere führt zu *praktisch Erreichbarem*. Bleiben wir uns dessen bewußt, daß wir etwas, wenigstens unter gegenwärtigen Verhältnissen Unmögliches erstreben, so können wir zunächst das Ideal verfolgen, um dann späterhin zu prüfen, was von seinen Forderungen praktisch erfüllbar ist.

Gesetzt den Fall: in einem freien, geordneten und wohlhabenden Staatswesen würde ein von allem Ballast historischer Traditionen freier Gesetzgeber vor die Aufgabe gestellt werden, auf Grund reicher wissenschaftlicher und praktischer Erfahrung die Behandlung der Rechtsbrecher im Strafrecht und Strafvollzug und die Sicherung der Allgemeinheit vor Rechtsbrüchen gesetzlich zu regeln, so würde er vielleicht folgende 3 Leitsätze zur Grundlage seiner Reform machen dürfen:

1. Mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit im richterlichen Verfahren, die Persönlichkeit des Rechtsbrechers zu erfassen und seiner Schuld ent-

sprechend gerecht zu strafen: Verurteilung innerhalb eines weiten Strafrahmens.

2. Reform des Strafvollzugs. Ausbau der Strafanstaltseinrichtungen und Ausbildung des Personals als Voraussetzung zur psychologischen Erfassung der verbrecherischen Persönlichkeit und ihrer individualisierenden und gerechten Behandlung und Besserung.

3. Schaffung einer richterlichen Behörde, eines Sicherungsgerichtes, die über die Sicherungsbedürftigkeit Gemeingefährlicher entscheidet.

Lassen Sie mich, bereits Besprochenes noch einmal streifend, diese 3 Leitsätze näher erörtern:

Meine Herren! Über die Unfähigkeit des Richters, den Charakter des Rechtsbrechers zu erkennen, ist man sich einig. Von allen Seiten, von den Juristen der klassischen sowohl wie der modernen Schule, von den Psychiatern wie von den Strafvollzugsbeamten wurde seit Beginn der Erörterungen über die Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit in das Strafrecht immer wieder mit seltener Einmütigkeit betont, daß der jetzige Richter nicht imstande sei, die Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit im Strafverfahren zu erkennen, und daß daher die Voraussetzung für die Einführung des Begriffs eine gründliche psychologische Ausbildung des Richters sei. Bisher ist aber nicht das geringste getan, diese Voraussetzung zu schaffen; vielmehr hat der junge Jurist an den meisten deutschen Universitäten nicht einmal die Gelegenheit, sich eine Übersicht in der Kriminalpsychologie zu verschaffen, geschweige denn sich darin auszubilden. Das Unvermögen des Richters, kriminalpsychologische Tatbestände richtig zu beurteilen, beruht aber nur zum Teil auf seiner unzureichenden Ausbildung; selbst bei gründlichster Durchbildung und reicher Erfahrung muß der Richter Gefahr laufen zu irren, da das Strafverfahren ihm nicht die Zeit läßt und nicht die Zeit lassen kann, sich in das Seelenleben des Beschuldigten zu vertiefen. Daß die Einführung einer sozialen Gerichtshilfe die psychologische Beurteilung des Rechtsbrechers wesentlich fördern werde, ist, wie wir gesehen haben, nicht zu erwarten. Seine Hauptaufgabe wird der Strafrichter stets in der Feststellung des Tatbestandes suchen und finden, und das Problem der Persönlichkeit des Täters ihn erst in zweiter Linie interessieren. Ist er aber nicht in der Lage, die Gesinnung des Täters zu erfassen, so darf diese Forderung auch nicht an ihn gestellt werden. Der Richter beschränke sich auf das, was im Bereiche seines Könnens liegt, auf den Nachweis des erfolgten Rechtsbruches. Über die endgültige Strafdauer entscheide derjenige, der Gelegenheit hat, den Rechtsbrecher zu beobachten und seinen Charakter zu studieren: der Strafvollzugsbeamte.

Ähnliche Gedanken haben v. LISZT und viele andere vertreten. Wenn sie mit ihren Ansichten nicht durchdrangen, so war das gewiß zum Teile darauf zurückzuführen, daß die unbestimmte Ver-

urteilung als unvereinbar mit der Vergeltungstheorie erachtet wurde, zum Teil aber auch auf die richtige Erkenntnis, daß der Strafvollzugsbeamte weniger noch als der Richter imstande sein werde, den Charakter des Rechtsbrechers zu beurteilen und daher auch nicht über den geeigneten Zeitpunkt seiner Entlassung innerhalb dieses weiten Strafrahmens zu entscheiden. Weder die Vorbildung des Strafvollzugsbeamten noch die baulichen Einrichtungen unserer Strafanstalten sind so, daß eine psychologische Erfassung des Gefangenen möglich wäre; Voraussetzung dazu wäre eine gründliche wissenschaftliche Ausbildung der leitenden Beamten und ihrer Hilfskräfte und eine völlige Umgestaltung der Strafanstaltseinrichtungen.

Meine Herren! Der Strafvollzugsbeamte ist bislang das Stiefkind des Staates gewesen. Wenn man erwägt, daß von sämtlichen höheren Berufen, vom Richter, vom Arzt, vom Lehrer eine gründliche, mehrjährige akademische Ausbildung und staatliche Prüfung verlangt werden, bevor sie ihre Tätigkeit ausüben dürfen, wenn man berücksichtigt, daß auch der Kaufmann, ja der Landwirt, der Gärtner und der Handwerker eigene Schulen haben, wo sie sich jahrelang wissenschaftlich und praktisch für ihren Beruf ausbilden, so ist es schwer verständlich, daß dem Strafvollzugsbeamten ohne jede Ausbildung oder doch nur nach einer flüchtigen Einführung in seine Tätigkeit ein so unendlich verantwortungsvolles und vielseitiges Amt übertragen werden kann. Die Lösung dieses Widerspruches gibt uns die Geschichte des Strafvollzugs. Die Strafanstalt im heutigen Sinne, deren Geburtsjahr kaum 100 Jahre zurückliegt, diente ausschließlich der Übelzufügung; der Besserungszweck trat ihr gegenüber ganz zurück. Um im primitiven Sinne Gerechtigkeit zu üben, d. h. dem Gefangenen Übles zuzufügen, bedurfte es in der Tat keiner jahrelangen Vorbildung; Charakterfestigkeit, Unbestechlichkeit, Willensstärke und Streben nach Unparteilichkeit reichten für die Befähigung als Strafanstaltsleiter aus. Die Eierschalen des Kerkermeisters haften dem heutigen Strafvollzugsbeamten trotz aller Wandlungen, die die an ihn gestellten Anforderungen während des letzten Jahrhunderts gemacht haben, vielfach noch jetzt an. Ich bitte, das nicht als eine Herabwürdigung unserer Strafvollzugsbeamten aufzufassen. Den Strafvollzugsbeamten wegen seiner mangelnden Vorbildung zu tadeln, wäre gerade so unsinnig, als wenn man den Wachtmeister Friedrichs des Großen herabsetzen würde, den er zum Schulmeister machte. Meine Kritik wendet sich ausschließlich gegen diejenigen, die die Aufgabe des Strafvollziehers verkannten, von dem Lehrer zwar Wissen, pädagogische Befähigung und Erfahrung verlangen, sich bei dem Strafvollzugsbeamten mit charakterlicher Zuverlässigkeit begnügten, kurzum, die Entwicklung und Hebung dieses unendlich wichtigen Berufes in sträflicher Weise vernachlässigten. Gewiß gab und gibt es zahl-

lose Strafanstaltsbeamte, auf die mein Urteil nicht zutrifft; ich brauche Sie nur an Namen wie OBERMAIER, VALENTINI und WICHERN zu erinnern, denen anlagemäßig ein psychologisches Verständnis für den Sträfling eigen war. Diese ursprüngliche Veranlagung ist jedoch selten, und bei der Auffassung, die der Staat von dem Berufe des Strafvollziehers vertrat, fand man keinen Anlaß, die Beamten danach zu wählen und noch weniger, diese Anlagen zu wecken und auszubilden. Daß diese Verständnislosigkeit für die großen Aufgaben des Strafvollzugsbeamten, nämlich das Schicksal des Gefangenen aus seiner Veranlagung heraus zu verstehen und ihr gegebenenfalls durch geeignete Erziehung und Fürsorge entgegenzuwirken, in den maßgebenden Kreisen allgemein war, lehren Sie die regen Bemühungen der neuesten Zeit, das bisher Versäumte nachzuholen und durch Kurse in einschlägigen Fächern das Verständnis für die Eigenart und die Behandlung der Gefangenen zu wecken. Diese Versuche sind aber kaum mehr als ein Zeichen wachsender Einsicht für die Erfordernisse dieses Berufes; einen nennenswerten Erfolg kann diese Schnellbleiche natürlich nicht haben. Nur eine gründliche wissenschaftliche und praktische Ausbildung kann dem Strafvollzugsbeamten die Voraussetzungen für seinen Beruf geben; sie sind für ihn weit wichtiger als etwa für einen Irrenarzt, der verblödete Geisteskranke in seiner Anstalt verwahrt, denn hier handelt es sich um die Verpflegung menschlicher Ruinen, an denen alles ärztliche Können scheitert, dort aber um problematische Persönlichkeiten, zu deren Erziehung und Besserung psychologische Kenntnisse und pädagogische Erfahrung erforderlich sind. Eine Hebung des Berufes des Strafvollzugsbeamten ist daher nur möglich, wenn sich der Staat auf seine Pflicht besinnt und von ihm — wie von dem Juristen, dem Arzt, dem Lehrer — eine breite Ausbildung, von den oberen Beamten ein akademisches Studium, von den unteren wenigstens eine gründliche Auslese und praktische Vorbereitung für den Beruf verlangt. Bei wissenschaftlicher Fachbildung darf der Staat von seinen Beamten höhere Pflichten, der Beamte vom Staate aber auch höhere Rechte verlangen. Der bisher im Vergleich zum Richter, zum Arzt gesellschaftlich gewiß nicht sehr geachtete und auch wenig erstrebte Beruf des Strafvollzugsbeamten würde dadurch gehoben und der Andrang geeigneter Persönlichkeiten zu ihm größer werden. Denn für einen gründlich vorgebildeten, psychologisch interessierten, warmherzigen und tatkräftigen Menschen gibt es bei richtigem Verständnis für seine Aufgaben und Ziele kaum einen dankbareren Beruf als den eines Strafanstaltsleiters.

Allerdings, bei den Einrichtungen unserer heutigen Strafanstalten würde auch dem vorbildlich ausgebildeten Beamten die Erfüllung seiner Aufgabe nahezu unmöglich sein. Unsere Strafanstalten sind zumeist auf die Einzelhaft aufgebaut; die Gefangenen sind zum erheblichen Teil von-

einander in Zellen getrennt, und wenn sie durch gemeinsame Arbeit miteinander in Berührung kommen, so ist doch ein Verkehr zwischen ihnen mehr oder weniger unterbunden. Diese nahezu allgemeine Durchführung der Verwahrung der Gefangenen in Zellen ist wiederum nur geschichtlich zu verstehen und beruht auf der maßlosen Überschätzung der Einzelhaft als Mittel zur Besserung des Verbrechers. Nie hat man bei der Behandlung des Gefangenen einen größeren Irrtum begangen als damals, als die Isolierhaft als *Heilmittel* gegen verbrecherische Neigungen erfunden wurde! Gewiß, man brach dadurch den Willen des Gefangenen, man machte ihn mürbe und dadurch scheinbar empfänglich für die Beeinflussung seiner Erzieher. Was war aber die gerühmte „Gemütserschütterung“ anderes als die Reaktion eines in durchaus ungesunde Verhältnisse versetzten Menschen! Von einer nachhaltigen Besserung konnte keine Rede sein; man besserte für die Anstalt, nicht fürs Leben, man züchtete „Treibhauspflanzen“, wie der Gefängnisdirektor GENNAT sich einmal ausdrückte. Von diesem auf dem Boden einer psychologischen Verkenntung des Wesens dieser Gemütserschütterung erwachsenen Irrtum ist man längst frei geworden, und wenn auch jetzt noch Strafvollzugsbeamte für die Einzelhaft eintreten, so tun sie das von ganz anderen Gesichtspunkten aus. Die Einzelhaft bleibt die bequemste Verwahrung des Gefangenen; sie stellt an die Beamten die geringsten Anforderungen, erfordert wenig Personal und ist das beste Mittel, um Komplotte und Streitigkeiten unter den Anstaltsinsassen zu verhindern. Sie bleibt aber eine Maßregel von einschneidender Bedeutung, deren Wirkung auf viele Gefangene als verhängnisvoll allgemein erkannt worden ist. Wie gering der Wert der Einzelhaft als eines Mittels zur Erziehung und Besserung heute geschätzt wird, zeigt, daß die Leiter der Fürsorgeanstalten, die das pädagogische Ziel ihres Berufes besonders stark betonen, grundsätzlich auf sie verzichten; ihnen dient die Isolierzelle lediglich zur vorübergehenden Beseitigung schwieriger Elemente; die „Gemütserschütterung“ wird nicht mehr als Voraussetzung des Wandels verbrecherischer Gesinnung erachtet.

Gewiß würde die Verwahrung der Sträflinge in Gemeinschaftshaft dem Beamten reichlichere Gelegenheit geben, aus ihrem Benehmen den Mitgefangenen gegenüber Rückschlüsse auf ihren Charakter zu ziehen. Dieser Vorteil würde aber durch die gegenseitige Verführung, durch Streit und Komplotte aufgewogen werden. Denn unterschiedslos angewandte Gemeinschaftshaft führt, wie die Erfahrungen in gewissen Strafanstalten zeigen, binnen kurzem zu fast unhaltbaren Zuständen. Einzelhaft ist auf die Dauer schwer zu ertragen und schädlich, Gemeinschaftshaft aus Gründen der Disziplin und der Erziehung nur bei einem Teile der Gefangenen möglich; das Richtige wäre daher die Anwendung der beiden Haftarten je nach der Individualität des Sträflings. Eine

individualisierende Behandlung ist jedoch im gegenwärtigen Strafvollzuge eine unmögliche Forderung; dazu fehlt den Beamten die Vorbildung, aber auch die nötige Muße. Will man die Gefangenen ohne strenge Berücksichtigung ihrer Individualität zweckmäßig auf die beiden Haftsysteme verteilen, so kann das nur nach äußerlichen Gesichtspunkten erfolgen, nach ihrer „hausordnungsmäßigen“ Führung. Dieser Erkenntnis verdankt der Strafvollzug in Stufen seine Entstehung, den wir als einen bedeutenden Fortschritt gegenüber dem bisherigen Vollzuge erkannten, der aber bewußt auf das verzichtet, was wir unter Individualisieren verstehen. Daß infolgedessen gerade die geistig minderwertigen, die vermindert zurechnungsfähigen Rechtsbrecher keine sachgemäße Berücksichtigung ihrer Eigenart finden können und sich aus der untersten Stufe kaum herauszuarbeiten vermögen, haben wir gesehen. Das war nur zu vermeiden durch Einrichtung besonderer Abteilungen für diese unbeherrschten Menschen, in denen ihnen eine individualisierende, d. h. im wesentlichen mildere Behandlung zuteil wird. Daß aber auch diese Minderwertigenabteilungen ihre bedenklichen Mängel haben, wurde gezeigt: sie bestätigen den schwierigen Charakteren ihre „Krankhaftigkeit“ und wirken dadurch ihrer Erziehung entgegen, sie verlocken andere durch ihre Vergünstigungen dazu, ihren Launen und Verstimmungen freien Lauf zu lassen und züchten dadurch die Minderwertigkeiten. Kurzum, auch der Strafvollzug in Stufen, selbst wenn er der großen Gefahr entgeht, schematisch zu verfahren, ist nicht das ideale System, als das er vielen erscheinen mag.

Wie würde jenes von uns angenommene Staatswesen seine Gefangenenverwahrung am sachgemäßesten gestalten? *Es würde von den Erfahrungen der Irrenärzte lernen!* Der alte Irrenarzt hatte viel mehr Verwandtschaft mit dem Kerkermeister, als wir uns jetzt noch gerne gestehen mögen. Er war in viel höherem Maße noch als gegenwärtig Hüter und Verwahrer gesellschaftsfeindlicher Irrer. Die Irrenanstalten waren Isolieranstalten wie die heutigen Strafanstalten, und wie die heutigen Strafanstaltsleiter haben auch die Irrenärzte lange nicht zugeben wollen, daß die Isolierzelle bei der Behandlung und Verwahrung der Kranken entbehrlich sei. Heute darf der Streit als beigelegt gelten; allgemein hat sich der Grundsatz durchgerungen, Geisteskranke nicht zu isolieren. Der Irrenarzt verpflegt die Kranken in „Gemeinschaftshaft“, und diese stößt auf keinerlei Schwierigkeiten, obschon die Bevölkerung einer Irrenanstalt an Verschiedenartigkeit und Mannigfaltigkeit der Individualitäten die einer Strafanstalt bei weitem noch übertrifft.

Wie löst der Psychiater diese noch vor 100 Jahren etwa für ihn unlösbare Aufgabe? Indem er auf Grund eingehender Beobachtung der Kranken gleichartige mit gleichartigen zusammentut und sich dadurch die Individualisierung ungemein erleichtert. Eine moderne Irrenanstalt

verfügt über zahlreiche, zumeist in besonderen Häusern untergebrachte Abteilungen, die untereinander in Krankenaustausch stehen, aber von selbständigen, einem gemeinschaftlichen Oberleiter unterstehenden Ärzten als in sich geschlossene Organisationen geleitet werden. Die Zugänge werden in eine Beobachtungsabteilung aufgenommen, von besonders erfahrenen Ärzten genau untersucht und auf die einzelnen Abteilungen verteilt: ruhige körperlich Kranke und Sieche werden in ein Lazarett, ruhige Selbstmordgefährliche in unter besonders scharfer Überwachung stehende ruhige Wachabteilungen, Tobsüchtige in eine aus verschiedenen kleinen Sälen sich zusammensetzende Wachabteilung für Unruhige, besonders gefährliche, besonnene Kranke in ein „festes Haus“, ruhige, der ständigen Überwachung nicht bedürftige Kranke in sogenannte offene Abteilungen mit weitgehender Bewegungsfreiheit, Kinder in eine besondere Kinder-Abteilung verlegt usw. Je nach der Größe der Irrenanstalten können die Krankenabteilungen noch weiter aufgeteilt und etwa Trinker-, Epileptikerhäuser, Baracken für Infektionskranke usw. geschaffen werden. Oberster Grundsatz ist bei dieser Organisation: jedem Kranken die Behandlung zu geben, deren er bedarf, die Freiheiten zu gewähren, die er verträgt, ihn an die Arbeit zu stellen, die er zu leisten imstande ist und die ihm Freude bereitet, und alles das mit dem geringsten Aufwand von Überwachungs- und ärztlichem Personal.

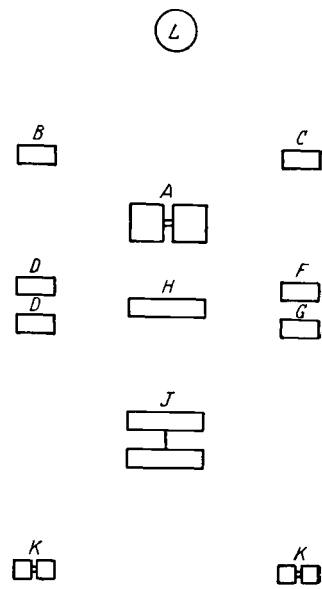


Abb. 9. Organisationsplan einer Heil- und Pflegeanstalt. Männerseite.
 A Aufnahme- und Beobachtungsabteilung. B Kinderabteilung. C Festes Haus für gefährliche Kranke. DE. Strengster Überwachung bedürftige ruhige Kranke. FG. Überwachungsabteilung für unruhige Kranke. H. Wachabteilung für halbruhige Kranke und Epileptiker. I. Halboffene Abteilungen für ruhige Kranke. KK. Offene Abteilungen. L. Fürsorge für entlassene Kranke.

Läge es nicht einem von historischen Traditionen unbelasteten Reformator eines Strafanstaltswesens ungemein nahe, diese Grundgedanken der modernen Irrenanstalt zu übernehmen und auf die Organisation und bauliche Einrichtung einer Strafanstalt zu übertragen? Wenn Sie etwa eine moderne Zellenanstalt besuchen, so werden Sie erstaunt sein über die Sicherungsmaßregeln in diesem festungsartigen Bau, über die starken Wände des Gebäudes und die mächtigen hohen Mauern, die es umgeben. Der unbefangene Laie möchte vermuten, daß sich die Bevölkerung eines derartig gesicherten Baues aus lauter hochgradig gemeingefährlichen

Kapitalverbrechern zusammensetzen werde, die, vom stärksten Drange nach Freiheit beseelt, vor keinem Mord zurückschrecken würden, und deren Verwahrung unter allen Umständen, selbst unter den größten finanziellen Opfern, im Interesse des Gesamtwohls gewährleistet werden müsse. Verschafft man sich jedoch einen Einblick in die Belegschaft einer solchen Strafanstalt, lernt man die in ihr verwahrten Rechtsbrecher näher kennen, ihren Geisteszustand, ihr Vorleben, ihre Kriminalität, so ist man überrascht über die relative Ungefährlichkeit, ja Harmlosigkeit der großen Mehrzahl. Gewiß, ein Teil der Strafanstaltsinsassen ist gemeingefährlich und würde vor keiner Gewalttat zurückschrecken, um zu entweichen; für diese kleine Gruppe sind die stärksten Sicherungen unumgänglich nötig. Weshalb muß aber der haltlose junge Mensch, der einen Griff in die Portokasse getan und seine Tat tief bereut, der schwachsinnige Exhibitionist, der wegen seiner dauernden Rückfälle längst ein gewohnheitsmäßiger Gast der Strafanstalt geworden ist, der Redakteur, der sich gegen das Pressegesetz vergangen hat, der junge Fabrikarbeiter, der auf der Kirchweih im Rausch eine Körperverletzung beging, der körperlich und geistig sieche, alte Landstreicher, der seine zehnte Strafe wegen Betrugs und Fälschung der Legitimationspapiere zu verbüßen hat — warum müssen alle diese harmlosen schwachen Menschen auf die gleiche Weise gesichert werden wie etwa der als Ein- und Ausbrecher bekannte internationale Juwelendieb und der rückfällige Notzuchtsverbrecher? Wäre diese Gleichmacherei überhaupt zu verstehen, wenn sie nicht auf geschichtlichen Traditionen beruhte? auf der alten Forderung, daß der Grundsatz „gleiches Recht für alle“ auch für alle Gefangenen eine bis in alle Einzelheiten gleiche Behandlung in der Strafanstalt in sich schließen müßte?

Meine Herren! Der Gedanke, die Erfahrungen, die sie an ihren Kranken sammelten, auf die Behandlung der Rechtsbrecher zu übertragen, sie nicht zu strafen und zu quälen, sondern wie die Geisteskranken zu erziehen und zu bessern, hat den deutschen Psychiatern von jeher nahegelegen. Schon vor 100 Jahren schrieb FRIEDRICH GROOS, der erste Professor für Psychiatrie in Heidelberg, den ich bereits in einer früheren Vorlesung als temperamentvollen Bekämpfer der Grundlagen des Strafrechtes anführte, gegen die Vergeltungsstrafe. In einer Schrift aus dem Jahre 1829^{365a}) zitierte GROOS eine anonyme Schrift aus dem Jahre 1775: „Versuch einer Anleitung zur Sittenlehre für alle Menschen, ohne Unterschied der Religionen, nebst einem Anhang von den Todesstrafen“, dessen Verfasser wahrscheinlich der berühmte Leipziger Juris-Professor HOMMEL war, der Übersetzer von „Des Herren Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen 1778“^{468a}). HOMMEL, der bereits 1765, unabhängig von BECCARIA, in

einer öffentlichen Streitschrift „Principis cura leges“ ähnliche Gedanken verteidigt hatte, schrieb unter anderem: „Da alle Strafen nur die Absicht der Besserung des Übeltäters haben dürfen, wenn sie nicht ungerecht, unnatürlich und grausam werden sollen; so ist das, was man *öffentliche Genugthuung* nennt, um derentwillen jemand gestraft werden müsse, nichts weiter als ein unwürdiger Deckmantel der Rachbegierde . . . Alle infamierenden Strafen sind durchaus ungerecht, weil sie die Besserung beinahe so unmöglich machen als die Todesstrafen selbst. Also keine Strafe kann *rückwärts* auf die geschehene Tat wirken. Diese bleibt mit ihren natürlichen Folgen, wie sie war. Aber *vorwärts* muß die Strafe hinwirken, den Übeltäter klüger und besser zu machen, seine Vorstellungen und Urteile und durch diese seine ganze künftige Handlungsart zu berichtigen. Die Rücksicht auf sein begangenes Verbrechen und auf alle Umstände desselben muß den Richter nur lehren, *auf welchem Standpunkte dieser Mensch noch stehe*; wie viele und welche nötigen Vorstellungen ihm noch fehlen; welches seine besondere Stimmung sey. Und diese Ausmittelung muß den Richter zu den Maßregeln leiten, die er in der Absicht auf ihn zu nehmen hat, um ein würdiges Mitglied der Gesellschaft aus ihm zu bilden.“ Diese Gedanken begegneten sich durchaus mit Anschauungen, die GROOS in früheren Arbeiten niedergelegt hatte, und er schloß das Kapitel „Ein paar Rätsel für den Criminalisten“ mit den Worten: „Nachdem seit tausenden von Jahren die Maniaci und Seelengestörten wie wilde Tiere gefürchtet, verabscheut, mißhandelt und, an Ketten geschmiedet, in unterirdische Höhlen gebannt und aus der Oberwelt verstoßen worden, bis in neuester Zeit LANGERMANN belehrend und PINEL belehrend und wirkend auftraten und zum Erstaunen aller Welt in der Vernunft und Erfahrung nachgewiesen haben, wie sich ihre Wildheit und wahnsinniger Trutz vor dem menschenfreundlichen milden Ernste der, wenn auch oft schmerzvollen, doch stets väterlich gemeinten psychisch-ärztlichen Behandlung beuge, und sie selbst dadurch am sichersten gezähmt, oft selbst glücklich geheilt werden; — sollte vielleicht nicht auch etwas Ähnliches von etwas Ähnlichem bei Verbrechern, Räubern und Mördern zu erwarten seyn dürfen, wenn man ihnen nämlich, nicht sowohl als Teufeln in menschlicher Gestalt eine aus Furcht, Abscheu, Rachsucht und Feindschaft geborne und durch tausendjähriges Herkommen sanktionierte Wiedervergeltungsbehandlung nach dem Satze *Similia similibus*, als vielmehr als tief gesunkenen Unglücklichen eine, vielleicht ihre Roheit am glücklichsten bezähmende, ihre Verdorbenheit am sichersten besiegende, wengleich oft schmerzliche, doch stets menschliche Behandlung nach dem Satze *Contraria contrariis* entgegengesetzte? — Fragen kostet ja nichts; und mehr als Frage soll das eben geäußerte nicht seyn.“

Anscheinend unabhängig von HOMMEL, BECCARIA und GROOS propezeit 1845 der Gerichtsarzt HOHNBAUM⁴⁶⁵), daß man künftig bei fortgesetztem tieferen Studium zu der Fertigkeit gelangen werde, „an dem körperlichen Organismus der Irren und instinktiven Verbrecher die angeborene Anlage zu ihren anormalen Seelenzuständen ebenso nachzuweisen, wie man sie jetzt für andere pathologische Zustände nachzuweisen vermag“, und „es werde eine Zeit kommen, wo man dergleichen Verbrecher gleich anderen Seelenkranken nicht mehr in Zuchthäusern, sondern in Irrenhäusern unterbringen wird“ . . . „Mein Hauptmittel würde die christliche Liebe, Strafe nur dann Hilfsmittel seyn, als sie durch diese geboten wäre, so wie sie auch zu Zeiten in Irrenanstalten geboten ist. Meine Zuchthäuser würden Heilanstalten, Besserungsanstalten werden, und meinen Ärzten würde die Entscheidung anheimgegeben werden, ob ein Kranker als geheilt zu entlassen oder als ein für die öffentliche Sicherheit gefährliches Individuum auf ewig in der Besserungsanstalt zu belassen sey“.

Etwa gleichzeitig führte der geistvolle Berliner Psychiater IDELER in seiner Vorrede zu MARC⁷⁷⁶): „Die Geisteskrankheiten in Beziehung zur Rechtspflege“ aus: „Wenn erst das Strafrecht als eine praktische Moral und psychologisch naturgemäße Erziehung von allen gehässigen Nebenbedeutungen gereinigt ist und seiner wesentlichen Bedeutung nach als Seelenheilkunde auftritt, dann verschwindet die weite Kluft, welche bei der jetzigen Sachlage die Gefängnisse von den Irrenheilanstalten trennen muß. Wenn aber beide durch dieselben Prinzipien begründet, in demselben Geiste des Erbarmens gegen die in Leidenschaften verirrtten Gemüter geleitet, nahe aneinander grenzen, ja, in gewissen Fällen sich gegenseitig unterstützen können, dann brauchen wir nicht mehr Haare zu spalten und Atome zu wägen, um mit Salomonischer Weisheit zu entscheiden, ob ein Individuum, dessen wahren Wert doch Gott der Herr allein kennt, da Er es sich vorbehalten hat, die Herzen und Nieren zu prüfen, ein Verbrecher oder ein Wahnsinniger sei“ . . . „O, bei allem, was heilig ist und menschlich gut, spreche ich die zuversichtliche Überzeugung aus, daß das Kriminalrecht, welches jetzt immer noch, wie die Kluft am tarpejischen Felsen in Rom, seinen finster gähnenden Schlund im tatkräftigen Leben eröffnet, in welchen so viele durch beklagens-, aber nicht hassenswerte Unvorsichtigkeit hineintaumeln, daß das Kriminalrecht mit Preis, Segenswünschen und wärmstem Dank vom Volk wird aufgenommen werden, wenn die Kerker und Hochgerichte sich in Seelenheilanstalten verwandeln, in deren Nähe menschliches Gefühl nicht mehr von Todesschauern ergriffen wird, über deren Pforten nicht mehr die Inschrift der Danteschen Hölle paßt: „Ihr, welche hier eingeht, laßt alle Hoffnung hinter Euch . . .“. Freilich verkannte IDELER nicht, daß seine Ge-

danken den entschiedensten Widerspruch finden würden. „Denn die Einrichtung unserer Strafanstalten steht noch in einem so absoluten Gegensatz zu der Idee der psychischen Heilanstalt, und es sind noch so unendliche Schwierigkeiten zu überwinden, bevor erstere in letztere verwandelt werden können, daß dazu vielleicht Jahrhunderte erforderlich sein werden . . .“. Aber: „Selbst wenn die meisten Strafinstitute in wirkliche psychische Heilanstalten verwandelt und von tüchtigen Seelenärzten verwaltet wären, würde immer noch das ernste Bedenken obwalten, wie man von der Erfahrung und Entscheidung der letzteren die Bestimmung der Zeitdauer und Anwendung einzelner Strafmittel abhängig machen dürfe, welche Bestimmung so sehr das wesentlichste Element der Strafrechtspflege und somit der gesamten Verwaltung sei, daß sie nach unveränderlichen Gesetzen festgestellt werden müsse, wenn man nicht der verderblichsten Willkür Tür und Tor öffnen wolle . . .“. Trotzdem hält IDELER die Hoffnung aufrecht, daß sich seine Gedanken durchsetzen würden: „Es ist das Schicksal jeder neuen Idee, daß sie eben erst zum deutlichen Bewußtsein geboren als fast noch unmündig wie ein Kind, dem entschiedenem Widerspruch der ganzen Gegenwart begegnet, aber aus bitterer Erfahrung stammend, setzt sie sich doch durch“ . . . „Es wird eine Zeit kommen und vielleicht ist sie nicht mehr allzu fern, wo die Völker die Notwendigkeit einer durchweg sittlichen Grundlage ihrer Institutionen, namentlich auch ihrer Strafrechtspflege, einsehen, und ihrer ethischen Kultur ebensoviel Eifer zuwenden werden, wie ihren industriellen Unternehmungen.“

Fast ein halbes Jahrhundert war verflossen, als der 24-jährige EMIL KRAEPELIN⁵⁹³) — wiederum durchaus selbständig — in seiner Kampfschrift gegen den Juristen MITTELSTÄDT den Gedanken der alten deutschen Irrenärzte von neuem Ausdruck verlieh und dadurch einen bestimmenden Einfluß auf die Entwicklung der modernen strafrechtlichen Anschauungen ausübte. Waren die Ideen des FRIEDRICH GROOS, HOHNBAUMS und IDELERS auf dem Boden des deutschen Idealismus erwachsen, so verlangte KRAEPELIN 1880 „vom Standpunkte naturwissenschaftlicher Forschung“ die Abschaffung des Strafmaßes. Die Vergeltungstheorie führe ganz naturgemäß zum Strafmaß, „jener ungeheuerlichen, den Bürokraten entzückenden „Arithmetik“ von Strafeinheiten, welche in eine Äquivalenzbeziehung zu den in verschiedenem Grade strafbaren Handlungen gesetzt werden, die man noch dazu nach diesem Grade in drei schöne Kategorien einteilt“. Diese „tabellarische Berechnung des Strafmaßes, welches durch ein Verbrechen, Vergehen oder eine Übertretung verwirkt ist,“ würden wir „so lange behalten, als der alte Rache-gedanke, der aus der barbarischen Kindheit des Menschengeschlechts entstammt, noch unsere strafrechtlichen Anschauungen beherrscht. So lange wird der Richter . . . neben das ‚Haben‘ verbrecherischen Tuns

sein ‚Soll‘ an Geld-, Ehren-, Prügel- und Freiheitsstrafe setzen, damit der gerechten Ordnung dieser Welt Genüge geschehe; solange wird der Unglückliche, der in der jähren Aufwallung des Augenblickes unter dem Drucke des Elends und der Not gefehlt hat, zusammenbrechen unter der Last des Spruches, der ihm unwiederbringlich die Blütejahre seines Lebens raubt, um ihn als gebrochenen, freud- und freundlosen Mann wieder in den Kampf ums Dasein hinauszustoßen; so lange endlich wird der Gewohnheitsverbrecher frohlockend die Tage zählen, bis sich ihm die Kerkertüren öffnen müssen, um ihn nach kurzem, aber inhaltsreichen Genusse seiner Freiheit von neuem aufzunehmen . . .“ An Stelle der Vergeltungsstrafe fordert KRAEPELIN daher die Schutzstrafe; „Schutz vor weiteren Exzessen ist die einzige Rücksicht, durch welche die Reaktion der Gesellschaft gegen den Exzedenten motiviert gedacht wird“. Die Freiheitsentziehung habe daher „*genau solange, aber auch nur solange* zu dauern, als von dem betreffenden Individuum noch irgendwelche Gefahr drohte“. Selbstverständlich vermöge der Richter über diesen Punkt nicht von vornherein zu entscheiden, sondern eine *genaue Beobachtung während der Gefangenschaft* sei allein imstande, den Zeitpunkt zu ermitteln, in welchem die Gemeingefährlichkeit als beseitigt anzusehen sei. „Sobald man nämlich die Besserung als den Endzweck der Strafe hinstellt, kann dem Richter weder die *Art* der ‚Strafverbüßung‘ noch die *Dauer* derselben zu bestimmen überlassen bleiben. Wie die Gestaltung der speziellen Umgebung des Verbrechers, muß auch der Zeitpunkt seiner Entlassung der Individualität des Einzelnen angepaßt werden und demnach dem Gutachten desjenigen überlassen bleiben, unter dessen Augen sich eventuell die durch die Strafe erstrebte Charakterveränderung vollzieht.“ Bei den weitgehenden Befugnissen, die dem Strafvollzugsbeamten künftig zu übertragen wären, müßten aber auch ganz besondere Anforderungen an ihre Fähigkeiten und ihre Ausbildung gestellt werden. „Ausgediente Militärs und im Subalternendienste ergraute Bürokraten können einer so wichtigen Stellung unmöglich gewachsen sein, sondern dieselbe verlangt Persönlichkeiten von höchster allgemeiner und fachwissenschaftlicher Bildung, tiefster theoretischer und praktischer Menschenkenntnis und reichster Erfahrung im Amte. Nicht als Versorgungsstelle für die verschiedensten Klassen verdienter Beamter dürfen jene Posten betrachtet werden, sondern es müssen Männer ausgebildet werden, welche die Kriminalpädagogik zu ihrem Lebensberufe sich erwählt haben“.

Meine Herren! Sie sehen, wie *alt* im Grunde die Gedankengänge sind, die ich Ihnen hier entwickelte, wie GROOS, HOHNBAUM, IDELER und zuletzt KRAEPELIN, von ganz verschiedenen Weltanschauungen ausgehend, zu gleichen Forderungen kamen: die Strafe solle nicht der Vergeltung dienen, sondern bessern; der Richter könne nicht die Persönlich-

keit des Rechtsbrechers beurteilen, daher Abschaffung des Strafmaßes; eine Entscheidung über das weitere Schicksal des Rechtsbrechers erst im Strafvollzug möglich, aber nur unter Voraussetzung einer gründlichen Schulung der Beamten für ihr verantwortungsvolles Amt.

Daß derartige Vorschläge noch vor einem halben Jahrhundert bei Juristen und Strafvollzugsbeamten auf entschiedenen Widerspruch stießen oder gar als Phantastereien ahnungsloser Laien totgeschwiegen wurden, kann nicht überraschen. Heute dürften sie nicht mehr die glatte Ablehnung finden, vielmehr auf weitgehendes Verständnis rechnen können. Selbst die in alten Traditionen aufgewachsenen Strafvollzugsbeamten ziehen gelegentlich Vergleiche zwischen der durch starre Überlieferungen in ihrer Entwicklung gehemmten Strafanstalt und der modernen Heil- und Pflegeanstalt und empfehlen dem Strafvollzuge, von der Irrenfürsorge zu lernen. So schrieb noch kürzlich der Strafanstaltsdirektor i. R. v. MICHAELIS⁸²⁹): „Unser panoptischer Bau hat sich nach meinem Dafürhalten wenigstens in Ansehung derer, die keiner Erziehung bedürfen, überlebt. Die Mediziner sind seit vielen Jahren zum Pavillonbau übergegangen; wir werden ihnen folgen müssen. Wenn mit Recht über den schematischen Strafvollzug Klage geführt worden ist, über sein „*Nummerverfahren*“, so erklärt sich dieser Umstand mit aus der Bauart. Leute mit einwandfreier Rechtsgesinnung bringe man innerhalb des Pavillonbaues in ein kleines Gebäude mit Hof und Gärtchen; Gewerbs- und Gewohnheitsverbrecher arbeiten im neuzeitlich eingerichteten Fabrikgebäude; sie schlafen in einem Schlafzellenflügel; die Zustandsrechtsbrecher werden im Zellengefängnis durch ein Stufen-system erzogen; Hof- und Gartenarbeiter erhalten auch ein besonderes Gebäude zugewiesen“.

In der Tat, ein Kriminalpsychologe, der den Zweck der Strafe in der Besserung und Wiedereinordnung des Rechtsbrechers in das Gesellschaftsleben sieht, würde mit den alten Traditionen unseres Strafvollzuges brechen, aus der Entwicklung und den Fortschritten der Irrenanstalten lernen und sich bei Errichtung einer modernen Strafanstalt die Organisation unserer heutigen Heil- und Pflegeanstalten zum Muster nehmen. Er würde in einer Aufnahmeabteilung jeden Zugang auf Veranlagung, Entwicklung, Erziehung und kriminelles Vorleben hin untersuchen und von dem Ergebnisse seiner Feststellungen es abhängig machen, in welcher Weise die Verwahrung und „Behandlung“ des Sträflings erfolgen soll. Er würde Gefangene, die etwa in einem ausnahmsweisen Affekt eine strafbare Handlung begingen, die erstmals gestrauchelten Rechtsbrecher im Rausch, die bisher gut beleumundeten zufälligen Eigentumsverbrecher usw., d. h. die nur einer wohlwollenden Ermahnung, aber nicht der eigentlichen Erziehung bedürftigen, sittlich zuverlässigen und prognostisch günstigen Rechtsbrecher je nach Alter,

Beruf, körperlicher und geistiger Leistungsfähigkeit in verschiedenen Gruppen vereinigen und zur Beschäftigung in ihren eigenen oder verwandten Berufen heranziehen; die körperlichen und seelischen Ruinen der alten veralkoholisierten Landstreicher, Gewohnheitsbettler und kleinen Gewohnheitsdiebe bei verhältnismäßig freier Behandlung in der

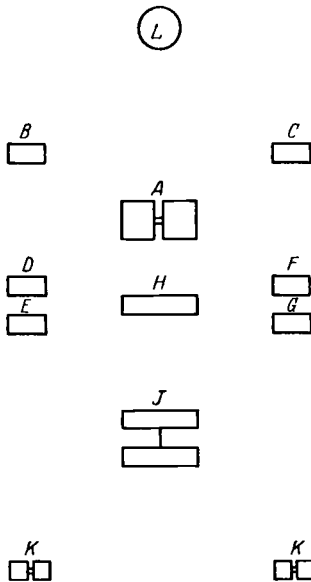


Abb. 10. Organisationsplan für eine Männerstrafanstalt.

A. Aufnahme- und Beobachtungsabteilung. B. Lazarett und Siedenabteilung. C. Festes Haus für gefährliche Verbrecher. DE. Nichterziehungsbedürftige Erstbestrafte. FG. Rückfällige Eigentumsverbrecher. H. Jugendlichenabteilung. I. Abteilung für körperlich rüstige Gemeinlästige. KK. Abteilungen für erwerbsbeschränkte Gemeinlästige. L. Übergangsheim und Fürsorge für entlassene Gefangene.

landwirtschaftlichen Kolonie beschäftigen, die jüngeren und körperlich rüstigen, unverbesserlichen Eigentumsverbrecher in gesicherten Bauten sammeln und ihre Arbeitskräfte je nach ihrem Vermögen auszunutzen trachten usw. Der Verwahrung in festungsmäßig gesicherten Abteilungen würde nur ein kleiner Teil der Belegschaft einer Strafanstalt bedürfen: die aktiveren und fluchtverdächtigen Schwerverbrecher, deren Entweichung wirklich eine ernste Gefahr für die Gesellschaft bedeuten würde, und die schwer psychopathischen Verbrecher, die sich mit den Insassen unserer heutigen Irrenadnexe und festen Häuser im wesentlichen decken. Im allgemeinen würde die Strafe in Gemeinschaftshaft zu vollziehen sein, und nur ein Teil der schweren Verbrecher und der geistig abnormen und zu Komplotten und Meutereien neigenden Rechtsbrecher würde im Interesse der übrigen in Einzelhaft verwahrt werden müssen. Für die nächtliche Unterbringung würde allgemein der Einzelzelle gegenüber den gemeinschaftlichen Schlafräumen der Vorzug gegeben werden.

In einer nach solchen Gesichtspunkten etwa eingerichteten und von einem Stabe von kriminalpsychologisch erfahrenen und pädagogisch begabten Strafvollzugsbeamten geführten Anstalt würde von selbst jede Art überflüssiger Übelszufügung und entwürdigender Behandlung wegfallen. Die Freiheitsentziehung, verbunden mit dem Fortfall aller sinnlichen Genüsse und mit dem Arbeitszwang zu fremdem Nutzen bliebe auch ohne Hungerkost und Dunkelarrest eine Strafe, deren Härte von jedem halbwegs normalen Menschen schwer empfunden würde. Die Disziplinarstrafen des kriminalpsychologisch erfahrenen Leiters einer solchen Strafanstalt würden sich auf Maßnahmen beschränken können, wie sie etwa

auch der Irrenarzt seinen besonnenen Kranken gegenüber für erlaubt erachtet: in Entziehung von Vergünstigungen, z. B. gewisser Kostzulagen, des Tabaks, zerstreuer Beschäftigungen und dergleichen mehr oder in der für jeden einigermaßen geistig regen Menschen äußerst peinlichen längeren Bettruhe. Wer etwa meint, daß er in einer solchen Anstalt — abgesehen von den Abteilungen für die seelisch Abnormen und die zu jeder Verzweiflungstat bereiten Schwerverbrecher — nicht instande sei, ohne scharfen Zwang die Zucht aufrecht zu halten, der kann überzeugt sein, daß es an ihm liegt und er sich für den Beruf eines Erziehers nicht eignet. Er vergesse nicht, daß bisher jede Milderung der Disziplin den Strafvollziehern mühsam abgerungen werden mußte, und daß es vor nicht zu langer Zeit noch Beamte gab, die ohne die scheußliche Prozedur der Prügelstrafe sich nicht für fähig erachteten, die Ordnung in einer Anstalt zu gewährleisten.

Selbstverständlich ist die Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des guten Geistes in diesem Ideal einer Strafanstalt die Vermeidung jeden Müßigganges, die Durchführung eines strengen und geregelten Arbeitsbetriebes. Da der Zweck der Strafe allein die Besserung des Rechtsbrechers sein darf, wird man die mannigfaltigsten Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen und bei der Auswahl der Gefangenen für die einzelnen Tätigkeiten streng individualisierend vorgehen müssen. Ein Staat, der das Wohl der Sträflinge im Auge hat, wird sich von den Rücksichten auf die private Industrie freimachen müssen; er wird nicht nur die Ausnützung der Arbeitskräfte der Anstalt durch Unternehmer als unsittlich ablehnen, sondern sich auch nicht scheuen, den Fabrikanten Konkurrenz zu machen, wenn es im Interesse der Gefangenen liegt. Jugendliche und Besserungsbedürftige werden zu anregender, fördernder Arbeit herangezogen werden und Ausbildung und Weiterbildung in ihrem Berufe erfahren, Bauern und Knechte in großen landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt, die intellektuellen Berufe in den Verwaltungsbureaus, der Bibliothek, gegebenenfalls auch in der, jeder Anstalt angegliederten Fürsorgestelle zur Tätigkeit angehalten werden, die langfristigen Unverbesserlichen in den Werkstätten und fabrikartigen Betrieben zu produktiven Leistungen herangezogen werden. Die jeder erzieherischen Wirkung baren Arbeiten wie Tabakzupfen, Tütenkleben, Federnreißen, Roßhaarzupfen, die in unseren Strafanstalten vielfach noch zum Vorteil von Fabrikanten vorgenommen werden, kämen in einer künftigen Strafanstalt nur für die alten, körperlich gebrechlichen Insassen in Frage, die zu nutzbringender Beschäftigung nicht mehr fähig sind. Daß neben ernster Arbeit auch geistige Anregung und Zerstreuung durch zweckmäßig gewählten Unterricht, Musik und Spiel, körperliche Bewegung durch Turnen und Sport zu ihrem Rechte kommen, daß alle Errungenschaften des neueren

Strafvollzuges, das Progressivsystem, die pädagogischen Bestrebungen von Hanöfersand, von Dilettantismus befreit, angewandt und ausgebaut werden, daß diese Anstalten gleichzeitig die Stätte für die wissenschaftliche Erforschung der Verbrechensursachen werden würden, sei nur flüchtig erwähnt.

Meine Herren! In einer derartig organisierten und geleiteten Anstalt wären alle Garantien für eine gründliche Erfassung des Charakters des Sträflings gegeben und alle denkbaren Möglichkeiten geschaffen, die Besserungsfähigen zu heben und zu einer geordneten Lebensführung zu erziehen. Den Beamten einer solchen Anstalt könnte ohne Bedenken das Recht erteilt werden, innerhalb des weiten Rahmens der Strafe, die der Strafrichter über den Rechtsbrecher aussprach, über den Zeitpunkt seiner Entlassung selbständig zu entscheiden. Kommt der Strafanstaltsbeamte auf Grund seiner Beobachtungen zu dem Schlusse, daß der Gefangene die Aussicht bietet, sich im freien Leben zu halten, so wird er ihn entlassen, gegebenenfalls schon unmittelbar nach Ablauf der vom Richter bestimmten Mindeststrafe; hegt er berechtigten Zweifel an seiner Besserungsfähigkeit, so wird er ihn trotz seiner guten Führung in der Anstalt bis zum Ablauf der Höchststrafe zurückhalten.

Hat die Strafe ihren Zweck, die Besserung des Gefangenen, erreicht oder ist die vom Richter bestimmte Höchststrafe abgelaufen, so wird der Strafanstaltsleiter vor die Entscheidung gestellt, ob er ihn mit oder ohne Fürsorge in die Freiheit entlassen soll. Bei sozial gesicherten, berufstüchtigen Personen wird man, zumal wenn sie eine Stütze an ihren Angehörigen haben, sich auf die Feststellung beschränken, daß sie sofort nach der Entlassung Unterkunft, Arbeit und Verdienst finden; eine Fürsorge für sie wäre überflüssig und unnötige Kraftverschwendung. Um so sorgfältiger wird man bei der Entlassung der zahllosen schwachen Menschen vorgehen müssen, deren Schicksal ganz abhängig ist von dem Milieu, in das der Zufall sie führt. Sie bedürfen dringend der Fürsorge, wenn sie nicht rückfällig werden und schließlich in den Reihen der haltlosen Gewohnheitsverbrecher aufgehen sollen. Die Fürsorge ist für diese Schwächlinge ungemein schwierig und stellt an die Aufopferungsfähigkeit, an den menschlichen Takt und an die Klugheit der Fürsorger die allerhöchsten Ansprüche, wenn sie von Erfolg begleitet sein soll. Eine solche Fürsorge haben wir bisher noch nicht. Ich verkenne nicht den Eifer und das ehrliche Bestreben gewisser Philanthropen und religiöser Sekten; ich verkenne auch nicht die bürokratische Zuverlässigkeit des Vereins für entlassene Gefangene, ich verkenne auch nicht die wachsende Einsicht bei den maßgebenden Stellen für die Mängel der bisherigen Fürsorge und das Bestreben, sie auf eine ganz neue Grundlage zu stellen. Trotzdem, die Ergebnisse der Fürsorgetätigkeit sind bisher entmutigend; einmal weil ohne individualisierende Berücksichtigung

des Gefangenen auch solche der Fürsorge empfohlen werden, bei denen jede Aussicht fehlt, daß sie erfolgreich sein werde, und weiterhin, weil es an interessierten Arbeitgebern fehlt, die sich des Entlassenen wohlwollend annehmen und ihm den Weg in das neue Leben zu ebnen versuchen. Eine Fürsorge, die wirkliche und nachhaltige Erfolge erzielen soll, müßte einmal einen Stab von zuverlässigen und sich für die schöne Aufgabe warmherzig einsetzenden Arbeitgebern gewinnen und weiterhin sich bei der Empfehlung entlassener Gefangener nur auf solche beschränken, bei denen die Arbeit nicht nutzlos vertan sein wird, sondern begründete Aussicht auf Erfolg besteht. Die heutigen Fürsorgevereine sind dazu nicht imstande, denn die Anweisungen, die sie von der Strafanstalt für ihre Tätigkeit erhalten, sind zu lückenhaft, dürftig und ungenau, als daß es ihnen möglich wäre, eingreifend zu helfen. Eine ersprißliche Fürsorge läßt sich nicht bürokratisch regeln; sie ist nur möglich auf dem Boden einer gründlichen Kenntnis der Persönlichkeit des Rechtsbrechers, denn ein volles Verständnis für seine Vorzüge und Schwächen ist die Voraussetzung für die Anpassung der Fürsorge an das Individuum.

Wenn auch kein Zweifel besteht, daß durch eine sachverständige Fürsorgetätigkeit zahlreiche Gefangene, die gegenwärtig infolge ihrer Haltlosigkeit und geistigen Beschränktheit der ersten sich bietenden Verführung wieder anheimfallen, zu ordentlichen Bürgern erzogen werden könnten, so muß man sich noch darüber klar bleiben, daß bei sehr vielen Sträflingen die Aussicht auf nachhaltige Besserung ungemein gering ist. Würde man jedoch solche zur Fortsetzung ihres gesellschaftsfeindlichen Lebenswandels geeignete Personen der Fürsorge überweisen, so würde nicht nur nutzlose Arbeit von ihnen verlangt, sondern der Mißerfolg ihrer Bemühungen würde auf die Fürsorger enttäuschend wirken und ihre Tätigkeit bei den Arbeitgebern diskreditieren. Den Schaden davon hätten aber diejenigen, für die die Fürsorge ausschließlich bestimmt ist: die Gefangenen, denen nach menschlicher Voraussicht geholfen werden könnte.

Gegen diejenigen Sträflinge, die zwar der fürsorglichen Stütze bedürfen, die aber ablehnen, sich ihrer zu bedienen, gegen diejenigen, die zu schwach und haltlos sind, um sich selbst unter einer Fürsorge straflos zu halten, gegen diejenigen endlich, die der Fürsorge empfohlen, sich ihr aber entzogen und nach kurzer Zeit wieder rückfällig wurden, müssen eingreifendere Maßregeln ergriffen werden. In vielen Fällen, z. B. bei den geistig beschränkten, leicht verführbaren, willensschwachen Personen, die einen erheblichen Teil der kleinen Diebe und Betrüger ausmachen, würde die Stellung unter einen gewissenhaften Vormund ausreichen können. Allerdings wird man zugeben müssen, daß die Entmündigung nur bei einem beschränkten Kreise von Rechtsbrechern den Erfolg

haben wird, sie vor weiteren Schädigungen ihrer eigenen Person und ihrer Mitmenschen zu bewahren. Sie wird in erster Linie bei den relativ unsozialen Haltlosen und kleinen Dieben und Betrügern in Frage kommen, die ohne verbrecherische Energie sich die Einschränkungen in der Wahl ihres Wohnsitzes und ihrer geschäftlichen Betätigung gutwillig gefallen lassen. Trotz aller Bemühungen der Erzieher wird sich aber ein nicht geringer Teil der Sträflinge jeder nachhaltigen Beeinflussung entziehen und sich als unverbesserliche Gesellschaftsfeinde erweisen. Daß die bisherige Behandlung dieser Rechtsbrecher völlig versagt hat und daß, je verwickelter unser staatliches Gemeinwesen sich gestaltet, um so dringender seine Befreiung von den gewohnheitsmäßigen Asozialen und Antisozialen gefordert werden muß, darüber sind sich fast alle Kriminalisten einig. Der Schutz der Allgemeinheit vor den zumeist geistig minderwertigen unverbesserlichen Rechtsbrechern kann aber nur in ihrer Ausmerzung bestehen, in ihrer Sicherung. Damit kommen wir zu dem dritten Punkte unserer idealen Vorschläge.

Meine Herren! Wir haben eingehend erörtert, welch ein ungeheurer Eingriff in die persönliche Freiheit des Menschen seine Einsperrung auf unabsehbare Dauer bedeutet und wie irreführend es ist, wenn von gewissen Seiten versucht wird, die Schwierigkeiten, die sich dieser Maßnahme entgegenstellten, damit abzutun, daß man die Verwahrung der zurechnungsfähigen und vermindert zurechnungsfähigen Rechtsbrecher mit der Versorgung sinnfälliger Geisteskranker auf eine Stufe stellt. Die Sicherung eines nichtgeisteskranken Rechtsbrechers ist eine so einschneidende Maßregel, daß auch dem kriminalpsychologisch geschulten und erfahrenen Strafanstaltsleiter die Verantwortung für ihre Verhängung nicht übertragen werden darf. Ihm würde lediglich das Recht und die Pflicht zugestanden werden müssen, sie in den Fällen zu beantragen, in denen er sie für den einzigen Weg hält, um die Gesellschaft vor den Schädigungen durch den Gemeingefährlichen oder Gemeinlästigen zu bewahren. Die Entscheidung über die Anwendung der Sicherung müßte mit allen richterlichen Kautelen umgeben und in die Hände eines erfahrenen richterlichen Kollegiums, eines *Sicherungsgerichts*, gelegt werden, das nach Anhörung des Strafanstaltsleiters und, gegebenenfalls unter Zuziehung weiterer Sachverständiger, auf Grund erschöpfender Kenntnis der Persönlichkeit des Rechtsbrechers die Entscheidung zu fällen hätte.

Die Sicherungsbedürftigen werden eine kriminalpsychologisch ungemein bunte Masse bilden, die an die Behandlung und die Art der Verwahrung ganz verschiedene Anforderungen stellen werden. Bei der Wahl der Sicherungsmaßregeln muß strenge Individualisierung geübt werden und, soweit das möglich ist, alles vermieden werden, was den Charakter der Strafe an sich trägt; mit anderen Worten, man wird je nach der Ge-

fährlichkeit der zu sichernden Elemente verschiedenartige Einrichtungen schaffen müssen und etwa folgende Gesichtspunkte dabei gelten lassen dürfen:

Das Heer der gemeinlästigen, zumeist körperlich oder geistig wenig leistungsfähigen, vielfach dem Alkoholismus verfallenen Landstreicher, Bettler, Haftgeldschwindler, der unständigen kleinen Diebe und Betrüger vertragen noch am ehesten gewisse Freiheiten. Sie in kostspieligen Bauten zu sichern, wäre überflüssig und unangebracht. Baulichkeiten in der Art unserer freiwilligen Arbeiterkolonien würden für die Unterbringung dieser wenig aktiven, im großen und ganzen leicht zu behandelnden willensschwachen Persönlichkeiten im allgemeinen ausreichen. Die wegen körperlicher Mängel beschränkt Erwerbsfähigen wären zu jenen leichten Arbeiten heranzuziehen, die in vielen unserer Korrigendenanstalten bedauerlicherweise auch von den körperlich Rüstigen verlangt werden: Tabakzupfen, Tütenkleben usw. Die wegen seelischer, insbesondere charakterlicher Schwächen zu einer selbständigen Lebensführung untauglichen, aber körperlich leistungsfähigen Vaganten und kleinen Gewohnheitsverbrecher sollten ihren Fähigkeiten entsprechend zu körperlicher Arbeit angehalten werden. Man könnte etwa daran denken, fliegende Arbeiterkompagnien aus den Kräftigsten dieser Menschengruppe zusammenzustellen, die zu Meliorationsarbeiten, zu Bauten von Kanälen, Talsperren und Deichen und zu anderen staatlichen Unternehmungen herangezogen würden; kleinere Arbeiterabteilungen würden auch gegen entsprechende Bezahlung an die Anstalt als Erntearbeiter, Grasmäher, Hopfenzupfer u. dgl. den Landwirten und Bauern zur Verfügung gestellt werden können. Wenn man erwägt, daß die landwirtschaftlichen Saisonarbeiter wie etwa die „Monarchen“ der Insel Fehmarn, die „Zupfianusbrüder“ von Spalt und Umgebung sich zum erheblichen Teil aus Landstreichern und Bettlern zusammensetzen und daß in den Zeiten wirtschaftlichen Hochstandes auch die Notstandsarbeiter dieser Menschengruppe sehr nahe stehen, würde auf diese Weise „die Reservearmee des Kapitals“ wieder nutzbar gemacht und die Wirtschaft von ausländischen Arbeitern entlastet werden. Ein Beispiel für die Verwendungsmöglichkeiten dieser Gemeinlästigen waren die Arbeiterkompagnien während des Krieges hinter der Front, die zu Erd- und Straßenarbeiten herangezogen wurden. Bei richtiger Auswahl und den Individualitäten angepaßter Behandlung würde dies eine ideale Lösung des Sicherungsproblems der intellektuell und charakterlich schwachen, körperlich rüstigen Gewohnheitsbettler und Landstreicher sein.

Stärkerer Sicherungseinrichtungen bedürfen die eigentlichen Kriminellen, die professionellen Eigentumsverbrecher, die schweren Sittlichkeitsverbrecher, die sich vorwiegend aus jugendlichen Personen zu-

sammensetzen werden. Während man die Entweichung eines Gemeinlästigen aus der Arbeiterkolonie oder der fliegenden Arbeiterkompagnie leicht nehmen darf, wird man bei diesen gefährlichen Elementen sie tunlichst vermeiden müssen. Das wird ohne gesicherte Bauten nicht möglich sein. Aber auch sie sollten so eingerichtet sein, daß die Arbeitskraft der Insassen nach Möglichkeit zum Nutzen der Allgemeinheit verwandt werden kann. Auch in diesen Anstalten wird sich der Staat von Rücksichten auf die private Industrie frei machen müssen, für reiche Arbeitsmöglichkeiten sorgen, die Betriebe nach kaufmännischen Gesichtspunkten einrichten und bestrebt sein, die Anstalten möglichst aus sich selbst zu erhalten.

Freilich wird ein Teil gerade der energischsten und gefährlichsten Verbrecher ihrer Verwahrung auf unabsehbare Zeit die allergrößten Widerstände entgegenstellen und es an Meutereien und Ausbruchversuchen nicht fehlen lassen. Handelt es sich dabei um schwere Gesellschaftsfeinde, deren auch nur vorübergehende Entweichung nicht riskiert werden darf, so bleibt nichts anderes übrig, als ihre rücksichtslose Einsperrung in möglichst gesicherte Häuser, etwa nach dem Muster des festen Hauses in Brauweiler. Bei diesen gefährlichsten Ein- und Ausbrechern, die vor schwersten Gewalttätigkeiten nicht zurückschrecken, müssen alle individuellen Rücksichten zurücktreten gegenüber dem Schutze der Allgemeinheit um jeden Preis. Hier würde ich selbst vor der dauernden Verwahrung in festen Einzelzellen nicht zurückschrecken, selbst auf die Gefahr hin, den Rechtsbrecher dadurch zu schädigen. Die Zahl dieser Persönlichkeiten ist jedoch so klein, daß sie gegenüber den übrigen Verwahrungsbedürftigen völlig in den Hintergrund treten wird.

Bisher ist nicht die Rede gewesen von der Sicherung der unzurechnungsfähigen und vermindert zurechnungsfähigen Rechtsbrecher. Geistesranke im engeren Sinne gehören nicht in die Sicherungsabteilungen, sondern in die Irrenanstalten, mögen sie nun freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt oder die Anklage gegen sie überhaupt nicht erhoben worden sein. Sie sind ebenso Gegenstand der Irrenfürsorge wie die Geisteskranken, die keinerlei Verstöße gegen die Rechtsordnung begangen haben, aber auch wie die Geisteskranken, die nach ihrer Verurteilung in der Strafanstalt oder nach Abbüßung ihrer Strafe in der Freiheit oder in der Sicherungsanstalt in eine geistige Störung verfielen.

Ganz anders liegen die Verhältnisse bei den geistig abnormen, den vermindert zurechnungsfähigen Rechtsbrechern, die in unserem heutigen Strafvollzuge die größten Ansprüche an den Beamten stellen. Daß der Grund hierfür zum Teil in dem mangelhaften Verständnis der Strafanstaltsleiter und Aufseher, zum Teil in der für viele dieser krankhaften Persönlichkeiten ungünstigen Isolierhaft, zum Teil in Krankheitswünschen zu suchen sind, haben wir eingehend besprochen. In den von

Kriminalpsychologen geleiteten Sicherungsabteilungen würden diese pathologische Reaktionen auslösenden Ursachen so gut wie vermieden und die strenge Individualisierung der abnormen Insassen durchgeführt werden können. Die vermindert Zurechnungsfähigen würden sich in diese Verwahranstalten im allgemeinen ohne ernste Schwierigkeiten einfügen, und es läge dann um so weniger Anlaß vor, besondere Sicherungsabteilungen für vermindert Zurechnungsfähige zu bauen, als ja der größte Teil der sicherungsbedürftigen Rechtsbrecher irgendwelche seelischen Mängel aufweisen wird.

Meine Herren! In dieser Weise etwa würde ein kriminalpsychologisch Erfahrener unter Bruch mit jeder Überlieferung in einem geordneten, über reiche Mittel verfügenden Staatswesen Strafrecht, Strafvollzug, Gefangenenfürsorge und Gemeingefährlichensicherung zu lösen versuchen. Die Vorzüge dieser Vorschläge liegen auf der Hand: sie trennen scharf zwischen den Aufgaben des Strafrichters, denen die Feststellung des Tatbestandes und die Verurteilung innerhalb eines weiten Strafrahmens zufällt — den Aufgaben des Strafvollzugs, dem die psychologische Erfassung und Erziehung des Gefangenen und ihre Scheidung in Besserungsfähige und Unverbesserliche obliegt — den Aufgaben des Sicherungsgerichts, das nach der jeweiligen Individualität der unverbesserlichen Gesellschaftsfeinde die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen gegen sie ergreift. Daneben bleibt der Ausbau der Vorbeugungsmaßregeln selbstverständliche Voraussetzung und Forderung. Eine Maßregel von der Härte, wie sie die Sicherung auf unabsehbare Dauer unter allen Umständen bleiben wird, darf nur ein Staat einführen, der das gute Gewissen hat, alles vermieden zu haben, was den Gefährdeten zum Verbrecher werden ließ, und alles getan zu haben, um das zu verhindern, ein Staat, der von sich sagen darf, daß er alles Menschenmögliche für die Bekämpfung des Wohnungselends, für die soziale Hygiene, die Hebung der Sittlichkeit, den Ausbau des Unterrichts, die Erziehung der Unehelichen und Waisen, die Bekämpfung des Alkoholismus, die Fürsorgeerziehung der gefährdeten Jugend getan hat.

XXX. Vorlesung.

Rückblick und Ausblick (Schluß). — Die Vertrauenskrise in der Justiz. — Wandlung in den psychiatrischen Anschauungen. — Praktische Vorschläge. — Festhalten an der Vergeltungsstrafe. — Gewissenhaftere Anwendung bestehender gesetzlicher Bestimmungen. — Sicherungsverfahren durch ein Sicherungsgericht. — Ausbau der vorbeugenden Maßnahmen gegen das Verbrechen.

Meine Herren! Was ich Ihnen in der letzten Vorlesung entworfen habe, war ein Ideal, dessen Verwirklichung wahrscheinlich nie erfolgen wird, gegenwärtig aber ferner liegt als je. Aber nur auf diese Weise,

nicht anders, sind die Ziele zu erreichen, die sich die Entwürfe gesetzt haben; jeder Versuch, die aufgeworfenen Fragen anders zu lösen, führt notgedrungen zu richterlicher Willkür und damit zu einer Erschütterung der Rechtspflege.

„Ein neues Strafgesetzbuch und Strafvollzugsgesetz“ — äußerte sich gelegentlich der langjährige Leiter des preußischen Strafvollzugswesens KROHNE⁶²¹) — „ist ein Stück Strafpolitik; alle Politik ist aber die Kunst, sich auf das Erreichbare zu beschränken; das Strafen- und Strafvollzugssystem des Vorentwurfes ist nicht erreichbar, darüber wollen wir uns nicht täuschen. Würde es wider Erwarten Gesetz, dann stünde es auf dem Papier . . .“ Wer mit mir den tiefen Widerwillen gegen papierne Bestimmungen teilt, von deren Undurchführbarkeit man überzeugt ist, wird sich daher fragen müssen: „*Was ist bei der gegenwärtigen politischen Zerrissenheit und finanziellen Lage des deutschen Staates notwendig und erreichbar?*“

Meine Herren! In einer Zeit, wo die obersten Beamten der Justiz — die Reichsjustizminister RADBRUCH und BELL in vorderster Reihe — ihre ehrliche Sorge über die *Vertrauenskrise der Justiz* zum Ausdruck brachten, scheint mir die Einführung eines Gesetzbuches, das dem richterlichen Ermessen Freiheiten gibt wie nie zuvor, ungeheure Gefahren für unsere Strafrechtspflege zu bergen. Wenn schon jetzt, wo der Strafrichter „die Tat, nicht den Täter straft“ und bei der Strafausmessung an scharf festgelegte Bedingungen gebunden ist, wenn schon jetzt weite Kreise des Volkes — ob mit Recht oder Unrecht, bleibe ganz dahingestellt — ernste Zweifel an der gerechten Handhabung der Gesetze äußern, wie wird das Vertrauen des Volkes erschüttert und sein Mißtrauen geweckt werden, wenn bei der Bemessung der Strafe nicht der objektive Tatbestand, sondern die im Strafverfahren so unendlich schwer zu beurteilende Persönlichkeit des Täters, sein Charakter, seine Gesinnung den Ausschlag geben soll! Wird nicht in unvergleichlich höherem Maße als gegenwärtig die Weltanschauung des Richters, sein politisches und sein Klassenurteil seine Ansicht über die Persönlichkeit des Rechtsbrechers entscheidend beeinflussen und sein Urteil über ihn bestimmen müssen? Das Volk verlangt vom Richter „Gerechtigkeit“, d. h. eine *gleichmäßige* Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen. Wie ist diese Forderung zu erfüllen, wenn die Schwere der Strafe von dem subjektiven Ermessen eines Richters abhängig sein soll, der nach Ansicht unserer führenden Kriminalisten gar nicht in der Lage ist, den Täter als Persönlichkeit zu erfassen, und wenn das Urteil — wie LENZ⁶⁵³) einmal sagte — anstatt der Individualität des Gerichteten die des Richters zu erkennen geben wird?

Gestatten Sie mir eine Abschweifung. Es ist schon seit LOMBROSO bekannt, daß sich Geisteskranke und geistig Abnorme vielfach zu revolutionären Führern machten und durch ihre blühende Einbildungskraft,

ihre tönende Beredsamkeit, ihrem auf maßloser Selbstüberschätzung beruhenden Glauben an ihre Mission die urteilslose und suggestible Masse mit sich zogen. Diese alte Erfahrung ist durch die Untersuchungen von KRAEPELIN⁵⁹⁸), HELENE FRIDERIKE STELZNER¹²⁰⁶), MARX^{788, 789}), BRENNER^{133, 134, 135}), FREIMARK²⁸⁴) u. a. von neuem bestätigt worden. Ja, nach der Ansicht KAHNS^{531, 532}), — deren Berechtigung ich hier nicht untersuchen will — war kaum einer der 66 Personen psychisch völlig intakt, in deren Leben und deren über das bloße Mitläufertum sich heraushebendes revolutionäres Wirken er während der Münchner Rätezeit einen Einblick gewinnen konnte; über 15 ethisch defekte, phantastische Psychopathen, hysterische Charaktere, manisch-depressive Irre konnte KAHN nähere Angaben veröffentlichen. Ich erwähne nur einiger Beispiele aus seinen Berichten:

Der als „ein Schulbeispiel“ von KAHN erwähnte Student TOLLER — *relata refero* — machte schon als Knabe eine Reihe von hysterischen Störungen durch, besaß von jeher schauspielerische Fähigkeiten und die Neigung, sich mit diesen hervorzutun. Begeistert rückte er zum Heere ein, versagte jedoch nach einiger Zeit und kam mit vielen nervösen Störungen in die Heimat zurück. Hier wurde er schnell Kriegsgegner und war vielfach in Sanatorien und in sonstiger ärztlicher Behandlung. Nachdem er sich agitatorisch an dem Münchner Januarstreik 1918 beteiligt hatte und unter Anklage gestellt worden war, war er enttäuscht und verzweifelt, wollte alle Politik aufgeben, schauspielerte und zeigte verschiedene hysterische Zeichen, z. B. Schüttelzittern. Während der Rätezeit spielte er die bekannte große Rolle und, vor Gericht gestellt, wandte er sich empört gegen die Zumutung, daß er ein Hysteriker sei. — ERICH MÜHSAM, schon als Gymnasiast wegen sozialistischer Umtriebe relegiert, ist phantastisch, explosiv, erregbar, sprunghaft und durch eine kritiklos phantastische Verwirrtheit bei ungeheuerem Selbstgefühl — „ich bin die Revolution“ — gekennzeichnet. — Der Kommandant der Roten Armee, EGLHOFER, ein desertierter Matrose und einer der gefährlichsten Menschen, die jemals in Bayern gewirkt haben, ist das typische Bild eines psychopathischen Verbrechers, total ungebildet, eitel, blutgierig, tyrannisch-moralisch völlig haltlos und dabei gänzlich unfähig in den Angelegenheiten seines Amtes. — Der Kommandant des Abschnittes Starnberg der Roten Südarmerie, WINKLER, von Kindheit auf ein Tunichtgut, Streuner, Großsprecher, steckte immer voll von phantastischen Plänen, machte abenteuerliche Reisen und wurde wegen Eigentumsdelikten bestraft. Beim Militär beging er wiederholt unerlaubte Entfernung, trug Feldwebeluniform und Orden, betrieb Heiratsschwindel im großen Stil und benutzte seinen Posten bei der Räterepublik zu persönlicher Bereicherung.

Daß die Verbreitung der nach den landläufigen psychiatrischen Anschauungen als „Kranke“ bezeichneten Persönlichkeiten jedoch auch

unter den Führern anderer extremer politischer Gruppen nicht geringer ist als unter den Münchner Revolutionären, steht für mich außer Zweifel. Der Gesetzgeber verlangt, daß der Richter über dieses bunte Gemisch von Idealisten, phantastischen Träumern und machthungrigen Egoisten auf Grund der unendlich dehnbaren Bestimmungen der neuen Strafgesetzentwürfe gerecht richte. Wie soll er diese Forderung erfüllen? Soll er diese Psychopathen als im hohen Grade vermindert Zurechnungsfähige milder strafen? Soll er sie nach verbüßter Strafe als Gemeingefährliche sichern? Oder soll er gegen sie nach § 71, E. 1925 auf Einschließung erkennen, da „der ausschlaggebende Beweggrund des Täters darin bestand, daß er sich zu der Tat auf Grund seiner sittlichen, religiösen oder politischen Überzeugung für verpflichtet hielt“? Oder dürfen nur TOLLER und MÜHSAM als Überzeugungsverbrecher gelten, und haben bei EGLHOFER und WINKLER — wie es in der Begründung des Entwurfs heißt — „auch niedrige Beweggründe, wie Machtgier, Eigennutz, Rachsucht oder Grausamkeit“ einen Einfluß ausgeübt? Wie soll ein Richter auf Grund dieser der mannigfaltigsten Auslegung zugänglichen Bestimmungen in einer Weise Recht sprechen, die von dem Volke als gerecht und unparteiisch gebilligt wird, der gleiche Richter, der auf Grund der starren Bestimmungen des geltenden Rechtes dazu nicht imstande sein soll? „Je mehr Grenzen, um so mehr Grenzfälle, je mehr Grenzfälle, um so mehr Streitfragen, je mehr Streitfragen, um so mehr Rechtsunsicherheit“ — lautete ein kluger Ausspruch RADBRUCHS⁹⁷³).

Die Gefahr, die aus der Einführung eines derartig freien richterlichen Ermessens für die Rechtssicherheit erwachsen muß, ist von vielen Seiten mit Nachdruck betont und der Vorschlag gemacht worden, die Strafrechtsreform zum mindesten hinauszuschieben, bis daß die Vertrauenskrise überwunden sei. RADBRUCH⁹⁷⁷) warnt davor, eine Jahrhundertfrage mit einer Tagesfrage zu verknüpfen; er glaubt viele Zeichen für die fortschreitende Befestigung der Republik und der Demokratie im Bewußtsein der Nation zu erkennen und hofft zuversichtlich, daß mit dem zunehmenden Bewußtsein der Unwiderruflichkeit des neuen Staates auch die Justizkrise überwunden werde. Es handelt sich aber doch nicht allein um *politische* Prozesse, in denen es nach Ansicht breiter Volkskreise zu Fehlsprüchen kam, und es sind auch keineswegs nur die *antirepublikanisch* gesinnten Richter, die das Vertrauen des Volkes verloren haben. Der Argwohn der Masse richtet sich vielmehr gegen den gelehrten Richter *allgemein* und ist aus den vereinzelt, dem Rechtsbewußtsein des Volkes nicht entsprechenden Richtersprüchen nicht zu verstehen. Der Grund für die Erschütterung des Vertrauens zur Justiz liegt vielmehr in den Folgen des verlorenen Krieges und der Verschärfung der Klassengegensätze. Eine Wiederherstellung des Vertrauens wird

sich erst einstellen, wenn die Nachwehen des Krieges vorüber sind; und das ist nicht abzusehen.

Meine Herren! Ich habe volle Einsicht in die Mängel des geltenden Rechtes und volles Verständnis für die Forderungen der Entwürfe. Ich habe aber gezeigt, daß sie unerfüllbar sind und daß gerade die Einführung des Begriffs der verminderten Zurechnungsfähigkeit wegen seiner Unbestimmtheit und der ungemein schwierigen Feststellbarkeit der sie bedingenden Zustände die Gleichmäßigkeit der Rechtspflege in hohem Maße schädigen und zu Ungleichheiten und Willkür führen muß. Ich muß daher dem Anhänger der Vergeltungsstrafe, FINGER²⁶¹), unbedingt recht geben, wenn er sagt: *„Freiheit und Gleichheit werden in ungleich höherem Maße garantiert, wenn ein leidenschaftsloses Gesetz die Rechtsfolgen an gewisse typisch bezeichnete Voraussetzungen knüpft, als wenn die Würdigung der einzelnen Tatbestände selbst dem gewissenhaftesten Ermessen der in ihrer Individualität so sehr verschiedenen Richter anvertraut wird. Der Einzelne mag da und dort durch die in gesetzliche Schranken gebannte Rechtsordnung einen Nachteil erleiden, die Vorteile, die der Allgemeinheit zufallen, überwiegen aber zweifellos.“* Auch ich halte ein Gesetz, in dem die Schwere der Strafe an gewisse objektive Momente der Tat gebunden ist, für unbedingt überlegen den Entwürfen, die sie von dem subjektiven Ermessen der Richter abhängig machen wollen, die nach allgemeinem Urteil nicht in der Lage sind, die Persönlichkeit des Rechtsbrechers zu erfassen. Die Überlegenheit des geltenden Rechtes wird aber in ganz besonders hohem Maße dann anerkannt werden müssen, wenn das Vertrauen des Volkes zur Justiz erschüttert ist und die Ungleichheiten in der Rechtsprechung sich verhängnisvoller auswirken müssen als in politisch ruhigeren Zeiten.

Ich bin aber auch überzeugt, daß das Festhalten an den Grundsätzen des geltenden Rechtes dem Rechtsbewußtsein des Volkes mehr entsprechen wird als der ohnehin zum Scheitern verurteilte Versuch einer weitgehenden Berücksichtigung der Individualität des Täters bei der Strafausmessung. Wie der Durchschnittsrichter beurteilt der gemeine Mann zunächst einmal den *Erfolg der Tat* und erst in zweiter Linie die Persönlichkeit des Rechtsbrechers. Die Sühne als Zweck der Strafe wurzelt zu tief im Bewußtsein der breiten Massen, als daß man sie gegenwärtig zu stark hinter der Besserung als Strafziel zurücktreten lassen dürfte. Es ist ungemein bezeichnend, daß auch der letzte Entwurf, trotzdem er den Besserungsgedanken stark unterstreicht, die unbegreifliche Inkonsequenz begeht und im Gegensatz zum Entwurf 1919 an der Todesstrafe festhält, d. h. bei den schwersten Verbrechen auf *Vergeltung* nicht verzichten zu können glaubt.

Aber nicht nur die breiten Massen, sondern selbst die Kreise, von denen letzten Endes die Anregungen zu den in den Entwürfen ver-

tretenen Anschauungen ausgingen, *die Psychiater*, scheinen sich mir, soweit sich nicht ihre Meinungen in den 25jährigen Diskussionen festgefahren haben und erstarrt sind, nicht mehr mit der Entschiedenheit für die früher fast allgemein vertretenen Ansichten einzusetzen. Ich hatte wiederholt Gelegenheit, Sie auf die fortschreitenden Wandlungen hinzuweisen, die sich im Laufe der letzten Jahrzehnte in der klinischen Beurteilung der Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit vollzogen haben: Als der Kampf um die besondere Berücksichtigung dieser Zustände begann, kannte man nicht den grundsätzlichen Gegensatz zwischen echten Geisteskrankheiten und Psychopathien; der Hysteriker galt ebenso wie der Paralytiker als ein „Gehirnkranker“. Wenn der schwer Geisteskranke als unzurechnungsfähig galt, so war es nur folgerichtig, daß die Psychiater die geminderte Zurechnungsfähigkeit des leicht Gehirnkranken im Strafmaße berücksichtigt sehen wollten. Sie konnten daher den Juristen, die nur zögernd den neuen psychiatrischen Ansprüchen zu folgen vermochten, die beruhigende Zusicherung geben, daß es sich ja doch nur um *krankhafte* Zustände handle, und eine mißbräuchliche Anwendung des Begriffs auf sittliche Verirrungen geistig *gesunder* Menschen nicht zu befürchten sei. Seitdem man aber erkannte, daß das eigentliche Gebiet der verminderten Zurechnungsfähigkeit in den Psychopathien liege, daß diese nichts anderes als Variationen der Norm seien, und daß auf diesem Gebiete die Scheidung zwischen Gesundheit und Krankheit auf Bewertung, auf subjektives Ermessen hinauslaufe, begann vielerorts die Neigung aufzutreten, den Begriff des Krankhaften enger zu fassen. So konnte selbst ASCHAFFENBURG⁴⁷⁾, der früher mit größter Entschiedenheit das Krankhafte der Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit betont hatte, kürzlich mit gewissem Rechte ihre Krankhaftigkeit überhaupt bestreiten. Diese Wandlung der klinischen Anschauungen über die Psychopathien mußte sich auch auf ihre ärztlich-pädagogische Beurteilung auswirken. Die alten, auf dem Boden des Materialismus stehenden Irrenärzte waren geneigt, die ursprüngliche Veranlagung eines Menschen in ihrer Bedeutung für seine kriminelle Lebensführung auf Kosten äußerer Momente zu überschätzen und infolgedessen auf erzieherische Einflüsse wenig Wert zu legen. Für sie war der Verbrecher im wesentlichen das schicksalsmäßige Produkt seines „Gehirns“ und daher für seine Handlungen nicht oder nur beschränkt verantwortlich zu machen. Wie weit das Gebiet der Unzurechnungsfähigkeit damals gezogen wurde, lehren etwa die Gutachten von FOREL, SANDER und ihren Schülern. Folgerichtig war die Forderung, daß der psychopathische Verbrecher nicht Gegenstand des Strafvollzuges, sondern psychiatrischer Fürsorge sein müsse, und daß die Irrenärzte in zunehmendem Maße psychopathische Verbrecher unter ihre Obhut nahmen. Wir haben gezeigt, wie auf diese Anschauungen sich eine

Reaktion entwickeln mußte. Hatte der alte ROLLER^{1044, 1045}) noch in den 60er Jahren aufs heftigste gegen die Pläne des Gefängnisarztes GUTSCH^{380, 381}), an der Strafanstalt Bruchsal einen Irrenadnex einzurichten, geeifert, und die geisteskranken Sträflinge für seine Irrenanstalt Illenau gefordert, so war man um die Jahrhundertwende bereits vielfach ängstlich darauf bedacht, die Geister, die man gerufen, wieder loszuwerden. Man erkannte in wachsendem Maße die Unrichtigkeit und Unzweckmäßigkeit, auf diese abnormen Charaktere die Grundsätze der Irrenbehandlung ohne weiteres zu übertragen. Man kam zu der Überzeugung, „daß solchen minderwertigen Individuen der Strafvollzug im allgemeinen recht zuträglich“ sei; man lehnte ihre Aufnahme in die Heilanstalten ab, da sie — wie VOCKE¹²⁸⁷) unter Zustimmung seiner Kollegen sagte — nur für „wirklich Kranke“ bestimmt seien. Die Ansicht brach sich allmählich Bahn, daß die Behandlung dieser abnormen Charaktere eigentlich in das Arbeitsfeld des Psychologen, des Seelsorgers und des Pädagogen fiele, und nur deshalb in das des Psychiaters geraten sei, da er auf dem Gebiete der Psychologie des Abnormen den genannten Berufen durch seine reichere Erfahrung überlegen sei. Damit trat aber auch eine Wandlung in den Forderungen ein, die man dem Psychopathen stellen zu dürfen glaubte; er war nicht mehr der arme Kranke, den man wie den Geistesgestörten gewähren ließ, sondern Objekt der Erziehung, gegebenenfalls der Disziplinierung. Ja, BIRNBAUM¹⁰⁶), der gründliche Kenner dieser psychopathischen Verbrecher, empfahl, „diesen psychopathisch-undisziplinierbaren Herrschaften“ zu zeigen, „daß ihre pathologische Undisziplinierbarkeit sie nicht völlig straffrei macht“ und meinte, diese Methode wirke „manchmal Wunderdinge“. Andere sind der gleichen Ansicht und dürfen sich dabei auf die Erfahrungen mit den sogenannten Kriegsneurotikern berufen, bei denen nur die als „aktive Therapie“ bezeichneten schroffen Erziehungsmaßregeln von Erfolg begleitet waren.

Man sieht, welch gewaltiger Umschwung nicht nur in der klinischen Beurteilung, sondern auch in der therapeutischen Einstellung zu den psychopathischen Rechtsbrechern im Laufe der letzten Jahrzehnte eingetreten ist. Das „tout comprendre c'est tout pardonner“, das bei der vorigen Psychiatergeneration zu einem gewissen therapeutischen Nihilismus und einer unpädagogischen Nachgiebigkeit gegenüber den Launen der Psychopathen geführt hatte, mußte auf Grund tieferer Einsicht in ihr Wesen einer tatkräftigeren erzieherischen Beeinflussung weichen. Die jüngere Psychiatergeneration würde daher wohl kaum mit der Einhelligkeit die ausdrückliche Berücksichtigung der vermindert Zurechnungsfähigen im Gesetz verlangt haben, wie das vor 25 Jahren geschah und gewohnheitsmäßig auch noch geschieht. Heutzutage würde ein Psychiater Gedankengänge, wie sie W. FOERSTER²⁷⁵) in seinem bekannten

Werke über Schuld und Sühne äußerte, zwar nicht ohne leises Unbehagen, aber doch auch ohne ernsten Widerspruch hinnehmen: „So wohlthätig und wünschenswert es nun auch ist, daß die pathologischen Faktoren menschlichen Handelns richtig erkannt und richtig behandelt werden, so groß ist andererseits auch die Gefahr, daß diejenigen, die sich dieser Seite menschlicher Unvollkommenheit zuwenden, schließlich überall pathologische Erscheinungen und Nötigungen sehen . . . Wer hat nicht aus den Gutachten der Sachverständigen bei einigen großen Skandalprozessen der letzten Jahre den Eindruck gehabt, daß es doch eine ganz bedenkliche Bahn beschreiten heißt, wenn man alles abnorme Gebaren zügelloser Charaktere, alle erotische Kopflösigkeit einfach als pathologische Nötigung bezeichnet, und wenn jede hysterische Disposition oder jede geringfügige krankhafte Reizbarkeit oder Schwäche schon vor eingreifender Strafverfolgung sichern soll. Wir haben irgendwo eine pathologische Erbschaft, und je normaler wir sind, desto gestörter werden wir erscheinen, sobald unsere Seelenenergien sich in Sünde und Verbrechen verirren. Es ist darum von großer Wichtigkeit, daß der *Berufsgefahr der Psychiater*, überall Krankheiten zu wittern und vorhandenes Pathologisches stark zu übertreiben, ernstlich entgegengewirkt werde, indem wir die Feststellung des Abnormen im Menschen mit der allergrößten Vorsicht betreiben, mit dem klaren Bewußtsein aller Fehlerquellen der psychiatrischen Seelenanalyse. Das Pathologische hat uns ja so zahlreiche Arten von Affekten und Zwangszuständen, so viel Nuancen der Störung des Seelenlebens, so viel Abstufungen von allen möglichen Minderwertigkeiten vorgeführt, daß der Unterschied von pathologischer Abulie und normaler Faulheit, von krankhafter Reizbarkeit und einfacher Ungezogenheit, von epileptisch und hysterisch bedingter Entladung und ‚gesunder‘ Flegerei kaum noch definierbar ist. Es wird bald überhaupt jeder moralische Defekt ins Pathologische verlegt werden!“

Meine Herren! Ich bin demnach der Ansicht, daß das geltende Strafgesetzbuch recht wohl als *Grundlage* für ein künftiges Recht dienen kann, zumal wenn der Richter die geltenden gesetzlichen Bestimmungen auch wirklich zum Schutze der Allgemeinheit und des Individuums zur Anwendung bringt. Daß das bisher nicht geschah, soll an einigen Beispielen gezeigt werden.

Nach § 361, Ziffer 5 RStGB. wird mit Haft bestraft, „wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß“; nach § 362 RStGB. kann bei der Verurteilung zur Haft zugleich erkannt werden, „daß die zu verurteilende Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu

überweisen sei“; durch die Überweisung erhält die Landespolizeibehörde die Befugnis, „die zu verurteilende Person auf 2 Jahre entweder in einem Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden“. Wenn man berücksichtigt, daß der Alkoholismus eine der wesentlichsten Verursachungen der Armut ist, daß vor dem Kriege mindestens ein Drittel der öffentlichen Armenlasten dem Alkoholmißbrauch zur Last gelegt werden mußte und in Deutschland mehr als 50 Millionen Mark für Unterstützungen von durch den Alkoholismus ihrer Ernährer verarmten Familien aufgewandt wurden, daß die Kosten, die die Trinker in Hamburg dem Staate im Jahre 1901 nur in der Armenpflege verursacht haben — abgesehen von denjenigen für Polizei, Gerichte, Gefängnisse, Zuchthäuser, Korrigenden- und Krankenhäuser —, gering geschätzt, eine Million Mark betragen, daß sich in 24—25 vH der Fälle von Nährpflichtversäumnis Trunksucht als die direkte Ursache nachweisen ließ, daß nach der offiziellen preußischen Statistik vom Jahre 1904 23,6 vH der Fürsorgezöglinge aus Trinkerfamilien stammten, daß nach anderen Statistiken gar in 44,3 vH Trunksucht der Eltern die alleinige oder mitwirkende Ursache der Zwangserziehung war^{473 b)} . . . so sollte man annehmen, daß Richter und Polizeibehörden einen energischen Gebrauch von den klaren und eindeutigen Bestimmungen der §§ 361, Ziffer 5 und 362 RStGB. machen würden. Davon ist aber gar keine Rede. *Sie werden tatsächlich nicht beachtet und praktisch so gut wie nie angewendet.* Nur die *Bremische* Trinkerfürsorge hat, wenigstens vor dem Kriege, mit Erfolg mit ihnen gearbeitet, wie Sie aus folgender Tabelle ersehen können.

Tabelle 38. Verfahren nach § 361, Z. 5, und 362 RStGB. in Bremen.

Jahrgang	Gesamtzahl der beendigten Verfahren	Die Beendigung ist erfolgt durch			In den durch Verurteilung erledigten Fällen wurde erkannt	
		Einstellung d. Verfahrens	Freisprechung	Verurteilung	nur auf Haftstrafe	auch auf Arbeitshaus
1899	1	—	—	1	1	—
1900	—	—	—	—	—	—
1901	10	5	—	5	1	4
1902	13	9	1	3	—	3
1903	20	7	3	10	4	6
1904	19	7	4	8	2	6
1905	11	6	—	5	—	5
1906	23	3	7	13	6	7
1907	51	11	1	39	16	23
1908	54	8	3	43	19	24

In dem gleichen Jahre, in dem in Bremen 24 Verurteilungen erzielt wurden, wurden in sämtlichen deutschen Städten mit über 100 000 Einwohnern nur 5 ausgesprochen! Dabei wurden in Bremen nur die Verfahren aus § 361, 5, in den anderen deutschen Städten die aus § 361, 5 und 10 gezählt. Diese Feststellungen beweisen einerseits, daß diese

Bestimmungen, sachverständig angewandt, ein ausgezeichnetes Mittel zur Ausmerzung unverbesserlicher Säufer und zum Schutze der Familie und der Allgemeinheit vor Ausnützung durch chronische Alkoholisten sind, andererseits aber auch, daß das Gesetz praktisch *wertlos* ist, weil es so gut wie überhaupt nicht zur Anwendung gelangt.

Was von diesen strafrechtlichen Bestimmungen gilt, trifft im gleichen Maße auf die *Entmündigung wegen Trunksucht* nach dem § 6, 2 BGB. zu. Ursprünglich wurde dieses Gesetz mit großen Hoffnungen begrüßt, da es uns endlich die Möglichkeit zu geben schien, den Trunksüchtigen einer zwangsmäßigen Heilung zuzuführen. Wenn die Enttäuschung über das praktische Ergebnis des Gesetzes allgemein ist, so liegt das im wesentlichen daran, daß der Richter unter Berücksichtigung der ungeheuren Zahl der einer Entmündigung bedürftigen Trinker von ihm *nahezu keinen Gebrauch macht*¹¹¹³). VON HENTIG⁴²²) stellt die Entmündigungen für die Oberlandesgerichte München und Celle für die Jahre 1906—1911 einander gegenüber:

Tabelle 39. Entmündigung wegen Trunksucht in den Oberlandesgerichten München und Celle:

Oberlandesgericht	Zahl der Gerichts- eingesessenen	1906	1907	1908	1909	1910	1911
München	1864013	10	14	12	19	16	13
Celle	2989008	81	99	94	106	125	127

Während demnach in München in den 6 Berichtsjahren nur 84 Personen wegen Trunksucht entmündigt wurden, wurden in Celle im gleichen Zeitraum 632 Säufer unter Vormundschaft gestellt, d. h. unter Berücksichtigung, daß das Oberlandesgericht Celle etwa 60 vH mehr Gerichtseingesessene zählt als München, etwa fünfmal soviel. Der Grund für die selteneren Entmündigungen in München ist gewiß nicht auf eine geringere Verbreitung der Trunksucht in Bayern zurückzuführen; vielmehr dürfte die Annahme näher liegen, daß es der Richter in München mit dem Rechtsbewußtsein des dortigen Durchschnittsbürgers für nicht vereinbar hält, gegen das bayrische "Nationallaster" mit Entmündigung und Internierung vorzugehen. VON HENTIG⁴²²) führt als Beispiel für die Verbreitung der Trunkfälligen und Trunksucht in Bayern folgende Ziffern aus der bayrischen Justizstatistik an:

Tabelle 40. Trunksucht, Trunksuchtskriminalität, Entmündigung wegen Trunksucht in Bayern:

	Personen, die eine strafbare Handlung in Trunkenheit begingen	Verurteilte-gewohnheitsmäßige Trinker	Entmündigungen wegen Trunksucht
1910	8864	190	46
1911	7551	144	60
1912	8445	184	65

Es braucht nicht näher begründet zu werden, daß die amtlichen Ziffern kein Bild von der wirklichen Verbreitung des Alkoholismus unter den bayrischen Rechtsbrechern geben. Das bayrische Arbeitshaus Rebdorf nahm in den Jahren vor dem Kriege etwa 500—600 Korrigenden auf; erwägt man, daß, gering gerechnet, 50 vH der Arbeitshausinsassen chronische Alkoholisten sind, so würde die Korrigendenanstalt bereits mehr gewohnheitsmäßige Trinker beherbergen, als die amtliche Statistik unter sämtlichen Rechtsbrechern Bayerns zählt! So verbreitet der Alkoholismus in der Bevölkerung des Oberlandesgerichtes Celle sein mag, keinesfalls darf auf Grund der häufigen Entmündigungen geschlossen werden, daß er hier etwa verbreiteter sei als im übrigen Deutschland. In Bremen wurden nach den Berichten DELBRÜCKS²⁰⁰⁾ innerhalb des ersten halben Jahres 1925 20 vorläufige Vormundschaften und 16 Entmündigungen durchgeführt; von den 500 unter Fürsorge stehenden Trinkern waren 265 wegen Trunksucht entmündigt! Diese hohen Ziffern sind natürlich nicht auf eine größere Verbreitung des Alkoholismus in Bremen zurückzuführen, sondern sie sind, ebenso wie die häufige Anwendung der §§ 361, 5 und 362 RStGB., lediglich ein Beweis für die unter dem Einflusse einiger energischer Persönlichkeiten in Bremen durchgeführte sachverständige Bekämpfung der Trunksucht und ein Zeichen für die reibungslose Zusammenarbeit der Behörden, der Bremischen Armenpflege, der Trinkerfürsorge, des Amtsgerichts und der Landespolizeibehörde. Würden die bestehenden Gesetze überall so gewissenhaft angewandt, so wäre es heute schon möglich, die zahllosen Trinker, die infolge ihres Lasters sich der Unterhaltungspflicht entziehen, sich oder ihre Familie der Gefahr des Notstands aussetzen oder die Sicherheit anderer gefährden oder ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen, durch Einweisung in ein Arbeitshaus oder in eine Heilanstalt vor weiteren Schädigungen ihrer Person und ihrer Mitmenschen zu bewahren. Wenn trotzdem vielerorts skandalöse Zustände bestehen und die Behörden mit verschränkten Armen der ständigen Zunahme des chronischen Alkoholismus zuzuschauen, so liegt das demnach nicht an einer unzureichenden Gesetzgebung, sondern an der Indolenz und Verständnislosigkeit derjenigen, die die Gesetze anzuwenden verpflichtet sind. Ob von der Entmündigung wegen Trunksucht mehr Gebrauch gemacht würde, wenn die Staatsanwaltschaft unter die Antragsberechtigten aufgenommen würde, steht dahin. Voraussetzung dafür wäre jedenfalls eine gründlichere Kenntnis von dem Wesen und den verhängnisvollen Folgen der Trunksucht für das Individuum, seine Familie und die Gesellschaft, ein Wissen, das dem Richter bei seiner bisherigen Ausbildung mehr oder weniger verschlossen bleibt.

Ich habe bereits wiederholt erwähnt, daß die Sträflinge bei ihrer Entlassung aus der Strafanstalt häufig die Unterbringung durch die

Fürsorge ablehnen, daß andere zu schwach und zu haltlos sind, sich selbst unter einer Fürsorge straflos zu halten, daß andere sich der Fürsorge alsbald entziehen und nach kurzer Zeit wieder rückfällig werden. Ein erheblicher Teil dieser Personen sind geistig beschränkte, psychopathische Menschen, die ohne Leitung in die Kreise der kleinen Diebe und Betrüger wieder hineingezogen werden. Gelänge es, sie unter die Aufsicht eines gewissenhaften und verständigen *Berufsvormundes* zu stellen, so würde zweifellos ein Teil dieser gewohnheitsmäßigen Rechtsbrecher sich straffrei halten können. Der § 6 BGB. gibt die Möglichkeit dazu, denn „entmündigt kann werden, wer wegen Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag“. Unter Angelegenheiten ist die Gesamtheit der Angelegenheiten zu verstehen, d. h. der zu Entmündigende muß bei der Besorgung zahlreicher oder wesentlicher Angelegenheiten versagen. Wenn ein Psychopath jedoch infolge seiner Haltlosigkeit nicht imstande ist, sich in den staatlichen Organismus einzufügen, sondern seine Mitmenschen schädigt, indem er sie betrügt oder bestiehlt, sich selbst in seinem Fortkommen zurückbringt, indem er nicht arbeitet, sondern bummelt, und durch seine Rechtsbrüche seinen Ruf schädigt, so versagt er in der Besorgung zahlreicher und wesentlicher Angelegenheiten. Ist dieses soziale Scheitern auf eine krankhafte Veranlagung zurückzuführen und bedarf er des Schutzes, um vor weiterem Versagen bewahrt zu werden, so sind die Voraussetzungen für die Entmündigung wegen Geistesschwäche gegeben. Denn der Begriff Geistesschwäche im Sinne des § 6 BGB. hat keinerlei klinische, sondern rein juristische Bedeutung; er besagt lediglich, daß der in seinem Seelenleben auf unabschbare Dauer Gestörte und dadurch zur Besorgung seiner Angelegenheiten Unfähige des Schutzes wie ein Individuum nach vollendetem 7. Lebensjahre bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bedarf. Von dieser Bestimmung wird in bürgerlichen Kreisen heute schon reichlicher Gebrauch gemacht, und der Vormundschaftsrichter zögert nicht, den Früchtchen aus guten Familien, die infolge angeborener Charakterschwäche ihr Vermögen zu verjubeln drohen, Schwindeleien, Unterschlagungen und Diebstähle begehen, den Schutz der Entmündigung angedeihen zu lassen. Es liegt kein Grund vor, warum nicht auch der Haltlose aus proletarischen Kreisen dieser Fürsorge teilhaftig werden soll. Würden die Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte den § 6 BGB. sinngemäß zur Anwendung bringen, so könnten zweifellos zahlreiche der weniger aktiven Rechtsbrecher für eine geregelte Lebensführung gewonnen werden. Von psychiatrischer Seite ist auf die Bedeutung der Entmündigung für die Sozialisierung einer Gruppe von psychopathischen Rechtsbrechern immer wieder hingewiesen worden, z. B. von DANNEMANN¹⁸³), HESS⁴³⁹), HOMBURGER⁴⁶⁷), HORSTMANN⁴⁷⁶), REUKAUFF¹⁰¹³), SCHMID¹⁰⁸⁵), WEYGANDT¹³⁴¹) u. a. —, gleichzeitig aber

auch betont, daß der Entmündigungsrichter zögere, bei psychopathischen Veranlagungen ohne gleichzeitig bestehende intellektuelle Mängel Geisteschwäche im Sinne des § 6 BGB. anzunehmen. Nachdem jedoch das *Reichsgericht*¹⁰⁰⁵) in einem Urteil vom 18. Februar 1924 ausdrücklich entschieden hat: „Geistesschwäche liegt nicht nur bei Mängeln des Intellekts vor, sondern sie kann auch infolge von Entartung des Charakters gegeben sein,“ — darf erwartet werden, daß im Interesse der schutzbedürftigen verwahrlosten Psychopathen von der Entmündigung reichlicherer Gebrauch gemacht werden wird, als es bisher der Fall gewesen ist.

Meine Herren! Sie sehen, daß unser geltendes Recht eine ganze Anzahl von Bestimmungen kennt, die sich als vorzügliche Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens und zur Besserung des Rechtsbrechers bewähren würden, *wenn sie nur vernünftig angewandt würden*. Allerdings enthält das gegenwärtige Strafgesetzbuch auch eine Reihe von *Lücken*, auf deren Ausfüllung gerade von psychiatrischer Seite immer wieder gedrungen wurde, eine Forderung, die ohne Schwierigkeiten zu verwirklichen wäre.

Zunächst ist eine gesetzliche Regelung der *Verwahrung gemeingefährlicher unzurechnungsfähiger Rechtsbrecher* dringend notwendig, und zwar nicht nur der freigesprochenen, sondern auch der außer Verfolgung gesetzten und der nicht angeklagten, *deren die Entwürfe überhaupt nicht gedenken*. Ihre Verwahrung fordert das Rechtsbewußtsein des Volkes mit vollem Recht; es geht nicht an, daß ein Geisteskranker, der eine gemeingefährliche Tat begangen hat, für schuldlos erklärt und kurze Zeit darauf der Freiheit wiedergegeben und in die Lage versetzt wird, von neuem der Gesellschaft Schaden zuzufügen. Seine Zurückhaltung in der Irrenanstalt hat anzudauern, solange seine Gemeingefährlichkeit besteht. Die Entscheidung über seine Entlassung oder weitere Verwahrung sollte im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit sowohl wie im Interesse des Kranken selbst entsprechend den Vorschlägen der letzten Entwürfe dem Gerichte zustehen; sie sollte aber nicht grundsätzlich auf das Gutachten des verwahrenden Irrenarztes hin erfolgen, wenigstens sollte der entscheidenden Stelle die Möglichkeit gegeben werden, noch weitere Sachverständige zu hören. Ein vernünftiger Irrenanstaltsleiter wird es nicht als einen Angriff auf sein „Prestige“ erachten, wenn etwa die Behörde das Gutachten anderer Irrenärzte verlangt, sondern froh sein, wenn ihm die Verantwortung für die oft sehr schwierigen Entscheidungen teilweise abgenommen wird.

Das natürliche Ergebnis der gesetzlich geregelten Verwahrung der gemeingefährlichen Unzurechnungsfähigen in Heil- und Pflegeanstalten würde voraussichtlich zu einer gewissen Einschränkung des Begriffs der Zurechnungsfähigkeit führen und zu einer stärkeren Anwendung des Begriffs der Unzurechnungsfähigkeit auf schwere pathologische Persön-

lichkeiten, worauf STRASSMANN¹²³²), RAIMANN⁹⁸⁵), LONGARD⁷⁴⁷), HERMANN⁴³⁰) u. a. wiederholt hingewiesen haben. Da den Kranken durch den Freispruch nicht wie bisher „ein Freibrief fürs Verbrechen“ erteilt, sondern sie im Falle ihrer Gemeingefährlichkeit verwahrt werden würden, so würde vom Gesichtspunkt der Sicherheit der Allgemeinheit eine geringe Einschränkung des Gebietes der Zurechnungsfähigkeit als unbedenklich hingenommen werden dürfen.

Es braucht kaum betont zu werden, daß wie im geltenden Rechte auch künftig der Richter die Möglichkeit haben muß, eine von ihm *erkannte* krankhafte Veranlagung, die sich zur Zeit der Tat auswirkte, ebenso wie hochgradigen Affekt, Nötigung, Verführung bei Ausmessung der Strafe *mildernd* zu berücksichtigen. Das könnte im Rahmen der mildernden Umstände, der besonders leichten Fälle oder in ähnlicher Weise geschehen. Wenn der letzte Entwurf im § 67 bestimmt, daß das Gericht bei der Strafzumessung berücksichtigen soll: „die Beweggründe und den Anreiz zur Tat, den Zweck, den der Täter verfolgt hat, und die Mittel, die er angewendet hat; *das Maß der Einsicht des Täters und den Einfluß krankhafter oder ähnlicher Störungen auf seinen Willen*; das Vorleben des Täters, seine persönlichen Verhältnisse und seine wirtschaftliche Lage zur Zeit der Tat; das Verhalten des Täters nach der Tat, insbesondere ob er sich bemüht hat, den Schaden wieder gutzumachen, der durch die Tat entstanden ist“ — *so gibt diese Bestimmung dem Richter alle Möglichkeiten an die Hand, seelische Regelwidrigkeiten jeder Art* — soweit er sie im Hauptverfahren festzustellen vermochte — *bei der Bemessung der Strafe gebührend in Rechnung zu stellen*. Voraussetzung wäre nur, daß das auch bei denjenigen Straftaten ermöglicht würde, bei denen unser geltendes Recht Milderungen nicht kennt: bei Mord, Meineid, Brandstiftung usw. Praktisch würde das die Abschaffung der Todesstrafe bedeuten, denn je nichtiger die Motive zu einem Morde, je verabscheuungswürdiger und gemeiner die Ausführung der Tat ist, um so uncinfühlbarer und psychopathischer pflegt im allgemeinen der Täter zu sein. Ich würde das begrüßen, denn mit der Moral eines modernen Staatswesens sollte die Todesstrafe nicht mehr vereinbar sein dürfen, und ein Strafgesetz, das die Besserung des Rechtsbrechers für einen wesentlichen Strafzweck erklärt, widerspricht sich selbst, wenn es an der Todesstrafe festhält.

Werden die angeführten Bestimmungen des geltenden Rechts sinngemäß angewandt, die Verwahrung der unzurechnungsfähigen Rechtsbrecher in Heil- und Pflegeanstalten gesetzlich geregelt, die Anerkennung mildernder Umstände auf sämtliche Rechtsbrüche ausgedehnt, so meine ich, daß allen billigen Anforderungen, die der Psychiater unter der heutigen finanziellen und politischen Lage des Staates an den Gesetzgeber und Richter stellen kann, Genüge getan wäre.

Freilich, von *Sicherungsmaßregeln* gegen gemeingefährliche voll oder vermindert Zurechnungsfähige ist bei Besprechung des praktisch Erreichbaren bisher mit guten Gründen nicht die Rede gewesen. Über die Notwendigkeit, Gemeingefährliche zu sichern, ist der Richter, wie eingehend besprochen wurde, nicht fähig zu entscheiden, und Sicherungsmaßregeln gehören als vorbeugende Maßnahmen auch nicht in ein Strafgesetzbuch. Nur eine ganz grobe Verkennung der Verantwortung für die Verhängung einer so tief in die Freiheit des Individuums eingreifenden Maßregel, wie die Sicherung auf unabsehbare Zeit ist, und der Schwierigkeiten, die unverbesserlichen Gemeingefährlichen im Strafverfahren zu erkennen, konnte den Juristentag bestimmen, die Entscheidung über die Sicherungsbedürftigkeit dem Richter aus „prozeßökonomischen Gründen“ zu übertragen. Wenn es die Garantien gegen Mißgriffe in der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen verlangen, müssen alle Sparsamkeitstendenzen zurücktreten. Über das Ergreifen von Sicherungsmaßregeln kann nur auf Grund erschöpfender Kenntnis der Persönlichkeit des Rechtsbrechers, gründlicher Erforschung seines Vorlebens, der Erziehungseinflüsse, der Kriminalität, des Charakters, kurz seiner Gesamtpersönlichkeit entschieden werden. Dazu ist aber — wie Juristen und Psychiater, besonders nachdrücklich v. LISZT^{714, 724, 725}) KRAEPELIN⁵⁹⁴), ASCHAFFENBURG^{16, 19, 31, 33}), BONHOEFFER^{121, 125}) u. a. betonten — eine eingehende Beschäftigung mit dem Rechtsbrecher, seine längere Beobachtung notwendig, wie sie nur während des Strafvollzugs möglich ist. Diesen Forderungen würde man gerecht werden können, wenn — völlig unabhängig vom Strafgesetzbuch — ein *Sicherungsgesetz* geschaffen, einem aus kriminalpsychologisch erfahrenen Richtern und Laien zusammengesetzten *Sicherungsgericht* die Entscheidung über die Verwahrung des gemeingefährlichen Rechtsbrechers nach Ablauf seiner Strafe übertragen, dem Strafgerichte und der Strafvollzugsbehörde die Berechtigung, Anträge auf Sicherung an das Gericht zu stellen, gegeben würden. Dann wäre die Sicherung auf unabsehbare Zeit *sowohl der voll wie der vermindert zurechnungsfähigen Rechtsbrecher* mit den richterlichen Kautelen umgeben, die unbedingt gefordert werden müssen, um Mißgriffe in der Ergreifung einer Maßregel zu vermeiden, die unter allen Umständen als eine schwere Härte und Ungerechtigkeit von den meisten der davon Betroffenen und ihren Angehörigen erachtet werden wird.

Die Einführung von Sicherungsmaßregeln für Gemeingefährliche möchte ich jedoch an einige Voraussetzungen gebunden wissen, die Ihnen nach dem bereits Erörterten als selbstverständlich einleuchten werden. Wenn Sie sich erinnern, daß das kriminelle Scheitern eines Menschen nur in einer beschränkten Anzahl von Fällen ausschließlich auf seine Veranlagung zurückzuführen ist, daß vielmehr die meisten

Rechtsbrecher das Produkt aus Anlage und Milieu sind, daß uneheliche Geburt, schlechte soziale Verhältnisse, Wohnungselend, falsche Erziehung, verderbliches Beispiel, Alkoholismus der Eltern usw. den charakterlich Schwachen erst in die Verbrecherlaufbahn geraten lassen, von der er sich aus eigener Kraft nicht mehr zu lösen vermag — dann will es mir scheinen, daß nur ein Staatswesen das sittliche Recht für sich beanspruchen darf, einen Menschen zum Schutze der Allgemeinheit seiner Freiheit zu berauben, das alles Menschenmögliche getan hat, um das Versinken des Menschen ins Verbrechen zu verhüten. Solange jedoch die Mängel auf allen Gebieten der Verbrechensprophylaxe so offenkundig sind wie gegenwärtig, wird gerade der gerechte Richter mit Verständnis für die Schwächen unserer sozialen Organisation Bedenken tragen, mit der Anordnung von Sicherungsmaßregeln gegen gewohnheitsmäßige Verbrecher freigebig vorzugehen. Er wird sich darauf beschränken müssen, diese harte Maßregel gegen die *allergefährlichsten* Gesellschaftsfeinde anzuwenden und sich kaum entschließen können, wie viele Juristen und Psychiater und auch die Vorentwürfe anzunehmen geneigt sind, die Waffe der Verwahrung auf unabsehbare Dauer in dem Maße zu führen, wie es wohl im Interesse der Allgemeinheit liegen würde. Ich halte aber eine Zurückhaltung in dem Ergreifen von Sicherungsmaßregeln durchaus für wünschenswert und auch für gerechtfertigt. Denn die organisatorischen Schwierigkeiten und die finanziellen Lasten, die aus ihrer Durchführung erwachsen müssen, werden so ungeheuer sein, daß es nur von Vorteil sein kann, wenn sie sich erst ganz allmählich entwickeln und dadurch Zeit gewonnen wird, Erfahrungen auf diesem uns nahezu fremden und unendlich schwierigen Gebiete zu sammeln.

Dem Sicherungsgericht, dem übrigens zweckmäßig auch die Entscheidung über die Entlassung bzw. weitere Zurückhaltung gemeingefährlicher Unzurechnungsfähiger zu übertragen wäre, wird nach dem Gesagten eine außerordentliche Verantwortung übertragen werden. Ich betonte bereits, daß nur kriminalpsychologisch erfahrene und interessierte Richter mit der ernstesten Aufgabe betraut werden sollten; bei der gegenwärtigen Ausbildung der Richter wird es jedoch gewiß nicht leicht sein, Persönlichkeiten zu finden, die den Anforderungen voll zu genügen imstande sein werden. Der Strafrichter und der Strafvollzugsbeamte sollen Recht und Pflicht haben, Anträge beim Sicherungsgericht auf Verwahrung zu stellen; wenn die Anträge auf Sachkenntnis beruhen sollen, wird man demnach auch von ihnen kriminalpsychologische Kenntnisse fordern müssen. Das setzt eine Ausbildung in der Kriminalpsychologie bei dem *Richter* voraus, die für seinen Beruf bedeutungsvoller ist als die auf manchen anderen Gebieten, die das juristische Studium als traditionellen Ballast mit sich schleppt. Wichtiger aber noch als für den Richter, der, wie wir sahen, von seinen kriminalpsychologischen Kennt-

nissen im Strafgerichtsverfahren nur beschränkten Gebrauch machen kann, ist diese Ausbildung für den *Strafvollzugsbeamten*, auf dessen Urteil das Sicherungsgericht ganz wesentlich seine Beschlüsse aufzubauen haben würde. Die Einstellung von Laien auf kriminalpsychologischem Gebiete als Erforscher und Erzieher von Rechtsbrechern müßte alsdann ganz vermieden, vielmehr eine gründliche akademische Vorbildung von ihnen verlangt werden, wie das für den Beruf des Arztes, des Juristen und Pädagogen schon längst eine Selbstverständlichkeit ist.

Meine Herren! Die Vorzüge dieser Vorschläge liegen auf der Hand. Sie fordern, daß die scharfe Grenze, die zwischen Strafe und Sicherung besteht, auch *formal* dadurch zum Ausdruck gebracht wird, daß die Sicherungsmaßregeln nicht im Strafgesetzbuch, sondern in einem besonderen Sicherungsgesetz Aufnahme finden; sie entlasten den Strafrichter von einer Aufgabe, der er unmöglich gewachsen sein kann und burden sie einem besonderen Sicherungsgericht auf, das auf Grund seiner Ausbildung und Erfahrung die Verantwortung für das Ergreifen dieser ernstesten Maßregel zu tragen vermag; sie sucht die Beobachtungen und psychologischen Kenntnisse der Strafvollzugsbeamten nutzbar zu machen, in der richtigen Erwägung, daß erst im Strafvollzug die Möglichkeit besteht, die Seele des Rechtsbrechers zu studieren und zu erfassen. Dadurch wird eine einigermaßen gleichmäßige Anwendung des Gesetzes gewährleistet, die Auslese der Sicherungsbedürftigen auf Grund eingehendster Prüfung des Einzelfalles auf die gefährlichsten Elemente beschränkt und der Rechtsbrecher nach menschlichen Möglichkeiten vor richterlicher Willkür geschützt. Die Vorschläge sind aber auch im Gegensatz zu denjenigen der Entwürfe finanziell für einen verarmten Staat tragbar. Er wird dadurch in die Lage gesetzt, den *vorbeugenden* Maßregeln größere Beachtung als bisher zu schenken, in welchen — wie auch der Strafanstaltsdirektor KOCH⁵⁸⁰) kürzlich noch mit Nachdruck betonte — das *Hauptmittel* zur Bekämpfung des Verbrechens liegt. Der Besserungsfähigkeit des erwachsenen Gewohnheitsverbrechers stehe ich trotz Stufensystem und Fürsorge mit starken Zweifeln gegenüber. KLUMKER^{571a}) betonte in der zweiten Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzuges mit Recht: „Die Erziehbarkeit des Menschen nimmt mit jedem Tage seines Lebens ab; die Vorschulzeit ist die wichtigste für die Erziehung; alle spätere Erziehung besteht meist nur in Aufhebung alter Erziehungsfehler und -hemmungen.“ In der Tat rekrutiert sich das gewohnheitsmäßige Verbrechen ebenso wie die Prostitution aus den Jugendlichen, denn nach dem 25. Lebensjahre werden nur wenige Menschen noch dauernd asozial oder gar antisozial und alsdann besonders unter dem Einflusse des chronischen Alkoholismus. Eine tatkräftige Verbrechensprophylaxe wird daher — neben dem Kampf gegen die Trunksucht — der *Erziehung der Kinder und Jugend-*

lichen ihr Hauptinteresse entgegenbringen müssen. Ganz besonders wichtig ist die *Reform der Fürsorgeerziehung*, denn das heutige Erziehungshaus ist nach dem maßgebenden Urteil des Präsidenten des Strafvollzugsamtes *Finkenburger*²⁶⁸) „gefängnisartig gestaltet und deshalb grundsätzlich fehlerhaft“. Darüber dürfen auch die scheinbar günstigen Berichte des preußischen Ministeriums des Innern über die Erfolge der Fürsorgeerziehung²⁴⁵) nicht hinwegtäuschen. Wenn in der Literatur betont wird, daß das Erziehungsergebnis an den während der Jahre 1904—1909 der Fürsorgeerziehung überwiesenen Zöglingen in 70 vH genügend bis gut, in 11 vH zweifelhaft und nur in 19 vH schlecht, d. h. also, im ganzen genommen, befriedigend gewesen sei, so darf dabei nicht vergessen werden, daß 18 vH der Zöglinge in der Statistik unberücksichtigt blieben, zum Teil weil sie gestorben, ausgewandert oder geisteskrank geworden waren, zumeist aber weil sie nicht ermittelt werden konnten. Die an einem kleineren Material angestellten Untersuchungen von *BALSER*⁶¹), *v. GRABE*³⁴⁷), *GREGOR*^{357, 359}), *KLUGE*⁵⁷¹), *REHM*^{998, 999}) u. a. hatten weniger günstige Ergebnisse als die offizielle Statistik, und die Erfolge erwiesen sich offenbar als um so schlechter, je gründlicher die Nachforschungen durchgeführt wurden und je länger der Zeitraum war, über den sie sich erstreckten. Besonders sorgfältig sind die Untersuchungen *WETZELS* über die Schicksale von einigen 70 Zöglingen, die sich im Jahre 1896 in der badischen Anstalt *Flehhingen* befanden: nur 12 vH von diesen waren bis zum Jahre 1911 nicht mehr bestraft worden, alle übrigen mehr oder weniger ernstlich mit den Gerichten in Berührung gekommen und etwa 40 vH in dem gewohnheitsmäßigen oder gewerbsmäßigen Verbrechen aufgegangen! Gewiß mögen der Anstalt *Flehhingen* damals besonders schwer verwahrloste Jugendliche überwiesen worden sein; der Unterschied gegenüber den sehr viel günstigeren Berichten der preußischen Erfolgstatistik ist aber im wesentlichen wohl auf die ungemein sorgfältigen Erkundigungen *WETZELS* zurückzuführen.

In einer sinnvollen Ausgestaltung der sozialen Fürsorge, besonders auch in der Reform der Fürsorgeerziehung und ihrer rechtzeitigen Einleitung liegt demnach der Kern der Verbrechenverhütung. Dafür sollte der Staat die Mittel verwenden, die er bei Durchführung meiner Vorschläge ersparen würde. Daß freilich auch die Einrichtung besonderer Sicherungsgerichte mit Kosten verbunden sein wird, und daß es ökonomischer sein würde, dem Strafrichter die Entscheidung über die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen zu übertragen, sei unbestritten. Ökonomische Gründe können aber nicht ausschlaggebend sein, wenn es sich um die Gewähr des wertvollsten Gutes des Menschen handelt, um seine *Freiheit*.

Literaturverzeichnis.

A.

1 Actenmäßiger Verlauf, die vor denen Wohledlen Stadt-Gerichten zu Leipzig wegen verschiedener Erzdiebe und Räuber, welche sich zu der Kunzisch-Mehnertisch- und Hessischen Bande gehalten, ergangene peinliche Untersuchung usw. betreffend. 219—260, Leipzig 1784. — 2 Actenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den beyden Ufern des Rheins. Cöln bey Keil XII. Jahr (1804) Bd. 2, 333. — 3 ADAMKIEWICZ: Gibt es Grade der Zurechnung? (§ 40 d. Preuß. Strafgesetzbuches.) Vierteljahrsschr. f. ger. Med., N. F. 12, 160—171, 1870. — 4 ADLER: Über die Unschädlichmachung der sogenannten „geisteskranken“ Verbrecher. Bresl. Wochenschr. 24, 46—47, 1922/23. — 5 ALLERS, RUDOLF, und FREUND, EDITH: Über einige Fälle von Schwer-Erziehbarkeit und von kindlicher Kriminalität. Alz. Zeitschr. 103, 361—402, 1926. — 6 AMBOS, J. P.: Die katholische Seelsorge im heutigen Strafvollzuge. Bl. f. Gefk. 55, 42—53, 1923. — 7 AMSCHL, ALFRED: Sichernde Maßnahmen nach dem deutschen und österreichischen Strafgesetzentwurf. Arch. f. Rechts- u. Wirtsch.-Philos. 3, 439—450, 1909/10. — 8 ANTON, G.: Über gefährliche Menschentypen. Vortrag a. d. Vers. d. Naturf. u. Ärzte in Wien 1913. Arch. f. Psych. 54, 89—97, 1914. — 9 v. ARNOLD: Über Verbrechen bei geminderter Zurechnungsfähigkeit. Arch. d. Krim.-Rechts, N. F. 1, 239—258, 1853. — 10 ASCHAFFENBURG, GUST.: Die verminderte Zurechnungsfähigkeit. Vortrag a. d. Wandervers. südwestdeutscher Neurol. u. Irrenärzte, Baden-Baden 1899. Ärztl. Sachv.-Zeit. 5, 397—400, 1899; Neurol. Zentralbl. 18, 667, 1899; Arch. f. Psych. 32, 679—681, 1899. 11 — Über gefährliche Geisteskranke. Vortrag a. d. Vers. südwestdeutscher Irrenärzte in Frankfurt a. M. 1899. Allg. Zeitschr. f. Psych. 57, 138—143, 1900. 12 — Die Unterbringung geisteskranker Verbrecher. Gaupps Zentralbl., N. F. 13, 289—305, 1902. 13 — Strafvollzug an Geisteskranken. Vortrag a. d. Vers. dtsh. Naturf. u. Ärzte in Kassel 1903. Ärztl. Sachv.-Zeit. 9, 433—436, 1903. 14 — Disk. zu d. Vortrag von DELBRÜCK: „Die verminderte Zurechnungsfähigkeit.“ 9. Vers. d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V. zu Dresden 1903. Mitt. 11, 610, 1904. 15 — Verminderte Zurechnungsfähigkeit. Dtsch. med. Wochenschr. 30, 1121—1124, 1904. 16 — Disk. z. d. Vorträgen von v. LISZT und LEPPMANN: „Gesetzesentwurf betr. die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen.“ Vers. d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V. Stuttgart 1904. Mitt. 12, 275—279, 1905. 17 — Gerichtärztliche Wünsche bei der Revision der Strafgesetzgebung. Asch. Monatsschr. 1, 435—438, 1904/05. 18 — Zur Psychologie der Sittlichkeitsverbrecher. Asch. Monatsschr. 2, 399—416, 1905/06. 19 — Disk. zu v. LISZTS Vortrag: „Die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen.“ 10. Int. Vers. d. I. K. V. zu Hamburg 1905. Mitt. 13, 497—501, 1906. 20 — Die strafrechtliche Behandlung von Rückfall, gewohnheitsmäßigem und gewerbsmäßigem Verbrechen. Gutachten zum 28. dtsh. Jur.-T., Kiel 1906. Verhandlungen 2, 3—32. 21 — Die Stellung der modernen Rechtswissenschaft zur verminderten Zurechnungsfähigkeit. Vortrag im dtsh. Verein für Psych., Berlin 1908. Allg. Zeitschr. f. Psych. 65, 514—518; Disk. 520—521, 1908. 22 — Wie sind die Minderwertigen im Strafvollzuge nach der gegenwärtigen Gesetzgebung am sachgemäßesten zu behandeln? Gutachten. Bl. f. Gefk. 42, 351—363, 1908; Disk. 43, 86—114, 1909. 24 — Die Behandlung gemeingefährlicher Geistes-

krank und verbrecherischer Gewohnheitstrinker (Vergl. Darstellung d. deutschen und ausländischen Strafrechts). Allg. Teil 1, 79—133, 1908. **25** — Das Strafrecht in Hohes Handbuch der gerichtl. Med., 40—49, Berlin 1909. **26** — Die Stellung der Ärzte zu dem Entwurfe einer Strafprozeßordnung. Außerordentl. Tagung d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V., Berlin 1909. Mitt. 16, 320—338; Disk. 338—347, 1909. **27** — Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Kritische Betrachtung vom Standpunkt des Psychiaters aus. Dtsch. med. Wochenschr. 35, 2067—2070, 2121—2124, 2173—2176, 1909. **28** — Über „sichernde Maßnahmen“. Diskussionsbeitrag zu v. LISZTS Vortrag: „Die sichernden Maßnahmen in den drei neuen Strafgesetzentwürfen.“ Arch. f. Rechts- u. Wirtsch.-Philos. 3, 651—654, 1909/10. **29** — Der Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch. Vortrag im psychiatr. Verein d. Rheinprov., Bonn 1910. Allg. Zeitschr. f. Psych. 67, 955—959, 1910. **30** — „Zurechnungsfähigkeit, Maßregeln bei Trinkern.“ In „Bemerkungen z. Vorentwurf des Strafgesetzbuches“. Herausg. v. d. Justizkommission d. dtsh. Vereins f. Psych. Jena, 26—38, 1910. **31** — Disk. zu v. LISZTS Vortrag a. d. Int. Vers. d. I. K. V. in Brüssel 1910. Mitt. 17, 475, 1910. **32** — Die Verwahrung Gemeingefährlicher. v. LISZTSche Zeitschr. 32, 735—769, 1911. **33** — Geistesranke Verbrecher und verbrecherische Geistesranke. 7. Int. Kongr. f. Krim.-Anthropol. Köln 1911. Bericht 381—385; Disk. 385—394, 1912. **34** — Disk. z. d. Referaten von ENGELEN und KAHL: „Behandlung der sogenannten vermindert Zurechnungsfähigen.“ 7. Int. Kongr. f. Krim.-Anthropol., Köln 1911. Bericht 423/24, 1912. **35** — Die Sicherung der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geistesranke. 229. Berlin 1912. 288 S., **36** — Degenerationspsychosen und Dementia praecox bei Kriminellen. Alz. Zeitschr. 14, 83—96, 1912. **37** — Degeneratives Irresein und Dementia praecox bei Kriminellen. Vortrag a. d. Vers. dtsh. Naturf. u. Ärzte in Münster i. W., 1912; Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F., 45, 1. Suppl. 306—323, 1913. Zeitschr. f. Med.-Beamte 25, 1. Beiheft, 126—127, 1912. **38** — Die verminderte Zurechnungsfähigkeit. Ref. Dtsch. Verein f. Psych., Straßburg 1914. Allg. Zeitschr. f. Psych. 71, 690/91, 1914. **39** — Verbrecherkliniken. Mitt. d. I. K. V. 22, 205—223, 1914. **40** — Bemerkungen zu dem „Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1919.“ Alz. Zeitschr. 72, 227—236, 1921. **41** — Kritische Bemerkungen zu dem Entwurf eines Strafgesetzbuches. Vortrag i. Psychiatr. Verein d. Rheinprovinz, 1921. Allg. Zeitschr. f. Psych. 77, 428—429, 1921/22. **42** — Schizophrenie, schizoide Veranlagung und das Problem der Zurechnungsfähigkeit. Alz. Zeitschr. 78, 628, 1922. **42a** — Disk. zu den Referaten von ROSENFELD und FEISENBERGER. 18. Vers. d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V. in Göttingen 1922. 137. **43** — Hahnöfersand. Asch. Zeitschr. 15, 346—351, 1923. **44** — Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 3. Aufl., 161—171, 270—272, Heidelberg 1923. **45** — Disk. in den Kommissionsberatungen zur „Frage der Versorgung asozialer Personen“ in Köln 1925. **46** — Disk. zu den Berichten von LENZ, MITERMAIER und E. SCHULTZE über „Ausgestaltung des strafrechtlichen Unterrichts“. 20. Tagung d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V. in Innsbruck 1925. Mitt. 46. **47** — Der Schutz der Gesellschaft gegen Gemeingefährliche und der Schutz des Verbrechens gegen Willkür auf Grund des Entwurfes eines Strafgesetzbuches. Ber. a. d. 20. Tagung d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V. in Innsbruck 1925. Mitt. 141—174. **48** — Die psychologische Ausbildung des Richters. Arch. f. Psych. 74, 169—178, 1925. **49** — Die Stellung des Psychiaters zur Strafrechtsform unter Berücksichtigung des neuen Entwurfes. Asch. Zeitschr. 16, 145—166, 1925. **50** — Die Abschaffung des Strafmaßes. Alz. Zeitschr. 101 45—55, 1926. **51** — ASCHROTT, P. F.: Zur Reform des deutschen Strafen- und Gefängniswesens. v. Lisztsche Zeitschr. 8, 1—50, 1887. **52** — Die gesetzliche Einführung und Regelung der Schutzaufsicht. Ber. s. d. 15. Vers. d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V., München 1912. Mitt. 19, 405—429; Disk. 429—481, 1912. **53** — Disk. zu dem Vortrage von v. ENGELBERG: Das Arbeitshaus usw. 15. Tagung d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V., München 1912. Mitt. 19, 565, 1912. **54** — 25 Jahre Fürsorgeerziehung in Preußen. Dtsch. Jur.-Zeit. 31, 487—491, 1926. — **55** AUER, FRITZ: Zur Psychologie des Gefangenen. Eine Enquete. v. Lisztsche Zeitschr. 25, 121—122, 1905. **56** — Zur Psychologie der Gefangenschaft. Untersuchungshaft, Gefängnis- und Zuchthausstrafe, geschildert von Entlassenen.

138 S., München 1905. — **57 AVE-LALLEMENT, F. Ch. B.**: Das deutsche Gauertum in seiner sozialpolitischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande. 4 Bde., Leipzig 1858.

B.

58 BAER, A.: Wie sollen seelengestörte und gebrechliche, zu längerer Strafe verurteilte Gefangene untergebracht werden? Gutachten für die Vers. d. Vereins d. dtsh. Strafanstaltsbeamten, Berlin 1874. Bl. f. Gefk. 9, 145—196, 1874. **59** — Die Unterbringung geisteskrank gewordener Sträflinge. Vortrag a. d. med.-psychol. Ges. in Berlin 1874. Arch. f. Psych. 6, 585—591, 1876. **60** — Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung. 456 S. Leipzig 1893. — **61 BALSER**: Zur Zwangserziehungspraxis. Jur.-psychiatr. Grenzfr. 3, Heft 8, 54—62, 1906. — **62 v. BAR, L.**: Die juristische Beurteilung der Zustände geistiger Krankheit und Störung. Zeitschr. f. priv. u. öffentl. Recht 2, 1—77, 1875. — **63 BARTH, ELFRIEDE**: Untersuchungen weiblicher Fürsorgezöglinge. Alz. Zeitschr. 30, 145—253, 1915. — **64 BARY, A.**: Über verminderte Zurechnungsfähigkeit. Wiener Klinik 31, 317—350, 1905. — **65 BAUMGARTEN, A.**: Strafe und Sicherung im deutschen Vorentwurf. v. Lisztsche Zeitschr. 33, 557—590, 1912. **66** — Der deutsche Strafgesetzentwurf vom Jahre 1919. Asch. Mo. 14, 97—108, 1923. — **67 BAYERTHAL**: Über den Erziehungsbegriff in der Neuro- und Psychopathologie. Vortr. 7. Tagung d. dtsh. Ges. f. ger. Med. Vierteljahresschr. f. ger. Med., 3 F., 43, Suppl. 379—380, 1912. — **68 BECKER**: Disk. zu Delbrücks Vortrag in d. 9. Vers. d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V. Dresden 1903. Mitt. 11 604—606, 1904. **69** — Zusammenstellung des Ergebnisses der Verhandlungen gegen vermindert Zurechnungsfähige vor der 6. Strafkammer und dem Schwurgericht des 4. Quartals beim Kgl. Landgericht Dresden im Jahre 1900. Vortr. for.-psychol. Vereinigung, Dresden 1902. Allg. Zeitschr. f. Psych. 62, 205, 1905. **70** — Fortsetzung der Statistik über die Zahl der Fälle geminderter Zurechnungsfähigkeit in einer einzelnen Strafkammer. Sitzung d. for.-psychol. Vereinigung, Dresden 1906. Allg. Zeitschr. f. Psych. 66, 898—900, 1909. — **71 BECKER, WERNER H.**: Zur Frage der Unterbringung geisteskranker Prostituirter und sich prostituierender Geisteskranker. Bresl. Wo. 27, 149—153, 1925. — **72 BEHN, HERMAN**: Zur Lehre von der geistigen Minderwertigkeit im Strafrecht. Ing.-Diss., 176 S., 1915. — **73 BEHNKE, EGON**: „Lieber ins Gefängnis als in die Erziehungsanstalt.“ Zentralbl. f. Vormundchaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehung, 15. Jahrgang, 54—57, 1923/24. — **74 BEHREND, E.**: Die englischen Reformbestrebungen in der Behandlung geistig minderwertiger Personen und ihre Bedeutung für die deutsche Gesetzgebung. Mitt. d. I. K. V. 20, 125—155, 1913. **75** —, Das englische Gesetz betr. die Fürsorge und Verwahrung geistig Minderwertiger (Mental Deficiency Act) vom 15. 8. 1913. Mitt. d. I. K. V. 22, 491—498, 1914. — **76 BELING, ERNST**: Die Vergeltungsidee und ihre Bedeutung für das Strafrecht. Kritische Beitr. z. Strafrechtsreform, Heft 1, 144, 160 S. **77** — Der amtliche Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches. Gerichtssaal 91, 348 bis 377, 1925. — **78 BENEDIKT, MORITZ**: Die Vagabondage und ihre Behandlung. v. Lisztsche Zeitschr. 11, 710—717, 1891. — **79 BERGER, HANS**: Psychiatrische Betrachtungen über den Vorentwurf des Strafgesetzbuches. Gerichtssaal 80, 209—224, 1912. — **80 Berliner Med.-Psycholog. Gesellschaft**: Gutachtliche Bemerkungen zu den §§ 46 und 47 des norddeutsh. Strafgesetzentwurfs (16. 11. 1869). Arch. f. Psych. 2, 446—457, 1870. **81** — Sitzungen i. J. 1869. Arch. f. Psych. 2, 229 ff., 243ff., 515ff., 1870. — **82 BERNER, ALB. FRIED**: Grundsätze des preußischen Strafrechts. Leipzig 1861. **83** — Kritik des Entwurfs eines Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund. 21, 1869. **84** — Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 13. Aufl., 121—129, 1884. — **85 BERNHARDT, PAUL**: Wilhelm Sander. In KIRCHHOFF, TH.: Deutsche Irrenärzte. 2, 156, 1924. — **86 BEROLZHEIMER, FRITZ**: Die Entgeltung im Strafrechte. München 1903. **87** — Strafrechtsphilosophie und Strafrechtsreform. 73—79, München 1907, 279 S. — **88 BERZE, JOSEPH**: Gehören gemeingefährliche Minderwertige in die Irrenanstalt? Wien. Med. Wochenschr. 51, 1252—1256, 1901. **89** — Zur Frage der Zurechnungsfähigkeit

der Homosexuellen. *Asch. Monatschr.* 4, 49—53, 1907/1908. **90** — Über den „Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1919.“ *Alz. Zeitschr.* 76, 460, 1922. — **91** BINSWANGER: Disk. zu Zinns Vortrag über „Versorgung der geisteskranken oder der Geisteskrankheit verdächtigen Personen usw.“ Verein dtsh. Irrenärzte zu Eisenach, 1882. *Allg. Zeitschr. f. Psych.* 39, 646, 1883. — **92** v. BIRKMEYER, KARL: Gedanken zur bevorstehenden Reform der deutschen Strafgesetzgebung. *Goldammers Arch.* 48, 67—100, 1901. **93** — Was läßt v. Liszt vom Strafrecht übrig? München 1907, 102 S. **94** — Studien zu dem Hauptgrundsatz der modernen Richtung im Strafrecht. „Nicht die Tat, sondern der Täter ist zu bestrafen.“ *Kritische Beiträge z. Strafrechtsreform* 7, 183, 1909, 232 S. **95** — Das richterliche Ermessen im deutschen Entwurf, verglichen mit dem österreichischen. *Gerichtssaal* 77, 353—433, 1911. **96** — Schuld und Gefährlichkeit in ihrer Bedeutung für die Strafbemessung. *Kritische Beiträge z. Strafrechtsreform* 1914, H. 16, 224 S. — **97** BIRNBAUM, CARL: Psychosen mit Wahnbildung und wahnhaftige Einbildungen bei Degenerierten. Halle a. d. S. 1908, 227 S. **98** — Dementia praecox und Wahnpsychosen bei Degenerierten. *Gaupps Zentralbl. N. F.* 20, 429—433, 1909. **99** — Über psychopathische Persönlichkeiten. *Grenzfr. d. Nerv.- u. Seelenlebens* 64, 1909, 88 S. **100** — Zur Lehre von den degenerativen Wahnbildungen. *Allg. Zeitschr. f. Psych.* 66, 19—41, 1909. **101** — Simulation und vorübergehende Krankheitszustände auf degenerativem Boden. *Freie gerichtssärztl. Vereinigung zu Berlin. Ärztl. Sachv.-Zeit.* 15, 48—52, Disk. 61—62, 1909. **102** — Zur Frage der psychogenen Krankheitsformen. *Alz. Zeitschrift* 1, 27—30, 1910. **103** — Einige wichtigere Gesichtspunkte für die strafrechtliche Beurteilung konstitutionell psychopathischer Personen. *Asch. Monatschrift* 7, 606—610, 1910/11. **104** — Zur Frage der psychogenen Krankheitsformen. 2. Beitrag. *Alz. Zeitschr.* 7, 404—423, 1911. **105** — Die strafrechtliche Beurteilung der Degenerierten. *Berl. gerichtssärztl. Vereinigung* 1911. *Ärztl. Sachv.-Zeit.* 17, 89—94, 1911. **106** — Die psychopathischen Verbrecher. *Berlin* 1914, 471, 568 S. **107** — Zur Frage der Verhandlungsfähigkeit unter besonderer Berücksichtigung der retrograden Amnesie. *Ärztl. Sachv.-Zeit.* 22, 85—89, 1916. **108** — Zur Simulation geistiger Störungen. *Gross. Arch.* 66, 71—79, 1916. — **109** BISCHOFF, E., und LAZAR, E.: Psychiatrische Untersuchungen in der niederösterreichischen Zwangsarbeitsanstalt Korneuburg *Jahrb. f. Psych. u. Neur.* 36, 333—355, 1914. — **110** BISCHOFF, E.: Kasuistische Mitteilungen über Anleitung zur Simulation von Geisteskrankheit. *Gross. Arch.* 75, 291—299, 1923. — **111** BLEECK, S.: Das Verfahren zur Durchführung der sichernden Maßnahmen. *v. Lisztsche Zeitschr.* 35, 446—463, 1914. — **112** BLEULER, E.: Zur Behandlung Gemeingefährlicher. *Asch. Monatschr.* 1, 92—99, 1904/1905. **113** — Die psychologischen Kriterien der Zurechnungsfähigkeit. *Asch. Monatschr.* 1, 621—634, 1905. **114** — Wahnhaftige Einbildungen der Degenerierten. *Gaupps Zentralbl. N. F.* 20, 77—80, 1909. **115** — Geisteskrankheit ohne forensische Konsequenzen und einige andere Grenzfälle. *Vierteljahrsschr. f. ger. Med.*, 3. F., 44, 11—36, 1912. — **116** BOAS, KURT: Zum Kapitel: Unterbringung geisteskranker Verbrecher und gemeingefährlicher Geisteskranker. *Gross. Arch.* 51, 351—357, 1913. **117** — Die Warenhausdiebinnen, mit besonderer Berücksichtigung sexueller Motive. *Gross. Arch.* 65, 103—132, 1916. — **118** BONDY, CURT: Pädagogische Probleme im Jugendstrafvollzug. *Hamburgische Schriften z. ges. Strafrechtswiss.* 1925. H. 8. **119** — Erziehungsarbeit an verwahrlosten männlichen Jugendlichen. 3. Tagung über Psychopathenfürs. Heidelberg 1924. *Ber.* 31—37, 1925. — **120** BONHOEFFER, KARL: Irrenabteilungen an Gefängnissen. *Monatschr. f. Psych. u. Neur.* 6, 231—234, 1899. **121** — Beitrag zur Kenntnis des großstädtischen Bettel- und Vagabundentums. *v. Lisztsche Zeitschr.* 21, 1—65, 1901. **122** — Zur Kenntnis des großstädtischen Bettel- und Vagabundentums. 2. Beitrag: Prostituierte. *v. Lisztsche Zeitschr.* 23, 106—120, 1903. **123** — Sittlichkeitsdelikt und Körperverletzung. *Asch. Monatschr.* 2, 465—473, 1905/06. **124** — Klinische Beiträge zur Lehre von den Degenerationspsychosen. *Altsche Sammlung* 7, H. 6, Halle a. d. S. 1907, 55 S. **125** — Bemerkungen zur Frage der Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit. *Charité-Annalen* 37, 101—109, 1913. — **126** BORCHERS, PHIL.: Die Gefangenearbeit in den deutschen Strafan-

stalten. Bl. f. Gefk. 54, 7—146, 1921. — **127** BOZI, ALFRED: Soziale Maßnahmen des Strafrichters. 93. Jahresbericht d. rheinisch-westf. Gef.-Ges. 56—66, 1919/20. **128** — Soziale Gerichtshilfe. Asch. Mo. 13, 273—280, 1922. — **129** BRATZ, E.: Disk. zu den Vorträgen von Kahl und Leppmann: Die Bestimmungen über Unzurechnungsfähigkeit und verminderte Zurechnungsfähigkeit im Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches, in der gerichtsarztl. Vereinigung zu Berlin. Ärztl. Sachv.-Zeit. 16, 103, 1910. **130** — Die Anstaltsbeobachtung zur Prüfung zweifelhafter Geisteszustände, insbesondere nach § 81 StPO. Allg. Zeitschr. f. Psych. 75, 432—451, 1919. **131** — Die Begutachtung psychogener Zustände. Ärztl. Sachv.-Zeit. 30, 171—175, 1924. **132** — Die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen für gemindert Zurechnungsfähige. Bresl. Wo. 29, 71—75, 1927. **133** BRENECKE, H.: Debilität, Kriminalität und Revolution. Arch. f. Psych. 63, 246—260, 1921. **134** — Zur Frage der Psychopathologie der Revolution und der Revolutionäre. Zeitschr. f. Kinderforsch. 26, 225—231, 1921. **135** — Psychopathie und Revolution. D. Strafrechtszeit. 8, 21—24, 1921. — **136** BRESLER, JOH.: Die Simulation von Geistesstörung und Epilepsie. Halle a. d. S. 1904, 238 S. **137** — Erfahrungen bei Anwendung des preuß. Ministerialerlasses vom 15. VI. 01 betr. Verfahren bei Entlassung gemeingefährlicher Geisteskranker. Rundfrage. Bresl. Wo. 15, 234—240, 1913/14. — **138** BÜCHHOLZ: Über den Vorentwurf zum Reichsstrafgesetzbuch. Forens.-psychol. Ges. zu Hamburg 1911. Asch. Mo. 8, 679—693, 1911/12. — **139** BÜTTNER, GEORG: Minderwertige in der Rechtspflege. Zeitschr. f. d. Behandl. Schwachsinniger u. Epileptiker 23, 23—25, 1907. **140** — Von den geistig Minderwertigen in der Rechtspflege. Zeitschr. f. d. Erforsch. u. Behandl. d. jugendl. Schwachsinn 3, 347—352, 1910. — **141** BUMKE, O.: Landläufige Irrtümer in der Beurteilung von Geisteskranken. Grenzfr. d. Nerv.- u. Seelenlebens 58, 1908. **142** — Über nervöse Entartung. 7. Tagung d. dtsh. Ges. f. ger. Med. Vierteljahresschr. f. ger. Med. 3 F. 43, Suppl. 303—319, 1912. **143** — Kultur und Entartung. Berlin 1922. **144** — Gerichtliche Psychiatrie. Im Handb. d. Psychiatrie, herausg. v. Aschaffenburg 124ff., 169ff., 1912. — **145** BUMKE, E.: Die neuen Strafgesetzentwürfe. Dtsch. Jur. Zeit. 25, 11—15, 1921. **146** — Der gegenwärtige Stand der Strafrechtsreform. Jur. Wochenschr. 50, 777—778, 1921. **147** — Die Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Zeitschr. f. dtsh. Recht 15, 212—127, 1921. **148** — Der neue Strafgesetzentwurf. Dtsch. Jur. Zeit. 30, 21—28, 1925. **149** — Die Strafrechtsreform. Jur. Wochenschr. 55, 1099—1100, 1926. — **150** BUSSMANN, RUDOLF: Ersatz der Strafe durch Behandlung und die ärztlich erzieherische Heilbehandlung des Verbrechers in der Zukunft. Berlin 1926, 43 S.

C.

151 VAN CALKER: Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des Strafgesetzbuches in Aussicht zu nehmen? Gutachten 26. D. J. T. 2, 237—262, 1902. **152** — Die strafrechtliche Behandlung der geistig Minderwertigen. Dtsch. Jur. Zeit. 9, 754—759, 1904. **153** — Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. v. LISZTSche Zeitschr. 30, 279—289, 1910. **154** — Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern 6, 4ff., 45ff., 70ff., 109ff., 1910. — **155** CALMEIL, L. F.: De la folie considérée sous le point de vue pathologique, philosophique, historique et judiciaire. 2 Bde. Paris 1845. — **156** CEMBAL, W.: Die jugendliche Verwahrlosung. Ref. Verein nordd. Psychiatr. Kiel 1924. Allg. Zeitschr. f. Psych. 82, 229—230, Disk. 232—238, 1925. **157** — Trinkerfürsorge als Teil der Verwahrlostenfürsorge. Allg. Zeitschr. f. Psych. 84, 52—86, 1926. — **158** CLASSEN: Wie muß die Statistik über Fürsorgeerziehung gestaltet werden, damit deren Erfolg oder Mißerfolg klargestellt werden kann? Gutachten z. Vereinsvers. dtsh. Strafanst. Beamter Köln 1908. Bl. f. Gefk. 42, 219—258, 1908. — **159** CLEMENT, G.: Erörterung über die Einrichtung von Gefängnislehrcursen. Vortr. Vers. f. ger. Psychol. u. Psychiatrie in Hessen. Jur.-psychiatr. Grenzfr. 5, Heft 6, 9—15, Disk. 15—29, 1907. — **160** CONOLLY, J.: Die Behandlung der Irren ohne mechanischen Zwang. Dtsch. mitgeteilt v. M. Brosius. Lahr 1860. — **161** CORNATEANU, VISORU: La loi doit établir des mesures spéciales

de sécurité sociale contre les delinquants dangereux à raison, soit de leur état de récidive légale, soit de leurs habitudes de vie qu'elle définit, soit de leurs antécédents héréditaires et personnels manifestés par un crime ou par un délit qu'elle détermine. Rapport 12. Int. Congr. d. I.K.V. zu Kopenhagen 1913. Mitt. 20, 221—230. — **162** CRAMER, A.: Die Behandlung der Grenzzustände in foro nebst einigen Bemerkungen über geminderte Zurechnungsfähigkeit. Berl. klin. Wochenschr. 37, 1053ff., 1096ff., 1900. **164** — Die strafrechtliche Behandlung der geistig Minderwertigen. Ref. 27 D. J. T. Innsbruck 1904. Verhandl. 4, 408—417, Disk. 434—466. — Münch. med. Wochenschr., 51. Jahrg., 1769ff., 1832ff., 1904. **165** — Über Gemeingefährlichkeit vom ärztlichen Standpunkt aus. Dtsch. Verein f. Psych. Dresden 1905. Allg. Zeitschr. f. Psych. 62, 578—581, 1905. **166** — Über Gemeingefährlichkeit vom ärztlichen Standpunkte aus. Jur.-psychiatr. Grenzfr. 3, Heft 4, 1905, 26 S. **167** — Strafrechtliche Behandlung geistig Minderwertiger. Vortr. Göttinger forens.-psychol. Vereinigung 1906. Asch. Mo. 3, 431 bis 433, 1906/07. **168** — Die Grenzzustände und ihre forensische Bedeutung. Vers. der Med.-Beamten d. Reg.-Bezirks Hildesheim. Zeitschr. f. Med.-Beamte 20, Beilage 1, 21—22, 1907. **169** — Gerichtliche Psychiatrie. 4. Aufl., 34, 1908. **170** — Bericht an das Landesdirektorium in Hannover über die Ergebnisse der psychiatrisch-neurolog. Untersuchungen der Fürsorgezöglinge in dem Stephansstift bei Hannover, im Magdalenenhaus b. Hannover, im Frauenheim bei Himmelsthür vor Hildesheim u. im Calandshof b. Rotenburg. Klin. Jahrb. 18, 163—198, 1908. **171** — Psychiatrische Wünsche zur Strafgesetzmreform. Ref. dtsch. Verein f. Psych. Berlin 1908. Allg. Zeitschr. f. Psych. 65, 508—514, Disk. 520—521, 1908. **172** — Bemerkungen zu dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Münch. med. Wochenschr. 57, 363—366, 1910. **173** — Strafvollzug. In „Bemerkungen zum Vorentwurf des Strafgesetzbuches“. Herausg. v. d. Justizkommission d. dtsch. Vereins f. Psych. 39—51. Jena 1910. **174** — Die Grenzzustände im Strafvollzug. Int. Wochenschr. f. Wiss., Kunst u. Technik 4, 132—146, 1910. **175** — Bericht an das Landesdirektorium in Hannover über die Ergebnisse der psychiatrisch-neurolog. Untersuchungen der schulentlassenen Fürsorgezöglinge im Frauenheim bei Himmelsthür vor Hildesheim, Magdalenum bei Hanover, Moorburg bei Freistadt, Stephansstift bei Hannover, Kästorf bei Gifhorn und Calandshof bei Rotenburg. Allg. Zeitschr. f. Psych. 67, 493—519, 1910. **176** — Gutachten, erstattet auf Ersuchen des Rates bei der Behörde der öffentlichen Jugendfürsorge Edgar Crasemann in Hamburg: Über die volljährigen geistig Minderwertigen und ihre Behandlung. Asch. Monatsschr. 9, 239—241 1913. — **177** CRASEMANN, EDGAR: Berufsvormundschaft und die volljährigen geistig Minderwertigen unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der menschlichen Gesellschaft vor den Unsozialen. Vortr. a. d. Tagung dtsch. Berufsvormünder in Dresden 1911. Asch. Monatsschr. 8, 465—479, 1911/12. **178** — Der Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch und die gemeingefährlichen Psychopathen. Jur. Wochenschr. 42, 582—583, 1913.

D.

179 DAMEROW: Ein Blick über die Lage von Irrenanstaltsfragen der Gegenwart. Allg. Zeitschr. f. Psych. 19, 143—189, 1862. — **180** DANNEMANN: Die Gemeingefährlichkeit der Geisteskranken und ihre Bekämpfung. Dtsch. med. Wochenschr. 31, 546ff., 596ff., 637ff., 1905. **181** — Die Fürsorge-(Zwangs-)Erziehung. Jur.-psychiatr. Grenzfr. 3, Heft 8, 1—39, 1906. **182** — Die verschiedenen Arten der Unterbringung geisteskranker Verbrecher. Jur. psychiatr. Grenzfr. 6, Heft 7, 24—39, 1908. **183** — Die Entmündigung chronisch Krimineller als Mittel zur Verbesserung der sozialen Hygiene. 7. Int. Congr. f. Krim.-Anthrop. Köln 1911. Bericht 313—321, 1912. **184** — Ist die Entmündigung chronisch krimineller Minderwertiger zum Sicherungszwecke zu empfehlen? Recht u. Wirtsch. 1, 479—484, 1912. — **185** DEGEN, R.: Die Einführung eines Stufensystems in den bayrischen Strafanstalten. Asch. Monatsschr. 14, 6—13, 1923. — **186** DELIACO, PIUS: Zur Frage der Unterbringung geisteskranker Verbrecher in Österreich. Vortr. a. d. österr. Irrenärztetag in Linz 1911. Bresl. Wochenschr. 13, 339ff. u. 353ff., 1911/12. — **187** DEITERS: 2. Bericht über die Fortschritte des

- Irrenwesens. (Mitt. aus versch. Irrenanstalten über d. Schwierigkeiten d. Unterbringung geisteskranker Verbrecher.) Bresl. Wochenschr. 5, 147—148, 1903/04. — 188 DELAQUIS, ERNST: Ergänzungen zum Referat von v. Liszt: „Die sichernden Maßnahmen“ in den drei neuen Strafgesetzentwürfen. Arch. f. Rechts- u. Wirtschaftsphilos., 3, 620—624, 1909/10. 189 — Sichernde Maßnahmen gegenüber unzurechnungsfähigen und vermindert zurechnungsfähigen Verbrechern. 118 S., Basel 1913. 190 — Welche Maßnahmen sind gegen erwachsene gefährliche Anormale (Zurückgebliebene, geistig Minderwertige) angebracht? v. Lisztsche Zeitschr. 46, 98—111, 1925. — 191 DELBRÜCK: Über die unter den Sträflingen der Strafanstalt zu Halle beobachteten Geisteskrankheiten und ihren Zusammenhang mit dem Verbrechen. Allg. Zeitschr. f. Psych. 11, 57—103, 1854. 192 — Zwei Fälle von Verbrecherwahn sinn nebst einer Epikrise. Allg. Zeitschr. f. Psych. 14, 349—395, 1857. 193 — Die Seelenstörungen in den Strafanstalten und ihre Behandlung. Allg. Zeitschr. f. Psych. 20, 441—480, 1863. 194 — Wie sollen seelengestörte und gebrechliche, zu längerer Strafe verurteilte Gefangene untergebracht werden? Gutachten Vers. des Vereins Deutsch. Strafanst.-Beamter, Berlin 1874. Bl. f. Gefk. 113—144, 1874. — 195 DELBRÜCK, ANTON: Über verminderte Zurechnungsfähigkeit bei moralischem Irresein. Vortr. i. d. Ges. d. Ärzte in Zürich 1896. Ärztl. Sachv.-Zeit. 2, 250—252, 1896. 196 — Gerichtliche Psychopathologie, 18 ff., Leipzig 1897. 198 — Über die vermindert Zurechnungsfähigen und deren Verpflegung in besonderen Anstalten. Vortr. 8. Vers. d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V. Bremen 1902. Mitt. 10, 628—648, 1903. 199 — Die vermindert Zurechnungsfähigen. Ref. 9. Vers. d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V. Dresden 1903. Mitt. 11, 539—602, 1904. 200 — Zur Asylierung der Trinker. Allg. Zeitschr. f. Psych. 84, 101—121, 1926. 201 DELBRÜCK, FELIX: Zum Schutze der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geistesranke und vermindert Zurechnungsfähige. Asch. Mo. 1, 121—123, 1904/05. — 202 Denkschrift der Vereinigung der deutschen Irrenärzte an den Reichskanzler betr. das Verfahren mit geisteskranken Strafgefangenen. 1876. Allg. Zeitschr. f. Psych. 34, 82—86, 1878. — 203 DESSAUER, FRITZ: Das Progressivsystem in Thüringen. v. Lisztsche Zeitschr. 44, 694—706, 1924. — 204 DRETZ: Simulation von Geistesstörung. Typus: Kopie des Kindes. 1¹/₂jährige „Lähmung“. Allg. Zeitschr. f. Psych. 53, 1—24, 1897. — 205 DIEZ, C. A.: Über die Notwendigkeit besonderer Verwahrungsorte für seelengestörte Verbrecher. D. Zeitschr. f. d. Staatsarzneikunde N. F. 4, 95—112, 1848. 206 — Über Verwaltung und Einrichtung der Strafanstalten mit Einzelhaft und Verbesserungen, deren diese Haftart bedürftig und fähig ist. 228 S., Karlsruhe 1857. — 207 DÖLKEN: Geistesranke und Verbrecher im Strafvollzug. Vortr. i. d. forens.-psychiatr. Vereinigung zu Dresden. Allg. Zeitschr. f. Psych. 62, 417—420, 1905. — 208 DOHNA, ALEXANDER, Graf zu: Willensfreiheit und Verantwortlichkeit. Vortr. i. d. Kölner Vereinigung f. Rechts- u. Staatswiss. Fortbildung. Asch. Mo. 3, 513—534, 1906/07. 209 — Der Kampf gegen den Modernismus im Strafrecht. Asch. Mo. 5, 65—71, 1908/09. 210 — Die Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuche. Jur. Wo. 50, 368—372, 1921. 211 — Disk. zu den Berichten von LENZ, MITTERMAIER und E. SCHULTZE: Ausgestaltung des strafrechtlichen Universitätsunterrichts. 20. Tagung d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V. Innsbruck 1925. Mitt. 54. 212 — Disk. zu den Berichten von RITTLER, HAGEMANN und ASCHAFFENBURG: Der Schutz der Gesellschaft gegen Gemeingefährliche usw. 20. Tagung d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V. in Innsbruck 1925. Mitt. 199, 201. — 213 DOSENHEIMER: Vorschläge zur Bekämpfung des Bettelns und der Landstreicherei. Asch. Mo. 5, 657—671, 1908/09. — 214 DRAESEKE: Die jugendliche Verwahrung. Vers. nordd. Psychiater u. Neurologen in Kiel 1924. Allg. Zeitschr. f. Psych. 82, 230—232; Disk. 232—238, 1925. — 215 DREWS: Wichern und die Gefängnisreform. 79. Vers. d. rhein.-westf. Gef.-Ges. Jahresber. 1906/07, 17—28. — 216 DREYER, W.: Der Schutz der Gesellschaft vor gemeingefährlichen Irren. Asch. Mo. 7, 26—39; 71—83, 1919/11. — 217 DRUCKER: Disk. zu den Berichten von LENZ, MITTERMAIER und E. SCHULTZE: Ausgestaltung des strafrechtlichen Universitätsunterrichts. 20. Tagung d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V. Innsbruck 1925. Mitt. 64. — 217a DUBOISSON, PAUL: Die Warenhausdiebinnen. Übers. von Alfred H. Fried, Leipzig 1904. — 218 v. DÜRING: Beurteilung jugendlicher Psychopathen. Sitzung d. Ärztl.

Vereins in Frankfurt a. M. Münch. Med. Wochenschr. 66, 427—428, 1919. — **219** DYRENFURTH, FELIX: Über Simulation im Gefängnis. Ärztl. Sachv.-Zeit. 19, 30—31, 1913.

E.

220 EBELING, C.: Die Organisation des Fürsorgewesens der Hamburgischen Gefangenenanstalten. Bl. f. Gefk. 57, 76—83, 1926. — **221** EBERMAYER, LUDWIG: Welches Strafmittelsystem empfiehlt sich für das künftige Strafgesetzbuch? Gutachten D. J. T. Karlsruhe 1908, Verhandl. 1, 259—312. **222** — Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches. Berlin 1914. Nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission systematisch bearbeitet. 104 S. **223** — Die Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Jur. Wochenschr. 50, 361—368, 1921. **224** — Der neue Strafgesetzentwurf. Leipziger Zeitschr. f. d. Recht 19, 169—178, 1925. — **225** v. EGLOFFSTEIN LEO: Die Sicherungsanstalten. Änderungsvorschläge z. aml. Entwurf eines allg. dtsh. St.G.B. Asch. Monatsschr. 16, 372—374, 1925. — **226** EHRHARDT: Die Sicherungsmaßregeln nach dem Vorentwurf zu einem deutschen und einem österreichischen Strafgesetzbuch. Bericht 31. D. J. T. Wien 1912. Verhandl. 3, 611—637, Disk. 637—663. — **227** ELIASBERG, WLADIMIR: Anstaltsbummler. Jng.-Diss. Heidelberg 1914. — **228** ELLGER, HANS: Der Strafvollzug bei Gefangenen bis zum Mündigkeitsalter. 85. Vers. d. rhein.-westf. Gef.-Ges. Jahresbericht 1912/13, 98—119. **229** — Fürsorgeerziehung und Jugendgefängnis. Dtsch. Strafrechtszeit. 1, 575—580, 1914. **230** —, Die Fürsorge für die verwahrloste und kriminelle Jugend. v. Lisztsche Zeitschr. 35, 660—675, 1914. **231** — Der progressive Strafvollzug. v. Lisztsche Zeitschr. 36, 554—572, 1915. **232** — Schutzaufsicht. Asch. Monatsschr. 11, 269—272, 1914—18. **233** — Das Jugendgefängnis in Wittlich. Bl. f. Gefk. 48, 225, 1914. **234** — Welche Veränderungen in der Behandlung der Gefangenen sind durch die neuen Bestimmungen erforderlich geworden? 92. Vers. d. rhein.-westf. Gef.-Ges. Ber. 1918/19, 56—67. **235** — Der progressive Strafvollzug. Ber. 18. Vers. d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V. in Göttingen 1922, Mitt. 5—32. **236** — Disk. zu den Berichten von LIEPMANN und FINKELNBURG. 19. Vers. d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V. Hamburg 1924. Mitt. 102. **237** — Der Strafvollzug an Jugendlichen, Minderjährigen und geistig Minderwertigen. Zeitschr. f. Vormundchaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehung 15, 105—108, 1922/24. **238** — Der Strafvollzug in Stufen. Bl. f. Gefk. 57, 189 bis 233, 1926. — **239**, ELSTER, ALEXANDER: Sozial-biologische Bemerkungen zum Strafgesetzentwurf 1925. v. Lisztsche Zeitschr. 46, 65—98, 1925. — **240** ENGEL, KURT: Der progressive Strafvollzug. 121, Breslau 1921. — **241** v. ENGBELBERG: Das Arbeitshaus, seine gegenwärtige Gestaltung in den einzelnen Bundesstaaten und seine Verwendung im künftigen Strafgesetzbuch. Ber. 15. Vers. d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V. in München 1912. Mitt. 19, 481—530, Disk. 531—571. — **242** ENGELN D. O.: Behandlung der sogenannten vermindert Zurechnungsfähigen. Ref. a. d. 7. Int. Kongr. f. Krim.-Anthropol. Köln 1911. Ber. 397—405, Disk. 417—434, 1912. **243** — Behandlung der sogenannten „vermindert Zurechnungsfähigen“. Jur.-psychiatr. Grenzfr. 9, H. 1, 1—18, 1913. **244** — Strafe oder Maßnahme gegen Bettelei und Vagabondage? Mitt. d. I. K. V. 22, 248—256, 1914. — **245** Ergebnisse der Fürsorgeerziehung. Ärztl. Sachv.-Zeit. 17, 195, 1911. — **246** ERNST, WALTER: Werkzeug und Waffe des internierten Geisteskranken. Alz. Zeitschr. 104, 1—48, 1926. — **247** EVENSEN, HANS: Über Sicherungsmaßregeln gegen gemeingefährliche periodisch Irre mit freien Intervallen. Vortr. a. d. 7. Int. Kongr. f. Krim.-Anthropol. Köln 1911. Ber. 205—215, 1912. — **248** EXNER, FRANZ: Die Theorie der Sicherungsmittel. Abh. d. krim. Inst. in Berlin 3. F. 1. **249** — Disk. zu den Berichten von LIEPMANN und FINKELNBURG. 19. Tagung d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V. Hamburg 1924. Mitt. 80. **250** — Die Praxis der Strafzumessung. Asch. Monatsschr. 17, 365—374, 1926.

F.

251 v. FALKEN-PLACHECKI: Das Arbeitshaus und seine Zukunft. v. Lisztsche Zeitschr. 41, 724—754, 1920. **252** — Das Arbeitshaus in dem Entwurfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1919. v. Lisztsche

Zeitschr. 43, 356—386, 1922. — **253** FECHENBACH, FELIX: Das Haus der Freudlosen. Bilder aus dem Zuchthaus. 129 S. Berlin 1925. — **254** FEISENBERGER: „Verminderte Zurechnungsfähigkeit“ oder „geistige Minderwertigkeit“. Mitt. d. I. K. V. 13, 631—633, 1906. **255** — Empfiehlt sich unbestimmte Verurteilung bei gewerbs- und gewohnheitsmäßigen gemeingefährlichen Verbrechen? Ber. a. d. 18. Vers. d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V. Göttingen 1922. Mitt. 112. — **256** FELS R.: Psychiatrie und Fürsorgetätigkeit. Bresl. Wochenschr. 12, 239, 1910/11. — **257** FETSCHER, R.: Die Organisation der erbbiologischen Erforschung der Strafgefangenen in Sachsen. Bl. f. Gefk. 57, 69-75, 1926. **258** FEUILLOLEY, M.: La lutte contre la criminalité internationale. Ref. 10. Int. Vers. d. I. K. V. Hamburg 1905. Mitt. 13, 247—259, 1906. — **259** FIDELIS, FORTUNATUS: De relationibus medicorum IV etc. Palermo 1603 (zitiert nach Bresler). — **260** FINGER, A.: Über die geminderte Zurechnungsfähigkeit und die strafrechtliche Behandlung der gemindert Zurechnungsfähigen. Gerichtssaal 64, 257—319, 1904. **261** — Die richterliche Strafzumessung. Gutachten 29. Dtsch. Jur. Tag. Karlsruhe 1908. Verhandl. 2, 37—101. **262** — Bemerkungen zum allgemeinen Teile des Entwurfes eines deutschen Strafgesetzbuches (1919) und zum Vorentwurf für ein italienisches Strafgesetz (1921). Der Gerichtssaal 88, 269—318, 1922. **263** — Zum Entwurfe eines Strafgesetzbuches. Der Gerichtssaal 92, 74—114, 1926. — **264** FINKELNBURG, KARL: Über vermindert Zurechnungsfähige. Vortr. i. d. rhein.-westfäl. Gef. Ges. 1902; Jahresber. 139—150, 1901/02. **265** — Wie sind die Minderwertigen im Strafvollzug nach der gegenwärtigen Gesetzgebung am sachgemähesten zu behandeln? Ref. a. d. Vers. d. Vereins dtsh. Strafanst.-Beamter in Köln 1908. Bl. f. Gefk. 43, 80—85; Disk. 86 bis 115, 1909. **266** — Disk. zu dem Bericht von MITTERMAIER: Behandlung der unsozialen Elemente im Vorentwurf. 14. Tagung d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V. Berlin 1911. Mitt. 18, 273, 1911. **267** — Die Bestraften in Deutschland. Berlin 1912. **268** — Die Reichsgrundsätze über den Vollzug der Freiheitsstrafen. Bericht a. d. 19. Vers. d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V. Hamburg 1924. Mitt. S. 59—76. — **269** FISCHER, EDMUND: Über das Strafrecht der Zukunft. Sozialist. Monatshefte 1909, Bd. 1, 157—165. — **270** FLEISCHMANN, OTTO: Vorschläge zur Reform der Arbeitshäuser. Bl. f. Gefk. 28, 186—195, 1895. — **271** FLEMING: Ein Votum in Sachen der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Allg. Zeitschr. f. Psych. 22, 98—109, 1865. **272** — Über verminderte Zurechnungsfähigkeit. Vortr. a. d. Vers. d. dtsh. Vereins d. Irrenärzte in Hildesheim 1865. Allg. Zeitschr. f. Psych. 22, 348—351, 1865. — **273** FLÜGGE: Über das Bewahrungshaus in Düren. Vortr. psychiatr. Verein d. Rheinprovinz. Allg. Zeitschr. f. Psych. 61, 260—279, 1904. **274** — Einiges aus der Abteilung für irre Verbrecher in Düren. Asch. Mo. 1, 349—357, 1904/05. — **275** FOERSTER, FR. W.: Schuld und Sühne. München 1911. — **276** FÖRSTERLING, W.: Über die paranoischen Reaktionen in der Haft. Abh. a. d. Neurol., Psychiatrie, Psychol. u. ihren Grenzgebieten Nr. 19, 106 S., 1923. — **277** FOLTIN: Disk. zu den Berichten von RITTLER, HAGEMANN u. ASCHAFFENBURG. 20. Tagung d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V. Innsbruck 1925. Mitt. S. 218. — **278** FOREL, AUGUST: Zur Behandlung Gemeingefährlicher. Asch. Mo. 1, 236—238, 1904/05. **279** —, Verbrechen und konstitutionelle Seelenabnormitäten. Die soziale Plage der Gleichgewichtslosen im Verhältnis zu ihrer verminderten Verantwortlichkeit. 179 S., München 1907. — **280** FORSTER, E.: Hysterische Reaktion und Simulation. Mon. f. Psych. u. Neurol. 42, 298ff., 370 ff., 1917. — **281** FRANK, REINHARD: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1903. **282** — Zurechnungsfähigkeit und Trunkenheit nach dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Ref. a. d. Vers. v. Juristen u. Ärzten in Stuttgart 1910. Bl. f. Gefk. 44, 235—258, 1910. — **283** FREDE: Der Strafvollzug in Stufen in Thüringen. v. Lisztsche Zeitschr. 46, 233—248, 1925. — **284** FREIMARK, HANS: Die Revolution als psychische Massenerscheinung. Grenzfr. d. Nerven- u. Seelenlebens, H. 107, 110 S., 1920. — **285** FREUDENTHAL, BERTHOLD: Haftwirkungs-Enqueten. Asch. Mo. 2, 145—156, 1905/06. **286** — Denkschrift betr. die Errichtung eines Jugendgefängnisses. Asch. Mo. 2, 577—580, 1912/13. **287** — Das erste deutsche Jugendgefängnis. Dtsch. Jur. Zeit. 18, 134—137, 1913. **288** — Entlassenenfürsorge, eine Pflicht der Allgemeinheit. v. Lisztsche Zeitschr. 46, 403—416, 1925. **289** —

Disk. zu den Berichten von Rittler, Hagemann u. Aschaffenburg. 20. Tagung d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V. Innsbruck 1925, Mitt. S. 182. **290** — Die Notwendigkeit eines Reichsstrafvollzugsgesetzes. Dtsch. Jur. Zeit. 13, 409—411, 1926. — **291** FREUND: Welches sind die Erfahrungen über die Wirkung der Einzelhaft in gesundheitlicher wie in sittlicher Beziehung? Gutachten f. d. Verein dtsh. Strafanst.-Beamter 1903. Bl. f. Gefk. 37, 401—410, 1903. — **292** FRIEDEL, ERNST: Die geminderte Zurechnungsfähigkeit. Allg. dtsh. Strafrechtszeitg. 10, 98—118, 1870. — **293** FRIEDREICH, I. B.: System der gerichtlichen Psychologie. 3. Aufl., S. 151, Regensburg 1851. — **294** FRIEDENREICH: Über Zurechnungsfähigkeit. Mon. f. Psych. u. Neurol. 24, 50—63, 1908. — **295** FRIES: Bemerkungen zu einigen die Unterbringung geisteskranker Verbrecher in Irrenanstalten betr. Fragen. Bresl. Wochenschr. 4, 282—285, 1902/03. — **296** FRITSCH: Über psychische Entartung und ihre forensische Bedeutung. Wien. Verein f. Psych. u. Neurol.; Wien. klin. Wochenschr. 8, 852, 1895. **297** — Zur Behandlung geisteskranker und psychoseverdächtiger Untersuchungssträflinge. Wien. med. Wochenschr. 58, 2207 bis 2209, 1908. **298** — Willensfreiheit und Zurechnungsfähigkeit. Dittrichs Handb. d. ärztl. Sachv.-Tätigkeit. 8; Forens. Psych. 1, 1—43, 1908. **299** — Simulation und Dissimulation. Dittrichs Handb. d. ärztl. Sachv.-Tätigkeit 8; Forens. Psych. 1, 631—646, 1908. — **300** FRÖHLICH u. v. MURALT, L.: Unterbringung verbrecherischer Irrer und geisteskranker Verbrecher. Ref. Verein Schweiz. Irrenärzte in St. Urban. Bresl. Wochenschr. 6, 273—275, 1904/05. — **301** FUCHS: Die Gefangenenschutztätigkeit und die Verbrechensprophylaxe. 1898. — **302** FÜRSTENHEIM, W.: Die Beurteilung des Geisteszustandes jugendlicher Angeklagter, Zeitschr. f. Psychotherapie 3, 158—182, 1911. — **303** FÜRSTNER: Über Simulation geistiger Störungen. Arch. f. Psych. 19, 601—619, 1888. — **304** FÜSSLIN, J.: Die Einzelhaft nach fremden und sechsjährigen eigenen Erfahrungen im neuen Männerzuchthause in Bruchsal. 442 S., 350, Heidelberg 1855. — **305** FULD: Die Zwangserziehung. Jur.-psychiatr. Grenzfr. 3, H. 8, 40—53, 1906.

G.

306 GÄBLER: Begriff des progressiven Strafvollzuges und allgemeine Bemerkungen. Bl. f. Gefk. 54, 147—169, 1921. — **307** GANAHL: Ein Wort der Kritik eines praktischen Strafruristen zum Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. ger. Med. 7, 168, 1926. — **308** GANSER: Über einen eigenartigen Dämmerzustand. Vortr. Vers. mitteldtsch. Psychiater u. Neurolog. zu Halle 1897. Arch. f. Psych. 30, 633—640, 1898. **309** — Zur Lehre vom hysterischen Dämmerzustand. Vortr. mitteldtsch. Psychiater u. Neurolog. zu Dresden 1902. Arch. f. Psych. 38, 34—46, 1904. — **310** GARÇON, M. E.: Dans quels cas, déterminés par la loi, la notion des l'état dangereux du délinquant peut-elle être substituée à celle de l'acte délictueux poursuivi et dans quelles conditions est-elle compatible, au point de vue des mesures de défense sociale, avec les garanties de la liberté individuelle. Ref. Int. Vers. d. I. K. V. in Brüssel 1910. Mitt. 17, 185—502, 1910. — **311** GARRAUD, M.: La loi doit établir des mesures spéciales de sécurité sociale contre les délinquants dangereux à raison, soit de leur état de récidive légale, soit de leurs habitudes de vie qu'elle définit, soit de leurs antécédents héréditaires et personnels manifestés par un crime ou par un délit qu'elle détermine. Rapport 12. Int. Kongr. d. I. K. V. Kopenhagen 1913. Mitt. 20, 231—242. — **312** GAUPP, R.: Über moralisches Irresein und jugendliches Verbrechertum. Jur.-Psych. Grenzfr. 2, H. 1 u. 2, 51—68, 1904. **313** — Der Schutz vor gefährlichen Geisteskranken. Med. Korrespondenzbl. f. Württ. 84, 589ff., 597ff., 1914. — **314** GELDERBLOM: Die geistig Minderwertigen und ihre Behandlung. 76. Jahresvers. d. rhein-westfäl. Gef.-Ges. Jahresbericht S. 131—141, 1902/03. — **315** GELLER: Aus dem Bewahrungshause in Düren. Vortr. psych. Verein d. Rheinprovinz 1907. Asch. Mo. 5, 14—26, 1908/09. — **316** GENNAT, GEORG: Das Strafsystem und seine Reform. 106 S. Hamburg 1905. **317** — Freiheitsstrafen und sichernde Maßnahmen im Vorentwurf zum deutschen Strafgesetzbuch. Bl. f. Gefk. 44, 525—570, 1910. **318** — Die Vorschläge zu einem Strafvollzugsgesetz. Bl. f. Gefk. 46, 315—374, 1912. **319** — Streifzüge durch den Vorentwurf und den Gegenentwurf zum deutschen

Strafgesetzbuch. Bl. f. Gefk. 45, 591—633, 1911; 46, 24—73, 1912. **320** — Die Vorschläge zu einem Strafvollzugsgesetz. Bl. f. Gefk. 48, 66—185, 1914. **321** — Gefangenearbeit als Unternehmerbetrieb. Bl. f. Gefk. 49, 83—97, 1915. **322** — Forderungen für ein Strafvollzugsgesetz. Bl. f. Gefk. 49, 201—220, 1915. — **323** GENTZ, WERNER: Der moderne Strafvollzug. v. Lisztsche Zeitschr. 46, 129—152, 1925. — **324** GERLACH, FR.: Verminderte Zurechnungsfähigkeit. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. ger. Med. 6, 400—417, 1926. — **325** GERLANT, HEINRICH B.: Der Entwurf 1925. Allg. Teil. Krit. Bemerk. Berlin 1925. 96 S. — **326** GLAUNING, R.: Die im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafschärfungen. Betrachtg. eines Strafvollzugsbeamten. Bl. f. Gefk. 44, 752—765, 1910. **327** — Georg Michael Obermaier. Asch. Monatsschr. 17, 229—232, 1926. — **328** GLEISPACH, Graf: Disk. zu den Vorträgen von Engelen und Kahl: Behandlung der sog. vermindert Zurechnungsfähigen. 7. Int. Kongr. f. Krim.-Anthr. Köln 1911. Ber. 426—427, 1912. **329** — Disk. zu Krohne: Freiheitsstrafen und Strafvollzug nach dem Vorentwurf. 14. Tagung d. dtsh. Landesgruppe d. I. K.V. Berlin 1911. Mitt. 18, 295—320, 1911. **330** — Disk. zu v. Engelbergs Referat: Das Arbeitshaus usw. 15. Tagung d. dtsh. Landesgruppe d. I. K.V. München 1912. Mitt. 19, 537, 1912. **331** — Die Freiheitsstrafen nach dem Vorentwurf zu einem deutschen und österreichischen Strafgesetzbuch. Ber. 31. D.J.T. Wien 1912. Verhandl. 3, 550—566, Disk. 566—582. — **332** GOEBEL: Preuß. Lehrkursus über Gefängniswesen. Asch. Monatsschr. 10, 559—561, 1914. — **333** GÖRING, M. H.: Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuche von 1919 und die Wünsche eines Psychiaters. v. Lisztsche Zeitschr. 30, 593—596, 1910. **334** — Die Kritik der Psychiater an dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Alz. Zeitschr., Ref. 3, 113, 1911. **335** — Die Beurteilung des Vorentwurfes zu einem deutschen Strafgesetzbuch durch die Psychiater. v. Lisztsche Zeitschr. 33, 146—158, 1912. **336** — Über die „geminderte Zurechnungsfähigkeit“. Allg. Zeitschr. f. Psych. 71, 799—800, 1914. **337** — Die Gemeingefährlichkeit in psychiatrischer, juristischer und soziologischer Beziehung. Monogr. a. d. ges. Gebiet d. Neur. u. Psych., H. 10, 1915, 149 S. **338** — Einwendungen von psychiatrischer Seite gegen den Entwurf von 1919 zu einem deutschen Strafgesetzbuch. v. Lisztsche Zeitschr. 42, 746—751, 1921. **339** — Über den neuen Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Alz. Zeitschr. 70, 102—109, 1921. **340** — Die Aufgaben der Psychiatrie in der Fürsorgeerziehung mit Berücksichtigung des Jugendwohlfahrts- und Jugendgerichtsgesetzes. Alz. Zeitschr. 94, 319—323, 1925. **341** — Bemerkungen über den amtlichen Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches. Alz. Zeitschr. 101, 109—114, 1926. — **342** GOLDSCHMIDT, JAMES: Die Freiheitsstrafen nach dem Vorentwurf zu einem deutschen und österreichischen Strafgesetzbuch. Ber. 31. D.J.T. Wien 1912. Verhandl. 3, 530—550, Disk. 566—582. — **343** v. d. GOLTZ: Geistesranke Gefangene und verbrecherische Geistesranke. Bl. f. Gefk. 34, 84—100, 1900. — **344** GOTHEIN, EBERHARD: Die Reservearmee des Kapitals. Sitzungsber. d. Heidelberger Akademie d. Wissensch. Phil.-Hist. Kl. 1913, 7. Abtg., 42 S. — **345** GOTTSCHALK, ALFRED: Materialien zur Lehre von der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Mitt. d. I. K.V. 11, Beiheft, 121 S., 1904. — **346** v. GRABE, E.: Prostitution, Kriminalität und Psychopathie. Gross Arch. 48, 135—181, 1912. **347** — Über Fürsorgezöglinge und Erfolge der Fürsorgeerziehung. Gross Arch. 60, 225—277, 1914. **348** — Spätschicksale von Fürsorgezöglingen und Prostituierten. Gross Arch. 75, 171—200, 1923. — **349** GRASHBY: Über geminderte Zurechnungsfähigkeit. Ref. D. Verein f. Psych. Bonn 1888. Allg. Zeitschr. f. Psych. 45, 534—540, 1889. — **350** GRASSBERGER, KARL: Der österreichische Vorentwurf und die öffentlichen Heilanstalten für Geistesranke. Ref. a. d. Hauptvers. d. psych. Verbandes in Prag 1912. Bresl. Wochenschr. 14, 511ff., 521ff., 1912/13. — **351** GREGOR, ADALBERT: Über Verwahrlostypen. Monatsschr. f. Psych. 42, 1—23, 1917. **352** — Über kindliche Verwahrlosung. Jahrb. f. Kinderheilk. 85, 416—450, 1917. **353** — Ärztliche Bewertung von Verwahrlosten. Med. Kl. 14, 108ff., 137ff., 1918. — **354** GREGOR, A., und VOIGTLÄNDER, ELSE: Die Verwahrlosung, ihre klinisch-psychologische Bewertung und ihre Bekämpfung. Berlin 1918, 585 S. **355** — Charakterstruktur verwahrloster

Kinder und Jugendlicher. Zeitschr. f. angew. Psychol. Beih. 31, 1922, 72 S. **356** —, Zur Charakterstruktur verwahrloster Kinder und Jugendlicher. Alz. Zeitschr. 84, 434—437, 1923. — **357** GREGOR, A.: Leitfaden der Fürsorgeerziehung. Berlin 1924, 184 S. **358** — Psychologie und Sozialpädagogik schwer erziehbarer Fürsorgezöglinge. Zeitschr. f. Kinderheilk. 30, 315—350, 1925. **359** — Das Verwahrungsgesetz vom Standpunkte des Erziehers. Zeitschr. f. Kinderforsch. 31, 415—423, 1926. **360** — Zur Psychologie und Pädagogik der Fürsorgezöglinge. Die Neuaufnahmen des Jahres 1925 in Plehingen. Zeitschr. f. Kinderforsch. 32, 308—318, 1926. — **361** GREYER: Die Zurechnungsfähigkeit als Gesetzgebungsfrage. Berlin 1897, 212 S. **362** — Die neuen Horizonte im Strafrecht. Krit. Beitr. z. Strafrechtsreform, H. 10, Leipzig 1909, 163 S. **363** —, Die neuen Horizonte im Strafrecht und Strafgesetzgebung und die Strafgesetzgebung mit besonderer Rücksicht auf das Progetto Preliminare di Codice Penale Italiano Libro I. Roma 1921. Gerichtssaal 90, 197—289, 1924. — **364** GROHMANN, R.: Die sittliche und soziale Hebung Verbrecherischer. v. Lisztsche Zeitschr. 46, 374 bis 389, 1925. — **365** GROOS, FRIEDRICH: Untersuchungen über die moralischen und organischen Bedingungen des Irreseins und der Lasterhaftigkeit. 173, Heidelberg 1826. **365a** —, Ideen zur Begründung eines obersten Prinzips für die psychische Legalmedizin. 141, 145, 147, Heidelberg 1829. **366** — Die Lehre von der Mania sine delirio, psychologisch untersucht und in ihrer Beziehung zur strafrechtlichen Theorie der Zurechnung betrachtet. 109, Heidelberg 1830, 131 S. — **367** GROSSE: Disk. zu den Referaten von Pelman und Finkelnburg über verminderte Zurechnungsfähigkeit. Rhein.-westf. Gef.-Ges. Jahresber. 1901/02, S. 32. — **368** GRÜNEBAUM: Arbeitshaus im Vorentwurf. Asch. Monatsschr. 8, 82—85, 1911/12. — **369** GRUHLE, HANS W.: Die abnormen und „unverbesserlichen“ Jugendlichen in der Fürsorgeerziehung. Vortr. a. f. „Fortbild.-Kurs i. d. Kinderfürs.“ d. Zentrale f. soz. Fürs. in Frankfurt 1910. Alz. Zeitschr. 1, 638—647, 1910. **371** — Die Ursachen der jugendlichen Verwahrung und Kriminalität. Studien zur Frage: Milieu oder Anlage. Heidelberger Abhandl. 1, 1912, 454 S. **372** —, Psychologie des Abnormen. Handbuch der vergl. Psychologie von G. Kafka, III. Bd. 1. Abth. 1922, 151 S. **373** — Der Unterricht in der Kriminalpsychologie. Asch. Monatsschr. 17, Beih., 31—38, 1926. **374** — Kraepelins Stellung zur Verbrechensbekämpfung. Allg. Zeitschr. f. Psych. 84, 205—216, 1926. — **375** Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923. Reichsgesetzbl. Nr. 23, 1923. — **376** GUCKENHEIMER, ED.: Der Begriff der erlosenen Gesinnung im Strafrecht. Hamburg. Schriften, H. 1, 1921, 112 S. — **377** GUDDEN, HANS: Die Zurechnungsfähigkeit bei Warenhausdiebstählen. 2. Tagung d. D. Ges. f. ger. Med. in Stuttgart 1906. Vierteljahrsschr. f. ger. Med., 3. F. 33, Suppl. 64—69, 1907; Ref. und Disk. Neur. Zentralbl. 25, 922—924, 1906; Zeitschr. f. Med.-Beamte 20, 1. Beilage, 2, 1907. — **378** GÜNTHER, R.: Über Behandlung und Unterbringung der irren Verbrecher. Leipzig 1893, 134 S. — **379** GÜNTHER, CARL: Die Zurechnung im Strafrecht und die gesetzliche Berücksichtigung der geistig Minderwertigen. 2. Aufl. 1905, 3. Aufl. 1913. — **380** GUTSCH, A.: Über Seelenstörungen in Einzelhaft. Nach den im Zellengefängnis in Bruchsal in zwölf Jahren gewonnenen Erfahrungen. Allg. Zeitschr. f. Psych. 19, 1—101, 1862. **381** — Wohin mit den geisteskranken Sträflingen? Ref. Vers. südwestd. Psychiater, 1873. Allg. Zeitschr. f. Psych. 30, 393—418, 1874; Bl. f. Gefk. 9, 23—48, 1875. **382** — Welche Wünsche sind vom psychiatrischen Standpunkte hinsichtlich der in der Justizkommission des Reichstages demnächst zur Beratung stehenden „Strafvollstreckung“ in Gefängnissen zu äußern? Ref. Verein D. Irrenärzte, München 1875. Allg. Zeitschr. f. Psych. 33, 52—56, 1877. **383** — Wie soll nach neuestem Stande von Wissenschaft und Praxis für die geistesgestörten Verbrecher gesorgt werden? Gutachten f. d. Vers. d. Strafvollzugsbeamten 1883. Bl. f. Gefk. 17, 193—207, 1883.

H.

384 HABERKANT, JOH.: Das Bewahrungshaus in Hördt (Elsaß). Bresl. Wochenschr. 17, 59—65, 1915/16. — **385** HACKER, ERWIN: Die Individualisierung beim Vollzug von Freiheitsstrafen. Bl. f. Gefk. 53, 120—144,

1919. — **386 HAENISCH, G.**: Zur diagnostischen Bedeutung des Ganserschen Symptoms. *Monatsschr. f. Psych. u. Neur.* 33, 439—448, 1913. — **387 HARTER, E.**: Die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen im Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. *Asch. Monatsschr.* 1, 77—92, 1904/05. — **388 HAGEMANN**: Der Schutz der Gesellschaft gegen Gemeingefährliche und der Schutz des Verbrechens gegen Willkür auf Grund des Entwurfes eines Strafgesetzbuches. Ber. 20. Tagung d. I. K. V., Innsbruck 1925. Mitt. 121—141. — **389 HAHN, R.**: Grundsätzliches zur Frage der Unerziehbarkeit vom psychiatrischen Standpunkte aus. 3. Tagung über Psychopathenfürsorge, Heidelberg 1924. Ber. 13—23, 1925. — **390 VAN HAMEL, JUN.**: Disk. zu den Vorträgen von ENGELEN und KAHL: Behandlung der sogenannten vermindert Zurechnungsfähigen. 7. Int. Kongr. f. Krim.-Anthr., Köln 1911. Ber. 417—420, 1912. — **391 HAMM**: Empfiehlt es sich, in das künftige deutsche Strafgesetzbuch Vorschriften über Strafzumessung aufzunehmen? Ber. 29. D. J. T., Karlsruhe 1908. *Verhandl.* 4, 522—530, Disk. 544—576. — **392 HAC, CARL**: Lebenslänglich. Erlebtes und Erlittenes. Berlin 1925. — **393 HAUSER**: Heilpädagogische Pionierarbeit an jugendlichen Sträflingen auf Hahnöfersand bei Hamburg. 95. Jahresber. d. rhein.-westf. Gef.-Ges. 58—60, 1923. — **394 HECKER, I. F. C.**: Die großen Volkskrankheiten des Mittelalters. Herausg. von A. Hirsch. Berlin 1865, 432 S. — **395 HEGAR, AUGUST**: Über die Unterbringung geisteskranker Verbrecher. *Ref. a. d. Vers. südwestd. Irrenärzte*, 1908. *Allg. Zeitschr. f. Psych.* 66, 109—143; Disk. 174 bis 177, 1909. **396** — Über die Unterbringung geisteskranker Rechtsbrecher. *Allg. Zeitschr. f. Psych.* 71, 671—683, 1914. — **397 HEILBRONNER, KARL**: Die Versorgung gemeingefährlicher Verbrecher mit Bemerkungen über die Wirksamkeit der Gefängnisirrenabteilungen in Preußen. *Asch. Monatsschr.* 1, 269—303, 1904/05. **398** — Der Psychiater im Strafprozeß. *Recht u. Wirtsch.* 1, 103—108, 1912. — **399 HELMBERGER, JOS.**: Zur Reform des Strafvollzugs. Leipzig 1905, 44 S. **400** — Die Ausbildung in den Hilfswissenschaften des Strafrechts. *Ber. f. d. Generalvers. d. I. K. V., Kopenhagen* 1913. Mitt. 20, 338—364. **401** —, Die Umgestaltung des juristischen Unterrichts und die Unterweisung der Beamten, welche mit der Entscheidung der Frage der Gemeingefährlichkeit betraut werden. *Ber. z. 12. Int. Kongr. d. I. K. V., Kopenhagen* 1913. Mitt. 20, 522—538, Disk. 538—583. **402** —, Die I. K. V. und die kriminalistische Ausbildung. Mitt. d. I. K. V. 22, 345—365, 1914. **403** —, Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem Strafgesetzentwurf von 1919. 74. Jahresber. d. rhein.-westf. Gef.-Ges. 1920/21, 29—46. — **404 HEINICKE, W.**: Kurze Bemerkungen zu § 63 des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch. *Bresl. Wochenschr.* 12, 237—238, 1910/11. **405** —, Anfänge geistiger Störungen bei Strafgefangenen. *Asch. Monatschrift* 8, 276—287, 1911/12. — **406 HEINROTH, J. Ch. A.**: Grundzüge der Kriminalpsychologie; oder: Die Theorie des Bösen in ihrer Anwendung auf die Kriminalrechtspflege. III, Berlin 1833. — **407 HEISE, W.**: 60 strafrechtliche Beobachtungen. *Asch. Monatsschr.* 10, 302—337, 1914. — **408 HELLER, Th.**: Schwachsinnigenforschung, Fürsorgeerziehung und Heilpädagogik. *Altsche Samml.* 8, H. 6, 1909, 42 S. — **409 HELLFACH, WILLY**: Grundlinien einer Psychologie der Hysterie. Leipzig 1904, 502 S. **410** — Psychopathische Kausalketten und ihre forensische Würdigung. *Asch. Monatsschr.* 5, 484—505, 1908/09. — **411 HELLSTERN, ERWIN P.**: Über Leibesübungen und Erziehbarkeit Strafgefangener. *D. Zeitschr. f. d. ges. ger. Med.* 5, 643—650, 1925. **412** — Zur Psychopathologie des Verbrechens im Strafvollzug. *D. Zeitschr. f. d. ges. ger. Med.* 6, 500—514, 1926. **413** — Bekämpfung des Verbrechertums. Strafvollzug in Stufen und soziale Fürsorge für Verbrecher. *Asch. Monatsschr.* 17, 142—153, 1926. **414** — Bekämpfung des Verbrechertums. Sicherungsverwahrung, nicht begrenzte Strafzeit und Sterilisation. *Arch. f. Psych.* 78 705—730, 1926. **415** — Vorgetäuschte Geistesstörungen während der Haft. *Allg. Zeitschr. f. Psych.* 83, 38—52, 1926. — **416 HELLWIG, ALBERT**: Strafrichter und Strafrechtsreform. *Gross Arch.* 42 352—358, 1911. — **417 HENKE, ADOLF**: Über die gerichtärztliche Beurteilung der psychischen Krankheitszustände zum Behufe der Rechtspflege. *Abh. a. d. Gebiete d. ger. Med.* 2, 225—403, 1823. — **418 HENNEBERG, R.**: Über das Gansersche Symptom. *Vortr. a. f. Vers. d. D. Vereins f. Psych., Göttingen* 1904. *Allg.*

- Zeitschr. f. Psych. 61, 621—659, 735—737, 1904. **419** — Zur Beurteilung des „Danebenredens“ (Gansersches Symptom) in forensischen Fällen. *Charité-Annalen* 28, 593—619, 1904. — **420** v. HENTIG, HANS: Zur Psychologie der lebenslänglich Verurteilten. *Gross Arch.* 52, 72—73, 1913. **421** — Sichernde Maßnahmen vor dem Verbrechen (nach den englischen Entwürfen zur Verwahrung geistig Minderwertiger). *Asch. Monatsschr.* 9, 277—283, 1913. **422** — Strafrecht und Auslese. 184, Berlin 1914, 236 S. (V. Z. 60ff.) **423** —, Zur Frage der Verhandlungsfähigkeit. *Asch. Monatsschr.* 10, 463—470, 1914. — **424** v. HENTIG, HANS, und VIERNSTEIN, TH.: Untersuchungen über den Sittlichkeitsverbrecher. *Alz. Zeitschr.* 70, 334—341, 1921. — **425** v. HENTIG, HANS: Wie stellt man sich Sicherungsverwahrung vor? *Asch. Monatsschr.* 16, 375, 1925. **426** — Sicherungsanstalt und Verwahrhaus. *Bl. f. Gefk.* 57, 271—277, 1926. — **427** HERGT, F. J.: Eine Würdigung des Isolierungssystems mit Beziehung auf die Einführung desselben in der neuen Männerstrafanstalt zu Bruchsal. Freiburg i. B. 1845. — **428** HERMKES, KARL: Das Verwahrhaus für Geisteskranke mit gemeingefährlichen Neigungen. 8. Tagung d. D. Ges. f. ger. Med. *Vierteljahrsschr. f. ger. Med.*, 3. F. 45, Suppl. 350—355, 1913; *Zeitschr. f. Med.-Beamte* 25, 1. Beilage, 128, 1912. **429** — Aus der Begutachtung psychopathischer Persönlichkeiten. *Arch. f. Psych. u. Nerv.-Krkh.* 58, 635—666, 1917. — **430** HERMANN: Das moralische Fühlen und Begreifen bei Imbezillen und bei kriminellen Degenerierten. *Jur.-psych. Grenzfr.* 8. H. 2, 1912, 90 S. **431** — Grundlagen für das Verständnis krankhafter Seelenzustände (psychopathische Minderwertigkeiten) beim Kinde. *Langensalza* 1910, 180 S. **432** — Zur Frage der Erziehbarkeit degenerierter Kinder. *Zeitschr. f. d. Erforschg. u. Behandlg. d. jugendl. Schwachsinn* 4, 154—169, 1911. **433** HERRMANN, WALTER: Das Hamburgische Jugendgefängnis Hahnöfersand. *Hamburgische Schriften z. ges. Strafrechtswiss.*, H. 4, 1926, S. 145. — **434** HERSCHMANN, HEINRICH: Der Unzurechnungsfähigkeitsparagraph im neuen deutschen Strafgesetzbuch. *Jahrb. f. Psych. u. Neur.* 41, 109—122, 1922. **435** — Psychiatrische Abhandlungen zur Strafgesetzmreform. *Jahrb. f. Psych. u. Neur.* 42, 41—89, 123—150, 1922. **436** — Psychiatrische Bemerkungen zum neuesten österreichischen Gesetzentwurf. *Alz. Zeitschr.* 79, 352—362, 1922. **437** — Über einige aktuelle Fragen in der forensisch-psychiatrischen Begutachtung. *Probevorlesung. Wien. klin. Wochenschr.* 38, 695ff., 723ff., 1925. **438** — Psychiatrische Kritik des amtlichen Entwurfes eines allgemeinen Strafgesetzbuches von Jahre 1925. *Arch. f. Psych. u. Nerv.-Krankh.* 76, 533—551, 1926. — **439** HESS, E.: Entmündigung als Heilmittel bei Psychopathen. *Alz. Zeitschr.* 18, 203—216, 1913. — **440** v. HESSERT: Disk. zu den Berichten von EGELÉN und KAHL: „Behandlung der sogenannten vermindert Zurechnungsfähigen.“ 7. Int. Kongr. f. Krim. Anthr. Köln 1911. Bericht 425, 1912. **441** — Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Geisteskranken. *Asch. Mo.* 9, 65—72, 1912/13. — **442** HEY, JULIUS: Das Gansersche Symptom. Berlin 1904. — **443** HICKMANN: Wie müssen die Minderjährigen während der Strafverbüßung behandelt werden, ohne daß dadurch der Strafvollzug an den anderen Gefangenen gestört wird? 82. Jahresvers. d. rhein.-westfäl. Gef. Ges. Bericht 1909/10, S. 108—116. — **444** HILDEBRANDT, KURT: Die Lehre von Norm und Entartung in der Kriminologie. *Gross Arch.* 75, 118—131, 1923. **445** — Simulation oder Flucht in die Psychose. *Arztl. Sachv.-Zeit.* 30, 182—188, 1914. — **446** HINRICHS: Bericht an das Landesdirektoriat der Provinz Schleswig-Holstein über die psychiatrische Untersuchung der schulentlassenen Fürsorgezöglinge im Burschenheim zu Rickling, im Frauenheim zu Innien und im Asyl Neuendeich. *Allg. Zeitschr. f. Psych.* 69, 1—33, 1912. **447** — Die Unterbringung der Psychopathen. *Zeitschr. f. d. Erforsch. u. Behandl. d. jugendl. Schwachsinn* 6, 459—467, 1913. **448** — Zur Frage der Unterbringung der Psychopathen. *Vortr. 13. Jahresvers. d. Vereins norddtsch. Psychiater u. Neurol. in Altona* 1913 mit Disk. *Alz. Zeitschr. Ref.-Bd.* 7, 487, 1913; *Zeitschr. f. Med.-Beamte* 26, 1. Beiheft 159, 1913. — **449** HIPPEL, R. v.: Strafrechtliche Behandlung geistig Minderwertiger. *Vortr. Göttinger forens.-psych. Vereinigung* 1906. *Asch. Mo.* 3, 433—435, 1906/07. **450** — Bettel, Landstreicherei, Arbeitsscheu im Vorentwurf. *Asch. Mo.* 7, 449 bis 470, 1910/11. **451** — Die Begriffsbestimmung der Zurechnungsfähigkeit. *v. Lisztsche Zeitschr.* 32, 99—133, 1911. — **452** HIRSCHBERG: Wie ist es zu er-

reichen, daß der Geisteszustand des Angeschuldigten mehr als bisher berücksichtigt werde? *Asch. Monatsschr.* 2, 512—414, 1905/06. — **453** HOBERG, I.: Strafen und sichernde Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des dtsh. Vor- und Gegenentwurfs und der Beschlüsse der dtsh. Strafrechtskommission. *Asch. Mo.* 11, 200—231, 1914/18. — **454** HÖGEL, HUGO: Die Behandlung der Minderwertigen. *Asch. Mo.* 1, 333—341, 1904/05. **455** — Zur Reform der Freiheitsstrafen. *Asch. Mo.* 2, 356—388, 1905/06. **456** — Die strafrechtliche Behandlung von Rückfall, gewohnheitsmäßigem und gewerbsmäßigem Verbrechen. *Bericht* 28. D. J. T. Kiel 1906; *Verh.* 3, 389—405; *Disk.* 405—438. **457** — Die Einteilung der Verbrecher in Klassen. *Krit. Beiträge z. Strafrechtsform*, H. 2, 201 S., 172, 176, 177, 201, 1908. — **458** HÖNN, GEORG PAUL: Betrugslexikon, worinnen die meiste Betrügereyen in allen Ständen nebst denen darwider guten Theils dienenden Mitteln entdeckt usw. Coburg 1721. — **459** HOFF, MARIE: 3 Jahre im Weiberzuchtthaus. Dresden 1907. **460** — 9 Monate in Untersuchungshaft. Dresden 1909. — **461** HOFFMANN, H.: Gefängnis-hygiene. *Vierteljahrsschr. f. ger. Med.* 3. F., 31, 355—387, 1906. **462** — Gefängnispsychosen und Psychosen im Gefängnis. *Groß Arch.* 25, 234—263, 1906. **463** — Bemerkungen zur Frage der Simulation im Lehrkurs für Gefängniswesen 1910. *Asch. Mo.* 8, 556, 1910/11. — **464** HOFMANN: Wie sind die geistig Minderwertigen nach der gegenwärtigen Gesetzgebung am sachverständigsten zu behandeln? *Gutachten Verein deutscher Strafanstaltsbeamter Köln* 1908. *Bl. f. Gefk.* 42, 373—393, 1908; *Disk.* 43, 86—114, 1909. — **465** HOHNBAUM, KARL: Psychische Gesundheit und Irresein. Berlin 1845, 186 S., 114, 130, 133. — **466** HOLTENDORFF, v. u. v. JAGEMANN: *Handbuch des Gefängniswesens*. 2 Bde. Hamburg 1888. — **467** HOMBURGER, AUGUST: Über die Entmündigung bei krankhafter Haltlosigkeit und verwandten Formen der Psychopathie. *Vierteljahrsschr. f. ger. Med.* 3. F., 43; *Suppl.* 371—379, 1912; *Zeitschr. f. med. Beamte* 24, 1. Beiheft 236, 1911. **468** — *Lebensschicksale geisteskranker Strafgefangener*. Heidelberger *Abh.*, Berlin 1913, 207 S. **469** — *Vorlesungen über Psychopathologie des Kindesalters*. Berlin 1926. **470** — *Fürsorge für psychopathische Kinder und Jugendliche aus dem gebildeten Mittelstand*. 4. *Tagung über Psychopathenfürs.* Düsseldorf 1926. *Bericht* 7—35, 1927. — **470a** HOMMEL: *Des Herren Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen*. 279 S., Breslau 1778. — **471** HOPFF, G. A.: *Das internationale Verbrechen und seine Bekämpfung*. *Ref.* 10. *Int. Vers. d. I. K. V. Hamburg* 1905; *Mitt.* 13, 206—246, 396—410; *Disk.* 411—425, 1906. — **472** HOPPE, ADOLF: *Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Anstaltsinsassen*. *Asch. Mo.* 3, 600—613, 1906/07. **473** — *Der „Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch“ und die Psychiatrie*. *Ref. a. d. Stuttgarter Vers. v. Juristen u. Ärzten* 1910. *Bl. f. Gefk.* 44, 259—299, 1910. — **473a** HOPPE, FRITZ: *Die Behandlung der kriminellen Geisteskranken im Staate Neuyork*. *Asch. Mo.* 5, 346—365, 1908/09. — **473b** HOPPE, HUGO: *Die Tatsachen über den Alkohol*. München 1912. — **474** HONNORAT, M.: *Etude sur les moyens de réprimer la criminalité internationale*. *Ref.* 10. *Int. Vers. d. I. K. V. Hamburg* 1905. *Mitt.* 260—266, 1906. — **475** HORSTMANN: *Zur psychiatrischen Beurteilung der Jugendlichen*. *Ärztl. Sachv.-Zeit.* 17, 79—81, 1911. **476** — *Zur Frage der Gemeingefährlichkeit geisteskranker Personen*. *Vierteljahrsschr. f. ger. Med.* 3. F., 53, 237—259, 1917. — **477** HOYNINGEN-HUENE, O. Baron v.: *„Die Regelung der verminderten Zurechnungsfähigkeit im deutschen, österreichischen und schweizerischen Vorentwurf“*. *Ing.-Diss.* Göttingen 1911, 77 S. — **478** HÜBBE: *Die strafrechtliche Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen*. *Ing.-Diss.* Breslau. *Belings Strafrechtl. Abh.* H. 43, 1902. — **479** HÜBNER, ARTHUR HERMANN: *Die Prostituierten und ihre strafrechtliche Behandlung*. *Asch. Mo.* 3, 641—651, 1906/07. **480** — *Lehrbuch der forensischen Psychiatrie*. Bonn 1913. *V. Z.* 224—231. — **481** HÜLSBERG: *Disk.* zu den Vorträgen von ELLGER und EBERH. SCHMIDT über den progressiven Strafvollzug. 18. *Vers. d. dtsh. Landesgruppe der I. K. V. Göttingen* 1922, *Mitt.* 64. — **482** HURWICZ, E.: *Zum Problem des État dangereux*. *Asch. Mo.* 9, 399—425, 1913.

I.

483 IDELER, KARL WILH.: *Zur gerichtlichen Psychologie*. Berlin 1854. **484** —, *Über die Mitwirkung der Ärzte bei der Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit*

zweifelhafter Gemütszustände. Goldammers Arch. 1, 435 ff., 621 ff., 1853; 2, 1 ff., 1854. **485** — Über die verminderte Zurechnungsfähigkeit. Goldammers Arch. 5, 289—302, 1857. **486** — Lehrbuch der gerichtlichen Psychologie. 348 S. Berlin 1857. — **487** ILBERG, GEORG: Über verminderte Zurechnungsfähigkeit. Die Grenzboten. 57. Jahrg., H. 43, 183—193, 1898; Allg. Zeitschr. f. Psych. 56, 474—484, 1899. — **488** ISSERLIN, MAX u. GUDDEN, HANS: Psychiatrische Jugendfürsorge (mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Bayern). Alz. Zeitschr. 12, 465—509, 1912. **489** — Psychiatrie und Heilpädagogik. Zeitschr. f. Kinderforsch. 28, 4—24, 1923. — **490** ISSERLIN, A.: Die Entwicklung des Simulationsbegriffs in der Psychiatrie. Allg. Zeitschr. f. Psych. 80, 355—390, 1925.

J.

491 JACH: Ein Beitrag zur Simulation und zum Symptom des Vorbeiredens. Ärztl. Sachv.-Zeit. 31, 204—206, 1925. — **492** JACOBS: 40 Jahre Strafanstaltsdienst. 94. Jahresber. d. rhein.-westfäl. Gef.-Ges. 66—82, 1920/21. — **493** JÄGER, JOH.: Hinter Kerkermauern. Autobiographien und Selbstbekenntnisse, Aufsätze und Gedichte von Verbrechern. Berlin 1906. **494** — Rechtsbruch und Rechtsausgleich in der Strafjustiz. Studien zu Reformfragen in der Kriminologie. Leipzig 1907. — **495** JAGEMANN, EUGEN v.: Vor- und Gegenentwurf zum deutschen Strafgesetzbuch als Stufen des Fortschritts. Asch. Mo. 8, 193—208, 1911/12. **496** — Wiederaufnahme der Tagungen des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten. Asch. Mo. 14, 108—113, 1923. — **497** JAHRMÄRKER u. MERKEL: Die strafrechtliche Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen. Zeitschr. f. med. Beamte 19, 1. Beiheft, 148—149, 1906. — **498** JAROTZKY, H. v.: Die Beschäftigung von Strafgefangenen mit Landeskulturarbeiten behufs Vorbereitung der inneren Kolonisation. 77. Jahresvers. d. rhein.-westfäl. Gef.-Ges. Jahresber. 1904 bis 1905, 76—97. **499** — Die Arbeitsanstalt und ihre Stellung im Vorentwurf. Selbstverlag. Brauweiler 1910. **500** — Die Arbeitsanstalt und die Reform des Strafrechts. 84. Vers. d. rhein.-westfäl. Gef.-Ges. Jahresber. 1911/12, 108—131. **510** — Einige Bemerkungen zum heutigen Strafvollzug. 94. Jahresvers. d. rhein.-westfäl. Gef.-Ges. Jahresber. 1920/21, 47—65. — **502** JASPERS, KARL: Allgemeine Psychopathologie. 3. Aufl. 1922. — **503** JESSEN, WILLERS: Thesen zur gerichtlichen Psychiatrie. Dem deutschen Verein d. Irrenärzte in Hildesheim zur Prüfung vorgelegt im Sept. 65. Allg. Zeitschr. f. Psych. 22, 335—342, 1865. **504** — Über Zurechnungsfähigkeit. Denkschrift zum Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. Absch. 4, §§ 46 u. 47. Kiel 1870. **505** — Die gerichtsarztlichen Aufgaben bei Feststellung der Zurechnungsfähigkeit. Vierteljahrsschr. N. F. 30, 244—259, 1879. — **505 a** JOHN: Entwurf mit Motiven 180, 1868 (zitiert von GRETENER 361). — **506** JOLLY: Über geminderte Zurechnungsfähigkeit. Vortr. Verein dtsh. Irrenärzte Frankfurt a. M. 1887. Allg. Zeitschr. f. Psych. 44, 461—478; Disk. 503—506, 1888. — **507** JULIUSBURGER, OTTO: Bemerkungen zu dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Allg. Zeitschr. f. Psych. 67, 458—474, 1910. **508** — Zur Frage der Unzurechnungsfähigkeit und ihrer sozialen Bedeutung. Med. Klin. 6, 567—571, 1910. **509** — Der § 51 in gegenwärtiger und zukünftiger Gestaltung. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. ger. Med. 5, 415—420, 1925. — JUNG, C. G.: Ein Fall von hysterischem Stupor bei einer Untersuchungsgefangenen. Journ. f. Psych. u. Neurol. 1, 110—122, 1902. **511** — Über Simulation von Geistesstörung. Journ. f. Psych. u. Neurol. 2, 181—201, 1903/04. — **512** JUST: Gewohnheitsverbrechertum und Fürsorge. 78. Vers. d. rhein.-westfäl. Gef.-Ges. Jahresber. 1905 u. 1906, 50—67. **513** — Die Probleme des Strafwesens und der Strafgesetzentwurf von 1919. 94. Jahresber. d. rhein.-westfäl. Gef.-Ges. 1920/21, 83—93.

K.

514 KAHL, WILHELM: Ist eine Revision des deutschen Strafgesetzbuches vorzunehmen? — Welche Grundfragen für eine solche sind dem D. J. T. an seinen folgenden Tagungen zur Beratung vorzulegen? Bericht a. d. 26. D. J. T. Berlin 1902. Verh. 3, 210—240 Disk. 240—275. **515** — Die strafrechtliche Behandlung der geistig

Minderwerten. Gutachten 27. D. J. T. Innsbruck 1904, 1, 137—248. **516** — Disk. zu den Referaten von KLEINFELLER, CRAMER u. KRAEPELIN: Die strafrechtliche Behandlung der geistig Minderwerten. 27. D. J. T. Innsbruck 1904, Verh. 4, 450, **517** — Reform der Strafzumessung. Dtsch. Jur. Zeit. 11, 895—901, 1906. **518** — Die strafrechtliche Behandlung von Rückfall, gewohnheitsmäßigem und gewerksmäßigem Verbrechen. Bericht 28. D. J. T. Kiel 1906. Verh. 3, 367—389; Disk. 405—438. **519** — Geminderte Zurechnungsfähigkeit. Vergl. Darstellung d. deutschen und ausländischen Strafrechts. Allg. Teil 1, 1—78, 1907. **520** — Das neue Strafgesetzbuch. Neue Zeit- und Streitfragen. Gehe-Stiftung 4, 149—174, 1907. **521** — Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Verminderte Zurechnungsfähigkeit und Jugend. Dtsch. Jur. Zeit. 15, 785—791, 1910. **522** — Die Bestimmungen über Unzurechnungsfähigkeit und verminderte Zurechnungsfähigkeit im Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches. Vortr. Sitzung d. freien gerichtsarztl. Vereinigung zu Berlin 1910. Ärztl. Sachv.-Zeit. 16, 89—104, 1910. **523** — v. LILIENTHAL, v. LISZT, GOLDSCHMIDT: Gegenentwurf zum Vorentwurf des deutschen Strafgesetzbuches. Berlin 1910. **524** — Der Stand der europäischen Gesetzgebung über die verminderte Zurechnungsfähigkeit. Vortr. 7. Int. Kongr. f. Kr. Anthr. Köln 1911. Dtsch. med. Wochenschr. 37, 2041—2044, 1911. **525** — Behandlung der sogenannten vermindert Zurechnungsfähigen. Ref. a. f. 7. Int. Kongr. f. Krim. Anthr. Köln 1911. Bericht 406—416; Disk. 417—434, 1912. **526** — Disk. zu den Vorträgen von ENGELN und KAHL: Behandlung der sogenannten vermindert Zurechnungsfähigen. 7. Int. Kongr. f. Krim. Anthr. Köln 1911. Bericht 430—433. **527** — Der Stand der europäischen Gesetzgebung über verminderte Zurechnungsfähigkeit. 7. Int. Kongr. f. Krim. Anthr. Köln 1911. Jur.-Psych. Grenzfr. 9, H. 1, 19—34, 1913. **528** — Strafe und Sicherung bei fehlender oder verminderter Zurechnungsfähigkeit. Vortr. i. d. holländ. psych.-jur. Ges. 1914. Alz. Zeitschr. Ref. 11, 423, 1915. **529** — Zum neuesten Strafgesetzentwurf. Dtsch. Jur. Zeit. 26, 145—151, 1921. **530** — Zum neuen Strafgesetzentwurf von 1919. v. Lisztsche Zeitschr. 42, 205—223, 1921. — **531** KAHN, EUGEN: Psychopathie und Revolution. Münch. med. Wochenschr. 66, 968—969, 1919. **532** — Psychopathie und Revolution. Alz. Zeitschr. 52, 90—106, 1919. — **533** KALMUS, E.: Die Zurechnungsfähigkeit der degenerativen Phantasten. 85. Vers. d. Naturforscher u. Ärzte Wien 1915. Zeitschr. f. Med.-Beamte 26, 1. Beilage 243, 1913. **534** — Soziale Fürsorge und Verbrechenverhütung. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. ger. Med. 2, 117—133, 1923. — **535** KAMPSCHULTE, WILHELM: Überblick über die in den Jahren 1900—1915 in der Irrenabteilung der Strafanstalt Münster i. W. beobachteten Geistesstörungen. Ing.-Diss. Bonn 1917. 76 S. — **536** KANT, IMMANUEL: Anthropologie in pragmatischer Hinsicht. Herausg. von KARL VORBINDER. Leipzig 1912. 131. **537** KANTOROWICZ, HERMANN U.: Der Strafgesetzentwurf und die Wissenschaft. Asch. Monatsschr. 7, 257—344, 1910/11. — **538** KEFERSTEIN: Die Tätigkeit eines Gerichtsarztes. Zeitschr. f. Med.-Beamte 23, 189—199, 1910. — **539** KEMPNER, ROBERT u. THIELE, HANS: Über die Zusammenhänge zwischen Zeitanschauung und strafrechtlicher Beurteilung Geisteskranker. Dtsch. Zeitschr. f. ges. ger. Med. 4, 359—363, 1924. — **540** KERAVAL: L'internement des aliénés dangereux. Ref. 7. Int. Kongr. f. Krim. Anthr. Köln 1911. Bericht 181—205, 1912. — **541** KERN: Über die Grenzen des gerichtsarztlichen Urteils in Fragen der Zurechnungsfähigkeit. S. A. aus d. v. Leuthold-Gedenkschrift 2, Berlin 1906. — **542** KIELHORN, H.: Disk. zu dem v. Lisztschen Bericht: Die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen a. d. Int. Vers. d. I. K. V. Hamburg 1905. Mitt. 13, 502—506, 1906. **543** — Die geistige Minderwertigkeit vor Gericht. Asch. Monatsschr. 4, 165—176, 1907/08. **544** — Straffälligkeit der geistig Minderwertigen. Asch. Monatsschr. 7, 106—109, 1910/11. — **545** KINBERG, O.: Über die Unzulänglichkeit der Versuche, einen Begriff der Unzurechnungsfähigkeit festzustellen. Asch. Monatsschr. 8, 390—396, 1912. — **546** KIRN, LUDWIG: Kurze Mitteilungen über Gefängnispsychosen. Vortr. a. d. 13. Vers. südwestd. Irrenärzte 1881. Allg. Zeitschr. f. Psych. 37, 713—723, 1881. **547** — Die Kriminalpsychologie in ihrer Beziehung zum Gefängniswesen. Handbuch d. Gef.-Wesens v. Holtzendorff u. Jagemann 1, 35—55, 1888. **548** — Die Psychosen in der Strafanstalt in ätiologischer, klinischer und forenser Beziehung. Allg. Zeitschr. f. Psych. 45, 1—96, 1889. **549** — Zur

Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Vers. d. südwestd. Irrenärzte Karlsruhe 1888. Allg. Zeitschr. f. Psych. 46, 54—56, 1890. **550** — Geistesstörung und Verbrechen. Festschr. z. Feier d. 50jähr. Jubiläums d. Anstalt Illenau, 77—100, Heidelberg 1892. **551** — Über geminderte Zurechnungsfähigkeit. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. 16, 266—274, 1898. — **552** KITZ: Der Vorentwurf und das Problem der Willensfreiheit. Int. Wochenschr. f. Wissensch., Kunst u. Technik 4, 178—186, 1910. — **553** KITZINGER, FRIEDRICH: Die internationale kriminalistische Vereinigung. Betrachtungen über ihr Wesen und ihre bisherige Wirksamkeit. München 1905. — **554** KLEE, K.: Die Behandlung der geistig Abnormen im deutschen und italienischen Strafgesetzentwurf. Ärztl. Sachv.-Zeit. 27, 285—293, 1921. **555** — Der amtliche Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches. Ärztl. Sachv.-Zeit. 31, 269—281 (mit Disk.), 1925. — **556** KLEIN: Über die Gefahren der Untersuchungshaft. Zeitschr. f. Med.-Beamte 22, 205—215, 1909. **557** — Über psychische Störungen in der Untersuchungshaft. Zeitschr. f. Med.-Beamte 30, 369ff., 393ff., 1917. — **558** KLEINFELLER: Die strafrechtliche Behandlung der geistig Minderwertigen. Ref. 27. D. J. T. Innsbruck 1904. Verhandl. 4, 396—508, Disk. 434—466. — **559** KLEINEBERGER, OTTO: Über Pubertät und Psychopathie. Grenzfr. d. Nerv.- u. Seelenlebens, Heft 95, 1914. **560** — Über Simulation geistiger Störungen. Alz. Zeitschr. 71, 239—267, 1921. **561** — Disk. über die Frage erfolgreicher Simulation von Geisteskrankheit durch kriegsgefangene Offiziere. Verhandl. d. D. Vereins f. Psych. Allg. Zeitschr. f. Psych. 77, 359, 1921/22. — **562** KLINKE: Zur Frage: Unterbringung der geisteskranken Verbrecher in den schlesischen Anstalten. Allg. Zeitschr. f. Psych. 52, 1050—1060; Disk. 53, 175ff., 393ff., 1897. — **563** KLUGE, FRIEDRICH: Rotwelsch, Quellen und Wortschatz der Gaunersprache und der verwandten Geheimsprachen. Straßburg 1901. 495 S. — **564** KLUGE, G.: Die Behandlung der geistig Minderwertigen auf der Sonderabteilung in Brandenburg a. H. Bl. f. Gefk. 43, 498—516, 1909. — **565** KLUGE, OSKAR: Über die Unterbringung und Behandlung psychisch abnormer Fürsorgezöglinge. D. Verein f. Psych. Dresden 1905. Asch. Monatschr. 2, 232 bis 241, 1905/06. **566** — Über die Mitwirkung des Psychiaters bei der Fürsorgeerziehung. Dtsch. Verein f. Psych. in Frankfurt a. M. 1907. Allg. Zeitschr. f. Psych. 64, 473—478, 1907. Zeitschr. f. die Behandl. u. Erforsch. d. jugendl. Schwachsinn. 1, 382—399, 1907. **567** — Die Zwangs- und Fürsorgeerziehung schwachsinniger und psychisch abnormer Minderwertiger. Asch. Monatschr. 4, 593—612, 1907/08. **568** — Psychiatrie und Fürsorgeerziehung. Bresl. Wochenschr. 11, 465—468, 1909/10. **569** — Über die vom psychiatrischen Standpunkt aus zu erfolgende Behandlung der schwer erziehbaren Fürsorgezöglinge. Zeitschr. f. d. Erforsch. u. Behandl. d. jugendl. Schwachsinn. 4, 254—274, 1911, **570** — Wie weit ist die praktische Mitarbeit der Psychiatrie in der Fürsorgeerziehung gediehen? Zentralbl. f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehung 4, 282—285, 1913. **571** — Zur Erfolgsstatistik abnormer Fürsorgezöglinge. Bresl. Wochenschr. 28, 131ff., 143ff., 153ff., 1926. — **571a** KLUMKER: Disk. 2. Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzuges in Frankf. a. M. 1924. Asch. Monatschr. 16, 86—94, 1925. — **572** KLUSS: Wie sind die Minderwertigen nach der gegenwärtigen Gesetzgebung am sachgemäßesten zu behandeln? Gutachten für den Verein deutscher Strafanstaltsbeamter. Köln 1908. Bl. f. Gefk. 42, 184—190, 1908. Disk. 43, 86—114, 1909. — **573** KNECHT: Die Irrenstation der Strafanstalt Waldheim. Allg. Zeit. f. Psych. 37, 145—161, 1881. **574** — Über die Unterbringung irrer Verbrecher. Bl. f. Gefk. 17, 142—159, 1883. **575** — Über die Verbreitung physischer Degeneration bei Verbrechern usw. Allg. Zeitschr. f. Psych. 40, 584—611, 1884. **576** — Die Fürsorgeerziehung in Pommern. Bresl. Wochenschr. 12, 179ff., 191ff., 205ff., 1910/11. — **577** KNÖRR: Bericht über die psychiatrischen Untersuchungen der Sträflinge. Auszug aus dem Verwaltungsbericht d. Brandenburg. Provinzialausschusses 1909. — **578** KOCH, I. L. A.: Die psychopathischen Minderwertigkeiten. Ravensburg 1891—93 (v. Z. S. 131ff. u. 371ff.). **579** — Abnorme Charaktere. Grenzfr. d. Nerv.- u. Seelenlebens, Heft 5, 1900. 42 S. — **580** KOCH: Disk. zu den Vorträgen von ELLGER u. EBERH. SCHMIDT. 18. Vers. d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V. in Göttingen 1922. Mitt. 68. — **581** KOEBLIN, E.: Neuerungen im badischen Strafvollzug. Bl. f. Gefk. 56, 70—76, 1925. —

- 582 KÖHLER, A.: Über die Psychosen weiblicher Sträflinge. Allg. Zeitschr. f. Psych. 33, 676—706, 1877. 583 — Reformfragen des Strafrechts. München 1903. 84 S. 584 — Der Vergeltungsgedanke und seine praktische Bedeutung. Kritische Beiträge z. Strafrechtsreform, Heft 5, 182, 1909, 288 S. 585 — Die Besserungs- und Sicherungsmaßregeln nach dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Gutachten zum 31. D. J. T. Berlin 1912, Verhandl. 2, 234ff., 276ff. 586 — Die Besserungs- und Sicherungsmaßregeln nach dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Gutachten 31. D. J. T. Berlin 1912, Verhandl. 2, 234—313. — 587 KÖNIG, H.: Beiträge zur Simulationsfrage. Arch. f. Psych. 58, 667—778, 1917. — 588 KOHLER, JOS.: Gedanken über die Ziele des heutigen Strafrechts. Krit. Beiträge z. Strafrechtsreform 11, 1909, 36 S. — 589 KOHLRÄUSCH: Der Vorentwurf zum deutschen Strafgesetzbuch. 6. Tagung der dtsh. Ges. f. ger. Med. Vierteljahrschr. f. ger. Med. 3. F. 41, 2. Suppl. 251—273 (m. Disk.), 1911. 590 — Disk. über die Referate Rosenfeld und Feisenberger: Unbestimmte Verurteilung bei gewerbs- u. gewohnheitsmäßigen Verbrechen. 18. Vers. d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V. in Göttingen 1922. Mitt. 141. — 591 Kommissionsberatungen zur Frage der Versorgung asozialer Personen. Köln 12. I. 1925. Gekürzte Niederschrift 6. — 592 KRACHT, ERNST: Zwei Fragen aus dem Gebiet des Vollzugs in der Fürsorgeerziehung. Asch. Monatsschr. 11, 536—543, 1914/15. — 593 KRAEPELIN, EMIL: Die Abschaffung des Strafmaßes. Stuttgart 1880. 78 S. 594 — Die strafrechtliche Behandlung der geistig Minderwertigen. Ref. 27. D. J. T. Innsbruck 1904. Verhandl. 4, 418—434, Disk. 434—466. 595 — Zur Frage der geminderten Zurechnungsfähigkeit. Asch. Monatsschr. 1, 474—493, 1904/05. 596 — Das Verbrechen als soziale Krankheit. Asch. Monatsschr. 3, 257—279, 1906/07. 597 — Lehrbuch der Psychiatrie. 8. Aufl. I, 1909. 598 — Psychiatrische Randbemerkungen zur Zeitgeschichte. Kriegshefte d. südd. Monatshefte April-Sept. 1919, 171—183. — 599 KRAMER, F.: Psychopathische Veranlagung und Straffähigkeit im Jugendalter. I. Tagung über Psychopathenfürs. 1918. Zeitschr. f. Kinderforsch. 25, 38—48, Disk. 49—62, 1920. 600 — Die Bedeutung von Milieu und Anlage beim schwer erziehbaren Kinde. Zeitschr. f. Kinderforsch. 28, 25ff., 1923. 601 — Haltlose Psychopathen. 4. Tagung über Psychopathenfürsorge. Düsseldorf 1926. Bericht 35—94, 1927. — 602 KRAUSS, F. A. KARL: Lebensbilder aus der Verbrecherwelt. Paderborn 1912. 422 S. 603 —, Der Kampf gegen die Verbrechensursachen. Paderborn 1904, 467 S. — 604 KRAYATSCHE, JOSEPH: Beitrag zur österreichischen Irrengesetzgebung: Unterbringung geisteskranker Verbrecher. Wien. klin. Wochenschr. 14, 16—18, 1901. — 605 KREBS: Disk. zu den Vorträgen von Liepmann und Finkelnburg: Die Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen. 19. Vers. d. dtsh. Landesgr. d. I. K. V. Hamburg 1925. Mitt. 91. — 606 KRETSCHMER, ERNST: Biologische Persönlichkeitsdiagnose in der Strafrechtspflege. Dtsch. Jur.-Zeit. 31, 782—787, 1926. — 607 KREUSER, H.: Die Stellung der Geisteskranken in Strafgesetzgebung und Strafprozeß. Jur.-psych. Grenzfr. 3. Heft 6—7, 3—22, 1906. 608 — Geisteskrankheit und Verbrechen. Grenzfr. d. Nerv.- u. Seelenlebens, Heft 51, 1907, 73 S. 609 — Welche Folgerungen erwachsen aus den psychiatrischen Untersuchungen an Fürsorgezöglingen? Med. Korresp.-Bl. f. Württ. 83, 625ff., 1913. — 610 KRIEGSMANN, HERMANN: Die Strafen und Sicherungsmaßregeln des österreichischen Strafgesetzentwurfes. Asch. Monatsschr. 6, 547—572, 1909/10. 611 — Einführung in die Gefängnis-kunde. Heidelberg 1912. 144ff., 350 S. — 612 KROEMER, F.: Zur Frage der Unterbringung geisteskranker Verbrecher. Beschreibung und Bewährung des „festen Hauses“ in Neustadt in Holstein. Allg. Zeitschr. f. Psych. 64, 980—993, 1907. 613 — Summarische Zusammenstellung über den gegenwärtigen Stand der folgenden Fragen in der Psychiatrie: Reform des Strafgesetzes und des Strafvollzugs. Bresl. Wochenschr. 24, 165—168, 1922/23. — 614 KROHNE, KARL: Lehrbuch der Gefängnis-kunde. Stuttgart 1889. — 615 KROHNE, C., II. ÜBER, R.: Die Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen. Berlin 1901. — 615a KROHNE, C.: Diskussion zu den Vorträgen von KLEINFELLER, CRAMER u. KRAEPELIN: Die strafrechtliche Behandlung der geistig Minderwertigen. 27. D. J. T. Verhandl. 4, 440ff., 1904. 617 — „Gesetzentwurf betr. die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen.“ Bericht a. d. 10. Vers. d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V. in Stuttgart 1904.

Mitt. 12, 267—273, 1905. **618** — Welches Strafmittelsystem empfiehlt sich für das künftige Strafgesetzbuch? Gutachten 29. D. J. T. Karlsruhe 1906. Verhandl. 4, 199—245. **619** — Ideale und Irrtümer. 80. Jahresvers. d. rhein.-westf. Gef.-Ges. Jahresber. 1907/08. 120—136. **620** — Disk. zu den Vorträgen von Engelen und Kahl: Behandlung der sogenannten vermindert Zurechnungsfähigen. 7. Int. Kongr. f. Krim. Anthr. Köln 1911. Bericht 1912. 428—429. **621** — Freiheitsstrafen und Strafvollzug nach dem Vorentwurf. Bericht 14. Vers. d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V. Berlin 1911. Mitt. 18, 245—261; Disk. 261—335. **622** — Disk. zu v. Engelbergs Bericht: Das Arbeitshaus usw. 15. Vers. d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V. München 1912. Mitt. 19, 546, 1912. — **623** KRONFELD, ARTHUR: Über die logische Stellung der Kriminologie zur Psychopathologie. Allg. Zeitschr. f. Psych. 72, 1—62, 1916. — **624** KÜHN, ADOLF: Über die Geisteskrankheiten der Korrigenden. Arch. f. Psych. 22, 345—384, 614—653, 1891. — **625** KÜRBITZ: Ein Beitrag zur Frage von Simulation und Geisteskrankheit. Allg. Zeitschr. f. Psych. 77, 155—173, 1921/22. **626** — Psychische Störungen in der Haft. Allg. Zeitschr. f. Psych. 82, 42—55, 1925. — **627** KULLMANN: Tatsachenmaterial über die Häufigkeit geistiger Störungen in den hess. Strafanstalten und ihre Behandlung. Jur.-psych. Grenzfr. 6, Heft 7, 53—62, 1908. — **628** KUNDT u. RÜDIN, E.: Über die zweckmäßigste Unterbringung der irren Verbrecher und verbrecherischen Irren in Bayern. Alz. Zeitschr. 2, 275—314, 1910. — **629** v. KUNOWSKI: Zur Frage der Unterbringung geisteskranker Verbrecher. Bresl. Wochenschr. 5, 469—475, 1903/04. **630** — Nochmals zur Frage der Unterbringung geisteskranker Verbrecher. Bresl. Wochenschr. 5, 532—534, 1903/04. **631** — Die Entlassung geisteskranker Rechtsbrecher aus Irrenanstalten. Allg. Zeitschr. f. Psych. 64, 125—144, 1907. **632** — Die Unterbringung geisteskranker Verbrecher als Verwaltungsfrage. Bresl. Wochenschr. 9, 193—194, 1907/08. — **633** KUTNER, R.: Über katatonische Zustandsbilder bei Degenerierten. Allg. Zeitschr. f. Psych. 67, 361—394, 1910.

L.

634 Landes-Ökonomie-Kollegium, Verhandlungen des Königl.: Die Verwendung der unsozialen Elemente zu landwirtschaftlichen Kulturarbeiten und ihre Regelung in einem neuen Strafgesetzbuch. S. A. Berlin 1911. — **635** LANDSBERG, ERNST: Zur Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen. Das Recht 8, 345—348, 1904. — **636** LANG, OTTO: Die große Strafrechtsreform. Soziol. Monatshefte 1909, 3, 1591—1596. **637** — Schuld und Strafe. Soziol. Monatshefte 1910, 1, 25—32. **638** — Strafrecht und Klassenkampf. Soziol. Monatshefte 1910, 1, 224—230. **639** — Das Problem der Strafzumessung. Soziol. Monatshefte 1910, 1, 111—118. **640** — Die Strafgesetzentwürfe. Soziol. Monatshefte 1910, 1, 423—430. **641** — Gegen die Todesstrafe. Soziol. Monatshefte 1910, 1, 1038—1044. — **642** LANG: Die Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. 1. 24 und ihre Auswirkung bei den Gerichten. 19. Vers. d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V. zu Hamburg 1925. Mitt. 119—150. — **643** LANGER, GEORG: Der Vorentwurf zum Strafgesetzbuch und der progressive Strafvollzug. v. Lisztsche Zeitschr. 31, 167—190, 1911. — **644** LANGREUTER: Über die Unterbringung „geisteskranker Verbrecher“ und „verbrecherischer Geisteskranker“. Allg. Zeitschr. f. Psych. 43, 380—437, 1887. — **645** LAQUER, LEOPOLD: Über die Bedeutung der Fürsorgeerziehung für die Behandlung Schwachsinniger. Jahresvers. d. dtsh. Vereins f. Psych. 1903. Allg. Zeitschr. f. Psych. 60, 961—970, 1903. **646** — Die Mitwirkung der Ärzte bei der Ausführung des preuß. Fürsorgeerziehungsgesetzes vom 2. 7. 1900. Vierteljahresber. f. ger. Med. 3. F. 26. Suppl. 53—74 1903. **647** — Der Warenhausdiebstahl. Altsche Samml. 7, Heft 5, 1907, 43 S. **648** — Die Bedeutung der Fürsorgeerziehung für die Behandlung und Versorgung von Schwachsinnigen. Klin. f. psych. u. nerv. Krankh. 2, 463—492, 1908. **649** LENHARD: Über psychiatrische Strafanstaltsadnexe unter besonderer Berücksichtigung der Abteilung für geisteskranke Verbrecher am Landesgefängnis zu Bruchsal. Jur.-Psych. Grenzfr. 6, H. 7, 1—24, 1908. **650** — Die Sicherungsmaßregeln gegen liederliche und arbeitscheue Rechtsverletzer. v. Lisztsche Zeitschr. 36, 473—500, 1915. — **651** LENZ, ADOLF: Der geisteskranke Verbrecher

im Strafverfahren und Strafvollzug. Ref. a. d. Schweizer Juristenverein 1899. Bl. f. Gefk. 34, 361—433, 1900. — **652** LENZ: Die Sicherungsmaßregeln nach dem Vorentwurf zu einem deutschen und einem österreichischen Strafgesetzbuch. Ber. a. d. 31. D. J. T. Wien 1912. Verhandl. 3, 584—610, Disk. 637—663. **653** — Über die Ausgestaltung des strafrechtlichen Unterrichts. 20. Vers. d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V. zu Innsbruck 1925. Mitt. 19—28. **654** — Disk. zu den Berichten von RITTLER, HAGEMANN und ASCHAFFENBURG. 20. Vers. d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V. in Innsbruck 1925. 177. — **655** LEONHARD: Über Gerechtigkeit im Strafvollzug. 78. Vers. d. rhein.-westf. Gef.-Ges. Jahresber. 1905/06, 31—49. **656** — Die modernen Strafrechtsideen und der Strafvollzug. Krit. Beitr. z. Strafrechtsreform 12, 1910, 138 S. — **657** LEPPMANN, ARTHUR: Die Sachverständigentätigkeit bei Seelenstörungen. Berlin 1890. 273 S. **658** — Die Fürsorge für geisteskranke Strafgefangene. Bl. f. Gefk. 29, 65—87, 1895. **659** — Geistige Minderwertigkeit und Mord. Äztl. Sachv.-Zeit. 5, 297—302, 1899. **660** — Über Diebstähle in den großen Kaufhäusern. Äztl. Sachv.-Zeit. 7, 5 ff., 31 ff., 1901; Disk. im Arch. f. Psych. 35, 264, 1902. **661** — Die Eigenart des heutigen gewerbmäßigen Verbrechertums. Vortr. 7. Vers. d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V. zu Straßburg 1900. Mitt. 9, 149—171, 1902. **662** — Zitiert von RÜDIN in: Über die klinischen Formen der Seelenstörungen bei zu lebenslänglichem Zuchthaus Verurteilten. München 1902. **663** — Welches sind die Erfahrungen über die Wirkung der Einzelhaft auf den Gefangenen in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung? Ref. im Verein D. Strafanstaltsbeamter. Stuttgart 1903. Bl. f. Gefk. 38, 126—147, 1904. **664** — Die strafrechtliche Behandlung der geistig Minderwertigen. Äztl. Sachv.-Zeit. 10, 341—347, 1904. **665** — Die strafrechtliche Behandlung der geistig Minderwertigen. Gutachten f. 27. D. J. T. Innsbruck 1904. Verhandl. 3, 136—152. **666** — Disk. zu v. Liszts Vortrag: Die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen. 10. Int. Vers. d. I. K. V. Hamburg 1905. Mitt. 13, 516—521, 1906. **667** — Wie sind die Minderwertigen im Strafvollzug nach der gegenwärtigen Gesetzgebung am sachgemäßesten zu behandeln? Ref. 15. Vers. d. Vereins d. dtsh. Strafanstaltsbeamten. Köln 1908. Bl. f. Gefk. 43, 61—80; Disk. 86—115, 1909. **668** — Die Minderwertigen im Strafvollzug. Äztl. Sachv.-Zeit. 14, 398 ff., 417 ff., 1908. **669** — Die Stellung der Ärzte zu dem Entwurf einer Strafprozeßordnung. Außerordentl. Tagung d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V. Berlin 1909. Mitt. 16, 308—320; Disk. 338—347, 1909. **670** — Die Bestimmungen über Unzurechnungsfähigkeit und verminderte Zurechnungsfähigkeit im Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches. Vortr. und Disk. i. d. Sitzung d. freien gerichtszäztl. Vereinigung zu Berlin. Äztl. Sachv.-Zeit. 16, 89—104, 1910. **671** — Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches. Ber. über d. 26. Hauptvers. d. Preuß. Med. Beamtenvereins, Berlin 20—39, 1910. Beilage d. Zeitschr. f. Med. Beamte 23, 1910. **672** — Der Minderwertige im Strafvollzug. Ein Leitfaden für die Gefängnispraxis. Veröff. a. d. Gebiete d. Med.-Verwaltung 1, H. 15, 1912, 75 S. **673** — Der Schutz gegen Geistesranke. Offizieller Ber. a. d. 9. Hauptvers. d. dtsh. Med. Beamtenvereins Breslau 8—27, 1913. Beilage d. Zeitschr. f. Med.-Beamte 26, 1913. **674** — Kriminalpsychologische Aufgaben der nächsten Zukunft. Äztl. Sachv.-Zeit. 20, 49—52, 1914. — **675** LEPPMANN, FRIEDRICH: „Wilde Männer.“ Äztl. Sachv.-Zeit. 9, 411—412, 1903. **676** — Begriff, Bedeutung und Wirkung geistiger Minderwertigkeit bei Strafgefangenen. Bl. f. Gefk. 38, 448—462, 1904. **677** — Die Sittlichkeitsverbrecher. Eine kriminalpsychologische Studie. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. 29, 276—318; 30, 34—85, 1905. **678** — Über Strafvollzugsunfähigkeit. Äztl. Sachv.-Zeit. 11, 383—387, 1905. **679** — Soll die Dauer geistiger Krankheiten den Strafgefangenen auf ihre Strafzeit angerechnet werden? Äztl. Sachv.-Zeit. 14, 370—371, 1908. **680** — Die Simulation von Geisteskrankheiten und die medizinische Publizistik. Äztl. Sachv.-Zeit. 14, 391—392, 1908. **681** — Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches. Offizieller Ber. über d. 26. Hauptvers. d. Preuß. Med.-Beamtenvereins. 20—39, 1910. **682** — Zur ärztlichen Begutachtung von Sittlichkeitsverbrechern (§ 176, 3 St. G. B.). Äztl. Sachv.-Zeit. 18, 202—205, 1912. — **683** LEUSS, HANS: Aus dem Zuchthause. Kulturprobleme d. Gegenwart 7, Berlin 1903. — **684** LEWIN, JAMES: Über Situationspsychosen. Ein Beitrag zu den transitorischen, insbesondere haftpsychotischen Störungen. Arch. f. Psych. 58,

- 532—598, 1917. — **685** LEWIS: Disk. zu dem Bericht v. Liszt: Die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen. 10. Int. Vers. d. I. K. V. Hamburg 1905. Mitt. 13, 512—514, 1906. — **686** v. d. LEYEN, RUTH: Wege und Aufgaben der Psychopathenfürsorge. Zeitschr. f. Kinderforsch. 28, 37—49, 1923. **687** — Wege und Aufgaben der Psychopathenfürsorge II. III. Tagung über Psychopathenfürsorge. Heidelberg 1924. Ber. 46—56, 1925. **688** — Fragen der Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen. Asch. Monatsschr. 16, 292—293, 1925. **689** — Aus der Arbeit des deutschen Vereins zur Fürsorge für jugendliche Psychopathen E. V. in den Jahren 1919—1924. Wege und Aufgaben der Psychopathenfürsorge III. Zeitschr. f. Kinderforsch. 23, 448—463, 1926. — **690** LIEPMANN, MORITZ: Einleitung in das Strafrecht 1900 (über Zurechnungsfähigkeit und verminderte Zurechnungsfähigkeit 103—113). **691** — Ist die Todesstrafe im künftigen deutschen und österreichischen Strafgesetzbuch beizubehalten? Gutachten 31. D. J. T. Berlin 1912. Verhandl. 2, 572—765. **692** — Die Reform des deutschen Strafrechts. Kritische Bemerkungen zu dem Strafgesetzentwurf 1921. Hamburgische Schriften, H. 2, 1922, 151 S. **693** — Der deutsche Strafgesetzentwurf. Ref. i. D. Verein f. Psych. Leipzig 1922. Allg. Zeitschr. f. Psych. 79, 185—199, Disk. 307—311, 1923. **694** — Die Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923. Ber. a. d. 19. Vers. d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V. Hamburg 1924. Mitt. 32—58, 1924. **695** — Disk. zu den Berichten von LENZ, MITTERMAIER und E. SCHULZE: Ausgestaltung des strafrechtlichen Universitätsunterrichts. 20. Vers. d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V. Innsbruck 1925. Ber. 49. **696** — Die Problematik des „progressiven Strafvollzugs“. Asch. Monatsschr. 17, Beih., 56—68, 1926. — **697** LIESKE, HANS: Die geminderte Zurechnungsfähigkeit nach dem neuesten Stand der Strafgesetzentwurf. Journ. f. Psychol. u. Neurol. 21, 247—253, 1915. — **698** v. LILIENTHAL, KARL: Der Stoßsche Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches. v. Lisztsche Zeitschr. 15, 97—158, 260—356, 1895. **699** — Über Zurechnungsfähigkeit. Vortr. i. d. forens.-psychiatr. Vereinigg. in Heidelberg 1908. Asch. Monatsschr. 5, 257—277, 1908/09. **700** — Zurechnungsfähigkeit. Vergl. Darst. d. in- u. ausländ. Strafrechts. Allgemein. Teil 5, 2—86, 1908. **701** — Der Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch. Asch. Monatsschr. 6, 529—547, 1909/10. **702** — Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. v. Lisztsche Zeitschr. 30, 224—249, 1910. **703** — Soziale Aufgaben des Strafrechts vor und nach dem Kriege. Recht, Verwaltung u. Politik im neuen Deutschland. 105—120, 1916. **704** — Der neue Entwurf eines Strafgesetzbuches. Asch. Monatsschr. 16, 113—145, 1925. — **705** LIMAN, KARL: Zweifelhafte Geisteszustände vor Gericht. Berlin 1869. 141—376. **706** — Der Entwurf des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. N. F. 12, 1—30, 1870. **707** — Johannes Ludwig Caspers praktisches Handbuch der gerichtl. Medizin. 6. Aufl. 1, 529, 1876. — **708** LINDENAU: Das internationale Verbrechen und seine Bekämpfung. Ref. 10. Int. Vers. d. I. K. V. zu Hamburg 1905. Mitt. 13, 192—205, 372—396; Disk. 411—425, 1906. — **709** v. LISZT, EDUARD R.: Besprechung von Philippi „Strafvollzug und Verbrecher“. Groß Arch. 51, 370—375, 1913. — **710** v. LISZT, FRANZ: Der Zweckgedanke im Strafrecht. Marburger Univ.-Programm 1882. Strafrechtl. Aufs. u. Vortr. 1, 126—179, 1905. **711** — Kriminalpolitische Aufgaben. v. Lisztsche Zeitschr. 9, 452ff., 737ff., 1889; 10, 52ff., 1890; 12, 161ff., 1892; Strafrechtl. Aufs. u. Vortr. 1, 290—467, 1905. **712** — Die Reform der Freiheitsstrafe. Preuß. Jahrb. 66, 1890; Strafrechtl. Aufs. u. Vortr. 1, 511—536, 1905. **713** — Die Zukunft des Strafrechts. Vortr. i. d. Budapester jur. Ges. 1892; Strafrechtl. Aufs. u. Vortr. 2, 1—24, 1905. **714** — Über den Einfluß der soziologischen und anthropologischen Forschungen auf die Grundbegriffe des Strafrechts. Gutachten a. d. allg. Vers. d. I. K. V. Paris. Mitt. 4, 125—143, 1894; Strafrechtl. Aufs. u. Vortr. 2, 75—93, Berlin 1905. **715** — Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit. Vortr. a. d. 3. Int. Psychol. Kongr. 1896. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. 17, 70—84, 1896; Strafrechtl. Aufs. u. Vortr. 2, 214—229, 1905. **716** — Das Verbrechen als sozial-pathologische Erscheinung. Vortr. i. d. Gehe-Stiftung 1898; Strafrechtl. Aufs. u. Vortr. 2, 230—250, 1905. **717** — Gefängnisarbeit. Vortr. Berlin 1900. **718** — Das gewerbsmäßige Verbrechen. v. Lisztsche Zeitschr. 21, 121—141, 1901; Strafrechtl. Aufs. u. Vortr. 2, 308—330, 1905. **719** — Zur Vorbereitung des Strafgesetzentwurfes. Festschrift

- f. d. D. J. T. 1902; Strafrechtl. Aufs. u. Vortr. 2, 411—432, 1905. **720** — Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des Strafgesetzbuches in Aussicht zu nehmen? Gutachten 26. D. J. K. Verhandl. 1, 259—302, 1902; Strafrechtl. Aufs. u. Vortr. 2, 358—410, 1905. **721** — Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1903, 247. **722** — Über verminderte Zurechnungsfähigkeit. Ref. 9. Vers. d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V. Dresden 1903; Mitt. 11, 602—603, 1904. **723** — Entwurf eines Gesetzes betr. die Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker und vermindert Zurechnungsfähiger. Mitt. d. I. K. V. 11, 637—658, 1904; Ärztl. Sachv.-Zeit. 10, 25—28, 49—50, 1904; Strafrechtl. Aufs. u. Vortr. 2, 499—519, 1905. **724** — Schutz der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskranke und vermindert Zurechnungsfähige. Asch. Monatsschr. 1, 8—15, 1904—05. **725** — Gesetzesentwurf betr. die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen. 10. Vers. d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V. Stuttgart 1904; Mitt. 12, 266, 1905; Strafrechtl. Aufs. u. Vortr. 2, 499—519, 1905. **726** — Die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen. 10. Int. Vers. d. I. K. V. zu Hamburg 1905; Mitt. 13, 471—489, Disk. 489—546, 1906. **727** — Birkmeyers „Warnung vor der modernen Richtung im Strafrecht“. v. Lisztsche Zeitschr. 27, 213—221, 1907. **728** — Die „sichernden Maßnahmen“ in den drei neuen Strafgesetzentwürfen. Arch. f. Rechts- u. Wirtsch.-Philos. 3, 610—620, 1909/10. **729** — Zum Vorentwurf eines Reichsstrafgesetzbuches. v. Lisztsche Zeitschr. 30, 250—278, 1910. **730** — In welchem vom Gesetz zu bezeichnenden Fällen kann der Begriff der Gemeingefährlichkeit des Täters an die Stelle des Begriffes der verfolgten Tat gesetzt werden, und inwieweit kann dies durch Sicherheitsmaßregeln geschehen, ohne daß dadurch die zu gewährleistende Freiheit des Einzelnen gefährdet wird? Ref. Int. Kongr. d. I. K. V. zu Brüssel 1910; Mitt. 17, 423—447, 1910. — **731** LOBE: Die Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem Entwurf. Jur. Wochenschr. 50, 786—789, 1921. — **732** LOBEDANK, EMIL: Rechtsschutz und Verbrecherbehandlung. Ärztlich-naturwissenschaftliche Ausblicke auf die zukünftige Kriminalpolitik. Grenzfr. d. Nerv- u. Seelenlebens, H. 46, 62—77, 1906. **733** — Die geistig Minderwertigen und ihre zukünftige strafrechtliche Behandlung. Die Grenzboten. 70. Jahrg., H. 40 u. 41, 13—21, 66—75, 1911. **734** — Das Problem der Seele und der Willensfreiheit in Theorie und Praxis. v. Lisztsche Zeitschr. 31, 424—466, 1911. **735** — Das Wesen des menschlichen Geisteslebens und das Problem der Strafe. Jur.-Psych. Grenzfr. 10, H. 1 u. 2, 89, 1914. — **736** LOCHTE, WOLLENBERG, KOHLRAUSCH: Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches. 6. Tagung d. D. Ges. f. gerichtl. Medizin. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. 41, 2. Suppl., 209—273, 1910. — **737** LÖFFLER, ALEXANDER: Die Sicherungsmaßregeln nach dem Vorentwurfe zu einem deutschen und einem österreichischen Strafgesetzbuche. Gutachten f. d. 31. D.-J. T. Berlin 1912. Verhandl. 2, 766—804, 1912. — **738** LÖWENHARDT, C.: Kritische Bemerkungen über die Mitwirkung der Ärzte bei der Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit zweifelhafter Gemütszustände. Goldammers Arch. 2, 482ff., 588ff., 750ff., 1854. — **739** LÖWENSTEIN, KURT: Beitrag zur Differentialdiagnose des katatonen und hysterischen Stupors. Allg. Zeitschr. f. Psych. 65, 790—812, 1908. — **740** LÖWENSTEIN, OTTO: Experimentelle Hysterielehre. Bonn 1923, 412 S. — **741** LÖWENSTEIN, MENZ u. BAUSCH: Experimentelle Studien zur Symptomatologie der Simulation und ihre Beziehungen zur Hysterie. Arch. f. Psych. 72, 359—432, 1925. — **742** LÖWENSTEIN, SIEGFRIED: Disk. zu den Vorträgen von RITTLER, HAGEMANN und ASCHAFFENBURG: Der Schutz der Gesellschaft gegen Gemeingefährliche usw. 20. Vers. d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V. Innsbruck 1925, 183. — **743** LOHSING, ERNST: Ein Vorschlag zur Verminderung der Beschäftigungslosigkeit in den österreichischen Gefängnissen. Groß Arch. 15, 264—274, 1904. — **744** LONGARD, JOH.: Die Irrenabteilung der Strafanstalt Köln. Allg. Zeitschr. f. Psych. 58, 505/06, 1901. **745** — Geisteskrankheiten bei Gefangenen. Bresl. Wochenschr. 3, 383—388, 1901/02. **746** — Über „moral insanity“. Asch. Monatsschr. 2, 677—691, 1905/06. **747** — Die geminderte Zurechnungsfähigkeit. Vortr. i. d. Generalvers. d. Gefängnisvereins zu Köln 1906. Asch. Monatsschr. 3, 87—106, 1906/07. **748** — Über „moral insanity“. Arch. f. Psych. 43, 135—232, 1908. **749** — Über strafrechtliche Reformbestrebungen im Lichte der Fürsorge. Hauptvers. d. Zentralstelle f. Gef.-Fürsorgewesen in Hessen-Nassau. Jur.-Psych. Grenzfr. 6, H. 4, 1—20,

1908. **750** — Einzelhaft und Strafschärfung. In „Bemerkungen zum Vorentwurf des Strafgesetzbuches“. Herausg. v. d. Justizkommission d. D. Vereins f. Psych. 52—65, 1910. **751** — Die verminderte Zurechnungsfähigkeit im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Vortr. im D. Verein f. Psych. zu Stuttgart 1911. Allg. Zeitschr. f. Psych. 68, 530—535, 1911. — **752** LÜCKE: Über das Gansersche Symptom mit Berücksichtigung seiner forensischen Bedeutung. Allg. Zeitschr. f. Psych. 60, 1—35, 1903. — **753** LÜCKERATH: Über Degenerationspsychosen bei kriminellen Geisteskranken. D. Verein f. Psych. 1909; Allg. Zeitschr. f. Psych. 66, 693/94, 1909. **754** — Über Degenerationspsychosen bei kriminellen Geisteskranken. Ärztl. Sachv.-Zeit. 17, 45—48, 1911. **755** — Zur Differentialdiagnose zwischen Dementia praecox und Hysterie. Vortr. i. Psych. Verein d. Rheinprovinz. Allg. Zeitschr. f. Psych. 68, 312—329, 1911. **756** — Über Fürsorgeerziehung und Psychiatrie. Zentralbl. f. Vormundchaftswesen 14, 24—27, 1922/23. **757** — Die Erziehung männlicher Psychopathen in Anstalten. Zeitschr. f. Kinderforschg. 30, 23—34, 1925. — **758** LÜTSCHE, J.: Die Beurteilung der „vermindert Zurechnungsfähigen“ vor dem Berner Strafericht. Asch. Monatsschr. 7, 385—407, 1910/11. — **759** LUMPP: Das Schicksal von 50 zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten. Aus dem Männerzuchthaus Bruchsal. Bl. f. Gefk. 47, 107—135, 1913. — **760** LUTHER, HIERONYMUS: Über die Zurechnungsfähigkeit, bei gesetzwidrigen Handlungen überhaupt und besonders in Beziehung auf die neueren Grundsätze in der gerichtlichen Arzenei-Wissenschaft. Eisenach 1824, 159 S. **761** LUTHER: Klinische Beiträge zur Frage des degenerativen Irreseins. Allg. Zeitschr. f. Psych. 66, 749—988, 1909. **762** — Zur Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Vortr. im nordd. Verein f. Psych. Allg. Zeitschr. f. Psych. 71, 787—788, 1914. — **763** LUXEMBURGER, HANS: Die psychiatrische Abteilung einer Fürsorgeerziehungsanstalt. Bresl. Wochenschr. 25, 107—112, 1923/24.

M.

764 MADISSON, H.: Beitrag zur Kenntnis der Verwahrlosung und Kriminalität Minderjähriger auf Grund von Untersuchungen minderjähriger Verbrecher der Zwangserziehungsanstalt Hark (Estland) im Jahre 1923. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. ger. Med. 6, 144—167, 1926. — **765** MAGNAN, V.: Psychiatrische Vorlesungen. H. 2 u. 3: Über die Geistesstörungen der Entarteten. Deutsch von P. J. MÖBIUS. Leipzig 1892. — **766** MAHN: Die Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. 1. 24 und ihre Auswirkung bei den Gerichten. Ber. 19. Vers. d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V., Hamburg 1924. Mitt. 171—180. **767** MAIER, HANS: Verwahrungsgesetz, Entwurf und Begründung. Karlsruhe 1921. **768** — Der Entwurf eines Verwahrungsgesetzes. Asch. Monatsschr. 14, 225—230, 1923. — **769** MAIER, HANS W.: Die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen im Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch von 1912. Vortrag a. d. Vers. d. Schweizer Landesgruppe d. I. K. V., Zürich 1913. Schweizer Zeitschr. f. Strafrecht 26, 287—305, 1913. — **770** MAIRET, A.: La simulation de la folie. Paris 1908. — **771** MAJOR, GUSTAV: Über psychiatrische Beobachtungsstationen für Fürsorgezöglinge. Zeitschr. f. Psychotherapie 1, 222 bis 228, 1909. **772** — Gesetzesübertretung Jugendlicher und geistige Minderwertigkeit. Zeitschr. f. Psychotherapie 1, 336—363, 1909. **773** — Zur Psychologie jugendlicher Krimineller. Vortrag i. d. jur.-mediz. Ges. zu Erlangen 1911. Monatschr. f. Psych. und Neurol. 31, Ergänzungsheft 38—78, 1912. **774** — Fürsorgeerziehung und Heilpädagogik. Zeitschr. f. Psychotherapie 3, 193—206, 1911. **775** — Bedürfen die Psychopathen einer besonderen Erziehung? Zeitschr. f. Psychotherapie 6, 328—342, 1916. — **776** MARC, C. C.: Die Geisteskrankheiten in Beziehung zur Rechtspflege. Deutsch bearbeitet und mit Anmerkungen begleitet von Prof. Dr. KARL WILHELM IDELER. 2 Bde., Bd. I, LVII, LX, 1843. — **777** MARCARD: Wie sollen seelengestörte und gebrechliche, zu längerer Strafe verurteilte Gefangene untergebracht werden? Bl. f. Gefk. 10, 5ff., 1876. — **778** MARCOVICH, ANTON: Welches sind die Erfahrungen über die Wirkung der Einzelhaft auf den Gefangenen in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung? Gutachten f. d. Verein dtsh. Strafanstaltsbeamter 1903. Bl. f. Gefk. 37, 411—415, 1903. —

- 779 MARTHEN: Psychiatrische Korrigendenuntersuchungen. Alz. Zeitschr. 22, 286—305, 1914. — 780 MARTIN, R.: Geisteskrankheit und Rechtsschutz. Asch. Monatsschr. 11, 295—308, 1914—18. — 781 MARX, HUGO: Die Aufgaben einer Psychologie der Untersuchungshaft. Vierteljahrsschr. f. ger. Med., 3. F. 32, 309 bis 332, 1906. 782 — Die Simulation von Geistesstörung in der Haft. Vers. d. Med.-Beamten d. Reg.-Bez. Potsdam 1907. Zeitschr. f. Med.-Beamte 21, 1. Beih., 90, 1908. 783 — Über Haftfähigkeit. Ärztl. Sachv.-Zeit. 15, 45—48; Disk. 59 bis 61, 1909. 784 — Die geistig Minderwertigen in einem künftigen deutschen Strafgesetzbuch. Kritisches Referat über den gegenwärtigen Stand der Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Berl. klin. Wochenschr. 48, 993—997, 1911. 785 — Schuld und Strafe. Ein kriminalpsychologisches Vorwort zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Gross Arch. 42, 304—351; 43 91—121, 1911. 786 — Die Psychologie der Haft. 9. Tagung d. dtsh. Ges. f. ger. Med.. Vierteljahrsschr. f. ger. Med., 3. F. 47, 1. Suppl. 255—276, 1914; Zeitschr. f. Med.-Beamte 26, 1. Beil., 242, 1913. 787 — Über Selbstbeschädigungen im Gefängnis. Ärztl. Sachv.-Zeit. 19, 353—357, 1913. 788 — Ärztliche Gedanken zur Revolution. Berl. klin. Wochenschr. 56, 279—280, 1919. 789 — Ärztliche Gedanken zur Revolution. Vortrag Forens.-Med. Vereinigung Berlin. Ärztl. Sachv.-Zeit. 25, 68—70, 1919. — 790 MARX, HUGO: Die Maßregeln der Besserung und Sicherung im Strafgesetzbuchentwurf in ihrem Verhältnis zum Strafzweck und zum Grundsatz der Gewaltentrennung. Die neue Zeit 40. Jg., Bd. II, 229—234, 1922. — 791 MATERN, G.: Beitrag zur Frage der Gefangenenfürsorge unter den veränderten gesetzlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen Deutschlands. Bl. f. Gefk. 54, 216—223, 1921. — 792 MAY: Disk. zu den Vorträgen LIEPMANN und FINKELNBURG: Die Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen. 19. Vers. d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V., Hamburg 1924. Mitt. 87. — 793 MAYER: Die ärztliche Beurteilung des Krankheitsbegriffes im § 51 StGB. Asch. Monatsschr. 9, 593—605, 1913. — 794 MAYER, M. E.: Die strafrechtliche Behandlung von Rückfall, gewohnheitsmäßigem und gewerbsmäßigem Verbrechen. Gutachten 28. D. J. T., Kiel 1906. Verhandl. 1, 145—200. 795 — Empfiehlt es sich, in das künftige deutsche Strafgesetzbuch Vorschriften über Strafzumessung aufzunehmen? Ber. 29. D. J. T., Karlsruhe 1908. Verhandl. 4, 530—544; Disk. 544—576. — 796 MAYER, P. H. OTTO: Die freie Willensbestimmung und das deutsche Strafrecht. Der Gerichtssaal 79, 113—141, 1911. — 797 MAYER, W.: Über Simulation und Hysterie. Alz. Zeitschr. 39, 315—328, 1918. — 798 MENDEL, E.: Zur Frage über die Unterbringung geisteskranker Strafgefangener. Vierteljahrsschr. f. ger. Med., N. F. 25, 118—143, 1876. 799 — Der ärztliche Sachverständige und der Ausschluß der freien Willensbestimmung des § 51 des DStGB. Vierteljahrsschr. f. ger. Med., N. F. 44, 108—119, 1886. 800 — Erwiderung auf Herrn Dr. SCHÄFERS: Drittes Wort in Sachen der freien Willensbestimmung. Vierteljahrsschr. f. ger. Med., N. F. 47, 169—170, 1887. 801 — Über die Vagabundenfrage vom gerichtsarztlichen Standpunkte. Naturforschervers. in Berlin 1886. Vierteljahrsschr. f. ger. Med., N. F. 46, 278—285, 1887. 802 — Über geminderte Zurechnungsfähigkeit. Ref. i. dtsh. Verein f. Psych., Bonn 1888. Allg. Zeitschr. f. Psych. 45, 524—534, Disk. 540—547, 1889. 803 — Zurechnungsfähigkeit und Verbrechen. Korref. Dtsch. Verein f. Psych., Weimar 1891. Allg. Zeitschr. f. Psych. 48, 430—433, 1892. 804 — Zur Psychologie jugendlicher Verbrecher. Dtsch. Jur.-Zeit. 2, 12—15, 1897. 805 — Über geminderte Zurechnungsfähigkeit. Bresl. Wochenschr. 1, 7—10, 1899/1900. 806 — Zur Revision des § 51 StGB. Berliner Ges. f. Psych. u. Nerv.-Krankh. 1905. Arch. f. Psych. 43, 819—823, 1908. — 807 METTENBERG, WOLFGANG: Die Entlassung geisteskranker Gefangener aus der Strafanstalt. v. Lisztsche Zeitschr. 36, 544—553, 1915. — 808 MEYER, CHARLOTTE: Die Bedeutung der sozialen Gerichtshilfe für Erwachsene. Asch. Monatsschr. 17, 223—229, 1926. — 809 MEYER, E.: Einwirkung äußerer Ereignisse auf psychogene Dämmerzustände. Arch. f. Psych. 60, 465—476, 1919. — 810 MEYER, HUGO: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 120 ff., 336 ff., Leipzig 1907. — 811 MEYER, LUDWIG: Die Stellung der Geisteskranken und verwandter Zustände zur Criminalgesetzgebung. Arch. f. Psych. 2, 425—445, 1870. — 812 MEYER v. SCHAUSENSEE: Strafe oder Sicherung, speziell mit Rücksicht auf den Vorent-

wurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vom April 1908. *Asch. Monatschr.* 9, 72—91, 1913. — **813** MEZGER, EDMUND: Abnorme Charakteranlage. *Gross Arch.* 49, 23—52, 1912. **814** — Der Krankheitsbegriff im § 51 StGB. v. *Liszt'sche Zeitschr.* 33, 159—174, 1912. **815** — Die Klippe des Zurechnungsproblems. *Jur.-Psych. Grenzfr.* 9, H. 1, 35—50, 1913. **815a** — Der Determinismus in der Kriminalpsychologie. *Gross Arch.* 54, 351—355, 1913. **816** — Akute und chronische Affekte. *Gross Arch.* 58, 70—113, 1914. **817** — Jurist und Psychiater. *Gross Arch.* 60, 1—4, 1914. **818** — Simulation und Dissimulation von Geisteskrankheit. *Asch. Monatsschr.* 10, 585—604, 1914. **819** — Der Jurist als Psychologe. *Der Gerichtssaal* 85, 369ff., 1917. **820** — Der psychiatrische Sachverständige im Prozeß. *Tübingen* 1918. **821** — Die Behandlung der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher. *Asch. Monatsschr.* 14, 135—175, 1923. **822** — Persönlichkeit und strafrechtliche Zurechnung. *Grenzfr. d. Nerv.- u. Seelenlebens*, H. 124, 42 S., 1926. — **823** v. MICHAELIS: Beschäftigung der Gefangenen. 74. Jahresvers. d. rhein.-westf. Gef.-Ges. Jahresber. 1900/01, 42—69. **824** — Die Einzelhaft in psychologischer und physiologischer Hinsicht; ihre Licht- und Schattenseiten; Reformvorschläge. *Bl. f. Gefk.* 46, 467—482, 1912. **825** — Erfahrungen und Lehren aus 31jähriger Strafvollzugspraxis. *Gross Arch.* 57, 40—188, 1914. **826** — Stellungnahme zu den Vorschlägen zu einem Reichsgesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und sichernden Maßnahme. *Bl. f. Gefk.* 48, 205—206, 1914. **827** — Milderungen im Strafvollzuge. *Bl. f. Gefk.* 53, 21—23, 1919. **828** — Der Strafvollzug der Gegenwart und seine Reform. v. *Liszt'sche Zeitschr.* 42, 384—403, 1921. **829** — Der Erziehungsgedanke im Strafvollzug. *Bl. f. Gefk.* 55, 65—75, 1923. **830** — Leitfaden über Gefängniskunde. Münster 1925. — **831** MICHAL: Freiheitsstrafen und sichernde Maßnahmen im Vorentwurf zum deutschen Strafgesetzbuch. *Bl. f. Gefk.* 45, 173—202, 1911. **831a** — Disk. in der 6. Vers. d. Verb. dtsh. Schutzvereine f. entl. Gef. Breslau 1910. *Bl. f. Gefk.* 45, 53, 1911. — **832** MICHEL: Bedeutung der sozialen Gerichtshilfe von Standpunkte der Fürsorge. *Bl. f. Gefk.* 57, 118, 1926. — **833** MICHEL, RUDOLF: Zur Psychologie und Psychopathologie der Straftaft. *Asch. Monatsschr.* 15, 58—83, 1924. **834** — Zur Psychopathologie der Spitalsbrüder. *Gross Arch.* 76, 11—15, 1924. — **835** MIESBACH, E.: Minderwertigkeit und Verantwortlichkeit. *Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. ger. Med.* 4, 61—65, 1924. — **836** MITTELSTÄDT, OTTO: Gegen die Freiheitsstrafen. 88 S., Leipzig 1879. **837** — Für und wider die Freiheitsstrafen. v. *Liszt'sche Zeitschr.* 2, 419—449, 1882. — **838** MITTERMAIER, C. J. A.: Der Milderungsgrund der sogenannten verminderten Zurechnung nach den neuesten psychiatrischen Forschungen und den legislativen und rechtswissenschaftlichen Verhandlungen. *Der Gerichtssaal* 11, 32—74, 1859. — **839** MITTERMAIER, WOLFGANG: Erörterung über die Einrichtung von Gefängnislehrcursen. *Votr. Vereinigung f. ger. Psychol. u. Psych. in Hessen. Jur.-Psych. Grenzfr.* 5, H. 6, 3—9; *Disk.* 15—29, 1907. **840** — Bestrafung oder Sicherungsmaßregeln gegen Gewohnheitsverbrecher? 80. Jahresvers. d. rhein.-westf. Gef.-Ges., Jahresber. 1907/08, 38—58. **841** — Die Behandlung unverbesserlicher Verbrecher. *Vergl. Darst. d. dtsh. u. ausländ. Strafrechts. Allg. Teil* 3, 321—372, 1908. **842** — Reform des Strafvollzugs. Jahresvers. d. südwestd. Konferenz für innere Mission zu Speyer 1907. *Bl. f. Gefk.* 43, 591—607, 1909. **843** — Kritische Betrachtungen zur Psychologie des Strafvollzugs. 83. Jahresvers. d. rhein.-westf. Gef.-Ges. Jahresber. 1910/11, 169. **845** — Behandlung der unsozialen Elemente im Vorentwurf. 14. Vers. d. d. Landesgruppe d. I. K. V. Berlin 1911. *Mitt.* 18, 335—360; *Disk.* 361—424 1911. **846** — Notwendigkeit und Durchführbarkeit psychologischer Schulung der Juristen auf der Universität. *Recht und Wirtschaft* 1, 340—343, 1912. **847** — und GÖRING: Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. *Vereinigung f. ger. Psychol. u. Psychiatrie in Hessen* 1921. *Zentralbl. f. ges. Neurol. u. Psych.* 27, 408, 1922. **848** — Der progressive Strafvollzug. *Asch. Monatsschr.* 13, 270—272, 1922. **849** — Die Grundsätze der deutschen Landesregierungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. 6. 1923. *Hess. Rechtsprechung* 24, 158—163, 1924. **850** — Über die Ausgestaltung des strafrechtlichen Unterrichts. *Vers. d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V., Innsbruck* 1925. *Mitt.* 28—39. **851** — Aus der Lehre der Zurechnungsfähigkeit. *Asch. Monatsschr.* 17, *Beih.*, 39—44,

1926. — **852** MOEBIUS, P. J.: Über Entartung. Grenzfr. d. Nerv.- u. Seelenlebens, H. 3, 31 S., 1900. — **853** MOELL, C.: Was lehren die in Dalldorf gemachten Erfahrungen für die Frage nach der Unterbringung geisteskranker Verbrecher? Dtsch. Verein f. Psych. Allg. Zeitschr. f. Psych. 43, 298—305, 1887. **854** — Über irre Verbrecher. 180 S., Berlin 1888. **855** — Über die zur strafrechtlichen Behandlung zurechnungsfähiger Minderwertiger gemachten Vorschläge. Arch. f. Psych. 39, 1281—1298, 1905. **856** — Die in Preußen gültigen Bestimmungen über Entlassung aus den Anstalten für Geisteskranke. Altsche Samml. 7, H. 2, 44 S. **857** — Muß das Verfahren aufgegeben werden, den Strafvollzug bei einem nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt Gebrachten (§ 493 StPO.) zu unterbrechen? Asch. Monatsschr. 5, 165—169, 1908/09. **858** — Über den Entwurf des Strafgesetzbuches. a) Über die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit. Vortr. u. Disk. Berliner Ges. f. Psych. u. Neurol. 1910. Neurol. Zentralbl. 29, 331ff. u. 390ff., 1910. **859** — Bemerkungen über die „psychischen Mängel“ als Strafausschließungsgrund. Bresl. Wochenschr. 13, 99—101, 1911/12. **860** — Disk. zu STERN: Über die akuten Situationspsychosen der Kriminellen. Dtsch. Verein für Psych. 1912. Allg. Zeitschr. f. Psych. 69, 765, 1912. **861** —, Zur Strafgesetzbuchgebung. Ärztl. Sachv.-Zeit. 20, 52—55, 1914. **861a** — Einige Bemerkungen über die Regelung der Rechtsverhältnisse der in Anstaltsbehandlung oder in Pflege fremder Personen befindlichen Geisteskranken in Preußen. Asch. Monatsschr. 10, 449—463, 1914. **862** — Die Fürsorge für Geisteskranke und geistig Abnorme. 212 S., Halle 1915. **863** — Die Anstaltsaufnahmen zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand eines Angeschuldigten (§ 81 StPO.) und zur Feststellung des Geisteszustandes eines zu Entmündigenden (§ 56 ZPO.) in Preußen. Bresl. Wochenschr. 20, 235ff., 247ff., 1918/19. — **864** MÖNKEMÖLLER, OTTO: Psychiatrisches aus der Zwangserziehungsanstalt. Allg. Zeitschr. f. Psych. 56, 14—71, 1899. **865** — Die akuten Gefängnispsychosen und ihre praktische Bedeutung. Asch. Monatsschr. 1, 681—711, 1904/05. **866** — Über die Unterbringung gemeingefährlicher Geisteskranker. Dtsch. med. Wochenschr. 34, 831ff., 879ff., 924ff., 1908. **867** — Korrigendenanstalt und Landarmenhaus. Leipzig 1908. **868** — Die Kriminalität der Korrigendinnen. Asch. Monatsschr. 5, 506—586, 1908/09. **869** — Bericht an das Landesdirektorium der Provinz Hannover über die Ergebnisse der psychiatrisch-neurologischen Untersuchungen der schulpflichtigen Fürsorgezöglinge der Provinz Hannover. Zeitschr. f. d. Erforschung u. Behandlung des jugendlichen Schwachsinn 4, 97—153, 1910. **870** — Die geistigen Abnormitäten bei schulpflichtigen Fürsorgezöglingen und ihre Behandlung. Instruktionkurs für die Vorsteher, Hausväter und Lehrer der Provinzen Hannover, Sachsen und Schleswig-Holstein, 1910. Zeitschr. f. d. Erf. u. Beh. d. jugendl. Schwachs. 4, 431—484, 1911. **871** — Bericht an das Landesdirektorium der Provinz Hannover. Zeitschr. f. d. Erf. u. Beh. d. jugendl. Schwachs. 6, 1—44, 1913. **872** — Bericht an das Landesdirektorium der Provinz Hannover über die Ergebnisse der psychiatrisch-neurologischen Untersuchungen der schulpflichtigen Fürsorgezöglinge im Stephansstifte (Hannover). Zeitschr. f. d. Erf. u. Beh. d. jugendl. Schwachs. 6, 381—400, 1913. **873** — Zum Kapitel der Simulation. Vierteljahrsschr. f. ger. Med., 3. F. 46, 252—308, 1913. **874** — Psychiatrie und Fürsorgeerziehung. Dtsch. Verein f. Psych. 1913. Allg. Zeitschr. f. Psych. 70, 743—760, 1914. **875** — Das Landstreichertum und die Maßnahmen zu seiner Bekämpfung de lege lata und de lege ferenda. Vortr. u. Disk. im Hess. Verein f. ger. Psychol. u. Psychiatrie 1914. Klinik f. psych. u. nerv. Krankheiten 9, 312—348, 1914. **876** — Simulation und Verhandlungsfähigkeit. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F., 48, 201—225, 1914. **877** — Die kindliche Kriminalität in der Fürsorgeerziehung. Vierteljahrsschr. f. ger. Med., 3. F. 52, 207—243, 1916. **878** — Die Simulation psychischer Krankheitszustände in militär-forensischer Beziehung. Arch. f. Psych. 60, 604—720, 1919. **879** — Psychiatrie und Fürsorgeerziehung in der Provinz Hannover im Krieg und Revolution. Bresl. Wochenschr. 21, 29—36, 43—49, 1919/20. **880** — Psychiatrisches zum Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes. Zentralbl. f. Vormundschaftswesen usw. 12, 233—238, 1920/21. **881** — Bericht an das Landesdirektorium der Provinz Hannover über die Ergebnisse

der psychiatrisch-neurologischen Untersuchung der schulpflichtigen Fürsorgezöglinge der Provinz. Zeitschr. f. Erf. u. Beh. d. jugendl. Schwachs. 8, 16—70, 1922. 882 — Die Entmündigung der Psychopathen. Asch. Monatsschr. 14, 28—38, 1923. 883 — Die Verwahrung Asozialer. Asch. Monatsschr. 15, 277—308, 1924. 884 — Psychopathie und Gesetzgebung. Groß Arch. 77, 31ff., 114ff., 210ff., 281ff., 1925. 885 — Psychiatrie und Bewahrungsgesetz. Allg. Zeitschr. f. Psych. 83, 448—490, 1926. 886 — Die Sonderbehandlung der schwererziehbaren Fürsorgezöglinge. Zeitschr. f. Kinderforsch. 31, 374—393, 1926. — 887 MOERIKE: Der neue Strafvollzug in Baden. Dtsch. Jur.-Zeit. 31, 280—284, 1926. — 888 MOHR, FRIEDRICH: Willensfreiheit und Psychopathie. Asch. Monatsschr. 1, 733—759, 1904. — 889 MORAVCSIK, ERNST EMIL: Über die Unterbringung und Pflege krimineller Geisteskranker. Landeskonferenz d. Irrenärzte in Budapest. Bresl. Wochenschr. 2, 349—350, 1900/01. 890 — Die Unterbringung irrer Verbrecher. Neurol. Zentralbl. 22, 228, 1903. 891 — Die Schutzmaßregeln der Gesellschaft gegen die Verbrecher. Budapest. Ärztesges. 1911. Asch. Monatsschr. 8, 529—555, 1911/12. — 892 MOREL, JULES: Die psychologische Beschaffenheit der rückfälligen Verbrecher. Asch. Monatsschr. 2, 219—231, 1905/06. — 893 MORIZ: Einige Bemerkungen betr. die Geisteskrankheit der Gefangenen. Caspers Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 22, 297—311, 1862. — 894 Motive zu dem Entwurfe eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. Berlin 1869. — 895 MÜLLER, ADOLF: Fürsorge für geisteskranke Verbrecher. Friedrichs Bl. f. ger. Med. 48, 94—121, 1897. — 896 MÜLLER, H.: Die Minderwertigen und ihre Behandlung. 74. Vers. d. rhein.-westf. Gef.-Ges. 75. Jahresber. 1901/02, 81—100. — 897 MÜLLER, CHRISTIAN: Die Psyche der Prostituierten. 80. Vers. Dtsch. Naturf. u. Ärzte in Köln. Neurolog. Zentralbl. 27, 992—994, 1908. 898 — Ein Beitrag zur Frage der Aufbewahrung und Entlassungsfähigkeit in Landesirrenanstalten untergebrachter geisteskranker Verbrecher. Asch. Monatsschr. 6, 263—275, 1909/10. — 899 MÜLLER, R. V.: Der Begriff der Strafvollzugsfähigkeit vom Standpunkte des Psychiaters. Dtsch. Verein für Psych., Bonn 1909. Allg. Zeitschr. f. Psych. 66, 695, 1909.

N.

900 NABOKOFF, WLADIMIR: In welchen vom Gesetze zu bestimmenden Fällen kann der Begriff der Gemeingefährlichkeit des Täters an die Stelle des Begriffs der verfolgten Tat gesetzt werden, und inwieweit kann dies durch Sicherungsmaßnahme geschehen, ohne daß dadurch die zu gewährleistende Freiheit des einzelnen gefährdet wird? Mitt. d. I. K. V. 17, 324, 1910. 901 — Schutzmaßnahmen gegen Rückfällige. Ber. 12. Int. Kongr. d. I. K. V. zu Kopenhagen 1913. Mitt. 20, 159—193, 401—428; Disk. 429—522. — 902 NAECKE, PAUL: Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe. Allg. Zeitschr. f. Psych. 49, 396—484, 1893. 903 — Welches ist die beste Art der Unterbringung geisteskranker Verbrecher? Groß Arch. 6, 269—271, 1901. 904 — Die Unterbringung geisteskranker Verbrecher. 57 S., Halle 1902. 905 — Adnexe oder Zentralanstalten für Verbrecher. Bresl. Wochenschr. 5, 515—520, 1903/04. 906 — Erweiterung des Adnexes für geisteskranke Verbrecher an Strafanstalten. Bresl. Wochenschr. 6, 241—245, 1904/05. 907 — Spezialanstalten für geistig Minderwertige. Bresl. Wochenschr. 6, 87—89, 1904/05. 908 — Adnexe an Gefängnissen für geisteskranke Verbrecher. Bresl. Wochenschr. 9, 149—150, 1907/08. — 909 NAGLER, J.: Verbrechenprophylaxe und Strafrecht. Krit. Beiträge z. Strafrechtsreform 14, 265 S., 1911. — 910 NASSE: Zur Frage der geminderten Zurechnungsfähigkeit. Allg. Zeitschr. f. Psych. 46, 336, 1890. — 911 NEISSER, CLEMENS: Simulation von Schwachsinn bei bestehender Geistesstörung. Vierteljahrsschr. f. ger. Med., N. F. 49, 64—72, 1888. — 912 — Ein weiterer Fall von Simulation von Schwachsinn bei bestehender Geistesstörung. Vierteljahrsschr. f. ger. Med., N. F., 52, 291—306, 1890. 913 — Ein weiterer Fall von Simulation von Schwachsinn bei bestehender Geistesstörung. Vierteljahrsschr. f. ger. Med., 3. F. 5, 303—309, 1893. 914 — Psychiatrische Gesichtspunkte in der Beurteilung und Behandlung der Fürsorgezöglinge. Halle a. S. 1907. — 915 NISSEL, FRANZ: Hysterische Symptome bei einfachen Seelenstörungen. Zentralbl. f. Nervenheilk. u. Psych. 13, 2—38, 1902. — 916 NITSCHKE, PAUL: Die

Unterbringung der Geisteskranken mit verbrecherischen Neigungen. Forens.-psycholog. Vereinigung zu Dresden, 1910. Bresl. Wochenschr. 12, 13—17, 21—27, 1910/11. — **917** — u. WILMANN, K.: Die Geschichte der Haftpsychosen. Alz. Zeitschr., Ref. 3, 353—382, 497—524, 1911. — **918** NOHL, HERMANN: Die Pädagogik der Verwahrlosten. 3. Tagung über Psychopathenfürsorge. Heidelberg 1924. Ber. 23—30, 1925. — **919** NOLTE, P.: Die Unterbringung geisteskranker Verbrecher und wegen Geisteskrankheit Freigesprochener in den außerdeutschen Staaten. Zeitschr. f. Med.-Beamte 20, 233—243, 1907. — **920** NUMA PRAETORIUS: Zur Frage der Zurechnungsfähigkeit der Homosexuellen. Asch. Monatsschr. 3, 557 bis 561, 1906/07.

O.

921 OBORNIKER, ALFRED: Strafrecht und Strafvollzug im Lichte der deutschen Sozialdemokratie im Anschluß an den Parteitag in Mannheim. Gross. Arch. 30, 201—235; 31, 1—31, 1908. — **922** OBERMAIER, GEORG MICHAEL: Anleitung zur vollkommenen Besserung der Verbrecher in den Strafanstalten. 138 S., Kaiserslautern 1835. — **923** OEHMKE: Strittiger Geisteszustand des „Einbrecherkönigs K.“. Zeitschr. f. Med.-Beamte 26, 369—377, 1913. — **924** OETKER, FRIEDRICH: Entwurf eines Reichsgesetzes betr. die vorläufige Verwahrung und Internierung gemeingefährlicher Geisteskranker und die Bestrafung, vorläufige Verwahrung und Internierung im Falle geminderter Schuldfähigkeit. Mitt. d. I. K. V. 12, 58—75, 1905. **925** — Maßregeln der Besserung und Sicherung. Der Gerichtssaal 92, 1—52, 1926. — **926** OHRLOFF, ERNST: Weibliche Fürsorgezöglinge; die Ursachen ihrer Verwahrlosung und Vorschläge, letzterer vorzubeugen. Zeitschr. f. Kinderforsch. 27, 225—261, 1922. — **927** OPPERMANN, W.: Irrenanstalten und Strafrecht. Asch. Monatsschr. 9, 211—219, 1913. — **928** OPPLER: Ein Beitrag zur verminderten Zurechnungsfähigkeit. Bresl. Wochenschr. 5, 173—175, 1903/04. — **929** OSWALD: Inwiefern stören die kriminellen Geisteskranken den Betrieb der gewöhnlichen Irrenanstalt? Jur.-psych. Grenzfr. 6, H. 7, 40—51, 1908. — **930** OSZ: Die Verbrecherwelt von Berlin. v. Lisztsche Zeitschr. 4, 415—436, 1884; 5, 115 bis 149; 6, 522—558, 1885. 1886 bei Gutentag als Buch erschienen.

P.

931 PACHANTONI, D.: Über die Prognose der moral insanity (mit Katamnesen). Arch. f. Psych. 47, 27—49, 1910. — **932** PAPPENHEIM, MARTIN: Eine Hochstaplerexistenz. Der Pitaval der Gegenwart 5, 101—120, Tübingen 1909. — **933** PARTENHEIMER: Gemeingefährlich und irrenanstaltsbedürftig im Sinne des Gesetzes? Asch. Monatsschr. 7, 426—428, 1910/11. — **934** PAULSSEN, BERTHA: Erziehungsarbeit an verwahrlosten weiblichen Jugendlichen. 3. Tagung über Psychopathenfürsorge. Heidelberg 1924. Ber. S. 38—45, 1925. — **935** PELMAN, CARL: Zurechnungsfähigkeit und Verbrechertum. Ref. Jahressitzung d. Vereins dtsch. Irrenärzte zu Weimar 1891. Allg. Zeitschr. f. Psych. 48, 428—430, 1892. **936** — Über verminderte Zurechnungsfähigkeit. Vortr. a. d. 74. Vers. d. rhein.-westf. Gef.-Ges. 1902. Jahresber. 1901/02, 129—138. **937** — Strafrecht und verminderte Zurechnungsfähigkeit. Politisch-anthropolog. Revue 2, 63—72, 1903/04. **938** — Psychische Grenzzustände. Bonn 1909. 2. Aufl. 1910. **939** — Psychische Grenzzustände und § 51 StGB. Das Recht 13, 121—125, 1909. **940** — Erinnerungen eines alten Irrenarztes. 145 S., Bonn 1912. — **941** PENTA, P.: Die Simulation von Geisteskrankheit mit einem Anhang: Die Geisteskrankheit in den Anstalten. Übersetzt von RUDOLF GANTER. 214 S., Würzburg 1906. — **942** PETERS, W.: Die Bedeutung der modernen Psychologie für die Rechtswissenschaft. Recht u. Wirtschaft 1, 346—349, 1912. — **943** PFENNINGER, H. F.: Sichernde Maßnahmen gegenüber verbrecherischen unzurechnungsfähigen und vermindert zurechnungsfähigen Verbrechern. Verhandlg. d. schweiz. Juristentages. v. Lisztsche Zeitschr. 35, 263 bis 268, 1914. — **944** PFORDTEN, Th. v. d.: Die Neuordnung des deutschen Strafrechts. Münch. med. Wochenschr. 68, 306ff., 336ff., 369ff., 1921. — **945** PHILIPPI, FRITZ: Strafvollzug und Verbrecher. 85 S. (49), 1912. — **946** PICK, A.: Über die Entlassung genesener verbrecherischer Irrer. Allg. Zeitschr. f. Psych. 43, 1—13,

1887. — **947 PINDER, GUSTAV**: Wie soll nach dem neuesten Stande der Wissenschaft und Praxis für die geisteskranken Verbrecher gesorgt werden? Bl. f. Gefk. 17, 160—171, 1883. — **948 PLANNER, KARL**, und **ZINGERLE, H.**: Bericht über die fachärztliche Untersuchung der Zöglinge der Fürsorgeerziehungsanstalt des Grazer Schutzvereins in Wattendorf. Zeitschr. f. Kinderforsch. 26, 177—203, 1921. — **949 PLASCHKE**: Über Schutzaufsicht. v. Lisztsche Zeitschr. 42, 2—13, 1921. — **950 POLENZ**: Disk. zu den Vorträgen von **ELLGER** und **E. SCHMIDT**: Über den progressiven Strafvollzug. 18. Vers. d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V. zu Göttingen 1922. Mitt. 64. — **951 POLLIGKEIT, WILHELM**: Die Bedeutung der Berufsvormundschaft im Kampfe gegen Verwahrlosung und Verbrechen. Asch. Monatsschr. 3, 210—217, 1906/07. **952** — Kommissionsberatungen zum Entwurfe des Gesetzes betr. Überweisung zur Verwahrung. Asch. Monatsschr. 14, 68—75, 1923. **953** — **POLLITZ, PAUL**: Ein Beitrag zur Beurteilung geisteskranker Verbrecher. Ärztl. Sachv.-Zeit. 5, 5—8, 1899. **954** — Einzelhaft und Geistesstörung. Ärztl. Sachv.-Zeit. 11, 447—449, 1905. **955** — Die strafrechtliche Behandlung der schweren Kriminalität. Dtsch. Jur.-Zeit. 12, 1311—1312, 1907. **956** — Wie sind die Minderwertigen im Strafvollzug nach der gegenwärtigen Gesetzgebung am sachgemäßesten zu behandeln? Gutachten a. d. Vers. d. Vereins dtsh. Strafanstaltsbeamter, Köln 1908. Bl. f. Gefk. 42, 203—219, 1908. **957** — Stellung und Aufgabe des Strafanstaltsarztes. Vortr. a. f. 4. Tagung d. Dtsch. Ges. f. ger. Med., Köln 1908. Vierteljahrsschr. f. ger. Med., 3. F. 37, 2. Suppl., 148—162, 1909. — Zeitschr. f. Med.-Beamte 21, 1. Beilage, 177—178, 1908. **958** — Strafvollzug und Einzelhaft. 83. Vers. d. rhein.-westf. Gef.-Ges. Jahresber. 1910/11, 122—132. **959** — Strafvollzug und Einzelhaft. Asch. Monatsschr. 8, 166—171, 1911/12. **960** — Die Sicherungsmaßregeln nach dem Entwurf zu einem deutschen und österreichischen Strafgesetzbuch. Gutachten zum 31. D. J. T., Berlin 1912. Verhandlg. 2, 126—173. **961** — Zur Psychologie des Strafvollzugs. Allg. Zeitschr. f. Psych. 68, 918—920, 1912. **962** — Strafe und Verbrechen. Geschichte und Organisation des Gefängniswesens. Natur- u. Geisteswelt Bd. 323, 1913. **963** — Zur Psychologie des Verbrechers. 2. Aufl., 128 S., 1916. — **964 POPHAL**: Der Krankheitsbegriff in der Körpermedizin und Psychiatrie. Abhandl. aus der Neurol. Psychiatr., Psychol., H. 30, 111 S., 1925. — **965 PREISER, FRIEDRICH**: Das erste deutsche Jugendgefängnis. v. Lisztsche Zeitschr. 39, 328—335, 1918. — **966 PRINZING, FR.**: Soziale Faktoren der Kriminalität. v. Lisztsche Zeitschr. 22, 551—588, 1902. — **967 PUPPE, G.**: Die Erwerbsfähigkeit der Bettler und Vagabunden. 79. Vers. dtsh. Naturforscher u. Ärzte in Dresden. Zeitschr. f. Med.-Beamte 20, 1. Beilage, 154, 1907. **968** — Einweisung, Festhaltung und Entlassung von gemeingefährlichen, bzw. nach § 51 StGB. freigesprochenen Geisteskranken in Anstalten. Vortr. a. d. nordostdtsh. Vereinigung f. Psych. u. Neurol. 1908. Allg. Zeitschr. f. Psych. 65, 689—701, 1908. **969** — Gerichtärztliche Erfahrungen bei der Untersuchung krimineller Jugendlicher. 7. Tagung d. Ges. f. ger. Med. Vierteljahrsschr. f. ger. Med., 3. F. 43, Suppl. 357 bis 371, 1912; Zeitschr. f. Med.-Beamte 24, 1. Beilage, 234—236, 1911. **970** — Die Jugendlichen im Gefängnis. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. ger. Med. 4, 121—127, 1924. **971** — Über den amtlichen Entwurf 1925 eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches. Ber. a. d. 13. Vers. d. dtsh. Med.-Beamtenvereins. Zeitschr. f. Med.-Beamte 38, 738—770, 1925.

R.

972 RADBRUCH, GUSTAV: Die politische Prognose der Strafrechtsreform. Asch. Monatsschr. 5, 1—7, 1908/09. **973** — Strafzumessung 3. Die gesetzliche Strafänderung. Vergl. Darst., Allg. Teil 3, 189—195, 1908. **974** — Feuerbach als Kriminalpsychologe. Asch. Monatsschr. 6, 1—9, 1909/10. **975** — Die Psychologie der Gefangenschaft. v. Lisztsche Zeitschr. 32, 339—354, 1911. **976** — Sicherungstheorie und Rechtssicherheit. Dtsch. Jur.-Zeit. 30, 1286—1291, 1925. **977** — Das neue Strafgesetzbuch. Vorwärts, Abendausgabe vom 12. 11. 1926. — **978 RAECKE, J.**: Beiträge zur Kenntnis der hysterischen Dämmerzustände. Allg. Zeit. f. Psych. 59, 115—163, 1901. **979** — Hysterischer

- Stupor bei Strafgefangenen. *Allg. Zeitschr. f. Psych.* 58, 408—446, 1901.
- 980** — Über hysterische und katatonische Situationspsychosen. *Arch. f. Psych.* 55, 771—780, 1915. **981** — Über Aggravation und Simulation geistiger Störung. *Arch. f. Psych.* 60, 521—603, 1909. — **982** RAIMANN, EMIL: Über Simulation von Geistesstörungen. *Jahrb. f. Psych.* 22, 443—491, 1902. **983** — Die hysterischen Geistesstörungen. 392 S., Leipzig u. Wien 1904. **984** — Behandlung der geistig minderwertigen Verbrecher. *Vortr. i. d. österr. krim. Vereinigung. Mitt. d. I. K. V.* 14, 510—517; *Disk.* 517—535, 1907. **985** — Die Behandlung und Unterbringung des geistig Minderwertigen. *Jahrbücher f. Psych.* 28, 179—208, 1907. **986** — Geminderte Zurechnungsfähigkeit und sichernde Maßnahmen. *Vortr. i. d. österr. krim. Vereinigung 1911. Mitt. d. I. K. V.* 19, 322, 1912. **987** — Über Haftpsychosen. 85. Vers. d. Naturf. u. Ärzte in Wien 1913. *Vierteljahrsschr. f. ger. Med.*, 3. F. 47, Suppl. 276—291, 1924; *Zeitschr. f. Med.-Beamte* 26, 1. Beih., 243, 1913. **988** — Über Warenhausdiebinnen. *Asch. Monatsschr.* 13, 300—321, 1922. — **989** RANDEPATH: Der Strafvollzug in Stufen und die Arbeitsanstalt. *Vers. d. rhein.-westf. Gef.-Ges.* 96. Jahresber. 1924, 44—49. — **990** RANSHOFF: Über die Unterbringung geisteskranker Verbrecher. *Vortr. i. Elsaß-Lothr. Med.-Beamtenverein 1910. Zeitschr. f. Med.-Beamte* 23, 1. Beiheft, 53—58, 1910. **991** RAUCHSTEIN: Die strafrechtliche Behandlung Geisteskranker. *Bl. f. Gefk.* 35, 19—37, 1901. — **992** Rechtsgrundsätze des badischen Verwaltungsgerichtshofes. *Bresl. Wochenschr.* 21, 365, 1919/20; 23, 88, 1921/22. — **993** REDEPENNING; Die psychiatrische Beobachtungsstation für Fürsorgezöglinge in Göttingen. *Allg. Zeit. f. Psych.* 67, 520—539, 1910. **994** — Aus der Provinzialerziehungsanstalt in Göttingen. *Zeitschr. f. Kinderforsch.* 28, 280—296, 1923. — **995** REHM, OTTO: Die jugendliche Prostitution. *Vortr. i. d. Verein dtsch. Irrenärzte Niedersachsens und Westfalens 1923. Zentralbl. f. d. ges. Neurol. u. Psych.* 33, 300, 1923. **996** — Die jugendliche Verwahrlosung. *Ref. Verein nordd. Psychiater u. Neurol.* Kiel 1924. *Allg. Zeitschr. f. Psych.* 82, 227—228; *Disk.* 232—238, 1925. **997** — Psychiatrische Untersuchungen an Fürsorgezöglingen. *Zeitschr. f. Kinderforsch.* 30, 35—48, 1925. **998** — Das soziale Schicksal psychopathischer Fürsorgezöglinge. *Alz. Zeitschr.* 106, 563—571, 1926. **999** — Das soziale Schicksal psychopathischer Fürsorgezöglinge. *Bresl. Wochenschr.* 28, 492—493, 1926. — **1000** REICH, H.: Über akute Seelenstörungen in Gefangenschaft. *Allg. Zeitschr. f. Psych.* 27, 405—472, 1871. — **1001** REICH: Die anlässlich der Verhandlungen der I. K. V. zu Stuttgart und des D. J. T. zu Innsbruck vorgeschlagenen Maßregeln bezüglich „vermindert Zurechnungsfähiger“ oder „geistig Minderwerter“ und der sogenannten gemeingefährlich Geisteskranken. *Vortr. i. d. psych. Verein zu Berlin 1904 u. 1905. Allg. Zeitschr. f. Psych.* 62, 432—448; *Disk.* 449—455, 1905. — **1002** REICH: Die Freiheitsstrafen und ihr Vollzug und die sichernden Maßnahmen im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. *Bl. f. Gefk.* 44, 570—597, 1910. — **1003** — Bemerkungen zum Strafvollzugsgesetzentwurf. *Bl. f. Gefk.* 48, 186,—204, 1914. — **1004** REICHEL, HANS: Psychologischer Universitätsunterricht für Juristen. *Das Recht* 16, 449—458, 1912. — **1005** Reichsgerichtsentscheidung vom 18. Februar 1924, 173/23, IV. *Jur. Wochschr.* 54, 1, 937, 1925. — **1005a** REISS, ALFONS: Atem- und Körpergymnastik als Hilfsmittel zur geistigen und körperlichen Gesundung, ein Beitrag zur modernen Gefängnishygiene. *Bl. f. Gefk.* 55, 115—129, 1923. — **1006** REISS, EDUARD: Über verminderte Zurechnungsfähigkeit von Schwerverbrechern. *Dtsch. Verein f. Psych. in Straßburg 1914. Allg. Zeitschr. f. Psych.* 71, 709—710, 1914; *Asch. Monatsschr.* 11, 308—315, 1914/18. **1007** — Über Simulation von Geistesstörung. v. Litzsche *Zeitschr.* 35, 676—691, 1914. **1008** — Gerichtsärztliche Erfahrungen mit geistig Minderwertigen im Heimatgebiet. *Med. Korrespond.* Bl. f. Württ. 88, 377ff., 1918. **1009** — Über erbliche Belastung bei Schwerverbrechern. *Klin. Wochenschr.* 1, 2184—2187, 1922. **1010** — Bedenken gegen die Fassung der verminderten Zurechnungsfähigkeit im neuen Strafgesetzbuch. *Asch. Monatsschr.* 17, 437—447, 1926. **1011** — Bedenken gegen die Fassung der verminderten Zurechnungsfähigkeit im neuen Strafgesetzbuch. *Allg. Zeitschr. f. Psych.* 85, 489—498, 1927. — **1012** RESSMANN: Die geistig Minderwertigen im Strafvollzug und ihre Behandlung durch den Strafanstaltslehrer. *Rhein.-westf. Gef. Ges. Jahresber.* 1912/13, 193—206. — **1013** REUKAUFF, H.: Zur Frage der Gemeingefährlichkeit geistes-

kranker Personen. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. 58, 224—240, 1919. — **1014** Revolte geisteskranker Verbrecher (Maison de Santé). Allg. Zeitschr. f. Psych. 41, 466—467, 1885. — **1015** RIBSTEIN: Kriminalirrenanstalten und Invalidengefängnisse. Handb. d. Gefängniswesens von Hotzendorff u. Jagemann 2, 328—348, 1888. — **1016** RIEBETH: Über den geistigen und körperlichen Zustand der Korrigenden. Asch. Monatschr. 5, 671—703, 1908/09. — **1016a** RIEHM, WALTER: Zur Frage der Simulation von Geisteskrankheit. Allg. Zeitschr. f. Psych. 65, 28—108, 1918. — **1017** RIKLIN: Über Gefängnispsychosen. Vortr. i. d. jur.-psych. Vereinigung in Zürich 1907. Bresl. Wochenschr. 9, 269ff., 280ff., 288 ff., 299ff., 315ff., 327ff., 336ff., 1907/08. — **1018** RISCH, B.: Über die Verwechslung von Denkspernung mit angeborenem Intelligenzdefekt bei den Haftpsychosen. Gaupps Zentralbl. 19, 249—270, 1908. — **1019** — Die forensische Bedeutung der psychogenen Zustände und ihre Abgrenzung von der Hysterie. Gaupps Zentralbl. 19, 369—390, 1908. — **1020** — Die Unschädlichmachung geisteskranker Verbrecher. Bresl. Wochenschr. 10, 21—24, 1908/09. **1021** — Über die Verknennung psychogener Symptomkomplexe der frischen Haft und ihre Verwechslung mit Katatonie. Monatsschr. f. Psych. u. Neurol. 25, 291—310, 1909. — **1022** RISS, FRANZ: Sonderanstalten für Fürsorgezöglinge. Allg. Zeitschr. f. Psych. 85, 359—370, 1927. — **1023** RITTLER: Der Schutz der Gesellschaft gegen Gemeingefährliche und der Schutz des Verbrechens gegen Willkür auf Grund des Entwurfes eines Strafgesetzbuches. Bericht a. f. 20. Tagung d. dtsch. Landesgruppe d. I. K.V. Innsbruck 1925, Mitt. 95. — **1024** RITTWEGER: Das Schwurgericht. Dtsch. Jur.-Zeit. 29, 196—199, 1924. — **1025** RIXEN, PETER: Ist den wegen Geisteskrankheit aus Strafanstalten in Irrenanstalten überführten Gefangenen die Zeit ihres Aufenthaltes in den Irrenanstalten auf die Strafzeit anzurechnen? Bresl. Wochenschr. 9, 205—209, 1907/08. **1026** — Fürsorge für kriminelle Geistesranke. Bresl. Wochenschr. 11, 98—102, 1909/10. — **1027** — Strafaufschub und Strafunterbrechung bei Krankheiten. Zeitschr. f. Med. Beamte 26, 412—425, 1913. **1028** — Zur Frage der Anrechnung des Irrenanstaltsaufenthaltes auf die Strafzeit. Jur.-psych. Grenzfr. 9, H. 7 u. 8., 91 S. 1914. **1029** — Zur Frage der Anrechnung des Irrenanstaltsaufenthaltes auf die Strafzeit. v. Lisztsche Zeitschr. 36, 703—731, 1915. **1030** — Strafvollzugsunfähigkeit und Anstaltspflegebedürftigkeit. Bresl. Wochenschr. 25, 25—27, 1923/24. **1031** — Wann liegt eine rechtsgültige Aussetzung der Strafhaft (Strafunterbrechung) bei Verfall eines Strafgefangenen in Geisteskrankheit vor? Asch. Monatsschr. 11, 542—555, 1914/18. **1032** — Die gemeingefährlichen Geisteskranken im Strafrecht, im Strafvollzug und in der Irrenpflege. Monographien a. d. Gebiete d. Neurol. u. Psych., H. 24, 140 S., Berlin 1921. — **1033** RIZOR: Ergebnisse der psychiatrisch-neurologischen Untersuchung der in den Anstalten befindlichen über 14 Jahre alten Fürsorgezöglinge Westfalens. Zeitschr. f. d. Erf. u. Beh. d. jug. Schwachs. 3, 119—146, 1910. — **1034** ROCHLITZ, C. H. R.: Polizeilicher Schutz und Trutz usw.: Erfurt 1864. 160 S., (S. 13). — **1035** ROEDER, KARL D. A.: Der Strafvollzug im Geist des Rechts. Heidelberg 1863. 364 S. **1036** — Besserungsstrafe und Besserungsanstalten als Rechtsforderung. Eine Berufung an den gesunden Sinn des deutschen Volkes. Heidelberg 1864. 202 S. — **1037** RÖMER: Zur Kenntnis des psychisch abnormen Landstreichertums. Allg. Zeitschr. f. Psych. 70, 384—409, 1913. — **1038** RÖNNE, v.: Die kriminalistische Zurechnungsfähigkeit. Berlin 1870. — **1039** RÖSING: Spezialarzt oder Spezialasyl im Gefängnisse. Gross Arch. 5, 49—54, 1900. — **1040** ROHDEN, G. v.: Einige wichtigere Probleme der Entlassenenfürsorge. Asch. Mo. 2, 184—196, 1905/06. **1041** — J. H. Wichern und der Besserungszweck der Strafe. Asch. Mo. 2, 389—398, 1905/06. **1042** — J. H. Wichern und die preußische Gefängnisreform. v. Lisztsche Zeitschr. 26, 189—218, 1906. **1043** — Wie muß die Statistik über Fürsorgeerziehung gestaltet werden, damit deren Erfolge oder Mißerfolge klargestellt werden können? Gutachten zur Vers. dtsch. Strafanstaltsbeamter 1908. Bl. f. Gefk. 42, 338—351, 1908. — **1044** ROLLER, C. F. W.: Über Seelenstörungen in Einzelhaft. Allg. Zeitschr. f. Psych. 20, 194—213, 1863. **1045** — Psychiatrische Zeitfragen aus dem Gebiete der Irrenfürsorge usw. Berlin 1874. (238 ff.), 282 S. — **1046** ROLLER: Über geminderte Zurechnungsfähigkeit. Allg. Zeitschr. f. Psych. 46, 337—338, 1890. — **1047** ROSENBACH, P.: Drei Fälle simulierter Geistesstörung mit dem Symptom „falscher Antworten“. Allg. Zeitschr. f. Psych. 65,

978—1003, 1908. — **1048 ROSENBERG, W.**: Die Anrechnung des Aufenthaltes in einer Irrenanstalt auf die Strafzeit. Dtsch. Strafrechtszeit. 3, 10—13, 1916. — **1049 ROSENFELD**: Die Wünsche der Entlassenenfürsorge zum neuen deutschen Strafrecht. v. Lisztsche Zeitschr. 33, 442—454, 1912. **1050** — Empfiehlt sich unbestimmte Verurteilung bei gewerbs- und gewohnheitsmäßigen gemeingefährlichen Verbrechen? Bericht a. d. 18. Vers. d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V. Göttingen 1922, Mitt. 111. — **1051 ROTHAMEL**: Soziale Leistungsfähigkeit gemeingefährlicher Geisteskranker. Asch. Mo. 2, 67—70, 1905/06. — **1052 RÜDIN, ERNST**: Über die klinischen Formen der Gefängnispsychosen. Allg. Zeitschr. f. Psych. 58, 447—462, 1901. **1053** — Über die klinischen Formen der Seelenstörungen bei zu lebenslänglichem Zuchthause Verurteilten. München 1902. **1054** — Eine Form akuten halluzinatorischen Verfolgungswahns in der Haft ohne spätere Weiterbildung des Wahns und ohne Korrektur. Allg. Zeitschr. f. Psych. 60, 852—888, 1903. — **1055 RUF, S.**: Die Kriminaljustiz, ihre Widersprüche und die Zukunft der Strafrechtspflege. Innsbruck 1870. 123 S. — **1056 RUNGE, WERNER**: Die jugendliche Verwahrlosung. Ref. i. Verein nordd. Psychiater u. Neurologen. Kiel 1924. Allg. Zeitschr. f. Psych. 82, 225—227, Disk. 232—238, 1925. **1057** — Beitrag zur Pathogenese der Haftpsychosen. Vortr. i. d. dtsh. Verein f. Psych. Kassel 1925. Allg. Zeitschr. f. Psych. 83, 435—436, 1926. — **1058 RUNGE, W., u. REHM, O.**: Über die Verwahrlosung der Jugendlichen. Abh. a. d. Neurologie, Psychiatrie, Psychologie und ihren Grenzgebieten. H. 37, 156 S., 1926. — **1059 RUPPRECHT, KARL**: Zur Psychologie des jugendlichen Verbrechers der Großstadt. Münch. med. Wochenschr. 57, 1592—1596, 1910. **1060** — Kindlicher Schwachsinn und Straffälligkeit Jugendlicher. Arch. f. Psych. 58, 881—895, 1911. **1061** — Straffällige Jugend und psychische Minderwertigkeit. Münch. med. Wochenschr. 58, 742—745, 1911. **1062** — Zur Psychologie jugendlicher Verhafteter. Münch. med. Wochenschr. 59, 2227 bis 2229, 1912.

S.

1063 SALGO, J.: Willensentschließung und Rechtspraxis. Jur.-psych. Grenzfr. 7, H. 5, 1909. 22 S. — **1064 Sammelstelle**, eine kriminalbiologische in Bayern. Asch. Monatsschr. 15, 211, 1924. — **1065 SANDER, W., u. RICHTER, A.**: Die Beziehungen zwischen Geistesstörung und Verbrechen. 404 S., 1886. — **1066 SANDER, W.**: Disk. zu MENDEL'S Referat über geminderte Zurechnungsfähigkeit. im dtsh. Verein f. Psych. 1888. Allg. Zeitschr. f. Psych. 45, 545, 1889. — **1067 SANDER, M.**: Die neu eingerichtete Irrenabteilung an der Strafanstalt zu Graudenz. Allg. Zeitschr. f. Psych. 60, 60—64, 1903. **1068** — Zur Frage der Versorgung der geisteskranken Verbrecher. Asch. Monatsschr. 1, 521—523, 1904/05. — **1069 SAPORITO, F.**: L'internement des aliénés dangereux criminels. Referat d. Int. Kongr. f. Krim. Anthr. Köln 1911. Ber. 169—180, 1912. — **1070 SCHAAL**: Prinzipien der Strafrechtspflege. Vierteljahrsschr. f. ger. Med., N. F. 23, 66—77, 1875. — **1071 SCHÄFER, F.**: Der Gerichtsarzt und die freie Willensbestimmung. Vierteljahrsschr. f. ger. Med., N. F. 42, 57—65, 271—280, 1885. **1072** — Noch einmal der Sachverständige und die freie Willensbestimmung. Vierteljahrsher. f. ger. Med., N. F. 45, 19—43, 1886. **1073** — Drittes Wort in Sachen der „freien Willensbestimmung“. Vierteljahrsschr. f. ger. Med., N. F. 47, 83—94, 1887. **1074** — Zur Revision der Frage nach der Unterbringung der geisteskranken Verbrecher. Allg. Zeitschr. f. Psych. 44, 8—38, 1888. **1075** — Die Unterbringung der geisteskranken Verbrecher. Bresl. Wochenschr. 14, 618—619, 1912/13. **1076** — Theoretisches Nachwort zu den irrenärztlichen Verhandlungen über den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches. Allg. Zeitschr. f. Psych. 80, 169—175, 1925. — **1077 SCHÄFER, HEINRICH**: Der moralische Schwachsinn. Jur.-psych. Grenzfr. 4, H. 4—6, 184 S., 1906. **1078** — Psychiatrie und Fürsorgeerziehung. Dtsch. med. Wochenschr. 35, 1234—1236, 1909. — **1079 SCHÄFER, GERHARD**: Simulation von Geisteskrankheit. Asch. Monatsschr. 10, 604—622, 1914. — **1080 (SCHÄFFER, GEORG JACOB)**: Abriß des Gauner- und Bettelwesens in Schwaben nach den Akten und anderen sicheren Quellen von dem Verfasser des Konstanzer Hanss. Stuttgart 1793. — **1081 SCHANZ**: Die Stellung der Geisteskranken in Strafgesetzbuch und Strafgesetz. Jur.-psych. Grenzfr. 3, H. 6—7, 1905. — **1082 SCHELLMANN**: Disk. zu PELMANS und FINKELNBURGS Vorträgen:

Über verminderte Zurechnungsfähigkeit a. d. 74. Vers. d. rhein.-westfäl. Gef.-Ges. 1901. Jahresber. 1901/02, S. 32. — **1083** SCHEURER: Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch vom Standpunkte des praktischen Strafvollzuges. Bl. f. Gefk. 44, 737—751, 1910. — **1084** SCHWEK, JULIUS: Hinter Schloß und Riegel. S. 10, 146, 159ff., 259 S. Berlin-Charlottenburg 1912. — **1085** SCHMID: Ist die Entmündigung psychopathisch Minderwertiger ratsam, und wann soll sie eingeleitet werden? Beiträge z. Kinderforsch., H. 105, 1921. — **1086** SCHMIDT, EBERHARD: Der progressive Strafvollzug. Bericht a. d. 18. Vers. d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V. Göttingen 1922. Mitt. 32—53. — **1087** SCHMIDT: Der Strafvollzug in Stufen. Rhein.-westfäl. Gef. Ges. 96. Jahresber. 1924, 26—44 — **1088** SCHMIDT, RICHARD: Gesetzmäßige und regelfreie Strafrechtspflege. Dtsch. Jur. Zeit. 30, 1291—1300, 1925. — **1089** SCHMITZ: Die Strafanstalt, ein Spiegelbild unserer Zeit. Rhein.-westfäl. Gef.-Ges. Jahresber. 1919/20, 60—67. — **1090** SCHMÖLDER, ROBERT: Die alte und die neue Kriminalistenschule und der Strafvollzug. Preuß. Jahrbücher 117, 489—496, 1904. — **1091** SCHNEEBERGER: Disk. zu v. LISTZs Referat: Die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen a. d. Int. Vers. d. I. K. V. Hamburg 1905. Mitt. 13, 514—516. — **1092** SCHNEIDER, KURT: Der Krankheitsbegriff in der Psychiatrie. Allg. Zeitschr. f. Psych. 76, 795—796, 1920/21. **1093** — Der Krankheitsbegriff in der Psychiatrie. Monatsschr. f. Psych. u. Neurol. 49, 154—158, 1921. **1094** — Die Verwahrlosung vom Standpunkte des Psychiaters. 3. Tagung über Psychopathenfürsorge. Heidelberg 1924. Bericht. 2—13, 1925. **1095** — Studien über Persönlichkeit und Schicksal eingeschriebener Prostituierter. 2. Aufl. Heidelberger Abh. 1926, 281 S. — **1096** SCHNITZER, HUBERT: Die Mitwirkung des Psychiaters bei der Fürsorgeerziehung. Alz. Zeitschr. 5, 1—15, 1911. **1097** — Bericht an den Herrn Landeshauptmann der Provinz Pommern über das Ergebnis der psychiatrisch-neurologischen Untersuchung und Behandlung der Fürsorgezöglinge in den Erziehungsanstalten Züllichow, Warnow und Magdalenenstift bei Stettin. Alz. Zeitschr. 12, 135—146, 1912. **1098** — Bericht an den Herrn Landeshauptmann der Provinz Pommern über das Ergebnis der psychiatrisch-neurologischen Untersuchung und Behandlung der Fürsorgezöglinge in den Erziehungsanstalten Züllichow, Warnow und Magdalenenstift bei Stettin. Zeitschr. f. d. Erforsch. u. Behandl. d. jug. Schwachs. 5, 97—122, 1912. **1099** — Die soziale Bedeutung der geistigen Schwächezustände. Zeitschr. f. d. Erf. u. Beh. d. jug. Schwachs. 5, 358—374, 1912. **1100** — Psychiatrie und Fürsorgeerziehung. Zeitschr. f. d. Erf. u. Beh. d. jug. Schwachs. 7, 74—116, 1914. **1101** — Forensische Psychiatrie und Fürsorgeerziehung. Zeitschr. f. Psychotherapie u. med. Psycholog. 6, 75—88, 1914. **1102** — Bericht an den Herrn Landeshauptmann der Provinz Pommern über das Ergebnis der psychiatrisch-neurologischen Untersuchung und Behandlung der Fürsorgezöglinge in den Erziehungsanstalten bei Stettin. Bresl. Wochenschr. 16, 251—255, 1914/15. **1103** — Forensische Psychiatrie und Fürsorgeerziehung. Zeitschr. f. Psychotherapie 6, 75—88, 1916. **1104** — Über Psychopathenfürsorge. Alz. Zeitschr. 68, 31—47, 1921. **1105** — Über Einrichtungen für schwer erziehbare Fürsorgezöglinge. Zeitschr. f. d. Erf. u. Beh. d. jug. Schwachs. 8, 5—15, 1922. **1106** — Die seelisch Abnormen im Jugendgerichtsgesetz. Zentralbl. f. Vormundschaftswesen usw. 16, 112—114, 1924/25. — **1107** SCHOLZ-GREGOR: Anormale Kinder. Berlin 1922, 312 S. — **1108** SCHOTT, A.: Simulation und Geistesstörung. Arch. f. Psych. 41, 254—284, 1906. **1109** — Katamnestiche Erhebungen über begutachtete Untersuchungsgefangene. Ref. a. d. Heilbronner Vers. südwestd. Irrenärzte, 1909. Allg. Zeitschr. f. Psych. 67, 321—323, 1910. **1110** — Katamnestiche Erhebungen über begutachtete Untersuchungsgefangene. Nach einem Vortrag a. d. Vers. südwestd. Irrenärzte, 1909. Bresl. Wochenschr. 11, 345ff. u. 349ff., 1909/10. **1111** — Psychiatrie und Fürsorgeerziehung in Württemberg. Allg. Zeitschr. f. Psych. 69, 473—491, 1912. **1112** — Über nervöse Entartung. Korref. a. d. 7. Tagung d. D. Gesellsch. f. ger. Med. Vierteljahrsschr. f. ger. Med., 3. F. 43, Suppl. 320—342, 1912. **1113** —, Aus der Praxis der Entmündigung wegen Trunksucht. Allg. Zeitschr. f. Psych. 71, 213—251, 1914. — **1114** SCHRANK: Über die Aufnahme von während der Straftat geisteskrank gewordenen Verbrechern in Irrenanstalten. Vers. österr. Irrenärzte in Wien 1878. Gaupps Zentralbl. 1, 213—215, 1878. —

- 1115** SCHREIBER: Zur Reform des Strafvollzugs. v. Lisztsche Zeitschr. 36, 133 bis 158, 1915. — **1116** v. SCHRENCK-NOTZING, Frhr.: Die Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit, ihre Entwicklung und ihr gegenwärtiger Standpunkt und eigene Beobachtungen. Gross Arch. 8, 57—83, 1902. **1117** — Kriminalpsychologische und psychopathologische Studien. 1902. — **1118** SCHRÖDER, PAUL: Die geistig Minderwertigen und die Jugendfürsorgeerziehung. Vortrag 4. Int. Kongr. für Irrenfürsorge. Berlin 1910. Alz. Zeitschr. 3, 705—713, 1910. — **1119** SCHROETER, R.: Die Unterbringung von geisteskranken Verbrechern. Allg. Zeitschr. f. Psych. 51, 432—446, 1895. — **1120** SCHUBART: Jugendliche Schwachsinnige im heutigen und zukünftigen Strafrecht. Vortr. i. d. forens.-psych. Vereinigung in Dresden. Asch. Monatsschr. 7, 543—554, 1910/11. — **1121** v. SCHUCKMANN: Strafvollzugsunfähigkeit ohne Anstaltsbedürftigkeit. Bresl. Wochenschr. 24, 185—188, 1922/23. — **1122** SCHULTZ, ANNA: Der Meineidsprozeß Kolander und die Fürsorgeerziehung. Asch. Monatsschr. 6, 600—609, 1909/10. — **1123** SCHULTZE, ERNST: Die jugendlichen Verbrecher im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht. Grenzfr. d. Nerv.- u. Seelenlebens, H. 72, 1910, 74 S. **1124** — Wie ist das im § 65 des Vorentwurfs in Aussicht genommene Verfahren (Abs. 3 „gerichtliche Entscheidung“) bei Verwahrung und Entlassung zu gestalten? In „Bemerkungen zum Vorentwurf des Strafgesetzbuches“. Herausg. v. d. Justizkommission d. D. Vereins f. Psych. 1910, S. 66—80. **1125** — Die Sicherung der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geistesranke und der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Arch. f. Psych. 48, 1—40, 1911. **1126** — Über sichernde Maßnahmen nach dem Vorentwurf zum deutschen Strafgesetzbuch. Vortr. a. d. Vers. d. 4. Int. Kongr. f. Irrenfürs. Berlin 1910. Alz. Zeitschr., Ref. 2, 741 ff., 1911. **1127** —, Über Gemeingefährlichkeit Geisteskranker vom verwaltungsrechtlichen Standpunkte aus. Zeitschr. f. Med.-Beamte 32, 111—127, 1919. **1128** — Der Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch 1919 vom Standpunkte des Psychiaters. Arch. f. Psych. 66, 161—217, 1922. **1129** —, Psychiatrische Kritik der Maßregeln der Besserung und Sicherung im Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch (1919). Arch. f. Psych. 66, 218—271, 1922. **1130** —, Psychiatrie und Strafrechtsreform. Berlin 1922. **1131** — Vergleichende psychiatrische Kritik neuzeitlicher in- und ausländischer Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch. Arch. f. Psych. 68, 568—631, 1923. **1132** — Über die Ausgestaltung des strafrechtlichen Unterrichts. Ber. a. f. 20. Vers. d. d. Landesgruppe d. I. K. V., Innsbruck 1925. Mitt. 40—46. **1133** — Disk. zu den Berichten von RITTLER, HAGEMANN und ASCHAFFENBURG. 20. Vers. d. d. Landesgruppe d. I. K. V., Innsbruck 1925. Mitt. 193 ff. **1134** — Leitsätze zum Referat über den amtlichen Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches. D. Verein f. Psych., Kassel 1925. Allg. Zeitschr. f. Psych. 83, 365—367, 1926. **1135** — Der amtliche Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches vom Standpunkte des Psychiaters. Arch. f. Psych. 78, 429—510, 1926. — **1136** SCHULZE, KURT, und ELLGER, HANS: Gefängniskunde. Halle 1925, 252 S. — **1137** SCHURIG, BRUNO: Die strafrechtliche Bedeutung der sogenannten verminderten Zurechnungsfähigkeit. Ing.-Diss., Breslau 1911, 81 S. **1138** — Verminderte Zurechnungsfähigkeit. (Abänderungsvorschläge zu den §§ 63 und 65 V. E.) Der Gerichtssaal 77, 209—214, 1911. — **1139** SCHWAB v.: Die Unterbringung geisteskranker Verbrecher in Württemberg. Jur.-psych. Grenzfr. 2, H. 1 u. 2, 35—50, 1904; Bl. f. Gefk. 38, 3—19, 1903. **1140** — Die verminderte Zurechnungsfähigkeit im früheren württembergischen Strafrecht. Vortr. i. einer Vers. v. Juristen und Ärzten in Stuttgart 1906. Bl. f. Gefk. 40, 361—383, 1906; Jur.-psych. Grenzfr. 4, H. 7 u. 8, 73—89, 1907. — **1141** SCHWAN: Das Arbeitshaus in Dieburg in Hessen. Hess. Vereinigung f. ger. Psychiatr. u. Psycholog. 1914. Klin. f. psych. u. nerv. Krankh. 9, 305—311, 1914. — **1142** SCHWANDNER: Wie sind die Minderwertigen im Strafvollzug nach der gegenwärtigen Gesetzgebung am sachgemähesten zu behandeln? Gutachten f. d. Verein d. Strafanstaltsbeamter, Köln 1908. Bl. f. Gefk. 42, 363—373, 1908. **1143** — Praktische Erfahrungen in der Behandlung geisteskranker Strafgefangener. Vers. v. Juristen u. Ärzten, Stuttgart 1908. Asch. Monatsschr. 5, 401—414, 1908/09. **1144** — Behandlung der Geisteskranken und Geistigminderwertigen in Strafanstalten unter besonderer Berücksichtigung der württembergischen

Verhältnisse. Mitt. d. I. K. V. 21, 86—99, 1914. **1145** — Das Ende des Dualismus im preußischen Gefängniswesen. Bl. f. Gefk. 52, 47—60, 1918. **1146** — Disk. zu den Vorträgen von ELLGER und E. SCHMIDT über den progressiven Strafvollzug. 24. Vers. d. d. Landesgruppe der I. K. V., Göttingen 1924. 60. — **1147** SCHWARTZ: Bericht über die in den Jahren 1922—1923 vorgenommene neurologisch-psychiatrische Untersuchung der in Erziehungsanstalten neu aufgenommenen Fürsorgezöglinge der Provinz Sachsen. Zeitschr. f. Kinderforsch. 29, 314—325, 1924. **1148** — Auszug aus dem Bericht über die in den Jahren 1920—1922 vorgenommene neurologisch-psychiatrische Untersuchung sämtlicher in Erziehungsanstalten untergebrachter Fürsorgezöglinge der Provinz Sachsen. Bresl. Wochenschr. 25, 96—99, 1923/24. **1149** — Auszug aus dem Bericht über die in den Jahren 1922—1923 vorgenommene neurologisch-psychiatrische Untersuchung der neu aufgenommenen Fürsorgezöglinge der Provinz Sachsen. Bresl. Wochenschr. 26, 141—147, 1924/25. — **1150** SEELIG, PAUL: Psychiatrische Erfahrungen an Fürsorgezöglingen. Sitzung d. psych. Vereins, Berlin 1906. Allg. Zeitschr. f. Psych. 63, 506—509. Disk. 509—512, 1906. **1151** — Über psychiatrische Beobachtungsstationen für Fürsorgezöglinge. Zeitschr. f. Psychotherapie 1, 65—69, 1909. — **1152** SEELIG, P. und JÄGER, W.: Die Jugendlichen im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Ref. psych. Verein zu Berlin 1910. Allg. Zeitschr. f. Psych. 67, 653—668, 1910; Neurolog. Zentralbl. 29, 783—784, 1910. — **1153** SEELIG: Disk. zu den Berichten von RITTLER, HAGEMANN und ASCHAFENBURG. 20. Tagung d. d. Landesgruppe d. I. K. V., Innsbruck 1925. Mitt. 185. — **1154** SEIFERHELD, E.: Die Zurechnungsfähigkeit, eine brennende Frage der Reform im Strafrecht und Strafprozeß. Die Strafrechtspflege in Deutschland 4, 339—358, 365—419, 1861. — **1155** SERKO, ALFRED: Über Simulation von Geistesstörung. Jahresbücher f. Psych. u. Neur. 39, 213—321, 1919. — **1156** SETTELS, RICHARD: Das Aufnahmehaterial der rheinischen Provinzial-Fürsorge-Erziehungsanstalt Euskirchen im Etatsjahr 1924/25. Alz. Zeitschr. 103, 213—219, 1926. — **1157** SEUFFERT, HERMANN: Ein neues Strafgesetzbuch für Deutschland. München 1902, 87 S. (V. Z. 39—44.) — **1158** SEYFARTH, H.: Ernste Probleme aus dem Strafvollzug und der Fürsorgearbeit an den Entlassenen. Zeitschr. f. d. evg.-luth. Kirche in Hamburg 10, H. 6—8, 1904. **1160** — Aus der Welt der Gefangenen. Leipzig 1913, 247 S. — **1161** v. SICHART, ERNST: Über Rückfälligkeit der Verbrecher und über die Mittel zu deren Bekämpfung. Heidelberg 1881, 84 S. **1162** — Über individuelle Faktoren des Verbrechenens. v. Lisztsche Zeitschr. 10, 36—50, 1890. **1163** — Die Reform der Freiheitsstrafe nach deutschem Rechte. v. Lisztsche Zeitschr. 11, 478—514, 1891. **1164** — Strafsystem auf soziologischer Grundlage. v. Lisztsche Zeitschr. 17, 374—389, 1897. **1165** — Gedanken eines Verteidigers der Zweckstrafe über Zurechnungsfähigkeit. Asch. Monatsschr. 1, 669—681, 1904/05. **1166** — Offener Brief an einen Zweifler. Bl. f. Gefk. 40, 531—546, 1906. — **1167** SICHEL, M.: Der Geisteszustand der Prostituierten. Alz. Zeitschr. 14, 445—482, 1913. — **1168** SIEFERT, ERNST: Über die unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher und die Mittel der Fürsorge zu ihrer Bekämpfung. Jurpsych. Grenzfr. 3, 5. H., 1—26, 1905. **1169** — Über die Geistesstörungen der Strafhafte mit Ausschluß der Psychosen der Untersuchungshaft und der Haftpsychosen der Weiber. Halle 1907, 233 S. **1170** —, Psychiatrische Untersuchungen über Fürsorgezöglinge. Halle a. d. S. 1912, 262 S. — **1171** SIEMENS, FRITZ: Geistige Erkrankung in Einzelhaft. Berl. klin. Wochenschr. 20, 129—131, 1883. — **1172** SIEMERLING, E.: Kasuistische Beiträge zur forensischen Psychiatrie. Vierteljahrsschr. f. ger. Med., 3. F. 12, 117—130, 1896. **1173** — Geisteskranke Verbrecher. Berl. Klin. Wochenschr. 37, 473—477, 1900. **1174** — Über die Entwicklung der Lehre von den geisteskranken Verbrechen. Jahresvers. d. Vereins D. Irrenärzte, 1900. Allg. Zeitschr. f. Psych. 57, 574—583, 1900. **1175** — Simulation und Geisteskrankheit bei Untersuchungsgefangenen. Berl. Klin. Wochenschr. 42, 1489—1491, 1905. **1176** — Simulation und Geisteskrankheit bei Untersuchungsgefangenen. Verein nordd. Psychiater u. Neurologen in Ellen bei Bremen, 1905. Allg. Zeitschr. f. Psych. 63, 129—136, 1906. — **1177** SILVIO PELLICO: Meine Gefängnisse. Reclam 208 (S. 96). — **1178** SIMON: Die Behandlung geisteskranker Verbrecher vom medizinisch-polizeilichen Standpunkte. Horns Vierteljahrsschr. f.

- ger. Med. 2, 193, 1865. **1179** — Unzurechnungsfähigkeit, geminderte Zurechnungsfähigkeit, Trunksucht in einem künftigen Strafgesetzbuch. Asch. Monatsschr. 7, 593—601, 1910/11. — **1180** SKLIAR, N.: Über Gefängnispsychosen. Monatschrift f. Neur. u. Psych. 16, 441—453, 510—531, 1904. — **1181** SNELL: Über Simulation von Geistesstörung. Allg. Zeitschr. f. Psych. 13, 1—32, 1856. **1182** — Ist eine besondere Anstalt für in der Untersuchungshaft oder während der Strafhaft irre gewordene Kranke eine Anforderung der Gegenwart? Vers. d. D. Irrenärzte in Landau und Speier 1861. Allg. Zeitschr. f. Psych. 18, 841—850, 1861. **1183** — Über Simulation von Geistesstörung. Allg. Zeitschr. f. Psych. 37, 257 bis 266, 1881. — **1184** SOMMER, W.: Beiträge zur Kenntnis der kriminellen Irren. Allg. Zeitschr. f. Psych. 40, 88—178, 1884. — **1185** SOMMER, ROBERT: Kriminalpsychologie und strafrechtliche Psychopathologie auf naturwissenschaftlicher Grundlage 1904 (V. Z. 273—286). **1186** — Disk. zu den Referaten von v. Liszt und Leppmann: Gesetzentwurf für die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen. 10. Vers. d. D. Landesgr. d. I. K. V., Stuttgart 1904. Mitt. 11, 279, 1905. **1187** — Vergleich der deutschen und österreichischen Strafgesetzbücher sowie der Vorentwürfe für die Strafgesetzbücher in Deutschland und Österreich vom psychiatrischen Standpunkt. Klin. f. psych. u. nerv. Krankh. 5, 346—376, 1910. **1188** — Psychiatrie und Psychologie. D. Med. Wochenschr. 50, 1706—1708, 1924. — **1189** SOMMER, MARGARETE: Die Fürsorge im Strafrecht. Vor der Anklage. Im Verfahren. Nach der Entlassung. Berlin 1925, 146 S. — **1190** SONTAG: Die Anstaltsbeobachtung zur Prüfung zweifelhafter Geisteszustände, insbesondere nach § 81 St. P. O. Allg. Zeitschr. f. Psych. 75, 451—454, 1919. — **1191** SPAET, F.: Über Gemeingefährlichkeit der Geisteskranken. Zeitschr. f. Med. Beamte 19, 677—693, 1906. — **1192** SPLIEDT: Soll einem Strafgefangenen der Aufenthalt in der Irrenanstalt auf die Strafhaft angerechnet werden? Bresl. Wochenschr. 9, 272—273, 1907/08. — **1193** STADE, REINHOLD: Gefängnisbilder. Kritische Blätter aus dem Strafvollzuge. Leipzig 1902. **1194** — Frauentypen aus dem Gefängnisleben. Leipzig 1903. **1195** — Der politische Verbrecher und seine Gefängnisarbeit. Leipzig 1905, 104 S. — **1196** v. STAFF: Die Freiheitsstrafe nach dem Vorentwurf zu einem deutschen und österreichischen Strafgesetzbuch. Ber. a. d. 31. D. J. T. Wien 1912. Verhandl. 3, 509—530; Disk. 560—582. — **1197** STAIGER: Erfahrungen in der Behandlung geisteskranker Verbrecher. Asch. Monatsschr. 5, 415—434, 1908/09. **1198** — Die Behandlung psychopathisch minderwertiger Strafgefangener jetzt und nach dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Allg. Zeitschr. f. Psych. 69, 458—472, 1912; Bl. f. Gefk. 47, 136—149, 1913. — **1199** STAMMER GEORG: Lehrkurse für Gefängnisbeamte! Asch. Monatsschr. 5, 237—241, 1908/09. **1200** — Obermaier und seine für die Gefängnisreform grundlegende „Anleitung zur vollkommenen Besserung der Verbrecher“ von 1835. Asch. Monatsschr. 11, 34—43, 1914/18; Bl. f. Gefk. 53, 58—68, 1919. — **1201** Statistik für die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preußen. 1905—1913. **1202** — der zum Ressort des Kgl. preuß. Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse und der Korrigenden. 1894—1913. **1203** — über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger und über die Zwangserziehung Jugendlicher. 1901—1913. Herausg. vom preuß. Min. d. I. — **1204** STELZNER, HELENE FRIDERIKE: Die psychopathischen Konstitutionen und ihre soziologische Bedeutung. Berlin 1911, 249 S. **1205** — Zur Psychologie des verbrecherischen Renommisten. Alz. Zeitschr. 44, 391—435, 1919. **1206** — Psychopathologisches in der Revolution. Alz. Zeitschr. 49, 393—408, 1919. — **1207** STENGEL, HERMANN: Über die Unterbringung geisteskranker Verbrecher. Ref. Verein südwestd. Psychiater 1908; Allg. Zeitschr. f. Psych. 66, 82—108, Disk. 174—177, 1909. — **1208** Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes. 1870. I, Nr. 5 Anlage 3 (Erörterungen strafrechtlicher Fragen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin). — **1209** STERN, FELIX: Über die akuten Situationspsychosen der Kriminellen. Dtsch. Verein f. Psych. 1912; Allg. Zeitschr. f. Psych. 69, 764—765, 1912. **1210** — Über die akuten Situationspsychosen der Kriminellen. Ärztl. Sachv. Zeit. 18, 281—285, 1912. **1211** — Beiträge zur Kenntnis der Situationspsychosen. Arch. f. Psych. 50, 640—787, 1913. — **1212** STERN, W.: Der Anteil der Normalpsychologie an der Ausbildung der Juristen. Recht und Wirtschaft 1, 343—346, 1912. — **1213** STER-

- NAU, MAX: Die Abschaffung des Strafmaßes. v. Lisztsche Zeitschr. 13, 17—83, 1893. — **1214** STIER, EWALD: Psychiatrie und Fürsorgeerziehung mit besonderer Berücksichtigung der psychopathischen Kinder. Monatschr. f. Psych. u. Neur. 34, 415—428, 1913. **1215** — Psychiatrie und Fürsorgeerziehung. Dtsch. Verein f. Psych. zu Breslau 1913. Allg. Zeitschr. f. Psych. 70, 818—820, 1914. **1216** — Erkennung und Behandlung der Psychopathie bei Kindern und Jugendlichen. I. Tagung über Psychopathenfürs. Berlin 1918. Zeitschr. f. Kinderforschg. 25, 11—38, Disk. 49—62, 1920. — **1217** STJERNBERG: Disk. zu dem Vortrage von NABOKOFF: Schutzmaßregeln gegen Rückfällige. 12. Int. Kongr. d. I. K. V. in Kopenhagen 1913. Mitt. 20, 459—460. — **1218** STOLTENHOFF: Einweisung, Festhaltung und Entlassung von gemeingefährlichen bzw. nach § 51 St. G. B. freigesprochenen Geisteskranken in Anstalten. Nordostd. Verein f. Psych. u. Neur. 1908. Allg. Zeitschr. f. Psych. 65, 687—689, 1908. — **1219** STOLZENBURG: Einige Bemerkungen über das Provinzialverwahrungshaus zu Göttingen in den Jahren 1914—1924. Arch. f. Psych. 73, 419—426, 1925. — **1220** STOOSS, CARL: Schweizerisches Strafgesetzbuch. Vorentwurf mit Motiven. Basel 1894, 126—128. **1221** — v. Liszts Angriffe auf die Zurechnungsfähigkeit. Schweizer Zeitschr. f. Strafrecht 9, 417—429, 1896. **1222** — Betrachtungen über Kriminalpolitik. Groß Arch. 14, 203—213, 1904. **1223** — Zur Behandlung vermindert Zurechnungsfähiger. D. Jur. Zeit. 9, 665—669, 1904. **1224** — Die Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzentwurfs über vermindert Zurechnungsfähige. Asch. Monatsschr. 1, 238—244, 1904/05. **1225** — Die sichernden Maßnahmen gegen Gemeingefährliche im österreichischen Strafgesetzentwurf. Öster. Zeitschr. f. Strafrecht 1, 25—36, 1910. **1226** — Vermindert Zurechnungsfähige und sichernde Maßnahmen. Öster. Zeitschr. f. Strafrecht 2, 306—315, 1911. **1227** — Zur Natur der sichernden Maßnahme. Asch. Monatsschr. 8, 368—374, 1911. **1228** — Geminderte Zurechnungsfähigkeit und sichernde Maßnahmen. Votr. i. d. öster. krim. Vereinigung 1911. Mitt. d. I. K. V. 19, 321, 1912. **1229** — Die sichernden Maßnahmen des deutschen Strafgesetzbuches. Schweiz. Zeitschr. f. Strafrecht 38, 123, 1925. **1230** — Bestimmungen über sichernde Maßnahmen nach verschiedenen Strafgesetzentwürfen. Schweiz. Zeitschr. f. Strafrecht 38, 209, 1925. — **1231** STRANSKY: Disk. zu den Vorträgen von ENGELN und KAHL: Behandlung der sog. vermindert Zurechnungsfähigen. 7. Int. Kongr. f. Krim. Anthr. Köln 1911. Ber. 421—422, 1912. — **1232** STRASSMANN, F.: Die verminderte Zurechnungsfähigkeit. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. 30, 1—10, 1905. **1233** — Unsere Stellung zur Reform der Strafprozeßordnung. Bl. f. Med. Beamte 22, 545—563, 1909. **1234** — Über die verminderte Zurechnungsfähigkeit. Votr. i. d. Berl. Gesellsch. f. Psych. u. Nervenkrankh. Neurol. Zentralbl. 22, 611—617, 1910; Berl. Klin. Wochenschr. 47, 1474—1476, 1910. **1235** — Disk. zu den Vorträgen von KAHL und LEPPMANN: „Unzurechnungsfähigkeit und verminderte Zurechnungsfähigkeit im Vorentwurf“ i. d. gerichtsarztl. Gesellsch. zu Berlin. Ärtzl. Sachv. Zeit. 16, 101, 1910. **1236** — Die Begnadigung Lebenslänglicher. Asch. Monatsschr. 9, 626—627, 1913. **1237** — Ein Wort zur Verständigung in der Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Ärtzl. Sachv. Zeit. 16, 425—429, 1910. **1238** — Die Behandlung der Querulanten. Mitt. d. I. K. V. 22, 143—156, 1914. **1239** — Zur Frage der Verhandlungsfähigkeit. Asch. Monatschrift 10, 686—689, 1914. **1240** — Ärztliche Bemerkungen zum Entwurf. Jur. Wochenschr. 50, 374—376, 1921. **1241** — Über verminderte Zurechnungsfähigkeit. D. Med. Wochenschr. 50, 1737—1738, 1924. — **1242** STRASSMANN, GEORG: Die Verhandlungs- und Terminfähigkeit bei geistigen und körperlichen Erkrankungen. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. ger. Med. 4, 539—547, 1924. **1243** — Die medizinisch wichtigen Bestimmungen des Entwurfs eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches. Klin. Wochenschr. 4, 708—712, 1925. — **1244** STRÄUSSLER, ERNST: Beiträge zur Kenntnis des hysterischen Dämmerzustandes. Über eine eigenartige, unter dem Bilde eines psychischen Puerilismus verlaufende Form. Jahrbücher f. Psych. 32, 1—106, 1911. **1245** — Über den Zustand des Bewußtseins im hysterischen Dämmerzustande. Alz. Zeitschr. 16, 441—452, 1913. **1246** — Über Haftpsychosen und deren Beziehungen zur Art des Beobachtungsmaterials. Alz. Zeitschr. 18, 547—654, 1913. **1247** — Zur Frage der Simulation von Geistesstörung. Alz. Zeitschr. 46, 207—222, 1919. — **1248** STÜCKELBERGER, KARL: Aus der Gefängnis-

welt. Erinnerungen, Beobachtungen und Erfahrungen eines Gefängnisgeistlichen. Aarau 1926. — **1249** STUMPF: Die Grundsätze der deutschen Landesregierungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923. Hess. Rechtsprechung 24, 188—202, 1924. **1250** — Vergleichende Darstellung der reichsrätlichen Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923. Bl. f. Gefk. 57, 170—188, 1926.

T.

1251 TESAR, OTOKAR: Dr. KARL BIRKMEYER: Was läßt v. Liszt vom Strafrecht übrig? Gross Arch. 26, 50—66, 1906. — **1252** THOMA, E.: Untersuchungen an Zwangszöglingen in Baden. 7. Tagung d. dtsh. Gesellsch. f. ger. Med. Allg. Zeitschr. f. Psych. 68, 699—714, 1911; Vierteljahresschr. f. ger. Med. 3. F. 43, Suppl. 342—356, 1912. — **1253** TIGGES: Über die Stellung der Psychiatrie zum geltenden Strafrecht und zu den strafrechtlichen Reformbestrebungen. Der Irrenfreund 34, 2—10, 1892. — **1254** TINTEMANN, W.: Das Provinzialverwahrungshaus zu Göttingen und seine Insassen in den ersten 5 Jahren seines Bestehens. Asch. Monatsschr. 11, 427—455, 1914/18. — **1255** TIPPPEL: Fürsorgeerziehung und Psychiatrie. Vers. d. dtsh. Vereins f. Psych. zu Dresden 1905. Allg. Zeitschr. f. Psych. 62, 583—599, 1905; Neur. Zentralbl. 24, 477—481, 1905. — **1256** TÖBBEN, HEINRICH: Ein Beitrag zur Psychologie der zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilten oder begnadigten Verbrecher. Vortr. i. d. Naturforschervers. 1912. Asch. Monatsschr. 9, 449—469, 1913. **1257** — Über die individualisierende Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen im Strafvollzug. Zeitschr. f. Med.-Beamte 28, 161—172, 1915. **1258** — Die Jugendverwahrung und ihre Bekämpfung. München 1922. **1259** — Die Erziehbarkeit Erwachsener. Dtsch. Zeitschr. f. ges. ger. Med. 5, 69—88, 1925. — **1260** TORP: Disk. zu v. LISZTS Vortrag: Die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen. 10. Int. Vers. d. I. K. V. Hamburg 1905. Mitt. 13, 489—495, 1906. **1261** — Begründung zum schwedischen Gegenentwurf von 1917. 62, Anm. 3; (zitiert von MEZGER. Asch. Monatsschr. 14, 144, 1923.) — **1262** TRAMER, M.: Vaganten (Arbeitswanderer, Wanderarbeiter, Arbeitsmeider). Alz. Zeitschr. 35, 1—150, 1917. — **1263** TREU, MAX: Bankrott des modernen Strafvollzuges und seine Reform. Ein offener Brief an das Reichsjustizamt. Stuttgart 1904, 107 S. **1264** — Pensum und Zwangsarbeit in den Strafanstalten. Asch. Monatsschr. 1, 759—768, 1904/05. — **1265** TUCZEK, FRANZ: Über das pathologische Element in der Kriminalität der Jugendlichen. Zeitschr. f. klin. Med. 53, 190—205, 1904. **1266** — Die diagnostische Aufgabe des beamteten Arztes bei geistig abnormen Jugendlichen. Zeitschr. f. Med.-Beamte 26, 4—22, 1913. — **1267** TÜRKEL, SIEGFRIED: Die kriminellen Geisteskranken. Wien. med. Wochenschr. 54, 1614ff., 1667ff., 1716ff., 1765ff., 1826ff., 1876ff., 1926ff., 1974ff., 1904. **1268** — Psychiatrisch-kriminalistische Probleme. Jahrbücher f. Psych. 26, 30—102, 1905. **1269** — Probleme der Zurechnungsfähigkeit. Jahrbücher f. Psych. 36, 257—290, 1914. **1270** — Der Zurechnungsfähigkeits-Paragraf im österreichischen Rechte. Jahrbücher f. Psych. 35, 59—117, 1915. **1271** — Die Zurechnungsfähigkeit. Leipzig und Wien 1915, 93 S.

U.

1272 Unterbringung geisteskranker Gefangener in Württemberg. Landständische Verhandl. vom 10. Juli 1903. Bl. f. Gefk. 38, 305—330, 1904. **1273** — geisteskranker Verbrecher und gemeingefährlicher Geisteskranker in Schlesien. Allg. Zeitschr. f. Psych. 61, 708—790, 1904. — **1274** UTITZ, EMIL: Psychologie der Simulation. Stuttgart 1918. 100 S.

V.

1275 VARGHA, JULIUS: Die Abschaffung der Strafknechtschaft. Graz 1896. 2 Bde. — **1276** Verwaltungsberichte des Magistrats der Stadt Berlin 1912/17. — **1277** VIERNSTEIN, THEODOR: Eigenschaften und Schicksal von 40 lebenslänglich Gefangenen des bayerischen Zuchthauses Kaisheim. Zeitschr. f. Med. Beamte 27, 41—53, 92—109, 1914. **1278** — Die Einführung des Stufensystems in den bay-

rischen Strafanstalten. Zeitschr. f. Med.-Beamte 35, 538—553, 1922. **1279** — Die Durchführung eines Stufensystems in den bayrischen Strafanstalten. Zeitschr. f. Med.-Beamte 36, 151—170, 1923. **1280** — Biologische Probleme im Strafvollzug. Dtsch. Zeitschr. f. ges. ger. Med. 3, 436—453, 1923. **1281** — Neues aus dem bayrischen Strafvollzug. Bl. f. Gefk. 56, 55—69, 1925. **1282** — Der kriminalbiologische Dienst in bayrischen Strafanstalten. Asch. Monatsschr. 17, 1—21, 1926. **1283** — Kriminalbiologische Grundlagen für die Reform des Strafvollzugs in Bayern. Dtsch. Jur. Zeit. 31, 1141—1146, 1926. — **1284** VILLINGER, WERNER: Aufgaben der praktischen Psychiatrie in der Jugendfürsorge. Klin. Wochenschr. 4, 1736—1746, 1925. — **1285** VOCKE: Irrenanstalten sind Krankenanstalten, keine Verwahungshäuser für verbrecherische Entartete und gemindert Zurechnungsfähige. D. Verein f. Psych. 1906. Neurol. Zentralbl. 25, 471—472, 1906. **1286** — Zum Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch vom Jahre 1919. D. Verein f. Psych. in Leipzig 1922. Allg. Zeitschr. f. Psych. 79, 167—184, Disk. 307—311, 1923. **1287** — Sicherheitsverwahrung der vermindert Zurechnungsfähigen. D. Verein f. Psych. Jena 1923. Allg. Zeitschr. f. Psych. 80, 248, 1925. — **1288** VOGT, HEINRICH: Zur Fürsorgeerziehung. Asch. Monatsschr. 5, 158—162, 1908/09. **1289** — Über die Fürsorge, Pflege und Unterbringung Schwachsinniger, Epileptiker und geistig Minderwertiger. 3. Int. Kongr. f. Irrenpflege in Wien 1908. Zeitschr. f. d. Erf. u. Beh. d. jug. Schwachs. 2, 451—480, 1909. — **1290** VOIGTLÄNDER, ELSE, und GREGOR, ADALBERT: Geschlecht und Verwahrung. Alz. Zeitschr. 66, 97—127, 1921. — **1291** VOORMANN: Die Strafanstalt, ein Spiegelbild unserer Zeit. 93. Jahresber. d. rhein.-westf. Gef.-Ges. 67—71, 1919/20. — **1292** VORENTWURF zu einem deutschen Strafgesetzbuch, bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigen-Kommission Berlin 1909. — **1293** VORSCHLÄGE zu einem Entwurf eines Reichsgesetzes über den Vollzug der vom Richter erkannten Freiheitsstrafen. Sonderheft zu 45 d. Bl. f. Gefk. 1911. — **1294** VORSTER, JOH.: Über hysterische Dämmerzustände und das Vorbeireden. Monatsschr. f. Psych. 15, 161—181, 1904. — **1295** VOSSEN: Zitiert von MÖNKEMÖLLER. Asch. Monatsschr. 15, 281, 1924. **1296** — Die Bedeutung eines Bewahrungsgesetzes für die Fürsorgeerziehung. Zentralbl. f. Vormundschafswesen usw. 15, 69—72, 1923.

W.

1297 WACH, ADOLF: Die Reform der Freiheitsstrafe. Leipzig 1890, 81 S. **1298** — Die Zukunft unseres Strafrechts. 73. Vers. d. rhein.-westf. Gef.-Ges. Jahresber. 1900/01, 119—132. **1299** — Das deutsche Strafgesetzbuch nach dem neuesten Entwurfe. Dtsch. Strafrechtszeit. 8, 67—78, 1921. **1300** — Der neue Strafgesetzentwurf. Allg. Teil. D. Jur. Zeit. 30, 529—537, 1925. — **1301** WACHUNDE bei der Verwahrung geisteskranker Verbrecher. Bresl. Wochenschr. 16, 51, 1914/15. — **1302** WACHSMUTH: Zur Definiton der Gemeingefährlichkeit. Bresl. Wochenschr. 23, 132—133, 1921/22. — **1303** WÄCHTER v., CARL GEORG: Deutsches Strafrecht. Vorlesungen. 272, Leipzig 1881. — **1304** WAETZOLDT: Die Bewahrung geistig Minderwertiger. Dtsch. med. Wochenschr. 51, 1326—1328, 1926. — **1305** WAGNER v. JAUREGG: Zur Reform des Irrenwesens, IV. Irrenwesen und Strafrechtspflege. Wien. klin. Wochenschr. 14, 720, 1901. **1306** — Über die Versorgung krimineller Geisteskranker. Vortrag und Diskussion im Verein für Psychiatrie u. Neurologie Wien 1901. Jahrbücher f. Psych. 21, 424—430, 1902. **1307** — Zum Unzurechnungsfähigkeitsparagrafen im österreichischen Strafgesetzentwurf. Referat auf dem österr. Irrenärztetag 1907. Asch. Monatsschr. 4, 465—484, 1907/08. — **1308** WAGNITZ, H. B.: Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser Deutschlands. 2 Bde. Halle 1791. — **1309** WARSCHAUER, ERICH: Über die psychologischen Grundlagen der Laienjustiz. Der Gerichtssaal 84, 438—450, 1916. — **1310** WEBER: Historische Einleitung zur Besprechung der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Forens.-psych. Vereinigung Dresden 1897. Allg. Zeitschr. f. Psych. 56, 445—447, 1899. **1311** — Vorgeschlagene Thesen zur Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Forens.-psych. Vereinigung Dresden 1898. Allg. Zeitschr. f. Psych. 56, 450—452, 1899. **1312** — Über die Aufnahme von Bestimmungen über verminderte Zurech-

nungsfähigkeit im Strafgesetzbuch. Vers. mitteld. Psychiater u. Neurologen in Dresden 1898. Neur. Zentralbl. 17, 1108—1109, 1898. — **1313** WEBER, L. W.: Das Hannoverische Provinzial-Verwahrungshaus in Göttingen. Asch. Monatsschr. 7, 159—167, 1910/11. **1314** — Psychologie der Haft und Haftpsychosen. Forens.-psych. Vereinigung in Göttingen 1910. Zeitschr. f. Med.-Beamte 24, 1. Beilage, 53ff., 1911. **1315** — Die Unterbringung geisteskranker Verbrecher und gemeingefährlicher Geisteskranker. Ergebnisse der Neur. u. Psych. 1, 497—592, 1912. — **1316** WEBER, RICHARD: Zur Psychologie des Vagabundentums. Zeitschr. f. Med.-Beamte 25, 851—856, 1912. — **1317** WEINGART, ALBERT: Die verminderte Zurechnungsfähigkeit. v. Lisztsche Zeitschr. 19, 133—148, 1898. **1318** — Verminderte Zurechnungsfähigkeit im Strafrecht. Forens.-psych. Vereinigung in Dresden 1898. Allg. Zeitschr. f. Psych. 56, 449—450, 1899. **1319** — Die verminderte Zurechnungsfähigkeit. Forens.-psych. Vereinigung in Dresden 1898. v. Lisztsche Zeitschr. 19, 133ff., 1899. Allg. Zeitschr. f. Psych. 56, 462—477, 1899. **1320** — Der gegenwärtige Stand der Frage der geminderten Zurechnungsfähigkeit. Forens.-psych. Vereinigung in Dresden 1906. Bl. f. Gefk. 40, 379—383, 1906. **1321** — Über den gegenwärtigen Stand der Frage der geminderten Zurechnungsfähigkeit. Forens.-psych. Vereinigung in Dresden 1906. Allg. Zeitschr. f. Psych. 66, 895—900, 1909. — **1322** WEISSENRIEDER: Zur Geschichte des Besserungsgedankens im Vollzug der neuzeitlichen Freiheitsstrafe. Bl. f. Gefk. 57, 5—43, 1925. — **1323** WENDT, ERICH: Zur Frage der Unterbringung der kriminellen Geisteskranken und vermindert Zurechnungsfähigen in Sachsen unter Berücksichtigung des § 88,1 des Entwurfes zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch vom Jahre 1919. Allg. Zeitschr. f. Psych. 79, 200—208, 1923. **1324** — Über die gegenwärtige und zukünftige Unterbringung der kriminellen Geisteskranken in Sachsen. Allg. Zeitschr. f. Psych. 85, 474—482, 1927. — **1325** WERNER, R. P.: „Geistig Minderwertige“ oder „Geistesranke“? Ein Beitrag zu ihrer Abgrenzung mit Rücksicht auf die geplante Strafrechtsreform. Berlin 1906. **1326** — Die Versorgung geisteskranker Verbrecher in Dalldorf. Berlin 1906, 216 S. — **1327** WERNER: Katamnestiche Erhebungen über frühere Bewahrungshäuslinge. Dtsch. Verein f. Psych. in Kassel 1925. Allg. Zeitschr. f. Psych. 83, 436—437, 1926. **1328** — Katamnestiche Erhebungen über frühere Bewahrungshäuslinge. Bresl. Wochenschr. 28, 231ff., 243ff., 1926. — **1329** WERNICK u. WEHMER: Fürsorge für irre Verbrecher. Lehrbuch d. öffentl. Gesundheitswesens Stuttgart 1894. 477ff. — **1330** WESTPHAL: Disk. in der Berliner Med.-psycholog. Gesellschaft 1869 zum § 40 des preuß. StGB. Arch. f. Psych. 2, 235, 1870. — **1331** WESTPHAL, ALEXANDER: Über hysterische Dämmerzustände und das Symptom des „Vorbeiredens“. Neurol. Zentralbl. 22, 7—16, 64—72, 1903. — **1332** WETZEL, ALBRECHT: Die Tat als Kriterium der Zurechnungsfähigkeit. Forens.-psych. Vereinigung Heidelberg 1913. Asch. Monatsschr. 10, 689—701, 1914. **1333** — Über Schockpsychosen. Alz. Zeitschr. 65, 288—330, 1921. **1334** — Der Nachweis der psychischen Varietät beim Verbrecher und seine Beziehungen zu den Verantwortlichkeitsproblemen. v. Lisztsche Zeitschr. 43, 70—89, 1924. **1335** — Persönlichkeit und Kriminalität. Asch. Monatsschr. 17, Beiheft, 69—76, 1926. — **1336** WEYERT: Untersuchungen an ehemaligen Fürsorgezöglingen im Festungsgefängnis. Allg. Zeitschr. f. Psych. 69, 180—248, 1912. — **1337** WEYGANDT, WILHELM: Ärztliches im Vorentwurf zum neuen Strafgesetzbuch. Med.-klin. Wochenschr. 5, 1947ff., 1972ff., 1909. **1338** — Die Imbezillität vom klinischen und forensischen Standpunkt. Dtsch. med. Wochenschr. 35, 2011—2014, 1909. **1339** — Der Entwurf einer Strafprozeßordnung sowie der Entwurf betr. Abänderung des Strafgesetzbuches in ihren Beziehungen zur Fürsorge für normale und schwachsinnige Kinder. Zeitschr. f. d. Erf. u. Beh. d. jug. Schwachs. 3, 197—210, 1910. **1340** — Die Jugendlichen im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Zeitschr. f. d. Erf. u. Beh. d. jug. Schwachs. 3, 449—454, 1910. **1341** — Berufsvormundschaft über die volljährigen geistig Minderwertigen. 6. Tagung d. Berufsvormünder in Dresden 1911. Asch. Monatsschr. 8, 694—707, 1911/12. **1342** — Zurechnungsfähigkeit und Rechtssicherheit. Vierteljahresschr. f. ger. Med. 3. F. 47, 281—302, 1914. **1343** — Ärztliches im deutschen Strafgesetzentwurf 1919. Dtsch. med. Wochenschr. 49, 521—522, 1923. **1344** — Ärztliches im deutschen Strafgesetzentwurf 1919. Vortr.

Ärztl. Verein in Hamburg. Med.-klin. 19, 886, 1923. **1345** — Disk. zu den Berichten von Rittler, Hagemann und Aschaffenburg. 20. Tagung d. dtsh. Landesgruppe d. I. K. V. Innsbruck 1925, Mitt. 203—211. **1346** — Ärztliches über den amtlichen Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1925. Münch. med. Wochenschr. 73, 1135ff., 1926. — **1347** WICHERN, JOH. HINRICH: Gesammelte Schriften 4, 1905. — **1348** WICKEL: Das Bewahrungshaus. Bresl. Wochenschr. 10, 320—321, 1908/09. — **1349** WIDMANN: Die Bedeutung der psychopathischen Konstitution für die Rechtspflege und deren Berücksichtigung im Strafrecht und bei der Strafvollstreckung. Gross. Arch. 71, 27—69, 132—169, 1919. — **1350** WIEDEMEISTER: Über die Errichtung von Spezialasylen für verbrecherische Irre. Allg. Zeitschr. f. Psych. 28, 176—200, 1872. — **1351** WILKER, KARL: Jugendgefängnisse. Zeitschr. f. Kinderforsch. 23, 49—60, 1917. **1352** — Der Lindenhof, Werden und Wollen. Heilbronn 1921. — **1353** WILLE, L.: Zur Frage der geminderten Zurechnungsfähigkeit. Zeitschr. f. Schweizer Strafrecht 3, 1—13, 1890. — **1354** WILLERT: Das Postulat der Abschaffung des Strafmaßes und die dagegen erhobenen Einwendungen. v. Lisztsche Zeitschr. 2, 473—496, 1882. — **1355** WILMANNS, KARL: Das Landstreichertum, seine Abhilfe und Bekämpfung. Vortr. Vers. südwestd. Irrenärzte in Freiburg 1904. Asch. Monatsschr. 1, 605—620, 1905. **1356** — Zur Psychopathologie des Landstreichers. Leipzig 1906. **1357** — Über Gefängnispsychosen. Ref. Vers. südwestd. Irrenärzte in Heidelberg 1907. Allg. Zeitschr. f. Psych. 65, 378—380, 1908. **1358** — Über Gefängnispsychosen. Altsche Samml. 8, Heft 1, 1908, 65 S. **1359** — Referat über Siefert: Über die Geistesstörungen in der Strafhafte usw. Gaupps Zentralbl. 18, 417—430, 1907. **1360** — Psychiatrische Bemerkungen zum Vorentwurf des deutschen Strafgesetzbuches. Alz. Zeitschr. 1, 171—205, 1910. **1361** — Die verminderte Zurechnungsfähigkeit im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Dtsch. Verein f. Psych. zu Stuttgart 1911. Allg. Zeitschr. f. Psych. 68, 529—530, Disk. 531—538, 1911. **1362** — Die praktische Durchführbarkeit der Bestimmungen über die verminderte Zurechnungsfähigkeit im Vorentwurf. Asch. Monatsschr. 8, 136—142, 1911/12. **1363** — Die Psychopathien. Handbuch d. Neurologie 5, 568ff., 1913. **1364** — Über die sogenannte geminderte Zurechnungsfähigkeit. Ref. a. d. Vers. d. dtsh. Vereins f. Psych. Straßburg 1914. Allg. Zeitschr. f. Psych. 71, 691—709, Disk. 711—715, 1914. **1365** — Zur Reform des Arbeitshauses. Asch. Monatsschr. 10, 346—362, 1914. **1366** — Die psychiatrische Sachverständigentätigkeit und der Strafrichter. v. Lisztsche Zeitschr. 34, 125—144, 1913. **1367** — Die Wiederertüchtigung der an funktionellen Neurosen leidenden Kriegsbeschädigten. Die Kriegsbeschädigtenfürs. 2, Heft 5, 1917. **1367 a** — Zustände verminderteter Zurechnungsfähigkeit einst und jetzt. v. Lisztsche Zeitschr. 43, 89—96, 1922. **1368** — Die Abhängigkeit der Haftpsychosen vom Zeitgeist. Asch. Monatsschr. 15, 308—333, 1924. **1369** — Die Schizophrenie. Alz. Zeitschr. 78, 342—372, 1922. — **1370** WILMANNS, KURT: Statistische Untersuchungen über Haftpsychosen. Allg. Zeitschr. f. Psych. 67, 847 bis 866, 1910. — **1371** WINDELBAND, WILHELM: Über Norm und Normalität. Forens.-psych. Vereinigung in Heidelberg 1906. Asch. Monatsschr. 3, 1—13, 1906/07. — **1372** WINGE: Disk. zu dem Vortrage von NABOKOF: Schutzmaßnahmen gegen Rückfällige. 12. Int. Vers. d. I. K. V. in Kopenhagen 1913. Mitt. 20, 495—496. — **1373** WITTERMANN, ERNST: Die strafrechtliche Beurteilung der Psychopathen. Münch. med. Wochenschr. 71, 1397—1401, 1924. — **1374** WITTIG, K.: Versuche einer Abgrenzung zwischen Erziehungs- und Strafanstalt. v. Lisztsche Zeitschr. 42, 560—592, 1921. — **1375** Wittlich, das Jugendgefängnis in. Herausg. vom preuß. Min. d. Innern, Berlin 1917. — **1376** WOLLENBERG: Die Grenze der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit bei psychischen Krankheitszuständen. Ref. i. dtsh. Verein f. Psych. Halle 1899. Allg. Zeitschr. f. Psych. 56, 615—630; Disk. 630—637, 1899. **1377** — Der deutsche Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch vom Standpunkte des Arztes. 6. Tagung d. Dtsch. Ges. f. ger. Med. Neur. Zentralbl. 29, 1910; Disk. 1223—1225, 1910; Vierteljahresschr. f. ger. Med. 3. F. 41, 2. Suppl. 224—251, 1911. **1378** — Über psychiatrische Sachverständigentätigkeit mit besonderer Berücksichtigung der minder Zurechnungsfähigen. Vortr. Dtsch. Verein f. Psych. Straßburg 1914. Allg. Zeitschr. f. Psych. 71, 710—711, 1914. — **1379** Würdigung der Persönlichkeit im Straferfahren. Verfügung d. preuß. Justizministers. Asch. Monatsschr. 17, 323—324, 1926.

Z.

1380 ZACCHIAS, PAULUS: Quaestiones medicolegales. 1630, 3, Titel 2 (zitiert v. BRESLER). — **1381** ZIEHEN, THEODOR: Ärztliche Wünsche zur Fürsorgeerziehung bezüglich der sogenannten psychopathischen Konstitutionen. Zeitschr. f. Kinderforsch. 28, 441ff., 489ff., 1912/13. — **1382** ZIEMKE, E.: Der Schutz der Gesellschaft vor den vermindert Zurechnungsfähigen. Asch. Monatsschr. 1, 424—426, 1904/05. **1383** — Geisteskranke Verbrecher. Med. Klin. 9, 739—744, 1913. — **1384** ZINGERLE, H.: Über das Greisenalter in forensischer Beziehung. Groß Arch. 40, 1—54, 1910. **1385** — Die ärztlichen Aufgaben in den Hilfsschulen und Fürsorgeanstalten. Jahrbücher f. Psych. 40, 266—297, 1920. — **1386** ZINN: Versorgung der geisteskranken oder der Geisteskrankheit verdächtigen Personen, welche wegen Begehung eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung angeschuldigt, angeklagt und verurteilt sind. Verein dtsch. Irrenärzte zu Eisenach 1882. Allg. Zeitschr. f. Psych. 39, 639—648, 1883. — **1387** ZIRKER, OTTO: Der Gefangene. Neuland der Erziehung in der Strafanstalt. 1924, 87 S. **1388** — Erste Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs in Eisenach 1924. Asch. Monatsschr. 15, 102—105, 1924. **1389** — Zweite Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs in Frankfurt a. M. 1924. Asch. Monatsschr. 16, 86—94, 1925.

Namenverzeichnis.

- AMBOS, J. P. 171, 277.
 ASCHAFFENBURG, GUSTAV
 4, 12, 44, 47, 67—70,
 75—77, 84, 88, 89,
 96, 126, 136, 137, 158,
 183, 184, 198, 207,
 264—267, 283, 284,
 287, 288, 292, 301,
 311, 312, 313, 316,
 317, 324, 326, 327,
 330, 331, 332, 337,
 364, 373.
 ASCHROTT, P. F. 280.
 AUER, FRITZ 122.
 AVÉ-LALLEMENT, F. CH.
 B. 218, 220, 221, 223.
- BAER, A. 35.
 BALSER 376.
 V. BAR, L. 46.
 BARTH, ELFRIEDE 60.
 BELL 360.
 BECKER 75, 88.
 BEHREND, E. 312, 316.
 BELING, ERNST 309.
 BENEDIKT, MORITZ 64.
 BERNER, ALB. FRIEDR.
 I, 40.
 BINSWANGER, OTTO 53,
 222.
 V. BIRKMEYER, KARL 284,
 286, 309.
 BIRNBAUM, KARL 133,
 147, 206—209, 214,
 215, 217, 218, 223,
 229, 279, 297, 300, 365.
 BISCHOFF, E. 292.
 BLEULER, EUGEN 207,
 310.
 BOAS, KURT 73.
 BONDY, CURT 156, 157,
 158, 159, 175.
 BONHOEFFER, KARL 61,
 62, 63, 66, 68, 69, 70,
 73, 75, 77, 114, 141,
 266, 287, 288, 289,
 292, 311, 312, 313,
 324, 373.
 BORCHERS, PHIL. 96.
 BRATZ, E. 288, 311.
- BRENNECKE, H. 361.
 BRESLER, JOH. 222.
 BUMKE, O. 202, 299.
 VAN CALKER 18, 47, 83,
 256, 261, 293.
- CASPER, JOH. LUDW. 206,
 226.
 CONOLLY, J. 182.
 CRAMER, AUGUST 3, 4,
 19, 31, 33, 44, 45, 47,
 49, 53, 54, 56, 57, 59,
 260, 285, 310, 332.
- DANNEMANN 373.
 DEGEN, R. 151.
 DELBRÜCK, ANTON 3, 369.
 DELBRÜCK D. Ä. 124, 125,
 126, 132, 205.
 DELIUS, KURT 107.
 DOHNA, GRAF ZU 265,
 302, 317, 333.
 DRUCKER 265.
 DUROISSON, PAUL 43.
 DUPRÉ 208.
- EBELING, C. 244.
 EBERMAYER, LUDWIG 329.
 V. EGLOFFSTEIN, LEO 313.
 ELLGER, HANS 149, 152,
 165, 166, 167, 262,
 274, 276, 278.
 V. ENGELBERG 112, 113,
 114.
 ENGELN, D. O. 12, 18,
 33, 51, 256.
 EVENSON 323.
 EXNER, FRANZ 170, 284,
 323.
- FECHENBACH, FELIX 91.
 FEUERBACH, ANSELM 265.
 FIDELIS, FORTUNATUS
 219.
 FINGER, A. 83, 261, 314,
 363.
 FINKELNBURG, KARL 4,
 69, 104, 118, 137, 138,
 151, 164, 189, 262,
 270, 277, 300, 301,
 302, 376.
- FLEISCHMANN 114.
 FLEMMING, CARL FRIEDR.
 40.
 FLÜGGE 195, 197, 200.
 FOERSTER, WILHELM 365.
 FOLTIN 300.
 FOREL, AUGUST 364.
 FRANK, REINHARD 21, 52,
 253, 310, 316.
 FREDE 173, 279, 282.
 FREIMARK 361.
 FREUDENTHAL, BERT-
 HOLD 149, 244, 321.
 FRIEDREICH, J. B. 225.
 FUCHS 236.
 FÜRSTNER, CARL 206.
 FÜSSLIN, J. 121, 123, 130,
 214, 270, 302.
- GÄBLER 167, 168.
 GANSER 129, 133, 214,
 223.
 GAUPP, ROBERT 73.
 GEELVINK 59.
 GELLER 198, 297.
 GENNAT, GEORG 91, 95,
 98, 120, 192, 243, 271,
 273, 274, 276, 288,
 343.
 GLAUNING, R. 85.
 GLEISPACH, GRAF 18, 256,
 261, 320.
 GOEBEL 281.
 GOTTSCHALK, ALFRED 53.
 V. GRABE, E. 62, 376.
 GRASHEY, HUBERT 3, 53.
 GREGOR, ADALBERT 60,
 376.
 GRIESINGER, WILHELM
 331.
 GROHMANN, R. 242, 244.
 GROOS, FRIEDRICH 36,
 346, 347, 348, 349,
 350.
 GROSSE 272, 274.
 GRUHLE, HANS W. 43,
 59, 264, 265, 285.
 GUDDEN, HANS 73.
 GUTSCH, A. 121, 123, 205,
 365.

HAGEMANN 317.
 HAGERUP 322.
 VAN HAMEL, D. J. 306.
 HAU, CARL 91.
 HECKER, J. F. C. 220.
 HEILBRONNER, KARL 136, 286.
 HEINROTH, J. CH. A. 36.
 V. HENTIG, HANS 83, 159, 326, 368.
 HERMANN 188, 259, 372.
 HERRMANN, WALTER 156, 157, 158.
 HESS 370.
 V. HESSERT 74.
 HINRICHS 59.
 V. HIPPEL, ROBERT 4.
 HOBERG, J. 299.
 HÖGEL, HUGO 80, 259, 260, 298, 309, 331.
 HÖNN, GEORG PAUL 221.
 HOFFBAUER, J. CH. 36.
 HOFMANN 4, 137, 138, 273, 274, 280.
 HOHNBAUM, KARL 348, 349, 350.
 HOMBURGER, AUGUST 206, 208, 370.
 HOMMEL 346, 348.
 HOPPE, ADOLF 189, 252, 267.
 HOPPE, FRITZ 191.
 HORN, HANS 291.
 HORSTMANN 370.
 HOWARD, JOHN 205.
 HÜBNER, ARTHUR HERMANN 62.
 HÜLSBERG 278.
 IDELER, KARL WILH. 39, 348, 349, 350.
 ILBERG, GEORG 3.
 JACOBS 150.
 JÄGER, JOH. 91, 100.
 V. JAGEMANN, EUGEN 168.
 V. JAROTZKY, H. 114, 171, 277.
 JASPERS, KARL 49.
 JOHN 250.
 JOLLY, FRIEDRICH 3, 331.
 KAHL, WILHELM 5, 12, 14, 18, 33, 45, 46, 47, 50, 51, 52, 256, 260, 271, 274, 284, 290, 292, 297, 306, 317, 329, 330, 337.
 KAHN 361.
 KANT, IMMANUEL 36.

KEFERSTEIN 222.
 KEMNAT, MATTHIAS VON 220.
 KIELHORN, H. 53, 54, 55, 88.
 KIRN, LUDWIG 4, 41, 53, 124, 129, 206, 208, 214.
 KLEINFELLER 47, 51, 75, 317.
 KLUGE, G. 105, 145 195, 232, 281, 282,, 300, 376.
 KLUMKER 375.
 KLUSS 4, 104, 137.
 KNECHT 59.
 KNÖRR 64, 66, 114, 292.
 KOCH, J. L. A. 17, 35, 46, 290.
 KOCH 375.
 KÖHLER, A. 205, 257, 299, 311, 312, 317.
 KOHLRAUSCH 329.
 KRAEPELIN, EMIL 3, 19, 41, 126, 207, 253, 283, 303, 311, 314, 349, 350, 361, 373.
 KRAFFT-EBING, RICHARD FRETZ. V. 35, 53.
 KRAMER, F. 42.
 KRAUSS, F. A. KARL 100.
 KRIEGSMANN, HERRMANN 91, 95, 271, 274, 276.
 KROHNE, KARL 3, 44, 91, 93, 98, 100, 109, 134, 136, 148, 149, 241, 273, 276, 280, 299, 327, 329, 360.
 KÜHN, ADOLF 206.
 KUNDT 114, 178.
 LANDSBERG, ERNST 316.
 LANG 259.
 LANGERMANN, JOH. GOTTFRIED. 347.
 LAQUER, LEOPOLD 73.
 LAZAR, E. 292.
 LENZ, ADOLF 46, 290.
 LENZ 262, 263, 317, 331, 360.
 LEPPMANN, ARTHUR 3, 4, 12, 45, 47, 50, 51, 71, 73, 82, 100, 127, 137, 138, 144, 190, 191, 201, 202, 203, 231, 256, 257, 284, 293, 297, 301, 311, 316, 332.

LEPPMANN, FRIEDRICH 67, 68, 69, 76, 84, 287, 292.
 LEUSS, HANS 91, 122.
 LEWIS 316, 317.
 LIEPMANN, MORITZ 21, 71, 90, 127, 148, 156, 157, 161, 164, 170, 172, 283, 318.
 V. LILIENTHAL, KARL 20.
 V. LISZT, FRANZ 3, 4, 18, 20, 33, 44, 53, 81, 82, 90, 95, 202, 203, 231, 256, 261, 284, 286, 309, 310, 312, 316, 317, 337, 340, 373.
 LÖFFLER, ALEXANDER 317.
 LOEWENSTEIN, SIEGFRIED 317.
 LOMBROSO, CESARE 35, 360.
 LONGARD, JOHANNES 4, 12, 74, 256, 257, 372.
 LUMPP 71, 72, 127.
 LUTHER, HIERONYMUS 219.
 MAHN 259.
 MAIER, HANS 329.
 MARC, C. C. 348.
 MARTHEN 64, 66, 114, 292.
 MARX, HUGO 325, 361.
 MATERN, G. 170.
 MAY 172.
 MENDEL, E. 3, 53, 64, 251, 257.
 MEZGER, EDMUND 265.
 V. MICHAELIS 150, 169, 171, 351.
 MICHAL 114, 243.
 MICHEL 264.
 MITTELSTÄDT, OTTO 97, 148, 349.
 MITTERMAIER, C. J. A. 37.
 MITTERMAIER, WOLFGANG 83, 170, 261, 262, 265, 285, 289, 317.
 MÖBIUS, P. J. 35.
 MOELI, C. 53, 133, 184, 185, 206, 218, 284.
 MÖNKEMÖLLER, OTTO 55, 56, 57, 62, 63, 66, 73, 77, 79, 80, 114, 289, 290, 292, 298, 300, 302, 314, 329.
 MÜLLER, CHRISTIAN 60, 61.

- NAECKE, PAUL 205.
 NASSE, K. Fr. W. 251, 257.
 NEISSER, CLEMENS 206.
 NISSL, FRANZ 331.
 OBERMAIER, GEORG MICHAEL 165, 342.
 OETKER, FRIEDRICH 316.
 OPPENHEIM, H. 224.
 Ω Σ 227.
 PACHANTONI, D. 297.
 PELMAN, CARL 4, 64.
 PERTHES 244.
 PHILIPPI, FRITZ 91, 100, 102, 242, 243.
 PINEL, PH. 347.
 PLANNER, KARL 60.
 PLATNER, FELIX 36.
 POLENZ 278.
 POLLITZ, PAUL 4, 137, 138, 139, 144, 145, 146, 147, 270, 281, 288, 312, 323, 328.
 PUPPE, G. 285.
 RADBRUCH, GUSTAV 121, 265, 360, 362.
 RAECKE, JOH. 129, 133, 205, 214, 223.
 RAIMANN, EMIL 372.
 RANDERATH 151.
 RANSCHOFF 230.
 BEHM, OTTO 42, 60, 376.
 REICH, H. 124.
 REICH 4, 47, 194, 288.
 REIS 207.
 REISS, EDUARD 280, 300, 330.
 REUKAUFF 370.
 RICHTER, A. 133, 206.
 RIEBETH 64, 65, 66, 73, 77, 79, 80, 114, 289, 292.
 RITTLER 300, 317.
 RITTWEGER 259.
 RIXEN, PETER 135, 136, 191, 193, 195.
 RIZOR 58, 59, 78, 80.
 ROCHLITZ, C. H. R. 220.
 v. ROHDEN, G. 239.
 ROLLER 257.
 ROLLER, C. F. W. 365.
 ROSENFELD 148, 149, 150.
 RÜDIN, ERNST 71, 114, 127, 132.
 RUNGE, WERNER 42, 60, 230.
 SANDER, W. 133, 206, 228, 251, 364.
 SCHÄER, F. 3.
 SCHÄFFER, GEORG JACOB 221.
 SCHIWEK, JULIUS 91, 98, 154.
 SCHMID 370.
 SCHMIDT, EBERHARD 275.
 SCHMIDT 169, 275.
 SCHMITZ 149.
 SCHMÖLDER, ROBERT 93.
 SCHNEEBERGER 251.
 SCHNEIDER, KURT 62.
 SCHNITZER, HUBERT 58, 59, 78, 80.
 SCHOTT, A. 59, 187, 280.
 SCHUBARTH 129.
 SCHÜLE, HEINR. 53.
 SCHULTZE, ERNST 19, 52, 256, 262, 284, 285, 295, 314, 316, 317, 325, 330.
 SCHWANDNER 137, 138, 142, 146, 152, 195, 200, 294.
 SCHWARTZ 60.
 SCHWARZE 2, 5.
 SEELIG 288, 304.
 SELFERHELD, E. 27, 30, 39, 41, 254.
 SETTELS, RICHARD 60.
 SEYFARTH, H. 91, 241, 243.
 SICHARDT, ERNST 288.
 SICHEL, M. 60, 61, 79, 80.
 SIEFERT, ERNST 58, 59, 60, 73, 88, 126, 133, 140, 141, 206, 207, 208, 214, 215, 223, 229.
 SIEMERLING, E. 53, 226.
 SILVIO PELLICO 129.
 SIMON 257.
 SNELL, LUDWIG 59, 206.
 SOMMER, MARGARETHE 153, 238, 239, 240, 241, 244.
 SOMMER, ROBERT 19.
 SOMMER, W. 205.
 SPLIEDT 230.
 STADE, REINHOLD 100.
 STAIGER 143, 145, 146, 189, 195, 200, 281, 288, 294, 300.
 STAMMER, GEORG 98, 273.
 STELZNER, HELENE FRIEDRIKE 361.
 STERN, FELIX 226.
 STOLTENHOFF 285.
 STOLZENBURG 200.
 STOOSS, CARL 206.
 STRASSMANN, FRITZ 12, 253, 257, 301, 311, 372.
 STRÄUSSLER, ERNST 222.
 THOMA, E. 59, 78, 80.
 TINTEMANN, W. 199.
 TIPPEL 59.
 TÖBBEN, HEINRICH 71, 273.
 TORP 322, 323.
 VALENTINI 342.
 VANDERVELDE 74, 288.
 VIERNSTEIN, THEODOR 71, 127, 159.
 VOCKE 187, 188, 365.
 VOIGTLÄNDER, ELISE 60.
 VOLKMAR 264.
 VOORMANN 150.
 VOSSEN 302.
 WAGNER v. JAUREGG 197.
 WAGNITZ, H. B. 205.
 WEBER, GUIDO 3, 4.
 WEBER, L. W. 188, 294.
 WEINGART, ALBERT 3, 4, 46, 47, 119.
 WEISSENIER 154.
 WERNER, R. P. 182, 194, 196, 197, 206, 228, 251, 253, 257.
 WERNER 231.
 WESTPHAL, CARL 251, 257.
 WETZEL, ALBRECHT 22, 216, 376.
 WEYGANDT, WILHELM 294, 370.
 WICHERN, JOH. HINRICH 94, 99, 172, 324.
 WILKER, KARL 158.
 WINDELBAND, WILHELM 21.
 WINES 165.
 WINGE 322, 323.
 WOLLENBERG, R. 2, 19, 33, 46, 53, 290.
 ZACCHIAS PAULUS 219, 220, 223, 225.
 ZINGERLE 60.